Kartei Nr. 11 * Inhalt - Rehburger Kommunales
1861 - 1897

1. Akte: Aborte in Rehburg !861; 1862; 1863; 1865
2. Polizei-Verordnung über Reibzündhölzer v. 9. 6.1864
3. Bekanntmachung und Überwachung der Gesundheit in Bürgerhäusern v. 2.12.1865
4. Betr.: Trichinenschau vom 19.12.1865
5. Herberge für Dienstmädchen in Hamburg, Hausordnung v. 23.12.1865
6. Steueramt nach Bad Rehburg verlegt v. 11. 7.1866; 23. 7.1866; 26. 7.1866
7. Aus Hannoveranern werden Preußen 1866
8. Aufruf an die Beamten gegen eine verräterische Partei v. 30. 5.1867
9. Genehmigung der Wassermühlen am Meerbach Handschrift v. 5. 9.1867
10. Akte: Verfassungsstatut für die Stadt Rehburg 1862
    Die Benutzung des Wasserwerkes 1894 = 2 X
    Statuten zur Versicherung von Schweinen 1896,
    Straßenverordnung 1897
    Nachtrag betr.: Wasserwerk 1905
11. Betr.: Gratulation an König Georg V. und seiner Gemahlin v. 18. 2.1868
12. Betr.: Spezialteilung u. Verkoppelung Winzlar v. 20 4.1868
13. persönlicher Brief des Königs v. Hannover an E. Busse Handschrift v. 23. 6.1869
14. Bettelei der Handwerksburschen um 1870, Zahlung von Taschengeld
15. Gesetz über Verlust der Bundes und Staatsangehörigkeit v. 1. 6.1870
16. Akte: Mobilmachung 1870 - Einberufung am 15. 7.1870 etc.
17. Widerrechtliche Verpachtung vom 5. + 12. 7.1870 an Löwenberg
18. Schriftstück wegen Tollwutverdacht vom 2.11.1871
19. Akte: Einquartierungen 1871 - 1873
20. Schriftstück vom 24. 7.1873 betr. Reiheholz
21. Aufruf z.d. Errichtung eines Kinderkrankenhauses v. 7. 5.1874
22. Schiedsmanns-Ordnung v. 29. 3.-1879
23. Akte: Ablösung des Pfarrzehnten 1879
24. Schriftstück betr. Ordensträger v. 27. 2.1880
25. Akte: Zehntablösung der Pfarre 1880
26. Schriftstück betr. Prüfung 2er Brunnen v. 2.10.1886
27. Wassergutachten vom 16.10.1886
28. Betr. Siegel der Stadt v. 12. 3.1888
29. Betr. Entfernung von Birken an der Straße nach Loccum v. 14. 5. 1888
30. Zeitungsbericht von 8.1888
31. Betr.: Bau der Wasserleitung v. 30. 9. + 15.10.1888
32. Statistische Angaben zum Krs. Stolzenau v. 1880-88
33. Akte: Namenszüge der Realbürger und Häuslinge 1888/89
34. Anweisung für den Wärter des Wasserwerks v. 12. 2.1889
35. Betr.: Mühlentorteilung v. 29.12.1891
36. Betr. Straßenreinigung v. 3. 9.1892
37. Auszug aus der Gewerbeordnung v. 1. 7.1893
38. Betr. Benutzung der Wasserpumpen v. 24. 7.1893
39. Steueraufkommen Steuerbez. Stolzenau 1893/94
40. 1870 - Gesetz über Unterstützung von Invaliden
41. Trigonometrische Punkte um Rehburg 1894
42. Verzeichnis der Lokomobile 1894
43. Stolzenauer Wochenblatt v. 12. 2.1895 (Artikel Wasserwerk)

44. Stolzenauer Wochenblatt v. 7. 9.1895 (Ratskellersaal zu klein
45. Bezirkskriegerfest in Stadt Rehburg 1897
46. Entwurf zur Straßenordnung + Straßenordnung 1897
47. Betr. Weideablösung v. 20. 7.1897
48. Betr.: Erhebung der Lustbarkeitssteuer v. 8.4.1898
49. Betr.: Lokomobile v. 2. 2.1899
50. Betr.: Gasbeleuchtung in Rehburg -1890

Das Jahr 1865 ein Katastrophenjahr

Im Jahr 1865 gab es viele Infektions-
krankheiten, besonders der Typhus
ging in Rehburg um. Aber auch in den
benachbarten Orten war es ähnlich.
Das Amt Stolzenau berief die Bürger-
meister von Rehburg, Wiedensahl, Münche-
hagen, Winzlar, Bad Rehburg und Loccum
in Loccum zusammen, um mit ihnen abzu-
sprechen, wie man diese Seuche eindäm-
men könne. Am 5. Dezember 1865 gaben
die Bürgermeister diesbezügliche Anord-
nungen heraus und ließen am 6+7.65
die Häuser überprüfen. Wenn man in dem
Befundbericht nachliest, was - die Leute
außer Möbeln in der Kammer hatten -dann
braucht man sich wirklich nicht wundern,
daß sie typhuskrank wurden. Aus dieser
Zeit stammt ein alter Schnack. Man sagt
von einem, der nicht ganz - sauber -
ist, er habe Enten in der Kammer. Damals
hatten die Rehburger nur Kartoffeln, Möhren
oder Runkeln in der Kammer.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen welche ihre Abtritte noch nicht vorschriftsmäßig angelegt haben werden aufgefordert solches bis zum 18 d. M. zu beschaffen, widrigenfalls dem Regulativ gemäß, die weitere Anzeige gemacht werden muß.

Der Rathsdiener Most wird beauftragt Vorstehendes durch Ansagen in der Gemeinde bekannt zu machen und daß solches geschehen hierunter zu bescheinigen.

Rehburg den 6 Octbr 1862

Der Magistrat

Bökel. Luttfeldt. F. Gallmeyer

Bekanntgemacht

Rathsdiener Most.

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Nachdem die in Folge der Amtlichen Ver= fügung vom 2 d.M. vorgenommenen Besichtigungen wegen Abstellung Gesundheitsschädlicher Einrich= tung der Schlafräume u.s.w. haben sich [illegible] ...zeugen als

...d in seiner ...t. ...ein Fenster ...en. ...schäle liegen der Kammer ...Kammer dicht. Kammer in der Kammer Kammer, auch Zustande Kammer dem Dache.

9.

Besichtigung der Aborte am 2ten Mai und 8, 9 und 10ten Juni 1863

Haus No	
2	Hr Dralle ist ein ungültiger Kasten vorhanden
3	H Hachfeldt ist ist ein ungültiger Kasten vorhanden
4	Hr Linneman ist kein Abort vorhanden
	Kleine Schulhaus ist vorschriftsmäßig
6	Heusler eine Grube mit Bedeckung ist vorhanden der Thür fehlt
7	Dr Dökel ist annehmbar ausgeführt
10	Dr Gieske ist annehmbar angefertigt
11	Hr Lastfeldt ist annehmbar ausgeführt
12	Israel Gemeinde ist annehmbar ausgeführt
13	Liebreich Löwenstein die Grube ist annehmbar die Bedeckung etwas übergeschafft
195	David Lovenberg ist annehmbar ausgeführt
14	Conrad Suer ein Abort von Brettwänden mit Sitz ist vorhanden, keine Grube ist nicht da

15 Kaufmann Seffert der Abort ist annehmbar

16 L. Krüger die Ausführung ist annehmbar

17 Gr Kiel der Abort ist annehmbar

18 Georg Most die Ausführung ist annehmbar

19 Levy Levy der Abort ist vorschriftmäßig die Grube aber fehlt

167 Jakob Hammerschlag ist annehmbar ausgeführt

104 August Mahlman ist annehmbar

20 Ludwig Busse hat eine Grube über Erde mit aber Reinigungsplatte von der Seite

21 August Niebur ist annehmbar ausgeführt

mangelhaft.

22 G Bening ist keine Grube vorhanden oder aufzufinden

23 Niebuhrs Erben ist annehmbar

24 August Most ist annehmbar

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten
Decbr 1865.

Nachdem die in Folge der Amtlichen Ver-
fügung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen
wegen Abstellung Gesundheitsschädlicher Einrich-
tung der Schlafräume u. s. w. haben sich
[illegible] ...tzungen als
... l in seiner
... t.
... ein Fenster
... en.
... lafstelle liegen
... der Kammer
... Kammer
... dabei.
Kammer
... in der Kammer,
Kammer, auch
Zustande
... Kammer
... dem Dache.

25 Bg Meier ist annehmbar
26 Hr Grote ist annehmbar
28 Hr Meier ist annehmbar
29 Br Dökel ist annehmbar
30 Hr Voigt die Grube ist etwas mangelhaft und will bei der diesjährigen Unterschüttung vollständig verbessern
31 Hr Makeben ist annehmbar
32 Wittwe Mahlman ist annehmbar
33 " Bähr ist annehmbar
194 Bg Brinkman ist annehmbar
197 Hr Valnake ist annehmbar
184 Br Lustfeldt ist annehmbar
48 H Ellerman ist annehmbar

72 Lo. Ahrens hat im Innern einen Kasten und annehmbar

69 Wilh. Meling ist annehmbar

27 H. Niebuhr hat im Innern eine Grube und ist annehmbar

70 Henning hat im Innern eine Grube und wird von innen auch gereinigt

169 Albert ist annehmbar ausgeführt

34 H. Buck ist annehmbar

35 Hr. Meier hat im Innern eine Grube und wird von oben gereinigt ist annehmbar

86 Hr. Mattiben ist ein Kasten im Innern vorhanden ~~aber~~ erscheinend nicht im Gebrauch

5 Aug. Krüger ist annehmbar ausgeführt

186 Georg Piepenvink ist annehmbar

63 Wilh. Gallmeier ist annehmbar

185 Ernst Gallmeier ist annehmbar

161 Hr. Gieske ist annehmbar

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Nachdem in Folge der amtlichen Ausführung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen wegen Abstellung gesundheitsschädlicher Einrichtung der Schlafräume u. s. w. haben sich ... [illegible] ... zeugen als

... in seiner
... d.
... ein Fenster
... en.
... Fußboden liegen
... der Kammer
... Kammer
... dabei.
Kammer
... in der Kammer,
Kammer, auch
... Zustande
... Kammer
... den Sachen.

Das Arbeitsgebäude ist keiner vorhanden Rehburg

192 W Engelman ist annehmbar
191 August Döpke ist annehmbar
190 Hr Linnemeier ist annehmbar
189 Doctor Bahlman ist annehmbar
188 Hr Brunschön ist annehmbar
187 C Eckhard ist annehmbar
36 C Stahlhut ist annehmbar
37 H Busse ist annehmbar
38 Dankenbrings Erben ist annehmbar
39 H Linneman ist annehmbar
40 Benninger ist annehmbar

1 Hr. Dralle ist annehmbar

41 Wittwe Stöxe ist annehmbar

42 Hr. Janeke ist annehmbar

43. Hr Suer hat im Zimmer ein Kasten und annehmbar

44 Nathan ist annehmbar

45 August Meswart das Thürrecht zu dem Abort ist [illegible] gestern Nachsicht gestellt ~~[illegible]~~

46 Hr. Lempfer ist annehmbar

47 L. Brunschon ist annehmbar

49 Levy Weinberg ist annehmbar

50 L. Sustfeldt ist annehmbar

51 L. Bleck ist annehmbar

52 J. Brunschon ist annehmbar

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten
Decbr 1865.

Bey der in Folge der amtlichen Verfügung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen wegen Abstellung gesundheitsschädlicher Einrichtung der Schlafräume u. s. w. haben sich ... tzungen als

... l in seiner
... t.
... n ein Fenster
... en.
... Abfälle liegen
... der Kammer
... r Kammer
... dicht.
Kammer
... in der Kammer
Kammer, auch
Zustande
... r Kammer
... den Dächern.

9.

53 Simon Loewenstein ist so weit annehmbar, bloß liegt die Grube unmittelbar an dem Hause abfließen
54 Wwe Brunschon ist annehmbar
55 Schröder ist annehmbar die Gosse muß gereinigt werden
56 August Suer ist annehmbar
58 Js Kick ist annehmbar
57 Jo Lustfeldt ist annehmbar
59 Wwe Dickel ist eine Grube über Erde mit einer Bedeckung von der Seite
60 Aron Goldschmidt ist annehmbar
61 Wwe Suer ist annehmbar ...
62 Drechsler Lustfeldt ist annehmbar
163 Meier Goldschmidt ist annehmbar
64 Stolte ist annehmbar

Der alte Abort ist verschwunden woher Benutzung derselben ist doch nicht [illegible] ist

65 Gz Dökels haben der neue Abort und Grube ist annehmbar ausgeführt

66 L Brunshon ist annehmbar

67 Aug Dökel ist annehmbar

68 Ar Brunshon die Grube ist annehmbar

8 L Meier ist annehmbar die Reinigung der Gosse fehlt

71 L Wilkening ist annehmbar

73 Hr Dökel ist annehmbar

74 L Makeben ist annehmbar

75 Hr Meier hat im Januar einen Abort [illegible] annehmbar

76 Hr Makeben ist keiner vorhanden

77 Witte ist annehmbar

78 Ökonom Bähr ist keiner vorhanden

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Bey der in Folge der Amtlichen Ver-
fügung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen
wegen Abstellung Gesundheitsschädlicher Einrich-
tung der Schlafräume u. s. w. haben sich
[illegible] Besitzungen als
[illegible] l in seiner
[illegible] t.
[illegible] ein Fenster
[illegible] en.
[illegible] Kasseln liegen
[illegible] der Kammer
[illegible] r Kammer
[illegible] dabei.
[illegible] Kammer
[illegible] in der Kammer
[illegible] Kammer, auch
[illegible] Zustande
[illegible] n Kammer
[illegible] den Decken.

9.

79 Zgr Stave ist annehmbar
81 Witwe Brunshton ist annehmbar
82 do Linneman ist annehmbar
83 L Most hat im Innern eine Grube und annehmbar
84 Bcy Suer ist annehmbar
85 do Mahlman ist annehmbar
93 do Makeben hat im Innern einen Kasten
90 Kückendahl die Grube ist mangelhaft liegt un-
mittelbar am Gossen Abflusse, auch an [illegible] fehlt ein Ausfluss
91 Zf Dökel ist annehmbar
92 Schust. Volkerwien hat im Innern einen Kasten das Abtr. Abflussloch im Grundmauer ist noch nicht gehörig vermauert
94 Zgr Makeben ist annehmbar
95 Bultmann ist kein Abort vorhanden

109 Lj Heine ist unannehmbar

1 gr. Schulhaus sind Kästen vorhanden jedoch die Reinigung ist sehr mangelhaft

99 Hachfeldt ist annehmbar

106 I Hachfeldt ist unannehmbar

107 Lr Kiel ist unannehmbar

108 J. Sustfeld ist im Innern ein Kasten

111 Lj Klott hat im Innern ein Grab mit einem Eimer

112 Sr Grote hat im Innern ein Sitz mit einem unterzusetzenden Eimer

113 Lj Wilke hat im Innern einen Kasten

114 Lj Stöver hat im Innern einen Kasten

115 Sr Meier ist unannehmbar

116 Sr Hachfeldt hat im Innern einen Kasten

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Bei der in Folge der Amtlichen Verfügung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen wegen Abstellung gesundheitsschädlicher Einrichtung der Schlafräume u. s. w. haben sich [illegible] ... [illegible] ... zeugen als

... in seiner ... [illegible]

... ein Fenster ... [illegible]

... [illegible] liegen ... der Kammer ... der Kammer ... dsgl. ... Kammer ... in der Kammer ... Kammer, auch ... Zustande ... eine Kammer ... den Sachen.

9.

Sparherd ist vorschriftsmäßig ausgeführt

96 L Lustfeldt ist unsauber

97 [illegible] Rust ist unsauber

98 [illegible] Mahlmann liegt unmittelbar am Flusse die Umfassungsmauern ist 20 Zoll dick.

99 a) [illegible] Meier ist unsauber die Thür fehlt

100 [illegible] Meswert ist unsauber die Thür fehlt

101 [illegible] Heidorn ist unsauber die Thür fehlt

102 [illegible] Heusler ist unsauber

103 [illegible] Meier hat ein Zimmer neu [illegible]

105 [illegible] Buck ist unsauber

/ [illegible] ist vorschriftsmäßig

117 [illegible] Frensel ist ein Zimmer neu [illegible]

118 Wittwe Hessen haben keine Bürsten vorhanden

119 Ch Dökel haben keine Bürsten vorhanden

120 Ch Störe ist ein Graben über Hofe und wird von Innen gereinigt

121 L Voigt haben im Innern keine Bürsten

123 Konetkin Hofraum ist unsauber, bloß die Thür fehlt

124 Frau Lustfeldt ist unsauber

125 Wittwe Volkewien ist unsauber

126 Dr Mumme ist unsauber

127 Dr Busse ist unsauber

128 Frau Gallmeier ist unsauber

129 Ch Blöte die Grube ist unsauber, ~~Klappe und Deckel fehlt~~

130 Ch Dettmer ist im Innern keine Bürsten
Der alte Ausfluß im Rinnsteine war noch offen, außerdem der Dreck in der Gosse auch vorhanden

Grafschaft Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Bey der in Folge der Amtlichen Aus-
schreibung vom 2 d.M. vorgenommenen Besichtigungen
wegen Abstellung Gesundheitsschädlicher Einrich-
tung der Schlafräume u.s.w. haben sich
[illegible] zungen als
[illegible] in seiner
[illegible] t.
[illegible] ein Fenster
[illegible] en.
[illegible] toffeln liegen
[illegible] der Kammer
[illegible] der Kammer
[illegible], daß H.
[illegible] Kammer
[illegible] in der Kammer
[illegible] Kammer, auch
[illegible] Zustande
[illegible] ine Kammer
[illegible] dem Dache.

131 H Matthiesen ist annehmbar
132 Nordmeier ist annehmbar
110 Blumen Höber ist annehmbar
122 August Mahlmann ist annehmbar
162 W Heusler ist annehmbar
200 Hr Mumme ist annehmbar
89 L Dralle ist kein Abort vorhanden
198 Hr Flake hat im Innern einen Kasten
199 Hr Grote ist annehmbar
87 L Schröder ist annehmbar
183 W Gallmeier das Mauerwerk der Grube ist etwas mangelhaft
134 Hr Meier die Grube ist annehmbar indessen fehlt der innere Sitz und die Bedeckung der Grube fehlt,

135 Ernst Brunsshön ist unansehnbar
136 Dr Meier ist unansehnbar
137 Schmidt Dr Meier ist unansehnbar
138 G. Matkeben hat im Inneren neuen Anstrich
139a) C. Mahlmann die Gruft ist von Bohlen neu gefasst und mit neuer Decke bedeckt
139 Gr. Mahlmann ist nicht vorschriftsmäßig
140 L. Lustfeldt ist unansehnbar, die Gosse ist zu reinigen
141 G. Meswart hat eine Grube über Erde und einen vorgesetzten Reinigungsplatz
142 Mül Schmidts Söhne ist vorschriftsmäßig
143 Aug Brunsshön ist unansehnbar
144 Dr Heine ist unansehnbar
145 Gr Meswart hat im Inneren neuen Anstrich
146 G. Starre ist unansehnbar

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Nachdem die in Folge der Amtlichen Verfügung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen wegen Abstellung Gesundheitsschädlicher Einrichtung der Schlafräume u. s. w. haben sich [illegible] ... Besitzungen als

... l in seiner

... at.

... ein Fenster

... en.

... lafstelle liegen

... der Kammer

... r Kammer

..., desgl.

Kammer

... in der Kammer

Kammer, auch

Zustande

... ine Kammer

... nder Sachen.

147 H Busse ist annehmbar

148 H Makeben ist annehmbar

149 Fr Groten Folen ist annehmbar

150 E Meswarb ist annehmbar

151 H Brunsohn ~~hat eine Grube über Erde mit einer vorgesetzten [illegible] Platte ist noch gefunden worden~~ annehmbar

152 August Voigt hat an Fenster einen [illegible] und eine Grube daher

153 Hr Dökel ist annehmbar

154 Hr Meier ist annehmbar

155 Hr Hellmers die Grube ist sehr mangelhaft [illegible]

156 Hr Meier hat an Fenster einen [illegible]

157 August Stare ist annehmbar

158 August Schröder ist annehmbar

159 [illegible] Kaiser ist annehmbar

160 [illegible] Blecker ist annehmbar

163 [illegible] Schröder hat einen geschlossenen Sitz mit einem untergeschnallten [illegible]

164 Grote hat im Innern einen länglichen Kasten mit übergelegtem Sitzbrett

165 [illegible] Kiel hat im Innern einen Kasten

166 Hormann ist annehmbar

2 [illegible]

3 [illegible]

Geschehen Rehburg den 6 und 7ten Decbr 1865.

Bei der in Folge der Amtlichen Verfügung vom 2 d. M. vorgenommenen Besichtigungen wegen Abstellung gesundheitsschädlicher Einrichtung der Schlafräume u. s. w. haben sich folgende Einrichtungen und Benutzungen als gesetzwidrig vorfinden lassen:

1. der Schneider A. Meyer in No 112. hat in seiner Schlafkammer Kartoffeln gelagert.
2. Wwe Vlodt hat in einer Kammer ein Fenster welches nicht geöffnet werden kann.
   Dieselbe hat in ihrer Kammer Kartoffeln liegen
3. Witwe Veil 107 hat Kartoffeln in der Kammer
4. Wwe Hackfeld. hat Kartoffeln in der Kammer
   Wwe Ellermann in demselben Hause, desgl.
5. A Hackfeld hat Wurzeln in der Kammer
6. Wwe Borstling 91. hat Brod u. Teig in der Kammer
7. Wwe Rattmann hat Wäsche in der Kammer, auch ist das Fenster in schadhaftem Zustande
8. L. Lustfeld 96. In Lehmeiers seiner Kammer liegen Wurzeln und mehrere andere Sachen.

9.

9. Schlosser Meyer, hat Kartoffeln in der Kammer.
10. Lo Meyhoerb. In der Meiers ihrer Kammer sind Kartoffeln aufgelagert.
11. Lo Linnemeyer, In der Müller ihrer Kammer liegen Kartoffeln
12. Lh Hosein 120. Das Fenster in der Kammer ist nicht zum Öffnen. In einer andern Kammer liegen verschiedene Läufer gelagert.
× 13. Witwe Hessen hat Kartoffeln in der Kammer.
14. Hr Gellmeyer 128. hat in seiner Kammer verschiedene meine Sachen die nicht dahin gehören.
15. Lh. Dettmer hat Sand in der Kammer.
16. Ws Heuseler hat Sand in der Kammer. In einer andern Kammer sind verschiedene un-einige Sachen gelagert.
17. Hr Lenne hat verschiedene Sachen in seiner Kammer. als Wäsche, altes Zeug und dergl.
18. Hr Schmidt hat Kartoffeln in der Kammer.
19. Lh Friedrichs hat Kartoffeln in der Kammer
20. Hr Hellmers hat Kartoffeln in der Kammer
21. Lh Topp hat Kartoffeln in der Kammer
22. A Linnemeyer hat Kartoffeln in der Kammer und in der Küche.

110025

23. A. Storm 157 hat Kartoffeln in der Kammer.
Derselbe hat ein Kammerfenster nicht zum Öffnen
24. Hr Dökel 153. hat in der Kammer verschiedene Sachen die nicht darin gelegt werden dürfen.
25. Fr Lezing. hat Kartoffeln in der Kammer.
26. Fr Heine. kann sein Kammerfenster nicht öffnen
Hr Börsting hat Kartoffeln in der Kammer.
27. Hr Roele hat nassen Sand in der Kammer
28. Fr Lünemann kann sein Kammerfenster nicht öffnen
29. Hr Dralle 2. hat Wurzeln in der Kammer.
30. Hr Mahlmann 173. hat Kartoffeln in der Kammer
31. Schr Schröder hat Kartoffeln in der Kammer
32. Hr Vogt 30. hat Kartoffeln in der Kammer
33. Wwe Rehre hat Kartoffeln in der Kammer
Wwe Brandhön daselbst, dsgl.
34. Hr Franke kann sein Kammerfenster nicht öffnen
Derselbe hat in 2 Kammern Kartoffeln liegen.
35. Fr Luckfeld, Hr Wwe Horn ihre Kammern liegen Kartoffeln.
36. Hr Hulke hat mehrere Sachen in seiner Kammer die nicht daher gehören
37. Wwe Abeling hat Runkeln in ihrer Kammer
38. Schr Niebuhr hat mehrere Sachen in seiner Kammer die daher nicht gehören
39. Hr Mackeben 86 hat Steckrüben in der Kammer
40. M Engelmann hat Kartoffeln in seiner Kammer
Hr Wilkening dsgl., auch geht das Fenster nicht offen
Li Volkening dsgl. wie Wilkening

110026

41. A. Dojske hat Sand in seiner Kammer.
Der Vahlbuch hat mehrere Sachen in der Kammer
(Kartoffeln, Rüben und Wruken.)

42. Hr Lempfer. kann das Fenster in der Kammer nicht öffnen

43. A Dökel. hat mehrere Sachen in seiner Kammer liegen

44. Fr Branskön, ~~kann~~ muß sein Fenster in der Kammer verändern.

45. Wwe Mackeben 74 hat Kartoffeln in der Kammer.

46. Frl Buck kann das Kammerfenster nicht öffnen.

Geschehen wie oben
Beglaubigt
Leufeldt Most

Lustig, heute zu lesen,war auch eine Bekanntmachung des Thierarztes F.L. Hagen aus Stolzenau, der sich ein Mikroskop in diesem Jahre gekauft hatte. Angeregt durch eine schauderhafte Trichinenerkrankung in Hedensleben wollte er jetzt Trichinenschau machen.

Im Jahre 1871 war in Leese ein tollwutverdächtiger Hund entlaufen. Schon damals hatte man die Gefahr dieser furchtbaren Krankheit erkannt und warnte die benachbarten Gemeinden.

110003

1861 - 1862 mußten

- Abörter - in Rehburg angelegt werden.
Aus dem umfangreichen Aktenstück läßt
sich ersehen wie schwierig das war.

Ich erwiedere dem Magistrate auf den Bericht vom 11/13 d. M., betr. (Anlage der Abortsgruben) daß die wirklich renitirenden Grundbesitzer in Rehburg bei dem Amtsvogt Scheele behuf deren Bestrafung im Amtspolizeigericht anzuzeigen sind, daß den übrigen aber nach dem Ermessen des Magistrats eine kurze Frist zur Vollendung der Anlage zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf, dann auch mit der Anzeige derselben zu verfahren ist.

Stolzenau, den 13. Juni 1863.

Königliches Amt

[illegible]

Insinuirt d. 22. Juni 1863.
F. Scheele
Amtsvogt

An
den Magistrat
zu
Rehburg

An

K. H. Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 11 Aug. 1863

Die Ausführung des Regulativs über Herstellung besserer Reinlichkeit in Rehburg.

betreffend.

Die Ausführung des Regulativs vom 3 Decbr 1861 wegen Herstellung besserer Reinlichkeit in Rehburg hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und ist ungeachtet der verlängerten Frist noch nicht vollständig erreicht.

Die stattgehabte Besichtigung welche vom Magistrate mit Zuziehung des Bürgervorständigen, Zimmermeister Meßwarb, vorgenommen, hat nachstehendes Resultat ergeben, wobei wir noch ganz gehorsamst bemerken daß wir erst hauptsächlich auf die Anlagen der Abtritte hingewirkt haben.

Diejenigen welche sich der mehrfachen Aufforderung gar nicht gefügt haben sind

Folgende

1. Heinrich Linnemann No 4
2. Heinrich Mackeben " 76
3. Christian Buttmann 95
4. Friedrich Dralle 89.

Letzterer ist bereitwillig hat aber wegen einen beabsichtigten Anbau die Anlage noch nicht ausführen können.

Mangelhafte Anlagen welche noch einer Verbesserung resp. einer ganzen Umänderung bedürfen sind vorgefunden, bei

1. Heinrich Dralle No 2.
2. Christian Hachfeld 3
3. Conrad Saar 14.
4. Christian Bening 22
5. Heinrich Vogt 30.

hat einen Reparatur am Hause wobei die Anlage vollständig beseitigt werden soll.

6 August Meyer arb. 45
7 Simon Löwenstein 53.
8. Georg Dökels Erben 65

haben eine vorschriftsmäßige

Anlage, ehe die alte Anlage
wie erscheinend noch benutzt,
müßte beseitigt werden;

9 Friedrich Rückenthal 90
10 August Vollmeier 92
11 Christian Dettmer 130
12 Wilhelm Gallmeyer 183
13 Heinrich Meyer 134.
14 Ernst Mahlmann 139a
15 Heinrich Mahlmann 139
16 Heinrich Hettmers 155

Bey diesen Hofstellen vorge-
fundenen Anlagen läßt sich
wol annehmen daß die Hälfte
in Bälde nach Vor-
schrift hergestellt sein werden,
wogegen bey den Übrigen
nur durch Strafe das Ziel
erreicht werden wird.
Da nun die wiederholten
Aufforderungen, verbunden mit
der wieder Termine längern
bewilligten Zeit bey den
zuerst aufgeführten drey
Personen, Lindemann

Markeben und Battmann,
nicht fest versichern können,
so würde hier, um später
Anordnungen nicht schädlich
zu werden, eine gehörige
Begränzung ganz zweckmäßig
sein. Dabey wäre eine neue Länge-
breite zur Herstellung der
Anlage zu bewilligen.
Um weitere Instruction
bittet gez.

gehorsamst
Dökel

Ich wünsche rücksichtlich meines Schreibens vom 18. December v. J., betreffend die Beobachtung der Vorschriften zur Beförderung der Reinlichkeit in Rehburg, berichtliche Mittheilung zu erhalten.

Stolzenau, den 11. April 1863.

Königliches Amt.

[illegible]

An
den Magistrat
in
Rehburg.

STOLZENAU
12 APR.

An
den Magistrat
in
Rehburg

D. S.
z. R. A.

REHBURG.
13/4

An die Erledigung meines Schreibens vom 11. April d. J., betreffend die Beobachtung der Vorschriften zur Beförderung der Reinlichkeit in Rehburg, wird erinnert.

Stolzenau, den 4. Juni 1863.

Königliches Amt.

Bening

An

den Magistrat

zu

Rehburg.

STOLZENAU
6 JUNI.

An

den Magistrat

in

Rehburg.

P. S.
K. A. S.

REHBURG.
7
6

Regulativ

für

die Stadt Rehburg.

Zur Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in der Stadt Rehburg, werden mit Genehmigung des königlichen Ministerii des Innern, nach erfolgter Zustimmung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher, nachstehende Bestimmungen getroffen.

1.

Die in der Stadt Rehburg befindlichen Aborte, Mistgruben, Gossensteine und anderen Anlagen

aus welchen Koth und Schmutz-
wasser in den Mauerbach oder des-
sen Nebenflüsse sich ergießt, oder
bei Regenwetter überläuft, sind
binnen 6 Monaten wegzuräumen
oder also zu verändern und
durch neue Anlagen also zu er-
setzen, daß zum Mauerbach und
dessen Nebenflüssen kein Abfluß
stattfindet, und sie auch nicht
dahin überfließen.

2.

Für jedes Wohnhaus ist binnen
sechs Monaten ein besonderer
Abort herzustellen, welcher mit Stein-
oder Holzwänden umgeben, bedacht,
und mit einer Thür versehen
werden muß, sofern solcher nicht
in einem andern Gebäude be-
findlich ist.

3.

Die unmittelbar an den

Straßen belegenen Aborte, sollen wenn irgend thunlich, hinter die Gebäude zurückverlegt werden.

An den Straßen sollen neue Aborte nicht eingerichtet werden.

4.

Jeder neu anzulegende oder bereits vorhandene Abort, muß binnen 6 Monaten mit einer den nachfolgenden Vorschriften entsprechenden Grube versehen sein, die Aborts-Gruben sollen

a. mit Umfassungsmauern umgeben werden, welche, wenn sie von Bruchsteinen aufgeführt werden, mindestens 11 Zoll stark sein müssen,

b. am Boden mit hochkantigen Mauerziegeln oder mit Bruchsteinen von 6 Zoll Höhe (nicht mit kleinen runden Pflastersteinen) gepflastert

und mit Cement oder Kalk-
mörtel ausgegossen werden
c. mit Sandsteinplatten oder
mit eichenen Bohlen fugen-
dicht bedeckt sein, so weit sie
~~nicht~~ über den Abort selbst
hervortreten.

Die Aborte benachbarter Wohnhäu-
ser können über eine gemein-
schaftliche Grube erbaut werden.

5.

Dem Königlichen Amte Stolzenau
ist gestattet, in einzelnen Fällen
aus besonders dringenden Gründen
und wenn daraus erhebliche Nach-
theile aus dem bisherigen Zustande
nicht zu befürchten sind, die in
diesem Regulative vorgesetzten Fri-
sten nach Befinden der Umstände
zu verlängern.

6.

Wer einen neuen Abort,

Abortgruben, Düngerstätte oder Gossensteine neu anlegen will, muß solches dem Magistrate vorher anzeigen, und nach Befinden dessen Anordnungen über die Lage und Einrichtung gewärtigen.

Der Magistrat ist befugt, zur Localbesichtigung einen Sachverständigen auf Kosten der Cämmerei-Casse zuzuziehen

7.

Es ist verboten, den Mauerbach oder dessen Nebenflüsse oberhalb der Wasserschöpfstellen durch Einschütten von Schmutzwasser, Viehtränken, Baden, Waschen, Spülen, u. dgl. zu verunreinigen.

Zum Viehtränken und zum Viehschwemmen darf wie bisher die s. g. Wettkuhlen gebraucht werden.

8.

Jeder Zuwiderhandelnde gegen

die Bestimmungen dieses Regulativs soll polizeilich bestraft werden, und zwar in den oben unter Nro 1 bis 4 bezeichneten Fällen mit Geldstrafen bis zu 5 Rthlr und event. Herstellung oder Wegschaffung der Anlage auf Kosten des Contravenienten; in den Fällen unter No 6 und 7 mit Geldstrafen bis zu 1 Rthlr, welche im Falle des Unvermögens in entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

9.

Dies Regulativ tritt mit dem 1t März k. J. in Kraft.

Hannover den 3t Decemb. 1861.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

[illegible signature]

110043

In Erwiderung der Eingabe des Magistrats vom 15/18. d. M. betreffend die Beobachtung der Vorschriften zur Beförderung der Reinlichkeit in Kahlburg [?] sehe ich mich veranlaßt in Berücksichtigung der vom Magistrate angeführten Gründe, und gestützt auf § 5. des Regulativs die Frist bis 1. April d. J. zu verlängern.

Dies ist ortsüblich unter der ausdrücklichen Verwarnung bekannt zu machen, daß vom 1. April an unnachsichtlich verfahren werden solle. Der Magistrat wird dann ohne weitere amtliche Aufforderung vorgehen und die Contravenienten zur Bestrafung anzeigen.

Was nun die Vorrichtung von Arbeitern mit beweglichen Kasten anbelangt, so wird diese vorsuchsweise [?] an-

der [?]

110044

das zugelassen werden können, wo die vorschriftsmäßige bewandten Umständen nach nicht anwendbar ist.

Stolzenau, den 18. December 1862.
Königliches Amt.

Beulwitz

An
den Magistrat und die Bürgervorsteher

in

Rehburg.

110045

Ich wünsche einen kurzen Bericht zu vernehmen, ob die Bestimmungen des Regulativs vom 3. März d. J. betreffend die Anlage von Abortsgruben pp. gehörig befolgt sind.

Stolzenau, den 21. Novbr. 1862.

Königliches Amt.

[illegible]

Insinuirt d. 24. November 1862.

W. Scheele

Stadtvoigt

An

den Magistrat und die Bürgervorsteher

in

Rehburg.

[illegible]

110046

An

Königlich Hannoversches Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu Rehburg vom 16 Decbr 1862

betreffend
die Anlage von Abtritten u. s. w.
nach dem Regulativ vom 12 März
d. J.

Das zur bessern Herstellung der Reinlichkeit im Meerbach und dessen Nebenflüssen entworfene und von K. M. genehmigte Regulativ haben wir auf Kosten der Cämmerei Casse drucken lassen und jeder Familie in Rehburg ein Exemplar davon eingehändigt, damit sich ein Jeder mit den Bestimmungen bekannt machen und seine Einrichtung frühzeitig darnach genügend treffen konnte. Wenngleich auf diese Weise an eine Entschuldigung des Nichtwissens nicht mehr gedacht werden konnte, so haben doch unter   d. J. jeden Hausbesitzer noch mal durch den Rathsdiener auffordern lassen die Abortt-Anlage vorschriftsmäßig herstellen

zu stellen ~~zu lassen~~ und die noch günstige Jahrzeit nicht
ungenützt vorüber gehen zu lassen, wobey auch noch
bemerkt wurden daß eine Nachbesichtigung statt
finden würde.
Diese Besichtigung ist nun geschehen, hat ~~den~~ leider
aber zu dem gewünschten Resultate nicht geführt,
und müssen wir gestehen daß viele Anlagen noch
fehlen auch einige mangelhaft ausgeführt sind.
Wenn nun eine solche Verzögerung dem Regulativ
zuwider ist und nicht gebilligt werden kann
so halten wir es doch für unsern Pflicht die Ent-
schuldigungsgründe dafür hier anzugeben, da
in den meisten Fällen der gute Wille nicht fehlt
und Einzelne erklärt haben, die Anlage nicht
machen zu wollen.
Der Hauptgrund weßhalb mehrere Anlagen noch nicht
gemacht sind liegt in der Beschränktheit des Grund-
besitzes beim Hause, wir haben hier [Hausbesitzer] ~~Webersleute~~
die durch keinen Fuß breit Grund und Boden ~~b~~
außer dem Hausplatze haben, also eine Grube
auf ihrem Eigenthume gar nicht anlegen können,
es sey denn daß sie ~~dem~~ die Breite des Landwerths
bis zur Dachtraufe dazu benützten, die Anlagen
können wir aber keineswegs für zweckmäßig
halten, indem des Morgenwindes halber die

110048

Gräben aus ganz flach angelegt werden können,
daher bey Regen dieselben leicht überfließen und
alsdann der wirkliche Zweck verfehlt wird.
Ein Graben in innern des Gebäudes anzulegen ist
ebenfalls unpractisch, da mehrfach in den kleinen
Gebäuden der Raum dazu mangelt, auch ein un-
angenehmer Geruch daraus entstehen wird.
Um in diesen Fällen den wirklichen Zweck des
Regulativs zu erreichen geht unser unmaßgebliche
Ansicht dahin, den Eigenthümern dieser kleinen
Häuser zu gestatten daß sie ihren Abtritt mit beweg-
lichen Kasten anlegen, dieser wären fugendicht
einzurichten und vielleicht jede Woche zu räumen,
wir haben einige dieser Einrichtungen hier vorgefunden
und halten dieselben für sehr practisch.
Im Allgemeinen erlauben wir uns noch dem K. A. zu
geneigten Erwägung vorzustellen: ob es nicht räthlich
wäre bey dieser Veränderung, welche, wenn auch
auf den ersten Blick unbedeutend scheint, doch eine
große Veränderung der häuslichen Einrichtung ~~auf~~
in manchen Wohnungen nach sich zieht, etwas nach-
sichtlich zu verfahren und den Zeitpunkt der Vol-
lendung noch einige Monate verlängern, da aber
wo Eigensinn oder Gleichgültigkeit regiert, gleich
mit Strenge einzuschreiten

Ad.

Nachdem durch Verfügung Königlichen Amts vom 18 d. M., wegen Ausführung des Regulativs über Anlage von Abörter u. s. w. noch eine Frist bis zum 1 April d. J. bewilligt worden, so wird solches jedem Hauseigenthümer hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt:

1. Eine nochmalige Erinnerung findet nicht statt.
2. Derjenige Hauseigenthümer welcher seine Anlage am 1 April d. J. nicht vorschriftsmäßig ausgeführt hat, wird beim Königlichen Amte angezeigt.
3. Wo durch eine Local-Besichtigung festgestellt wird daß eine Grube nicht angelegt werden kann, ist ein bewegliches Abort mit Kasten erlaubt.
4. Wer eine Besichtigung wünscht hat sich beim Magistrate zu melden.

Der

Präs. den 12 Decbr 1861.

110050

Der Magistrat empfängt hie-
neben das Regulativ wegen Be-
förderung der Reinlichkeit in der
Stadt Rehburg von dem hier eine
beglaubigte Abschrift zurückbehalten
ist. Der Inhalt desselben ist zur all-
gemeinen Kenntniß zu bringen,
der Magistrat hat nach Kräften da-
hin zu wirken, daß die Vorkehrun-
gen zur Erfüllung der Vorschriften
des Regulativs baldigst getroffen
und nicht zu weit hinausgeschoben
werden, und für die gehörige Auf-
bewahrung desselben zu sorgen.

Für den Fall, daß es Magistrats-
seitig beschlossen würde, das Regulativ
drucken zu lassen und in der Stadt
zu vertheilen, was sich aus mehreren
Gründen empfehlen dürfte, wünscht
Königliche Landdrostei 4 Exemplare
zu erhalten.

Stolzenau, den 6n December 1861.

Königlich-Hannoversches Amt.

[illegible]

An
den Magistrat
in
Rehburg.

Behufs Vernehmung von Magistrat und Bürgervorstehern wegen Herstellung reinlicher Zustände in Rehburg und zur Eröffnung derjenigen Erlasse, die als seitens Königlicher Landdrostei in dieser Sache ergangen steht Donnerstag den 17n dieses Monats 10 Uhr Termin in Rehburg in der Rathsstuben an.

Stolzenau, den 12n October 1861.

Königliches Hannoversches Amt.

Benzwiz

An

den Magistrat in

Rehburg.

110052

STOLZENAU
13 OCT.

An
den Magistrat
in
Rehburg

H. S.
[illegible]

REHBURG.
14/10

110053

Termin zur Verhandlung wegen der Regulativsache kommenden Sonntag 6 Uhr Abends
in Rehburg auf der Rathsstube an, und wollen Sie sich dazu mit Magistrat u. Bürgervorstehern einfinden.

Amt Stolzenau den 18ten Juni 1861

Bentwitz

An
den Herrn Bürgermeister
Seikel.

110054

An
K. G. A. Stolzenau.

Bei der gestrigen Bereisung wegen
Feststellung des Regulativs bez.
Anlage von Aborten, Abortt-
gruben u. s. w. ist übersehen
worden, daß die s. g. Waschküche
welche von jeher als Viehtränke
und Pferdeschwemme benutzt
ist, auch fernerhin in dieser
Weise benutzt werden kann.
Es haben freilich unterhalb
dieser Waschküche sich noch
einige Anbauer Haushaltungen eine
Wasser-Schöpfstelle angelegt,
diese können aber ohne großen
Nachtheil einige Ruthen weiter
gehen und da ihr Wasser
schöpfen, die Viehtränke dagegen
kann da unmöglich aufgehoben
werden, indem diese für die
Hälfte Hornvieh und fast für
die sämmtlichen Pferde benutzt
wird, so habe ich es für meine
Pflicht gehalten dem Königlichen
Amte hiervon die schuldige

110055.

Anzeige zu machen und verbinde damit zugleich die gehorsamste Bitte: Königliches Amt wolle diesen Punkt bei Feststellung des Regulativs geneigtest mit berücksichtigen

Ad:

R. d. 21 Juny 61

REHBURG
13

STOLZENAU
18 JUNI.

Herrn

Bürgermeister Dölle

in

Rehburg

Dienstsache
a. B.

110056

Ich bemerke dem Herrn Bürgermeister Dickel, daß ich, wenn das Wetter nicht ganz entgegen ist, schon den kommenden Freitag nach Rastenburg kommen werde, und bitte die Rathsherren und Bürgervorsteher hiervon in Kenntniß zu setzen.

[illegible] den 7 Mai 1861

[illegible]

An
den Herrn Bürgermeister Dickel
in
Rastenburg.

21 Mai

110058

1. Die Entfernung der Aborte, Gossensteine und sonstigen Ausflüsse, welche oberhalb und in Kastburg [?] in den Maarbach [und dessen Nebenflüsse] münden.

2. Die Anlage neuer Aborte in den Häusern oder neben den Häusern welche keine Aborte haben. [In vorgeschriebener Entfernung.]

3. Die Anlage von ausgemauerten Abortgruben nebst gehöriger Bedeckung derselben,

4. Die Verunreinigungen der Bach- und Trinkwasser u. Schöpfstellen durch Einschüttungen von Schmutzwasser, Mistbrühen, Bädern [Waschen, Spülen, Abfluß der Jauche] u. dgl. nebst den entsprechenden Strafbestimmungen.

Strafe gegen jedes einzelne Vergehen 5 M bis [illegible],

5. Bezügl. Anlage neuer Anlage [?]

110059

Die bis jetzt so oft vorgekommenen Verunreinigungen der Wasserzüge in Bedburg, wozu auch die beiden Waschgraben mit gerechnet werden, als:

1 Das Einleiten der Mistjauche, das Ausfließen der Aborte, der Gossensteine und ähnlicher Gegenstände nach irgend einem Flusse,

2. Ferner jedes Spülen u. Waschen oder Ausgießen unreiner Gegenstände, entweder in den Bach selbst, oder an solche Stellen wo die Unreinlichkeit dem Bache zugeleitet wird, noch oberhalb der Wasserschöpfstellen, werden als gesundheitsschädlich hiermit verboten und sollen sobald solche Verunreinigungen wieder vorkommen gesetzlich bestraft werden.

Das Spülen, Waschen und dergleichen in irgend einem Bache unterhalb der Wasserschöpfstellen steht Jedem frei.

Der Rathsdiener Mort wird hiermit beauftragt

Vorstehendes in jeder Gemeinde bekannt zu machen und das solches geschehen hierunter zu bescheinigen.

Rotenburg den 16 Maÿ 1861

Der Magistrat

Wöckel.

Bekanntgemacht

Rathsdiener Most

Im Auftrage Königlichen Amts Stolzenau ersuche ich die Herren Pastoren und Bürgervorsteher wegen Verbesserung der Abtritte, Abortgruben u. s. w. sich am

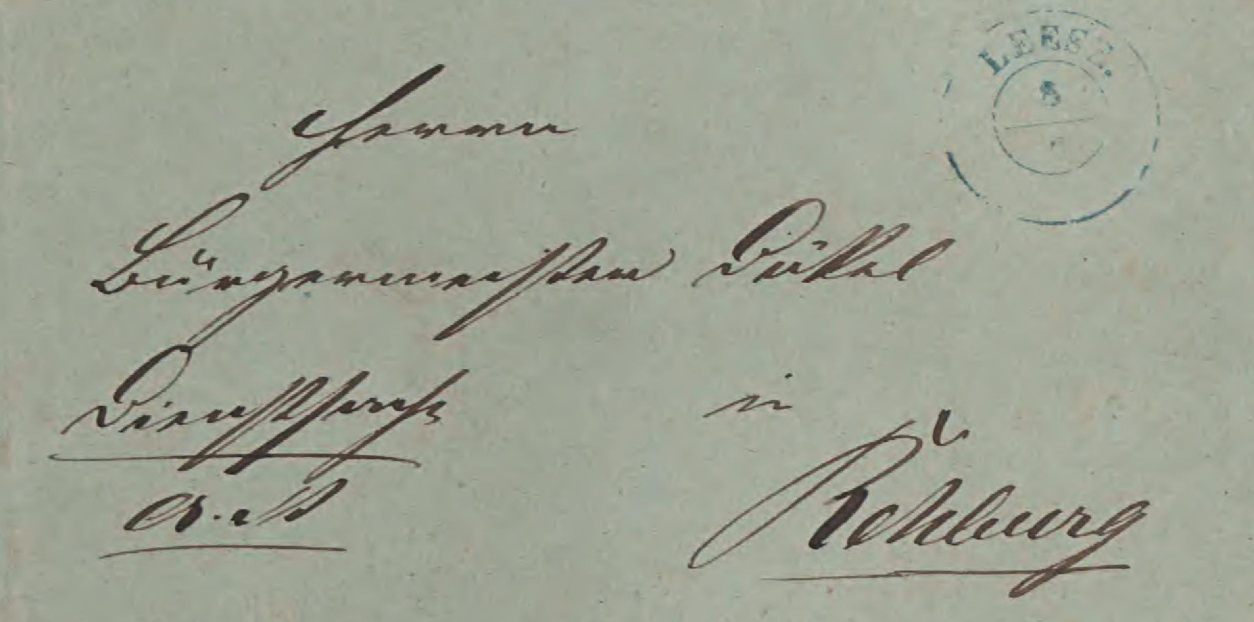
Dienstag den 7 d. M.

Morgens 10 Uhr auf Amtsstube in Stolzenau einzufinden.

Rehburg den 4 May 1861

Der Magistrat

Wöhel.



Herrn

Bürgermeister Dükel

Dienstsache in Rehburg

A. S.

1864

Wer Reibezündhölzer haben durfte

Polizeiliche Bestimmungen

in Betreff des Verkehrens mit Reibzündhölzern,

mit der Amtsversammlung berathen und von Königlicher Landdrostei in Hannover mittelst Rescripts vom 5. Juli 1864 genehmigt.

Die Reibzündhölzer zum augenblicklichen Gebrauche müssen in den Häusern in Behältern verwahrt werden, welche so hoch aufgehängt sind, daß nur erwachsene Personen daran reichen können.

Größere Vorräthe von Zündhölzern müssen verschlossen werden.

Ohne Kapsel dürfen Zündhölzer in den Kleidern nicht geführt werden.

Diese Taschen=Behälter mit Zündhölzern müssen im Hause so verwahrt werden, daß sie Kindern nicht erreichbar sind.

Hokenhändler dürfen Kindern unter 14 Jahren Zündhölzer nicht verabfolgen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit einer der Armencasse des betreffenden Orts zufallenden Strafe von ~~10 Gr.~~ 1 bis ~~1 Rt.~~ 3 M. geahndet.

Neustadt a. R., den 9. Juni 1864.

Königliches Amt.

T. Ribbentrop.

No 6319. Neustadt a/R, den 13 Juni 1883.

Abdruck zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung.

Der Amtshauptmann
[signature]

An
den Herrn Gendarm
Weinschenk
zu
Rehburg

Weicheltsche Buchdruckerei in Nienburg.

Bekanntmachung.

In der Amtsversammlung vom 2. Mai d. J. sind folgende Vorschriften beschlossen, auch vom Königlichen Landdrostei bestätigt:

1, Nicht in Gebrauch befindliche Reibzündhölzer sind unter Verschluß zu halten;

2, Die in Gebrauch befindlichen Reibzündhölzer dürfen nicht frei umherliegen;

3, In reinen Oekonomiegebäuden dürfen sich Reibzündhölzer nicht befinden und auch nicht gebraucht werden;

4, An nicht confirmirte Kinder dürfen Kaufleute nicht andere Reibzündhölzer, als wenn dieselben sicher verschlossen sind, verabfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bis zu 1 ℛ bestraft.

Wonach sich ein jeder im hiesigen Amtsbezirke zu richten hat.

Stolzenau, den 20. Mai 1864.

Königliches Amt.

Ludendorff

An den Magistrat zu Rehburg.

Ist durch den Nachrichten-Blatt durch Anschlag bekannt gemacht. Bödel,

Bekanntmachung.

In der Amtsversammlung vom 2. Mai d. J. sind folgende Vorschriften beschlossen, auch von Königlicher Landdrostei bestätigt:

1, Nicht in Gebrauch befindliche Reibezündhölzer sind unter Verschluß zu halten;

2, Die in Gebrauch befindlichen Reibezündhölzer dürfen nicht frei umherliegen;

3, In reinen Oeconomiegebäuden dürfen sich Reibzündhölzer nicht befinden und auch nicht gebraucht werden;

4, An nicht confirmirte Kinder dürfen Kaufleute nicht andere Reibzündhölzer, als wenn dieselben sicher verschlossen sind, verabfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bis zu 1 ℛ bestraft.

Wonach sich ein jeder im hiesigen Amtsbezirke zu richten hat.

Stolzenau, den 20. Mai 1864.

Königliches Amt.

Elsendorf

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

Ist durch den Nachtwächter Stoet durch Ausrufen bekannt gemacht.
Böhl,

110066

Geschehen Amt Stolzenau den 2. December 1865. in Loccum.

Den auf vorgängige Ladung erschienenen Gemeindebeamten aus der Voigtei Loccum:

1, Bürgermeister Dökel von Stadt Rehburg,
2, Bürgermeister Heumann von Wiedensahl,
3, Vorsteher Korte von Münchehagen,
4, Vorsteher Homeyer von Winzlar,
5, Vorsteher Schmidt von Bad Rehburg und
6, Beigeordneter Dünnemann von Loccum,

imgleichen dem Amtsvogt Schelle ist das von Königlicher Landdrostei unterm 18. v. Mts erlassene Ausschreiben wegen der Dysenterie und des Typhus eröffnet und sind dieselben mit dessen Ausführung beauftragt worden.

Zu No 3. dieses Ausschreibens insbesondere sind die Gemeindebeamten angewiesen:

1, diejenigen Hauseigenthümer, in deren Häusern sich Wohn- und Schlafräume mit nicht zur Vorrichtung zum Öffnen versehenen Fenstern

oder

oder gar ohne Fenster befinden, unter
Präfigirung einer 14tägigen Frist
aufzugeben die fraglichen Räume
mit wenigstens einem Fenster
zum Öffnen von wenigstens 2.
füßiger Höhe und 1 1/2 füßiger
Breite zu versehen;

2, den betreffenden Eigenthümern
die Entfernung von Düngern,
Knochen, feuchter Wäsche und grüner
Gemüse aus den Wohn- und Schlaf-
räumen unter Präfigirung einer
3 tägigen Frist zu befehlen
und beide Befehle unter dem
Präjudiz zu erlassen, daß im Nicht-
befolgungsfall eine Strafe von 15 fl
verwirkt werde und die Ausführung
der erforderlichen Arbeiten auf Kosten
der Renitenten vorgenommen werden
solle.

Sämmtliche Gemeindebeamte wünschen
wegen dieser Anordnung mit schriftlicher
Verfügung versehen zu werden, welche
zugesagt ist.

Bürgermeister Dökel bemerkte hierbei,
daß der es für sehr gesundheitsschädlich

ansehen

Bekanntmachung

Auf Anordnung Königlicher Landdrostei wird jedem Hauseigenthümer aufgegeben:

1. Sämmtliche zu den Koch- und Schlafräumen gehörende Fenster sind zum Oeffnen einzurichten und müssen wenigstens eine Größe von 2 Fuß Höhe und 1½ Fuß Breite haben.
2. In denselben Räumen dürfen Knochen, Lumpen, Wäsche, so wie sämmtliche Gemüsearten u. s. w. nicht gelagert werden.

Die erste Vorschrift ist binnen 14 Tagen, die zweite binnen drei Tagen in Ausführung zu bringen, jede bey 15. Ngr Strafe.

Rehburg den 5 Decbr 1865

Der Magistrat

Dökel

Da die nachstehend aufgeführten Personen der Aufforderung vom 6 und 7 d. M., betreffend die Räumung der Wohn- und Schlafräume von gesundheitsschädlichen Gegenständen, nicht nachgekommen sind, so erhält der Rathsdiener Mört hiermit den Auftrag, die Räumung auf deren Kosten durch Tagelöhner zu besorgen und die Kosten hier zu liquidiren.

× 1. Bei Ww. Klodt sind aus der Kammer die Kartoffeln zu entfernen.
× 2. Bei der Wittwe Müller in No. 123. dsgl.
× 3. Bei der Ww. Hessen dsgl.
× 4. Bei Ww. Gallmeyer sind diejenigen Sachen aus der Kammer zu entfernen, die eine Ausdünstung von sich geben.
× 5. Bei Ww. Henschler in 89. u. in No. 4.
× 6. Bei Ww. Popp und Lennemeyer in No. 155 sind die Kartoffeln aus Kammer und Stube zu entfernen.
× 7. Bei A. Möser 157 sind aus der Kammer die Kartoffeln zu entfernen
× 8. Bei Bösling in No. 144. dsgl.

×9. Bey Wt Markeben und Wwe Brandtkow in No 33. desgl.

×10. Bey Wwe Horn in No 184. desgl.

×11. Bey Hr Hulke sind aus der Kammer diejenigen Sachen zu entfernen, die eine Ausdünstung haben.

×12. Bey Dtr Vahlheich ein No 11.

×13. Bey Wwe Markeben 74. sind die Kartoffeln aus der Kammer zu entfernen.

Über die Erledigung des vorstehenden Auftrages sehe ich binnen drei Tagen einer Anzeige entgegen.

Rehburg den 20 Decbr 1865
Der Magistrat
Dökel.

An
den Polizeidiener Mert
hierselbst

ersehen müsste, dass, wie das hier häu-
fig vorkommen, die Schlafräume so
niedrig seien, dass ein erwachsener
Mensch von mittlerer Größe darin
nicht aufrecht stehen könne, und be-
antragte Abhülfe dieses Mißstands.

Auch beantragten die Gemeindebe-
[illegible] die Vorschriften No 4. und
5. des Ausschreibens schriftlich mitzu-
theilen.

Vorgelesen und genehmigt.

Geschehen wie oben.

Beglaubigt.

gez. Rüppell.

Zu Abschrift an sämmtliche Gemeinde-
Vorstände der Voigtei Loccum anstatt
der beantragten schriftlichen Verfügung
und unter Anschluß des Ausschreibens
Königlicher Landdrostei vom 18. v. Mts.

Stolzenau, den 4. Febr. 1865.

Königliches Amt.

Rüppell

An

Herrn Bürgermeister Dörkel

in

Ratzeburg
zustellen.

Bekantmachung.

Die noch vor Kurzem zu Hedersleben, nach dem Genusse trichinösen Schweinefleisches stattgefundenen, schauderhaften Erkrankungen haben mich bestimmt, persönlich beim Professor der Thierarzneischule zu Hannover, sowie bei sonstigen Autoritäten die erforderlichen Instruktionen und Anweisungen einzuholen um sachgemäß Untersuchungen des Schweinefleisches hinsichtlich der Trichinen vornehmen zu können. Da ich mich zugleich auch mit einem, zu solchen Untersuchungen, tauglichen Mikroskope versehen habe, so sehe ich mich in den Stand gesetzt, etwaige Untersuchungen vom gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkte aus, vornehmen zu können.

Indem ich solches hiermit zur Kenntniß bringe, erkläre ich mich zugleich bereit, jeden mir in dieser Beziehung werdenden Auftrag gewissenhaft und unverzüglich auszuführen und über das Resultat der Untersuchung sofort Nachricht zu ertheilen:–

Das zur Untersuchung einzusendende Fleisch ist zu entnehmen: vom Kopfe, von den Vorderbeinen, zwischen den Rippen weg und vom Schinken, in der Nähe des Knochens und braucht jedes einzelne Stück nur die Größe einer Haselnuß zu haben, muß aber möglichst frei von Fett sein. –

Die Gebühr für die Untersuchung beträgt 5 Ngr.

Stolzenau d. 19. December 1865

F. L. Hagen.
Thierarzt

№. 13,947.

Von einer Anzahl angesehener und wohlhabender Männer in Hamburg ist alldort eine Herberge für ankommende Dienstmädchen gegründet, in welcher den Dienstmädchen gutes billiges Unterkommen und sittlicher Anhalt geboten wird.

Da sowohl die Gefahr für Mädchen in Hamburg auf schlimme Abwege zu gerathen, als die Zahl der aus dem hiesigen Königreiche nach Hamburg reisenden Dienstmädchen eine große ist, so kann die Gründung der fraglichen Herberge nur freudig begrüßt werden.

Wir veranlassen daher, indem Wir den von dem Vorstande der Herberge ausgegangenen Aufruf, und die bezügliche Hausordnung im Nachstehenden mittheilen, die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, dafür Sorge zu tragen, daß die Errichtung der Herberge in den Kreisen, aus welchen die Dienstmädchen hervorzugehen pflegen, thunlichst bekannt werde und schließen eine größere Anzahl dieses Ausschreibens zur Vertheilung an die Districtsvorstände und Ortsvorsteher an, damit auch sie in bekannt werdenden Fällen sich angelegen sein lassen wollen, diejenigen Dienstmädchen, deren Absicht es ist, in Hamburg einen Dienst zu suchen, auf die fragliche Herberge aufmerksam zu machen.

Wir fügen endlich zu gleichem Zwecke zur Vertheilung an die Prediger und Schullehrer den Aufruf rc. in mehreren Exemplaren bei.

Hannover, den 23. December 1865.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

Bar.

An
die Obrigkeiten des Landdrosteibezirks
Hannover.

Hamburg.

110077

110075

Hamburg, Datum des Poststempels.

P. P.

Die ergebenst Unterzeichneten ersuchen die hohen Behörden, Geistlichen und Lehrer der Nachbarstaaten, der von den Eheleuten Hasselmann unter Beihülfe eines Vorstandes errichteten und unter Controlle desselben stehenden **Herberge für Dienstmädchen** freundliche Begünstigung zuwenden zu wollen. Ist es doch so wichtig, daß die in unsere Stadt kommenden Mädchen sogleich ein Haus finden, in dem ihnen nicht blos ein gutes und billiges Unterkommen, sondern auch ein auf christlichem Grunde ruhender sittlicher Anhalt geboten wird. Wir hoffen daher, daß es den hohen Behörden, Geistlichen und Lehrern gefallen werde, unser Bestreben für das Wohl der Dienstmädchen nach bestem Ermessen zu fördern.

Für den Vorstand:
Dr. A. Abendroth.
F. W. Burchard.
Pastor B. C. Roosen.
Senator Sthamer, Dr.

Hamburg, Datum des Poststempels.

P. P.

Die Unterzeichneten erlauben sich, den verehrlichen Bewohnern Hamburgs und der Umgegend anzuzeigen, daß sie eine Herberge errichtet haben, in welcher unbescholtene Dienstmädchen Logis, Kost und geselligen Anhalt, letzteren namentlich auch an den Sonntags-Nachmittagen, finden. Freundliche Begegnung, Ordnung und Reinlichkeit wird zugesichert.

Hasselmann und Frau,
holländischer Brook 27.

Geistlichen und Lehrer der
ihülfe eines Vorstandes er-
Dienstmädchen freundliche
daß die in unsere Stadt
ı nicht blos ein gutes und
de ruhender sittlicher Anhalt
en, Geistlichen und Lehrern
idchen nach besten Ermessen

orstand:
endroth.
chard.
C. Roosen.
thamer, Dr.

Hausordnung.

Morgens weckt der Hausvater vermittelst einer Glocke. Die Mädchen legen, nachdem sie aufgestanden sind, ihr Bett ab, reinigen ihr Waschgeschirr und erhalten dann im großen Zimmer ihr Frühstück. Nach Beendigung desselben hält der Hausvater Andacht.

Während des Tages bleibt der Schlafsaal verschlossen und wird nur auf besonderes Ansuchen von der Hausmutter geöffnet.

Von zehn Uhr Morgens an können die Mädchen ihre Angelegenheiten außerhalb des Hauses besorgen, nachdem sie der Hausmutter davon die Anzeige gemacht haben.

Um ein Uhr ist Essenszeit, doch können ausnahmsweise Speise-Portionen bis vier Uhr Nachmittags warm gehalten werden. Diejenigen, welche kein Mittagsessen im Hause beanspruchen, so wie die, welche dasselbe für sich warm gehalten wünschen, haben dies beim Morgenfrühstück anzuzeigen.

Nachmittags 4 Uhr ist Kaffee und Abends 8 Uhr Thee und Abendbrot bereit. Nach dem Abendbrote wird ein Abendsegen gesprochen.

Schlag halbzehn Uhr Abends wird die Hausthüre geschlossen.

Wenn ein Mädchen für sich selbst keine Arbeit hat, wird die Hausmutter ihr Arbeit anzuweisen suchen, wie andrerseits den Mädchen gerne Anleitung geben zur Instandsetzung ihrer Kleidung und, so weit ihre Zeit es zuläßt, im Nähen, Stopfen u. dgl. sie unterweisen.

Lesebücher, außer den zu der Hausbibliothek gehörenden, dürfen nicht cursiren.

Die Mädchen haben bei ihrer Ankunft dem Hausvater sogleich ihre Aufenthaltskarte zu produciren und ihre Namen eintragen zu lassen. Die Hausmutter wird sich sodann von der Reinlichkeit und dem Gesundheitszustande der Ankommenden überzeugen.

Die Bezahlung findet nach den festgesetzten Preisen täglich statt.

Hamburg, holländischer Brook 27.

Hasselmann und Frau.

Hamburg.

P. P.

Die ergebenst Unterzeichneten ersuchen die hohen Behörden, Geistlichen und Lehrer der Nachbarstaaten, der von den Eheleuten Hasselmann unter Beihülfe eines Vorstandes errichteten und unter Controle desselben stehenden **Herberge für Dienstmädchen** freundliche Begünstigung zuwenden zu wollen. Ist es doch so wichtig, daß die in unsere Stadt kommenden Mädchen sogleich ein Haus finden, in dem ihnen nicht blos ein gutes und billiges Unterkommen, sondern auch ein auf christlichem Grunde ruhender sittlicher Anhalt geboten wird. Wir hoffen daher, daß es den hohen Behörden, Geistlichen und Lehrern gefallen werde, unser Bestreben für das Wohl der Dienstmädchen nach besten Ermessen zu fördern.

Für den Vorstand:

Dr. A. Abendroth.
F. W. Burchard.
Pastor B. C. Roosen.
Senator Sthamer, Dr.

Hausordnung.

Morgens weckt der Hausvater vermittelst einer Glocke. Die Mädchen legen, nachdem sie aufgestanden sind, ihr Bett ab, reinigen ihr Waschgeschirr und erhalten dann im großen Zimmer ihr Frühstück. Nach Beendigung desselben hält der Hausvater Andacht.

Während des Tages bleibt der Schlafsaal verschlossen und wird nur auf besonderes Ansuchen von der Hausmutter geöffnet.

Von 10 Uhr Morgens an können die Mädchen ihre Angelegenheiten außerhalb des Hauses besorgen, nachdem sie der Hausmutter davon die Anzeige gemacht haben.

Um 1 Uhr ist Essenszeit, doch können ausnahmsweise Speiseportionen bis 4 Uhr Nachmittags warm gehalten werden. Diejenigen, welche kein Mittagsessen im Hause beanspruchen, sowie die, welche dasselbe für sich warm gehalten wünschen, haben dies beim Morgenfrühstück anzuzeigen.

Nachmittags 4 Uhr ist Kaffee und Abends 8 Uhr Thee und Abendbrot bereit. Nach dem Abendbrote wird ein Abendsegen gesprochen.

Schlag halbzehn Uhr Abends wird die Hausthür geschlossen.

Wenn ein Mädchen für sich selbst keine Arbeit hat, wird die Hausmutter ihr Arbeit anzuweisen suchen, wie andererseits den Mädchen gerne Anleitung geben zur Instandsetzung ihrer Kleidung und, soweit ihre Zeit es zuläßt, im Nähen, Stopfen und dergleichen sie unterweisen.

Lesebücher, außer den zu der Hausbibliothek gehörenden, dürfen nicht cursiren.

Die Mädchen haben bei ihrer Ankunft dem Hausvater sogleich ihre Aufenthaltskarte zu produciren und ihre Namen eintragen zu lassen. Die Hausmutter wird sich sodann von der Reinlichkeit und dem Gesundheitszustande der Ankommenden überzeugen.

Die Bezahlung findet nach den festgesetzten Preisen täglich statt.

Hamburg, holländischer Brook 27.

Hasselmann und Frau.

Ortsgeschichte, Langendamm

Aus Hannoveranern werden Preußen

1866

Eine ,,Allerhöchste Proclamation'' vom 3. Oktober 1866, unterzeichnet vom preußischen König Wilhelm I., tat den ,,Einwohnern des vormaligen Königreiches Hannover'' kund, daß sie durch das an diesem Tage vollzogene Patent preußische Staatsbürger geworden seien. Die Vollannexion des Königreiches Hannover, eines Staates, der seinem letzten König Georg V. so gesund und stark erschien, daß er ihn ,,bis ans Ende aller Dinge'' gefestigt glaubte, beendete die 700-jährige Selbständigkeit der welfischen Lande und machte sie zu einer preußischen Provinz. Wie konnte das geschehen?

Das Königreich Hannover wurde ein Opfer des Kampfes um die politische Vorherrschaft in Deutschland. Im Jahre 1866 kam es zum Krieg zwischen den beiden Großmächten Preußen und Österreich. Anders als sein Vater Ernst August, der ein Bewunderer Preußens war, neigte König Georg V. von Hannover der österreichischen Politik zu. Er versuchte, seinen Staat aus dem Konflikt der Großen herauszuhalten. Im Bundestag stimmte Hannover für den bayerischen Antrag auf Mobilmachung der vier nichtpreußischen und nichtösterreichischen Bundeskorps. Bereits am 15. Juni erging ein Ultimatum an König Georg, mit Preußen ein Bündnis einzugehen sowie seine Truppen dem preußischen Oberbefehl zu unterstellen, sonst werde man Hannover als Feind behandeln.
Der Ablehnung des Ultimatums folgte die Besetzung des Königreiches auf dem Fuße. Die nach Süden ausweichende hannoversche Armee konnte zwar in der Schlacht bei Langensalza einen Sieg über die Preußen erringen, wurde jedoch danach umzingelt und mußte sich infolge Waffenmangels ergeben. Für Georg V. begann nun der Weg ins Exil, aus dem es keine Rückkehr gab.

In unserer Gegend hatten sich 400 bis 500 Mann des 7. hannoverschen Infanterieregiments in die Holzungen des Uchter Moores zurückgezogen. Im Hinblick auf die preußische Übermacht erkannte man jedoch die Sinnlosigkeit eines Widerstandes, und man ergab sich den anrückenden Preußen. Die Nienburger sahen die Wagen mit den abgegebenen Waffen, von einer preußischen Eskorte begleitet, durch ihre Stadt rollen.

Gewalt ging hier offensichtlich vor Recht. Buchdruckereibesitzer Hermann Weichelt in Nienburg, Herausgeber der,, Hannoverschen Landeszeitung'', brachte das unmißverständlich zum Ausdruck. Der antipreußische Kurs seiner Zeitung sowie Druck und Vertrieb politischer Kampfschriften wie ,,Rechfertigung hannoverscher Politik'' führten zur Versiegelung seiner Druckpressen. Polizeirat Tiedeke aus Hannover war am 27. Juni in Nienburg erschienen, um diese Amtshandlung vorzunehmen. Bürgermeister v. Reden verweigerte ihm die Amtshilfe und wollte sein Siegel nicht zur Verfügung stellen. Er wurde daraufhin für einige Zeit von seinem Amt suspendiert. Weichelt durfte zwar im folgenden Jahr die ,,Hannoversche Landeszeitung'' wieder herausgeben und erhielt auch wieder die Konzession zum Betrieb einer Druckerei. Jedoch mußte er noch mehrfach für seine welfische Überzeugung Gefängnisstrafen antreten.

Seine Söhne Dr. Hermann und Meinhard Weichelt gründeten am 5. Juni 1870 die bis heute bestehende Nienburger Zeitung ,,Die Harke'', verkauften sie jedoch am

110080

1. Oktober 1871 an Julius Hoffmann und seinen Kompagnon, den Gastwirt Heydenreich, die den Verlag J. Hoffmann & Co. gründeten.

Dr. Hermann Weichelt übersiedelte nach Hannover und gab dort die „Hannoversche Landeszeitung" weiterhin heraus; denn das Welfenhaus hatte treue Anhänger.





Hannoversche und preußische Briefmarke (1866)

Die patriotische Hochstimmung, die das Volk nach dem Sieg über Frankreich erfaßte, riß auch die Hannoveraner mit; und der Glanz des neuerstandenen Kaiserreiches tat ein übriges. „Partikularisten", wie sie der große Spötter Wilhelm Busch in seiner ebenso genannten Bildergeschichte auftreten läßt, hatten keine Chance; selbst kräftige Flüche, wie „Kreuzhimmeltausenddonnerwär, uns' olle König mot weer her!" halfen nun nicht mehr.

Faszinierend war die stark voranschreitende industrielle und verkehrswirtschaftliche Entwicklung des neuen Deutschen Reiches. Die Provinz Hannover wurde voll einbezogen, und Stadt und Kreis Nienburg hatten daran ohne Zweifel einen guten Anteil.

Nachdem durch die Verlegung des
Brunnenorts von hier nach Bad Rehburg
für die Brunnenpflichtigen hiesiger Gemeinde
große Unbequemlichkeiten entstanden
sind, dieselben auch fast durchweg ihre
Brunnen nicht selbst ~~holen~~ bey dem Brunnen-
orte abgeliefert, sondern ~~durch~~ die
Botenfrau haben hinbringen lassen, so
glaubte der ~~Unterzeichnete~~ Magistrat
im Interesse der Brunnenpflichtigen zu
handeln, wenn ein Botenfahrer ernannt
würde.
Zu diesem Dienste ist magistratsseitig
der Bürger Heinrich Veit No. 17 gewonnen
und zwar unter folgenden Bedingungen

1.

Veit verpflichtet sich die Brunnen sämmtlicher
Brunnenpflichtigen in Rehburg anzunehmen
und bey dem Brunnenorte zu B. Rehburg
abzuliefern, wogegen [ihm] die einzelnen

Brunnen

Kassen Beiträge auch bei ihm rechtzeitig eingezahlt werden.

2.

Für diese Bemühung erhält Keil von jedem Kassenpflichtigen Zwanzig Pfennig für jeden Monat vergütet.

3.

Jedem Kassenpflichtigen steht es frei seine Beiträge bei dem Kassenmeister auch selbst zu entrichten und ist durch diese Anstellung keineswegs an den Ortsvorsteher gebunden.

4.

Eine vierteljährige Kündigungsfrist ist von beiden Theilen vorbehalten.

Die betreffenden Behörden sollen von dieser Wahl benachrichtigt werden.

So geschehen Rehburg den 11 July 1866

Der Magistrat

Dökel. Luthfeld. L. Bahlmann

Vorstehende Wahl als Ortsvorsteher nehme ich unter den mir gestellten Bedingungen hiermit an.

H Keil

An
Königliches Rent-Amt
zu
Bad. Rehburg.

Zur Annahme resp: Ablieferung der hier in Rehburg aufzubringenden Rationen, ist der Bürger Heinrich Keil zum Bevollmächtigten gemacht und erlaube ich mir, daß desfallsige Wahlprotokoll mit den gestellten Bedingungen anbei mit einzureichen.

Rehburg den 23 July 1866
Der Magistrat
Dökel

An
Ein K. Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu
Rehburg

betreffend
die Anstellung eines
Bott. Expedient

Durch die Verlegung des
Steuer-Amts von hier
nach Bad-Rehburg sind
den Steuerpflichtigen der
hiesigen Gemeinde große
Belästigungen entstanden
und haben die Mehrzahl
derselben ihre Steuer
Beträge bis jetzt durch
den hiesigen Postboten
Keil mit besorgen
lassen, seitdem nun Keil
von dem Postbotendienste
zurück getreten, ist die
Sache noch schwieriger
geworden und hat man
magistratsseitig es im
Interesse der Steuerpflich
tigen gehalten, wenn ein
Botenfahrer angestellt
werde.
Die Wahl ist am 13 d. M
vorgenommen und wurde

den

der Brauer zu Kiel als
Ortsvorsteher gewählt, wobei
eine 3 monatliche Kündigung
frist von beiden Theilen
vorbehalten ist, auch den
Steuerpflichtigen es über-
lassen bleibt ihre Steuer
selbst beim Steueramte
abzuliefern oder den
Ortsvorsteher zu benutzen,
in letzterem Falle gegen
eine monatliche Entschädi-
gung von 2 ...

Sollte eine Bestätigung
resp: Beeidigung des
Ortsvorstehers erforderlich
werden, so bitte ich solche
gewärtigst vornehmen zu
wollen.

R. d. 26 Juli 1866

Gehorsamst
Stökel

Hannover, den 30. Mai 1867.

Es liegen die Beweise vor, daß in der letzten Zeit eine landesverrätherische Partei fast in allen Theilen der Provinz thätig gewesen ist, die Bevölkerung aufzuregen und junge, größtentheils noch militairpflichtige Leute, zum Entweichen nach Holland u. s. w. zu veranlassen, um dort eine Legion zu bilden, welche bestimmt war, bei einem erwarteten Kriege mit Frankreich in die Provinz einzubrechen und dieselbe gegen Preußen zu insurgiren.

Durch Verbreitung der nichtswürdigsten Lügen und unter Verwendung bedeutender Geldmittel ist das Verführungswerk leider vielfach gelungen; insbesondere sind Reservisten und eben ausgehobene Mannschaften zur Desertion verleitet worden. Von schweren Strafen bedroht, befinden sich die Opfer der Verführung jenseit der Grenze, dem Elend preisgegeben.

Es sind nachweislich zahlreiche Werber über die Provinz vertheilt und thätig gewesen, welche mit einer Offenheit ihr freches Spiel trieben, die beweist, wie wenig sie die öffentliche Gewalt fürchteten.

Dem Publicum sind diese Vorgänge nicht unbekannt geblieben, wie ich dies aus vielfachen Andeutungen, die mir von wohlgesinnten Einwohnern der Provinz zugegangen sind, ersehen habe. — Es ist fast undenkbar, jedenfalls aber im hohen Grade beklagenswerth, daß die Königlichen Beamten, beispielsweise die Amtleute und ihre Organe, die Ortsobrigkeiten, Polizei-Beamten und Gendarmen ꝛc. von solchem Treiben keine Kenntniß erhalten haben.

Dienstliche Anzeigen über jene verbrecherische Thätigkeit sind mir nur in sehr beschränkter Zahl zugegangen.

Ich vermag mich deßhalb zu meinem lebhaften Bedauern der Überzeugung nicht zu verschließen, daß ein Theil der genannten Beamten entweder den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, nicht gewachsen ist, oder daß es ihnen an dem guten Willen oder an der Einsicht und pflichtmäßigen Energie fehlt, welche die Königliche Staatsregierung unter allen Umständen von ihnen verlangen muß und wird.

Es ist nicht ausreichend, daß Seitens der Verwaltungs-Beamten erhaltene Aufträge pünktlich und gewissenhaft erledigt und die laufenden Geschäfte abgemacht werden, sondern es muß von denjenigen Staatsdienern, welche, ihren Dienstfunctionen entsprechend, mit den Amtseingesessenen in Communication zu stehen bestimmt sind, unbedingt gefordert werden, daß sie sich in Kenntniß dessen zu setzen verstehen, was in politischer Beziehung in ihren Amtsbezirken vorgeht, und daß sie die Regierung über solche Vorgänge aufklären, wie sie zum Verderben so vieler unerfahrener und leichtsinniger junger Leute in letzter Zeit stattgefunden haben.

Beamte, welche in dieser Beziehung ihre Pflichten versäumen, und welche nicht energisch selbst einschreiten, wo es nothwendig ist, sind verantwortlich für das Unglück, welches von den verbrecherischen Agenten der Agitationspartei über so viele Familien gebracht wird, deren Söhne dem Elend in der Fremde überliefert sind.

Die Königliche Staatsregierung wird gegen diejenigen Beamten, die ihre Obliegenheiten in der angedeuteten Weise nicht erfüllen, unnachsichtlich einschreiten und ihre sofortige Beseitigung herbeiführen. Sie ist dies dem Lande schuldig, dessen Wohl sie als einzige Richtschnur in's Auge zu fassen hat und dem jede andere Rücksicht untergeordnet werden muß.

Ich fordere namentlich die Herren Beamten der Ämter, so wie die Polizeibehörden auf, ihre Untergebenen zur strengsten Pflichterfüllung anzuhalten und ein wachsames Auge auf ihr Thun und Treiben zu richten. Alle Wahrnehmungen bezüglich etwa fortgesetzter oder bereits erfolgter Werbungen sind den vorgesetzten Behörden sofort anzuzeigen, damit gegen die Werbe-Agenten eingeschritten werden kann. Etwa vorkommende Pflichtwidrigkeiten und Säumigkeit der Beamten sind von deren Vorgesetzten unbedingt zu meiner Kenntniß zu bringen.

Der General-Gouverneur.

v. Voigts-Rhetz.

Den Herren Bürgermeister Bahlmann und Rathsherren Lustfeld und Kiel in Rehburg zur Nachricht und Beachtung zugestellt.
Loccum d. 11. Juni 1867.

Fr. Scheele
Amtvoigt

Copie

An

5.9.1867

Hohe Königliche Landdrostei zu Hannover!

Rescript

Auf das mir gewordene geehrte ~~Schreiben~~ Königlicher Landdrostei vom 25sten Juni 1867 in Bezug auf die Wasserstauanlagen in Rehburg, erlaube ich mir Hoher Königlicher Landdrostei Nachstehendes unterthänigst zu berichten.

Die örtlichen Verhältnisse in und um Rehburg sind, in so weit selbige irgend wie bei der von mir projectirten Mühlenanlage in Rehburg, in Betracht kommen können bis zur Stunde, dieselben geblieben nur mit der Ausnahme, daß das Bedürfniß einer vermehrten Mahlkraft für die hiesige Gegend ~~immer~~ immer größer, und die Klagen über Mahlmangel fast täglich ~~lauter und~~ dringender und lauter geworden sind. Mit nicht geringen Kostenaufwande von meiner Seite, sind in Bezug auf diese Mühlenanlage seiner Zeit, Vermessungen und Nivellements, [illegible] Anstalten, vorgenommen worden und [illegible] der hohen Behörde [illegible] zu den Acten genommen sind.

Hierbei erlaube ich mir, nochmals mich auf ein Schreiben Königlicher Landdrostei vom 20sten Octbr 1855 beziehen zu dürfen worin, das damalige hohe Königliche Ministerium des Innern, nachdem in Bezug auf diese Mühlenanlage ein Bericht der Königlichen General Direction des Wasserbaus

als [illegible] Rühlmann, Landrath Hagen und Wasserbau Director Plener.

der hohen Behörde überreicht worden war,

entgegenarbeitet von Herrn Wasserbau-Director Plener vom 16 Juni 65, sich dessen entgegengesetzt hat daß mir die projectirte Mühlenanlage nicht mehr zu gestatten sei. Was die Art, und Beeinträchtigung der an der Maarlemse liegenden Wiesen anbelangt, so kann selbe gehoben, ohne erachtet der Mühlenanlage, beide Anlagen können, nach Aussage von Sachverständigen, sehr wohl neben einander bestehen. Was aber die Entwässerung des herrschaftlichen Moores bei Neustadt a. Rbg. anbelangt, so kann selbe bei einer Mühlenanlage in Rehburg nicht schwerlich in Betracht kommen, gewissermaßen ist hinsichtlich in den langjährigen Verhandlungen, wegen dieser Mühlenanlage, damals dieses oben benannten Moores Erwähnung geschehen und selbst niemals als ein Hinderniß, in Bezug auf diese Mühlenanlage bezeichnet worden.

Auch erlaubte ich mir, hoher Königlicher Landdrostei den Bauplan der projectirten Wassermühle nebst erläuternden Bemerkungen hiebei, von Herrn Ingenieur Hagen zu Hannover angefertigt zur Ansicht vorzulegen, und bitte gehorsamst die Gewogenheit haben zu wollen beide Theile mir demnächst zu remittiren. und ein noch so langen Jahren endlich auf eine Resolution hochgeneigtest zu versehen.

Da nun wie vorhin schon erwähnt worden in den örtlichen Verhältnissen keine Veränderung vorgekommen, so würde nach meiner unmaßgeblichen Ansicht eine nochmalige Ausarbeitung des Vergleichs, Nivellements u.s.w. nur einen überflüssigen Kostenaufwand verursachen, und darf ich mich in dieser Hinsicht lediglich auf die vorhandenen Acten beziehen, in welchen alles Material enthalten ist was in dieser Beziehung nur erforderlich sein kann.

Jedoch die fragliche Stau-Anlage im Meerbach welche durch die betheiligten Gut- und Grundbesitzer erforderlich ist, vom Königl. Wasserbau-Inspector Nienburg nicht allein projectirt, sondern schon so weit ausgearbeitet worden, daß Ort und Stelle * genau bezeichnet ~~würde~~ ist, wo die Anlage hergerichtet werden soll, wodurch aber der Rückstau noch mehrere Hundert Ruthen oberhalb Rehburg gewahrt bleibt und darf ich dieserhalb auf die vorhandenen Acten, welche ebenfalls in seiner Zeit der Königl. Landdrostei zu Hannover vorgelegt sind, mich Bezug nehmen und ist durch das Zustandekommen dieser Anlage das einzige Hinderniß welches mir bey meiner Mühlenanlage noch immer entgegen gehalten wurde, vollständig aus dem Wege geräumt.

Verfassungsstatut

für die

Stadt Rehburg.



Nienburg.
Weicheltsche Buchdruckerei.
1862.

Für die Stadt wird in Gemäßheit des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 und der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom selben Tage, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, das folgende Verfassungsstatut erlassen:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Gemeindebezirk der Stadt Rehburg umfaßt die Stadt und deren Feldmark.

Die Grenzen des Gemeindebezirks sind: der Schwarzenbach, die Feldmarken von Schneeren, Mardorf und Winzlar, die Puttstraße, der Forstort Büchenberg, die Gemeindeforsten von Loccum und Münchehagen, die Loccumer und Leeser Feldmark, der Meerbach und die Brokeloher Wiesen.

§ 2.

Die Stadt Rehburg ist hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung dem Amte Stolzenau unterworfen.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht der Stadt zu. Imgleichen gebührt der Stadt die in den §§ 69—81 des Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Theilnahme an der Handhabung der Polizei.

§ 3.

Die wohnberechtigten Bewohner des Gemeindebezirks bilden die Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

II.
Vom Bürgerrechte.

§ 4.

In der Stadt Rehburg giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§ 5.

Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben.

Der Magistrat verleiht das Bürgerrecht. Die Ertheilung und Versagung desselben bedarf der Zuziehung der Bürgervorsteher (vergl. § 62).

§ 6.

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, sofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Unterhalt nachhaltig in der Stadt finden können.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts (§ 7 u. ff.) allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§ 7.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen,

oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

Als bürgerliche Gewerbe gelten folgende:

1) das der Maurer, Zimmerleute und Bäcker,
2) der Tischler und Drechsler,
3) der Schlosser, Schmiede und Rademacher,
4) der Schuhmacher,
5) der Schneider.

Alle sonstigen Gewerbe gelten nicht als bürgerliche.

§ 8.

Die hinsichtlich einzelner Häuser früher bestandenen Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufgehoben, vorbehältlich der durch § 14 des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848 begründeten Ausnahmen.

§ 9.

Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zur Gewinnung des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz im Stadtbezirke nehmen will.

§ 10.

Steht das Eigenthum an einem Hause mehreren Personen ungetheilt zu, so ist nur Einer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbs-Unternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden. Für gewerbliche Gesellschaften, denen juristische Persönlichkeit zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

§ 11.

Oeffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden.

§ 12.

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist folgende Gebühr in die Stadtcasse zu zahlen:

I. bei Erwerbung eines reiheberechtigten Bürgerhauses
 1) von jedem verheiratheten Mann 50 Rt. Gold —
  30 Rt. für den Mann,
  20 Rt. für die Frau,
 2) von jedem unverheiratheten Frauenzimmer 20 Rt. Gold,
 3) von jedem unverheiratheten Manne 30 Rt. Gold.

II. In allen anderen Fällen
 von dem verheiratheten Manne 15 Rt. Gold incl. Ehefrau,
 von dem unverheiratheten Manne 10 Rt. Gold,
 von dem unverheiratheten Frauenzimmer 5 Rt. Gold.

Kinder Rehburger Bürger, mögen diese das Bürgerrecht ererbt oder erkauft haben, sind frei vom Bürgergewinnungsgelde und zwar in der Weise, daß auch bei Verheirathung derselben mit bisherigen Nichtbürgern ohne Unterschied des Geschlechts, Bürgergewinngelder weder von noch für dieselben entrichtet werden.

§ 13.

Die Königlichen Diener, mit Ausnahme der Militairpersonen, sowie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im § 7 genannten Gründe zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß eintreten, welches sie dazu verpflichtet, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

§ 14.

Das Bürgerrecht erhalten ferner unentgeltlich die in der Stadt wohnenden Besitzer früher exemter Gebäude (§ 8), sowie der sonst der Gemeinde anzuschlie-

ßenden Wohnhäuser, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 im Besitze waren. Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen.

§ 15.

Imgleichen erhalten für ihre Person das Bürgerrecht unentgeltlich diejenigen am 27. Februar 1854 bereits in der Stadt wohnenden, und nach § 6 berechtigten Personen, welchen durch dieses Statut eine Verpflichtung zur Bürgerrechtsgewinnung auferlegt wird.

Wollen sie jedoch später ein bürgerliches Gewerbe beginnen, oder ein Wohnhaus erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

§ 16.

Alle Bürger haben vor dem Magistrate persönlich mittelst Handschlags, oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, die treue Erfüllung der ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§ 17.

Das Bürgerrecht wird verloren

durch Wegzug aus dem Stadtbezirke, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert; und durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des § 25 verloren.

§ 18.

Im Falle des Wegzuges aus dem Stadtbezirke (§ 17) kann das durch Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht durch Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 1 Rg. gewahrt werden.

Die während eines dreijährigen Zeitraums unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts unter Zuziehung der Bürgervorsteher wider den Säumigen auszusprechen.

III.
Vom Einwohnerrechte.

§ 19.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren.

Bei der freiwilligen Aufnahme neuer Einwohner in die Reihe der Gemeindeglieder, oder bei Versagung des Einwohnerrechts, sind die Bürgervorsteher vom Magistrate zuzuziehen (vergl. § 62).

§ 20.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§ 21.

Für die Gewinnung des Einwohnerrechts ist eine Gebühr (Einzugsgeld) nicht zu entrichten.

IV.
Vom Stimmrechte.

§ 22.

Das Stimmrecht in Sachen der Stadtgemeinde ist durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt.

§ 23.

Stimmberechtigt ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder dessen Gebiete seinen Wohnsitz hat, und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 *Rℓ.* 24 *Gr.* jährlich zahlt.

§ 24.

Ausgeschlossen sind jedoch Frauenzimmer und diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahr alt sind,
in väterlicher Gewalt,
unter Curatel,
in Kost und Lohn eines Andern stehen,
in Concurs befangen sind,
öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,
zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuches) verurtheilt,
oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft oder in Untersuchung gezogen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen zu sein.

Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

§ 25.

Außerdem kann solchen Personen, welche durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen, wenn auch nicht entehrenden Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig frei gesprochen zu sein, auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher das Stimmrecht entzogen werden.

Das auf diese Weise entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise wiederhergestellt werden.

§ 26.

Die Versammlung der sämmtlichen Stimmberechtigten tritt ein bei den Wahlen der Bürgervorsteher (vergl. § 49 und §§ 56—58).

In anderen Fällen wird die Stadtgemeinde durch die Bürgervorsteher vertreten.

V.
Vom Magistrate.

1) Einrichtung und Wahl desselben.

§ 27.

Die Gemeindebeamten der Stadt sind:
ein Bürgermeister und
zwei Rathsherren.

Der Bürgermeister und die Rathsherren bilden den Magistrat der Stadt Rehburg.

§ 28.

Daneben wird für die Rechnungsführung der Stadt ein Rechnungsführer angestellt.

§ 29.

Die Mitglieder des Magistrats werden von den Magistratspersonen und den Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll oder durch verschlossene Stimmzettel nach der Entschließung jedes Wählenden geschehen. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden zuletzt Gewählten dem Amte zur Auswahl angezeigt.

§ 30.

Der Vorsitzende des Magistrats leitet das Wahlge-



schäft, wozu ihm ein Gehülfe durch Wahl der Versammlung beigegeben wird.

§ 31.

Der Rechnungsführer (§ 28) wird auf dieselbe Weise, wie die Magistratsmitglieder gewählt.

Derselbe bezieht einen Gehalt von 40 Rß. aus der Cämmereicasse ohne alle Nebeneinnahme und hat eine Caution von 600 Rß. zu bestellen.

§ 32.

Die Wahlen der Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Amts.

Hinsichtlich der Gründe, wegen welcher die Bestätigung zu versagen ist oder versagt werden kann, gelten die Vorschriften der §§ 26—30 des Gesetzes, die Landgemeinden betr.

Vor etwaiger Versagung der Bestätigung wegen Bescholtenheit (§ 9 des Gesetzes) oder wegen mangelnder Befähigung (§ 26 № 2) hat jedoch das Amt der Landdrostei Bericht zu erstatten.

§ 33.

Wegen der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, der Befugniß zur Ablehnung, und der Befugniß und Verpflichtung zur Niederlegung des Amts gelten die Vorschriften der §§ 31—33 des Gesetzes, die Landgemeinden betr.

§ 34.

Die Magistratsmitglieder werden von dem Amte beeidigt und eingeführt.

§ 35.

Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre,

die Rathsherren auf 6 Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet einer der Rathsherren nach dem Dienstalter aus.

§ 36.

Die Ergänzungswahl findet zwei Monate vor Ablauf

der Dienstzeit des ausscheidenden Magistratsmitgliedes statt. Das letztere hat an der Wahl Theil zu nehmen.

Die ausscheidenden Magistratsmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 37.

Der Gehalt der Magistratsmitglieder wird bestimmt:

a. für den Bürgermeister auf 150 Rthl.;

Außerdem erhält derselbe 10 Rthl. Vergütung für die Schreiberei, die Benutzung von 2 Morgen Land und eines Mannskirchenstandes.

b. für den dem Dienste eventuell dem Lebensalter nach ältesten Rathsherrn auf 32 Rthl., nebst Mannskirchenstande;

c. für den andern Rathsherrn auf 24 Rthl., nebst Mannskirchenstande.

Alle drei genießen daneben Freiheit von Gemeindearbeit, sonst aber überall keine Gebühren von Seiten der Stadtgemeinde, es sei denn, daß ihnen oder Einem von ihnen ausnahmsweise nach Beschluß von Magistrat und Bürgervorstehern für außerordentliche Mühwaltungen oder Dienstleistungen eine außerordentliche Vergütung unter Genehmigung des Amts verwilligt werde.

Bei Dienstreisen über die Grenzen des Amts Stolzenau hinaus werden die baaren Auslagen für den Transport vergütet und erhält außerdem ein jedes Magistratsmitglied Diäten von täglich 2 oder 1 Rthl., je nachdem dasselbe außerhalb der Stadt Rehburg zu übernachten genöthigt ist oder nicht.

§ 38.

Dieselben haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§ 39.

Als Gemeindediener werden angestellt:

ein Rathsdiener,
zwei Holzknechte,
zwei Feldhüter,
zwei Nachtwächter,
ein Bachgeschworner.

Dieselben werden vom Magistrate und den Bürgervorstehern mit Kündigungsvorbehalt angenommen.

§ 40.

Hinsichtlich der Disciplinargewalt über den Magistrat, die Gemeindediener und sonstigen Angestellten der Gemeinde treten die Bestimmungen der §§ 37—39 des Gesetzes über Landgemeinden ein.

2) Dienstführung des Magistrats.

§ 41.

Der Magistrat hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Rehburg, insbesondere des Vermögens der Stadt, die Veranlagung und Vertheilung der Lasten und Abgaben, und die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten.

Inwieweit derselbe dabei an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmt der § 62.

§ 42.

Er hat die der Stadt zustehende Polizei (vergl. § 2) auszuüben.

§ 43.

Er hat die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen.

§ 44.

Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, so wie bei der Militairaushebung und Bequartierung mitzuwirken.

§ 45.

Die Obmänner der in der Stadt Rehburg bestehenden Zünfte (vergl. § 81 der Gewerbeordnung) sind

von dem Amte regelmäßig aus den Mitgliedern des Magistrats zu ernennen.

Die Letzteren sind verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen.

§ 46.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Magistrate steht dem Bürgermeister zu.

Im Falle seiner Behinderung tritt der dem Dienstalter, eventuell dem Lebensalter nach älteste Rathsherr an seine Stelle.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters oder des seine Stelle vertretenden Rathsherrn.

Derselbe ist befugt, in eiligen Sachen sofort für sich zu verfügen, hat aber in diesem Falle die Rathsherren spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

§ 47.

Die Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Magistrats ist erforderlichen Falls durch eine besondere Geschäftsordnung näher zu bestimmen.

VI.

Von den Bürgervorstehern.

§ 48.

Die Stadtgemeinde wird durch einen Gemeindeausschuß vertreten. Derselbe besteht aus 6 Bürgervorstehern.

§ 49.

Die Bürgervorsteher werden von sämmtlichen stimmberechtigten Bürgern gewählt (vergl. § 24—26).

Jedoch werden für die Wahlen sechs Bezirksabtheilungen die bisherigen Rotts gebildet, deren jede für sich je einen Vorsteher zu wählen hat. Diese Wahlbezirke bestehen:

I. aus den Häusern № 1—30, excl. 1, 5, 8, 9, 27, und 104 und 173;
II. aus den Häusern № 31—46 und ferner 1, 5, 27, 63, 69, 70, 71, 72, 86, 161, 169, 184, 185;
III. aus den Häusern № 47—78, excl. 48, 63, 69, 70, 71, 72, und № 8;
IV. aus den Häusern № 79—111 und № 171, 172, excl. 86, 87, 88, 104, 110;
V. aus den Häusern № 112—138 und 110, 163, 183, excl. 133;
VI. aus den Häusern № 139—166, excl. 161 und 163,

und den jedem Wahlbezirke besonders zuzutheilenden Wahlberechtigten in Folge der oben § 6 p. enthaltenen Bestimmungen über das Bürgerrecht. Der zu Wählende braucht jedoch nicht in dem betreffenden Bezirke zu wohnen.

Die Mitglieder des Magistrats haben jedoch eine Wahlstimme nicht abzugeben.

§ 50.

Wählbar zum Bürgervorsteher ist jeder stimmfähige Bürger; jedoch müssen stets mindestens 4 der Hausbesitzenden und dann 2 der alten Reihestellen besitzenden Bürgerschaft angehören.

Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amts zur Folge.

Geräth ein Bürgervorsteher wegen eines nach § 24 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung, so hat er sich bis zur Freisprechung der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§ 51.

Die Bürgervorsteher werden auf 3 Jahre gewählt.

Alle Jahre tritt ein Drittel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung soll im Monate December, der Dienstantritt des Neugewählten am 1. Januar stattfinden.

§ 52.

Tritt in der Zwischenzeit ein Erledigungsfall ein, so ist — und zwar für die Zeit, für welche der Ausscheidende gewählt war — eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 53.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wiedergewählt werden.

§ 54.

Jeder Bürger muß die Wahl zum Bürgervorsteher annehmen.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

die im § 32 des Gesetzes über Landgemeinden unter № 1 bis 6 bezeichneten Personen,

und Diejenigen, welche drei Jahre hindurch Bürgervorsteher gewesen sind, für die nächsten drei Jahre, welche es neun Jahre nach einander gewesen sind, für immer.

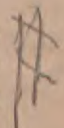
§ 55.

Das Amt der Bürgervorsteher ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§ 56.

Die Wahl der Bürgervorsteher geschieht unter Leitung des Vorsitzenden des Magistrats, welcher zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.



Zum Wahltermine sind alle stimmfähigen Bürger, unter Angabe des Zwecks, zu laden. Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflich-

tet. Die Vorladung kann bei Geldbuße bis zu 1 Rt. erfolgen.

§ 57.

Der Magistrat hat eine Liste der stimmfähigen Bürger aufzustellen und solche 8 Tage lang vor dem Wahltermine in der Gemeinde offen zu legen.

Ueber Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Amt zulässig; dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 58.

Nur die in die Liste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens 1/3 der nach der Liste vorhandenen Stimmen erforderlich.

Es gilt Derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit). Der Gewählte muß aber mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von 1/3 der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich des Magistratsgliedes im § 29, vorletzter und letzter Satz, vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 59.

Die Wahl ist dem Amte anzuzeigen. Einwendungen gegen die Gültigkeit derselben sind bei dem Amte binnen 8 Tagen nach dem Wahltermine einzubringen, und eventuell von diesem nach Anhörung des Magistrats und der Bürgervorsteher zu entscheiden.

Einer Bestätigung bedürfen die Gewählten nicht.

§ 60.

Die Gewählten haben im Magistrate unter Beisein der Bürgervorsteher mittelst Handschlags in die Hand des

Bürgermeisters zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§ 61.

Die Bürgervorsteher stehen nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate. Ausgenommen sind etwaige Beschwerden über diesen, oder einzelne Mitglieder desselben, welche bei dem Amte anzubringen sind.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§ 62.

Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate zuzuziehen in den im § 41 des Gesetzes über Landgemeinden aufgeführten und außerdem in denjenigen Fällen, in welchen dies Verfassungsstatut ihre Zuziehung vorschreibt (vergl. §§ 5, 19, 57).

Der Magistrat ist befugt, sie auch in andern Fällen zuzuziehen.

§ 63.

Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich. Das vorsitzende Mitglied des Magistrats leitet die Verhandlungen.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder des Wortführers (§ 68), oder auf einen von zwei andern Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

§ 64.

Die Abstimmung geschieht gesondert, zuerst erfolgt diejenige der Bürgervorsteher, sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

§ 65.

In denjenigen Fällen, wo die Bürgervorsteher vom

Magistrate zugezogen werden müssen, oder von demselben freiwillig zugezogen werden (vergl. § 62), bedarf es zur Herstellung eines gültigen Gemeindebeschlusses der Uebereinstimmung des Magistrats und der Bürgervorsteher.

Sind die beiderseitigen Beschlüsse abweichend und ist eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erreichen, so tritt Entscheidung des Amts ein, wenn selbige vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann. Vor Einholung der Entscheidung des Amts kann sowohl vom Magistrate als von dem Bürgervorsteher-Collegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden.

§ 66.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 64, 65 findet statt bei den Wahlen der Magistratsmitglieder und der Syndiken in Rechtsstreitigkeiten (§ 29 und 71) und bei den Beschlüssen über Erinnerungen zu den städtischen Rechnungen (§ 75).

In diesen Fällen stimmt der Magistrat mit den Bürgervorstehern in ungetrennter Versammlung ab. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden des Magistrats den Ausschlag.

§ 67.

Zur Gültigkeit der Verhandlung des Magistrats und der Bürgervorsteher ist erforderlich, daß diese sämmtlich geladen und mehr als die Hälfte erschienen ist.

Bleibt die erste Ladung erfolglos, so ist der Magistrat befugt, die zweite Ladung unter der Androhung zu erlassen, daß mit den Erschienenen ohne Rücksicht auf deren Zahl verhandelt werden solle. Wenn in solchem

Falle Alle ausbleiben, so ist das Bürgervorsteher-Collegium für das Mal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig.

Die Ladung muß, außer in eiligen Fällen, zeitig vor dem Tage der Verhandlung geschehen und die Gegenstände der Berathung angeben.

§ 68.

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Antriebe können durch den Wortführer (§ 68) berufen werden.

Der Wortführer ist zu einer solchen Berufung verpflichtet, wenn mindestens drei oder die Hälfte der Bürgervorsteher darauf antragen.

Zur gültigen Verhandlung müssen in diesem Falle Alle geladen und mehr als die Hälfte anwesend sein. Von der Zusammenberufung ist vorgängig dem Bürgermeister unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung Anzeige zu machen, und zwar, mit Ausnahme eiliger Fälle, zeitig vor dem Tage der Berathung.

§ 69.

Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§ 51) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer) und einen Stellvertreter für denselben.

Dieselben Personen können wiedergewählt werden.

Der Wortführer hat die Verhandlungen zu leiten und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend.

§ 70.

Die Beschlüsse des Magistrats und der Bürgervorsteher bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden in den im § 42 des Gesetzes über Landgemeinden unter № 1 bis 9 bezeichneten Fällen.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

1) in den Fällen № 1, 2, 7, 8 des angeführten § 42 des Gesetzes die obere Verwaltungsbehörde,

2) in den Fällen 3 und 9 die Obrigkeit,
3) in den Fällen № 4, 5, 6 bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 Rg. die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

§ 71.

Hinsichtlich der Syndikate in Rechtsangelegenheiten der Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 66 über gültige Gemeindebeschlüsse.

Die Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher über die Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken erfolgt unter Leitung des Amts. Die Wahl der Syndiken erfolgt nach den im § 29 angegebenen Regeln. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Magistrats.

Die Vollmacht ist von dem Magistrate zu unterschreiben und von dem Amte zu beglaubigen.

In eiligen Fällen kann der Magistrat ohne Errichtung eines Syndikats handeln.

VII.

Von dem Stadtvermögen und den Gemeindelasten.

§ 72.

Es gelten die Vorschriften der §§ 60—68 des Gesetzes über Landgemeinden; vorbehältlich der durch die vorstehenden Bestimmungen über Stimmrecht sich ergebenden Abweichung hinsichtlich des Schlußsatzes des § 65.

§ 73.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Der Magistrat ist befugt, solche durch den Gemeindediener beitreiben zu lassen. Werden aber Einwendun-

gen gegen die Schuld oder die Art der Beitreibung vorgebracht, so ist mit der Beitreibung innezuhalten, und die Verfügung des Amts zu veranlassen.

§ 74.

Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres hat der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr zu entwerfen und mit den Bürgervorstehern zu berathen. Der solchergestalt festgestellte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

Er ist dem Amte zur Geltendmachung des Oberaufsichtsrechts (§ 17 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848) einzusenden.

Er ist ferner 4 Wochen lang zu jedes Betheiligten Einsicht offen zu legen.

Später beschlossene Abweichungen von dem Haushaltsplane sind dem Amte anzuzeigen.

§ 75.

Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer vor Ablauf des Monats März dem Magistrate einzureichen.

Dieser prüft die Rechnung und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Die Rechnungen und sämmtliche Erinnerungen werden in ungetrennter Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher geprüft. Ueber jede der Erinnerungen wird in solcher Versammlung durch Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt und darnach dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt.

§ 76.

Nach Erledigung der monita ist die Rechnung dem Amte in Abschrift zuzustellen.

Dasselbe hat gegen etwa sich ergebende Verstöße ge-

gen die Vorschrift des § 70 von Amtswegen einzuschreiten.

Es hat sich ferner der Revision der Rechnung zu unterziehen, wenn von dem Magistrate und den Bürgervorstehern, oder auch von letzteren allein, darauf angetragen wird.

§ 77.

Die Stadtcasse ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet von dem Magistrate zu untersuchen, wobei ein Bürgervorsteher zuzuziehen.

§ 78.

Alle Bestimmungen über die Verfassung der Stadt, welche mit dem Inhalte dieses Statuts nicht übereinstimmen, werden aufgehoben.

Hannover, den 21. Juli 1860.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

(L. S.) **F. Mehlis.**

Statut

betreffend

die Benutzung des Wasserwerkes

der

Stadt Rehburg.



Stolzenau a. W.
Druck von C. J. Georg Glenewinkel.
1894.

Durch Beschluß der städtischen Kollegien sind für die Entnahme des Wassers aus dem städtischen Wasserwerke die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt:

§ 1.

Die städtische Wasserleitung hat nach dem Gemeindebeschlusse vom 15. Oktober 1886 den Zweck, den Bewohnern Rehburgs gutes Trink- und Kochwasser zu liefern.

§ 2.

Die Benutzung des Wasserwerkes ist von der Erlaubnis des Magistrats abhängig. Der betreffende Antrag ist von dem Hauseigentümer oder dessen mit Vollmacht versehenem Vertreter zu stellen unter Benutzung eines vom Magistrate zu verabfolgenden Formulars.

§ 3.

Durch unterschriftliche Vollziehung des Antragbogens unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieses Statuts, sowie den von den städtischen Kollegien zur Ergänzung oder Abänderung desselben erlassenen Vorschriften.

Insbesondere erklärt sich der Antragsteller durch unterschriftliche Vollziehung des Antragbogens für alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Statuts, welche durch die in seinem Haushalte sich aufhaltenden Familien-

mitglieder, Dienstboten, Gehülfen pp. begangen werden, persönlich haftbar.

§ 4.

Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstückes auf den Nachfolger übertragen werden; jedoch ist letzterer verpflichtet, das im § 2 erwähnte Antragformular seinerseits neu zu vollziehen.

§ 5.

Das Leitungswasser darf zu gewerblichen Zwecken überhaupt nicht, zum Tränken des Viehes nur insoweit benutzt werden, als der Wasservorrat solches gestattet. Gleicher Beschränkung unterliegt die Verwendung des Wassers zu andern nicht dem Genusse der Bewohner dienenden häuslichen Zwecken.

In außerordentlichen Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen des Magistrats überlassen, die Benutzung des Leitungswassers zu besonderen Zwecken zu gestatten. Jedenfalls ist die vorherige Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§ 6.

Der Regel nach ist die Wasserleitung täglich geöffnet. Bei Wassermangel steht dem Magistrate das Recht zu, die Leitung nur zu bestimmten Stunden ganz oder teilweise zu öffnen, und die Benutzung des Wassers zum Tränken des Viehes und zu anderen, nicht dem Genusse der Bewohner dienenden häuslichen Zwecken zu untersagen.

§ 7.

Die Entnahme des Wassers geschieht aus den öffentlichen Brunnen der Leitung, indem man mit der Hand den Hebel langsam hinunterdrückt und dadurch

das Zulaufventil im Brunnen öffnet. Nach der Entnahme muß der Hebel mit der Hand in die Ruhelage wieder hinaufgehoben werden.

§ 8.

Das unnütze Laufenlassen des Wassers ist streng untersagt. Es ist darauf zu achten, daß bei richtiger Einstellung des Hebels der Wasserablauf nach der Entnahme völlig abgestellt wird.

§ 9.

Während der Stunden, in welchen die Brunnen geschlossen sind, ist das Hantieren an den Hebeln der Brunnen verboten.

§ 10.

Das Reinigen der Eimer und Ausgießen des Wassers beim Brunnen, wie das Auswaschen und Spülen von Wäsche und sonstigen Gegenständen bei den Pfosten ist ebenfalls verboten.

§ 11.

Wer durch unvorsichtige oder mutwillige Behandlung der Brunnen oder sonstiger Teile der städtischen Wasserleitung Schaden anrichtet, hat die Kosten für die Beseitigung solchen Schadens voll zu ersetzen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts unterliegen Konventionalstrafen bis zu 30 Mk., welche in der vom Magistrate zu bezeichnenden Frist in hiesige Kämmerei-Kasse einzuzahlen sind.

Die Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle ver=

weigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Auch steht dem Magistrate das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen der Anlieger den betreffenden Pfosten ganz zu schließen.

§ 13.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen in Kraft.

§ 14.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bleiben der übereinstimmenden Beschlußfassung der beiden städtischen Kollegien vorbehalten.

Rehburg, den 30. August 1894.

Der Magistrat:

Meßwarb.

Bestätigt:

Stolzenau, den 10. September 1894.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende:

(L. S.) **Heye.**



Geschehen Rehburg, den 30. August 1894.

In heutiger Sitzung der städtischen Collegien wurde von dem Vorsitzenden die geplante Wasserordnung betr. Benutzung des städtischen Wasserwerkes verlesen und die Bestimmungen derselben nach eingehender Besprechung einstimmig genehmigt.

Der Magistrat:

Meßwarb. E. Brunschön. W. Meyer.

Die Bürgervorsteher:

H. Busse. E. Schröder. H. Suer.
A. Bartels. Ch. Suer. A. Most.



Geschehen Rehburg, den 30. August 1894.

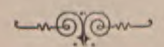
Nachdem in heutiger Sitzung der städtischen Collegien die Wasserordnung betr. die Benutzung des städtischen Wasserwerkes einstimmig genehmigt worden war, beschlossen die beiden Collegien, daß diejenigen, welche, ohne sich durch Unterschrift des Antragsformulars den Bestimmungen der Wasserordnung unterworfen zu haben, dennoch der Leitung Wasser entnähmen, strafrechtlich wegen unbefugter Entnahme des Wassers belangt werden sollen.

Der Magistrat:

Meßwarb. E. Brunschön. W. Meyer.

Die Bürgervorsteher:

H. Busse. E. Schröder. H. Suer.
A. Bartels. Ch. Suer. A. Most.



Statuten

für den Verein

zur Versicherung von Schweinen

in

der Stadt Rehburg.



Statuten

für den Verein

zur Versicherung von Schweinen

in

der Stadt Rehburg.



Stolzenau a. W.
Druck von C. J. Georg Glenewinkel,
1896.

§ 1.

Zweck des Vereins ist, gemeinschaftlich, unter den in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen, denjenigen Schaden zu vergüten, welchen die Mitglieder durch Nothschlachten und Krepieren von Schweinen und durch Trichinen oder Finnen bei geschlachteten Schweinen erleiden.

§ 2.

Jeder Bewohner der Stadt Rehburg kann Mitglied des Vereins werden.

Verstirbt ein Mitglied, so treten ohne weiteres die Erben in seine Rechte und Pflichten.

§ 3.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift der Statuten und Zahlung des Eintrittsgeldes und der Prämie erworben.

§ 4.

Der Verein beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, sodaß alle nach diesen Statuten zu gewährenden Entschädigungen p. p. von den Mitgliedern gemeinschaftlich getragen werden.

§ 5.

Zur Beschaffung der nöthigen Vereinsmittel hat jedes Mitglied zu zahlen:

1) ein einmaliges Eintrittsgeld von 50 Pfennig,
2) alljährlich 25 Pfennig Prämie für jedes versicherte Schwein bei der Aufnahme desselben in die Versicherung, unter Beachtung der Ausnahmebestimmung des § 14.

Reichen die dadurch erlangten Geldmittel zur Deckung der nothwendigen Entschädigungen nicht aus, so wird das Fehlende durch fernere Erhebung der Prämie (Ziffer 2) bezw. durch Theilbeträge derselben beschafft.

§ 6.

Jedes Vereinsmitglied ist bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet, seine sämmtlichen Schweine, die über 8 Wochen alt sind, zu versichern.

Die Aufnahme der Schweine erfolgt nur, wenn sie gesund befunden werden; auf Verlangen des Vorstandes ist hierüber ein thierärztliches Zeugniß beizubringen. Der Vorstand ist nach eingeholtem Gutachten eines Thierarztes befugt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 7.

Hat ein Mitglied gegen die vorstehende Bestimmung (§ 6) verstoßen, so verliert es den Anspruch auf Entschädigung und kann außerdem vom Vereins-Vorstande in eine Ordnungsstrafe von 1 Mk. für jedes nicht versicherte Thier zu Gunsten der Vereinskasse genommen werden.

§ 8.

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins wird ein durch Stimmenmehrheit der in einer General-Versammlung anwesenden Mitglieder zu erwählender Vorstand bestellt.

Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand wählt unter sich einen Rechnungsführer.

Das älteste Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt, nur der Rechnungsführer erhält jährlich eine Vergütung von 20 Mk.

Jedes Mitglied ist bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet, das Amt, zu welchem es gewählt wird, zu übernehmen. Diese Pflicht hört nach Ablauf der Amtsdauer 3 Jahre lang auf.

Ist ein Mitglied des Vorstandes durch Krankheit, Fortzug oder andere Ursachen verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur ordentlichen Neuwahl durch ein ordentliches Mitglied des Vereins zu ergänzen.

§ 9.

Alljährlich im Monat April findet eine ordentliche General=Versammlung statt. In derselben wird die Rechnung des Vorjahres abgenommen, nachdem sie vorher 14 Tage zur Einsicht der Vereinsmitglieder beim Rechnungsführer ausgelegen hat.

§ 10.

Die General=Versammlung wird durch den Vorstand mittelst Ladung der Vereinsmitglieder von Haus zu Haus berufen.

Dieselbe ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist in der ersten Versammlung eine beschlußfähige Anzahl Mitglieder nicht erschienen, so wird eine zweite Versammlung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

§ 11.

Außer der in § 10 festgesetzten General-Versammlung im April jedes Jahres, in welcher auch etwaige Statuten-Aenderungen, vorbehältlich höherer Genehmigung, berathen und beschlossen werden können, muß eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, wenn 6 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

Statuten-Aenderungen können auf außerordentlichen General-Versammlungen nicht beschlossen werden.

§ 12.

Der Vorstand, welcher ev. durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokolle über die General-Versammlung legitimirt wird, vertritt den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Derselbe ist berechtigt, zu jeder Zeit eine Revision des Schweinebestandes bei den Vereinsmitgliedern vorzunehmen.

§ 13.

Der Austritt aus dem Vereine kann nur zum 1. April jeden Jahres erfolgen, nachdem dies 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstande angezeigt worden ist.

§ 14.

Das Vereinsjahr ist das Rechnungsjahr.

In der ersten Hälfte des April eines jeden Jahres findet eine Neuaufnahme sämmtlicher zu versichernden Schweine statt. Alle diejenigen Schweine, deren Versicherung dann schon vor dem 1. November des vergangenen Jahres bestanden hat, müssen unter Zahlung der Prämie neu versichert werden.

§ 15.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet:

1) das Verzeichniß der Mitglieder und der von denselben versicherten Schweine genau zu führen und alljährlich neu aufzustellen. In dieses Verzeichniß sind sämmtliche versicherten Schweine nach Geschlecht, Alter, Farbe und sonstigen Kennzeichen einzutragen,
2) Einnahme- und Ausgabe-Journal zu führen und
3) alljährlich zum 1. April die Vereinsrechnung aufzustellen.

Der Rechnungsführer ist für die Kasse verantwortlich. Kaution kann gefordert werden, wenn der Vorstand oder die General-Versammlung solches beschließt. Jedoch soll der Rechnungsführer verpflichtet sein, sobald sich die Einnahme auf 30 Mk. erhöht hat, den Betrag bei hiesiger Sparkasse für den Verein zu belegen.

Die Höhe der Kaution darf nicht über die Höhe des 3jährigen Durchschnittes an Einnahme festgesetzt werden.

§ 16.

Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Jahre einmal eine unverhoffte Kassen-Revision vorzunehmen.

§ 17.

Baare Auslagen werden aus der Vereins-Kasse vergütet.

§ 18.

Die Entschädigung für ein krepirtes, nothgeschlachtetes oder durch Finnen oder Trichinen unbrauchbar gewordenes Schwein beträgt „Neun Zehntel“ des durch den Vorstand durch Schätzung oder nach dem Gewichte ermittelten Werthes.

Die Festsetzung der Entschädigungssumme soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1) für ein krepirtes oder nothgeschlachtetes noch nicht fettes Schwein oder nicht trächtiges Sauschwein wird von der Vereinskasse $^9/_{10}$ desjenigen Betrages vergütet, der von dem Vereins-Vorstande nach bestem Ermessen unter Zugrundelegung des zeitigen Marktpreises berechnet worden ist,

2) für ein in der Mast befindliches krepirtes oder nothgeschlachtetes oder durch Finnen bezw. Trichinen unbrauchbar gewordenes Schwein wird $^9/_{10}$ derjenigen Summe bezahlt, welche unter Zugrundelegung des Gewichtes nach folgenden Sätzen zu berechnen ist.

Für ein Schwein:

a) bis 2 Centner schwer pro Centner Schlachtgewicht 48 Mk.,

b) über 2 Centner schwer pro Centner Schlachtgewicht 54 Mk.

Für ein jähriges trächtiges Sauschwein werden bis zu 75 Mk., für ein mehrjähriges trächtiges Sauschwein werden bis zu 100 Mk. vergütet.

Verlust durch Brand oder Ueberschwemmung wird nicht vergütet.

§ 19.

Die Versicherung und somit die Entschädigungspflicht hört für den Verein auf:

1) Sobald das versicherte Thier den Bezirk der Stadt Rehburg verläßt oder innerhalb desselben den Besitzer wechselt.

Im Falle eines Besitzwechsels innerhalb der Stadt Rehburg erlischt der Anspruch auf Entschädigung erst nach 3 Tagen von Eintritt des Besitzwechsels ab,

2) sobald aus anderen Versicherungs-Kassen oder aus Staats- oder Provinzialfonds Vergütung gewährt wird.

Im letzteren Falle wird vom Verein nur insoweit eine Entschädigung bezahlt, als durch die Vergütung aus Staats- oder anderen Kassen die im § 18 bezeichneten Vergütungssätze nicht erreicht werden,

3) wenn aus Staats- oder Provinzialfonds deshalb keine Vergütung gezahlt wird, weil der Eigenthümer die Vorschriften der § 61 und 63 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 verletzt hat,

4) wenn der Tod oder die Krankheit des Tieres nachweislich durch Fahrlässigkeit oder Mißhandlung durch den Eigenthümer oder einen Dritten verursacht wurde.

Ist jedoch von diesem Dritten wegen Unvermögens oder aus sonstigen Gründen die Entschädigung nicht zu verlangen und trifft den Versicherten auch in dieser Beziehung kein Verschulden, so ist der Verein zur Entschädigungsleistung verpflichtet,

5) wenn das Mitglied bei der Aufnahme seines Viehes Fehler, Gebrechen oder Krankheiten derselben dem Vorstande wissentlich verschwiegen hat (§ 6) und

6) wenn die Anzeige einer Erkrankung unterlassen (§ 22) oder den Anordnungen des zugezogenen Thierarztes bezw. des Vorstandes zuwider gehandelt ist.

§ 20.

Muß ein Schwein wegen einer unheilbaren Verletzung oder Krankheit getödtet werden oder ist dasselbe

gewaltsam umgekommen und ist in diesen Fällen das Fleisch noch genießbar, so hat der Eigenthümer die Wahl, das Fleisch gegen die statutenmäßige Entschädigung dem Vereine zum Verkaufe zu überlassen oder es zu behalten und auf die Entschädigung zu verzichten.

Gegen Auszahlung der statutenmäßigen Entschädigung wird der Kadaver Eigenthum des Vereins, welcher ihn zu Gunsten der Vereins-Kasse unter Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften verwerthen darf.

Falls der Kadaver nach polizeilicher Verfügung vernichtet werden soll, hat der Versicherte für die Ausführung dieser Maßregeln auf seine Kosten zu sorgen.

§ 21.

Wenn ein Schwein an einer ansteckenden Krankheit, Seuche p. p. krepirt ist, so muß der Eigenthümer desselben innerhalb einer vom Vorstande festzusetzenden Frist den Stall, Futtertrog, Raufen und sonstige Geräthe nach polizeilicher Vorschrift oder Angabe des approbirten Thierarztes im Beisein eines Vorstandsmitgliedes desinfiziren.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist sofort das kranke Schwein von dem gesunden zu trennen, widrigenfalls für letzteres von dem Verein keine Sicherheit mehr geleistet wird. Darüber, ob eine Krankheit ansteckend ist, entscheidet der Vorstand event. nach Anhörung eines Thierarztes.

Der Verein leistet auch dann keine Entschädigung, wenn ein Schwein in einem Stalle erkrankt, in welchem kurz zuvor ein anderes von derselben ansteckenden Krankheit ergriffen worden ist, es sei denn, daß der Stall, bevor das Schwein wiederum in denselben gebracht wurde, gemäß

den Vorschriften des Vorstandes gründlich gereinigt und von dem Ansteckungsstoff möglichst befreit worden ist.

Kommt der Geschädigte diesen Vorschriften nicht nach, so kann er sofort aus der Liste der Mitglieder des Vereins gestrichen werden und verliert jeden ferneren Entschädigungsanspruch.

§ 22.

Erkrankt ein versichertes Schwein an einer acuten Krankheit, so ist dies dem Vorstande innerhalb 12 Stunden anzuzeigen und dessen Verfügung einzuholen.

§ 23.

Falls Mitglieder mit der Bezahlung der Prämie rückständig bleiben, hat der Rechnungsführer das Recht und die Pflicht, den Vollziehungs-Beamten mit Einziehung der Reste auf Kosten der Säumigen zu beauftragen.

§ 24.

Versichert ist jedes Schwein, sobald dasselbe bei dem Vorstande angemeldet, dafür die statutenmäßige Prämie bezahlt und der Aufnahmeschein ausgehändigt worden ist.

§ 25.

Alle Streitigkeiten, welche in Vereinssachen zwischen dem Vorstande und Mitgliedern des Vereins entstehen, sollen in einem Schiedsgericht durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Dasselbe soll bestehen aus dem Bürgermeister der Stadt, welcher den Vorsitz hat und zwei anderen Schiedsrichtern, von welchen je einen der Vereins-Vorstand und das beschwerdeführende Mitglied zu ernennen hat.

Ueber die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist vom Rechnungsführer des Vereins ein Protokoll zu füh-

ren, welches vom Vorsitzenden unterschriftlich zu vollziehen und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist.

Der Bürgermeister kann sich in allen ihm in Sachen dieses Schiedsgerichtes übertragenen Funktionen durch einen Rathsherrn vertreten lassen.

Gegen Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung statt. Jedes Vereinsmitglied muß sich der Entscheidung fügen.

§ 26.

Die Statuten sollen auf Kosten des Vereins gedruckt werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar gegen Zahlung von 10 Pfg.

Rehburg, den 2. August 1896.

Der Verein zur Versicherung von Schweinen in der Stadt Rehburg.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß der § 8 ergänzt wird durch die Worte: „Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern" und der § 25 am Schlusse des vorletzten Absatzes durch den Zusatz: „Und muß sich vertreten lassen, falls er Mitglied des Vorstandes ist."

Hannover, den 12. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

(L. S.) gez. **v. Funck.**

Straßenordnung

für die Stadt

Rehburg.

Stolzenau a. W.
Druck von C. J. Georg Glenewinkel.
1897.

Polizei-Verordnung

für die

Stadt Rehburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nach Anhörung des Magistrats für den Umfang der Stadt Rehburg folgende

„Straßen-Ordnung"

erlassen:

§ 1.

Bei Aufführung von Gebäuden und Befriedigungen an einer Straße ist die bestehende Baufluchtlinie genau einzuhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1 der Baupolizei-Ordnung vom 28. März 1894 für diejenigen Straßen, an denen Baufluchtlinien nicht bestehen.

Die Bauzeichnungen sind vor Beginn des Baues durch Vermittelung des Magistrats dem Landrathsamte zur Genehmigung einzureichen.

§ 2.

Die Befriedigung offener Brunnen muß mindestens eine Höhe von 1 m haben.

Vertiefungen, welche auf offener Straße gemacht sind und nicht vor Eintritt der Dunkelheit wieder geschlossen werden können, sind während der Nachtzeit einzufriedigen und durch aufzustellende Laternen zu beleuchten.

Der mit der Aufsicht über die betreffenden Arbeiten Beauftragte ist hierfür verantwortlich.

§ 3.

Fenster, Thüren, Läden u. s. w., welche straßenwärts aufschlagen, sind im geöffneten Zustande dergestalt festzulegen, daß sie den Verkehr nicht beengen.

§ 4.

Die schmalen Zwischenräume zwischen den Häusern und die an den Straßen liegenden Höfe müssen straßenwärts mit einer wehrbaren Einfriedigung versehen sein. Die aus jenen Zwischenräumen und aus den Höfen nach der Straße führenden Thüren sind von der Zeit des Dunkelwerdens ab verschlossen zu halten.

§ 5.

Sämmtliche Gossen zwischen den Häusern sind bis zum 1. Oktober 1897 mit einem Gefälle nach der hinter dem Hause liegenden Düngerstätte, der Abortsgrube oder Senkgrube zu pflastern.

§ 6.

Wer eine Dach- oder sonstige Reparatur an der Straßenseite seines Hauses vorzunehmen hat, muß den Fußweg zuvor durch Latten absperren.

Zur Aufstellung ordentlicher Baugerüste an der Landstraße ist die Genehmigung der Landesbauinspektion, an den übrigen Straßen diejenige des Bürgermeisters erforderlich.

§ 7.

Betten, Wäsche, Zeug und dergleichen dürfen nach den Straßen und öffentlichen Plätzen zu nicht ausgehängt werden. Ausnahmen davon dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zugelassen werden.

§ 8.

Bäume, Pfähle, feststehende Bänke und dergleichen dürfen ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht eingesetzt, bezw. aufgestellt werden.

§ 9.

Materialien aller Art, namentlich Dünger, Erde, Steine, Plaggen, Heide, Straßenkehricht und Holz dürfen nicht länger als 48 Stunden vor den Häusern gelagert werden, auch nicht neben den Häusern, falls die betreffende Hausseite an einer Straße liegt.

Bei Glatteis und bei starkem Schneefalle kann der Bürgermeister die Frist verlängern. Auch kann das Landrathsamt weitere Befreiungen von der Bestimmung des Absatzes 1 eintreten lassen.

Es ist untersagt, bei den Häusern nach der Straße zu sogenannte Schweinehöfe anzulegen.

§ 10.

Das Ausgießen von Flüssigkeiten und das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern, Thüren oder Thorwegen auf die Straße ist ver-

boten. Auch haben die Anlieger dafür Sorge zu tragen, daß von ihren Höfen keine Mistjauche oder anderes Schmutzwasser auf die Straße fließt.

Beim Hinausfahren der Mistjauche nach dem Lande sind die Tonnen zu bedecken und solche Vorrichtungen zu treffen, daß kein Verschütten der Jauche möglich ist.

§ 11.

Jede Verunreinigung der Straßen oder öffentlichen Plätze, sowie das Beschmutzen der Häuser, Brunnen, Einfriedigungen, Laternenpfähle, Wasserpfosten, Brückengeländer u. s. w. ist verboten.

§ 12.

Es ist nicht gestattet, Karren oder Wagen auf der Straße und öffentlichen Plätzen stehen zu lassen, vorbehältlich der Befugnis des Bürgermeisters an Stellen, wo der Verkehr nicht dadurch beengt wird, solches ausnahmsweise zu gestatten. Während der Nachtzeit ist jeder stehengebliebene Karren oder Wagen mit einer brennenden Laterne zu versehen; soweit die Deichsel ohne besondere Schwierigkeiten herausgenommen werden kann, ist dieselbe zu entfernen.

In Ansehung der letzteren Bestimmungen ist der Wirth für das Gespann seiner Gäste verantwortlich.

§ 13.

Die Fußwege sind nicht zum Fahren (auch mit Hand- und Hundewagen, Karren und Schlitten), zum Reiten und Viehtreiben oder zum Anbinden von Vieh zu benutzen. Auf dem Fußwege dürfen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern und Vorübergehende verletzen (Sensen u. s. w.)

oder beschmutzen können (Wassereimer u. s. w.) nicht getragen werden.

§ 14.

Die Anlieger der Straße von der Wachtbrücke bis zum Friedhofe und der Nebenstraßen sind verpflichtet, die Trottoirs, Gossen (auch zwischen den Häusern, § 5) und Fahrstraßen an jedem Mittwoch und Sonnabend vor dem Dunkelwerden gehörig zu reinigen und den gesammelten Kehricht sofort zu entfernen.

Die Verpflichtung liegt den Anliegern in der ganzen Ausdehnung ihrer Häuser, Nebengebäude, Hof- und Gartenbefriedigungen und in Betreff der Fahrstraße bis zur Mitte ob.

Bei bebauten Grundstücken, welche von dem Eigentümer nicht selbst bewohnt werden, hat der das Erdgeschoß bewohnende Mieter, bei unbebauten Grundstücken, welche der Eigentümer nicht selbst in Benutzung hat, der Pächter oder sonstige Nutznießer hierbei als Anlieger für den Eigentümer einzutreten, vorbehältlich des Regresses gegen den letzteren.

§ 15.

Im Winter haben die Anlieger (§ 14) das Trottoir und die Gossen, so oft es vom Bürgermeister verlangt wird, von Eis und Schnee zu befreien, bei Glatteis reinen Sand zu streuen und die entstandenen Schurrbahnen sofort zu zerstören.

§ 16.

Alle dieser Straßenordnung entgegenstehenden, für die Stadt Rehburg bisher erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Straßenordnung werden, soweit nicht nach bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 9 Mk. oder Haft bestraft.

§ 18.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Der Landrath.

Heye.

Rehburg, den 19. April 1905.

Nachdem es sich, insbesondere im landwirtschaftlichen Interesse, als nötig herausgestellt hat, das Leitungswasser auch für das Tränken des Viehes und zu sonstigen, näher zu bezeichnenden Zwecken freizugeben, sowie unter gewissen Bedingungen Hausanschlüsse zu gestatten, ist es erforderlich geworden, zur Deckung der Unterhaltungskosten des durch weiteren Ausbau vergrößerten Wasserwerkes ein sog. Wassergeld von den Konsumenten zu heben und nachstehend gemäß § 14 des Statuts über das Wasserwerk vom 30. August 1894 als Ergänzung desselben erweiterte Bestimmungen über Benutzung des Werkes und Herstellung der Privatanschlüsse festzusetzen.

Wir erlassen daher unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums den folgenden

Nachtrag

zum Statute betr. das Wasserwerk.

§ 1.

Unter Aufrechterhaltung der im Falle des Mangels an Wasser im Statute vom 30. August 1894 enthaltenen, durch den Magistrat aufzuer-

legenden Beschränkungen im Wasserverbrauche, wird von jetzt ab das Wasser auch für das Tränken des Viehes und für die nachstehend bezeichneten gewerblichen Zwecke, sowie für Privatanschlüsse unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen frei gegeben.

Privatanschlüsse.

§ 2.

Der Anschluß von bebauten und unbebauten Grundstücken an das städtische Wasserwerk kann nur innerhalb der Grenzen des Straßenrohrnetzes beansprucht werden. Die Anmeldung zur Versorgung eines Grundstückes mit Wasser aus dem Wasserwerke muß seitens des Eigentümers eines Hauses oder Grundstückes oder dessen bevollmächtigten Vertreters schriftlich beim Magistrate geschehen. Der Anmeldende hat sich ausdrücklich zu verpflichten, daß er für die Erfüllung und Beobachtung der für die Wasserentnahme gestellten Bedingungen auch seitens seiner Familienmitglieder, Hausgenossen, Dienstboten, Pächter, Mieter u. s. w., sowie auch für die Entrichtung des dafür zu zahlenden Wassergeldes der städtischen Kämmerei gegenüber allein haften will.

§ 3.

Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers eines mit Wasser aus der städtischen Wasserleitung versorgten Grundstückes ein, so hat der neue Eigentümer dem Magistrate zu erklären, ob er den Fortbezug des Wassers wünscht, und sich eintretenden Falles schriftlich allen Bestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen.

§ 4.

Tritt Wassermangel ein, so ist der Magistrat berechtigt, die Privathausanschlüsse nach seinem Ermessen für kürzere oder längere Zeit zu schließen und die Wasserabnehmer auf die ausschließliche Benutzung der Straßenbrunnen zu verweisen. Für diesen Fall kann der Magistrat auch die Verwendung des Leitungswassers zu bestimmten Verwendungsarten verbieten.

Entschädigungsansprüche für den Fall des Schließens der Privatanschlüsse bei Wassermangel kann der Wasserabnehmer nicht stellen.

§ 5.

Dem Wasserabnehmer steht das Recht zu, den Wasserbezug aus der städtischen Wasserleitung einseitig aufzukündigen. In diesem Falle hört die Verpflichtung zur Zahlung des Wassergeldes mit dem Schlusse des laufenden Betriebsjahres auf. Dem Magistrate steht gleichfalls mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums ein Kündigungsrecht offen, welches jedoch nur aus zwingenden Gründen und mindestens $1/2$ Jahr vorher geltend zu machen ist.

§ 6.

Die zur Wasserversorgung eines Hauses oder Grundstückes erforderlichen Anlagen werden von seiten des Magistrats auf Kosten des Antragstellers ausgeführt. Die hierzu nötigen Materialien (Metallröhren, Absteller, Zapfhähne u. s. w.) werden von der Stadt zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 7.

Der Eigentümer des an die Leitung ange-

schlossenen Hauses oder Grundstückes ist verpflichtet, die Röhrenleitung von der Grenze seines Grundstückes an stets in gutem, dichten Zustande zu erhalten. Soweit die Leitung im Bereiche der Straße liegt, sorgt der Magistrat auf Kosten der Wasserleitungskasse für die Ausführung der erforderlichen Reparaturarbeiten. Innerhalb des Bereiches der Privatgrundstücke hat diese Arbeiten der Eigentümer selbst unter Aufsicht der magistratsseitig dazu bestellten Personen ungesäumt ausführen zu lassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so steht dem Magistrate — neben der Verhängung der im § 14 dieses Nachtragstatuts bezeichneten Schadensvergütung gegen den säumigen Konsumenten — noch das Recht zu, die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Eigentümers bewirken zu lassen.

§ 8.

Veränderungen oder Erweiterungen an den Hausleitungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats vorgenommen werden, damit derselbe sowohl bezüglich der technischen Ausführung als auch bezüglich einer entsprechenden Veränderung des Betrages des Wassergeldes Bestimmung treffen kann.

In Privatleitungen, welche den Bestimmungen des Magistrats nicht entsprechen, wird kein Wasser aus dem städtischen Werke gegeben.

§ 9.

Vor Benutzung eines jeden Privatanschlusses ist derselbe seitens des Magistrats oder eines Beauftragten desselben zu besichtigen und zu prüfen.

Mit dieser Prüfung übernimmt jedoch die

städtische Verwaltung keinerlei Verantwortung für die Güte und dauernde Sicherheit der Anlage.

§ 10.

Der Verbrauch des Wassers darf nur ein sparsamer und wirtschaftlicher sein. Die Hähne sind nach jedesmaliger Wasserentnahme gehörig wieder zu schließen. Eine Vergeudung des Wassers ist strafbar und zieht die Nachteile des § 14 dieses Nachtragstatuts nach sich. Jede Undichtigkeit in der Leitung (Tropfen der Hähne u. s. w.) ist sofort dem Magistrate oder dem Wasserwärter anzuzeigen.

An Nichtberechtigte darf aus Privatleitungen Wasser nicht abgegeben werden.

§ 11.

Alle zu der Privatleitung gehörigen Einrichtungen, sowie der Verbrauch an städtischem Wasser mittels derselben, können zu jeder Zeit von den durch den Magistrat beauftragten Personen kontrolliert werden. Die Besitzer sind gehalten, die für nötig erachtete Vornahme von Untersuchungen über die Dichtigkeit der Rohrleitung, sowie Messungen u. s. w. unweigerlich zu gestatten.

§ 12.

Unterbrechungen in der Wasserzuführung durch Reparatur an den städtischen Hauptleitungen berechtigen die Besitzer von Privatleitungen zu irgend welchen Entschädigungsansprüchen oder Forderungen von Erlaß oder Ermäßigung des Wassergeldes nicht.

§ 13.

Die Kosten und Ausführungsweise der Privatanschlüsse werden je nach Lage der betreffenden Verhältnisse vom Magistrate von Fall zu Fall nach allgemeinen, seitens der städtischen Kollegien beschlossenen Grundsätzen festgestellt oder vorgeschrieben. Ein Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen Kosten ist beim Magistrate vor Beginn der Arbeiten zu hinterlegen.

§ 14.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die ihnen in den vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen haben die Besitzer der Privatleitungen eine Schadensvergütung von 10 Mk. zu zahlen, welche vom Magistrate erkannt, im Verwaltungswege (§ 90 K. A. G.) beigetrieben wird und in in die Wasserleitungskasse fließt.

Der Magistrat ist befugt, die Wasserleitung zu einem Grundstück sofort abstellen zu lassen:

1. Wenn der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Röhrenleitung innerhalb seines Grundstückes oder zur wirtschaftlichen Benutzung des Wassers ungeachtet ergangener Erinnerung nicht nachkommt;
2. wenn derselbe den vom Magistrate mit der Kontrolle der Leitung beauftragten Personen den Zutritt zu derselben verweigert, oder Anordnungen des Magistrats nicht Folge leistet;
3. wenn derselbe das Wasser aus der Leitung nach Ansicht des Magistrates vergeudet.

Im Falle der Abstellung einer Grundstücksleitung ist das Wassergeld nur bis zum Tage der Entziehung des Wassers zu zahlen.

Wassergeld.

§ 15.

Die Feststellung des zu zahlenden Wassergeldes erfolgt nach den Sätzen des § 20 dieses Nachtragstatuts oder unter Benutzung eines Wassermessers unter besonderen im Tarife bezeichneten Sätzen.

§ 16.

Die Anwendung eines *Wassermessers*, über welche der Magistrat allein entscheidet, findet nur bei besonders starkem Wasserverbrauche statt, oder für den Fall, daß eine Wasservergeudung vermutet wird. Der Wassermesser wird auf Kosten des Wasserabnehmers vom Magistrate geliefert und bleibt Eigentum des Wasserabnehmers. Nötige Ausbesserungen läßt der Magistrat nach eigenem Ermessen auf Kosten des Wasserabnehmers ausführen.

§ 17.

Das Wassergeld ist alljährlich mit der letzten Rate der Kommunalsteuer ohne besondere Benachrichtigung auf der Stadtkämmerei zu entrichten. Bis dahin nicht bezahlte Beträge werden im Anmahnungsverfahren durch einen Unterbeamten des Magistrats eingezogen. Für jeden eingezogenen oder angemahnten Posten hat der Schuldner eine Gebühr von 10 Pfg. zu entrichten. Im Anmahnungsverfahren nicht eingehende Rückstände werden gemäß § 90 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18.

Das Wassergeld wird von jedem, das Wasser benutzenden Haushalte erhoben.

Auswärtige Eigentümer haben einen Bevollmächtigten in hiesiger Stadt zu bestellen, an welchen der Magistrat hinsichtlich aller durch die Vorschriften dieses Statuts berührte Angelegenheiten sich halten kann.

§ 19.

Abänderungen des einmal für jeden Haushalt festgesetzten Wassergeldes sind im Laufe des Betriebsjahres unzulässig. Ein Rückforderungsrecht für gezahlte Beträge ist ausgeschlossen. Eine Veränderung in der Stückzahl des Viehes usw. während des Betriebsjahres wird nicht berücksichtigt; der neue Bestand kommt erst für das Folgejahr in Betracht.

Anmeldungen von Veränderungen sind alljährlich im Monate Februar bei dem Magistrate schriftlich anzubringen.

In allen Fällen, in denen Hausanschlüsse bestehen, wird das Wassergeld für alle Benutzungsarten, welche auf dem betreffenden Grundstücke nach Lage der Verhältnisse vorkommen können, berechnet. Ausnahmen darf der Magistrat genehmigen, wenn überzeugend nachgewiesen ist, daß zu bestimmten Wirtschaftszwecken durch Privatpumpen gewonnenes Wasser verwendet wird.

Einsprüche gegen die Berechnung des Wassergeldes sind binnen 4 Wochen nach der Heranziehung beim Magistrate schriftlich zu erheben (§ 69 K. A. G.) Dieser beschließt gemäß § 70 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (Kreisausschuß) offen. Durch Einspruch

und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben. (§ 75 K. A. G.)

Wassergeldtarif.

§ 20.

Das Wasser des städtischen Werkes darf nur zu den nachfolgenden Verwendungsarten gegen Bezahlung der unten stehenden Jahresgebühren benutzt werden. Es ist dabei für die Berechnung gleichgültig, ob der betreffende Haushalt das Wasser den Straßenbrunnen entnimmt, oder auf seine Kosten Privathausanschluß hat.

I. **Trink- und Kochwasser für menschl. Genuß** . . . . 0,50 ℳ.

Beim Vorhandensein von mehr als 1 Zapfhahn für den Hahn jährlich 20 Pfg. mehr.

II. **Wasser zum Tränken des Viehes.**

Pferd oder Rindvieh (übrige Viehgattungen sind bis auf weiteres frei) für das Stück . . . . . 0,50 ℳ.

Beim Vorhandensein von mehr als 1 Zapfhahn für den Hahn jährlich 20 Pfg. mehr.

III. **Wasser für gewerbliche Zwecke:**

a. Bäcker . . . . 3,— ℳ.
b. Gastwirte . . . . 5,— ℳ.
c. Fleischer . . . . 5,— ℳ.

Die Benutzung des Wassers zum Speisen von Dampfkesseln, zum Kalklöschen und Wagenwaschen ist untersagt.

IV. **Für ein Wannen- und Brausebad** 2,— ℳ
Bei größeren Anlagen nach Einschätzung.

V. **Für die Gartenbesprengung** im Sommer, für das ar . . . . 0,30 ℳ
jedoch nicht über 5 ar Gesamtfläche.

VI. Bei Anwendung eines **Wassermessers** beträgt der Preis für **1 cbm Wasser** in den Wintermonaten (1. November bis 30. April) 10 Pfg., in den Sommermonaten (1. Mai bis 31. Oktober) 15 Pfg., mindestens jedoch für jeden Inhaber eines Wassermessers 5 Mk. für das Jahr.

Der Magistrat.

Meßwarb.

Stolzenau, den 10. Juli 1905.

Genehmigt.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. Bergmann.

Druck von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

[illegible] Pastor z. Frank

An

Seine Majestät den König Georg V

und

Ihre Majestät die Königin Marie

treugemeinter Glückwunsch

zum 18 Februar

1868

von

den gehorsamst unterzeichneten Bewohnern

zu Stadt- und Land Rehburg.

Wenn auch schmerzliche Trennung von manchem theuren Gute durch feindliche Ge-

walt

110148

walt uns auferlegt ist, ein Band kann doch durch keine menschliche Macht gelöset werden; es ist das Band treuer, herzlicher Liebe, innigster Hochachtung und dankbarer Erinnerung, welches uns mit dem Erlauchten Welfenhause verbindet, dessen ruhmreiche Regierung durch Jahrhunderte der Stolz und der Segen unseres hannoverschen Vaterlandes war.

Was nach unseres Gottes weisem Rathe dieses hohe Haus betrifft, das betrifft uns mit; seine Trauer ist unsere Trauer, seine Freude ist unsere Freude.

Ein heller Freudentag ist Ew. Majestät von Gott beschieden, inmitten einer trüben, dunkelen Zeit; ein Tag des Jubels in der Zeit der Klagen.

Fünfundzwanzig Jahre sind es heute, daß Ihre Königliche Gemahlin Ew. Majestät liebend zur Seite stand, uns ein leuchtendes Muster wahrer liebthätiger Frömmigkeit und ächten Seelenadels. Da können die gehorsamst unterzeichneten Einwohner von Stadt- und Land Rehburg, mit so vielen anderen treuen Hannoveranern, es nicht unterlassen, ihre tiefgefühlten Herzenswünsche

vor

Unterschriften

von

der Gemeinde Bad Nassau

110149

A Schmidt Gemeinde-Vorsteher	August Nölte
G Behre Beigeordneter	Conrad Wesemann
C. Schmidt	C. Kaggé
H Wesemann	A Bening
F Glißmann	H Dittmer
W. Wiedel	F. Lüstelberg
H: Meyer	H F Hochemeyer
L Mahlmann	H. Gottemeyer
W. Mahlmann	C Bergmann
L Gerberding	C. Riemenschneider
W. Gerberding	F. Grevemeyer
H. Schaf	G Wilhelmsen
A. Ahlendorf Lehrer	H. Borgrebe
F. Giesecke	C Selber
P H Dittmer	Dorothea Nölte
H. Klages	Friedrich Hogrefe
H Meyer	A. Michaelis
	C Pfeiffer

H. Hormann

F. Buck

W. Hockemeier

W. Schlöndorn

W. Lindemann

Carl Makemann

D. Löwenstein

G. Drebber

W. Bertram

Aug. Glißmann

Sophie Glißmann

Johanne Glißmann; Frau d. v. Felde

Christiane Glißmann.

C. Breves

A. Meÿer.

H. Brog. Witten.

H. Blumenberg

vor Ew. Majestät auszusprechen und des Allmächtigen reichsten Segen für Höchstdie und Ihr Königliches Haus herabzuflehen.

Der Herr, unser erbarmungsreiche Gott, gieße die Fülle seiner Gnade über Ew. Majestät, über Ihre Königliche Frau Gemahlin, wie über Ihr erhabenes Königliches Haus aus!

Nach langer Trauer erfülle Er wieder die Herzen Ihrer Majestäten mit wahrer Freude! Er unser Gott kann's wohl machen.

Uns aber mache Er geduldig in Trübsal und fröhlich in Hoffnung!!

Stadt und Land Rehburg im Februar 1868.

C. Frank Pastor.
L. Bahlmann Bürgermeister.
H. Lütjohe Senator
H. Kiel Senator
H. Rust Bürger Vorsteher
W. Meyer Bürger Vorsteher
W. Gallmeyer. Bürgervorsteher
Heinrich Büsel Bürger Vorsteher
Fr. Döhel Bürger Vorsteher.
H. Gieseke Bürger Vorsteher

110152

Georg Wormann
August Hormann
Heinrich Reinecke
Friedrich Wehlmann
Christian Kiel.
Sophie Kiel
Heinrich Schröder
Katharina Schröder
W. Dettmer
H. Leming Bürger
F. Nordmeyer
H. Mahlmann Tischlermeister
Charlotte Mahlmann
Marianne Mahlmann
Ernst Mahlmann
Wilhelmine Mahlman
F. Meyer Bürger
Marie Meyer.
Louise Meyer.
Ernst Brüggemann Bürger
Louise Brüggemann
Friedrich Voigt
Elsbeth Kessler.
Wilhelm Blume.
Marie Blume.
Lina Blume.

Fr. Schröder Bürger
D. Schröder
F. Schröder.
H. Stöger
M. Stöger
A. Blecher. Bürger. Hofschmied
H. Blecher. Bürger.
F. Blecher.
M. Blecher.
Fr. Fogg
Heinrich Kaiser. Gensd'ar
Fr. Busse
Sophie Busse
Marie Busse
H. Dankenbrink.
E. Meswarb
Meswarb
Louise Meswarb
D. Meswarb
L. Most.
D. Most
H. Grote Bürger
H. Grote.
H. Grote.
H. Grote.
M. Grote.

Stolzenau und Neustadt a/Rbge, den 30. April 1868.

Pr. d. 2/5 68.
B.

In Sachen, die Specialtheilung und Verkoppelung von Winzlar betreffend, eröffnen wir den Betheiligten, daß die Königliche General-Commission zu Hannover beschlossen hat, in Veranlassung der Versetzung des Amtsassessors Rüppell den demselben zur Bearbeitung der Theilungssache ertheilten Auftrag zurückzunehmen und den Amtshauptmann Sudendorf zu Stolzenau anderweit zum rechtskundigen Mitgliede der Theilungs-Commission zu bestellen.

Wir haben den Betheiligten weiter zu eröffnen, daß der über vorliegende Angelegenheit aufgestellte und von den Theilnehmern vollzogene Receß von Königlicher Landdrostei unterm 23. November 1867 bestätigt worden ist. Indem wir somit in Gemäßheit des §. 117 des Gesetzes vom 30. Juni 1842, über das Verfahren in Gemeinheits-Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen nunmehr uns in der Lage befinden, mit definitiver Ueberweisung

dem

der Abfindungen vorgehen zu können, so werden die aus der Specialtheilung und Verkoppelung von Winzlar hervorgegangenen Abfindungen, nach Erwägung, daß eine örtliche Ueberweisung der bereits örtlich bezeichneten und den Betheiligten hinlänglich bekannt gewordenen Grenzen nicht erforderlich ist, nunmehr hiermit den Theilnehmern zur privativen Benutzung definitiv überwiesen, vorbehältlich jedoch der dieserhalb in den Receß aufgenommenen beschränkenden Bestimmungen.

Nachdem ferner die aufgestellte Repartition der durch das vorliegende Verfahren entstandenen Kosten unterm 30. März d. J. von den Betheiligten anerkannt worden ist, so wird den Theilnehmern aus Rehburg damit aufgegeben die von ihnen zu zahlenden Kostenbeiträge, welche betragen:

für die Stadt Rehburg – 33 Rthlr. 15 gr 2 ₰,
" Bürger Lüstfeld Nr. 11 – 30 " 22 " 8 "

für

für Bürger Eßmann No 95 – 3 rf 15 gr 10 d
„ Wwe Braunschön — 3 „ 28 „ 11 „
„ Bürger Lichtfeld No 50 – 3 „ 1 „ 5 „
bis zum 1. Juli 1868 als dem diesfalls anberaumten letzten Termine an den Theilungsrechnungsführer, Kleinköthner Philipp Bicknäse zu Winzlar bei Vermeidung der für die Säumigen entstehenden weiteren Kosten ohnfehlbar einzuzahlen.

Diejenigen Betheiligten, welchen nach Abzug der Theilungskosten aus den Holzverkaufsgeldern noch Rückzahlungen gebühren, haben solche gleichfalls am 1. Juli 1868 beim Rechnungsführer in Empfang zu nehmen.

Dabei wird noch bemerkt, daß der bestellte Rechnungsführer Bicknäse durch Verfügung vom heutigen Tage autorisirt worden ist, die noch erforderlichen Kosten, zu deren Deckung jedoch eine Summe ausgenommen, und demnach ein weiterer Beitrag

dazu

dazu Seitens der Betheiligten nicht
mehr erforderlich ist, ohne Mitwir-
kung der Commission zu verwahren,
auch den etwa verbleibenden Ueber-
schuß an den Vorsteher behuf Ver-
wendung zur Unterhaltung der
Folgeeinrichtungen auszuhändigen
und daß derselbe unter Vorbehalt
der Erledigung solchen Auftrags
von der Commission dazu designirt
worden ist.

Die verordnete Commission.

Elsendorff Westphal

Insinuirt Loccum d. 29. April 1868

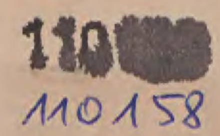
H. Scheele
Stattvogt

An
die vorbenannten Betheiligten
zu Rehburg, als die Theilungs-
Syndiken
Bürgermeister Döckel und
Bürgervorsteher Ahrens,
ferner:
Bürger Lichtfeld No 11,
Eßmann " 95
Witwe Brunschön und
Bürger Lichtfeld No 50.
(zu Händen des Herrn Bürger-
meisters Bahlmann zu Rehburg
zur vorschriftsmäßigen Bekannt-
machung.)

Seine Majestät der König, mein Allergnädigster Herr, haben mich zu beauftragen geruht, Ihnen mitzutheilen, daß Allerhöchstdieselben durch die anläßlich des Königlichen Geburtstages aus der Stadt Rehburg eingegangene Glückwunsch-Adresse hoch erfreut worden sind, indem sie aufs Neue einen Beweis der aufrichtigen Anhänglichkeit gibt, welche die treuen Hannoveraner für den König und das Königliche Haus hegen.

Indem ich, dem erhaltenen Befehle zufolge, nicht ermangele, Ihnen, geehrter Herr, als dem ersten in der Reihe der Unterzeichner der Adresse, die tiefgefühlteste Erkenntlichkeit Seiner Majestät des Königs für die dargebrachten Glück,

Sr. Wohlgeboren
Herrn C. Busse
Ackermann
Stadt Rehburg.



Glückwünsche und kundgegebenen herzlichen Gesinnungen hiermit zu bezeugen, ersuche ich Sie freundlichst, die übrigen Herren, welche sich an der Adresse betheiligt, auf dem Ihnen dazu am Geeignetsten erscheinenden Wege von dieser Dankbezeugung Seiner Majestät gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Gmunden, den 28. Juni 1869.

Dr. Lex,

Geheimer Cabinets-Rath.

Bei diesem in der Photokopie (Original im Besitz der Familie Busse Rehburg, Schmiedestr.69) vorhandenen Brief und ~~in~~ dem Brief vom 16.7.186o handelt es sich um den König Georg V von Hannover. Der König wurde am 27.5.1819 in Berlin geboren und regierte von 1851 - 1866. Im Krieg von 1866 stand er auf der Seite Österreichs und kämpfte gegen Preußen, dessen Sieg die Annexion Hannovers nach sich zog und die Verbannung des Königs zur Folge hatte. Der König ging nach Gmunden in Österreich und verstarb am 12.1.1878 völlig erblindet in Paris.
König Georg der fünfte heiratete am 18.2.1843 eine Prinzessin Altenburg, die im Jahre 1887 verstarb.

In der Zeit um 1870 nahm die Bettelei durch die Handwerksburschen und Durchreisenden, die in den Herbergen unterzogen, überhand.
Man versuchte diesen Mißstand durch die Zahlung eines Taschengeldes abzuschaffen.

pr. d. 17t. Dcbr 1830

10,

110160

Ungeachtet die Bettelei mehrfach durch Verordnungen verboten ist, zeigte sich noch die Erfahrung, daß sie im hiesigen Orte nicht gänzlich aufgehört hat und steht zu vermuthen, daß der gehaltenen schlechten Ernte halber, mancher Bettler es versuchen werde, sich einzuschleichen und die Gutmüthigkeit der Eingesessenen zu mißbrauchen. Um diesem Uebel zuvor zu kommen, wird daher Folgendes verordnet.

1.

Die Gemeinden haben, sofort nach Bekanntmachung dieses, an die Haupteingänge der Ortschaften, Pfähle mit Brettern zu setzen, auf welchen sich die Aufschrift befindet.

Das Betteln ist bei Gefängnißstrafe verboten.

2.

Wenn es auch nicht die Absicht seyn kann, der Mildthätigkeit der Untergebenen Schranken zu setzen, oder sie zu hindern, dem Nothstande in

welchem jemand sich gerade befinden sollte, durch Verabreichung einer Mahlzeit, welche sofort verzehrt wird oder auf ähnliche Weise abzuhelfen; so kann doch der Bettelei nicht gesteuert werden, so bald die Bettler Hoffnung haben, aus ihrem verbotenen Gewerbe Gewinn zu ziehen. Jeder, welcher einem Bettler, fremden oder einheimischen, einen Almosen reicht, soll daher mit einer Strafe von 16 ggl belegt werden.

3

Alle mit Handhabung der Polizei beauftragte Bedienstete haben nicht nur mit unablässiger Wachsamkeit auf die Bettler zu achten, sie aufzugreifen und ans Amt zu liefern, sondern auch vornehmlich die zu denunciren, welche, dem Verbote des vorstehenden Artikels zuwider, die Bettelei durch Gaben unterstützen. Wer sich darin säumig finden läßt, soll eine Strafe von 1 Th. erlegen.

Gegenwärtige Verfügung ist

pr. d. 17t. Decbr 1830

Der Magistrat alhier erhält anbei zur Kenntniß der heute, wegen der Bettelei erlassenen Verfügung, um deren Publication in hiesiger Stadt zu verfügen und zugleich dahin zu sorgen, daß die ad 1. erwähnten Pfähle, binnen acht Tagen aufgerichtet und mit leserlicher Schrift versehen werden.

Ueberdem ist den Unterthanen zu erklären, daß die Strafandrohung von ad 2. hauptsächlich deshalb erlassen ist, um ihnen einen bestimmten Grund zu geben, mittelst dessen sie die Zumuthungen der Bettler sofort kräftig abzuweisen vermögen.

Daß der Inhalt dieses Mandats befolgt ist und namentlich in welcher Anzahl und wohin die Pfähle gesetzt worden, darüber ist fördersamst berichtliche Anzeige zu machen.

Rehburg den 8. Decbr 1830.

Königl. Großbr. Hannoversches Amt.

Meisen Althauß

110163

Dem

Magistrate

allhier

möglichst allgemein und wo es
nöthig seyn sollte, wiederholt bekannt
zu machen, damit niemand sich mit
der Unbekanntschaft derselben ent-
schuldigen könne.

Rehburg den 8. Decbr. 1830.

Königlich Großbr. Hannov. Amt.

Wiesen Althauß

[illegible]

Um der vielen Bettelei entgegen zu treten und wo möglich gänzlich aufzuheben, ist in einer heutigen gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher einstimmig beschlossen, einem jeden bedürftigen Reisenden der ein Wanderbuch besitzt oder sonstige genügende Legitimations-Papiere hat und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, eine Unterstützung von 1/2 Silbergroschen zu gewähren, wozu die Mittel durch freiwillige Gaben gesammelt werden sollen. –

Es werden daher die hiesigen Einwohner ersucht, durch Ihre milden Gaben die städtische Verwaltung in der Ausführung dieses wohlthätigen Zwecks zu unterstützen, damit die große Belästigung der vielen Reisenden aufhört.

Vorläufig ist dieser Versuch auf sechs Monate festgestellt; sollte sich die Sache bewähren, so wird den hiesigen Bürgern und Einwohnern weitere Kenntniß davon gegeben werden.

Rehburg, den 10ten Mai 1871

der Magistrat

An den Rathsdiener Most, Vorstehendes von Haus zu Haus bekannt zu machen und milde Gaben zu dem bekannten Zwecke zu sammeln.

L. Rehlmann
Bürgermeister

N. S. Ein jeder Reisende der bettelt, ist nach dem Obigen strenge abzuweisen, mit der Bemerkung, daß ihm in der Herberge Zehrung geleistet würde. –

Namen der Geber	ℛ	ß	₰
Bürgermeister Ballmann	.	2	6
Brüder Klein	.	1	
H. Linde	.	1	.
H. Klein		1	
H. Kloß			6
H. Kohlmann		1	
L. Lußfeld		1	
Pastor Traub		10	
~~Mach~~	–	~~5~~	–
Haßfeld		1	
H. ~~Lußfeld~~ Lößling	.	1	.
H. Wolf	.	1	.
H. Barke	.	1	.
H. Lüsse	.	1	.
C. Meswert		2	6
H. Grote	.	1	.
W. Klein	.	1	.
L. Lußfeld	.	1	.
H. Brunshorn	.	1	.
Witwe Lahn		1	.
H. Seer	.	2	6
A. Stöder	.	1	.
H. Drall	.	2	6
H. Leimger	.	1	6
H. Limmer	.	1	.
Fr. Ahrens		2	.
H. Mahrmann	.	1	.
C. Bauer N 21	.	1	.
J. Wolf	.	1	.
J. Dörrel	.	2	6
C. Wolf	.	1	~~6~~
Mahlmann 33	.	2	6
Scheele	.	2	6
		4	6
	1	27	6

Namen der Geber	ℛ	ß	₰
Sickler		2	6
Heinrich Brunshorn		1	
D. Lorenz	.	1	.
H. Brunshorn	.	2	.
Senator Diek		2	6
J. Hammerschlag		2	
C. Bauer N 171	.	1	.
W. Rooke	.	5	.
H. Bick	.	1	.
A. Hammerschlag	.	1	.
H. Wolter	.	1	.
H. Bauer N 145		2	6
W. Händler	.	1	0
H. Mammen		2	6.
L. Lindemann		1	
Büchsen	.	5	.
~~[illegible]~~	.	5	.
Missionar		2	6
		3	
	1	10	~~4~~
	1	27	6
	3	7	6
Ballerwisch Nordringer	~~2~~	2	6
Summa	3	10	.

Habe den St. [illegible] und [illegible] Heinrich Ballmann durch den seligen dieses Blatt hiermit überliefert Rehberg d. 14/5 71

L. Ballmann

110167

Namen der Geber	ß	ẞ	∂	Namen der Geber	ß	ẞ	∂

110168

Daß mir heute dato durch den Polizeidiener
Hr. Blüth hieselbst, zur Uebersetzung der rechtlichen
[illegible] = 3 gr. 10 pf. =
überliefert sind, bezeuge ich hiermit durch
eigenhändige Namensunterschrift.

Rehburg, den 14. Mai 1871

H. Helmers

454 [illegible]

4 gr. 7 pf.
7 pf. 6 d für [illegible]

Durch die Einrichtung, daß den reisenden Handwerksburschen 1/2 Silbergroschen in der Herberge bislang verabreicht ist, hat die übergroße Bettelei hier bedeutend abgenommen, welches gewiß ein Jeder empfunden hat.

Es ist daher magistratsseitig beschlossen, um möglich diese gute Einrichtung noch länger bestehen zu lassen, mit der Veränderung, daß künftig die Reisenden nicht in der Herberge, sondern auf dem Rathhause den 1/2 Groschen zu empfangen haben, wohin sie also verwiesen werden können.

Leider sind aber die im vorigen Jahre gesammelten Mittel schon längst erschöpft; denn es haben 454 Personen diese Gabe empfangen und 3 rtl. 10 gr. sind der Zeit durch die Sammlung nur aufgekommen. Es werden daher die hiesigen Bürger nochmals recht dringend ersucht, durch ihre milden Gaben diesen wohlthätigen Zweck fördern zu helfen, damit die große Belästigung der Bettelei hier ganz aufhören möge.

Rehburg, den 16ten Januar 1872

Der Magistrat

verte

Lfde No	Namen der Geber	Rt	Sg	Pf
1	Bürgermeister Bahlmann		5	[illegible]
2	O Kiel		10	[illegible]
3	H. Brunschön		2	.
4	N. A. Levi		2 1/2	
5	A Lampson		1	.
6	G Dürr		2	6
7	H Janetke		2	.
8	A Kröder		1	.
9	F Dralle		2	6
10	G Leininger		1	.
5	Frithjens		2	.
6	Rüschen		5	[illegible]
13	F Maßmann		1	.
14	C Noftfiel		2	.
15	H Kiel		3	6
16	F Dörbel		1	.
17	Kruse		2	6
18	W. Meyer		2	.
19	E Meswarb		5	[illegible]
	C Busse		2	.
	Lf Wagner		1	.
	G Wabmarb		1	
	F Mains		1	.
	M Clemens		1	
	F Ellmann		2	.
	Lf Kiel		1	.

Lfd. Nr.	Namen der Gäste		fl	kr
	Zimmermann:		5	[illegible]
	J Meier		3	[illegible]
	M Maier		1	
	L Lenzhöfer		2	6
	A Schaefer		1	.
	J Mummer		2	6
	M Häubler		1 [illegible]	[illegible]
	J Weßmann		1	.
	J Schröder		2	.
	J Jäger		1	
	J Jäger		1	
	A Klötz		1	
	J Maier		1	
	Schulz.		2	6.
	J Maier		1	.
	J Weßmann		2	.
	J Kraft		2	.
	L. Frank.		1	.
	J Bauer		3	
	J Möder		1	.
	Töchter Magirlib		2	6
	J Brunnhöfer		1	.
	A Goldschmidt		5	-
	A. Saur		2	-
	L. Laubfeld		1	
	A Kühn		1	

110172

	Thlr	Ngr	Pf
G. Dödal		1	
Fr. Dürr		20	
H. Leifeld		5	–
Alf. [illegible]		1	
G. Wolke		2	6
V. [illegible]		2	6
L. Meier		1	
H. Wolke		2	6
Schuster Mizalik		2	6
Summa	4	20	6

Vier Thaler 20 Ngr. 6 Pf

an Herrn Nordmeyer abgeliefert

E. Bohlmann

Gesetz,

über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870. (B.-G.-Bl. S. 355). [1]

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind. [2]

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§ 3),
2) durch Legitimation (§ 4),
3) durch Verheirathung (§ 5),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§ 6 ff.).
5) für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-B S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Baiern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden. [3]

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

---

1) Auf Grund des Artikel 80 der Reichsverfassung vom 30. September 1870, beziehungsweise der Verträge vom 23. und 25. November 1870 in Baden, Hessen und Würtemberg, durch Gesetz vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. S. 87) § 9 als Reichsgesetz in Baiern, ebenso durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (R.-G.-Bl. S. 51) in Elsaß-Lothringen eingeführt.

2) Diese Bestimmung ist für Baiern nicht in Kraft getreten.

3) Diese Bestimmung ist für Baiern nicht in Kraft getreten.

Gesetzabdrücke, dritte Serie Nr. 12. Druck und Verlag von Friedr. Luyken, Gummersbach.

§ **11.** Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ **12.** Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ **13.** Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:
1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ **14.** Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§ **15.** Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:
1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ **16.** Norddeutschen, welche nach dem Königreich Baiern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.[1])

§ **17.** Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.[2])

§ **18.** Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ **19.** Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ **20.** Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ **21.** Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befinden oder nicht.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

---

[1]) S. jetzt Gesetz vom 22. April 1871, §§ 9 und 12.

[2]) Die §§ 17 und 20 waren schon am Tage der Verkündigung des Gesetzes vom 21. Juli 1870 in Kraft getreten.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ **22.** Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ **23.** Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ **24.** Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15, Abs. 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15, Abs. 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Thaler erhoben werden.

§ **25.** Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ **26.** Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ **27.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

An den Magistrat zu Ratzeburg zur weiteren Veranlassung.

Aufruf

an

die Bewohner der Provinz Hannover.

Der commandirende General des X. Armee-Corps von Voigts-Rhetz hat an den Oberpräsidenten der Provinz telegraphirt:

> **„Um gesund bei der Cernirung von Metz zu bleiben, sind Rum, Chocolade, starke Weine, bitterer Schnaps, Leibbinden, Fußlappen, Schinken wünschenswerth. Läßt sich die patriotische Provinz anregen, uns damit zu versehen?"**

Die Provinz wird die Antwort auf diese Frage nicht schuldig bleiben.

Hannoveraner, bereitwillig habt Ihr beigetragen, den Kranken und Verwundeten der deutschen Armee Linderung und Hülfe zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu verschaffen, auch Sorge getragen für die Familien der im Felde stehenden Truppen. Mit Freude werdet Ihr jetzt die Gelegenheit ergreifen, den tapfern Truppen unseres X. Armee-Corps, welche am 16. und 18. die Franzosen siegreich in die Festung Metz zurückgeworfen haben, in ihren Lagern und Bivouacs vor Metz Eure Liebe und Theilnahme zu beweisen, indem Ihr ihnen beisteht, sich für die weiteren Kämpfe die volle Gesundheit und Rüstigkeit, sowie das Gefühl zu bewahren, daß die Heimath mit treuer Sorge und Dankbarkeit der tapfern Söhne im Felde gedenkt.

Was von Vielen längst gewünscht ward, jetzt erst in dem festen Lager des X. Armee-Corps ist es möglich: durch Nachsendungen aus der Heimath einige Erleichterungen unsern Truppen bei ihren fortdauernden Anstrengungen und Aufopferungen zu verschaffen.

Wir, die Unterzeichneten, sind zu einem Comité zusammengetreten, welches getrennt von den bestehenden Vereinen für die Pflege verwundeter oder für die Familien der im Felde stehenden Truppen lediglich für diesen bestimmten Zweck, die *außerordentliche* Pflege des X. (Hannoverschen) Armee-Corps vor Metz, thätig sein wird. Sendet uns also rasch aus allen Theilen der Provinz Hannover folgende Gegenstände:

1) Portwein, Madeira, Sherry, Rothwein, Rum, Cognac, Arrac, bittere und andere kräftige Spirituosen (mit Ausschluß süßer Liqueure);
2) Chocolade, Schinken, *geräucherte* Fleischwaaren;
3) Taback und Cigarren;
4) wollene Strümpfe,

sowie Gelder, damit wir diese und andere erforderlichen Sachen kaufen.

Bildet an den einzelnen Orten Comité's, welche die Sendung an uns vermitteln. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Es handelt sich um Großes, um die Erquickungen eines Armee-Corps von etwa 30,000 Mann.

Eile thut Noth! Schon in den nächsten Tagen hoffen wir eine besondere größere Sendung, von zuverlässigen Personen begleitet, nach dem Hauptquartiere des X. Armee-Corps abgehen lassen zu können. Wir werden dieser ersten Sendung andere folgen lassen, sowie die Gaben aus der Provinz an uns eintreffen.

Gelder bitten wir an unsern Schatzmeister Herrn Dr. Brandé hieselbst, Stiftsstraße 9, oder an einen der Unterzeichneten, die oben bezeichneten Gegenstände aber an das unterzeichnete Comité, zu Händen des Senators Klein hieselbst, zu senden.

Die mit dieser Adresse und im Frachtbriefe mit der Bezeichnung: „für ausgerückte deutsche Truppen“ versehene Sendungen werden auf der Eisenbahn frei befördert.

Naturalgegenstände aus hiesiger Stadt werden von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr in der städtischen Packhofshalle in Empfang genommen.

Hannover, den 25. August 1870.

Das Comité für die außerordentliche Pflege des X. (Hannoverschen) Armee-Corps.

(gez.) *Otto Graf zu Stolberg,* Oberpräsident. *R. v. Bennigsen,* Landesdirector. *von Kotze,* Generalmajor z. D. *Dr. Brandé,* Brauereibesitzer. *August Siemering,* Weinhändler. *Hauschild,* Regierungsrath. *H. Rasch,* Stadtdirector. *C. A. Klein,* Senator. *Carl Schultz,* Weinhändler. Commerzrath *Carl Röhrs.* Commerzienrath *Eichwede.* *K. Starke,* Regierungsrath.

Druck von Gebr. Jänecke in Hannover.

Copia

In nächster Zeit wird es möglich sein, durch Reconvalescenten den Mannschaften des 1. Hannoverschen Dragoner Regiments No 9. Strümpfe und Unterjacken woran Mangel ist, nachsenden zu können.
Angehörige pp. welche diese Stücke wegen Mangel an Gelegenheit bisher nicht absenden konnten, wollen solche an die unterzeichnete Escadron (: Kavallerie Kaserne Stube No 30 :) mit einem Zettel worauf Charge, Name und Escadron des Empfängers angegeben, versehen, kostenfrei einsenden.
Andere Stücke als Strümpfe und Unterjacken werden jedoch nicht angenommen.

Osnabrück, den 17. September 1870

Königliche Ersatz Escadron 1. Hannoverschen Dragoner Regiments No 9.
gez. v. Lorck.
Rittmeister und Commandeur.

1. Brunschön, Heinrich, Dietrich Ernst aus Rehburg Stadt

Herr Bürgermeister Bahlmann in Rehburg

[illegible]

110179

wolle Vorgeschriebenes (den Angehörigen des [illegible] Braunschön) zu Rehburg eröffnen lassen.

Loccum 23 Septbr 1870

W. [illegible]

Amtsvogt.

Bekanntgemacht

Stadtdiener Most

Stolzenau, den 12. September 1870.

Sie erhalten den Auftrag, die Gemeinden in Ihrem Bezirke (mit Ausnahme von Landesbergen und Leese:) zu freiwilligen Gaben an Saatkorn (: Roggen und Weizen:) für die durch den Krieg verheerten Gegenden sobald als irgend möglich aufzufordern und Sie zu ersuchen, daß Sie das Gesammelte an Herrn Kleinschmidt hieselbst abliefern.

Eine Sammlung verschiedener Aemter wird am 20. dies. Mts. abgehen und wäre es zu wünschen, daß sich die hiesigen derselben anschließen könnten.

Der Amtshauptmann.

E. Sudendorf

Herrn Amtsvoigt Scheele

Loccum.

Vorstehende Abschrift wird dem Herrn Bürgermeister Bahlmann in Rehburg mit dem Ersuchen mitgetheilt, baldthunlichst eine Sammlung von Saatkorn zu veranstalten und das Weitere nach Anleitung der amtlichen Verfügung zu besorgen.

Loccum d. 13. September 1870

F. Scheele

Amtsvogt.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee=Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Bundes=Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) ***v. Bismarck.***

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Bewohner der Provinz Hannover gebracht.

Hannover, den 22. Juli 1870.

Der Ober=Präsident der Provinz Hannover.

(gez.) ***Otto Graf zu Stolberg.***

110182

Bekanntmachung.

Das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft findet am Donnerstag den 14ten und Freitag den 15ten Juli d. J.

vom Morgens 7 Uhr an

auf Königlicher Amtsstube zu Nienburg statt und haben die Militairpflichtigen sich dazu Morgens 6 Uhr dort einzufinden und die in den Vorladungsscheinen enthaltenen Weisungen genau zu befolgen.

Rehburg, den 30sten Juni 1870

Der Magistrat

L. Wellmann

Bekanntgemacht

Rathsdiener Most

Nienburg, den 16. Juli 1870.

An

den ~~Gemeindevorstand zu~~ Magistrat der Stadt
Rehberg

Nachdem die Mobilmachung der Armee angeordnet ist, fordere ich, unter Hinweisung auf das Reglement wegen Gestellung zc. der Mobilmachungspferde vom 25. September 1868 (Amtsblatt von 1869 Seite 17), Sie hierdurch auf, die sämmtlichen in Ihrem Gemeindebezirke vorhandenen Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters (soweit sie nicht im ersten Absatze des § 8 des Reglements ausgenommen sind),

am Donnerstag den 21 d. Mts. Morgens 8 Uhr

auf dem Sammelplatze zu Leese pünctlich vor dem Bezirksvorstande zur Musterung und Auswahl zu stellen.

Die Pferdebesitzer haben, was denselben bekannt zu machen ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 50 Rt. und der geeigneten Zwangsmaßregeln für die Vorführung ihrer Pferde zu sorgen.

Der Kreishauptmann,
Geheime-Ober-Regierungsrath
A. Küster.

110184

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung der Armee angeordnet ist, müssen sämmtliche Pferde hier in Stadt Rehburg, ohne Unterschied der Größe und des Alters

am Donnerstag d. 21ten d. M.

Morgens 8 Uhr

auf dem Denkmalsplatze zu Loccum pünktlich vor dem Bezirksvorstande zur Musterung und Abnahme gestellt werden.

Die Pferdebesitzer haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 50 rh. und der geeigneten Zwangsmaßregeln für die Vorführung ihrer Pferde zu sorgen.

Rehburg, den 18ten July 1870

Der Magistrat

L. Wahlmann

N. S. Vorstehende Bekanntmachung ist Befehl vom Geheimen-Ober-Regierungsrath Kreishauptmann v. Küster in Nienburg

Bekanntgemacht

Rathsdiener Mast

18

L. Wahlmann

110185

1	H. Häßler	1
2	J. Döhne	1
3	H. Lußhard	2
4	H. Diehler	2
5	H. Kiel	1
6	Schlegler	1
7	L. Lüßter	2
8	G. Gullmann	1
9	C. Muß	1
10	C. Meier	1
11	H. Guster	1
12	J. Döhne	2
13	C. Kern	1
14	H. Albers	1
15	H. Mordanu	1
16	C. Weingart	1
17	H. Döhne	1
18	M. Dallmann	1
19	W. Mohrhardt	1
20	J. Mollmann	1
21	Gastwirt Lüßter	1
22	C. Kaffeut	2
23	H. Lüßter	2
24	H. Lehmann	2
25	H. Kaminga	1
26	H. Drache	1
27	C. Köhner	1

110186

28	[illegible] — — —	2
29	[illegible] — — —	2
30	[illegible] — — — — —	1
31	[illegible] — — — — —	1
32	[illegible] — — — — —	2
33	[illegible] — — — — —	1
34	[illegible] — — — —	2
35	[illegible] — — — — — —	1
36	a [illegible] — — — — — — —	2
37	a [illegible] — — — — — — —	1
38	a Goldschmidt — — — — —	1
39	[illegible] — — — — — —	1
40	[illegible] — — — — —	2
41	[illegible] — — — — — —	2
42	[illegible] — — — — — —	1
43	[illegible] — — — — — —	1
44	[illegible] — — — — — —	2
45	a [illegible] — — — — — —	1
46	[illegible] — — — — —	2
47	[illegible] — — — — — —	2
48	a [illegible] — — — — — — —	2
49	[illegible] — — — — — —	[illegible]
50	[illegible] — — — — — — —	1
51	[illegible] — — — — — — —	2
52	[illegible] — — — — — — —	2
53	[illegible] — — — — — —	2
54	[illegible] — — — —	1
55	[illegible] — — — — —	2

56 Bultmann — — 1
57 C. Brüggen — — 2
58 J. Meier — — — 2
59 H. Vogt — — — 1
60 C. Mahnkens — — 1
61 Döhle — — — 2
62 Meier — — — 1
63 Hallmann — — 1
64 Warneke — — 2
65 Blanken — — 1
66 Oberförster Eggerstum — 2

An unsere Mitbürger!

Wenn die Pflege der auf den Schlachtfeldern Verwundeten, die für unser Vaterland ihr Blut vergossen, wenn die Unterstützung derer, die von ihren Ernährern verlassen werden mußten, um in den Krieg zu ziehen, große Opfer fordert, so ist es Pflicht und Ehrensache jedes Bürgers zu diesen Opfern mit beizutragen.

Es kann dieses durch Geben von Geld, einmalig oder monatlich geschehen; aber auch durch Einsendung von Charpie, Binden u. dgl.

Dazu diese Sammlung

Charpie und dgl. kann bei den Unterzeichneten abgeliefert werden, die es weiter befördern wollen.

Rehburg den 16 August 1870.

C. Frank
Pastor.

L. Baldemann, W. Kiel. Döhle

Heute 27/8. 1870 und in Cassa alles Summa 57 M. Thaler an Königl. Amt abgesandt

Rz. C. 20/8 70 L. Baldmann

pr. d. 8/9 70

Stolzenau, den 7. September 1870.

110189

Dem Magistrate der Stadt Rehburg bezeuge ich die Einzahlung derjenigen

= Fünfzig Thaler =

welche durch einstimmigen Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher für das X. Armee-Corps aus der Cämmerei-Casse der Stadt Rehburg dem Amte eingesandt worden sind, mit dem Bemerken, daß dieser Betrag so wie die sonstigen in Rehburg gesammelten Gaben heute abgesandt worden sind.

Der Amtshauptmann.

E. Sudendorf

An

den Magistrat

Rehburg.

STOLZENAU
7 SEPT.

An
den Magistrat
zu
Rehburg. St.

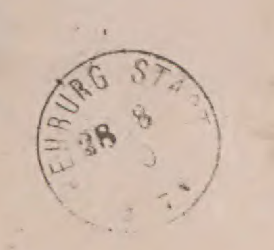
Militaria



58 fl. 10 Kr.: 9 alte Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe und 3 Halstücher hingeschenkt.

K. C. 6/9 70.

B.





An

den Magistrat

Rehburg St.

Militaria.

Pr. d. 6/7 70

Stolzenau, den 5t. Juli 1870.

Infolge einer an Königlicher Landdrostei gerichteten, von dort aber an das hiesige Amt abgegebenen Beschwerde des Abraham Hammerschlag aus Rehburg vom 20t. v. Mts wird dem Magistrate zu Rehburg zu erkennen gegeben, daß es nach der Bekanntmachung des vormaligen Ministerii des Innern vom 19t. September 1864 und dem Ausschreiben Königlicher Landdrostei vom 18t. November 1865 nicht gebilligt werden kann:

daß der Magistrat das Trottoir oder Banquet an der Stadtstraße vor dem Schützenhause dem D. Löwenberg zur Düngerstätte verpachtet hat –

und daß dieser Pacht-Contract daher sobald als irgend möglich zu kündigen und zu lösen ist.

Hiervon erhält der Schlachter Abraham Hammerschlag Abschrift.

Der Amtshauptmann

Sudendorf

An
den Magistrat
Rehburg

No. 2603.

110194

Stolzenau, den 12. Juli 1870.

Nachdem Berichte des Magistrats vom gestrigen Tage scheint demselben die eigentliche Absicht des Amtes nicht klar geworden zu sein.

Es ist schon schlimm genug, daß ein jeder Einwohner der Stadt eine Düngerstätte vor seinem Hause dicht an der Straße hat, es läßt sich dieses aber leider ohne große Eingriffe in die Privatrechte nicht ändern, es kann aber nie und nimmer gebilligt werden, daß die Obrigkeit welche verpflichtet ist, die Düngerstätten wo nur irgend möglich zu beseitigen und zu beschränken, gerade im Gegentheile einem Eingesessenen von ihrem (Gemeinde) Eigenthume einen Platz zur Düngerstätte an der Stadtstraße anweist oder überläßt, und dadurch ihrerseits zur Vermehrung der Düngerstätten dicht an den Stadtstraßen beiträgt.

Ob dieses unentgeltlich oder gegen eine Vergütung geschehen, ob der Platz vor oder neben dem Spritzenhause liegt, darauf kommt nichts an.

Nah

Nach Ihrem Berichte kann aber ein ganz anderer Gesichtspunkt in Frage kommen nämlich der: ob die Düngerstätte dem Löwenberg definitiv und der Art angewiesen ist, daß er jetzt ein Recht darauf hat, und dieselbe nicht mehr entfernt werden kann.

Der Amtshauptmann

E. Sudendorf

An

den Magistrat

in

Rehburg St.

STOLZENAU
14 JULI.

…HBURG STADT
15 7

Den

den Magistrat [illegible]

Portopfl. D. S.

Rehburg

REHBURG STADT
6 7
70

STOLZENAU
6 JULI.

An
den Magistrat
zu
Rehburg. St.

Portopfl. D. S.

Amt Stolzenau, den 2. November 1871.

Indem Ihrer Anzeige vom gestrigen Tage zufolge, der Hund des Köthners Danke der Tollwuth verdächtig entlaufen ist, und auf Hüllers Hunde gebissen hat so erhalten Sie den Auftrag, bei Strafe bis 5 rl. dafür zu sorgen

1, daß die etwa gebissenen Hunde sofort getödtet oder 16 Wochen lang sicher eingesperrt werden.

2, daß sämmtliche Hunde in der Gemeinde Leese, während sieben Wochen eingesperrt, angelegt oder mit sicheren Maulkörben versehen werden.

3, daß jeder vorkommende verdächtige Fall sofort hier zur Anzeige gebracht wird.

Der Amtshauptmann.
gz. E. Roscher.

Herrn
Vorsteher Hillmann
Leese.

3633.

Abschrift zur Nachricht an den Herrn Bürgermeister Stahlmann ~~zu~~ in Stadt Rehburg mit dem Auftrage zur Ergreifung gleicher Vorsichtsmaßregeln behuf Abwehr der Gefahr für Gesundheit und Leben falls der Tollwuth verdächtige Hund sich dort gezeigt haben sollte.

Der Amtshauptmann.
E Roscher.

Da in Liesen ~~sich~~ ein toller Hund gewesen sein soll und nach Lanzhütten entlaufen ist, angesteckt andere Hunde gebissen sind, so wird solches ~~hi~~ mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Jeder hier auf seinen Hund zu achten hat und wenn sich ein fremder Hund hier sehen lassen sollte dem Magistrate sofort Anzeige davon zu machen

Rietberg, den 4te November 1871

Der Magistrat

L. Rathmann

Bekanntgemacht

Bluk.



STOLZENAU
3 NOV.

Herrn

Bürgermeister Stahlmann

in

Stadt Rehburg

fr. [illegible]

110200

Einquartierungen 1871 - 1873

110205

Amt Stolzenau, den 29 April 1872.

Pr. 30/4 72

... den 20. Juni ...

110202

Landwehr-Bezirks-Commando
zu Nienburg.
J. № 585

Pr. 3/3 71

B. m. dem Wohllöblichen Magistrate
zu
Stadt Rehburg
mit dem Ersuchen, am Sonnabend, den 4. März cr. Vormittags 11 1/2 Uhr einen Vorspannfuhre für die zum Regiment. Ersatz-Geschäft nach Rinteln commandirten Mannschaften vor dem Rathskeller bereit halten zu wollen.

Nienburg, den 2. März 1871.

[illegible]
Lieutenant und Adjutant.

110203

Stadt) auf Grund
Commandos
... Stadt
5 Meilen
Vergütung ...
71.
... fuhrer.
Bescheinigungen

An
den Magistrat
Rehburg.

Der Amtshauptmann
I. V.
Luschenhof

110205

Amt Stolzenau, den 29 April 1872.

L. 25/5 12

... am 20. Juni

... Regiment

...

...bescheinigungen

...

An
den Magistrat
Rehburg.

Der Amtshauptmann
I. V.
[illegible]

L. 4/3 71

110203

Daß von der Commune Rehburg (Stadt) auf Grund der Marschroute des Königlichen Bezirks-Commandos Nienburg vom 3. März 1871. am heutigen Tage eine zweispännige Vorspannfuhre von Stadt Rehburg nach Rinteln – Entfernung 5 Meilen, geleistet worden und hierfür keine Vergütung gezahlt ist, bescheinigt.

Stadt Rehburg, den 4. März 1871.

Cronsberg
Unteroffizier und Commandoführer.

110205

Amt Stolzenau, den 29. April 1872.

Lo 2.5/12

...20. Juni
...n-Regiments

Daß von der Commune Rehburg Stadt, auf Grund der Marschroute des Königl. Bezirks-Comman-dos Nienburg vom 3. März 1871 am heutigen Tage eine zweispännige Vorspannfuhre zur Fortschaffung der Montirungsstücke und Acten pp. für die Tour von Rehburg Stadt, nach Nienburg - Entfernung 3½ Meilen, geleistet und dafür keine Vergütung gezahlt worden ist, bescheinigt

Stadt Rehburg, den 8. März 1871.

Cronsberg
Unteroffic. vom Bezirks-Commando Nienburg & Commandoführer.

110204

...1871...
...schaffung,
...veranlassen,
...scheinigungen

An
den Magistrat
Rehburg.

Der Amtshauptmann
I. V.
Lichtenhag

Amt Stolzenau, den 29 April 1872.

Von Oberkirchen kommend, treffen am 20. Juni dies. Js. vom 1. Westphälischen Husaren-Regiment No. 8 in Stadt Rehburg ein:

1 Officier
1 Unterofficier
11 Gemeine
1 Rossarzt, mit
15 Dienstpferden.

Diese werden am 21. Juni dies. Js. nach Nienburg weiter marschiren.

Für den Marschirenden ist erforderlich:

1., Quartier
2., Marschverpflegung für die Mannschaften und
3., Verpflegung für die Pferde, die Rationen zu – 3750 Gramm Hafer
3500 " Heu
1750 " Stroh

(7 ½ Pf. Hafer, 7 Pf. Heu, 3 ½ Pf. Stroh)

4, An Transportmitteln zur Fortschaffung, den etwaigen Bedarf.

Sie wollen das Erforderliche veranlassen, und demnächst die Empfangsbescheinigungen hier rechtzeitig einliefern.

Der Amtshauptmann
I. V.
[illegible]

An
den Magistrat
Rehburg.

Militaria!

STOLZENAU
4 MAI.

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Musterungstermin ist auf Mittwochen d. 12ten Februar im Buchholtz'schen Gasthause zu Stolzenau Morgens 8 1/2 Uhr für Stadt Rehburg angesetzt, wozu die Militairpflichtigen aus den Jahren 1851, 1852 und 1853 gebornen sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu gestellen haben.
Eine besondere Ladung der Pflichtigen wird denselben noch insinuirt werden.

Rehburg, d. 29ten Januar 1873

Der Magistrat.

L. Kahlmann

Block

7. ARMEE-CORPS
13. Division
13. Cavallerie-Brigade
1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8
J. N. 511/73.

Paderborn 11. April 1873.

An
den Magistrat
zu Rehburg.

Dem Magistrate theilt das Regiment ergebenst mit daß am
21. und 22. Mai cr. 1 Unteroffz. 7 Husaren 8 Pferde
19. " 20. July cr. 1 " 9 " 10 "
welche zu Remonte-Commandos bestimmt sind, daselbst Quartier beziehen werden und wird, da kein Quartiermacher voraus gehen, ersucht, das Nöthige in Betreff der Unterbringung und Fourage vorher anordnen zu wollen.

Arent.
Oberst und Regiments-Commandeur.



J. No 511/73

PADERBORN 11 4 73

An

den Magistrat

zu

Militaria Rehburg

12 4 73 7-8 N

Der Rathsdiener Block erhält hierdurch den Auftrag nachstehenden Bürgern anzuzeigen, daß am Mittwochen d. 14ten d. M. die bereits angesagte Einquartierung [illegible]

Nr. 82 [illegible]

Pr. 24/4 73

Stolzenau, den 23 April 1873

Br. man. s. v. v.

an

den Magistrat der Stadt Rehburg
zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung
Mit [illegible] zurück.

Der Königliche Amtshauptmann
J. V.
[illegible]

Pr. 25/4 73
Nr. 1126

Geschehen
Rehburg, d. 24ten April 1873
L. Bahlmann

verte 3/6

L. Bahlmann

110211

Rietberg, d. 24ten April 1873

Da uns durch die Regierung zu Paderborn eine Benachrichtigung über die preuß. [illegible] zugegangen, die wir mit erläuternden Zusätzen hiermit anzuschließen und die nicht ganz mit der hiesigen Vorschrift überein stimmt, so werden wir uns erlauben in nächster Zeit Königliches Amt um nähere Aufklärung hierüber zu bitten.

Der Magistrat

L. Rahlmann

Der Rathsdiener Bleck erhält hierdurch den Auftrag nachstehenden Bürgern anzuzeigen, daß am Mittwochen d. 14t d. M. die bereits angesagte Einquartierung für eintrifft.

× 1, Kaufmann A. Goldschmidt für Nr. 82 dafür H. Nordmeyer
× 2, Schneidermeister H. Meyer 83
× 3, Witwe Fr. Meyer 84
× 4, Carl Braunstein 85
× 5, Wilhelm Gellmeyer 87
× 6, Fr. Schröder 88
× 7, Aug. Blecker 90
× 8, Hr. Kaiser 91
× 9, Conr. Heimann 93 dafür H. Nordmeyer
× 10, Chr. Döbel 95 dafür H. Nordmeyer
× 11, Hr. Grote 95a dafür H. Nordmeyer
× 12 Schäfer Mai 147
× 13, Wilh. Hastler 96

Rietberg, d. 12t Mai 1873
Der Magistrat
L. Rahlmann

Für jeden Quartiergeber erhält 10 Pf. —
L. Rahlmann

Der Rathsdiener Bleck erhält hierdurch den Auftrag nachstehenden Bürgern eine Quartiervergütung à 10 Sgr und quittirt zurück zu bringen [?]:

1, L. Zimmermann 96 B.
2, Hr. Mumme 96 A.
3, Hr. Mahlmann 97
4, Hr. Dettmer 98
5, Frau Nordmeyer 99
6, Kaufmann Scheele 100 dafür Kellerwirth Nordmeyer
7, Hr. Dettmer 101
8, A. Blöte [?] 102
9, Hr. Göllmeyer [?] 103
10, Hr. Busse 104
11, Hr. Mumme 105
12, Frau Volkmeier [?] 106
13, Hr. Brüning [?] 115
14, Hr. Meyer 116

Rehburg [?], d. 18. Mai 1873

Der Magistrat
L. Mahlmann

(4 Th. 20 Sg.)

Servis-Liquidation

von

dem Amte Stolzenau

für die Monate Mai u. Juli 1873.

No. der Beilage	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften	Charge	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises Thl.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Vergütung ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage	mithin auf Monate excl. des Abgangstages	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen Thl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen
		Gemeinde Stadt Rehburg											
		Servis-Classe V											
		Hülfs-Remonte-Commando des 1. Westfälischen Husaren-Regiments No. 8.											
1	1	Unteroffizier	.	1	.	.	14/5	16/5	2/30	.	2	.	
	12	Gemeine	.	.	12	6	"	"	"	.	10	.	
		Königl. Dienstpferde	13	.	10	.	"	"	"	.	8	8	
2	1	Lieutenant	.	6	20	.	17/5	19/5	"	.	13	4	
		Offizierpferde {	1	1	10	.	"	"	"	.	2	8	
			1	.	10	.	"	"	"	.	.	8	
	1	Unteroffizier	.	1	.	.	"	"	"	.	2	.	
	1	Roßarzt	.	2	2	6	"	"	"	.	4	2	
	11	Gemeine	.	.	12	6	"	"	"	.	9	2	à 10 Pf
		Königl. Dienstpferde	14	.	10	.	"	"	"	.	9	4	à 8 Pf
3	1	Unteroffizier	.	1	.	.	21/5	23/5	"	.	2	.	
	7	Gemeine	.	.	12	6	"	"	"	.	5	10	à 10 Pf
		Königl. Dienstpferde	8	.	10	.	"	"	"	.	5	4	à 8 Pf
4	1	Unteroffizier	.	1	.	.	19/7	21/7	"	.	2	.	
	9	Gemeine	.	.	12	6	"	"	"	.	7	6	à 10 Pf
		Königl. Dienstpferde	10	.	10	.	"	"	"	.	6	8	à 8 Pf
5	1	Unteroffizier	.	1	.	.	25/7	26/7	1/30	.	1	.	1 gr. 4 Pf
	7	Gemeine	.	.	12	6	"	"	"	.	2	11	à 5 Pf
		Königl. Dienstpferde	8	.	10	.	"	"	"	.	2	8	à 4 Pf
									Summa =	3	7	11	

Amt Stolzenau, den 4. Aug. 1872.

Der Amtshauptmann

110216

Fuhrengelder für die Einquartierungen im Mai und Juli d. J. ist für Hin und Rück auf jedes Pferd: 1 Rthl. Sch: Courant und den Quartiergebern zu vergüten 3 Tage

1, Bürger X. Goldschmidt Nr 82 dafür H. Nordmeyer 1 Pf.
2, Bürger F. Meyer 83 für 2 Pferde
3, " C. Brandstein 85 " 1 Pferd
4, " W. Gallmeyer 87 " 2 Pferde
5, " A. [illegible] " 1 "
6, " Hr. [illegible] " 1 "
7, Schäfer Mai " 1 "
8, Bürger Hr. Döbel 95 dafür Nordmeyer 1 Pferd
9, " Hr. Grote 95 A dafür Nordmeyer 1 Pferd
10, " C. [illegible] 94 dafür Nordmeyer 1 Pferd.
11, " W. [illegible] 96 für 1 Pferd
12, " Hr. Mamme 96 A — 2 Pferde
13, " A. [illegible] 97 — 1 "
14, " Hr. Dittmer 98 1 "
15, " Witwe Nordmeyer 99 1 "
16, " Kaufmann Siebeck 100 1 Pferd Nordmeyer
17, " A. Blöte 102 — 2 "
18, " Hr. Gallmeyer 103 — 1 "
19, " Hr. Wolff 104 — 2 "
20, " Hr. Mamme 105 2 "
21, " Hr. Bening 115 1 "
22, " Hr. Meyer 116 1 "
23, " Hr. Grote 119 2 "
24, " Hr. [illegible] 120 1 "
25, " Hr. [illegible] 133 2 "
26, " Schneider A. Meyer 2 "

27. Träger Hr. Mahlmann 139 für 1 Pferd
28. " Hr. Busch 140 — 1 "
29. " Hr. Saur [?] 145 — 1 "
30. " Hr. Stöver 149 — 1 "
31. " Hr. Witte 15[?] — 1 "
32. " Hr. Stadie [?] 162 — 1 "
33. " Hr. Lassfeld [?] 165 — 2 "
34. " A. Goldschmidt 167 — 1 "
35. " Hr. Keith [?] 169 — 1 "
36. " A. Saur [?] 171 — 1 "
37. " Hr. Schröder 172 — 1 " [illegible]
38. " Hr. Brandhöfer [?] 174 — 1 "
39. " Hr. Brandhöfer [?] 175 — 1 "
40. " L. Lassfeld [?] 177 — 1 "
41. " Hr. Brandhöfer [?] 179 — 1 "
42. " Hr. Lampfer [?] 180 — 1 "
43. " Hr. Bening [?] 181 — 1 "
44. " Hr. Saur [?] 183 — 1
45. Zwei Offizierpferde bei Nordengen [?] 2

An den Rathsdiener Bleck zur Besorgung und Rückforderung dieses.

Rehburg [?], den 17ten Sept. 1873
der Magistrat
L. Bühlmann [?]

Amt Stolzenau, den 24. Juni 1873.

Von Bürgermeister Bahlmann ist hervorgetragen, daß in der gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und der Bürgervorsteher vom 29. Mai d. J. von letzteren und den beiden Rathsherren der Antrag gestellt worden, in Zukunft möge ein größeres Quantum des Reiheholzes, als ein Waldfuder, zu 72 Cubik-Fuß gerechnet, an die servitut-berechtigten Reihebürger aus den städtischen Forsten verabfolgt werden. Dieser Antrag stützt sich auf die Behauptung, daß früher ~~das~~ das Waldfuder zu 108 Cub. Fuß gerechnet sei.

Diese Behauptung ist völlig unbegründet, indem seiner Zeit festgestellt ist, daß ein Waldfuder Holz ungefähr 1/2 Klafter ausmacht, ein Klafter aber in hiesiger Gegend, wie ebenfalls bestimmt feststeht, ~~?~~ 144 Cub. Fuß beträgt.

Auch ist ausweislich der von mir eingesehenen Gemeinderechnungen vom Jahre 1860 an stets das Waldfuder mit 72 Cubikfuß zur Berechnung gelangt. Ebenso hat der damalige Bürgermeister Dökel in des

Con

Concept der Gemeinderechnung von 1860 ersichtlich einzutragen, daß ein jeder Reihebürger ein Waldfuder Reiheholz aus der Forst zu empfangen habe, welches 1/2 Klafter, dieses zu 144 Cub: Fuß gerechnet sei.

Danach erscheint das bisher an die Reihebürger verabfolgte Quantum Reiheholz zu 72 Cub: Fuß völlig richtig und kann ich deshalb die Bestätigung eines dem fragl: Antrage entsprechenden Beschlusses, der die Schädigung des städtischen Vermögens bezwecken würde, nicht herbeiführen.

Ich weise vielmehr den Magistrat an, die Interessen des Communevermögens gegenüber den servitutberechtigten Reihebürgern mit aller Vorsicht nach den bisher in der bezeigten Beziehung befolgten Grundsätzen zu vertreten und verpflichte insbesondere den Vorsitzenden des Magistrats, mit aller Strenge darauf zu halten, daß ein Mehreres als die 72 Cub: Fuß Holz an jeden Reihebürger aus den städtischen Forsten nicht verabfolgt werde.

Der Königliche Amtshauptmann.

v. Rosner.

An
den Magistrat
der
Stadt Ratzburg

Aufruf

zu der Errichtung eines Kinderkrankenhauses für die Provinz Hannover.

Oeffentliche Blätter haben schon verkündet, daß zur Begründung einer Kinderheilanstalt für unsere Provinz der Vorstand dieser Anstalt und der unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Albrecht von Preußen stehende Vaterländische Frauen=Zweigverein sich zu gemeinsamer Thätigkeit verbunden haben.

Daß eine Heilstätte für Kinder von allgemeinen Krankenhäusern getrennt zu halten sei, gilt in der ärztlichen Welt als ausgemacht; Städte selbst von beschränkter Größe haben deshalb allein für Kinder Krankenhäuser errichtet.

Für die hiesige Stadt besteht eine solche Anstalt noch nicht, und viele Städte und Landgemeinden, die gleich uns solchen Mangel tief empfinden, sind zu klein, um Krankenhäuser überhaupt, geschweige denn allein für Kinder zu begründen. Unsere Aufgabe soll es deshalb sein, für Kinder aus der hiesigen Stadt und allen Theilen der Provinz in Fällen ernster Erkrankung eine Heilstätte zu errichten, worin der Frauenverein unter Leitung des dirigirenden Arztes für den inneren Haushalt und für Krankenpflege sorgt.

Der Größe und Schwierigkeit dieses Unternehmens sind wir uns voll bewußt.

Zur Zeit verfügen wir außer den schon gesammelten 6000 Thlr. nur noch über die von dem Frauenverein zugesagten 5000 Thlr., und damit ließe sich eine bleibende Stätte zur Aufnahme einer nur geringen Anzahl von Kranken schaffen, während wir die Errichtung eines dem Bedarfe entsprechenden Krankenhauses von ungleich größerer Ausdehnung in das Auge fassen, und dafür sind jene Summen verschwindend klein.

Wir kennen jedoch, zumal wenn es sich um das Wohl und Wehe von Kindern handelt, den hochherzigen und zum Geben freudig bereiten Sinn der Bewohner unserer Provinz, und in zuversichtlichem Vertrauen auf ihn gehen wir muthig an das Werk. Eine höhere Hand wird, so hoffen wir, es fördern und segnen.

Nicht wollen wir erst die Ansammlung der Mittel für das Unternehmen in seiner ganzen Ausdehnung abwarten; wir beginnen mit der Aufstellung von zwölf Krankenbetten, wofür das Geld schon zugesagt ist, in einem zu miethenden oder käuflich zu erwerbenden Lokale und lassen das so Begonnene sich weiter entwickeln.

Der von der hohen Protektorin des Frauenvereins veranstaltete, von Damen aus nah und fern, wie von sonstigen Förderern ausgestattete Bazar liefert dazu den ersten Beitrag.

Daß die Mittel bald die erwünschte Höhe erreichen, um uns in den Stand zu setzen, zum Bau des Hauses zu schreiten, dazu wenden wir uns bittend an die Bewohner unserer Provinz.

Wer jährlich mindestens 5 Thlr. zahlt, wird **Mitglied** der Anstalt und erhält das Recht, kranke Kinder zur Aufnahme vorzuschlagen.

Wer 500 Thlr. oder 5 Jahre lang je 100 Thlr. beisteuert, dessen Name wird in dem Gebäude als **Stifter** bleibend bezeichnet.

Corporationen oder Einzelne mit einem Beitrage von 2500 Thlr. nehmen Theil an der Verwaltung. So bestimmt das Statut.

Doch jede Gabe, auch die kleinste, ist uns willkommen; sie bildet einen Stein, nothwendig zum Bau des Ganzen.

Mögen in den Städten, in Bezirken des Landes, Amtsbezirken, Gemeinden oder Parochien Vereine zusammentreten, oder patriotische Männer und Frauen sich finden, um Gaben zum Bau des Kinderkrankenhauses für Stadt und Provinz Hannover zu sammeln und mit einem Verzeichnisse der Geber an den Schatzmeister der Anstalt, Herrn S. **Coppel** (am Neuenhause 4) zu befördern.

Auch sind die Unterzeichneten bereit, Gaben in Empfang zu nehmen.

Ueber das Empfangene wird öffentlich quittirt.

Hannover, 7. Mai 1874.

Der Vorstand der Hannoverschen Kinder-Heilanstalt.

v. Linsingen, Kreishauptmann, Vorsitzender (Ricklingerstr. 60). **v. Boetticher**, Landdrost, stellvertr. Vorsitzender (Georgstr. 15).
Dr. **Meyenberg**, Sanitätsrath, Director (Friedrichstr. 18). **S. Coppel**, Schatzmeister (am Neuenhause 4).
Dr. **H. Müller**, O.=G.=Anwalt, Ausschußmitgl. (Stiftstr. 15). **Oldekop**, Geh. Reg.=Rath a. D., Ausschußmitgl. (Marienstr. 41a).
Werner, Obergerichts=Anwalt, Schriftführer (Leinstr. 23). **Bödeker**, Senior (am Markte 16).
Brande, Senator (Calenbergerstr. 16). Dr. **Hüpeden**, Medic.=Rath (Weinstr. 6). **Hugenberg**, Schatzrath (Warmbüchenstr. 22).
Laporte, Obergerichts=Anwalt (Ricklingerstr. 61). **Bertha Rasch**, geb. Wahnschaffe (Burgstr. 22).
Dr. med. **Rust** (Schloßstr. 6). **Wecken**, Pastor (Kirchstr. 18).

Kinder-Heilanstalt für Stadt und Provinz Hannover.

Unter dieser Ueberschrift brachten die Blätter im Mai d. J. einen Aufruf, worin mitgetheilt wurde, daß der 1865 hier entstandene Verein für die Hannoversche Kinderheilanstalt nach Erweiterung seines Statuts mit dem hiesigen Vaterländischen Frauen-Zweigvereine zu gemeinsamer Thätigkeit sich verbunden habe, um für Stadt und Provinz Hannover ein Krankenhaus für Kinder zu begründen.

Was ist in den mittlerweile verstrichenen acht Monaten in dieser Richtung geschehen?

Unter dem Protektorate J. K. H. der Frau Prinzessin Albrecht von Preußen, der hohen Beschützerin unseres Frauenvereins, ist im April zum Besten der Anstalt ein Bazar abgehalten, woran Frauen und Jungfrauen in allen Theilen der Provinz zahlreich und lebhaft sich betheiligten. Der reine Ertrag davon war die ansehnliche Summe von 6500 ℛ.

Eine erste Sammlung für den Bau des Krankenhauses wurde im Mai veranstaltet und durch die gütige Vermittelung von Hülfs- und Pflegevereinen ꝛc. auf die ganze Provinz ausgedehnt. Sie hat 3035 ℛ eingetragen, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Aber nicht allein bei dem Publikum findet das Unternehmen volle Würdigung, auch die Provinzialstände haben daran lebhaftes Interesse genommen, indem sie in der Voraussetzung des provinziellen Charakters der Anstalt, den diese bestimmungsgemäß auch besitzen soll, auf das eingereichte Gesuch vorläufig eine einmalige Beihülfe von 1000 ℛ gewährten, zugleich aber bei beharrlich kräftigem Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege zu ferneren Unterstützungen Hoffnung gaben.

Ebenso ist von der hiesigen Stadt auf den bei den städtischen Behörden eingebrachten Antrag zum Bau des Krankenhauses ein Platz von angemessener Größe (bis zu zwei Morgen) als Geschenk in Aussicht gestellt.

Abgesehen von diesem Bauplatze gestaltet sich die Vermögenslage der Anstalt so:

Das in Staatspapieren und baar vorhandene Vermögen mit Einschluß des Ertrages der ersten Sammlung ist rund	15000 ℛ.
Dazu kommen: die von den Provinzialständen bewilligten	1000 „
die von dem Frauenvereine vertragsmäßig zugesicherten	5000 „
für die Ausstattung der Anstalt mit den ersten zwölf Krankenbetten, die von dem Schatzmeister der Anstalt, Herrn S. Coppel, übernommen ist	1000 „
zusammen	22000 ℛ.

Als der Frauenverein durch Vereinbarung vom $\frac{\text{10. März}}{\text{9. April}}$ d. J. sich der Kinderheilanstalt anschloß, verfügte man nur über die von jener und dieser Seite eingeschossenen 5000 ℛ und 6000 ℛ, zusammen 11,000 ℛ.

Nicht ist es die Absicht, bis dahin, daß die bedeutenden Mittel für den in entsprechender Größe zu unternehmenden Bau gesammelt sein werden, unthätig zu sein. Um die von dem Herrn S. Coppel zugesagten zwölf Krankenbetten möglichst bald nutzbar zu machen, ist zu einer vorübergehend herzurichtenden Krankenanstalt ein passendes Haus mit Garten in günstiger Lage für 15,000 ℛ aus dem vorher angegebenen Bestande der Mittel angekauft, welches Raum zur Aufstellung von 24 bis 30 Krankenbetten bietet.

Zur Beschaffung der Frauenarbeit bei Ausstattung der Krankenbetten hat unser Frauenverein seine Werkstätten wieder eröffnet.

Zur Gewinnung einer für die Pflege der Kleinen sorgenden Hausmutter sind Erfolg verheißende Schritte geschehen.

Somit stehet die Eröffnung des zeitweiligen Kinderkrankenhauses bald nach Ostern 1875 in sicherer Aussicht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Herr Minister des Innern den Antrag, der Anstalt die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, günstig aufgenommen, die Gewährung der Bitte jedoch von der Beseitigung einzelner Anstände, die als unbesiegbar keineswegs erscheinen, abhängig gemacht hat.

So nimmt denn durch die mit großem Danke anzuerkennende Förderung und Unterstützung von Seiten der öffentlichen Verwaltungsorgane und von Privaten das Unternehmen einen erfreulichen Fortgang, wobei auch das selbstlose Verfahren unserer Tagespresse bei der Aufnahme von Veröffentlichungen dankend hervorzuheben ist; was noch vor acht Monaten ein zu einem bestimmten Plane geformter Gedanke war, geht, freilich vorerst in einer bescheidenen Gestalt, seiner nahen Verwirklichung entgegen.

Zur Vollendung des Ganzen in seiner vollen Ausdehnung fehlt allerdings noch viel, recht viel. Mögen sich daher dem schönen Werke noch mehr edele Herzen zuwenden, möge die ihm schon geschenkte Theilnahme erhalten bleiben!

Auch die kleinste Gabe bildet einen Baustein zur Vollendung des Ganzen; ein Jahresbeitrag von 5 ℛ verleiht die Rechte eines Theilnehmers. Fänden sich doch in den verschiedenen Theilen der Provinz Einzelne, die im Interesse an dem Unternehmen zu dessen Förderung Gaben sammelten, um sie dem Schatzmeister der Anstalt, Herrn S. Coppel in Hannover (am Neuenhause 4) zu übersenden.

Hannover, den 1. Januar 1875.

Der Vorstand der Hannoverschen Kinder-Heilanstalt.

v. Linsingen, Kreishauptmann, Vorsitzender (Ricklingerstr. 60). **v. Boetticher**, Landdrost, stellvertr. Vorsitzender (Georgstr. 15).
Dr. Meyenberg, Sanitätsrath, Director (Friedrichstr. 18). **S. Coppel**, Schatzmeister (am Neuenhause 4).
Dr. H. Müller, O.-G.-Anwalt, Ausschußmitgl. (Stiftstr. 15). **Oldekop**, Geh. Reg.-Rath a. D., Ausschußmitgl. (Marienstr. 41a).
Werner, Obergerichts-Anwalt, Schriftführer (Leinstr. 23). **Bödeker**, Senior (am Markte 16).
Brande, Senator (Calenbergerstr. 16). **Dr. Hüpeden**, Medic.-Rath (Weinstr. 6). **Hugenberg**, Schatzrath (Warmbüchenstr. 22).
Laporte, Obergerichts-Anwalt (Ricklingerstr. 61). **Bertha Rasch**, geb. Wahnschaffe (Burgstr. 22).
Dr. med. Rust (Schloßstr. 6). **Wecken**, Pastor (Kirchstr. 18).

Hannover. Druck von Fr. Culemann.

Stolzenauer Wochenblatt.

Agenturen: C. Focke, Schlüsselburg; Uhrmacher W. Pfaffe, Loccum; Gastwirth Sander, Wehe; Schuhmacher Heinrich Schöning, Landesbergen; J. Büscher, Diepenau.

Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Anzeiger für die Aemter Schlüsselburg, Windheim und Petershagen.

Agenturen: C. Krüger, Steyerberg; Buchbinder Fr. Behrens, Uchte; J. L. Weinberg, St. Rehburg; Gastwirth C. Eickhoff, Nordel; H. Schwiering, Winzlar.

Abonnementspreis mit der Gratisbeilage „Neue Lesehalle" vierteljährlich frei ins Haus 1 Mk. 50 Pfg., mit der Post 1 Mk. 75 Pfg.
Verantwortlicher Redakteur: Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Inserate aus den obigen Bezirken pro sechsgespaltene Zeile 10 Pfg., von außerhalb 15 Pf.; — Reclamen pro viergespaltene Zeile 25 Pfg. — Inserate und Reclamen werden nach Petit berechnet.
Druck und Verlag von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

№ 19. Stolzenau, Dienstag, den 12. Februar. **1895.**

Provinzielles.

+ **Stolzenau.** (Eingesandt.) Wie aus Nr. 15 dieses Blattes ersichtlich, hat der Stolzenauer Männer-Gesangverein beschlossen, eine neue Fahne anzuschaffen. Die Fahnenfabrik zu Hannover soll bereits mit Auftrag versehen sein. Die Anschaffung einer neuen Fahne bedeutet die Ueberführung der bisherigen, wenn auch alten, so doch schönen, ehrwürdigen Fahne in die Rumpelkammer. Dies wird vielfach bedauert. Die jetzige Vereinsfahne ist mit großer Mühe und vielen Kosten beschafft. Die in Gold ausgeführte Stickerei ist die Arbeit mehrerer Stolzenauer Damen. Die Fahne hat noch heute einen, wenn auch nicht reellen, so doch bedeutenden Liebhaberwert und verdient es, dem Männer-Gesangverein ferner als Banner voranzuflattern. An diese alte ehrwürdige Fahne knüpft sich die Geschichte der Entstehung und Entwickelung des Vereins. Mit Ablegung der alten Fahne wird deshalb ein Stück aus dem Herzen des Vereins gerissen. Den Verlust werden vor allen diejenigen schmerzlich empfinden, welche vor vielen Jahren unter der jetzigen Fahne dem Verein angehört haben. Deshalb wird wohl die Pracht der neuen Fahne demnächst angestaunt und bewundert werden, die neue Fahne wird aber auch daran erinnern, daß sie ihre ehrwürdige Vorgängerin verdrängt hat und auch, daß mit ihrem Dasein das Vermögen des Vereins aufgehört, zu sein.

— * **Wetter.** Die Kälte dauert fort, und erneuter Schneefall hat sich ihr zugesellt. Gestern hatte es den Anschein, als ob ein Witterungswechsel eintreten würde; doch über Nacht setzte der Wind wieder nach Osten um, und so waren heute Morgen wieder —12 Grad zu verzeichnen. Aussicht auf eine Wetteränderung, die jetzt allmälig von den meisten Menschen herbeigesehnt wird, scheint noch nicht vorhanden zu sein.

— * Wie gemeldet wird, haben die Pionierbataillone der westlichen Provinzen auf Allerhöchsten Befehl Marschbereitschaft für Hochwasser- und Eisganggefahr erhalten.

, **Nienburg**, 11. Febr. *Sitzung der städtischen Kollegien* am 8. Februar. Bezüglich der am 1. April d. J. zur Einführung gelangenden Kommunalisierung der hiesigen Volksschulen wird nach einem Resumé des Vorsitzenden, Hrn. Bürgermeister Stahn beschlossen, daß, wenn sich die hies. katholische Gemeinde in Anlaß der die katholische Schule besuchenden auswärtigen Kinder weigern sollte, in die Kommunalisierung einzutreten, die zu leistenden Beiträge an Gemeindesteuern für Volksschulzwecke an die einzelnen Steuerzahler zurückzuzahlen und den jährlichen Beitrag von 100 Mk. einzustellen. Das aktive und passive Vermögen der (lutherischen) Schulgemeinde geht auf die Stadt über. Zur Leitung des Schulwesens soll eine Kommission eingesetzt werden, welche aus 5 Mitgliedern besteht und aus 2 Magistratsmitgliedern, 2 Bürgervorstehern und einem staatlichen Schulinspektor zusammengesetzt wird; ev. sollen die Hauptlehrer zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die Festsetzung des Gehalts der Lehrer soll in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen werden. — 2. Dem Gegenbuchführer der städtischen Sparkasse, Hrn. G. Lohse, welcher seit 1888 angestellt ist, wird eine nicht pensionsfähige persönliche Zulage von 300 Mk. pro Anno bewilligt. Die Zulage wird vom 1. Januar 1895 an gerechnet. — 3. Die Kosten der projektierten Pflasterung der Straße „Hinter den Höfen" und der sich von dieser nach der neuen Bahnhofstraße abzweigenden Mittelstraße sind für erstere Straße auf 22 800 Mk., für letztere auf 9800 Mk. festgesetzt. Die Gesamtkosten incl. Beleuchtung stellen sich auf 34 200 Mk. Die jetzt vorhandenen Anlieger der genannten Straßen müssen zu den Pflasterungskosten per qm 8 Mk. beitragen; hierzu den Erlös aus dem Verkauf der städtischen Fuhren gerechnet verbleibt ein Betrag von 20 000 Mk., welcher durch Aufnahme einer Anleihe beschafft werden soll. Die Frage, ob die Bürgersteige mit Asche oder Klinkern hergerichtet werden sollen, erfährt verschiedene Beurteilung. B.-V.-W. Lüdecke spricht sich aus 11jähriger Erfahrung zu Gunsten einer Aschendecke aus, umsomehr, da der qm Klinker 2,75 Mk. koste; als Vergleich führt Redner an, daß z. B. die vor dem Gymnasium belegene kurze Klinkerbahn über 300 Mk. gekostet habe. B.-V. Bettels und Müller schließen sich diesen Ausführungen an. B.-V. Gosewisch äußert, man solle dafür lieber die Weserstraße pflastern, das sei nötiger. B.-V. Gurle und Ernsting erklären dagegen, wenn man die Straße einmal ordentlich herrichte, auch ein Klinkersteig nötig sei. Bei der Abstimmung hierüber wird mit allen gegen zwei Stimmen für die Bürgersteige der genannten Straßen eine Aschendecke bestimmt. — 4. Die neue Straße von der Töchterschule zum Bahnhofe (Königstraße benannte der Vorsitzende dieselbe) soll möglichst bald regelrecht hergestellt und mit Bankett und Beleuchtung versehen werden. Bei dieser Gelegenheit entwickelte sich eine lebhafte Unterhaltung über die endgültige Benennung der jetzt mit „Hinter den Höfen" benamsten Straße; keine der jetzt üblichen Bezeichnungen (Blumen-, Michstraße rc.) fand Billigung; es sollen vielmehr später die neuen Straßennamen festgesetzt werden. — 5. Die Kaution des Kämmerers Hrn. von Daak wird, da derselbe vom 1. April d. J. ab außer den städtischen auch staatliche Steuern vereinnahmt, von 5000 auf 10 000 Mk. erhöht. — 6. Als Hülfsnachtwächter wird der Arbeiter Graue bestellt. — 7. Der Verkauf eines Streifens Land neben dem Korteschen Garten, wofür Hr. Schlossermeister Korte 1,70 Mk. per qm geboten hat, wird abgelehnt. Nach längerer Debatte wird dagegen der Garten des Hrn. Korte, welcher eine Größe von 33 a 15 qm hat, für die Summe von 9000 Mk. angekauft, was einem Preise von 2,70 Mk. für den qm entspricht. Der Garten soll ev. als Bauplatz für das später zu errichtende neue Gymnasialgebäude dienen. — 7. Dem Malermeister Döppenschmidt wird der bisherige Ecksbergsche Garten am Walle für den Betrag von 15 Mk. (bisher 7,50 Mk.) mit der Bedingung verpachtet, denselben mit einem passenden Stackett, sowie gärtnerischen Anlagen zu versehen. — Beschlußfassung über die von den Sandfuhrleuten zu erhebenden Beiträge zu den Straßenunterhaltungskosten. Es wird vom Vors. mitgeteilt, daß von Heine-Lemke täglich acht Fuhren jede 105—110 Zentner schwer, die Straßen passieren, die Fuhren von Müller Scheffinghausen hätten 68—70 Zentner Gewicht. Später ein Magistratsantrag angenommen, nach welchem die genannten Eigentümer zu einem freiwilligen Beitrag veranlaßt werden sollen. — Die für den Stadtwachtmeister Wegner zu zahlenden Beiträge zu der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse, 70,96 Mk., werden auf die Stadtkasse übernommen. — Namens des Bürgervorsteher-Kollegiums stellt Hr. B.-V.-W. Dr. Lüdecke den Antrag, daß abgesehen von größeren Lieferungen im Submissionswege, die Vergebung kleinerer Arbeiten nicht einem, sondern allen hiesigen Unternehmern der Reihe nach jährlich übertragen werden möchten. Herr Bürgermeister Stahn sagt die Berücksichtigung dieses Antrages zu.

— *,* In der letzten Plenarsitzung der Verdener Handelskammer wurde u. a. der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Herr Fabrikant W. Himly in Nienburg, durch Akklamation wieder gewählt. Als Mitglieder des Bezirkseisenbahnrats zu Hannover wurde Herr Kaufmann Karl Meyer aus Hoya und zum Stellvertreter Herr Fabrikant W. Himly in Nienburg bestimmt. Der Antrag der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim, betreffend Unterstützung einer Petition gegen Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz und andere Gerbstoffe, soll unterstützt werden. — Mehrere andere Beschlüsse sind nicht von Belang.

— * In dem Landkreise Nienburg sind im verflossenen Jahre *ca. 26 000 Mk. an Alters- und Invalidenrenten ausgezahlt worden.*

— Bei der am 3. d. Mts. im Hotel „Stadt London" stattgefundenen Ausschußsitzung das Aller-Weser-Turn-Verbandes kam u. a. das in diesem Jahre abzuhaltende Verbandsturnfest zur Sprache. Es wurde der 28. April dazu festgesetzt und zwar wird dasselbe hier in Nienburg stattfinden. Außerdem ist zum 19. Mai eine Verbandsturnfahrt nach Heiligenberg geplant. Zum Versammlungsort ist Hoya bestimmt.

□ **Steimbke**, 9. Februar. Am Mittwoch und Donnerstag fand im Jürgens'schen Wirtshause der diesjährige Fastnachtsball statt. Das war eine feucht-fröhliche Abwechselung für die jungen Leute in unserm sonst ziemlich stillen Orte zur Winterszeit. (Ein Fastnachtsball, der sich über zwei Tage erstreckt, dürfte nicht oft vorkommen.)

* **Dudensen.** Die Witwe des Pastors Schlägel, Auguste geb. Uhle zu Hannover, hat durch ein Testament vom 14. Juni 1894 den hiesigen Armen 6000 Mk. vermacht mit der Bestimmung, das die Zinsen davon jährlich durch den Kirchenvorstand verteilt werden sollen. Sie starb zu Hannover am 5. Januar 1895. Ehre ihrem Angedenken! — Herr Pastor Schlägel war allhier Seelsorger von 1841 bis 1858; die Gemeinde hing mit großer Liebe an ihm. Von hier wurde er zur Zeit nach Rosdorf bei Göttingen versetzt. (L. Z.)

A. **Stedorf**, 10. Februar. In diesem Winter sind einem hiesigen Schafhalter sämtliche 20 Schafe durch Lupinenfütterung krepiert. In den letzten 15 Jahren bedeutend zurückgegangen, haben es die Schafhalter in den letzten trocknen Jahren wieder mit der Lupinenfütterung, wenn auch sehr vorsichtig, versucht. Darnach scheint die Lupinose sowohl in trockenen als in nassen Jahren unter den Schafen einzutreten.

* **Hannover.** Provinziallandtag. Die zur Prüfung der Vorlage wegen Errichtung einer Landwirtschaftskammer in der Provinz Hannover niedergesetzte Kommission hat mit allen gegen eine Stimme beschlossen, dem Provinziallandtage die Ablehnung zu empfehlen. — Auch die Kommission, welcher die vom Provinzialausschusse vorgelegten Satzungen einer zu gründenden Haftpflichtsversicherungsanstalt für die Mitglieder der hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Vorberatung überwiesen sind, hat ihre Arbeit im Wesentlichen schon vollendet. Der Entwurf ist von der Kommission dahin abgeändert, daß die Versicherung auch auf Haftpflichtsfälle welche außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs in Angelegenheiten des gewöhnlichen Lebens vorkommen, ausgedehnt ist, während sie für Fälle, welche sich in sonstigen, mit der Landwirtschaft nicht in Verbindung stehenden Betrieben des landwirtschaftlichen Unternehmers ereignen, ausgeschlossen sein soll. Die Haftpflicht begründende Unfälle auf der Jagd unterliegen hiernach allgemein der Versicherung, mag der Versicherte die Jagd auf eigenem bezw. erpachtetem oder auf fremden Grund und Boden ausgeübt haben.

* **Winsen a. L.** Verhandlung gegen den Wunderdoktor Ast. Das hiesige Schöffengericht hatte sich wieder mit einer Strafsache gegen Anbauer Ast zu Radbruch zu beschäftigen. Ast war bekanntlich am 4. Dezember 1894 vom hiesigen Schöffengericht wegen Uebertretung des § 367,3 des Strafgesetzbuchs zu 150 Mk. Geldstrafe verurteilt, welches Urteil vom Landgerichte zu Lüneburg bestätigt wurde. Vom hiesigen Amtsgerichte wurde ferner eine Anzahl Strafbefehle über je 150 Mk. wegen desselben Vergehens gegen Ast erlassen. Drei derselben (vom 28. Dezember, 31. Dezember und 3. Januar) hat Ast bezahlt, während er gegen vier weitere vom 12., 14., 16. und 17. Januar rechtzeitig Einspruch erhob, worüber nun Verhandlung anstand. Ast selbst war nicht erschienen, sondern durch Rechtsanwalt Heinemann-Lüneburg vertreten. Derselbe gab zu, daß die von Ast abgegebenen Mittel bis auf zwei solche seien, die nur von den Apotheken feilgehalten werden dürften, daß also eine Uebertretung des § 367,8 des Strafgesetzbuchs vorliege, behauptete dann aber, daß das ganze Treiben Asts eine fortgesetzte Handlung wäre und daher nicht in jedem einzelnen Falle strafbar sei. Da nun Ast bestraft sei, indem er die ersten Strafbefehle bezahlt, so müsse er jetzt straffrei ausgehen, zumal ein neuer Gesichtspunkt, der eine Straferhöhung bewirke, nicht eingetreten sei. Was die praktische Seite bei der Sache betreffe, so wäre seines Erachtens die Polizei nicht scharf genug vorgegangen, da sie einfach dem Ast die Medizinalabgabe hätte verbieten sollen. Er selbst hätte die Astschen Mittel mehrfach untersuchen lassen und dadurch erfahren, daß es alle einfache Hausmittel seien, von denen der Mensch, wenn nicht besser, so doch auch nicht schlechter werden könne. Der als Zeuge vernommene Apotheker Dr. Meinecke von hier sagte aus, daß Ast nicht jedesmal die Midicin bei ihm bestellt habe, sondern daß er (Dr. Meinecke) im Oktober, als der Zudrang groß wurde, den Auftrag erhalten habe: „Schaffen Sie so viel, wie Sie können"; auf Grund dieser Bestellung habe er dann ununterbrochen geliefert. Es wurde hiernach auf die Vernehmung der weiteren Zeugen verzichtet. Der Amtsanwalt schloß sich der Meinung des Rechtsanwalts Heinemann an, daß hier nur eine fortgesetzte Handlung vorliege, unterbrochen durch die Strafbefehle; da Ast die Strafbefehle bis einschließlich 3. Januar durch Bezahlung erledigt habe, so seien die Handlungen vor dieser Zeit verfallen, und an Stelle der späteren vier Strefbefehle habe eine einmalige Strafe von 150 Mk. zu treten. Das Gericht beschloß demgemäß und verurteilte Ast in eine Geldstrafe von 150 Mk. event. 30 Tage Haft.

* **Stendal**, 6. Febr. Eine treue Dienerin. In dem Dorfe Windberge starb dieser Tage die 93 Jahre alte Dienerin *Elisabet Vierferbe. Dieselbe stand volle 79 Jahre ununterbrochen* im Dienst bei der Familie Reuter zu Vollenschier. Sie wurde selbstverständlich als Familienglied angesehen und wird auch in dem Erbbegräbnis der Familie beerdigt.

* **Braunschweig.** Der Landtag genehmigte die Regierungsvorlage betreffend die einheitliche Regulierung und Erhöhung der Gehälter der Volksschullehrer in den Landgemeinden.

* **Wilhelmshaven.** Die Witwe des auf der „Elbe" verunglückten Schüll überwies dessen Lebensversicherungssumme in Höhe von 100000 Mk. den Hinterbliebenen der Verunglückten. Bravo!

Oeffentlicher Sprechsaal.

Nienburg. Der „Hannov. Cour." brachte jüngst folgende Mitteilung aus dem preußischen Etat: „Nachdem auch bei der Baugewerkschule in Nienburg die Einrichtung getroffen ist, den Schülern das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial zu gewähren, erhöhten sich die Einnahmen um **4670 Mark.** — Angesichts des unleugbar vorhandenen Bestreben, den Mittelstand zu kräftigen, ist es erlaubt zu fragen, ob diese Maßregel, den hier in Betracht kommenden Nienburger Gewerbetreibenden die Einnahme von 4670 Mk. zu entziehen und damit den Etat der Baugewerkschule — welche schon so der Stadt bedeutende, aber gern gebrachte Opfer auferlegt hat — zu erhöhen, damit in Einklang zu bringen ist. Für das Vorgehen der Königl. Baugewerkschule ist ev. nur ein stichhaltiger Grund zu finden, die Lieferung der Schreib- rc. Materialien selbst zu übernehmen, nämlich daß es nicht möglich gewesen sei, die betr. Artikel in genügender Qualität hier käuflich zu erwerben. Das ist aber durchaus nicht anzunehmen. Wir möchten nun unsere verehrlichen Herren Bürgervorsteher höflichst gebeten haben, bei dem Magistrat dahin zu wirken, daß dieser an maßgebender Stelle vorstellig wird, den betr. Nienburger Gewerbetreibenden den Verkauf der an den Schulen gebrauchten Materialien wieder zu übertragen. Wir haben schon angedeutet, daß die bedeutenden pekuniären Opfer seitens der Stadt gern gebracht sind; aber wir sind der Meinung, daß das oben kritisirte Vorgehen weder der Zufriedenheit der hiesigen Bürgerschaft noch auch der Kräftigung der sog. Mittelstandsbewegung förderlich sein wird.

Gerichts-Zeitung.

Schöffengericht Neustadt a. R.

1) Großkötner H. O. zu Wulfelade wird zu einer Geldstrafe von 10 Mk. ev. 2 Tagen Haft verurteilt, weil er an den Schlachter K. in Hannover mehrere Schafe geliefert hat, welche am 5. Dezember 1894 auf dem Viehmarkte des Schlachthofes in Hannover für räudig befunden sind; von dem Ausbruch der Räude unter den fraglichen Schafen hat O. die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet. — 2. Brinksitzer H. St. und Dienstknecht W. G. zu Mardorf werden von der Anklage, a. St. am 8. Dezember 1894 zu Mardorf den Dienstknecht W. G. vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben, indem er denselben mit der flachen Hand an den Kopf schlug, ihn an das linke Ohr faßte und mit dem Kopfe gegen einen Ständer stieß, b. G. sich bei einem Angriff gegen seinen genannten Dienstherrn eines Besens, also einer Waffe bezw. eines gefährlichen Werkzeuges, bedient zu haben, freigesprochen.

Briefkasten.

„Seeschlick" ist für hiesige Gegend zu teuer.

X. Stolzenau. Der Brief kam erst Freitag Abend zu unsern Händen. Daher zu spät.

Warmsen. Mangel an Raum. Nächste Nr.

Die Frage der Verstaatlichung der Getreideeinfuhr.

, Das berechtigte Bestreben, die ruinierend niedrigen Getreidepreise, welche nach Angabe vieler Landwirte hinter den Produktionskosten des Getreidebaues zurückbleiben, einzudämmen, hat einen Führer der Konservativen, den Grafen Kanitz, unterstützt von der ganzen konservativen Partei, veranlaßt, für den Reichstag einen Antrag auf die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr vorzubereiten, wonach der wirkliche Bedarf an ausländischem Getreide vom Staate jedes Jahr eingeführt und dann das Getreide zu einem Durchschnittspreise verkauft werden soll. Unter Berücksichtigung der Notlage der Landwirte ist es sehr wünschenswert, daß an diesem Antrage allseitig eine ruhige Kritik geübt wird, um keinen unseligen Zankapfel in die politische Arena zu werfen. Begründet wird dieser Antrag des Grafen Kanitz hauptsächlich, wie schon erwähnt, damit, daß die gegenwärtigen Getreidepreise um ein Beträchtliches hinter den Kosten des Getreidebaues zurückbleiben und eine Erhöhung der Getreidezölle behufs Hebung dieser Preise für die nächsten 9 Jahre wegen der Handelsverträge nicht in Frage kommen kann, so müssen also zur Erhaltung der Landwirtschaft andere Hilfsmittel ausfindig gemacht werden. Die angebliche Unvereinbarkeit des Antrages mit den in den Jahren 1892—94 abgeschlossenen Handelsverträgen wird verneint, denn eine nähere Prüfung des Wortlauts der Handelsverträge führe zu dem Ergebnis, daß ein solcher Widerspruch nicht bestehe, überdies ließen sich Mittel und Wege finden, um von den in Betracht kommenden benachbarten Staaten, Oesterreich-Ungarn und Rußland, jeden aus der vorgeschlagenen Einrichtung etwa zu befürchtenden Nachteil abzuwenden. Bestritten wird ferner, daß die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr die Brotpreise dauernd verteuern werde, und alles zusammen soll die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr gegenwärtig das einzig mögliche Mittel sein, um der bedrängten deutschen Landwirtschaft durchgreifend und schnell genug zu helfen, sie ist ferner wünschenswert, um die unberechtigte Börsenspekulation im Brotgetreide zu beschränken, und sie wird auf die wenig günstige Finanzlage des Reiches bei Fortbestand der jetzigen niedrigen Auslandspreise einen wohlthätigen Einfluß üben. Die gegen den Antrag am 7. April v. J. erhobenen Bedenken werden, so weit ihnen eine Berechtigung überhaupt zuerkannt werden konnte, durch die vorliegende veränderte Fassung des Antrages beseitigt, oder erscheinen mindestens den bezeichneten Vorteilen gegenüber bedeutungslos. Ausgesprochen muß aber doch werden, daß die Verstaatlichung der Getreideeinfuhr mehrere bedeutende Nachteile mit sich bringen muß. Zunächst wird durch dieselbe doch ein scharfer Eingriff in die Freiheit von Handel und Gewerbe gemacht, denn wenn der Staat Getreide einkauft, so muß er es auch verkaufen, und werden Getreide- und Mehlhändler, ferner auch die Müller und Bäcker samt und sonders staatlich in ihrem Gewerbe beeinflußt. Auch muß auf diese Weise das Brot entschieden teurer werden, weil durch die Maßregel doch der Staat den Getreidepreis nach dem Durchschnitt macht, also erhöhen soll.

Politische Rundschau.

— Der „Vorwärts" ist in der Lage, eine dem Inhalte nach schon bekannte, im Wortlaut aber noch nicht mitgeteilte Kaiserliche Ordre vom 6. Februar 1890 zu veröffentlichen. Sie lautet: „Aus den Mir von den kommandierenden Generalen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener habe Ich entnommen, wie die Fälle von Mißhandlungen in Meiner Armee in der letzten Zeit sich erheblich gesteigert haben. Mit Mißfallen habe Ich auch von der vorschriftwidrigen Behandlung einiger, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufenen Volksschullehrer Kenntnis erhalten, an der sogar mehrere Offiziere beteiligt waren und die zu einer öffentlichen Besprechung den Anlaß gegeben hat. Ich verurteile diese Ausschreitungen, welche das Interesse des Dienstes und das Ansehen der Armee schädigen, auf das schärfste und will solche Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Befehle auf das strengste bestraft wissen. Ich erwarte, daß durch fortgesetzte Belehrung und Erinnerung, sowie durch scharfe Ueberwachung derartigen Ausschreitungen vorgebeugt und denselben, falls sie dennoch stattfinden, durch energisches und unnachsichtliches Eingreifen entgegengetreten wird. Namentlich ist Mir aber aufgefallen, daß in mehrfachen Untersuchungen sich herausgestellt hat, wie von einzelnen Vorgesetzten durch lange Zeit fortgesetzte Mißhandlungen und gewohnheitsmäßige Quälereien ausgeübt worden sind, welche zum Teil schwere Nachteile für die Gesundheit der Betreffenden herbeigeführt haben. Diese Erscheinung weist darauf hin, daß es bei der Wahl des Ausbildungspersonals für die Rekruten an der durch die Ordre vom 1. Februar 1843 zur besonderen Pflicht gemachten Sorgfalt sowie an der erforderlichen Ueberwachung seitens der Vorgesetzten gefehlt hat. Ich mache in dieser Richtung zunächst die Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs verantwortlich, weil es ihnen bei ihrer Vertrauensstellung, ihrem unmittelbaren Einwirkungsrecht und den ihnen zu Gebote stehenden reichen Erziehungs- und Strafmitteln unter gewissenhafter Mitwirkung ihrer Offiziere nicht schwer werden kann, die Unteroffiziere in richtigem Geiste heranzubilden und die widerstrebenden und nicht ferner zu duldenden Elemente rechtzeitig zu erkennen. Nicht minder liegt aber auch den höheren Vorgesetzten die Pflicht ob, darüber mit Ernst zu wachen, daß Mein ausgesprochener Wille genau zur Ausführung gelangt, und habe daher in Meiner weiteren Ordre vom heutigen Tage bestimmt, daß Mir in Zukunft von den kommandierenden Generalen bei Einreichung der durch die Ordre vom 1. Februar 1843 befohlenen Nachweisung berichtet wird, welchen Vorgesetzten in Fällen gewohnheitsmäßiger und systematischer Mißhandlung von Untergebenen die Verantwortung mangelhafter Beaufsichtigung trifft und was gegen denselben veranlaßt worden ist."

*

— Der Kaiser hatte bekanntlich am 3. Februar eine städtische Abordnung Berlins empfangen, welche gekommen war, ihm *für das Geschenk der in der Siegesallee zur Aufstellung kommenden Herrscherstatuen* zu danken. Der Kaiser sagte, es liege ihm sehr viel daran, daß die Erinnerung an die glorreichen, vor 25 Jahren durchlebten Zeiten, namentlich auch in der Bürgerschaft wach erhalten würde. Deshalb habe er den Plan gefaßt, die Standbilder der Fürsten des Landes in der Hauptstadt Berlin aufstellen zu lassen. Nachdem dann noch von verschiedenen städtischen Angelegenheiten die Rede gewesen war, äußerte der Kaiser, er hoffe, daß die gesamte Bevölkerung ohne Unterschied des Bekenntnisses und der politischen Parteien auch in schweren Zeiten einmütig und treu zu ihrem Fürsten halten und es ihm erleichtern werde, seine schwere Pflicht zu erfüllen.

*

— In Gemeinschaft mit dem „Zentralverband deutscher Kaufleute" tagten am Dienstag in Braunschweig Vertreter der Handelskammern Braunschweig, Hannover, Osnabrück, Göttingen und Minden, um über die Stellungnahmen der Handelskammern und der Kaufmannschaft zum Hausier- und Detailhandel zu verhandeln. Die Konferenz erklärte, daß die von der Reichsregierung ergriffenen Maßregeln nicht weitgehend genug seien. Die Braunschweiger Handelskammer hatte sich zuvor mit dem Gegenstand beschäftigt und ausgesprochen, es sei notwendig, eine Trennung zwischen Hausierern und Detailreisenden einzuführen und für Hausierer die Altersgrenze mit 21 Jahren festzusetzen, um die Gefahren, die für jugendliche Reisende durch Detailreisen entstehen, abzuwenden.

*

— Der Gesetzentwurf über die Konsum-Vereine (Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889) welcher dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt, bestimmt, daß Konsumvereine nur noch Waaren an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen dürfen. Bei Konsumvereinen mit einem offenen Laden müssen vom Vorstand Bestimmungen getroffen werden, wie sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter auszuweisen haben. Die höhere Verwaltungsbehörde muß ihre Zustimmung zu der Art dieser Bestimmungen geben. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. kann bestraft werden, wer an Nichtvereinsmitglieder Waren verkauft, wer einem Nichtvereinsmitglied sein Ausweispapier giebt und wer von diesem Ausweispapier Gebrauch macht. Das Gesetz soll am 1. Juli 1895 in Kraft treten.

*

Deutscher Reichstag.

Interpellation der Abg. Hitze (Ctr.) und Genossen, betreffend die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeiterkammern. Abg. Hitze (Ctr.): Wir dürfen stolz sein auf unsere Sozialgesetzgebung, müßten aber auf dem beschrittenen Wege weitergehen mit derselben Energie und Weisheit, wie bisher. Die Versicherungsgesetze entsprächen nicht allen Bedürfnissen. Die Arbeiter sollen nicht blos auf die Initiative des Staates und der Arbeitgeber rechnen, sondern auch zur Selbsthülfe veranlaßt werden. Gesetzlich anerkannte Berufsvereine sowie Arbeiterkammern würden in dieser Hinsicht viel Nutzen bringen. Der Reichskanzler beantwortet die Interpellation dahin, daß diese Frage generell noch nicht im Bundesrate behandelt worden sei; indessen sei die preußische Regierung, über deren Auffassung allein zur Zeit Auskunft gegeben werden könne, entschlossen, die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 *zur Durchführung zu bringen; eine baldige* Vorlage über die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeiterkammern sei nicht möglich, weil die Vorarbeiten noch nicht weit genug vorgeschritten seien. Abg. Möller (natlib.): Unsere sozialpolitische Gesetzgebung und Organisation werde im Auslande sehr anerkannt. Das Programm des Abg. Hitze aber würde einerseits zur Herrschaft der Parteien führen, welche die Arbeiter beherrschen, andererseits zur Beherrschung der Arbeitgeber. Insbesondere sei in der gesetzlichen Bevorzugung der Gewerkvereine kein Segen zu finden. Die Arbeiterversicherung belaste die Industrie sehr bedeutend; wir könnten auf diesem Gebiete nicht ungemessen ins Weite gehen. Abg. Fischer (sozd.): Die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Febr. 1890 seien von der Regierung nicht verwirklicht worden, und auch in Zukunft sei keine Verwirklichung zu erhoffen. Die Regierung habe nur das Interesse der Arbeitgeber im Auge. Die Sozialdemokratie glaube weder an die ehrliche Absicht noch an die Fähigkeit der herrschenden Klassen, die Sozialreform durchzuführen; die bisherigen Maßnahmen seien für sie nur ein Mittel, die Arbeiter vom wahren Wege abzulenken. Preußischer Handelsminister Freiherr v. Berlepsch hebt hervor, daß eine große Zahl von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auf Veranlassung sozialdemokratischer Agitatoren entstanden sei. Die sozialpolitischen Gesetze erschienen den Sozialdemokraten nützlich, nicht weil diese Gesetze den Arbeitern zum Wohle gereichten, sondern weil die Sozialdemokratie die geschaffenen Institutionen zur Stärkung ihrer Agitation mißbrauche. Daß in der völligen Verwirklichung der Kaiserlichen Erlasse eine Verzögerung eingetreten, sei nicht, wie der Vorredner behauptet habe, dem Umstande zuzuschreiben, daß sich die Regierung in den Dienst der Unternehmer stelle; die Verzögerung erkläre sich vielmehr aus dem Gebot der Vorsicht, nicht ein Gesetz zu machen, ehe es nach der Richtung geprüft sei, ob dadurch nicht etwa die sozialdemokratische Agitation gekräftigt werde. Abg. v. Kardorff (Reichsp.) spricht sich gegen die Interpellanten aus, weil dadurch der sozialdemokratischen Agitation Vorschub geleistet werden würde.

Abg. Schneider (frs. Volksp.) würde die Förderung der freien Berufsvereine durch gesetzliche Regelung lieber sehen, als eine zwangsweise Organisation der Arbeiter. Abg. Rettich (kons.) bezeichnet die Interpellation als den Ausfluß eines bedenklichen Doktrinarismus. Seine Partei könne nur einer solchen Organisation zustimmen, bei welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Interessen gemeinsam seien, vereinigt würden. Abg. Rösicke (b. k. F.) spricht sich im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern für die Vorschläge der Interpellanten aus. Die Sozialdemokratie sei bereits organisiert und brauche daher die gesetzliche Regelung der Arbeitervertretungen für ihre Parteizwecke nicht; dagegen bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage für die Organisation jener Arbeiter, die nicht der Sozialdemokratie angehören. Abg. Lieber (Ztr.) wendet sich insbesondere gegen die gestrigen Ausführungen des sozialdemokratischen Abg. Fischer, der von einem Umfall des Zentrums in der Umsturzkommission gesprochen habe. Das Zentrum nehme in der Umsturzkommission denselben Standpunkt ein, den der Abg. Gröber bei der ersten Lesung der Umsturzvorlage im Plenum gekennzeichnet habe. Er, Redner, sei zu der Erklärung ermächtigt, daß sich seine Partei in allen grundlegenden Fragen von ihrem Gewissen, nicht aber von taktischen, am allerwenigsten von parteitaktischen Rücksichten leiten lasse. Preußischer *Handelsminister Freiherr v. Berlepsch tritt* der Auffassung entschieden entgegen, daß zwischen der Erklärung des Reichskanzlers und seinen gestrigen Ausführungen insofern ein Widerspruch bestehe, als der Reichskanzler die Fortführung der Sozialreform in Aussicht gestellt, er, der Minister, dagegen von einer Sistierung dieser Reform gesprochen habe. Die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 seien noch nicht durchgeführt, und die preußische Regierung behalte sich die Entscheidung darüber vor, zu welcher Zeit und wie sie die Frage der Arbeitervertretungen lösen wolle. Daraus dürfe man aber nicht schließen, daß die preußische Regierung einen Stillstand in der Ausführung der Kaiserlichen Erlasse plane. Die Ausführung müsse jedoch vorsichtig erwogen werden, damit der Unfug, den die Sozialdemokratie jetzt schon in den durch die Sozialgesetzgesetzgebung geschaffenen Institutionen anrichte, nicht noch verstärkt werde. Eine Sistie-

---

Um Herz und Hand.

Roman von Jenny Piorkowska.

(Fortsetzung.)

Bald fand sich auch ein Teilnehmer an Alexanders Streichen. Heinrich Gilmer war aus der Kreisschule, wo er nichts lernte, weggenommen und in des neuen Direktors höhere Knabenschule gebracht worden, um zu einem feinen Manne erzogen zu werden. Der Müller schüttelte mit dem Kopfe, wie sein Sohn in die Knabenschule kommen sollte.

„Helene, das ist der erste falsche Schritt," sagte er zu seiner Frau, als Heinrich die höhere Schule besuchen sollte. Aber des Müllers Vorstellungen nutzten nichts, seine Frau setzte es durch, daß Heinrich auf die Schule kam.

Er wurde nur der besondere Freund von Alexander und ein Störenfried wie dieser.

Zwölftes Kapitel.

Die Schlange.

„Wie wirst Du Dich denn kleiden?" fragte Ella, als sie spät am Nachmittag mit ihrer lieben Freundin Luise durch den Garten des Schulhauses schlenderte.

„Ich habe keine Idee," meinte diese und bückte sich, um ein Heliotrop zu pflücken. „Zum Bazar meinst Du?"

„Ja gewiß, was sollte ich sonst meinen, nachdem ich in der letzten halben Stunde von nichts Anderem gesprochen habe? Allerdings scheint es mir, daß Du kein Wort davon gehört hast."

„Oh doch," sagte Luise zögernd, denn in Wahrheit war sie sehr geistesabwesend gewesen, und ein leicher Schatten lag auf ihrem Gesicht.

„Ich habe noch nie ein Mädchen gesehen, die sich aus dergleichen Dinge so wenig macht, wie Du," fuhr Ella mit einiger Wärme fort. „Ich denke manchmal, wir haben doch wenig mit einander gemein. Was macht Dich so anders? Hältst Du es für Unrecht, an Deine Toilette zu denken?"

„Nein, ich denke auch daran. Ich sehe immer, was Andere tragen und möchte eben so gut aussehen; das weißt Du auch," sagte Luise und bemühte sich, Interesse an der Unterhaltung zu nehmen. „Nun sage mir, was wirst Du zum Bazar anziehen?"

„Ich werde mein hellrotes Organsinkleid tragen und den Granatschmuck, den Raymund mir vorigen Monat schickte. — Dir will ich es im Vertrauen sagen, ich mache ein Ende mit dem kleinen neuen Schuldirektor. Ich will ihn aus seinem Jammer befreien; er wird vor Liebe vergehen, wenn er mich in diesem Schmuck sieht."

„Du solltest Dich schämen, Ella," sagte Luise entrüstet und band ein Paar Stengel Heliotrop zusammen.

„Mich schämen? — Nein. — Doch ernstlich, Luise, glaubst Du nicht, daß Granaten mir gut stehen werden?"

„Nur über die Farbe meiner Handschuhe habe ich mich noch nicht entschieden," fuhr dann Ella fort, als sie von Luise keine Antwort erhielt. „Es ist so schwer, zu dem hellroten Kleide eine passende Farbe zu finden. Grau mit roten Nähten würde mir am besten gefallen; ich werde sie aber schwerlich bekommen. Ach, könnte ich meine Handschuhe doch immer aus Paris beziehen!"

„Wenn Du den Schuldirektor heiratest, wirst Du das schwerlich können."

„Den Direktor heiraten! Ach, Du bist zu naiv. Stelle Dir mich als seine Frau vor, die den Wohlthätigkeitsvereinen in grauen Glacehandschuhen und Granatschmuck vorsteht. Da schlägt es vier Uhr! Lauf' und hole mir meinen Hut, wir wollen gleich durch den Garten gehen. Die Schule ist jetzt aus. Ich werde hier am Thore auf Dich warten."

Und während Luise nach ihrem Hute ging, erwartete Ella sie an der Thüre, die den Kirchhof von des Schuldirektors Garten trennte. Der Ginsterbusch, der darüber hing, stand jetzt in voller Blüte, und das Thor war ziemlich niedrig, so daß der junge Direktor, als er langsam und gedankenvoll über den Kirchhof auf den Garten zuschritt, Jemanden sah, der ihm die bösen Schulknaben und die mühevollen Stunden vergessen machte. Und wer war der Jemand? Keine Andere als die kokette Ella, welche dort an der Gartenthüre stand.

Ella begegnete des Direktors Blick halb schüchtern, halb erfreut. Sie war so schön, daß sie jedem Mann den Kopf hätte verdrehen können und trotz ihrer schnippischen Spöttereien empfand sie doch eine gewisse Zuneigung, die ihr ihm gegenüber etwas Sanftes gab, was ihr im Verkehr mit anderen Personen fehlte. Rasch kam er auf sie zu und erfaßte ihre Hand, die auf der Thür ruhte; die andere hielt den Sonnenschirm, Ellas Gesicht vor dem Sonnenstrahl zu schützen, der gerade durch den Ginster auf sie fiel.

„Sie kommen doch zur Konzertprobe?" fragte er, ohne eigentlich recht zu wissen, was er that, als er ihre Hand berührte.

„Ja," sagte sie, sehr gleichgültig, worüber er sprach, wenn er nur an der Thür stehen blieb, bis Luise zurückkam.

Das waren in der That die rechten Worte, die ihm nichts sagten und ihn zu weiteren Fragen aufforderte.

„Am Sonntage waren Sie nicht in der Kirche?" frug der Direktor.

„Nein. Es regnete so sehr und Mama wollte mich nicht gehen lassen, denn wir haben einen sehr weiten Weg."

„Fürchten Sie sich bei Ihren Ausgängen immer so vor dem Regen," frug er mit leisem Spott und wandte sich zum Gehen. Aber Ella hatte sich vorgenommen, daß er bleiben müsse, bis Luise zurück sei; sie bot daher Alles auf, ihn zu fesseln, und so nahm sie einen glücklichen Zufall wahr und rief aus:

„Oh, sehen Sie meinen Sonnenschirm, Herr Direktor — wie soll ich den wieder los bekommen!" Sie hatte, als dieser auf sie zurückkam, mit dem Schirme gespielt und war mit dessen Franse in der Rosenhecke, die neben dem Ginsterbusche stand, hängen geblieben. Der Direktor bog sich über den Busch, um den Schirm zu befreien und Ella stach sich heftig mit einem Dorn in den Finger, daß er blutete; bei diesem Anblick vergaß der Direktor Schirm und Franse, wickelte sein eigenes Taschentuch um Ellas zarte Hand und beugte sich aufgeregt auf dieselbe herab.

Mit einem boshaften Gefühl des Triumphes plauderte Ella munter weiter über ihren Finger, gab zu, daß er ihr schmerze, obgleich es durchaus nicht der Fall war.

„Aber mein Schirm," rief sie dann ein wenig erschreckt, als sie Luisen den Pfad herbeieilen sah und eine Dame, Frau van Ryper, gewahr wurde, die unbeweglich auf dem Wege stehen geblieben war und sie beobachtete.

„Wie," sagte Luise, „Du bist noch da, Ella? Warum wartest Du noch auf mich? Alexander hielt mich auf."

Der junge Direktor wurde von Luisens Worten förmlich aufgeschreckt; die Farbe wich aus seinem Gesicht, er sah aus, wie Jemand, der plötzlich eine schlimme Nachricht empfängt Mit einem eili-

rung der Sozialreform würde das Gegenteil seines, des Redners, Programm bedeuten, und und eine solche Politik würde er sicherlich am wenigstan mitmachen.. Abg. Freiherr v. Stumm (Reichsp): Kein Unbefangener könne leugnen, daß das Wohlergehen der Lohnarbeiter erheblich gestiegen sei. Der hauptsächlichste Schaden der jetzigen Verhältnisse liege darin, daß durch verkehrte Organisationen die Arbeiter in die Fabriken getrieben worden seien. Die Interpellanten würden mit ihren Vorschlägen das Gegenteil von dem erreichen, was sie beabsichtigten; denn die sozialdemokratischen Führer würden sich der geplanten Institutionen sehr bald zu bemächtigen wissen. Abg. Möller-Waldenburg (soz.) bestreitet, daß die Sozialgesetzgebung das Interesse der Arbeiter wahrnehme, sie hätte vielmehr lediglich das Interesse der Arbeitgeber im Auge.

Aus dem Reiche.

Leipzig. In einer neuerlich vom Landeskonsistorium getroffenen Entscheidung wird, in Gemäßheit früherer Beschlüsse, daran festgehalten, daß die Beisetzung von Urnen mit der Asche von Personen, die sich durch Feuer bestatten ließen, auf den hiesigen Friedhöfen nicht zu gestatten ist, weil eine solche Beisetzung mit dem kirchlichen Charakter der Friedhöfe nicht im Einklange stehe.

Braunschweig. Das Beste vom Tabak. In unserem Landtage trat Staatsminister Otto für die Tabaksteuer ein und sagte u. a.: Das Beste, was man vom Tabak sagen kann, ist doch das, daß er, in sehr vernünftigem Maße genossen, einem kräftigen Manne nichts schadet. Der Minister soll übrigens Nichtraucher sein.

Breslau. Der Dr. med. Ebstein wurde wegen Verbrechens nach § 219 des St.-G.-B. zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Der Untergang des Lloyddampfers „Elbe".

Der Obermaschinist der „Elbe", Herr Neussel, der am Sonnabend in Bremerhaven ankam, erzählt noch, daß er vor Besteigen des Bootes auf die Kommandobrücke gestiegen sei, um sich beim Kapitän zu verabschieden, der in voller Ruhe seines Amtes gewaltet hätte. Als das Rettungsboot abstieß, rief der englische Lootse Greenham dem Kapitän ein Lebewohl zu und fügte hinzu: „Ihr sterbt wie ein Held." Dankend legte Kapitän v. Gössel die Hand an die Mütze. Den Rettungsgürtel, der ihm gereicht wurde, hat er zurückgewiesen; er wollte nicht eher von Bord, als bis alle Passagiere gerettet wären. — Bei dem Schiffsuntergang hat auch ein in Frankfurt a. M. verübtes Verbrechen seine Sühne gefunden. Ein gewisser Henne, in einer Malzfabrik an der Höchsterstraße beschäftigt, der vor 14 Tagen den Bankbeamten, Herrn Hahn, einen Schwager des Wirtes vom Sachsenhäuser Felsenkeller am Hainerweg, durch einen Messerstich in den Unterleib bedenklich verletzt hatte, wollte nach Amerika entfliehen, bevor Haftbefehl gegen ihn erlassen werden konnte. Er ging an Bord der „Elbe" und fand bei der Katastrophe den Tod.

*

Man schreibt der „Nat. Ztg":

„Die englischen Zeitungen besprechen im Allgemeinen das entsetzliche Unglück, welches die deutsche Handelsmarine betroffen hat, mit derjenigen Teilnahme, welche man von einer zivilisierten Nation erwarten darf. Im höchsten Grade auffallend muß bei einem Volke, welches in allen das Seewesen betreffenden Angelegenheiten die erste Autorität für sich in Anspruch nimmt, die in vielen englischen Zeitungen ausgesprochene Verwunderung darüber erscheinen, daß in dem einzigen von der „Elbe" abgekommenen Rettungsboote sich nur 5 Passagiere, dagegen 13 Seeleute und 2 Lootsen befunden haben; auch in deutschen Zeitungen ist mehr oder weniger versteckt aus dieser Thatsache der Bemannung der „Elbe" ein Vorwurf gemacht. Durchaus mit Unrecht!

Die thatsächlichen Verhältnisse liegen folgendermaßen: Die gesamte Mannschaft eines jeden Passagierdampfers ist in verschiedene „Rollen" eingeteilt; insbesondere, abgesehen von den „Wachen", in die Feuerrolle und in die Bootsrolle. Die Bootsrolle weist jedem Offizier, jedem Maschinisten, Matrosen und Heizer für den Fall der Gefahr seinen bestimmten Platz bei einem bestimmten Boote an. Bei dem Kommando „Alle Mann an Deck", ein Kommando, welches nur in Fällen äußerster Gefahr gegeben wird, hat die gesamte Bemannung sich nach den Vorschriften der Bootsrolle bei den betreffenden Booten zu versammeln und dieselben, sobald das Kommando „Boote zu Wasser" ertönt, zu bemannen. Die großen Rettungsboote der Schnelldampfer fassen bis zu 80 und mehr Personen, sie sind besonders bei stürmischem Wetter gar nicht zu regieren, wenn nicht die gesamte, ihnen nach der Bootsrolle zugewiesene Bemannung darin ist. Die „Elbe besaß acht Rettungsboote und im Ganzen 149 Mann Bemannung. Nach der Bootsrolle würden demgemäß noch mehr Leute von der Besatzung in das gerettete Boot gehört haben, als thatsächlich darin gewesen sind. An eine Möglichkeit, erst Passagiere einzuschiffen und dann die Bemannung folgen zu lassen, wird wohl kein Sachkundiger denken.

Daß nicht mehr Passagiere in dem Boote gerettet worden sind, liegt in keinem Falle an der Besatzung, sondern lediglich an der furchtbaren Schnelligkeit, mit welcher die „Elbe" gesunken ist und welche für das gerettete Boot ein Abstoßen vom Schiffe nötig machte. Die Schnelligkeit des Sinkens ist auch die Ursache dafür, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ein Teil der Passagiere gar nicht an Deck gelangt ist, sondern unter Deck davon ereilt wurde. Die „Elbe" befand sich erst 18 Stunden unterwegs, und die Passagiere, insbesondere die Zwischendeckspassagiere, sind zweifellos mit den Räumlichkeiten des Schiffes zu wenig vertraut gewesen, als daß dieselben nach der Kollision die zahlreichen Ausgänge und Treppen gefunden hätten, die erklärliche Kopflosigkeit ist auch die Ursache dafür, daß nur ganz vereinzelt von den Rettungsgürteln Gebrauch gemacht worden ist.

In jeder Koje liegt am Fußende vorschriftsmäßig ein Rettungsgürtel, oder richtiger Rettungsweste, bestehend aus einer Reihe in leichtes Segeltuch eingenähter, je ein Fuß langer und 1,5 Zoll dicker Korkstücke; an denselben befinden sich Achselbänder und Bänder zum Zubinden der Weste über der Brust. Die Rettungswesten sind so stark, daß sie auch den schwersten Mann bis unter die Achsel über Wasser halten. Im Zwischendeck liegen außerdem in jedem Abteil Rettungswesten in großen Stapeln in leichten Lattenverschlägen. Das Vorhandensein dieser Rettungsgürtel an den genannten Stellen wird vor Abgang jeden Dampfers durch den Reichskommissar (für Bremen: Kapitän z. S. a. D. v. Levetzow) amtlich konstatiert. Es scheinen sich aber, wie gesagt, in der schrecklichen Verwirrung des Augenblicks nur wenige der Passagiere der Rettungsgürtel erinnert zu haben."

Lowestoft. (England.) Bei Southwold wurde die Leiche einer Dame und vier Postbeutel an den Strand geworfen. Die Leiche ist noch nicht rekognosziert. Seit Montag sind dort zusammen acht Rettungsbojen „Elbe" gezeichnet, ein großes Faß Oel und 26 hölzerne Postbeutelschilder gefunden worden. Ein starker Nordost treibt zahlreiche Trümmer ans Land, und die gesamte Küstenbevölkerung widmet sich den eifrigsten Nachforschungen.

Drei Rettungsboote mit der Aufschrift „Elbe", eines mit der Aufschrift „Havre", wurden bei Walton on the Naze aufgefischt und ein großes weißes Boot, mit dem Kiel nach oben, tief im Schlamm steckend, ebendaselbst gefunden.

Lowestoft. Hier wurden zwei weitere Leichen von den mit der „Elbe" Verunglückten gelandet. Nach bei denselben vorgefundenen Visitenkarten nimmt man an, daß es die Leichen des Dr. Julius Dittrich aus Newyork und des Louis Kurt Kleinschmidt aus Helena-Montana sind. Auch das Rettungsboot Nr. 5 der „Elbe" wurde heute eingebracht. Dasselbe war leer; eine Luftkammer war geplatzt.

Brüssel. Zahlreiche halbverweste Leichen von Frauen und Kindern, wahrscheinlich von der verunglückten „Elbe" herrührend, wurden an der belgischen Küste angeschwemmt; auch ein Paket mit 350 Geldbriefen wurde gefunden.

Gemeinnütziges.

Der stärkste Zahnschmerz soll bei Anwendung folgenden Mittels augenblicklich verschwinden: Man gieße sich etwas Rum in die flache Hand, nachdem man zuvor ein wenig geschabte Kreide hineingethan. Von dieser Lösung ziehe man — noch ehe zu viel Kohlensäure aus der geschabten Kreide entweichen kann — möglichst viel in die Nase. Ist letztere gefüllt, so halte man die Nase 1/4—1/2 Minute lang zu, damit das Eingesaugte nicht sofort wieder herauslaufen kann. Fast in demselben Augenblicke, in dem man die Flüssigkeit einsaugt, verschwinden die Zahnschmerzen, gleichviel welcher Art dieselben sind. Es ist natürlich kein Mittel, das den Zahnschmerz für die Dauer beseitigt — ein solches giebt es ja bekanntlich nicht — es hat aber vor allen andern den Vorzug, daß es sehr billig ist und dabei ausnahmslos ganz sicher wirkt.

— **Hammeltalg als Heilmittel.** Unter den Hausmitteln ist der Hammeltalg eines der wirksamsten. Er wird nur äußerlich angewandt und erweist sich, auf Leinewand gestrichen, sowohl heilend als erweichend. Bei allen oberflächlichen, durch Druck oder kalte Luft entstandenen Verwundungen der Haut wendet man Hammeltalg mit bestem Erfolge an. Aufgesprungene *Hände reibt man allabendlich damit ein*, ja selbst erfrorene Glieder sind durch fortgesetzte, konsequente Einreibungen mit Hammeltalg gründlich geheilt worden. Ebenso wohlthätig ist dasselbe für wunde Füße.

Vermischtes.

— **Redakteurs Leiden.** Die kleinen Leiden eines Redakteurs schildert ein preußisches Provinzialblatt folgendermaßen: Eine Zeitung herausgeben ist selten ein Vergnügen. Falls das Blatt zu viele Annoncen enthält, beklagen sich die Abonnenten, „daß zu wenig Lesestoff drin ist." Hat es keine Annoncen, dann heißt es: „Die Zeitung ist unbeliebt und nichts wert." Nimmt der Redakteur eine Einladung an, dann „ist er nur eingeladen, damit das Fest in die Zeitung kommt." Nimmt er sie nicht an, dann ist er „hochnasig". Kauft er keine Eintrittskarten zu irgend einem Feste, so ist er „schäbig". Läßt er sich viel auf der Straße sehen, dann heißt es: „Er bummelt herum". Arbeitet er fleißig, dann macht man ihm den Vorwurf, daß er nicht „selber nach Neuigkeiten ausgeht." Nimmt er ein langatmiges „Eingesandt" nicht auf, dann verliert er Abonnenten. Nimmt er es auf, dann heißt es: „Na, der bringt aber auch Alles." Unterdrückt er eine peinliche Neuigkeit aus gutmütigem Herzen, dann heißt es: „Er ist feige und bevorzugt gewisse Klassen." Bringt er die Neuigkeit aber, dann setzt es Krawall von der betreffenden Familie und allen ihren Freunden. Macht er einen Witz, den jemand auf sich beziehen könnte, dann ist er „bissig, arrogant und gemein". Bleibt er mit seiner Schreiberei stets „im Schatten kühler Denkungsart", dann ist er „ledern und langstielig". Bleibt er unverheiratet, dann heißt es: „Er thuts, weil er keine Frau ernähren kann", oder auch „der ist wählerisch". Hat er sich verheiratet, dann wäre er „ein ganz allerliebster Mensch, wenn er nicht verheiratet wäre." Bahnt er sich durch die Dornen des Lebens, dann „hat er mehr Glück als Verstand". Geht er dabei unter, dann wäre es „besser für ihn gewesen, er wäre sonst etwas geworden, nur kein Zeitungsschreiber". Doch der wahre Zeitungsmann vergißt nie den tiefsten aller Weisheitssprüche, älter als die Aeneide, älter als Homer und weiser denn alle Lehren des Korans: „Mensch, ärgere Dich nicht!"

* **Folgende nette Geschichte** wird aus Kentucky, dem Lande des Whisky und des Revolvers, berichtet. William Cox, der, nachdem er sich zweimal scheiden ließ, eine dritte Frau genommen hat, gab am Neujahrstage ein großes Festspiel zu Ehren seiner . . . drei Weiber; die beiden ersten Frauen waren in Gesellschaft ihrer Kinder und ihrer gegenwärtigen Gatten erschienen. Cox lebt mit seinen Ex-Frauen stets im besten Einvernehmen und war der intimste Freund ihrer jetzigen Männer; deshalb darf man es nicht sonderbar finden, daß die freundliche Einladung auch freundlich aufgenommen wurde. Während des Essens herrschte eine zwanglose Fröhlichkeit, und es fehlte auch nicht an heiteren und rührenden Trinksprüchen. Am Abend küßten Cox' frühere Weiber ihre junge Nachfolgerin und den Ex Gatten und zogen glücklich und zufrieden von dannen, so daß sie sagen konnten: „Besser hätte das Jahr nicht anfangen können!" Ja, die Amerikaner sind uns doch über.

— **Vorsichtig.** „Ach, Minna, fegen Sie doch morgen das Zimmer Ihres Fräuleins recht sauber aus, ich möchte um ihre Hand anhalten und dabei einen Kniefall riskieren!"

— **Traurige Erfahrung.** Kaufmann: „Sie haben sich um die Stelle als Hausknecht beworben, wie steht es denn mit Ihren Militärverhältnissen?" — Hausknecht (zögernd): „Ja, von den janzen ist mich blos die Kathi treu geblieben!"

— **Immobilien.** Ein in Milwaukee erscheinendes Blatt bringt folgende originelle Notiz: „Eine junge Dame von Oswego verlor, während sie in den Konzertsaal trat, eine Augenbraue. Der junge Mann, der sie begleitete, erblickte letztere am Boden und fiel in Ohnmacht — er glaubte nämlich, das Ding, das auf dem Teppich lag, sei sein Schnurrbart!"

— **Tafelredeblüte.** Hausherr am 50. Geburtstage zu seinen Gästen: „Meine Damen und Herren! Als ich heute vor 50 Jahren — hm — das Licht der Welt erblickte — hm, hm — da konnte ich nicht hoffen — hm — eine so zahlreiche Gesellschaft um mich versammelt zu sehen . . .!"

---

gen Gruß verließ er die Damen und schritt in die Kirche, wo die Konzertprobe stattfand.

Auch Ella fühlte sich etwas unbehaglich und wünschte, sie hätte ihn nicht zurückgehalten. Aber was war es denn im Grunde so Schlimmes? Kein Mensch würde es gewußt haben, wenn die Abscheuliche sie nicht an der Gartenthür gesehen hätte.

„Oh, Luise," flüsterte Ella und erfaßte der Freundin Arm, als sie in die Kirche eilten, „wie lange, denkst Du, mag Frau von Ryper uns beobachtet haben? Ich gestehe, ich bin zu Tode erschrocken. Es sollte mich nicht wundern, wenn diese giftige Schlange es durchsetzt, daß der Direktor wegen dieser Sache mit mir ins Gerede kommt."

Ella fühlte sich wirklich unbehaglich, sie wartete nach dem Kirchenkonzerte mit Luise ein paar Minuten an der Kirchthüre in der Hoffnung, ein Wort mit dem Direktor wechseln zu können — ein Wort, das ihm sagen sollte, wie nichtssagend Frau von Rypers Zorn im Vergleich zu einem Lächeln von ihr sei, aber sie wurde enttäuscht.

Mit der steifsten Verbeugung ging der junge Direktor rasch an ihnen vorüber; und während zehn Tagen suchte Ella vergebens nach Gelegenheit, einen Blick, geschweige ein Wort mit ihm wechseln zu können. Nie kam er in die Nähe ihrer Wohnung und auf der „Höhe" in den Gesellschaften bei der Frau Kommerzienrat Sherman vermied er sie mit großer Beharrlichkeit.

Dreizehntes Kapitel.

Der Bazar.

Die eigentliche Veranlassung des Verkaufsbazars war die Anschaffung einer Orgel, die momentane Absicht, Belohnung für Frau Kommerzienrat Shermans edeldenkende Thätigkeit und das Amüsement der jungen Damen im Orte; ein Vergnügen in großer Toilette, das nur einen Sommernachmittag dauern und am Abend mit einer kleinen Gesellschaft oben auf der „Höhe" für die jungen Damen beschlossen werden sollte.

Das Zelt war an einer schönen, wenn auch entlegenen Stelle auf den Sherman'schen Besitzungen errichtet; während des ganzen Tages waren Wagen zur Bequemlichkeit der Teilnehmenden in der Stadt umhergefahren; die Sherman'sche Küche lieferte den größten Teil der Erfrischungen und die meisten Gegenstände, die gearbeitet und verkauft wurden, waren von Sherman's Gelde angeschafft; es war bei näherer Besichtigung ziemlich klar, daß des Commerzienrats Taschen weniger gelitten haben würden, wenn sie die Orgel geschenkt hätten — nur würde der Frau Commerzienrat die Beschäftigung gefehlt haben.

Es ist wohl Thatsache, daß die jungen Leute oft eine Abneigung gegen solche Verkaufsbazare haben und daß sie oft zu unehrlichen Listen ihre Zuflucht nehmen, sie zu vermeiden. Aber glücklicherweise hatte Frau Sherman eine Anzahl junger Herren um sich, die nicht wagten, ihre Einladung abzuschlagen, die ihr so sehr für ihre Gastfreundschaft verpflichtet waren, daß sie, als der Tag ihres Bazars herankam, nicht mit guter Manier anderwärts gebunden sein konnten. So kam es, daß mit dem Drei-Uhr-Zug ein Dutzend Herren in Uniform und drei oder vier vornehme Civilisten angelangten, und daß um vier Uhr, nachdem sie dinirt und sich erfrischt hatten und nach dem malerischen, schön dekorirten Zelte wanderten, die Herzen der jungen Damen daselbst freudig klopften.

Die Stadt zählte viele hübsche Gesichter; das Zelt glich einem Garten voll der herrlichsten Rosenknospen junger Mädchen, aber des alten Werners Töchterlein Luise war wieder die hübscheste von allen. Ella hatte in der That den Traum ihrer Toilette verwirklicht; sie war tadellos gekleidet und auffallend schön von Gesicht und Gestalt. Aber Luise war mehr malerisch als modern, mehr reizend als elegant, ihre Wangen etwas tiefer gefärbt als gewöhnlich, aber sie röteten sich nie so stark, daß sie ihre zarte Schönheit beeinträchtigt hätten.

Frau Herrmann hatte recht gethan, diese jungen Mädchen zusammen zu stellen; diese zwei nebeneinander zu sehen, war allein schon das Eintrittsgeld und all' die darauf folgenden Erpressungen wert.

Der Tisch, den die beiden jungen Mädchen unter Aufsicht hatten, war der am besten gelegene des ganzen Zeltes. Luise hatte Blumen und Konfekt zu verkaufen, Ella sagte für schweres Geld wahr und hielt eine Art Postamt; Blumen und Bonbons wurden natürlich viel verlangt und das Postamt war von Herren belagert. Ellas Augen strahlten vor Freude, sie hatte mehr Geld als irgend Jemand im Zelte eingenommen und die andern jungen Damen warfen von ihren weniger belagerten Tischen neidische Blicke herüber.

Gegen fünf Uhr kam auch Doktor Lucius in den Bazar; Luise sah ihn hereinkommen und beobachtete ihn, so gut sie bei all' den Fragen, die ihre Aufmerksamkeit forderten, vermochte. Nur langsam kam er auf sie zu; erst trat er an jeden andern Tisch, und dann nahm ihn Frau Sherman in Anspruch und wanderte gewiß eine halbe Stunde an seinem Arme einher. Endlich ließ sie ihn los, und da kam er auf den Tisch zu, wo Blumen und Bonbons verkauft wurden.

In dem Augenblicke, als er hinzutrat, stand Kapitän Stoll an Luisens Seite und war ihr beim Abrechnen mit einem jungen Offizier, der den ganzen Nachmittag Blumen und Bonbons gekauft hatte, behülflich, daneben stand ein anderer junger Herr und wählte zwischen zwei Bonbonnieren und nahm dabei ganz besonders Fräulein Werners Urteil und Rat in Anspruch.

„Oh, wie spät Sie kommen! Ich glaubte, Sie würden gar nicht kommen," sagte diese, als Doktor Lucius zu ihr herantrat. Ihr Gesicht strahlte bei dem Willkommen so, daß der Kapitän wahrhaft betroffen dreinschaute. Sie schien erfreut und glücklich bei seinem Anblick, daß man hätte meinen können, sie bewillkommne einen Bruder oder Vater. Doch Doktor Lucius gehörte nicht zu der Art Männer, die ein junges Mädchen wie einen Vater oder Bruder begrüßt. Der Doktor sah heute hübsch, sehr hübsch zwischen den jüngeren eleganten Herren aus; er hatte die ruhige, gleichmäßige Art, die, wie Kapitän Stoll wohl wußte, die Damen am meisten bewundern. Sein Herantreten erfreute Luise sichtlich mehr, als die Galanterien der anderen Herren.

„Hier ist ein Bouquet, das ich den ganzen Nachmittag hindurch für Sie aufbewahrt habe", setzte sie hinzu und reichte es ihm hin. „So klein es ist, hat es doch Jedermann haben wollen."

„O, Fräulein! Ich habe Ihnen einen so hohen Preis dafür geboten! Das nenne ich Begünstigung. Doktor Lucius wird Ihnen nicht die Hälfte geben", sagte Kapitän Stoll.

(Fortsetzung folgt.)

Wochenspruch.

Was auch die Zeiten bringen,
Es nimmt's mit sich die Zeit,
Es währet ewig keine Wonne
Und ewig auch kein Leid.

Und Dir auch wird gesunden
Das kranke, bange Herz —
Die Zeit heilt alle Wunden,
Sie heilt auch deinen Schmerz.

Schönste Collection
in Herren- und Knabenkleiderstoffen von Mk 2.95 per Meter bis Mk. 13 75 nur solideste und beste Fabrikate versenden in beliebiger Meterzahl franco in's Haus
Versandtgeschäft Oettinger & Co., Frankfurt a. M.
Muster umgehend franco.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der städtischen Kollegien sind für die Entnahme des Wassers aus dem städtischen Wasserwerke die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt:

§ 1.

Die städtische Wasserleitung hat nach dem Gemeindebeschlusse vom 15. Oktober 1886 den Zweck, den Bewohnern Rehburgs gutes Trink- und Kochwasser zu liefern.

§ 2.

Die Benutzung des Wasserwerkes ist von der Erlaubniß des Magistrats abhängig. Der betreffende Antrag ist von dem Hauseigenthümer oder dessen mit Vollmacht versehenem Vertreter zu stellen unter Benutzung eines vom Magistrate zu verabfolgenden Formulars.

§ 3.

Durch unterschriftliche Vollziehung des Antragbogens unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieses Statuts, sowie den von den städtischen Kollegien zur Ergänzung oder Abänderung desselben erlassenen Vorschriften.

Insbesondere erklärt sich der Antragsteller durch unterschriftliche Vollziehung des Antragbogens für alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Statuts, welche durch die in seinem Haushalte sich aufhaltenden Familienmitglieder, Dienstboten, Gehülfen pp. begangen werden, persönlich haftbar.

§ 4.

Die ertheilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstückes auf den Nachfolger übertragen werden; jedoch ist letzterer verpflichtet, das im § 2 erwähnte Antragsformular seinerseits neu zu vollziehen.

§ 5.

Das Leitungswasser darf zu gewerblichen Zwecken überhaupt nicht, zum Tränken des Viehes nur insoweit benutzt werden, als der Wasservorrath solches gestattet. Gleicher Beschränkung unterliegt die Verwendung des Wassers zu andern nicht dem Genusse der Bewohner dienenden häuslichen Zwecken.

Zu außerordentlichen Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen des Magistrats überlassen, die Benutzung des Leitungswassers zu besonderen Zwecken zu gestatten. Jedenfalls ist die vorherige Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§ 6.

Der Regel nach ist die Wasserleitung täglich geöffnet. Bei Wassermangel steht dem Magistrate das Recht zu, die Leitung nur zu bestimmten Stunden ganz oder theilweise zu öffnen, und die Benutzung des Wassers zum Tränken des Viehes und zu anderen, nicht dem Genusse der Bewohner dienenden häuslichen Zwecken zu untersagen.

§ 7.

Die Entnahme des Wassers geschieht aus den öffentlichen Brunnen der Leitung, indem man mit der Hand den Hebel langsam hinunterdrückt und dadurch das Zulaufventil im Brunnen öffnet. Nach der Entnahme muß der Hebel mit der Hand in die Ruhelage wieder hinaufgehoben werden.

§ 8.

Das unnütze Laufenlassen des Wassers ist streng untersagt. Es ist darauf zu achten, daß bei richtiger Einstellung des Hebels der Wasserablauf nach der Entnahme völlig abgestellt wird.

§ 9.

Während der Stunden, in welchen die Brunnen geschlossen sind, ist das Hantieren an den Hebeln der Brunnen verboten.

§ 10.

Das Reinigen der Eimer und Ausgießen des Wassers beim Brunnen, wie das Auswaschen und Spülen von Wäsche und sonstigen Gegenständen bei den Pfosten ist ebenfalls verboten.

§ 11.

Wer durch unvorsichtige oder muthwillige Behandlung der Brunnen oder sonstiger Theile der städtischen Wasserleitung Schaden anrichtet, hat die Kosten für die Beseitigung solchen Schadens voll zu ersetzen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts unterliegen Konventionalstrafen bis zu 30 Mk., welche in der vom Magistrate zu bezeichnenden Frist in hiesige Kämmerei-Kasse einzuzahlen sind.

Die Strafen, hinsichtlich deren Einziehung der Magistrat endgültig entscheidet, können im Falle verweigerter Zahlung im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

Auch steht dem Magistrate das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen der Anlieger den betreffenden Pfosten ganz zu schließen.

§ 13.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen in Kraft.

§ 14.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bleiben der übereinstimmenden Beschlußfassung der beiden städtischen Kollegien vorbehalten.

Rehburg, den 30. August 1894.

Der Magistrat.
Messwarb.

Bestätigt:
Stolzenau, den 10. September 1894.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende:
(L. S.) Heye.

Geschehen Rehburg, den 30. August 1894.

In heutiger Sitzung der städtischen Kollegien wurde von dem Vorsitzenden die geplante Wasser-Ordnung, betr. Benutzung des städtischen Wasserwerkes verlesen und die Bestimmungen derselben nach eingehender Besprechung einstimmig genehmigt.

Der Magistrat.
Messwarb. E. Brunschön. W. Meyer.

Die Bürgervorsteher.
H. Busse. E. Schröder. H. Suer.
A. Bartels. Ch. Suer. A. Most.

Geschehen Rehburg, den 30. August 1894.

Nachdem in heutiger Sitzung der städtischen Kollegien die Wasserordnung, betr. die Benutzung des städtischen Wasserwerkes einstimmig genehmigt worden war, beschlossen die beiden Kollegien, daß diejenigen, welche, ohne sich durch Unterschrift des Antragformulars den Bestimmungen der Wasserordnung unterworfen zu haben, dennoch der Leitung Wasser entnähmen, strafrechtlich wegen unbefugter Entnahme des Wassers belangt werden sollen.

Der Magistrat.
Messwarb. E. Brunschön. W. Meyer.

Die Bürgervorsteher.
H. Busse. E. Schröder. H. Suer.
A. Bartels. Ch. Suer. A. Most

Rehburg (Bad), den 9. Februar 1895.

Bekanntmachung.

Als abhandengekommen ist angemeldet: eine am 27. September 1894 hierselbst eingelieferte Postanweisung über 4 Mark 5 Pf., Bestimmungsort Hamburg.

Der unbekannte Absender dieser Postanweisung wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und nach erfolgtem Nachweise seiner Berechtigung den Betrag der Postanweisung in Empfang zu nehmen, bezw. den Empfänger namhaft zu machen, widrigenfalls die Postanweisung nach Ablauf der Frist an die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Hannover zum weiteren Verfahren eingesandt werden muß.

Kaiserliches Postamt. Walsen.

Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Binnen.

Mittwoch, den 20. Februar 1895, vormittags 10 Uhr, im Schäfer'schen Gasthause zu Bühren.
Schutzbezirk Binnen. Binnerholz, Jagen 3. **Eichen:** 36 Stck. Rundholz 1/5. Kl. = 60 fm, 2 rm Nutz-Scheit 1. Kl., 60 rm Scheit, 8 rm Knüppel, 90 rm Reisig 3.
Liebenauer Kiefern, Jagen 37 und 39. **Kiefern:** 60 rm Scheit und Knüppel, 200 rm Reisig 4. zur Selbstwerbung.

Nichtamtlicher Theil.

Am Freitag, den 15. d. Mts.,
morgens 10 Uhr,
findet der zweite Termin zum Verkauf des
Apotheker Behre'schen Gartens und der Wiese
im **Riekemann**'schen Hotel statt.
Versammlung präzise. Der Zuschlag kann ertheilt werden.
Stolzenau, den 7. Februar 1895.
Strassburg.

Holz-Verkauf.
Am
Freitag, den 15. d. Mts.,
morgens 10 Uhr
läßt der Köthner **Wilhelm Wehrse** oder **Block** hierselbst
ca. 250 Nummern Fuhren,
zu Dielen, Sparren, Schwapen, Latten, Schleten und Brennholz passend,
öffentlich meistbietend verkaufen.
Versammlung der Käufer bei **Wilh. Brokmeyer in der Wöstinge.**
Nendorf, den 6. Februar 1895.
Ferd. Dreyer.

Abreißkalender für 1895
in ganz neuen, sehr schönen Mustern (Citate, Gedenksprüche 2c. 2c. auf jeder Rückseite, Raum für Notizen auf jeder Vorderseite) empfiehlt zu billigsten Preisen
C. J. Georg Glenewinkel,
Buchdruckerei.

Anker-Cichorien ist der beste

Anker-Cichorien ist der beste

Sauenverkauf.
Am
Sonnabend, den 16. Februar
morgens 10 Uhr
läßt der Viehhändler **Kolkmann** aus **Kirchdorf** etwa
10 bis 12 hochtragende Sauen
öffentlich meistbietend bei Gastwirth **Ihlo** in **Uchte** verkaufen.
Nendorf, den 10. Februar 1895.
Fr. Schnelle,
Auktionator.

Fangen Sie keine Ratten u. Mäuse
sondern vernichten Sie dieselben mit dem sicher wirkenden **Heleolin.** Unschädlich für Menschen und Hausthiere. In Dosen à 1 Mk. und 60 Pfg. erhältlich bei
C. Krüger, Steyerberg.

Schöne frische
Oelkuchen
empfiehlt
PAUL ROSENDORF,
Stolzenau.

Todes-Anzeige.

Uchte, den 10. Februar 1895.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse entschlief heute Vormittag $11^{1}/_{2}$ Uhr nach langer schwerer Krankheit mein lieber Mann und meines Kindes guter Vater, der

Rentier Carl Rauch

im Alter von 40 Jahren und 5 Monaten, tief betrauert von mir und meiner Tochter, von zwei Schwestern und deren Kindern, einem Schwager und einem Schwiegervater.

Die Beerdigung findet statt am Donnerstag, den 14. d. Mts., nachmittags 3 Uhr.

Die trauernden Hinterbliebenen
Minna Rauch, geb. Dörgeloh,
Elisabeth Rauch.

Anzeige!

Hierdurch bringe ich zur Kenntniß, daß ich seit kurzem den
Wölpinghäuser Steinbruch
— früher von den Herren Spörl und Bock zu Berghol b. Bad Rehburg in Anpachtung — **wieder in Betrieb gesetzt** habe. **Lieferung von Wege-, Pflaster- und Bruchsteinen und allen sonstigen bearbeiteten Sandstein-Sortimenten.**
Das gute, dauerhafte Material wird Jedem bekannt sein. Bitte bei Bedarf um geneigten Zuspruch.
Wölpinghausen b. Bad Rehburg,
den 6. Februar 1895.
L. Türnau.

Roggen- und Weizenbackmehl
Futterkorn
Futterkuchen, Futtermehl
Roggen- und Weizenkleie
Kunst-Dünger aller Art
unter Kontrolle der landwirthschaftlichen Versuchsstationen.
Kalk, Cement, Sollinger Steine
Stein-Kohlen.
Paul Rosendorf, Stolzenau.

Sonntag, den 17. Februar
giebt die Liebenauer Kapelle im Saale des Unterzeichneten ein
Instrumental-Konzert
zu dem hiermit freundl. eingeladen wird.
Anfang 7 Uhr. Nach dem Konzert **Tanzkränzchen.**
Leese. **E. Conrades,**
Gastwirth.

Anker-Cichorien ist der beste

Kalender für 1895
als:

„Trowitzsch's Verbesserter und Alter Kalender"	0,50
„Payne's Illustrirter Familien-Kalender"	0,50
Freytag's „Hannoverscher Volks-Kalender"	0,50
„Deutscher Hausfrauen-Kalender"	0,50
„Deutscher Reichsbote"	0,40
„Westfälischer Haus-Kalender für Stadt und Land"	0,40
„Hildesheimer Kalender"	0,25

hält auf Lager und empfiehlt
C. J. Georg Glenewinkel
Buchdruckerei in Stolzenau.

Als ganz vorzügliches
Wasch- und Reinigungsmittel
empfehle
Salmiak-Terpentin Seifenpulver.
Paul Thiemann,
Stolzenau.

Anker-Cichorien ist der beste

Mey'sche Stoff-Wäsche,
als:
Klapp- und Stehkragen, Manschetten
offerire zu billigen Preisen.
C. F. Witte.

Empfehle zum Schlachten!
Hafergrütze, in bester Qualität, gesieb. Pfeffer, gesieb. Piment, Nelken und Salpeter, Wurstband.
Meine vorzügl. gehende Fleischhackmaschine sowie Gewürzmühle stelle ich bereitwilligst unentgeltlich zur Verfügung.
Ludwig Reinhardt.

Danksagung.
Mein 4jähriges Mädchen litt sehr an Bettnässen. Nicht weniger als 6 Aerzte ging ich um Rath an, aber die empfohlenen Hunger-, Hundepeitsche- und Kaltwasserwaschkuren fruchteten nichts. Da wandte ich mich an den **Herrn Dr. med. Hope, homöopathischen Arzt in Köln am Rhein, Sachsenring 66.** In wenig Wochen war das Leiden geschwunden, und das Kind ist auch sonst jetzt viel gesünder. Mit Vertrauen wende sich darum jeder liebende Vater an den vorgenannten Herrn Hope.
[gez.] **Wilh. Göddel,** Lehrer,
Hachenbach a. Glan.

Anker-Cichorien ist der beste

Pianinos
weltberühmter Firmen, als: **Julius Blüthner, Ernst Kaps, G. A. Ibach, Th. Steinweg Nachf.** 2c. 2c., sowie **unsere eigenen vorzüglichen Fabrikate** (Panzer-System), liefert billigst, unter günstigen Zahlungsbedingungen, bei langjähriger Garantie die
Piano-Fabrik und Handlung
Brinkmann & Bevenitz,
(früher Franz Brinkmann),
Minden (Westf.), Kampstraße 20.
= Reparaturen und Stimmen = prompt und billigst. =

III. Grosse Lotterie 5000 Gewinne darunter Haupttreffer im Werthe von **50,000 Mark Loose à 1 Mark**
Ziehung am 7., 8. und 9. März 1895 **zu MEININGEN.**
Loose à 1 Mark 11 Loose für 10 Mark, 28 Loose für 25 Mark, Porto u. Liste 20 Pfg., sind zu bezieh. von der **Verwaltung der Lotterie** für die Kinderheilstätte zu Salzungen in **Meiningen.** Zu haben in allen Lotteriegeschäften u. in den durch Plakate kenntl. Verkaufsstellen.
In Stolzenau zu haben bei: C. J. Georg Glenewinkel, Buchdruckerei.

Die

Schiedsmanns-Ordnung

vom 29. März 1879.

Gesetz, Motive und Ausführungsverfügungen

mit

einer Geschäftsanweisung und Mustern zum Gebrauche für die Schiedsmänner versehen

von

P. Florschütz

Geh. Justizrath und vortragendem Rath im Justiz-Ministerium.

Dritte unveränderte Auflage.



Beriin.

Carl Heymann's Verlag.

1879.

Inhalt.

Einleitung.

(Aus der dem Regierungs-Entwurfe der Schiedsmannsordnung beigefügten Begründung.)

Das Institut der Schiedsmänner besteht seit dem Jahre 1827. Bereits im Jahre 1808 stellten die auf dem Ostpreußischen Generallandtage versammelten Stände der Provinz Preußen den Antrag:

> Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten.

Dieser Antrag hatte jedoch nur den Erfolg, daß derselbe durch die Kabinetsordre vom 16. Juni 1808 unter Anerkennung der Nützlichkeit der in Vorschlag gebrachten Einrichtung dem Kanzler Freiherrn von Schrötter zur Berücksichtigung bei der ihm aufgetragenen Ausarbeitung eines Planes zur Vereinfachung der Justizverwaltung überwiesen wurde. Als aber dieselben Stände auf dem ersten Provinziallandtage des Königreichs Preußen im Jahre 1824 die Bitte um Einführung von Schiedsrichtern wiederholten und der damalige Oberpräsident der Provinz, von Schoen, unter warmer Befürwortung derselben einen motivirten „Entwurf zu einer Verordnung über die Anstellung von Schiedsmännern zur Schlichtung streitiger Angelegenheiten" vorlegte, erging die Allerhöchste Entscheidung unterm 13. Dezember 1826 dahin,

> daß zwar die gründliche Prüfung der in Antrag gekommenen Maßregel an die allgemeine Revision der Gesetze und Gerichtsverfassung verwiesen werde, die vorgeschlagene Einrichtung jedoch so einfach er-

scheine, daß mit ihrer Einführung in Preußen ein Versuch zu machen sei.

In derselben Kabinetsordre erhielt sodann das Staatsministerium den Auftrag, den durch den Oberpräsidenten von Schoen eingereichten Entwurf näher zu prüfen und sich über einen Plan zu einigen, welcher demnächst durch die Minister des Innern und der Justiz in den vier Preußischen Regierungsdepartements versuchsweise zur Ausführung zu bringen sei. Auf diese Weise entstand die erste Verordnung über das Institut der Schiedsmänner. Dieselbe wurde der Allerhöchsten Anweisung gemäß durch die Minister des Innern und der Justiz unterm 7. September 1827 erlassen und von dem Oberpräsidenten von Schoen unterm 13. Oktober desselben Jahres in den Regierungsamtsblättern der Provinz Preußen veröffentlicht.

Wenige Monate nach dem Erscheinen dieser ersten Verordnung stellte der zweite Schlesische Provinziallandtag den Antrag, eine ähnliche Einrichtung auch für die Provinz Schlesien zu treffen. Unter dem Hinweis darauf, daß in der Provinz Preußen noch keine hinlänglichen Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der ganzen Maßregel gesammelt seien, erging hierauf zunächst noch ein ablehnender Bescheid. Sobald aber der Oberpräsident von Schoen in einer Uebersicht des Resultats der schiedsmännischen Wirksamkeit aus dem Jahre 1829 den Nachweis eines günstigen Erfolges erbracht hatte, erklärte eine Königliche Ordre vom 20. April 1830 es für räthlich, den angestellten Versuch auf diejenigen Provinzen auszudehnen, in welchen die Stände darauf angetragen hätten. Der Bericht des Staatsministeriums verzögerte sich in Folge der erforderlichen Vorarbeiten bis zum 28. Juli 1832, umfaßte nunmehr aber, da inmittels auch die zum vierten Provinziallandtage versammelten Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz um Einführung der Schiedsmänner petitionirt hatten, die beiden Provinzen Schlesien und Brandenburg und hatte die Kabinetsordre vom 14. August 1832 zur Folge, durch welche das Staatsministerium autorisirt wurde,

> die bereits in der Provinz Preußen bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provinzalständischen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen

Dramburg und Schievelbein, durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung einzuführen.

Die Verordnung selbst erging darauf unterm 26. September 1832.

Auf Schlesien und Brandenburg folgten die Provinzen Sachsen und Pommern, deren Stände am 22. Februar 1833 bezw. 24. Februar 1834 den Antrag auf Einführung der Schiedsmänner stellten. Die Kabinetsordres, durch welche diese Anträge genehmigt wurden, ergingen unterm 15. Februar und 7. Juni 1834; die Verordnungen, mit denen für Schlesien und Brandenburg im Wesentlichen übereinstimmend, wurden unterm 11. April und 13. Juni 1834 erlassen.

In der Provinz Posen begegnete die Einführung der Schiedsmänner größeren Schwierigkeiten. Hier hatte bereits früher in den durch die Verordnung vom 9. Februar 1817 nach Französischem Muster gebildeten Friedensrichtern eine ähnliche Einrichtung bestanden; dieselbe hatte sich jedoch nicht bewährt und war bereits im Jahre 1825 durch die Kabinetsordre vom 8. Mai wieder aufgehoben worden. Als daher im Jahre 1834 die Provinzialstände die Einführung des Schiedsmannsinstituts beantragten, wurde es anfänglich für bedenklich erachtet, mit einer ähnlichen, dem Anscheine nach unvollkommeneren Einrichtung sobald schon einen neuen Versuch zu machen. Auch hier erfolgte daher, wie in Schlesien, anfänglich ein ausweichender Bescheid in dem Landtagsabschiede vom 29. Juni 1835. Der im Jahre 1837 einberufene vierte Provinziallandtag wiederholte jedoch den früheren Antrag, und da nunmehr auch der Oberpräsident der Provinz demselben seine Unterstützung lieh, so traten die bisherigen Bedenken zurück und es wurde in dem Landtagsabschiede vom 7. November 1837 die Einführung des Instituts mit dem Eröffnen zugesagt, daß die betreffenden Ministerien angewiesen seien, nach Maßgabe der für die anderen Provinzen erlassenen Verordnungen eine den besonderen Verhältnissen der Provinz Posen angepaßte Verordnung zu erlassen. Diese erschien unterm 7. Juni 1841 und wurde durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlicht.

Einen eigenthümlichen Verlauf nahm die Einführung des Instituts in der Provinz Westfalen. Nachdem im Jahre 1843 der siebente Provinziallandtag abgelehnt hatte, sich mit

einer Bitte um Verleihung desselben an den König zu wenden, unternahmen es die Stände des Kreises Tecklenburg, für ihren Kreis allein die Bemühungen zur Erlangung der Schiedsmänner fortzusetzen. Sie arbeiteten den Entwurf einer Verordnung aus und legten denselben der Regierung zu Münster mit der Bitte vor, die Allerhöchste Genehmigung dafür zu vermitteln. Hier zurückgewiesen, wendeten sie sich unterm 2. Mai 1845 direkt an den König und erwirkten die Kabinetsordre vom 28. Januar 1846, welche im Allgemeinen die Allerhöchste Geneigtheit aussprach, dem Wunsche des Kreises nachzukommen, bezüglich des vorgelegten Entwurfs indessen einzelne namhaft gemachte Abänderungen für erforderlich erklärte und die Minister des Innern und der Justiz anwies, hierüber mit den Ständen in Verbindung zu treten. Die Kreisstände modifizirten ihren ersten Entwurf nach den Vorschlägen, welche ihnen in Folge dessen zugingen, und es erfolgte darauf die Allerhöchste Genehmigung durch Kabinetsordre vom 12. Juli 1847, während die Verordnung selbst unterm 31. Juli desselben Jahres erschien.

Dem Beispiele Tecklenburgs folgten im Jahre 1848 die Stände des Kreises Warendorf. Ihre erste Bitte wurde indessen unter Hinweis auf die damals noch nicht zum Abschlusse gekommene Aenderung der Staatsverfassung einstweilen abgelehnt. Unterm 28. März 1854 wiederholten sie den Antrag, und dieser wurde darauf die Veranlassung zu dem Gesetz vom 4. März 1855, wonach das Institut der Schiedsmänner in denjenigen Kreisen der Provinz Westfalen, in welchen die Kreisstände darauf antrugen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden konnte. Nunmehr erging an sämmtliche Kreisvertretungen unter Vorlegung eines Verordnungsentwurfs die Anfrage, ob sie die Einführung des Instituts nach Maßgabe desselben wünschten.

Die Antworten fielen verschieden aus. Einzelne verlangten Abänderungen, andere lehnten gänzlich ab unter Verneinung des Bedürfnisses; ein Kreis wollte die Verordnung zur Probe auf 3 Jahre einführen. Schließlich verblieben 5 Kreise in ablehnender Haltung und für die übrigen erfolgte die Einführung durch die Kabinetsordre vom 28. Februar 1859, in welcher die von den Ministern des Innern und der Justiz dem Könige vorgelegte Verordnung mit der Maßgabe genehmigt wurde, daß dieselbe auch im Kreise Tecklenburg zur Anwendung zu bringen sei.

Von den widerstrebenden Kreisen erhielten sodann die Kreise Arnsberg, Iserlohn, Beckum und Borken das Institut durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865 und der Kreis Bochum endlich durch die Kabinetsordre vom 11. Dezember 1872.

Eine weitere Ausdehnung hat das Institut der Schiedsmänner nicht erfahren. Zwar wurde in der Verordnung vom 26. Juni 1867, betreffend die Einführung der Gerichtsverfassung im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, bestimmt, daß dasselbe im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden könne, und eine ähnliche Bestimmung ist auch in die Justizorganisationsgesetze für die ehemals Bairischen Gebietstheile, für Nassau und die vom Großherzogthum Hessen abgetretenen Theile, sowie für Schleswig-Holstein und Lauenburg übergegangen. Indessen ist Seitens der Justizverwaltung von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden, weil das Institut in Folge seiner Entstehung als eine provinzielle Einrichtung betrachtet worden ist, welche nur nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses auf besonderen Antrag der Provinzialvertretung zu gewähren sei.

Gegenwärtig ist die Frage nach der allgemeinen Einführung der Schiedsmänner dadurch in den Vordergrund getreten, daß die Deutsche Strafprozeßordnung im §. 420 die Bestimmung getroffen hat, daß bei allen im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen die Erhebung der Klage zwischen Parteien, welche in demselben Gemeindebezirke wohnen, erst zulässig sei, nachdem von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden. Bei den Vorberathungen dieses Gesetzes wurde in Erwägung gezogen, ob die Vornahme des Sühneversuchs einer richterlichen Person, insbesondere dem Amtsrichter allgemein zu übertragen sei. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber wurde jedoch nicht für rathsam erachtet, weil damit eine allzu große Vermehrung der amtsrichterlichen Geschäfte verbunden sein würde. Es ist daher der Landesjustizverwaltung überlassen worden, die Behörden, welche als Vergleichsbehörden wirken sollen, zu bezeichnen, beziehungsweise solche Behörden, wo sie noch nicht bestehen, ins Leben zu rufen, dabei aber vorausgesetzt, daß die Wahl nicht auf richterliche Behörden fallen werde. Da nun in dem größeren Theile des Staatsgebiets die Vergleichsbehörde im Sinne der Strafprozeßordnung als Institut der Schiedsmänner bereits besteht, so liegt die Ausdehnung des letzteren auf diejenigen Theile

der Monarchie, welche dasselbe noch entbehren, nahe. Diese Ausdehnung wird aber nicht durch Ministerialverordnung erfolgen können, sobald den Schiedsmännern das bisherige Gebiet ihrer Thätigkeit unverkürzt erhalten und das bisherige Verfahren mit den Anforderungen des neuen Prozeßrechts in Einklang gebracht werden soll.

Wenn nämlich durch die allgemeine Einführung der Schiedsmänner als Vergleichsbehörde bei Beleidigungen dem nächsten Bedürfnisse abgeholfen werden kann, so wirft sich die Frage auf, ob im Uebrigen die Beibehaltung oder Ausdehnung des Instituts, namentlich also als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch wünschenswerth erscheint. Bisher war in dem größeren Theile der Monarchie die Möglichkeit einer gütlichen Einigung der Parteien vor dem Richter erst nach Einlegung der Klage gegeben, damit aber ein nicht unbedeutender Kostenaufwand unvermeidlich, in vielen Fällen auch der Vergleich durch die bereits erfolgte Annahme von Sachwaltern erschwert und durch den der mündlichen Verhandlung nothwendig voraufgehenden Schriftwechsel in die Ferne gerückt. Nach Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung werden diese Uebelstände nicht mehr empfunden werden, da in allen, auch in den zur Kompetenz der Landgerichte gehörenden Sachen, ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte verlangt werden kann, bevor die Klage zur Einleitung kommt. Der Amtsrichter steht den Parteien hinlänglich nahe, um ohne große Beschwerde angegangen werden zu können. Er wird auch naturgemäß zu den Gerichtseingesessenen in eine größere Vertrauensstellung treten als dies bei den Mitgliedern der Kollegialgerichte bisher vielfach der Fall war. Ist daher schon jetzt die schiedsmännische Thätigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtsstreits eine beschränkte gewesen, so liegt die Annahme nahe, daß die Bedeutung des Instituts, nachdem die Deutsche Prozeßordnung in Geltung getreten ist, noch erheblich verlieren wird.

Diese Bedenken genügen jedoch nicht, um eine Aufhebung des Instituts für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu rechtfertigen, da nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, daß der Ersatz durch den richterlichen Sühneversuch ein vollständiger sein wird. Die Erfahrungen, welche dafür bis jetzt haben gesammelt werden können, sind unzureichend. Im §. 72 der Verordnung vom 9. Februar 1817, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen, war jeder Partei zur

Pflicht gemacht, vor prozessualischer Einleitung eines Rechtsstreits ihren Gegner zum Versuch der Sühne vor den Friedensrichter laden zu lassen. Ausgenommen waren nur solche Sachen, welche ihrer besonderen Beschaffenheit oder der nothwendigen Beschleunigung wegen zu einer dem Prozesse vorhergehenden Vergleichsverhandlung nicht geeignet schienen. Aber diese Einrichtung gewährte so geringen Nutzen, daß sie bereits nach achtjährigem Bestehen durch die Kabinetsordre vom 8. Februar 1825 wieder aufgehoben wurde. In der Rheinprovinz gilt eine ähnliche Vorschrift, indem nach Art. 48 bis 58 des Code de procedure civile keine Klage bei den Civilgerichten anhängig gemacht werden kann, wenn nicht vorher die Sühne vor dem Friedensrichter versucht, d. h. der Verklagte hierzu vorgeladen worden ist. Von jeher sind jedoch auch in dieser Provinz die Stimmen über die Nützlichkeit der Einrichtung getheilt gewesen und noch bei den Berathungen der Justizkommission des Deutschen Reichstages über die Civilprozeßordnung sprach sich ein dem Juristenstande angehöriger Rheinischer Abgeordneter gegen dieselbe aus. Abgesehen nun davon, daß ein Theil des Widerspruchs, welchen diese Vorschriften hervorgerufen haben, auf Rechnung des Zwangs zum Vergleichsversuche zu setzen, welcher in den neuen Bestimmungen der Civilprozeßordnung fortgefallen ist, so hängt doch für die erfolgreiche Wirksamkeit des Richters auf dem Gebiete der freiwilligen Einigung Alles davon ab, daß derselbe das volle Vertrauen der Parteien genießt. Ist dies der Fall, so wird allerdings kein anderer Friedensstifter so vollkommen in dem Besitze aller Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf die streitenden Parteien sein als er. Fehlt ihm dagegen das Vertrauen seiner Gerichtseingesessenen in diesem Punkte oder mangelt die Fähigkeit und der gute Wille zur Streitvermittelung, so kann auch der Nutzen, welcher durch die Vorschrift der Civilprozeßordnung herbeigeführt werden soll, nur ein geringer sein. Darum ist es nicht ohne Werth, wenn die Möglichkeit gegeben ist, auch noch bei andern Personen außer dem Richter den Sühneversuch anzustellen. Nicht minder kommt bei dieser Frage das Interesse der Justizverwaltung an der möglichsten Entlastung des ohnehin schon der vielseitigsten amtlichen Thätigkeit anheimgegebenen Amtsrichters in Betracht. Wenn daher die Beibehaltung des Instituts der Schiedsmänner und die Ausdehnung desselben auf das ganze Staatsgebiet für den Sühneversuch in Fällen der straf-

rechtlichen Verfolgung von Beleidigungen als eine Nothwendigkeit erkannt wird, so kann es auch nicht bedenklich sein, demselben im Uebrigen die bisherige Kompetenz zu belassen und damit einer Einrichtung, welche sich seit einem halben Jahrhundert in einzelnen Provinzen genügend bewährt hat, allgemeinen Eingang zu verschaffen.

Soll aber das Institut der Schiedsmänner in diejenigen Provinzen, welche es noch entbehren, eingeführt werden, so scheint der einfachste Weg zur Erreichung dieses Zieles in einer unveränderten Uebertragung der jetzt geltenden Verordnungen zu bestehen. Dieser Weg kann jedoch nicht empfohlen werden.

Wie schon Eingangs bemerkt, ist das Institut der Schiedsmänner bisher als eine provinzielle Einrichtung betrachtet worden, obwohl demselben an sich der lokale Charakter durchaus fehlt. Es haben in Folge davon, sowie in Folge der verschiedenzeitlichen Einführung auf Grund der Berathungen und Anträge der Provinzial- und Kreisvertretungen die einzelnen Verordnungen mancherlei Abweichungen von einander erfahren, welche theils auf provinziellen Eigenthümlichkeiten, theils auf der fortschreitenden Entwickelung des Instituts beruhen. Schon hieraus geht hervor, daß sich keine der bestehenden Verordnungen zu einer unveränderten Uebertragung auf das bis jetzt unbetheiligte Staatsgebiet eignet. Zu diesen verschiedenen Verordnungen sind sodann im Laufe der Zeit mancherlei ergänzende und abändernde Kabinetsordres, sowie Reskripte und Instruktionen der betheiligten Minister ergangen, welche die Handhabung des Gesetzes für Laien, wie die Schiedsmänner der Regel nach sind, sehr erschweren und dahin geführt haben, daß im Auftrage des Justizministers ein Handbuch für Schiedsmänner ausgearbeitet worden ist, welches, obgleich der gesetzlichen Grundlage entbehrend, doch allgemein als Richtschnur für die amtliche Thätigkeit der Schiedsmänner dient. Dieser Zustand erschien bei einer Ausdehnung des Instituts unhaltbar und eine anderweite Kodifizirung der geltenden Vorschriften unvermeidlich. Dieselbe wird insbesondere auch den wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen haben, welche die Stellung und das Verfahren der Schiedsmänner durch die neue Organisation der Gerichtsbehörden und die neuen Prozeßordnungen nothwendig erleiden müssen. Die geeignetste Form einer solchen Kodifizirung ist die eines Gesetzes, welches nicht nur

für die bisher unbetheiligten Provinzen, sondern für die ganze Monarchie unter Beseitigung aller Provinzialverordnungen Gültigkeit erlangt. Dadurch wird die sonst erforderliche Ergänzung der älteren Verordnungen vermieden und die wünschenswerthe Einheit der Landesgesetzgebung hergestellt.

Die Verordnung stellt sich den möglichsten Anschluß an die bestehende Einrichtung zur Aufabe und will im Wesentlichen nur die provinziellen Eigenthümlichkeiten und veralteten Bestimmungen beseitigen. In letzterer Beziehung hat die Reform der inneren Verwaltung Gelegenheit geboten, die Vorschriften für die Wahlen der Schiedsmänner so umzugestalten, daß mit größerer Sicherheit auf eine geeignete Besetzung des Amtes zu rechnen ist. Ebenso hat die Reform des Prozeßrechts und die Aufnahme von Bestimmungen, welche bisher in Instruktionen und Reskripten zerstreut waren, zu mannigfachen Aenderungen geführt. Ohne also die bewährten Grundlagen des Instituts zu verlassen, ist das Verfahren durch möglichste Vereinfachung desselben dahin gestaltet, daß es allen berechtigten Anforderungen zu entsprechen vermag.

versuchen der Regel nach nicht an den Schiedsmann ihres Bezirks gebunden sind, für die Stellvertretung desselben im Falle der Verhinderung auch genügend gesorgt ist, so liegt keine Veranlassung vor, hiervon abzuweichen.

§. 2.

Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.*)

Zu §. 2.

Reg.-Motive: Wie das Amt der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (§§. 31, 84 und 111 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes), so ist auch das Amt der Schiedsmänner ein Ehrenamt, welches unentgeltlich geführt wird. Die nothwendigen Bedingungen für die Berufung zu demselben sind nach den bestehenden Verordnungen Unbescholtenheit, Volljährigkeit und Selbstständigkeit. Außerdem wird erfordert, daß der zu Berufende ein mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fertigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sei, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. An diese Erfordernisse war im Wesentlichen anzuschließen, bei der Aufzählung derselben jedoch von der näheren Bezeichnung der Bildungsstufe, welche für das Amt nothwendig erscheint, abzusehen, da durch die Zusammensetzung des Wahlkörpers und durch das in die Hand einer höheren Gerichtsbehörde gelegte Bestätigungsrecht eine ausreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß es dem Schieds-

*) Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zu den Staatsbeamten (Art. 23 der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850. — Aktive (und zur Disposition gestellte) Militärpersonen bedürfen nach §. 47 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 58) der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. — Reichsbeamte werden wie Staatsbeamte behandelt (§. 16 u. 19 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 64).



manne nicht an der für sein Amt unerläßlichen Vorbildung fehlen wird. Die übrigen Abweichungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

1) Nachdem das Alter der Volljährigkeit auf das einundzwanzigste Lebensjahr herabgesetzt worden ist, bietet dasselbe keinen genügenden Ausgangspunkt mehr für die Voraussetzung des erforderlichen Ansehens und der nöthigen Kenntniß aller in Frage kommenden Rechts- und Lebensverhältnisse. Es ist daher nach dem Vorgange des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Schöffen und Handelsrichter (§§. 33 und 113) das vollendete dreißigste Jahr zur Bedingung der Amtsfähigkeit gemacht worden.

2) Die Anforderung dieses höheren Lebensalters hat den weiteren Vorzug, daß auf die fernere Bedingung der Selbstständigkeit verzichtet werden kann.

3) Das Erforderniß der Unbescholtenheit ist im Anschluß an die Vormundschaftsordnung (§. 21) und das Gerichtsverfassungsgesetz (§. 32) mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches in nähere Uebereinstimmung gebracht worden.

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen gewählt.*)

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

---

*) Die Bestimmung über die Wahl der Schiedsmänner ist durch den Landtag auf Beschluß der Kommission des Abgeordnetenhauses in der vorstehenden Weise geändert worden. Nach dem Regierungsentwurfe sollte die Wahl in allen Fällen durch die Kreis- bezw. Amtsvertretungen erfolgen.

Zu §. 3.

Reg.-Motive: 1) Die Wahl der Schiedsmänner hat bisher in den verschiedenen Provinzen auf verschiedene Weise stattgefunden. In der Provinz Preußen wurde von den Landräthen und städtischen Polizeibehörden eine Wahlliste angefertigt, in welche die geeigneten Personen Aufnahme fanden. In den Städten erfolgte alsdann die Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlung, auf dem Lande unmittelbar durch die stimmberechtigten Eingesessenen. In den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern und Posen wählten die stimmberechtigten Einwohner eines städtischen Schiedsmannsbezirks drei Kandidaten und aus diesen die Stadtverordneten den Schiedsmann. Auf dem Lande dagegen geschah die Wahl von den Gutsbesitzern und von Wahlmännern aus den zum Bezirke gehörenden Gemeinden. In der Provinz Westfalen erfolgte die Wahl sowohl in den Städten als auf dem Lande durch die Gemeindeverordneten und, wenn der Schiedsmannsbezirk mehrere Landgemeinden umfaßte, durch die Amtsversammlung.

Für ein allgemeines Gesetz empfiehlt sich die Beibehaltung einer direkten Betheiligung der Eingesessenen an der Wahl der Schiedsmänner nicht, da nach den gemachten Erfahrungen diese Wahlen das Interesse nur in geringem Maße erregen und eine ungenügende Betheiligung bei denselben leicht zu verfehlten Berufungen führen kann.

2) Die Bestimmung der Amtsdauer auf drei Jahre befindet sich in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verordnungen. Daß das Amt auch über diesen Zeitabschnitt fortdauert, bis der Nachfolger in Thätigkeit tritt, ist eine für die Gültigkeit der in diese Zwischenzeit fallenden Sühneverhandlungen wichtige Vorschrift, deren Unentbehrlichkeit aus der Erfahrung folgt.

§. 4.

Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium*) des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Zu §. 4.

Reg.-Motive: Das Erforderniß der Bestätigung für die zu Schiedsmännern Gewählten ist bestehendes Recht. Da die Schiedsmänner ein öffentliches Amt bekleiden, welches dadurch, daß die von ihnen aufgenommenen Vergleiche vollstreckbar sind und die Vollstreckungsklausel der Regel nach von ihnen selbst ertheilt wird (§. 32), eine erhebliche Bedeutung gewinnt, so ist die Bestätigung

---

*) Der Regierungsentwurf wollte die Bestätigung dem Präsidenten des Landgerichts allein übertragen.

derselben um so unerläßlicher, als die hiernach für das Amt erforderlichen Eigenschaften nicht füglich unter die Wahlvorschriften in erschöpfender Weise aufgenommen werden können. Das Bestätigungsrecht umfaßt zugleich das Recht der formellen Wahlprüfung und ist einer Gerichtsbehörde beigelegt, weil die Geschäfte des Schiedsmannsamts zu den gerichtlichen in naher Beziehung stehen (vergleiche auch die Motive zu §. 7).

§. 5.

Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.*)

Zu §. 5.

Reg.=Motive: Der Wichtigkeit des Amtes entspricht es, daß die Schiedsmänner auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet werden. Die Eidesleistung erfolgt bei dem am nächsten zu erreichenden Amtsgerichte. Der Zusatz bezüglich solcher Personen, welchen eine andere Betheuerungsformel an Stelle des Eides gesetzlich gestattet ist, stützt sich auf §. 446 der Deutschen Civilprozeßordnung und §. 51 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 6.

Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

Zu §. 6.

Aus dem Berichte der Justiz=Kommission des Herrenhauses: Die Diskussion wendete sich der Frage zu, ob die Schiedsmänner als öffentliche Beamte zu betrachten seien oder nicht. Die Motive enthalten sich einer Erörterung dieses Punktes. In der

*) Der Schlußsatz ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt.

Kommission machte sich im Allgemeinen die Meinung geltend, daß bei den Sühneverhandlungen wegen Beleidigungen die Schiedsmänner zu den nothwendigen Organen der Justizverwaltung gehörten und insofern ihnen die Beamtenqualität auch zugesprochen werden müsse. Dieser Meinung schloß sich auch der Vertreter des Justizministeriums an, machte aber darauf aufmerksam, daß es wohl nicht thunlich sei, besonders auszusprechen, daß die Schiedsmänner öffentliche Beamte seien, weil sie dann unter das Disziplinargesetz für die nicht richterlichen Beamten fallen würden.

Der Kommission lag eine Petition mehrerer Schiedsmänner zu Berlin (Nr. 16) vor, welche ihre Bitte dahin gerichtet hatten, eine Bestimmung:

> daß die Schiedsmänner in und bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten haben,

in die Schiedsmannsordnung aufzunehmen, damit es vermieden werde, daß die Schiedsmänner bei Verfolgung der ihnen in Ausübung ihres Amts zugefügten Beleidigungen, wie bisher so oft, auf den Weg der Privat-Injurienklage verwiesen würden.

Auch innerhalb der Kommission wurde geltend gemacht, daß es sich vielmehr darum handle, dem in der Petition hervorgehobenen praktischen Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, als um eine ausdrückliche Aussprache im Gesetze, daß die Schiedsmänner Beamte seien und welcher besonderen Kategorie von Beamten sie beizuzählen seien. Dem entsprechend wurde der Antrag gestellt:

> dem §. 5 der Vorlage einen Paragraphen folgenden Inhalts folgen zu lassen:
>
> > Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

Die Anwendbarkeit des §. 196 des Deutschen Strafgesetzbuchs auf die den Schiedsmännern in Ausübung ihres Berufs zugefügten Beleidigungen werde hierdurch außer Zweifel gestellt, den Schiedsmännern ein erhöhter gesetzlicher Schutz gewährt, ihre Autorität befestigt und doch nicht weiter gegangen, als das praktische Bedürfniß erheische.

§. 7.

Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner;
2. dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die

ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.*)

Zu §. 7.

Reg.-Motive: Der Entwurf überträgt das Recht der Aufsicht über die Schiedsmänner zunächst dem Landgerichtspräsidenten ihres Wohnsitzes, während beide Rechte nach den bestehenden Verordnungen von dem Landesjustizkollegium bezw. Appellationsgerichte ausgeübt wurden. Da dieselben Gründe, welche für die Uebertragung des Bestätigungsrechts an eine Gerichtsbehörde anzuführen sind, auch für die Zweckmäßigkeit der Uebertragung des Aufsichtsrechts an eine solche Behörde sprechen, so kann es zunächst keinem Bedenken unterliegen, im Allgemeinen auch hier an das geltende Recht sich anzuschließen. Dagegen läßt sich weder aus der persönlichen noch der amtlichen Stellung der Schiedsmänner ein Grund entnehmen, welcher es rechtfertigen könnte, dieselben direkt unter die Aufsicht einer Provinzialbehörde zu stellen. Die Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse führt vielmehr zu einer Gleichstellung der Schiedsmänner mit den bei einem Landgerichte beschäftigten Beamten. Im Zusammenhange damit steht die Regelung des Instanzenzuges für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden und die Bestimmung der für die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs nothwendigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften über die Justizverwaltung.

§. 8.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. das Alter von sechszig Jahren;
2. die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3. anhaltende Krankheit;

---

*) Der Regierungsentwurf hatte lediglich auf die §§. 78 Nr. 1—3, 80 Abs. 1 und 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze Bezug genommen und damit auch die Verhängung von Exekutivstrafen gegen Schiedsmänner für zulässig erklärt. In der Justizkommission des Herrenhauses wurde eingewendet, daß die Anwendbarkeit solcher Strafen dem Ehrenamte und dem Ehrgefühle, welches bei den Schiedsmännern vorausgesetzt werden müsse, nicht entspreche. Deshalb ist der Aufsichtsbehörde nur die Befugniß einer Rüge ertheilt.

4. Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6. sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.*)

§. 9.

Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.

Zu §. 9.

Reg.-Motive: Der erheblichen Gefahr, welche aus einer pflichtwidrigen Amtsverwaltung der Schiedsmänner entspringen kann, wird, abgesehen von der Sorgfalt bei der Auswahl derselben, am sichersten durch ein einfaches und rasches Verfahren zum Zwecke der Enthebung vom Amte begegnet. Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß die Gründe, welche der Berufung zu dem Amte eines Schiedsmanns entgegenstehen, auch zu einer Enthebung von demselben führen müssen, wenn sie während der Amtsdauer eintreten oder bekannt werden und der Schiedsmann selbst von dem Rechte der Niederlegung seines Amtes keinen Gebrauch macht. Diese Gründe reichen aber nicht aus und sind insbesondere unanwendbar in allen den Fällen, in welchen die Amtsführung selbst Veranlassung bietet, gegen den Schiedsmann einzuschreiten. Die Aufzählung der hiernach nothwendigen Entlassungsgründe stößt auf Schwierigkeiten und würde kaum in erschöpfender Weise möglich sein. Auch der Anschluß an die Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 würde dem hier vorliegenden Bedürfnisse nicht genügen, da dasselbe ein Einschreiten nur gegen die Beamten ermöglicht, welche Amtspflichten verletzt, oder durch ein unwürdiges Verhalten das erforderliche Ansehen und Vertrauen ver-

---

*) Die Fassung des §. 8 beruht auf den Beschlüssen des Landtages, während der Regierungsentwurf auf die bei der Ablehnung oder Niederlegung unbesoldeter Aemter in der Wahlkörperschaft zulässigen Gründe verwies. Die Gründe selbst sind aus §. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 entnommen.

loren haben, während die Möglichkeit der Entlassung eines Schiedsmanns nicht auf die Fälle des eigenen schuldvollen Verhaltens beschränkt werden kann, vielmehr beispielsweise auch dann gegeben sein muß, wenn die Amtsführung eine unzureichende Bildungsstufe erkennen läßt. Es empfiehlt sich daher, nur diejenigen Gründe anzugeben, welche mit Nothwendigkeit zu einer Amtsenthebung führen müssen, im Uebrigen aber es dem freien Ermessen der zuständigen Behörde anheimzugeben, ob die für die Entlassung eines Schiedsmanns sprechenden Umstände erheblich genug sind, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen. Die volle Gewähr gegen den Mißbrauch einer so weit gehenden Befugniß muß in der richtigen Wahl des Gerichtshofes gefunden werden, weshalb, analog der Vorschrift über die Amtsenthebung der Handelsrichter (§. 117 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes), die Entscheidung in die Hand des ersten Civilsenats der Oberlandesgerichte gelegt worden ist. Auf diese Weise wird es möglich, die Schiedsmänner dem für nichtrichterliche Beamte anderweit vorgeschriebenen Disziplinarverfahren ganz zu entziehen, ohne die Anforderungen, welche der Beruf ihnen auferlegt, zu beeinträchtigen. Die Bestimmung weicht zwar von den bisherigen Verordnungen ab, welche in den §§. 36 bis 38 für die Entfernung eines Schiedsmanns vom Amte die Uebereinstimmung der Kreisversammlung und des Oberlandesgerichts verlangen. Allein diese Abweichung wird dadurch gerechtfertigt, daß das letztere Verfahren weder dem Interesse der Schiedsmänner, noch dem der öffentlichen Ordnung entspricht und schon wegen seiner Umständlichkeit nicht beizubehalten ist.

§. 10.

Wer sich ohne einen der im §. 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§. 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $^1/_8$ bis $^1/_4$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.*)

*) Der ganze Paragraph ist aus den Beschlüssen des Landtages hervorgegangen; der Regierungsentwurf enthielt eine solche Strafbestimmung nicht.

§. 11.

Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§. 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zu §. 11.

Reg.-Motive: Für die ununterbrochene Besetzung des Schiedsmannsamtes hat bereits der §. 3 die nächste Fürsorge getroffen, indem daselbst angeordnet worden ist, daß der Schiedsmann so lange in Thätigkeit bleibt, bis sein Nachfolger eintritt. Diese Vorschrift reicht aber nicht aus, da sie die Fälle der Behinderung und der unvorhergesehenen Erledigung des Amtes nicht umfaßt. Es ist deshalb die Anordnung einer Stellvertretung erforderlich. In ausgedehnten und geschäftsreichen Bezirken wird es dem Bedürfnisse am meisten entsprechen, wenn der Stellvertreter aus den dazu geeigneten Bewohnern des Schiedsmannsbezirks besonders gewählt wird. In dichtbevölkerten Bezirken und bei geringer Inanspruchnahme des Schiedsmanns genügt es dagegen, wenn die zunächst wohnenden Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten. Letzteres kann insbesondere auch in solchen Bezirken zum Bedürfniß werden, in welchen es an geeigneten Personen zur Uebernahme des Amtes mangelt. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Anordnung einer wechselseitigen Vertretung durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Organe der Selbstverwaltung erfolgt.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§. 12.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

Zu §. 12.

Reg.-Motive: Nicht alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eignen sich zu einer schiedsmännischen Vermittelung; vielmehr sprechen Gründe sowohl öffentlicher als privater Natur dafür, die Auseinandersetzungsangelegenheiten sowie Streitigkeiten aus dem Personenrechte — z. B. Ehe- und Statussachen — von der Kompetenz der Schiedsmänner auszuschließen. Wenn in einzelnen älteren Verordnungen der Sühneversuch behufs Fortsetzung einer Ehe den Schiedsmännern überwiesen worden ist, so kann derselbe weder nach dem bisherigen Rechte, noch nach der Deutschen Civilprozeßordnung (Verordn. vom 8. Juni 1844 §§. 10 bis 15 — Ges. v. 1. März 1869 §§. 10 bis 13 — Deutsche Civilprozeßordnung §§. 570 bis 573) die Kraft und Bedeutung des bei Klagen auf Trennung der Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens vorgeschriebenen geistlichen oder gerichtlichen Sühneversuchs haben. Diese Ausdehnung auf das Personenrecht ist daher nicht beibehalten. Andererseits ist es nicht erforderlich, nach dem Vorgange des §. 14 der Verordnungen die Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungssachen von der amtlichen Thätigkeit des Schiedsmanns ausdrücklich auszuschließen. Denn ein Theil dieser Streitsachen ist schon durch die allgemeine Beschränkung auf vermögensrechtliche Ansprüche der Sühneverhandlung entzogen und bei dem anderen Theile stößt die Zulassung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, soweit die Parteien überhaupt verfügungsberechtigt bleiben, auf kein Bedenken. Dagegen war an dem allen Verordnungen gemeinsamen Grundsatze festzuhalten, daß der Schiedsmann niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag in Thätigkeit tritt, und daß die Anrufung dieser Thätigkeit lediglich auf dem freien Entschlusse der Parteien beruht. Mit einer einzigen später zu erörternden Ausnahme ist jeder Zwang zum Versuche einer gütlichen Einigung vor Beschreitung des Rechtswegs unstatthaft.

§. 13.

Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Zu §. 13.

Reg.-Motive: Im Anschluß daran, daß für Klagen der allgemeine Gerichtsstand durch den Wohnsitz des Verklagten bestimmt wird (§§. 12 und 13 der Deutschen Civilprozeßordnung), ist auch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat, für den an sich zuständigen erklärt. Da diese Vorschrift die Parteien nicht bindet, vielmehr nur dazu dient, denjenigen Schiedsmann zu bezeichnen, welcher sich der Sühneverhandlung unterziehen muß, wenn ihm keine Ablehnungsgründe zur Seite stehen, so ist es für entbehrlich zu erachten, auf die Fälle des doppelten und des durch Beruf oder Amt bestimmten Wohnsitzes, des Wohnsitzes abhängiger oder juristischer Personen u. s. w. näher einzugehen. Greift der Schiedsmann in dieser Beziehung fehl, indem er sich irrthümlich für zuständig hält, so kann daraus nur der Nachtheil erwachsen, daß er die Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben im Termine zu Unrecht angedroht oder festgesetzt hat (§§. 21 und 22). Für die Gültigkeit des abgeschlossenen Vergleichs ist es von keiner Bedeutung, weil durch die nachfolgende Bestimmung der Prorogation ein weiter Spielraum eröffnet und darnach anzunehmen ist, daß die sachliche Einigung der Parteien zugleich auch die stillschweigende über die Zuständigkeit des Schiedsmanns enthält. Die Zulässigkeit einer solchen Einigung, sei sie nun eine ausdrückliche oder aus der beiderseitigen Einlassung von selbst sich ergebende, enthebt aber nicht nur den Schiedsmann einer näheren Prüfung seiner örtlichen Zuständigkeit, sondern sie bietet auch den Parteien den Vortheil, daß sie ihren Streit vor denjenigen Schiedsmann bringen können, zu dem sie das größte Vertrauen haben.

§. 14.

Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§. 11) befugt.

Zu §. 14.

Reg.-Motive: Wenn auch in Ansehung der Parteien keine Einschränkung besteht, so soll eine solche doch in Ansehung des Ortes, wo der Schiedsmann seine Geschäfte vornimmt, Platz greifen. Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften, welche für andere öffentliche Urkundspersonen, namentlich auch für Notare bestehen (§. 7 Theil III. Titel 7 Allg. Ger.-Ordn.). Sie begegnet der Gefahr einer mißbräuchlichen Ausdehnung des Amtes und sichert die Beaufsichtigung. Daß die Regel eine Ausnahme erleiden muß, wenn dem Schiedsmanne im Wege der Stellvertretung die Wahrnehmung der Geschäfte eines anderen Amtsbezirks übertragen ist, bedarf keiner Rechtfertigung.

§. 15.

Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

Zu §. 15.

Reg.-Motive: In den bisherigen Verordnungen fehlt es an einer Vorschrift über die Ausschließung des Schiedsmanns von der Beurkundung solcher Vergleiche, welche entweder sein eigenes Interesse berühren, oder bei welchen das Interesse naher Anverwandten und Klienten in Frage kommt. Dieser Mangel hat eine Unsicherheit über die Gültigkeit derartiger Vergleiche zur Folge gehabt, welche um so mehr beseitigt werden muß, als eine gerichtliche Nachprüfung vor ihrer Vollstreckung, wie sie früher stattfand, mit dem neuen Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Soll aber der schiedsmännische Vergleich fernerhin vollstreckbar bleiben, so muß er auch allen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde genügen, und zu diesen gehört in erster Linie die durch Abwesenheit jedes eigenen Interesses bedingte Glaubwürdigkeit des Ausstellers derselben. Der Schiedsmann befindet sich hierbei in gleicher Lage wie der Notar, und die Fälle, in welchen dieser eine Verhandlung nicht aufnehmen darf, müssen auch für jenen maßgebend sein. Die Fassung entspricht dem §. 41 der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 16.

Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;

2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
3. wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

Zu §. 16.

Reg.-Motive: An die nach §. 15 in der Person des Schiedsmanns liegenden Hindernisse schließen sich im §. 16 die Hindernisse an, welche in Ansehung der Parteien und des Gegenstandes der Verhandlung erwachsen können. Auch diese stimmen zum größeren Theile mit den Vorschriften überein, welche für Notare und Gerichte bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben sind; zum kleineren Theile stehen sie in Zusammenhang mit der Eigenthümlichkeit des Schiedsmannsinstituts. Zu den Vorschriften dieser letzteren Art gehört insbesondere die unter

1. aufgeführte, wonach der Schiedsmann nur mit solchen Parteien verhandeln soll, deren Sprache er mächtig ist. Die Zuziehung von Dolmetschern eignet sich für die Sühneverhandlung nicht, weil vereidete Dolmetscher in den von der Gerichtsstelle entfernten Amtssitzen der Schiedsmänner selten zur Hand sind und die Zulassung unbeeideter selbst dann bedenklich erscheint, wenn sie mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erfolgt. Ueberdies erfordert das Verfahren mit Dolmetschern eine größere Gewandtheit, wie sie bei den Schiedsmännern in der Regel angetroffen wird und verfehlt den Zweck der direkten Einwirkung auf die Parteien.
2. (5. 6.) Das bürgerliche Recht kennt Fälle, in welchen nicht allein der öffentliche Glaube, sondern ausdrücklich auch die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts von der gerichtlichen oder notariellen Form abhängt. Soweit der Grund hierfür in der eingreifenden Bedeutung des Geschäfts oder in der Fürsorge zu finden ist, den Betheiligten die Mitwirkung und den Rath eines Rechtsverständigen zu sichern, bedarf die Ausschließung des Schiedsmanns von der Aufnahme solcher Vergleiche um so weniger einer Rechtfertigung, als derartige Sachen auf dem an sich

beschränkten Felde seiner Thätigkeit nur selten vorkommen werden. Soweit dagegen diese Form nur vorgeschrieben ist, um Personen, welche des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, die Abschließung eines schriftlichen Vertrags zu ermöglichen (§. 172 Thl. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts), unterliegt die Erweiterung jener gesetzlichen Vorschrift zu Gunsten der Schiedsmänner nicht nur keinem Bedenken, sondern ergiebt sich als ein Bedürfniß, nachdem die Schiedsmänner unter die Urkundspersonen, wenn auch nur für bestimmte Rechtsgeschäfte, aufgenommen worden sind.

3. Wie jede andere Urkundsperson muß auch der Schiedsmann die Ueberzeugung haben, daß die vor ihm auftretenden Personen diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben Wenn ihm dieselben also nicht persönlich bekannt sind, so hat er die Ausübung seines Amtes abzulehnen, es sei denn, daß ihm ein überzeugender Beweis für die Personenidentität erbracht werde. Es ist davon Abstand genommen, die Art der Beweisführung in solchem Falle vorzuschreiben, insbesondere, wie dies in der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 geschehen, dieselbe auf den Zeugenbeweis zu beschränken, weil angenommen werden muß, daß dem mit den Verhältnissen seines Amtsbezirks vertrauten Schiedsmanne mancherlei Mittel außerdem zu Gebote stehen, um sich die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen. Dasselbe gilt

4. bezüglich des Erfordernisses der Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien, sowie der Legitimation etwaiger gesetzlicher Vertreter handlungsunfähiger Personen. Es liegt in der Natur der Sache, daß meistentheils hierfür ein positiver Beweis nicht geführt werden kann und die Prüfung des Schiedsmanns sich nur auf das Vorhandensein derjenigen gesetzlichen Bedingungen zu richten hat, aus welchen der Regel nach die persönliche Fähigkeit der Parteien sowohl im Allgemeinen als auch rücksichtlich der vorzunehmenden Handlung folgt. Es konnte daher auch hier in der Voraussetzung, daß dem Schiedsmanne die gesetzlichen Vorschriften bekannt sind, dabei bewenden, im Allgemeinen die Beseitigung der Bedenken oder die Ablehnung der Thätigkeit vorzuschreiben.

§. 17.

Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

Zu §. 17.

Reg.-Motive: So wichtig auch die freie Wahl der Parteien bezüglich der Person des Schiedsmanns für die Beförderung der gütlichen Einigung erscheint, so liegt es doch im Interesse des Instituts, das Amt des Einzelnen nicht in unbilliger Weise zu beschweren und die ordnungsmäßige Erledigung derjenigen Geschäfte, welchen er sich nicht entziehen darf, dadurch zu beeinträchtigen. Der Schiedsmann ist daher von der Pflicht entbunden, sich mit Sühneverhandlungen, für welche er an sich nicht zuständig ist, zu befassen. Ebenso ist es dem freien und gewissenhaften Ermessen des Schiedsmanns überlassen, bei Streitigkeiten, welche in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung erhebliche Schwierigkeiten bieten, also entweder einen zu großen Theil der ihm für seine amtliche Thätigkeit zu Gebote stehenden Zeit in Anspruch nehmen oder seine Kenntniß und Fassungsgabe überschreiten, seine Vermittelung abzulehnen.

Unverkennbar liegt in einer so weitgehenden und der Rechtfertigung nicht bedürfenden Befugniß die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung derselben. Trotzdem aber ist der Beschwerdeweg nicht eröffnet, weil die maßgebenden Gründe individueller Natur sind. Tritt eine beharrliche und grundlose Verweigerung der amtlichen Thätigkeit zu Tage, so ist in der Enthebung des Schiedsmanns von seinem Amte das Mittel der Abhülfe gegeben.

§. 18.

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

Zu §. 18.

Reg.-Motive: Die Schiedsmänner sollen durch sachgemäße Vorschläge und vertrauengewinnende Erörterung der Streitsache eine unmittelbare Einwirkung auf die Parteien ausüben. In Uebereinstimmung hiermit ist daher die Verhandlung mit Bevollmächtigten untersagt, da diese der Regel nach an Instruktionen gebunden sind und dadurch eine gütliche Vereinigung erschweren. Die älteren Verordnungen gestatten hiervon keine Ausnahme. Auf den Antrag der Schlesischen Stände, denen sich später noch Sachsen und Brandenburg anschlossen, wurde jedoch durch die Landtagsabschiede vom 16. Dezember 1843 und 27. Dezember 1845 die Vertretung von Gemeinden und Korporationen durch bevollmäch-

tigte Mitglieder derselben zugelassen und diese Ausnahme auch bei Einführung des Instituts in Westfalen beibehalten. Das Ablehnungsrecht des Schiedsmanns gewährt genügenden Schutz in Fällen, in denen der Legitimationspunkt zu große Schwierigkeiten bereitet.

§. 19.

Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

Zu §. 19.

Reg.-Motive: Für die Ausschließung von Beiständen der Parteien sprechen nicht gleich gewichtige Gründe, wie für die Ausschließung von Bevollmächtigten, weil jene den unmittelbaren Verkehr des Schiedsmanns mit den Parteien nicht verhindern. Immerhin können sie denselben aber beeinträchtigen und es ist daher gerechtfertigt, dem Schiedsmanne in ihrer Zulassung freie Hand zu geben. Daß dieses Recht nicht auf Fälle ausgedehnt werden kann, welche zu ihrer Gültigkeit die Zuziehung von Beiständen erfordern, liegt in der Natur der Sache.

§. 20.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

Zu §. 20.

Reg.-Motive: Suchen die streitenden Parteien gemeinschaftlich und in Person die Vermittelung des Schiedsmanns nach, so wird in der Regel gleich zur Verhandlung geschritten oder doch der Verhandlungstermin mündlich verabredet werden können, ohne daß es einer besonderen Vorbereitung bedarf. Mangelt es dagegen an einem solchen Einverständnisse, so ist von dem einseitigen Antrage auf Sühneverhandlung nur dann ein Erfolg zu erwarten, wenn dem Gegner zugleich mit der Ladung zum Termin eine Benachrichtigung über die Person des Antragstellers und den Gegenstand der Verhandlung zugeht. Deshalb verlangt der §. 20 einen schriftlichen Antrag, sei es nun, daß derselbe sofort eingereicht oder nach dem mündlichen Vortrage des Antragstellers vom Schiedsmanne zu Protokoll genommen wird. Dieser Antrag erfüllt außerdem den Zweck, dem Schiedsmanne die nöthige Kenntniß der Sachlage im Allgemeinen zu verschaffen.

§. 21.

Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§. 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.*)

Zu §. 21.

Reg.-Motive: Der Antrag dient nicht allein zur Benachrichtigung des Gegners bezüglich des erhobenen Anspruchs, sondern auch bezüglich des anberaumten Verhandlungstermins. Im Interesse der möglichsten Einfachheit des Verfahrens ist jede aktenmäßige Ansammlung vorbereitender Schriftstücke fern zu halten. Der Schiedsmann hat daher auf dem Antrage selbst oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zu vermerken und die Ladung des Gegners in der Regel dem Antragsteller zu überlassen. Spezielle Vorschriften darüber, wie diese Ladung zu bewirken sei, sind entbehrlich, da es eines Beweises derselben der Regel nach nicht bedarf.

§. 22.

Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von funfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege erledigt.

Zu §. 22.

Reg.-Motive: Wenn der Schiedsmann eine Partei wegen unterlassener Abmeldung in Strafe nehmen will, muß er sich vor-

---

*) Der Regierungsentwurf überließ die Behändigung des Antrags und der Ladung ausschließlich dem Antragsteller. Dagegen wurde in der Kommission des Herrenhauses eingewendet, daß der Antragsteller vielfach Anstand nehmen werde, seinen Gegner aufzusuchen, um ihm die Ladung zu behändigen und lieber auf die Thätigkeit des Schiedsmanns Verzicht leisten würde, als sich dieser Unannehmlichkeit aussetzen. Dem Schiedsmann sei daher bei der Art der Behändigung der Ladung möglichst freie Hand zu lassen. Auf dieser Erwägung beruht die jetzige Fassung.

her darüber Gewißheit verschaffen, daß dieselbe von der Terminsbestimmung und der Strafandrohung rechtzeitig Kenntniß erlangt hat. In diesem Strafverfahren wird aber der Beweis auf jede zulässige Weise geführt werden können.

Die Bestrafung einer Partei wegen Nichtwahrnehmung eines vom Schiedsmanne anberaumten Termins steht anscheinend in Widerspruch mit dem Grundsatze der unbedingten Freiwilligkeit der Einlassung. Eine darauf bezügliche Vorschrift findet sich daher auch in den älteren Verordnungen nicht und ist erst in Folge lebhafter Klagen der Schiedsmänner über den Zeitaufwand und die Belästigung, welche ihnen aus der ergebnißlosen Terminsanberaumung erwuchs, durch die Instruktion vom 14. Juni 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 153) mit der Beschränkung auf die Person des Verklagten eingeführt. Da sie in der That nicht den Zweck verfolgt, den Sühneversuch durch Zwangsmittel zu begünstigen, sondern dazu dienen soll, das Ehrenamt des Schiedsmanns zu erleichtern und in der allgemeinen Achtung zu befestigen, so unterliegt nicht nur die Beibehaltung derselben keinem Bedenken, sondern es rechtfertigt sich auch die Ausdehnung auf die Person des Antragstellers, wenn dieser auch vermöge des Interesses, welches er durch die Erhebung des Antrags bekundet hat, seltener als die Gegenpartei zur Anwendung der Strafvorschrift Veranlassung bieten mag.

§. 23.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§. 24.

Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

Zu §. 24.

Reg.-Motive: Da der Schiedsmann über die Streitigkeiten der Parteien nicht entscheidet, so ist eine förmliche Beweisaufnahme bei dem Sühneverfahren selbstredend ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf gestatteten die früheren Verordnungen nur die Vorlegung von Urkunden und schriftlichen Zeugnissen, untersagten aber die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Inso-

fern hierunter eine eidliche Vernehmung zu verstehen ist, leuchtet der Grund des Verbots ein. Dagegen liegt keine Veranlassung vor, unbeeidete mündliche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen anders zu behandeln, als schriftliche. Wenn also die Parteien darüber einverstanden sind und Zeugen oder Sachverständige freiwillig erscheinen, so steht der Vernehmung derselben Nichts im Wege. Die Vorschrift ist dem §. 861 der Deutschen Civilprozeßordnung nachgebildet.

§. 25.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streits;
4. die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

Zu §. 25.

Reg.-Motive: Das Protokoll ist in der Sprache der Parteien aufzunehmen. Diese Bestimmung schließt sich an die Verordnung vom 7. Juni 1841 für die Provinz Posen, §. 19, an und dehnt im Hinblick darauf, daß auch noch in anderen Provinzen neben der deutschen eine fremde Sprache als Volkssprache vorkommt, die singuläre Vorschrift auf das ganze Staatsgebiet aus. Es kann keine Frage sein, daß in allen Fällen, in welchen die Parteien der deutschen Sprache so weit mächtig sind, um sich von der Richtigkeit des in derselben aufgenommenen Protokolls selbst überzeugen zu können, die Aufnahme des letzteren in der deutschen Sprache erfolgen muß. Denn die allgemeine Landessprache ist die Sprache der Parteien auch dann, wenn die letzteren eine andere Sprache geläufiger sprechen und sich ihrer im gewöhnlichen Leben zumeist bedienen. Sobald aber beide Parteien der deutschen Sprache in dem vorbemerkten Umfange nicht mächtig sind, kann der erforderliche Schutz gegen Irrthum und Mißverständniß, ja selbst gegen absichtliche Fälschung der Willensäußerung von dem auf die einfachsten Formen beschränkten Schiedsmannsinstitute nur dadurch gewährt

werden, daß bei der Protokollirung der abgegebenen Erklärungen die den Parteien verständliche Sprache zur Anwendung kommt. In dieser Erkenntniß hat bereits das Gesetz vom 28. August 1876 im §. 11 die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern unberührt gelassen und es bedurfte somit nur noch einer näheren Erwägung, ob nach Maßgabe des §. 7 dieses Gesetzes, des §. 187 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 24 und 25 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 neben der fremden Sprache auch noch ein Protokoll in deutscher Sprache verlangt werden sollte. Daß diese doppelte Protokollirung alsdann nothwendig wird, wenn die eine Partei in der deutschen, die andere in einer fremden Sprache verhandelt, folgt aus dem oben aufgestellten Grundsatze von selbst. In den Fällen aber, wo beide nur der fremden Sprache mächtig sind, kann nach demselben Grundsatze das in deutscher Sprache aufgenommene Nebenprotokoll nicht als die eigentliche Erklärung der Parteien gelten, sondern als eine Uebersetzung derselben nur soweit Werth und Gültigkeit haben, als es mit dem Hauptprotokolle übereinstimmt. Der Nutzen des Nebenprotokolls ist daher gering und wiegt abgesehen von der dem Schiedsmanne dadurch erwachsenden Mehrarbeit den Nachtheil nicht auf, welcher aus einer unrichtigen Uebersetzung erwachsen kann.

Unter 1 bis 4 sind die wesentlichen Bestandtheile jedes Vergleichsprotokolls aufgeführt. Sie sind in sich verständlich und durch den Zweck, welchen die Protokollirung verfolgt, geboten, stimmen daher nicht nur mit den Vorschriften über gerichtliche Protokolle (§. 145 der Deutschen Civilprozeßordnung — §. 43 Thl. II. Tit. 2 der Allg. Gerichtsordnung), sondern auch mit den bisherigen Anforderungen an die schiedsmännischen Protokolle überein.

§. 26.

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§. 27.

Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

Zu §. 27.

Reg.-Motive: Die Unterschrift der Parteien, durch welche späteren Angriffen auf die Echtheit der Protokolle vorgebeugt werden soll, erfolgt auf die sicherste und den Parteien geläufigste Weise durch die Beifügung ihres Namens. Ist diese direkte Betheiligung an der Herstellung eines Protokolls nicht zu erreichen, so muß die fehlende eigene Unterschrift durch diejenige eines selbstgewählten Beistandes ergänzt werden. Hiervon absehen, hieße den Schiedsmännern eine größere Gläubwürdigkeit als deu richterlichen Beamten einräumen (Anhangs-Paragraph 68 zu §. 19 Thl. I. Tit. 10 der Allgem. Ger. Ordn.).

§. 28.

Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

Zu §. 28.

Reg.-Motive: In diesem Paragraphen wird eine Einrichtung aufrecht erhalten, welche sich seit dem Bestehen des Instituts bewährt hat und in dasselbe aus der Verordnung vom 9. Februar 1817 über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen (Ges.-Samml. S. 45) übergegangen ist.

Ein dem Schiedsmanne amtlich überliefertes und gegen mißbräuchliche Benutzung geschütztes Protokollbuch bietet für die unveränderte Erhaltung und Aufbewahrung der urschriftlichen Verhandlungen größere Sicherheit als deren aktenmäßige Sammlung. Ueberdies wird dadurch eine umfassende Uebersicht und eingehende Prüfung der schiedsmännischen Thätigkeit auf die einfachste Weise ermöglicht. Die Numerirung der Protokolle dient zur Feststellung der Entstehungszeit der Verhandlungen und erleichtert die Kontrole der Ausfertigungen.

Bei der Wichtigkeit, welche hiernach die Protokollbücher haben, ist für eine sichere Aufbewahrung und dauernde Zugänglichkeit derselben Sorge zu tragen. Mit Rücksicht auf den Wechsel in der Person und den Verhältnissen der Schiedsmänner empfiehlt es sich daher, in der Hand der letzteren nur das noch in Benutzung befindliche Buch zu belassen, die älteren Bücher dagegen in die Obhut einer durch ihre Organisation allen Anforderungen der Dauer und Zuverlässigkeit entsprechenden Behörde zu geben. Demgemäß haben bereits die Justiz-Ministerialreskripte vom 14. Januar 1839 (Justiz-Minist.-Bl. S. 43) und 22. September 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 222) bestimmt, daß vollgeschriebene Protokollbücher

beim Abgange des Schiedsmanns der Polizeibehörde und von dieser an die Gerichte abzugeben seien. Diese Vorschrift ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit dahin geändert, daß nicht der Zeitpunkt der Amtsniederlegung, sondern derjenige der Inangriffnahme eines neuen Protokollbuchs für die Abgabe des alten entscheidet. Auch ist im Anschlusse an die neue Organisation der Gerichte an Stelle des Kreisgerichts das Amtsgericht für die Aufbewahrung bestimmt, weil dieses dem Schiedsmanne und den Betheiligten am nächsten steht.

§. 29.

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§. 30.

Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§. 31.

Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§. 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

Zu §. 31.

Reg.-Motive: Der Schiedsmann, welcher zur Zeit der Ertheilung der Ausfertigung das Amt verwaltet, ist für dieselbe zuständig, einerlei, ob die Urschrift von ihm selbst oder von seinem Amtsvorgänger herrührt. Hieran ist jedoch nur festzuhalten, so lange sich das Protokollbuch in seiner Verwahrung befindet. Ist dasselbe an das Amtsgericht abgegeben, so würde es eine unnöthige Weitläufigkeit enthalten, wenn es blos zum Zwecke der Ausfertigung jedesmal herausgegeben werden müßte. In analoger Anwendung der §§. 662 und 705 der Deutschen Civilprozeßordnung soll daher in solchen Fällen an die Stelle des Schiedsmanns der Gerichtsschreiber treten.

§. 32.

Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Zu §. 32.

Reg.-Motive: Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus schiedsmännischen Vergleichen ist aus der ersten Verordnung vom 7. September 1827, mannichfacher Anfechtung ungeachtet, in alle späteren Verordnungen übergegangen und gilt als eine Bedingung für die Lebensfähigkeit des Instituts. Es ist daher daran festgehalten, nachdem der §. 706 der Deutschen Civilprozeßordnung die Möglichkeit dazu eröffnet hat. Auf den ersten Blick kann es zwar befremden, daß die Zwangsvollstreckung aus schiedsmännischen Urkunden allgemein stattfinden soll, während den gerichtlich oder notariell aufgenommenen nach §. 702 Nr. 5 der Deutschen Civilprozeßordnung diese Wirkung nur dann beigelegt ist, wenn sie die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande haben und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Allein bei näherer Beleuchtung tritt die größere Verwandtschaft mit den unter Nr. 1 und 2 desselben Paragraphen aufgeführten gerichtlichen Vergleichen hervor. Wenn nun der Grund der Ausstattung der letzteren mit dem Rechte der Vollstreckbarkeit vorzugsweise in der Begünstigung einer gütlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten gesucht werden muß (Motive zu §. 651 des Entwurfs zur Deutschen Civilprozeßordnung vom Jahre 1874), so ist es folgerichtig, auch die schiedsmännischen Vergleiche unter die Schuldtitel aufzunehmen, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Für die Zwangsvollstreckung sollen dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen, welche in der Deutschen Civilprozeßordnung für die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden gegeben sind. Diese Gleichstellung hängt damit zusammen, daß derjenige, welcher die Urkunde verwahrt, auch die vollstreckbare Ausfertigung derselben zu ertheilen hat (§. 705 der Deutschen Civilprozeßordnung). Dem Schiedsmanne kann jedoch die Entscheidung darüber, ob die Bedingungen der Vollstreckbarkeit vorhanden sind, nur dann überlassen werden, wenn sich dieselbe unbedingt aus der Urkunde selbst ergiebt. Eine Prüfung anderer Beweismittel würde die nothwendige Sicher-

heit der Entscheidung gefährden. In den Fällen der §§. 664 und 665 der Deutschen Civilprozeßordnung wird daher die Mitwirkung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, gefordert.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§. 33.

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

Zu §. 33.

Reg.-Motive: Abgesehen von dem aus strafbaren Handlungen hervorgehenden Anspruche auf Schadensersatz, welcher, soweit er auf Widerspruch stößt, unter den Gesichtspunkt eines vermögensrechtlichen Streits und somit unter die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Entwurfs fällt, ist das Gebiet des Strafrechts der schiedsmännischen Thätigkeit im Allgemeinen entzogen. Eine Ausnahme davon machen nur diejenigen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung im Wege der Privatklage stattfinden kann, weil hierbei in der Regel die Aussöhnung der Parteien von größerer Erheblichkeit ist, als die Bestrafung des Schuldigen und dieser Erfolg durch Ausschließung der Privatklage im Wege des Vergleichs sich erreichen läßt, ohne das Recht der öffentlichen Strafverfolgung anzutasten. Es ist daher, obwohl die Deutsche Strafprozeßordnung nur in Ansehung der Beleidigungen die Errichtung einer Vergleichsbehörde fordert, auch die auf Antrag zu verfolgende Körperverletzung in den Bereich der schiedsmännischen Thätigkeit gezogen und hinsichtlich beider der Schiedsmann für die zuständige Vergleichsbehörde erklärt.

§. 34.

Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 35.

Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen

Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

Zu §. 35.

Reg.-Motive: Aus demselben Grunde, aus welchem die Anwendbarkeit des §. 420 darauf beschränkt ist, daß die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, muß auch verlangt werden, daß nur ein Schiedsmann, und zwar der dem Beschuldigten nächststehende, das Vermittleramt ausübe. Auch der Artikel XVIII. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, welcher der ganzen Bestimmung als Grundlage gedient hat, enthält diese Beschränkung, und da sich die Vorschrift in langjähriger Uebung bewährt hat, so liegt kein Grund vor, dieselbe fallen zu lassen.

§. 36.

Bei der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in §. 16 Nr. 3 bis 6 und §. 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

Zu §. 36.

Reg.-Motive: Die Nothwendigkeit des Sühneversuchs bedingt Einschränkungen des Ablehnungsrechts. Dieselben rechtfertigen sich dadurch, daß der Privatkläger, welchem die Einreichung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zur Pflicht gemacht ist, in die Lage gesetzt werden muß, sich diese Bescheinigung ohne erhebliche Schwierigkeit zu verschaffen. Dabei kommt in Betracht, daß die Bescheinigung vermöge des negativen Inhalts ihrer Feststellung den Rechtsstreit selbst unberührt läßt und mithin von einzelnen für die Aufnahme eines gültigen Vergleichs unerläßlichen Vorbedindungen füglich abgesehen werden kann. Die Wirkungen der Erleichterung dürfen indessen über den beabsichtigten Zweck nicht hinausgreifen. Wenn daher Parteien zugelassen worden sind, bei welchen einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, so kann ein von denselben geschlossener Vergleich nicht die volle Kraft haben, welche sonst den schiedsmännischen Vergleichen beigelegt ist.

§. 37.

Die Ladung zu der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zulässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Zu §. 37.

Reg.-Motive: Der Antragsteller, welcher die Thätigkeit des Schiedsmanns in Anspruch nimmt und sich dadurch die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung sichern will, darf durch sein Nichterscheinen den Versuch der Sühne nicht vereiteln. Ein einseitiger Sühneversuch mit dem etwa erschienenen Beschuldigten findet daher nicht statt. Für den Beschuldigten liegt ein zwingender Grund zur Wahrnehmung des Termins dagegen nicht vor; vielmehr genügt sein Nichterscheinen, um bei gehöriger Ladung und unterlassener Entschuldigung die Ueberzeugung zu gewinnen, daß er dem Vergleiche widerstrebe und die gerichtliche Verfolgung erwarte.

§ 38.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

Zu §. 38.

Reg.-Motive: Die Erfordernisse der Bescheinigung werden durch den amtlichen Charakter und den Zweck derselben genügend gerechtfertigt. Die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Sühnegesuchs ist erforderlich, um darnach festzustellen, ob die für den Strafantrag bemessene Frist (§. 61 des Strafgesetzbuchs) gewahrt ist.

§. 39.

Für Privatklagen gegen Studirende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.*)

Zu §. 39.

Reg.-Motive: Nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit, welche mit dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt, werden auch die Beleidigungen der Studirenden mit der Privatklage vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden können. Diese Beleidigungen sind vielfach so eigenthümlicher Art, daß es im Interesse der Studirenden liegt, den Sühneversuch durch eine andere Vergleichsbehörde vornehmen zu lassen. Zudem läßt sich die bei Studentenbeleidigungen in mehrfacher Hinsicht besonders erwünschte Aussöhnung leichter erreichen, wenn der Versuch dazu von Personen ausgeht, welche den Verhältnissen näher stehen und ein erhöhtes Ansehen genießen. Es ist daher für diese Fälle die im §. 420 der Landesjustizverwaltung eingeräumte Befugniß, die Vergleichsbehörde zu bezeichnen, aufrecht erhalten.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§. 40.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1. auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2. auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

Zu §. 40.

Reg.-Motive: An dem Grundsatze, daß die Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner kosten- und stempelfrei sein sollen, ist in allen Stadien der Entwickelung des Schiedsmanns-

*) Diese Bestimmung ist getroffen durch die Verfügung des Justizministers vom 22. August 1879 Seite 47 Nr. 1.

instituts festgehalten. Nur in Betreff der Besteuerung des Resultats dieser Verhandlungen, des geschlossenen Vergleichs, sind im Laufe der Zeit bemerkenswerthe Veränderungen eingetreten. In der ersten Verordnung für Preußen war der Stempel auf die Hälfte des bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels bestimmt. Dies wurde durch den Landtagsabschied vom 9. Januar 1830 dahin abgeändert, daß, im Falle das Objekt des Vergleichs den stempelpflichtigen Betrag erreiche und eine Ausfertigung von den Parteien verlangt werde, nicht der halbe Erkenntnißstempel, sondern nur der Ausfertigungsstempel von 15 Silbergroschen genommen werden solle; außer diesem Falle aber und wenn die Sache mit der Eintragung des Vergleichs ins Protokollbuch abgethan sei, gänzliche Stempelfreiheit stattfinde. Zwei Jahre später wurde auch dieser geringe Stempel aufgehoben. Die Tragweite der Aufhebung begegnete indessen sehr bald einer verschieden Auffassung und führte zu Mißbräuchen. Die Voraussetzung, daß das Interesse der Stempelverwaltung durch das ertheilte Privilegium nicht erheblich geschmälert werde, ergab sich bei schrankenloser Anwendung desselben als irrig, und es erging die Kabinetsordre vom 16. Januar 1840 (Ges.-Samml. S. 18), welche die Stempelfreiheit der Vergleichsakte wiederum auf die nach dem dritten Absatze der Stempeltarifposition „Prozesse“ zu entrichtenden Stempel beschränkte und die Fälle näher bezeichnete, auf welche sie keine Anwendung finden solle. So nothwendig auch diese Ordre war, um einer Ausartung des Instituts vorzubeugen, so hatte sie doch andererseits den Uebelstand im Gefolge, daß die Thätigkeit der Schiedsmänner in bedenklicher Weise erschwert wurde. Es mußte von ihnen die Bekanntschaft nicht nur mit der rechtlichen Klassifikation des aufgenommenen Geschäfts und der anzuwendenden Tarifposition, sondern auch mit den Vorschriften über die Art und Weise der Kassation des Stempels verlangt werden und es lag nahe, daß ein Theil der Schiedsmänner vermöge ihrer unzureichenden Kenntniß einer solchen Anforderung sich nicht gewachsen zeigte. Diesem Uebelstande suchte die Instruktion vom 28. April 1840 (Just.-Min.-Bl. S. 266) durch die Anordnung zu begegnen, daß Schiedsmänner, welche sich der Mühe und Verantwortlichkeit eigener Stempelverwendung nicht unterziehen wollten, den von ihnen aufgenommenen Vergleich in Ausfertigung oder Abschrift den Gerichten zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels übereichen durften. Dennoch konnten sich die Schiedsmänner mit diesen Vorschriften zu keiner Zeit befreunden. Schon in dem auf Erlaß des Gesetzes folgenden Jahre beantragten die Schlesischen Stände die Aufhebung jeder Strafandrohung und den Wegfall der Verhaftung für den gesetzlich verfallenen Stempel und erwirkten die Zusicherung, daß von der in der Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836 dem Ministerium ertheilten Befugniß zur Ermäßigung oder Niederschlagung der festgesetzten Stempelstrafen ein umfassender Gebrauch gemacht werden solle, wenn sich die begange-

nen Verstöße als entschuldbare Versehen herausstellten. In der That kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Pflicht der Stempelverwendung sowohl in Rücksicht auf die Schwierigkeit der Handhabung als auch in Rücksicht auf die damit verbundene Mühe und Verantwortlichkeit das Ehrenamt der Schiedsmänner zu sehr belastet und dadurch einer gedeihlichen Entwickelung desselben entgegensteht. Daher der folgende Paragraph.

§. 41.

Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

Zu §. 41.

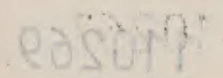
Reg.-Motive: Die Beschränkung der Stempelfreiheit nach Maßgabe der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1840 beibehaltend, ist die angestrebte Entlastung der Schiedsmänner herbeigeführt, zugleich aber davon Abstand genommen, an ihre Stelle die Gerichte treten zu lassen, weil dieselben nicht überall, namentlich nicht in der Rheinprovinz, mit der Einziehung und Verwendung der Stempel befaßt werden können. Naturgemäß sind die Parteien selbst nicht nur für die Stempelabgabe, sondern auch für die rechtzeitige Zahlung derselben verantwortlich, und da durch die Einrichtung der Protokollbücher die Möglichkeit einer fortwährenden Kontrole gegeben ist, so kann ihnen auch die ungetheilte Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Stempelgesetze verbleiben, ohne andere zu berücksichtigende Interessen zu verletzen.

§. 42.

Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§. 43.

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhand-



lungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Zu §. 44.

Reg.-Motive: Obwohl der Schiedsmann sein Amt unentgeltlich versieht, soll er doch bei Ausübung desselben keinen direkten Vermögensnachtheil erleiden. Schreibgebühren sind ihm daher für alle schriftlichen Arbeiten, welche nicht mit der Sühneverhandlung selbst in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zu vergüten, und ebenso baare Auslagen, welche etwa durch Einnahme des Augenscheins oder aus sonstiger Veranlassung erwachsen. Die letzteren sollen in allen Fällen der gemachten Aufwendung entsprechen und bedürfen daher keiner näheren Bestimmung. Die Höhe der Schreibgebühren war dagegen gesetzlich zu ordnen.

§. 44.

Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

§. 45.

Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§. 46.

Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 47.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

§. 48.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§. 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

§. 49.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Zu §. 49.

Reg.-Motive: Da das Institut der Schiedsmänner in allen Beziehungen neu geordnet wird, so folgt daraus die Aufhebung der in den einzelnen Provinzen bisher in Kraft bestehenden Verordnungen von selbst.

Ausführungsverfügungen.

1. Allgemeine Verfügung vom 22. August 1879, — betreffend die Vornahme des Sühneversuchs vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimme ich auf Grund des §. 39 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Ges.-Samml. S. 321), daß für Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen der nach §. 420 der deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen ist.

Die Landgerichtspräsidenten haben hiervon die Schiedsmänner der betreffenden Bezirke in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. August 1879.

Der Justiz-Minister.

2. Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 27. August 1879, — betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879.

§. 1.

Sobald die Wahlen der Schiedsmänner und Stellvertreter vollzogen und die etwa geltend gemachten Ablehnungsgründe erledigt sind, hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke die Gewählten ihren Wohnsitz haben, zu übersenden und alle auf deren Person bezüglichen, für die Bestätigung erheblichen Mittheilungen beizufügen.

Im laufenden Jahre findet diese Uebersendung am 1. Oktober statt.

§. 2.

Versagt das Landgerichtspräsidium die Bestätigung, so ist der Gewählte und der Vorsteher des Wahlkörpers, letzterer behufs Vornahme einer Neuwahl, zu benachrichtigen. Erfolgt die Bestätigung, so veranlaßt der Landgerichtspräsident die Vereidigung der Neugewählten durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes.

§. 3.

Die erfolgte Vereidigung der in den Stadtbezirken gewählten Schiedsmänner wird dem betreffenden Magistrate bezw. Bürgermeister, der in den ländlichen Bezirken gewählten dem Landrathe bezw. Amtshauptmann oder Oberamtmann behufs Ausantwortung der Dienstsiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner angezeigt. Vor der Ausantwortung sind die Protokollbücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerke zu versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns, welches aus . . . Seiten besteht.

Dem Schiedsmanne — — zu — zum amtlichen Gebrauche übergeben.

(Ort und Datum.)

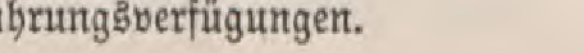
(Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters, Landraths 2c.)

Der zweite Satz des Vermerks ist hinter der letzten Eintragung eines im Gebrauche befindlichen Protokollbuchs zu wiederholen, so oft dasselbe auf einen neuen Schiedsmann übergeht.

§. 4.

Der Landgerichtspräsident hat von Zeit zu Zeit entweder in Person oder durch einen beauftragten Richter die gesammte Amtsverwaltung der Schiedsmänner seines Bezirks einer Revision zu unterziehen.

Das Amtsgericht hat dagegen alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres die Protokollbücher der Schiedsmänner und die besonderen Verzeichnisse der nicht verglichenen Sachen behufs Ermittelung ihrer ordnungsmäßigen Führung einzusehen. Ueber das Ergebniß ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Schiedsmanne mit unter=



schrieben und dem Landgerichtspräsidenten eingereicht wird. In dem Protokolle ist zu bemerken, wie viele Sachen im Laufe des verflossenen Kalenderjahres an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, an Beleidigungen und an Körperverletzungen anhängig gewesen und wie viele davon durch Vergleich erledigt worden sind.

Eine Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Ermittelungen wird nach Eingang sämmtlicher Protokolle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingereicht.

Berlin, den 27. August 1879.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner.

Mit dem 1. Oktober 1879 tritt die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 an die Stelle der Verordnungen für die Schiedsmänner vom 7. September 1827 für die Provinz Preußen, vom 26. September 1832 für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, vom 11. April 1834 für die Provinz Sachsen, vom 13. Juni 1834 für die Provinz Pommern, vom 7. Juni 1841 für die Provinz Posen, sowie an die Stelle der auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1855 für die Provinz Westfalen erlassenen Verordnungen.

Mit demselben Zeitpunkte treten die zu diesen Verordnungen erschienenen Ministerialinstruktionen, insbesondere die vom 28. April 1840, 1. Mai 1841, 14. Juni und 22. September 1844 außer Wirksamkeit. Diese Instruktionen können fortan für die Thätigkeit der Schiedsmänner nur noch insofern zur Richtschnur dienen, als die früheren Vorschriften, auf welche sie sich beziehen, durch die neue Schiedsmannsordnung und die gleichzeitig mit derselben in Kraft tretenden, die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren neu regelnden Gesetze und Ausführungsbestimmungen keine Aenderung erlitten haben.

Außer der im vorhergehenden Abschnitte dieses Handbuchs mitgetheilten Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 27. August 1879, welche das Verhältniß der eingreifenden Organe der allgemeinen und der Justizverwaltung zu dem Schiedsmannsinstitute betreffen, sind bis jetzt amtliche Anweisungen zur Regelung des neuen Verfahrens nicht erschienen*) und es läßt

---

*) Die Anweisung an die Oberpräsidenten vom 9. Juli 1879 ist nicht aufgenommen, weil sie nur Anordnungen in Betreff der Wahlen, sowie der Beschaffung der Protokollbücher und Siegel enthält.

sich nicht erwarten, daß der Erlaß einer umfassenden Ausführungsvorschrift zur Nachachtung für die Schiedsmänner in der Absicht der maßgebenden Centralinstanzen liegt.

Der Mehrzahl der Schiedsmänner wird es deshalb willkommen sein, in der nachfolgenden Zusammenstellung eine Anleitung zum richtigen Verständnisse der Verordnung und eine Uebersicht über den Gang des Verfahrens, soweit ihn die Verordnung selbst nicht klar vorzeichnet, zu erhalten. Diese Zusammenstellung schließt sich den früheren Instruktionen möglichst genau an und soll dadurch einestheils eine größere Gewähr für ihre praktische Brauchbarkeit liefern, anderntheils denjenigen Schiedsmännern, welche nach den alten Vorschriften ihr Amt bis jetzt verwaltet haben, die Einsicht in die Abweichungen des neuen Verfahrens erleichtern.

§. 1.

Der Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt und Ordnung zu führen. In demselben dürfen nach Abschluß der Protokolle keine Veränderungen mit dem Inhalte der letzteren vorgenommen und keine Blätter daraus entfernt werden. Ebenso muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur zu amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er Siegel und Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben. An dieselbe Behörde hat er ein vollgeschriebenes oder auf andere Weise unbrauchbar gewordenes Protokollbuch abzuliefern und dafür ein neues in Empfang zu nehmen.

§. 2.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmanne aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneversuche in Fällen der Beleidigung. Zu andern Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden.

§. 3.

Außer dem Protokollbuche muß der Schiedsmann noch einen Terminskalender führen, in welchen er Tag und Stunde

des von ihm anberaumten Termins, die Namen der Parteien und den Gegenstand des Streits mit kurzen Worten einträgt. Der Kalender kann zugleich zur Aufnahme des im §. 25 der Schiedsmannsordnung vorgeschriebenen Vermerks über einen nicht zu Stande gekommenen Vergleich dienen.

§. 4.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten bestimmt. Unter letzteren werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§. 5.

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen:

Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethverträgen.

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Aufnahme des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, zu deren Gültigkeit mit Rücksicht auf den Gegenstand der Willenserklärung vielmehr die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erforderlich ist. Welche Rechtsgeschäfte hierhin gehören, ist nach den im Bezirke des Schiedsmanns zur Anwendung kommenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Bei der Verschiedenheit derselben können gemeinsame Vorschriften hierüber nicht gegeben, vielmehr muß es den Schiedsmännern überlassen werden, bei dem Amtsgerichte ihres Bezirks oder auch bei der

nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde sich über die betreffenden Rechtsgeschäfte zu unterrichten.

§. 6.

Die Schiedsmänner sollen ferner die Ausübung ihres Amtes ablehnen, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, welche andere als vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, oder wenn die Entscheidung derselben beim Mangel einer gütlichen Einigung durch die Auseinandersetzungsbehörden erfolgen müßte. In ersterer Beziehung sind namentlich hierhin zu rechnen die Streitigkeiten über Eingehung oder Fortsetzung der Ehe und die persönlichen Rechtsverhältnisse unter Eheleuten, über die elterlichen Rechte, die Pflichten der Kinder und die Erbfolge, die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Antritt und Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und dergleichen mehr. In letzterer Beziehung gehören hierher die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung von Grundgerechtigkeiten und Reallasten, Gemeinheits-Theilungen und Zusammenlegungen.

§. 7.

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind endlich ausgeschlossen: alle Handlungen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich um die Untersuchung und Bestrafung derselben und nicht lediglich um den Anspruch auf Schadensersatz handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zur Kenntniß der Schiedsmänner gebracht, so müssen die Ankläger an den Amts- oder Staatsanwalt verwiesen werden. In wiefern bei Beleidigungen und Körperverletzungen eine Ausnahme stattfindet, geht aus §§. 24 und 25 näher hervor.

§. 8.

Die Schiedsmänner müssen sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitigkeiten befassen, zu deren Beurtheilung eine genauere Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläufig wird. Sie dürfen sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen,

ihre amtliche Wirksamkeit auch auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickelteren Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben.

§. 9.

Dem Schiedsmanne steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen und hat sich daher aller Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu enthalten. Ist er aber der zuständige Schiedsmann, d. h. wohnen beide Parteien oder doch der Gegner des Antragstellers in seinem Bezirke, oder wird er von auswärtigen Parteien gemeinsam um seine Vermittelung angegangen, so kann er verlangen, daß diejenige Person, welche seiner Vorladung nicht Folge leisten will oder kann, ihm davon spätestens am Tage vor dem Termine Anzeige macht. Unterläßt dieselbe eine solche Anzeige, so ist der Schiedsmann befugt, auf Grund eines überzeugenden Nachweises von der richtig erfolgten Zustellung der Ladung gegen den Ausgebliebenen eine Geldstrafe festzusetzen, welche er je nach der Lage des Falles und der Verhältnisse des Betreffenden zwischen 50 Pfennigen und einer Mark zu ermessen hat.

Diese Geldstrafe fließt in die Kasse der zu dem Schiedsmannsbezirke gehörenden Gemeinden, weshalb dem Vorstande derselben die mit dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmanns versehene Festsetzungsverfügung zur Behändigung an den Schuldigen und zur weiteren Veranlassung zu überweisen ist.

§. 10.

Wer vor dem Schiedsmanne einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen nur die Stadt- und Landgemeinden, sowie diejenigen Gesellschaften, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden sind, eine Ausnahme.

Wenn Gemeinden oder Korporationen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, so muß der Schiedsmann sorgfältig

prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschlusse des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behufe die Vollmacht vorlegen lassen und dabei Folgendes beachten:

1. die Vollmacht muß im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
2. die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen.

Von wem und in welcher Form die Vollmacht ausgestellt sein muß, ist nach den in Frage kommenden Städte- oder Landgemeindeordnungen und bei Korporationen nach den vom Staate genehmigten Statuten zu beurtheilen.

§. 11.

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen oder sich auf andere überzeugende Art den Nachweis ihrer Person führen lassen. Am Sichersten geschieht dies durch bekannte Zeugen; der Nachweis kann aber auch auf andere Weise, namentlich durch Legitimationspapiere und Urkunden *) erbracht werden. Bei ungenügendem Beweise muß der Schiedsmann den Eintritt in die Verhandlung unbedingt ablehnen.

§. 12.

Ebenso muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien hinsichtlich ihrer Person in der Verfügungsbefugniß nicht beschränkt sind. Wer handlungs- und verfügungsfähig ist,

---

*) In der Verordnung eines Oberpräsidenten bezüglich der Legitimationsführung vor dem Standesamte sind:
Patente, Konzessionen, Bürger- und Meisterbriefe, polizeiliche Meldungen, behördliche Verfügungen, Taufscheine, Ehekontrakte, Trauscheine und alle standesamtlichen Bescheinigungen
als gültige; dagegen:
Steuerzettel, Cessionen (sofern sie nicht gerichtlich sind), Atteste und Bescheinigungen jeder Art, Mieths- und Dienstkontrakte
als ungenügende Legitimationen bezeichnet.

bestimmt das bürgerliche Recht. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften desselben sind aber so mannigfach und je nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Bestimmungen so abweichend von einander, daß dem Schiedsmanne eine genaue Kenntniß derselben nicht zugemuthet werden kann. Er wird sich daher an einzelne allgemeine Regeln halten müssen und wo diese nicht zutreffen besser die Ausübung seines Amtes ablehnen, als die Parteien der Gefahr aussetzen, einen ungültigen Vergleich abzuschließen.

In dieser Beziehung kann ihm nur empfohlen werden mit Minderjährigen, d. h. mit Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sie nicht durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts für großjährig erklärt worden sind, ferner mit Geisteskranken, Verschwendern, Blinden oder Taubstummen, überhaupt mit allen Personen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft gestellt sind, nicht zu verhandeln. Erscheinen sie aber in Begleitung ihrer Vormünder oder treten letztere allein für sie auf, so muß der Schiedsmann sich die Bestallung derselben vorlegen lassen und darnach ermitteln, ob ein Gegenvormund oder Mitvormünder vorhanden, oder ein Familienrath eingesetzt ist. Mitvormünder müssen zugezogen werden, wenn sie gemeinschaftlich mit dem Vormunde das Vermögen des Pflegebefohlenen verwalten; Gegenvormünder, wenn es sich in dem Vergleiche um Verfügungen über Werthpapiere und Kapitalien des Mündels oder um die Aufgabe oder Minderung einer bestellten Sicherheit handelt. Der Genehmigung des Familienraths oder in Ermangelung desselben des Vormundschaftsgerichts bedarf es zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt. Eine solche Genehmigung muß in gerichtlicher Ausfertigung vorgelegt werden, bevor der Schiedsmann den Vergleich zu Protokoll nehmen kann.

Minderjährige eheliche Kinder, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, werden in der Regel durch den Vater, minderjährige uneheliche Kinder durch den mütterlichen Großvater vertreten.

Großjährige Söhne, deren Vater noch am Leben ist, können ohne Beitritt des letzteren hauptsächlich dann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie entweder durch Erklärung des Vaters,

durch Errichtung einer von den Eltern gesonderten Wirthschaft, durch Uebernahme eines Gewerbes für eigene Rechnung oder durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes aus der väterlichen Gewalt geschieden sind.

Großjährige Töchter dagegen treten nur durch ausdrückliche Erklärung des Vaters oder durch Heirath, welche mit Einwilligung des Vaters oder des Prozeßgerichts erfolgt ist, aus der väterlichen Gewalt.

Ehefrauen, welche unter den Augen ihrer Ehemänner Handel treiben, können ohne Zuziehung derselben in Betreff ihrer Handelsgeschäfte Vergleiche abschließen.

§. 13.

Außerdem muß der Schiedsmann sich überzeugen, daß in seiner eigenen Person keines der Hindernisse besteht, welche ihn nach §. 15 der Schiedsmannsordnung von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausschließen, und endlich prüfen, ob der Gegenstand des Streits der Verfügung der Parteien unterliegt. Ist der Gegenstand eine Sache, so darf dieselbe dem Privatverkehr nicht entzogen, betrifft er eine Handlung, so muß dieselbe erlaubt sein, d. h. weder gegen das öffentliche Interesse, noch gegen die guten Sitten verstoßen; sie muß ferner so bestimmt sein, daß ihre Ausführung nicht der Willkür der Parteien überlassen ist.

§. 14.

Der Schiedsmann hat mit den Parteien mündlich zu verhandeln. Eine Ausnahme davon findet nur dann statt, wenn taube oder stumme Personen, welche schreiben und Geschriebenes lesen können, seine Vermittelung nachsuchen Ist dies der Fall, so muß der Schiedsmann bei einer Verhandlung mit Parteien, welche taub sind, die Vorschläge und Erklärungen des Gegners, sowie die Fragen und Bedeutungen, die er selbst zu thun nöthig findet, wörtlich aufschreiben und zum Lesen geben; bei einer Verhandlung mit stummen Personen dagegen müssen die letzteren selbst ihre Erklärungen, Vorschläge und Aeußerungen auf die Anträge des Gegners, sowie die Antworten auf die Fragen des Schiedsmanns eigenhändig niederschreiben. Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschrift von dem Schiedsmanne befolgt worden ist.

§. 15.

Der Schiedsmann hat ferner mit den Parteien unmittelbar zu verhandeln. Sind dieselben der deutschen Sprache nicht mächtig, so soll er die Ausübung seines Amtes ablehnen, wenn er selbst der fremden Sprache, deren sich eine oder beide Parteien bedienen, nicht so weit kundig ist, daß er dieselbe reden und schreiben kann. Dolmetscher, auch wenn dieselben ein für allemal gerichtlich vereidigt sind, dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§. 16.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Sachkenntniß geleitet sein. Der Schiedsmann muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Parteien enthalten und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen derselben zu gewinnen. Bei seinen Vorhaltungen und Rathschlägen muß er selbst den Schein eines Zwanges vermeiden.

§. 17.

Ist die vor den Schiedsmann gebrachte Streitsache von der Art, daß es zu ihrer Aufklärung einer Beweisaufnahme durch Einsicht von Urkunden, Einnahme des Augenscheins, Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. bedarf, so kann der Schiedsmann dieselbe vornehmen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Er hat jedoch nicht das Recht, Zeugen oder Sachverständige vorzuladen, sondern muß die Gestellung derselben den Parteien überlassen. Auch darf er weder von den Zeugen oder Sachverständigen, noch von den Parteien selbst einen Eid erheben.

§. 18.

Bei Abfassung des Protokolls ist auf Folgendes zu achten:

1. Die Sprache der Parteien ist maßgebend für die Abfassung des Protokolls. Eine Verständigung der Parteien dahin, daß das Protokoll, obwohl sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dennoch in dieser Sprache abgefaßt werde, ist unzulässig. Sprechen die Parteien verschiedene Sprachen, so muß auch das

Protokoll vollständig in jeder derselben aufgenommen werden. Die Abfassung des Protokolls erfolgt alsdann in der Weise, daß das Blatt des Protokollbuchs gebrochen und die ganze Verhandlung in beiden Sprachen neben einander niedergeschrieben wird.

2. Der Ort der Verhandlung und der Aufnahme des Protokolls ist nicht nothwendig die Wohnung des Schiedsmanns oder dessen Amtslokal, jedoch ist der Schiedsmann dabei an die Grenzen seines Amtsbezirks dergestalt gebunden, daß er an einem Orte außerhalb desselben nur dann eine Verhandlung aufnehmen darf, wenn er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des zuständigen Schiedsmanns in Anspruch genommen wird.

3. Sind die bei der Verhandlung betheiligten Personen dem Schiedsmanne nicht persönlich bekannt, so muß in dem Protokolle ersichtlich gemacht werden, auf welche Weise sie sich bekannt gemacht haben. Wird dieser Nachweis durch Zeugen geführt, so haben letztere entweder blos den Anerkennungsvermerk oder das ganze Protokoll mit zu unterschreiben.

4. Im Falle die Betheiligten nicht für sich, sondern als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der Parteien auftreten, muß das Protokoll die Angabe enthalten, auf welche Weise sie sich als solche legitimirt haben. Von Urkunden, welche zu diesem Behufe vorgelegt werden, ist eine Abschrift gleich hinter dem Protokolle in das Protokollbuch einzutragen und die Uebereinstimmung mit dem Originale durch den Schiedsmann unter der Abschrift zu bezeugen.

5. Der Gegenstand des Streits, welcher aus dem Protokolle hervorgehen muß, umfaßt die Angabe, worin die streitige Forderung besteht, aus welchem Rechtsgeschäfte dieselbe entsprungen ist und welche Einwendungen dagegen vorgebracht worden sind. In letzterer Beziehung genügt es, wenn ersichtlich gemacht wird, daß der erhobene Anspruch ganz oder zum Theil bestritten wird.

6. Die Verabredung der Parteien enthält die Einigung darüber, was der eine Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten hat. Dabei ist die genaue Feststellung des Zeitpunktes, wann die Erfüllung geschehen soll, nicht außer Acht zu lassen.

§. 19.

Der Regel nach ist das Protokoll von dem Schiedsmanne selbst den Parteien vorzulesen. Die eigene Durchsicht seitens der letzteren kann nur dann an die Stelle des Vorlesens treten, wenn der Schiedsmann sich davon überzeugt hat, daß die Parteien Geschriebenes zu lesen im Stande sind.

§. 20.

Ergiebt sich beim Abschlusse des Protokolls, daß eine Partei wegen Schreibensunkunde oder aus einer andern Veranlassung nicht unterschreiben kann, so ist eine dem Schiedsmanne als glaubhaft bekannte Person zuzuziehen und in deren Gegenwart das Protokoll langsam und deutlich vorzulesen Ob dieser Beistand mit der Partei verwandt ist oder nicht, ist gleichgültig und nur zu beachten, daß die eine Partei nicht zur Beglaubigung der Unterschrift der andern zugelassen werden kann. Wenn beide Parteien nicht schreiben können, so muß jede einen besonderen Beistand wählen.

Nach der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls legt der Schiedsmann dasselbe allen Betheiligten zur Unterschrift vor. Wer seinen Namen nicht schreiben kann, hat wo möglich ein Handzeichen (drei Kreuze oder drei Nullen) eigenhändig hinzuzufügen.

§. 21.

Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls werden auf Verlangen der Partei oder deren Rechtsnachfolger von dem Schiedsmanne zu jeder Zeit ertheilt. Die Ausfertigung unterscheidet sich von der Abschrift dadurch, daß der letzteren nach genauer Vergleichung mit der Urschrift des Protokolls der Vermerk hinzugefügt wird:

„Vorstehende, in dem Protokollbuche unter Nr. .... eingetragene Verhandlung wird hiermit für u. s. w. (Bezeichnung der Partei) ausgefertigt."

(Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so muß das Siegel zugleich die Schnur halten, wodurch die Bogen mit einander verbunden sind.

§. 22.

Außer den vorbeschriebenen Ausfertigungen erhalten die Parteien auf Verlangen auch vollstreckbare Ausfertigungen von den im Protokollbuche befindlichen Vergleichen. Wird eine solche zum Zwecke der Zwangsvollstreckung verlangt, so kann der Schiedsmann dieselbe nur dann ertheilen, wenn derjenige, für welchen die Ausfertigung erfolgt, sowie derjenige, gegen welchen die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll — oder mit anderen Worten: der Gläubiger und Schuldner noch dieselben Personen sind, welche den auszufertigenden Vergleich geschlossen haben, und wenn außerdem die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalte des Vergleichs entweder sofort oder doch nach Ablauf einer bestimmten Zeit erfolgen kann.

Soll dagegen die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine Person stattfinden, welche den Vergleich nicht selbst geschlossen hat, oder hängt die Vollstreckung von einer Thatsache ab, deren Eintritt vorerst durch den Gläubiger bewiesen werden muß, so ist die vollstreckbare Ausfertigung zu versagen, es sei denn, daß die zu beweisende Thatsache lediglich in einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung besteht, in welchem Falle der Schiedsmann die Ausfertigung ertheilen kann, ohne daß er sich um die Leistung der Sicherheit zu bekümmern braucht.

Die vollstreckbare Ausfertigung ist ferner zu versagen, wenn der Vergleich eine Beleidigung betrifft und aus dem Protokolle hervorgeht, daß einer der im §. 16 Nr. 3 bis 6 der Schiedsmannsordnung angegebenen Umstände vorgelegen hat.

§. 23.

Die vollstreckbare Ausfertigung eines schiedsmännischen Vergleichs besteht in der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Protokolls. Die Vollstreckungsklausel lautet:

> Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Sie ist der Ausfertigung des Protokolls am Schlusse beizufügen, von dem Schiedsmanne zu unterschreiben und mit seinem Amtssiegel zu versehen.

Bevor der Schiedsmann die vollstreckbare Ausfertigung an die Partei aushändigt, hat er auf der Urschrift des Protokolls zu bemerken, für wen und zu welcher Zeit dieselbe erfolgt ist.

Ist bereits eine vollstreckbare Ausfertigung vorhanden, so darf der Schiedsmann eine weitere vollstreckbare Ausfertigung nur dann ertheilen, wenn die früher ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird. Daß dies geschehen und daß, für wen und zu welcher Zeit die weitere Ausfertigung ertheilt worden, ist sodann in derselben Weise wie bei der ersten vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu bemerken.

Kann der Schiedsmann aus einem der vorbezeichneten Hinderungsgründe die vollstreckbare Ausfertigung nicht ertheilen, so hat er den Antragsteller an das Amtsgericht seines Wohnsitzes zu verweisen, damit dieses die Ertheilung anordnet. Der Anordnung des Amtsgerichts hat er demnächst Folge zu leisten und in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen, daß die Ausfertigung auf Anordnung des Amtsgerichts ertheilt worden sei.*)

Der Ausfertigungsvermerk und die Vollstreckungsklausel sind stets in deutscher Sprache beizufügen, auch wenn das Protokoll ausschließlich in einer fremden Sprache abgefaßt ist.

§. 24.

Besonders wirksam zeigt sich die Thätigkeit des Schiedsmanns bei Streitigkeiten, welche aus Beleidigungen und Körperverletzungen entstehen. Sie bilden eine Ausnahme von der Regel, wonach strafbare Handlungen einer Sühneverhandlung nicht unterliegen, und sie können auch nur insofern in den Bereich der schiedsmännischen Thätigkeit gezogen werden, als dadurch das Recht der Verfolgung derselben vermittels der öffentlichen Klage nicht berührt wird. Von den Beleidigungen sind daher diejenigen

---

*) Soll nach der Anordnung des Amtsgerichts die Zwangsvollstreckung für oder gegen andere, als die im Vergleiche genannten Personen stattfinden, so sind diese anderen Personen in der Vollstreckungsklausel namentlich zu bezeichnen.

ausgenommen, welche gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht begangen sind; von den vorsätzlichen Körperverletzungen diejenigen, welche von erschwerenden Umständen begleitet, und von den fahrlässigen Körperverletzungen diejenigen, welche mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind.

Der Sühneversuch bezweckt auf Seiten des Beleidigten oder Verletzten die Ausschließung der Strafverfolgung im Wege der Privatklage, auf Seiten des Gegners eine Genugthuung für die erlittene Kränkung. Wenn die Sühne gelingt, so ist der Vergleich in der gewöhnlichen Weise aufzunehmen. Es kann in demselben eine Entschädigung an den Beleidigten oder Verletzten, sowie die Zahlung einer Geldsumme oder eine sonstige Leistung zu Gunsten Dritter, namentlich milder Stiftungen, Armen- und Krankenanstalten, nicht aber eine Strafe festgesetzt werden.

§. 25.

Hat der Streit eine Beleidigung der vorbezeichneten Art zum Gegenstande, wohnen beide Parteien in ein und demselben Gemeindebezirke und ist die Sache bei demjenigen Schiedsmanne anhängig gemacht, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers wohnt, so treten Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren ein, wenn der Antragsteller im Falle der Erfolglosigkeit des Sühneversuchs die weitere Verfolgung der Beleidigung im Wege der gerichtlichen Privatklage beabsichtigt. Diese Abweichungen sind folgende:

1. Der Schiedsmann darf die Ausübung seines Amtes nicht ablehnen, auch wenn ihm die Sache zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.
2. Er muß mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß die Ladung zu dem Sühnetermine rechtzeitig und sicher in die Hand der vorzuladenden Partei gelangt.
3. Er muß mit den Parteien verhandeln, auch wenn sie ihm unbekannt bleiben und ihre Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit gegründeten Bedenken unterliegt.

4. Er muß selbst dann so gut es ihm möglich ist die Sühne versuchen, wenn eine Partei blind, taub oder stumm ist und eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so muß er denselben zwar zu Protokoll nehmen, in den unter Nr. 3 und 4 bemerkten Fällen aber in demselben bemerken, welcher Umstand der Aufnahme eines vollgültigen Vergleichs entgegensteht. Von einem solchen Vergleiche darf er eine vollstreckbare Ausfertigung nicht ertheilen.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat er darüber einen nur von ihm selbst zu unterzeichnenden Vermerk im Protokollbuche aufzunehmen, woraus der Name der Parteien, der Gegenstand der Beschuldigung, die Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags auf Sühneverhandlung, sowie der Grund, weshalb der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, hervorgeht. Ein ähnlicher Vermerk ist aufzunehmen, wenn der Beschuldigte in dem anberaumten Termine nicht erscheint und angenommen wird, er wolle sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen.

Die Abschrift dieses Vermerks, versehen mit der Unterschrift und dem Siegel des Schiedsmanns, sowie mit der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung dient als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs.

§. 26.

Liegt einer der Fälle vor, in welchen der Schiedsmann nach §. 15 der Schiedsmannsordnung von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, oder kann er mit den Parteien nicht verhandeln, weil er deren Sprache nicht versteht, so ist er auch nicht in der Lage, einen Sühneversuch anzustellen und eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit desselben zu ertheilen. Er muß vielmehr den Antragsteller an seinen Stellvertreter verweisen und wenn auch dieser verhindert sein sollte, das Amt wahrzunehmen, dem Antragsteller überlassen, bei dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks die Uebertragung der Sühneverhandlung an einen geeigneten Stellvertreter nachzusuchen.

Ist der Antrag auf Sühneversuch wegen Beleidigung gegen einen Studirenden gerichtet, so ist der Schiedsmann zur Ertheilung

der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit desselben nicht befugt. An seine Stelle tritt der Rektor (Prorektor) der betreffenden Universität.

§. 27.

Abgesehen von den Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche dem Schiedsmanne erstattet werden müssen, sind für die gesammte Thätigkeit des Schiedsmanns weder Kosten noch Stempel zu berechnen, selbst wenn der aufgenommene Vergleich einen Gegenstand von mehr als 150 Mark betrifft. Eine Ausnahme von dieser Regel machen diejenigen Vergleiche, welche im Wesentlichen nur ein bereits unter den Parteien bestehendes, wegen Formmangels aber bisher nicht stempelpflichtiges Geschäft aufrecht erhalten und ferner diejenigen, welche zugleich ein anderes, an sich stempelpflichtiges Rechtsgeschäft begründen, wie es z. B. der Fall ist, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt, eine Bürgschaft übernommen oder wenn als Gegenleistung für die Aufgabe streitiger Ansprüche eine Sache abgetreten, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt oder eine Leibrente versprochen wird.

Ist hiernach der Vergleich ausnahmsweise stempelpflichtig, so ist zwar der Schiedsmann selbst nicht verantwortlich dafür, daß der tarifmäßige Stempel rechtzeitig beigebracht werde; er hat jedoch im Interesse der Parteien nach aufgenommenem Protokolle darauf aufmerksam zu machen, daß sie binnen 2 Wochen nach der Aufnahme den etwa erforderlichen Stempel ihm überbringen müssen, widrigenfalls sie in die gesetzliche Stempelstrafe verfallen. Sind die Parteien im Zweifel über die Höhe der Stempelgebühr oder darüber, ob der Vergleich überhaupt stempelpflichtig ist, so kann der Schiedsmann ihnen eine Abschrift des Vergleichs ertheilen, um auf Grund derselben bei dem Stempelvertheiler den tarifmäßigen Stempel anzuschaffen. Er hat die Parteien zugleich anzuweisen, daß sie den Stempel bis zu dem gesetzlich zulässigen Betrage von 150 Mark in Stempelmarken beibringen.

§. 28.

Die Kassation der Stempelmarken liegt dem Schiedsmanne ob. Da dieser zu den öffentlichen Beamten zu rechnen ist, so gelten

für ihn auch die auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 erlassenen Reskripte des Finanzministers vom 30. September desselben Jahres und 14. Februar 1865, welche für die Kassation der Marken folgendes Verfahren vorschreiben:

Die Marken sind auf der ersten Seite des Protokolls oben links aufzukleben. Auf dem unteren Theile derselben ist sodann das Datum der Aufklebung in Zahlen und der Ort, an welchem die Verwendung erfolgt, ferner der ausgeschriebene Name des Schiedsmanns dergestalt zu vermerken, daß die Aufschrift, soweit sie nicht auf der Marke selbst Platz findet, auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Der obere Theil der Marke ist dagegen mit einem schwarzen oder farbigen Abdrucke des Amtssiegels so zu versehen, daß dieser Abdruck zur Hälfte auf der Marke und zur andern Hälfte auf dem umgebenden Papiere haftet.

Wird ausnahmsweise der Stempel in Form eines oder mehrerer Stempelbogen beigebracht, so ist jeder Bogen durch die Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem anderen Gebrauche untauglich zu machen. Der Vermerk muß ungefähr wie folgt lauten:

> Kassirter Stempel zu dem am (Datum) zwischen N. N. und N. N. Seite . . Nummer . . des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.
>
> N. N. den (Datum und Jahreszahl)
>
> (Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

Diese Vorschriften sind von dem Schiedsmanne genau zu beachten, weil Stempel, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, als nicht verwendet angesehen werden.

Die Kassation des Stempels erfolgt gleich nach der Ueberbringung desselben womöglich in Gegenwart der Parteien und zwar auch dann, wenn nach der Ansicht des Schiedsmanns der Betrag die tarifmäßige Höhe nicht erreicht und die gesetzlich zulässige Zeit der Beibringung überschritten ist.

Eine Mitwirkung des Gerichts bei der Stempelverwendung kann der Schiedsmann nicht in Anspruch nehmen.

Stempelbeamten, welche zum Zwecke der Stempelkontrole Einsicht des Protokollbuchs verlangen, ist dasselbe unweigerlich vorzulegen.

§. 29.

Der Schiedsmann kann von den Parteien die Entrichtung von Schreibgebühren und die Erstattung seiner baaren Auslagen fordern.

Erstere erwachsen nur für die Aufnahme der Anträge, die Abschriften und Ausfertigungen der Protokolle und die ertheilten Bescheinigungen.

Für die Protokolle selbst, die Ladung der Parteien und etwaige Korrespondenz im Interesse derselben kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

Zu den baaren Auslagen gehören:

1. die Bestellungskosten für die Ladung der Parteien, wenn diese nicht dem Antragsteller überlassen wird;
2. das Briefporto für die Korrespondenz mit den Parteien oder in deren Interesse;
3. die Reisekosten, wenn Verhandlungen auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtslokales vorgenommen worden sind und ihm die eigene Beförderung von den Parteien überlassen ist.

Bei jeder gebührenpflichtigen oder Auslagen verursachenden Amtshandlung kann der Schiedsmann die Entrichtung der daraus erwachsenden Gebühren und Auslagen von der Partei, welche dieselben veranlaßt, im Voraus forden. Er ist jedoch nicht befugt, die Ausübung seines Amtes von der vorherigen Entrichtung eines allgemeinen Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Die Gebühren und Auslagen, welche er hiernach zu erheben berechtigt ist, muß der Schiedsmann im Protokollbuche gleich unter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren.

Verweigert eine Partei die Zahlung, so braucht sich der Schiedsmann mit der eigenen Beitreibung nicht zu befassen, sondern kann zu dem Zwecke seine Ortsbehörde in Anspruch nehmen. Diese ist verpflichtet, auf Grund einer von dem Schiedsmanne mit seinem Amtssiegel und seiner Unterschrift versehenen spezifizirten Rechnung die liquidirten Beträge von den in der Rechnung bezeichneten Personen in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

§. 30.

Zu den sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes gehören außer den Kosten für das Siegel und Protokollbuch hauptsächlich noch diejenigen, welche durch die Beschaffung eines Amtslokales erforderlich werden, wenn dem Schiedsmanne in seiner eigenen Wohnung ein zur Besorgung seiner Amtsgeschäfte dienlicher Raum nicht zu Gebote steht. Diejenigen Gemeinden, welche zu dem betreffenden Schiedsmannsbezirke gehören, müssen ein solches Lokal beschaffen und für dessen Ausstattung sorgen.

§. 31.

Ueber ihre amtlichen Verhandluugen und die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

Sie können daher wider ihren Willen über Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zur Ablegung eines Zeugnisses in Civilprozessen überhaupt nicht und in Strafprozessen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde angehalten werden.

Muster.

I.

Ein mündlich zu Protokoll gegebener Antrag auf Sühneverhandlung mit Ladung zum Termine.

§§. 20 bis 22 der Schiedsm.-O.

Berlin, den 1. November 1879.

Es erschien der Schuhmachermeister Werner Kalb von hier und erklärte:

Der Lohndiener Gottlieb Mund, wohnhaft Nr. 16 der Hedemannstraße hierselbst, verschuldet mir für Schuhmacherarbeiten 10 Mark 50 Pfennige. Er erhebt Einwendungen gegen diese Forderung. Ich will versuchen, mich mit ihm gütlich zu einigen und bitte um einen Termin zur Sühneverhandlung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Werner Kalb.

Termin

am 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten, Friedrichstraße Nr. 11,

wozu die Parteien mit der Eröffnung geladen werden, daß derjenige, welcher in diesem Termine nicht erscheinen will oder kann, bei Strafe von 50 Pfennigen bis zu einer Mark spätestens am 14. November d. J. dem Unterzeichneten davon Anzeige machen muß.

Freund,
Schiedsmann.

An
1. den Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst,
2. den Lohndiener Gottlieb Mund hierselbst.

Die Schreibgebühr ist mit
25 Pfennigen bezahlt.

Freund.

II.

Straffestsetzung wegen Terminsversäumung.

§§. 22 und 46 der Schiedsm.-O.

Gegen den Lohndiener Gottlieb Mund in Berlin, Hedemannstraße Nr. 16, wird hiermit auf Grund des §. 22 der Schiedsmannsordnung eine Strafe von fünfzig Pfennigen festgesetzt, weil er es unterlassen hat, dem Unterzeichneten davon Nachricht zu geben, daß er in dem auf den 15. November d. J., Morgens 10 Uhr, anberaumten und ihm gehörig bekannt gemachten Termine zur Sühneverhandlung mit dem Schuhmachermeister Werner Kalb von hier nicht erscheinen wolle oder könne.

Berlin, den 16. November 1879.

(Siegel.) Der Schiedsmann.
Freund.

An
den Magistrat hierselbst zur gefälligen
weiteren Veranlassung.
Freund, Schiedsmann.

III.

Vergleichsprotokoll, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit betreffend.

§§. 25 bis 27 der Schiedsm.-O.

Nr. 12.

Berlin, den 18. November 1879.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmanne erschienen:
1. der Schuhmachermeister Werner Kalb,
2. der Lohndiener Gottlieb Mund,
beide von hier, persönlich und als dispositionsfähig bekannt.

Der Erstere legte eine spezifizirte Rechnung über Schuhmacherarbeiten vor, welche er nach seiner Angabe im Laufe des Jahres dem Letzteren auf Bestellung geliefert hat. Er verlangte Zahlung im Betrage von 10 Mark 50 Pfennigen.

Mund bestritt den Empfang des zweiten und dritten Rechnungspostens, sowie die Angemessenheit der berechneten Preise und bemerkte, daß er nicht in der Lage sei, den schuldigen Betrag sofort zu entrichten.

Die Parteien einigten sich dahin, daß Kalb seine Forderung auf 10 Mark ermäßigte und Mund dieselbe mit der Verpflichtung

anerkannte, bis zum ersten Dezember dieses Jahres Zahlung zu leisten.

Kalb bat um Ausfertigung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Werner Kalb.

Gottlieb Mund.

Geschehen wie oben.

Freund,
Schiedsmann.

Die Ausfertigung für den Schuhmachermeister Kalb ist sofort ertheilt.
25 Pfennige Schreibgebühren sind bezahlt.
Fr., 18./11. 79.

Eine vollstreckbare Ausfertigung ist dem Schuhmachermeister Kalb ertheilt am 4. Dezember d. J.
25 Pfennige Schreibgebühren erhalten.
Fr., 4./12. 79.

IV.

Eingang eines Protokolles mit Legitimationsführung.

§§. 16 und 25 der Schiedsm.=O.

Nr. 20.

Berlin, den 20. November 1879.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmanne erschienen:

1. der Kaufmann Friedrich Haase von hier als gesetzlicher Vertreter seines 18 Jahre alten Sohnes, des Handlungsdieners Karl Haase,
2. der Steuerempfänger Wilhelm Kern von Köpenick, als Vormund der Nätherin Franziska Licht zu Friedrichshagen,
3. der Landwirth Johann Belten von Friedrichshagen, als Bevollmächtigter seiner Ortsgemeinde.

Ersterer ist dem Unterzeichneten persönlich bekannt; der Steuerempfänger Kern legitimirte sich durch Vorzeigung der an ihn ergangenen Terminsladung und einer Verfügung der Königlichen Regierung in Steuersachen; der Landwirth Belten wurde durch den bekannten Barbier Schaum für denjenigen anerkannt, wofür er sich ausgab.

Schaum unterschrieb wie folgt und entfernte sich:

Schaum.

Darauf überreichte Kern seine Bestallung als Vormund und die Genehmigungserklärung des Vormundschaftsgerichts zu dem beabsichtigten Vergleiche, Velten dagegen die auf ihn ausgestellte Vollmacht seiner Ortsgemeinde, wodurch er zur Abschließung eines Vergleichs mit den andern Erschienenen ermächtigt wird.

Der Kaufmann Haase erklärte sodann:

u. s. w.

V.

Schluß eines Protokolls, wenn einer der Betheiligten nicht unterschreiben kann.

§. 27 der Schiedsm.-Ordn.

ꝛc. ꝛc.

Vor der Vorlesung des Protokolls erklärte der Landwirth Velten, daß er schreibensunkundig sei. Er wählte den Barbier Schaum zu seinem Beistande, worauf das Protokoll in dessen Gegenwart den Betheiligten vorgelesen und nach der Genehmigung wie folgt unterschrieben wurde:

Friedrich Haase. Wilhelm Kern.

Handzeichen × × × des Landwirths Velten,

bescheinigt durch

Schaum.

Geschehen wie oben.

Freund,

Schiedsmann.

VI.

Ausfertigung eines Protokolls.

§. 30 der Schiedsm.-Ordn.

Vorstehende in das Protokollbuch unter Nr. 12 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst ausgefertigt.

Berlin, den 18. November 1879.

(Siegel.) Freund,

Schiedsmann.

VII.

Vollstreckbare Ausfertigung.

§. 32 der Schiedsm.-Ordn.

1. Im gewöhnlichen Falle:
Vorstehende Ausfertigung wird dem Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Berlin, den 4. Dezember 1879.

(Siegel.) Freund,
Schiedsmann.

2. In den Fällen der §§. 664 und 665 der Deutschen Civilprozeßordnung:
Vorstehende Ausfertigung wird auf Anordnung des Amtsgerichts dem Schuhmachermeister Werner Kalb hierselbst zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen die Wittwe des Lohndieners Gottlieb Mund, Karoline geborene Böhdecker hierselbst ertheilt.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

(Siegel.) Freund,
Schiedsmann.

VIII.

Vergleichsprotokoll eine Beleidigung betreffend, bei mangelhafter Vertragsfähigkeit.

§. 36 der Schiedsm. - Ordn.

Nr. 13.

Berlin, den 19. November 1879.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmanne erschienen:
1. die Köchin Karoline Braun,
2. der Bäckergeselle Wilhelm Hund, 19 Jahre alt,
beide von hier; Letzterer dem Unterzeichneten persönlich bekannt, Erstere von ihrer miterschienenen, dem Schiedsmanne bekannten Dienstherrin, Frau Klempnermeister Stindt, für diejenige anerkannt, wofür sie sich ausgab.

Aus dem Vortrage der Parteien ergab sich, daß dieselben am 6. dieses Monats Nachmittags 4 Uhr im Hofe des gemeinsam bewohnten Hauses mit einander in Streit gerathen sind, wobei Hund die Karoline Braun eine freche Person genannt und mit der Hand ins Gesicht geschlagen haben soll. Letztere behauptet, daß ihr in Folge des Schlages der Haarkamm entfallen und zerbrochen sei, was Ersterer bestreitet.

Der Sühneversuch war von Erfolg und es kam nachstehender Vergleich zu Stande:

Wilhelm Hund bittet hiermit die Karoline Braun wegen der vorstehenden Beleidigung und Mißhandlung um Verzeihung und zahlt derselben 3 Mark für einen neuen Haarkamm. Karoline Braun verzichtet dagegen auf das Recht der gerichtlichen Verfolgung der ihr zugefügten Beleidigung und Mißhandlung und erhält eine Ausfertigung des Protokolls auf Kosten des Hund.

Den Parteien ist eröffnet, daß die Zwangsvollstreckung aus dem aufgenommenen Vergleiche nur dann stattfinden könne, wenn der Vater des Hund demselben beitrete.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Karoline Braun. Wilhelm Hund. Frau Stindt.

g. w. o.

Freund,
Schiedsmann.

Ausfertigung sofort ertheilt.
25 Pfennige Schreibgebühr erhalten.
Fr., 19./11. 79.

IX.

Ein Vermerk im Protokollbuche, wenn der Sühneversuch wegen einer Beleidigung erfolglos gewesen.

§. 38 der Schiedsm.-O.

Nr. 21.

Der Tischlermeister Gottfried Lange von hier hat am 10. dieses Monats den Antrag gestellt, zum Zwecke des Sühneversuchs mit dem Schneider Heinrich Nadel hierselbst, welcher ihn am 8. dieses Monats in dem Küper'schen Wirthshause einen Betrüger geschimpft habe, einen Termin anzuberaumen.

Der Termin ist auf den heutigen Tag bestimmt; die Parteien sind in demselben auch erschienen, der Sühneversuch blieb indessen erfolglos;

(oder: Der Termin ist auf den heutigen Tag bestimmt, in demselben ist jedoch nur der Antragsteller erschienen.)

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Freund,
Schiedsmann.

Bescheinigung dem G. Lange ertheilt
am 3. Januar 1880.

Fr.

X.

Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuchs.

§. 38 der Schiedsm.-O.

(Der wörtlichen Abschrift des Vermerks IX. wird hinzugefügt:)

Vorstehender, in dem Protokollbuche unter Nr. 21 eingetragene Vermerk wird hiermit für den Tischlermeister Gottfried Lange hierselbst als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ausgefertigt.

Berlin, den 3. Januar 1880.

(Siegel.) Freund, Schiedsmann.

XI.

Schema zum Terminskalender des Schiedsmanns.

§. 3 der Gesch.-Anw.

Terminskalender für das Jahr 1880.

Termins-Stunde.	Name		Gegenstand des Streits.	Ergebniß der Sühneverhandlung.
	des Antragstellers.	des Gegners.		
	2. Januar.			
9.	Werner Kalb von hier,	Gottlieb Mund von hier,	Forderung,	Vergleich. Pr.-B. Nr. 12.
10.	Karl Lange von Cöpenick,	Theodor Wille von hier,	Grenzstreit,	neuer Termin: 10. Februar.
11.	Georg Friede hier,	Heinrich Krug hier,	Beleidigung,	ohne Erfolg. Pr.-B. Nr. 13.
12.	Karoline Rasche von Brandenburg,	Wilhelm Kind hier,	Alimente,	ohne Erfolg.
	10. Februar.			
10.	Karl Lange von Cöpenick,	Theodor Wille von hier,	Grenzstreit.	

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

A.

B.

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Ferner halte ich auf Lager:

Formulare und Formularbücher
für
Schiedsmänner.

Nr. 1. **Termins-Vorladung an die Parteien bei schriftlichen Klageanträgen** (Kanzleipapier 4 Seiten).

25 Stück = Mark 0,80.
100 „ = „ 3,—.
500 „ = „ 14,—.

Nr. 2. **Termins-Vorladung an die Parteien bei mündlich zu Protokoll gegebenen Klageanträgen** (Kanzleipapier 4 Seiten).

25 Stück = Mark 0,80.
100 „ = „ 3,—.
500 „ = „ 14,—.

Nr. 3. **Zustellungs-Aufforderung an den Kläger** (Kanzleipapier 4 Seiten).

25 Stück = Mark 0,80.
100 „ = „ 3,—.
500 „ = „ 14,—.

Nr. 4. **Straffestsetzung wegen Terminsversäumung** (Kanzleipapier 4 Seiten).

25 Stück = Mark 0,80.
100 „ = „ 3,—.
500 „ = „ 14,—.

Nr. 5. **Termin-Kalender für Schiedsmänner;** Schemas zum Eintragen der Termine. In losen Bogen (Kanzleipapier 4 Seiten).

25 Stück = Mark 0,80.
100 „ = „ 3,—.
500 „ = „ 14,—.

— **Derselbe nebst einer Anleitung zur Benutzung des Kalenders.** 50 Seiten Kanzleipapier. In Pappdeckel = Umschlag mit Leinwandrücken gebunden.

Preis Mark 1,50.

Nr. 6. **Protokollbücher für Schiedsmänner.** 100 Seiten bestes Kanzleipapier, gebunden mit Lederrücken und Leinewand. Folio.

Preis Mark 3.

Diese Formulare sind Eigenthum der Verlagshandlung und wird Nachdruck strafrechtlich verfolgt. — Dieselben sind von der berufensten Seite ausgearbeitet worden und ist zur Herstellung derselben ein ganz gutes und surrogatfreies, zu den Protokollbüchern Patent=Kanzleipapier verwendet worden. Bei Bestellungen genügt Angabe der Nummer und Quantität; die Ausführung der Bestellung erfolgt umgehend. Aenderungen und neue Formulare werden sofort angefertigt.

Zu Bestellungen bitte ich das umstehende Schema benutzen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Carl Heymann's Verlag in Berlin W.

Rechts= und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Bücher-Bestellkarte.

(Gefl. abzutrennen.)

3-Pfennig-
Marke.

An Carl Heymann's Verlag

in

Berlin W.

Mauerstraße 63. 64. 65.

Gefl. auszuschneiden.

Unterzeichneter bestellt:

Formulare und Formularbücher für Schiedsmänner.

	Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	Nr. 4.	Nr. 5.	Nr. 5. (gebd.)	Nr. 6.
Exempl.							

Der Betrag folgt anbei per Postanweisung.

Der Betrag erfolgt nach Empfang; ist nachzunehmen.

Ort: Name:

Ablösung des Pfarrzehnten im Jahre 1879

Stolzenau, den 18. December 1879

In Sachen des Kirchenvorstandes zu Stadt Rehburg, Provocanten wider die Zehntpflichtigen der Feldmarken von Stadt und Bad Rehburg, Provocaten, wegen Ablösung des der Pfarre zu Stadt Rehburg von Grundstücken der genannten Feldmarken zustehenden Zehntens, empfangen die Parteien den am heutigen Tage bestätigten Ablösungsrecess hierbei.

Den Betrag der Kosten der gleichfalls angeschlossenen Kostenrechnung haben die Parteien zu gleichen Theilen und binnen 14 Tagen mir zu berichtigen.

Königliche Ablösungs-Commission

Eheyer

An

die Pfarrzehntpflichtigen
ad man. Herrn Bürgermeisters
Meswarb
zu
Stadt Rehburg.

E.

Kosten-Rechnung

in Sachen
des Kirchenvorstandes von Stadt Rehburg, Provocanten
wider die Zehntpflichtigen der Pfarre zu Stadt Rehburg,
Provocaten, wegen Ablösung des Zehntens.

Lfde No.	No act.	Tg.	Mt.	J.	Gegenstand	Gebühren Mk.	Gebühren Pf.	Copl. Mk.	Copl. Pf.	Auslagen Mk.	Auslagen Pf.
1.	2.	9	Aug.	76.	Verfügung	1.	.	.	50.	.	30.
2.	4.	7.	Juni	78.	dergl.	1.	.	1.	50.	.	20.
3.	4b	24.	"	"	Vorladungsgebühren dem Amtsvoigt Scheele	.	.	.	.	55.	20.
4.	5.	28.	"	"	Termin in Stadt Rehburg	9					
					Reisekosten 16+16 Km à 40 Pf.	12	80.				
5	7.	20.	Juli	.	Verfügung	.	50.	.	25.	.	.
6.	8.	24.	August	"	dergl.	1	.	.	25		
7.	10.	29.	.	.	Schreiben an das Katasteramt Nienburg	1.	.	.	25.	.	10.
8.	11.	12	Novbr.	.	Verfügung	50.	.		25.		.
9.	14.	16	Decbr.	.	Ladung	.	50.	.	50.		.
10.	15.	20.	.	.	Termin in Stadt Rehburg wie Lfde No. 4.	21.	80.	.	.	.	.
11.	17.	6	Janr.	79.	Verfügung	1	50.		50.		
12	19	12	März	.	dergl.	1.	50.	.	50.	.	20
13.	21.	26.	April	.	dergl.	1.	50.		25.	.	10
14	24	16	Mai	.	dergl.	1.	.	.	25.		
15.	26.	16	Juni	.	Ladung	1	.	1	25	.	40
16.	27.	16	.	.	dergl.	.	50.	.	25.	.	10.
17.	—	—	—	—	Für Revision der Ablösungs-Berechnung auf nochmalige Durchsicht derselben					10	
					Seite	56.	10.	6	50.	66	80.

Lfde No.	No. act.	Datum Tg.	Mt.	J.	Gegenstand	Gebühren M.	Pf	Copial. M	Pf	Auslagen M.	Pf
					Uebertrag	56	10.	6	50.	66.	80.
18.	28.	3	Juli	79.	Termin in Stadtketenburg wie lfde No. 4	21.	80.	.	50.		
19.	"				für die zweite Berechnung der Ablösungs-Capitalien	.	.	.	.	10	
20.	30.	29.	"	"	Ladung	.	50	1	50.	.	40.
21.	31.	7.	Aug.	"	Termin in Stadtketenburg wie lfde No. 4	21.	80.				
22.	32.	"	"	"	Termin	1	.				
23.	33.	"	"	"	Termin	1	.				
24.	34	"	"	"	Termin	1	.				
25.	35.	9	"	"	Termin	1	.			.	25
26.	36.	9	"	"	Termin	1	.			.	25.
27.	37.	7.	"	"	Ladung	.	50.				
28.	38.	9	"	"	Schreiben an Königliche Ablösungs-Commission Nienburg	1	.	.	25.	.	10.
29.	39.	30.	"	"	desgleichen Hannover.	1.	.	.	25.	.	10.
30.	42.	25.	"	"	Auslagen der Königlichen Ablösungs-Commission Nienburg	.	.	.	.	6	20.
31.					Auslagen der Königlichen Ablösungs-Commission Hannover.	.	.	.	.	5.	70.
32.					für die Entwerfung und Bestätigung der Ablösungs-Recesse	15.	.				
33.					3malige Abschrift desselben	.	.	1	50.		
34					3 " " der Anlagen zum Recesse und Beglaubigung derselben	22.	50.	22.	50.		
35.	43.	20.	Septbr.	"	Schreiben an Königliche Ablösungs-Commission Hannover	1	.	.	25.	.	10.
36.	47.	28.	"	"	Verfügung	1	50.	.	50.	.	20.
37.	48.	29.	"	"	Termin	3.	.	.	.	.	25
					Seite	150.	70.	33.	75.	90.	35.

110311

Lfde No.	act. No.	Datum Tg.	Mt.	J.	Gegenstand	Gebühren M.	Pf	Copl. M.	Pf	Auslagen M.	Pf
					Uebertrag	150.	70.	33.	75.	90.	35.
38.	50.	3.	Octbr.	79.	Schreiben an Königliche Ablösungs-Commission Hannover.	1	50.	.	25.	.	10.
39.	52.	3.	"	"	Verfügung	2	.	.	25.	.	10
40.	54.	7.	"	"	Ablösungs-Commission Hannover Schreiben u. Auslagen					4.	40.
41.	56.	3	Novbr.	"	Verfügung	1	50.	.	25.		
42.	59.	28	"	"	Verfügung	1	.	.	25	.	10
43.	60.	28.	"	"	Verfügung	1.	.	.	25	.	10.
44.	62.	13	Decbr.	"	Erinnerungen	.	50.	.	50.	.	20.
45.	63.	29.	Novbr.	"	Verfügung	.	50.	.	25.	.	20.
46.	66.	10.	Decbr.	"	Verfügung	.	50.	.	25.	.	20.
47.	.	18	"	"	Verfügung, copr. mit Aus.	.	50.	1	.	.	.
					Zusammen	159	70.	37.	.	95.	75.

= 292 M 45 Pf

Stolzenau, den 19. December 1879.

Königliche Ablösungs-Commission

Eheyer

E.

 27.

Z. 1381.

Neustadt a/H. 27. Febr. 1880.

Höherer Vorschrift zufolge haben die Obrigkeiten alljährlich eine Nachweisung von den Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der in ihren Bezirken wohnhaften Ordensritter und Inhaber von Ehrenzeichen zc. behufs Berichtigung der Ordens-Matrikel aufzustellen.
Besondere Beachtung ist hierbei den Inhabern des Eisernen Kreuzes zuzuwenden.

Diese Nachweisung ist getrennt aufzustellen,

bezüglich:

1, der zum Ressort der Landdrostei gehörigen activen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten;
2, der sämmtlichen im Bezirke wohnhaften nicht mehr im Dienst befindlichen Staatsbeamten;
3, der im Bezirke wohnhaften Privatpersonen.

Zu dem Ende requirire ich Sie, mir und zwar spätestens bis zum 15. Mai d. Js. eine Nachweisung der sämmtlichen Ritter und Inhaber preußischer Orden und Ehrenzeichen einzureichen, auch künftig unaufgefordert von jedem Zu- und Abgange resp. jeder Veränderung in den Verhältnissen der Ritter zc. nach dem umstehend mitgetheilten beispielsweise ausgefüllten Schema Anzeige zu machen.

Namentlich wird es sich darum handeln folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a. Anzug aus anderen Obrigkeitsbezirken oder Fortzug in solche;
b, Beförderungen, Versetzungen, Verleihungen höherer Klassen
c, Ableben (in diesem Falle ist der Todestag anzugeben)

Die früheren Hannoverschen Orden und Ehrenzeichen

sind

gelten als preußische.
Sie wollen die erforderlichen Erkundigungen auch namentlich bei den Gemeindevorständen einziehen.

Der Amtshauptmann
v Schwarzkopf

An
den Königlichen Gendarmen
Herrn Kruse
z. Rehburg

Nachweisung
der
persönlichen Verhältnisse der Ritter und Inhaber preußischer Orden und Ehrenzeichen im Amtsbezirke Neustadt a/R

Bezeichnung der Decoration	Namen und Vornamen des Decorirten	Stand	Wohnort.
Ehr. Kreuz II Cl.	Brauns, Ernst	Wallmeister früher Gardeschütze	Leesingen
Allg. Ehrenzeichen	Thielking, Hein.	Altentheiler früher Gemeindevorsteher	Metel

Zehntablösung
der
Pfarre
1880.

St. 17.

110315

Nach dem unter dem 7ten August 1879 vollzogenen Ablösungsprocesse zwischen dem Kirchenvorstande und den Zehntpflichtigen der Feldmark von Stadt- und Land. Rehburg wegen Ablösung der auf den Ländereien der genannten Zehntpflichtigen gehafteten und von dem Inhaber der Pfarre in natura gezogenen Zehnten wurde das Ablösungscapital auf

Neun und zwanzig Tausend vier Hundert und sechs und sechzig Mark 67 ₰

festgestellt.

Wenn nun dieses Ablösungscapital bis auf vier Posten, nämlich

1, Goldschmidt No 167 zu Stadt Rehburg mit 163 M 84 ₰
2, Marteben No 207 zu Stadt Rehburg mit 42 " – "
3, Lüttemann Sophie geborene Engelmann wohnhaft zu Langendamm mit " 22 " 28 "
4, Drebber sen. Müller zu Land Rehburg mit 201 " 21 "

bei dem Kirchenvorstande richtig, nebst der stipulirten Zwischenrente, eingegangen ist, so erklärt Kirchenvorstand sich, was die übrigen Zehntpflichtigen betrifft, von diesen völlig befriedigt, entsagt für immer seinen in dem Processe benannten Gerechtsamen an ihren der Pfarre pflichtigen Grundstücken und gestattet seinerseits ihnen die freie Verfügung über dieselben.

Rehburg den 3ten October 1880
der Kirchenvorstand.

Braun. L Lustfeld H Lampe H. Döhel
C Busse H. Rust.

Daß vorstehende Erklärung resp. Äußerung von der Mehrzahl der hiesigen Kirchenvorsteher eigenhändig unterzeichnet ist bezeugt

Rehburg den 3ten October 1880

Braun Pastor.



Nachdem mittelst des unter dem 7ten August 1879 vollzogenen Ablösungsrecesses zwischen dem Kirchenvorstande und den Zehntpflichtigen der Feldmark von Stadt- und Land-Rehburg wegen Ablösung der aus den Ländereien der genannten Zehntpflichtigen gehenden und von dem Inhabern der Pfarre in natura gezogenen Zehnten wurde das Ablösungscapital auf

Neun und zwanzig Tausend vier Hundert und sechs und sechzig Mark 67 ₰ festgestellt.

Wenn nun dieses Ablösungscapital bis auf vier Posten, nämlich

1. Goldschmidt No. 167 zu Stadt Rehburg mit 163 Mk 84 ₰
2. Mackebene No. 207 zu Stadt Rehburg mit 44 Mk .. ₰
3. Lüdtkemann Sophie geb. Engelmann verehelicht zu Langendamm mit .. 22 Mk. 28 ₰
4. Drebber von Nattler zu L. Rehburg 201 Mk 21 ₰

bei dem Kirchenvorstande richtig, nebst der stipulirten Zwischenrente, eingegangen ist, so erklärt Kirchenvorstand sich was die übrigen Zehntpflichtigen betrifft, von diesen völlig befriedigt, entsagt für immer seinen in dem Recesse benannten Berechtigungen an ihren der pfarrpflichtigen Grundstücken und gestattet seinerseits ihnen die freie Verfügung über dieselben

Rehburg, den 5ten October 1880

der Kirchenvorstand

g. g. C. Frank L. Lustfeld, H. Lempfer, H. Dökel, C. Busse
H. Kust.

Daß vorstehende Erklärung resp. Quittung von der Mehrzahl der hiesigen Kirchenvorsteher eigenhändig unterzeichnet ist bezeugt

Rehburg den 5. October 1880

C Franck. Pastor

Siegel der Kirche zu Rehburg

Lebensmittel-Untersuchungsamt.

ÖFFENTLICHES CHEM. LABORATORIUM DER STADT.

Abtheilung A.

№ 13431 ff.

Hannover, den 7ten October 1886

Herschelstrasse 25.

Indem ich dem Magistrat Rehburg die Resultate der 3 Wasser-Analysen ganz ergebenst übermittele, bemerke ich noch bezüglich der beiden neuen Quellen, daß beide ziemlich gleichwerthig sind. Beide Quellen zeichnen sich übrigens durch einen hohen Kalkgehalt aus, wodurch ihre Verwendung für technische Zwecke (Kesselspeisung, Wäscherei, Färberei etc) beeinträchtigt wird. Für die Verwendung als Trinkwasser ist jedoch dieser hohe Kalkgehalt ohne jeden Nachtheil; es wird im Gegentheil der Geschmack des Wassers dadurch angenehmer.

Hochachtungsvoll

Dr. Skalweit

Bad Rehburg 16.10.86.

Das Resultat der Untersuchung des mir von Herrn Bürgermeister Meßwarb in Stadt Rehburg von besonderen Boten in gut verschlossener weißer Flasche übergebenen „Badewasser" fasse ich folgendermaßen zusammen.

Das Badewasser – für den Bewohner der Stadt Rehburg seit langen Jahren das einzige Trink- und Gebrauchswasser für die Küche – stellt in einer gewöhnlichen Weinflasche geschüttelt eine trübe Flüssigkeit dar, welche kleinere durch die Flasche gesehene Gegenstände kaum in ihrer Form erkennen läßt.

Das Wasser setzt schon nach zehn Minuten langem Stehen in einem gewöhnlichen Probirröhrchen einen Bodensatz ab, der ungefähr 1/10 der ganzen Wassersäule einnimmt.

Das Wasser hat einen üblen an Moder erinnernden Geruch und schmeckt widerlich. Läßt man dasselbe bei Luftabschluß einige Tage stehen, so entwickelt sich

einen

An
Königliches Landrathsamt
Stolzenau

dem Wasser reichlich Schwefel-
wasserstoffgas und andere
auf Zersetzung organischer Sub-
stanz hindeutende widerliche
Gerüche.

Die mikroskopische Untersuch-
ung, welche besonders sorgfältig
wiederholt wurde, ergab, daß
dieser Bodensatz nur zum
kleineren Theil aus zersetzten
Pflanzenfasern, im wesentlichen
aber aus organisirten Gebil-
den bestand. Unter diesen
wurden sicher erkannt:

1) eine große Zahl an einander-
gereihter einzelliger chlor-
ophyllhaltiger Gebilde – Algen.

2) ebenso eine große Zahl soge-
nannter [illegible], das
heißt solcher niedrigen Orga-
nismen, welche, den Übergang
von Pflanze zum Thier bildend,
ihren Ursprung aus verwesenden
Pflanzentheilen zeigen.

3) eine Unzahl von Bacterien,
von Mikrokokkenformen bis
zur Stäbchenform.

4) [illegible] lebender sich
bewegender Infusorien.

Mit den bekannten Vorsichtsmaß-

regel

negal vorgenommenen Impfungen mit diesem Wasser auf gekochten Kartoffeln ergaben eine in drei verschiedenen gefärbten Rasen sich entwickelnde Kultur von „fäulniß" Bakterien, meist der Gruppe Proteus Vulgaris mirabilis etc. angehörend.

Das Ergebniß der gleichen Untersuchungen des Herrn Dr. Skalweit in Hannover steht mit dem oben gesagten im vollen Einklange.

Das Resumé der oben erwähnten mikroskopischen Untersuchung des Leitungswassers fasse ich dahin zusammen, daß dieses Wasser nach den darin gefundenen Bestandtheilen nicht allein ein im höchsten Grade widerliches sondern geradezu ein die Gesundheit schädigendes Getränk abgiebt. Wenn die Marburger Bevölkerung beim Genuß desselben nicht so in ihrer Gesundheit beeinträchtigt worden ist als nach dem Gehalte des Wassers an schädlichen Bestandtheilen zu er-

und

und zu sehen ist, sucht das
seinen Grund einmal darin,
daß das Wasser meist nur ge-
kocht genossen wird und ein
anderes Mal darin, daß sich
bei der Stadt Rehburger Be-
völkerung eine gewisse Ge-
wöhnung an die im Wasser
enthaltenen Schädlichkeiten,
im Laufe der Jahrhunderte
entwickelt hat. Ich glaube
nicht zuviel zu sagen, wenn
ich behaupte, daß das in Rehburg
als Trinkwasser benutzte Brunnen-
wasser, welches von Fremden
genossen wird der an dasselbe
nicht gewöhnt ist, bei diesem
starke Vergiftungserscheinungen
hervorrufen wird.

Auch ist es eine in der
Stadt Rehburger Bevölkerung
verbreitete große Täuschung,
wenn dieselbe meint, daß
sie dieses Wasser ohne Schaden
für ihre Gesundheit bis jetzt
genossen habe. Nach fast
21 jähriger Tätigkeit als
vielbeschäftigter Arzt in Stadt
Rehburg kann ich hiermit das
Zeugniß ablegen, daß mir
kein

kein Ort in dem Bezirk
meiner ärztlichen Praxis
bekannt ist, in welchem eine
so große Zahl chronischer Ma-
gen- und Darmcatarrhe und
schwerer degenerativer
Erkrankungen der Magen
und Darmschleimhaut vor-
kommen als in Stadt Rehburg.

Ich will dabei nicht ver-
kennen, daß trotz dieser ab-
norm schlechten Beschaffenheit
des Trinkwassers solche Erkran-
kungen, welche auf eine
Einführung bestimmter Krank-
heitsformen erregender Mi-
kroorganismen zurück zu-
führen sind, von mir in
Stadt Rehburg verhältnismäßig
in geringem Umfange beobach-
tet worden sind. Eine Er-
klärung kann ich mir darin
finden, daß es während mei-
ner Beobachtungszeit an
Gelegenheit zur Einschleppung
derartiger Krankheitserreger
gefehlt hat. Denn nach der
festgestellten Beschaffenheit des
genannten Trinkwassers
unterliegt es keinem Zweifel,

daß

daß dieses Wasser für die meisten als Krankheitserreger angesehenen Mikroorganismen, wenn es sich um eine Infection durch den Magen oder Darm handelt, einen vorzüglichen Nährboden abgiebt.

Darnach muß es als die erste Aufgabe öffentlicher Gesundheitspflege erscheinen den Bewohnern der Stadt Rehburg gesundes Trinkwasser zu schaffen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist bei der Lage Rehburgs in der Nähe eines kleinen gesundes Trinkwasser spendenden Gebirges eine verhältnißmäßig leichte und allen gesundheitlichen Anforderungen genügende, besonders nachdem die chemische Untersuchung des Herrn Dr. Skalweit die chemische Reinheit von zwei in der Nähe des Ort's befindlichen Quellen nachgewiesen hat.

gez. Sanitäts Rath Dr. Michaelis.

Geschehen Rehburg, den 15.ten October 1886.

110326

In heutiger Gemeindeversammlung, in der die auf der Anlage mit einem Kreuze (x) bezeichneten Grundbesitzer erschienen waren, wurde auf Antrag des Magistrats folgendes beschlossen:
Es wird der Magistrat ermächtigt, von der Quelle her eine Wasserleitung zu gesundem Trink und Kochwasser nach Rehburg zu beschaffen.
Zu den erforderlichen Kosten soll zunächst das vorräthige Jagdgeld verwandt werden; der etwa noch fehlende Betrag soll aus den Aufkünften der Jagdpacht der nächsten Jahre bestritten werden, weshalb das Jagdgeld in die Kämmerei-Kasse zur Verwendung für diese Anlage überwiesen werden soll.
Der Magistrat wird aufgefordert, den Königlichen Herrn Landrath gehorsamst zu bitten, die Genehmigung zu diesem Beschlusse zu ertheilen.
Es wird noch bemerkt, daß die Kämmerei-Kasse und auch wir persönlich mit den Kosten nicht weiter belastet werden wollen als, daß wir die Handarbeiten selbst verrichten.

Gegen diesen Beschluß stimmten

Heinrich Grote No. 206. Wilhelm Mackeben 207
Heinrich Häuster No. 47 Dr. Linnemann 147
August Döbel No. 200 Fr. Mahlmann No. 208
Heinrich Rust 140.

Vorgelesen und genehmigt
Zur Beglaubigung
der Magistrat
[illegible] E. Brandiön
Bürgermeister Senator

Kelberg, am 16. October 1885

An
den Königlichen Herrn Landrath
Hochwohlgeboren
Adenau.

betreff
Anlage
einer Wasserleitung
nach Kelberg mit
Anlagen

1 Protokoll der städtischen Collegien vom 30. Juli d. J. betreff Genehmigung der Vorarbeiten zu der Wasserleitung.
2. Drei Anlagen von dem Lebensmittel-Untersuchungs-Amte betreff Untersuchung des Wassers
 a Kranzbrunnen
 b Weiherbrunnen
 c. Maarbachwasser.
3. Protokoll der Gemeindevertretung vom 15. October d. J. mit Verzeichniß und Ladungs-Document.

Der seit langen Jahren von den besseren Bewohnern in Kelberg gehegte Wunsch, reines und gesundes Trinkwasser zu bekommen, würde erfüllt werden, wenn Ew. Hochwohlgeboren zu dem Gemeinde-Beschlusse vom 15. d. Mts. die Genehmigung, die wir hiermit gehorsamst erbitten, ertheilen wollen.

Aus den hierneben gehefteten Anlagen 1 und 2 ersehen Ew. Hochwohlgeboren, daß der Zustand unseres jetzigen Trinkwassers ein recht bedenklicher zu nennen ist. Es wird gesagt, daß es eine ganzen deutlichen Reihe Leiden

Ortschaft gebe, die solches
gesundheitsschädliches Wasser
als Trinkwasser benützen
muß als Kelburg.
Die Behauptung unserer Ärzte
ist wohl richtig, wonach der
Ursprung vieler Krankheiten
in Kelburg, wie auch die häu-
fig vorkommende mangelhafte
Entwickelung der Körper ein-
der Bewohner Kelburgs in dem
Genusse des schädlichen Trinkwassers
liege, wie auch unser Markt-
bachwasser, wenn es als Trink-
wasser benützt wird, wohl ge-
eignet sein soll, verschiedene
Krankheiten hervor zu rufen.
Dieser Zustand kann so nicht
bestehen bleiben. Geleitet
von diesem Gedanken ist der
gehorsamst Unterzeichnete be-
sonders im letzten halben Jahre
mit den bessern Bewohnern der
Gemeinde bemüht gewesen, diesen
Zustand zu beseitigen ~~und~~
nach gutem Wasser mit Erfolg gesucht ~~gesucht~~
~~und solches am Bergabhange~~
der ~~hiesigen Stadtforst gefunden~~.

110329

Schon seit Jahren hätte man die Anlage einer Wasserleitung gemacht, wenn die Bürger nicht die Kosten gescheut hätten, und aus eben diesem Grunde haben die städtischen Collegien Bedenken getragen, die Anlage aus der Gemeinde-Kasse, also durch Aufbringung von Gemeindeumlagen zu beschaffen.
Da nun aber am Berge sehr gutes und brauchbares Trinkwasser laut Anlage 2. a. & b. vorhanden ist und zwar in genügendem Maße und mit hinreichendem Gefälle, so hat die Gemeinde den Wunsch, daß das vorhandene Jagdgeld, das laut Beschlusses der Gemeindeversammlung von 1882 zu Gemeindezwecken bestimmt ist, zu dieser Wasseranlage verwendet wird.
In der Gemeindeversammlung vom 15. d. Mts ist nun laut Anlage 3. mit Ausnahme von nur 7 Stimmen, von denen

nur 2 in Rehburg selbst wohnen, beschlossen, daß das Jagdgeld in die Gemeindecasse fließen und zu der Wasseranlage verwandt werden möge. (voraussichtlich werden die p. 7 ihre Zustimmung nachträglich noch ertheilen, da den zweien in Rehburg wohnenden die Anlage im vollem Maße mit zu gute kommen muß und den 5 anderen wenn nicht sie selbst, so doch durch ihre Kinder die feine zur Schule kommen Gebrauch davon machen werden.)

Wie nun von der Gemeinde beabsichtigt, bittet der unterzeichnete Magistrat, Ew. Hochwohlgeboren wollen diesen Beschluß hochgeneigtest genehmigen

Gehorsamst
der Magistrat
[Signature]

Hannover, den 12. März 1888.

Aus Veranlassung des Hinscheidens Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I sind während der nächsten 6 Wochen, vom Todestage angerechnet, alle Dienstschreiben schwarz zu siegeln, bezw. mit schwarzfarbigen Stempelmarken zu verschließen.

Der Regierungs-Präsident.

[signature]

600
50
225
8
24-
907
300
250
1457
300
1757

100
35
15
100
250

An

die Königlichen Behörden und an die Herren Lokalbeamten des Regierungs-Bezirks.

No. 206. P.

7.3.9.8
294
686
23.71,54
21462
14308
164.542
246
1399
111
1510

15.1645
8225
1645
24675

3.9,5
12.10,5
210
105
1260
151
111

12.126
252
126
1512

15. 10,5
525
105
15.75
181
139

12.157
308
154
1848

24.71,54
28616
14308
171696
2741
1442

16.1716
10296
1716
27456

47.6,4
448
256
12.30,08
6016
3008
36096
571
903

16 360
2160
360
5760

Kreis Stolzenau.

Journal № 284 K.

Stolzenau a/W., den 14. Mai 1888.

110333

J. N.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung hat der Magistrat im Monat Februar d. Js. 30-40 Birken an dem zum 1. April d. Js. auf den Landstraßenetat übernommenen Wege von Loccum nach Rehburg entfernen lassen.

Da der Kreisausschuß nicht anzuerkennen vermag, daß dem Magistrat hierzu ein Recht zustand, fordert er den Magistrat auf, die zur Bepflanzung der fraglichen Strecke erforderlichen Bäume der Landstraßenverwaltung zur Verfügung zu stellen und die durch die Anpflanzung und Unterhaltung derselben nothwendigen Kosten zu übernehmen.

Einer Äußerung wird binnen 3 Wochen entgegen gesehen.

Namens des Kreisausschusses:
Der Vorsitzende.

An
den Magistrat
zu
Stadt Rehburg

Rehburg, den 4. Juni 1888.

Wenn der unterzeichnete Magistrat auch noch der Ansicht ist, daß er zum Fällen der Eichen an der Rehburg Loccumer Wegestrecke im Februar d. J. vollständig berechtigt war, so hat er in Veranlassung der Aufforderung des Kreisausschusses vom 14. v. Mts., um Weitläufigkeiten zu vermeiden beschlossen, an Stelle der gefällten jungen Eichen anzuliefern und auch die Kosten der Pflanzung zu übernehmen.

Der Magistrat

[illegible]

An
den Kreisausschuß des Kreises
Stolzenau.

110335

No. 284 K.

An
den Magistrat

Stadt Rehburg

K. D. S.
frei

STOLZENAU 19 5 88 6-7 N

KREISAUSSCHUSS DES KREI[SES]

1888

Im Jahre 1888 hoffte man von Tag zu Tag auf Sonne. Als sie dann nach dem 3. August 1888 ununterbrochen schien, konnte man in dieser Zeitung lesen: „Endlich, endlich gewinnt man den Anschein, als ob der Sommer noch kommen will, und wahrlich thut es not wegen der Ernte . . ."

Fast täglich berichtete „Die Harke" von großen „Wassernöten". Im Riesengebirge, in Ostpreußen, Frankreich, England und in der Schweiz waren die Flüsse über die Ufer getreten. „Die Situation an der Ruhr ist bedrohlich, und unsere Weser ist jetzt so hoch gestiegen, daß man Hochwasser befürchten muß . . ."

Bad Rehburg hatte natürlich auch seine Sorgen, denn die Kurgäste blieben weg oder reisten nach ein paar Tagen ab. Für die Hotellisten in diesem damals berühmten Badeort ein schwerer Schlag. „Der Druck des schlechten Wetters mag noch für fernere Jahre tiefschmerzend empfunden werden", heiß es in einem Bericht.

In fast jeder Ausgabe dieser Zeitung wurde über neue „niederschmetternde Ereignisse" geschrieben. Zwischen Nienburg und Bremen wurde während der Schlechtwetterzeit verschiedentlich die Bildung von Wind- und Wasserhosen beobachtet. „Eine Windhose, die sich mit donnerartigem Getöse weserabwärts bewegte, hat ein Haus in einer kleinen Gemeinde völlig demoliert . . ." Natürlich befürchteten die Menschen auch als Folge des langanhaltenden Regens eine allgemeine Preissteigerung der Lebenshaltungskosten. Zum Beispiel beim Torf. „In Verden müssen schon für ein Fuder Torf drei Mark mehr gezahlt werden . . ."

Anfang September 1888 konnte „Die Harke" dann von dem langersehnten Wetterumschwung berichten. „Dieser Sommer, der wahrhaft einen herbstlichen Charakter hatte, weil es Tag für Tag regnete und naßkalt war, zeigt sich nun von der anderen Seite . . ."

Tatsächlich schien die Sonne jeden Tag aus allen Knopflöchern, die „zusammen mit auffrischenden Winden das Reifen der Feldfrüchte im richtigen Tempo besorgt". Die Imker indessen waren übel dran, ihren Ertrag konnte man mit gleich Null bezeichnen.

„Menschen und Tiere und die Natur überhaupt atmen auf. Dennoch, wenn wir zurück und vorwärts blicken, so kann es nur heißen: Das laufende Jahr stellt sich immer mehr als ein Unglücksjahr heraus", schrieb „Die Harke" Mitte August 1888. 19.7.88 EP

Rehburg, den 30 September 1880.

Herrn Doctor Seatweit
Hannover.

Ew. Hochwohlgeboren übersende in Beifolgendem Korbe 3 Flaschen mit Wasser. Das Wasser in der Flasche I ist Meerbachwasser. Dasselbe ist bis jetzt für die Bewohner Rehburgs, etwa 1100 Personen, Trink- und Kochwasser; es ist sehr unrein und dem Ergebnisse nach nicht gesund. Man hat den Plan, vom Rehburger-Berge her etwa 2 Km. weit eine Wasserleitung herzustellen. Dort am Berge sind 2 Quellen, der Krausbrunnen, daraus Flasche II, und der Wiesenbrunnen, daraus Flasche III.

Bevor weitere Verhandlungen eingeleitet werden, wird eine Untersuchung sämmtlicher Wasser gewünscht, wobei bemerkt wird, daß der Krausbrunnen vor 4 Wochen mit tannenen Brettern und der Wiesenbrunnen vor etwa 8 Tagen mit Buchen-Bohlen eingefaßt ist.

Ersuche Ew. Hochwohlgeboren nun freundlich, diese drei verschiedenen Wasser auf deren gesundheitliche Beschaffenheit zu untersuchen und

und das Resultat mit der Kostenrechnung zu kommen zu lassen; bemerken noch, daß wir auf die Rücksendung der leeren Flaschen verzichten.

Hochachtungsvoll
der Magistrat
[illegible]

Geschehen Rehburg, den 15 October 1888

110339

In heutiger Gemeindeversammlung, in der die auf der Beilage mit einem Kreuze (x) bezeichneten Grundbesitzer erschienen waren, wurde auf Antrag des Magistrats folgendes beschlossen:

Es wird der Magistrat ermächtigt, von der Quelle her eine Wasserleitung zu gesundem Trink= und Kochwasser nach Rehburg zu beschaffen. Zu den erforderlichen Kosten soll zunächst das vorräthige Jagdgeld verwandt werden; der etwa noch fehlende Betrag soll aus den Aufkünften des Jagdpachts der nächsten Jahre bestritten werden, weshalb das Jagdgeld in die Cämmerei-kasse zur Verwendung für diese Anlage überwiesen werden soll.

Der Magistrat wird aufgefordert, den Königlichen Herrn Landrath gehorsamst zu bitten, die Genehmigung zu diesem Beschlusse zu ertheilen.

Es wird noch bemerkt, daß die Cämmerei-kasse und auch wir persönlich mit den Kosten nicht weiter belastet werden wollen als, daß wir die Handarbeiten selbst verrichten.

Gegen diesen Beschluß stimmten

Heinrich Grote N. 206 Wilhelm Mackeben 207
Heinrich Häusler N 47 Fr Linnemann N 147
August Dökel 200 - Heinrich Mohlmann 208 Heinrich Buest 140

Vorgelesen genehmigt

zur Beglaubigung

Assistent i/V E Brunschön

110340

R e h b u r g
Bevölkerungszahlen
1 8 8 o - 1 8 8 8

Aus einer Übersicht des Kreises Stolzenau sind folgende statistischen Angaben zu entnehmen:

Größe des Kreises Stolzenau im Jahre 1888 . . . . 626 qkm

Einwohnerzahl des Kreises im Jahre 1888 . . . . . 26.9o9
im Jahre 188o 27.oo9

das ergibt einen Verlust von 1oo
das sind o,75 %

(Dieser Bevölkerungsverlust scheint auf die damalige Abwanderung in die Industriestädte zurückzuführen zu sein.)

Die Gemeinden des Kreises sind wie folgt aufgeführt:

Gemeinde:	Bevölkerungszahl 1888	188o	Zunahme oder Abnahme	in %
Stolzenau	1483	1452	+ 31	+ 2,13
Uchte	1266	1331	- 68	-5,1o
Rehburg	1223	128o	-57	- 4,45
Steyerberg	948	944	- 4	- o,42
Diepenau	454	491	- 37	- 7,54

Ohne Zahlenangaben sind noch die folgenden größeren Gemeinden genannt:

Loccum, Leese, Wiedensahl, Münchehagen, Nenndorf,
Lavelsloh, Bramkamp, Essern, Osterloh, Warmsen.

Quelle: Johannes Meyer: Die Provinz Hannover 1888, Hannover, Verlag von Carl Meyer. Seite, d.h. Spalte 933.

1888 - 1889

Hier gelebt habende Realbürger und
Häuslinge mit ihren Namenszügen.

110342

H Luhfeld. Bürger

C. Kiel.

C. Friedrichs. Buchbinder

J. H. Friedrichs Buchbinder

Friedrich Madeburg Bürger

Sophie Madeburg

Wittwe Schröder

Dorothe Madeburg

Christine Frensel

Doris Mahlmann

Friedrich Mahlmann

H Meyer. Bürger

J Meyer

H Lüth Bürger

Heinrich Stöven.

Wittwe Volkmann

Dorothe Volkmann

Maria Albers

Friedrich Grote

Heinrich Volkmann

Ludwig Volkmann

Sophie Meine

F Mumme Bürger

F. Mumme.

D. Mumme.

Christian Köhn Bürger

Caroline Köhn.

Christian Döbel Bürger

Sophie Döbel

Wittwe Döbel

Wilhelmine Laging

Friedrich Lütke Bürger.

Friedrich Lütke

Louise Lütke

Chr. Gellmeier Bürger

D Gellmeier

Christian Blöthe Bürger

Christine Blöthe

Heinrich Dettmer Bürger

M Dettmer

J Dettmer

Schneidermeister F Voigt

F Hermann

Charlotte Hermann

Wittwe Hermann

Friedrich Grote Bürger

Sophie Grote
August Meyer Schneider
Johanne Meier
Georg Wegener früher Käser
Karoline Wegener
Heinrich Lößling Bürger
Marie Lößling
Wilhelmine Wallbaum
geborene Lößlingen
Wilhelm Haffe
Christian Klotz Bürger
Sophie Klotz
Friedrich Meier. Bürger
Wilhelm Frensel
Friedrich Frensel
Luise Frensel
August Mahnemann Bürger
August Hasselfeld Bürger
Louise Hasselfeld
Sophie Voigt
Friedrich Hasselfeld Bürger
Heinrich Hasselfeld
Marie Hasselfeld
August Schwiening
F. Schwiening

Christian Heine
Sophie Heine
D Schumacher
A Volkenin
Dorothe Heine
Heinrich Mackeben
Wilhelmine Mollwein
Jos Mackeben.
Christian Lößling
Sophie Lößling
Christian Witte
Heinrich Meinard Bürger
Louise Meinard
Friedrich Heine
Sophie Heine
Sophie Marunke
B Mayer
H. Meinard Bürger
W. Meinard.

110344

Christian Laning
Friedrich Haßfeld
Dorothea Haßfeld
Sophie Laning.
H. Meier
Sophie Meier
Heinrich Meyer. Bürger.
Sophie Meyer. —
W. Gallmeier.
L. Gallmeier.
H. Nordmeyer Bürger
F. Nordmeyer
S. Nordmeier
H. Hallwachs
Margarethe Hallwachs erhielt
selber meine 7 Söhne,
Heinrich Baier Bürger
Friederike Baier
August Baier
Luise Baier
Heinrich Häußler
Sophie Häußler
H. Mahlmann. Bürger
S. Nöhren

L. Lindemann Bürger
F. Lindemann
C. Lindemann
D. Niebuhr.
H. Mumme
D. Mumme
D. Mumme
H. Mumme.
W. Häußler Bürger
Friedrich Meyer Bürger
Luise Meyer
Marie Meyer
Sophie Meyer
Heinrich Meyer
Christian Meyer
Wilhelm Ellermann
Louise Ellermann
Christian Nöhren Bürger
Marie Nöhren
Georg Mackeben.
Christian Mackeben
Heinrich Dökel Bürger
Friedrich Dökel.
Heinrich Dökel.
Jobst H. Dökel.
Marie Dökel.
Dorothea Dökel.

Heinrich Meier
Maria Meier
Dorette Meier
Ludwig Lustfeld
Kruse Lehrer
H Stögen
Heinrich Stögen
Dorette Stögen
Luise Stögen
Maria Stögen
H. Hassfeld. Junge
Maria Hassfeld.
Wilhelm Henning
Sophie Schrader.
Heinrich Häusler
Maria Häusler
Sophie Häusler
Wilhelm Stöthe
Friedrich Gierdie
Martha Gieseke
F. Gieseke.
Maria Lößling.
H Lustfeld
M Lustfeld
L Schmidt
F Schröder
Marie Schröder

Marie Lustfeld.
Levi u. Weinberg
Frau Levy Weinberg
Simon Weinberg.
Zelle Weinberg.
Heinrich Braunschön
H Langher
D Langher.
W Langher
F Stolte
Marie Goette
L Witte.
B. Langher.
M. Langher.
Elise Levy
B. Levy
Bürger Christian Suer
H Suer
A Suer
Charlotte Ch. Suer.
Sophie Suer
Sophie Braunschön
Maria Suer
Marie Mahlmann
Maria. Mahlmann.
M. Suer

100

22

110346

Dorothea Dirks.
F. Brunschön Bürger
D. Brunschön
Marie Dökel
Friedrich Black.
Dorothea Black
Sophie Black
Marie Black
August Mahlmann
Heinrich Brunschön
D. Brunschön
S. Löwenstein
Georg Brunschön
Sophie Brunschön
Heinrich Brunschön
Heinrich Schröder
Marie Schröder
Luise Schröder.
Marie Meier.
Marie Gieseke.
August Buer
Heinrich Buer
August Buer
Friedrich Lustfeld
Sophie Lustfeld
August Kiek

Christine Kiek
Heinrich Kiek.
Simon Weinberg
Willemiene Kiek
Marie Dökel
Heinrich Dökel
Heinrich Buer
Marie Buer
Dorothe Buer
Luise Buer
Heinrich Buer
David Loewenberg
Zerchen Löwenberg geb. Brunschön
H Lustfeldt
A Lustfeld
A Lustfeld. Kanonier.
A Lustfeld
Sophie Lustfeld
Dorelke Lustfeld
H Lustfeld
Marie Lustfeld.
D. Brunschön ein Alter
Krieger von Waterloo.

110347

Marie Dökeln
Heinrich Dökel
Fritz Lehning.
Sophie Dökel
Ludwig Krüger
Christof Krüger
Luise Lehning
Heinrich Meier
August Meier
August Dökel
Wilhelm Voigt
Heinrich Voigt
Ernst Matzeben
Marie Matzeben
Heinrich Matzeben
Friederike Ahrens.
Dorothe Voigt.
Friedrich Lustfeld
Sophie Lustfeld
Ludwig Lustfeld
Heinrich Lindemann
Friedrich Chäubler Gemeindediener
Sophie Chäubler
Wilhelm Schuster
Fri Wilking
Marie Lustfeld
Marie Lustfeld

F. Henning.
W. Henning.
W. Henning
F. Henning
H. Albers
H. Vogt
H. Niebur
F. Albers
C. Albers
Chr. Lück.
W. Lück.
H. Matzeben.
H. Niebur
H. Brunschön.
Sophie Brunschön
August Stöpen.
Dorothea Mahlmann
August Mahlmann
Wilhelm Stöpen Hebamme.
Marie Stöpen
Marie Gellmeier

August Niebur
Ludwig Lüste
Sophie Lüste
Melusine Seiffert
Auguste Seiffert.
Sophie Seiffert.
Johanne Seiffert.
Dorothea Follmacher.

Heinrich Janecke
Dorothea Janecke
Marie Janecke
Heinrich Janecke
Heinrich Dralle
Charlotte Dralle
Friedrich Meier
Christian Lenninger
Sophie Lenninger
Wilhelm Linnemann
Christian Linnemann
Christian Linnemann
Philipp Lüsse
Sophie Lüsse
M Lüsse
Luise Dökel
Marie Dökel
Sophie Lück
Heinrich Lüdke
Ernst Nasshut
L Nasshut
M Galtmeyer
Dorothea [illegible]
M Galmeyer
J Ahrens
M. Ahrens

Georg Finkenbrink
Ernst Diel
Henriette Finkenbrink
Louise Krüger
Marie Krüger
Louise Krüger
August Krüger
Heinrich Rößling
Heinrich Mackeben
Friedrich Mackeben
Dorothea Mackeben.
August Most.
Louise Most.
August Meyer
Elise Meyer
Sophie Meier
Heinrich Grote
Dorothea Grote
Heinrich Dökel
Wilhelm Dökel
Dorothea Dökel
Marie Möltening
Sophie Möltening
Wilhelmine Schmidt
Ludwig Meier
Louise Meier

Heinrich Suer
H Stolte
Matthias Löwenstein
H Stolte
P Stolte
August Suer
H Suer
Marie Suer
M Suer
Dorothe Suer
L Braunschön
Doris Braunschön
Heinrich Braunschön
August Stöhen
Marie Stöhen
Friedrich Stöhen
Heinrich Meier
Marie Meier
Christine Mackeben
Marie Mackeben
Friedrike Wilkening
Heinrich Holmerd.
Dorothe Holmerd.
Luise Holmerd. 100
Heinrich Holmerd.
H. W. Schmädeke, Lehrer.

Hoffmann.

Bürden
Ernst Bahlmann Ew.
Louise Bahlmann
Auguste Bahlmann

J Döbel Kirchenvorstand
H Blecker Kirchenvorsteher
C Busse Kirchenvorsteher
L Lüdfeld Kirchenvorsteher

Christian Blecher. Infanterist. 2 Regi
Christian Voigt. Infanterist. 2 Reg.
Wittwe D. Blecher.
Wittwe M. Blecher.
Sophie Blecher.

Ulrike Frank.
Amanda Frank.
Wilhelmine Käufel

9

110350

1889
5 M 50

1888

Haus No		Beitrag M	dr
1	Bekor Friedrich	5	48
2	" Döckel Christiane		
5	" Ahrend Fritz		
7	" Volkmann Paul		
8	" Marktabur Fritz		
151	" Döckel Heinrich		
11	" Albers Heinrich		
12	" Henning Wilhelm		
13	" Brünig Fritz		
14	" Leifalke Wilhelm		
41	" Sengefer Diedrich		
16	" Nordmeyer Heinrich		
17	" Luftfeld Ludewig		
20	" Niebuhr Heinrich		
21	" Suer August		
22	" Marktabur Heinrich		
24	" Döckel Heinrich		

Fr Bekre
Dörkel d. Bleck
Frithrens.
Volkewien.
Maxtabur
H Dökel
H Albers
W Henning
Fritz
Leifalke dafür Henning
D. Sengefer.
H. Nordmeier.
Luftfeld d Bleck
Suer H Gäbler
Niebuhr d Volkewien
Marktabur
Dökel.

Nr.	Name	M	D	Unterschrift
25	„ Meyer Heinrich			Meier.
26	„ Stolte Fritz			Stolte
27	„ Meyer Heinrich			A Most
28	„ Most August			A Meyer
29	„ Lustfeld August			A Lustfeld 29
30	„ Gallmeyer Wilhelm			Gallmeier Döbel
31	„ Braunschön August			Braunschön [illegible]
215	„ Busse Ludwig			L. Busse
33	„ Nordmeyer Friedrich			F. Nordmeier
34	„ Hammerschlag Josef			Hammerschlag d Block
35	„ Most Wilhelm			W Most [illegible]
36	„ Kiel Ernst			Kiel. Löwenstein
37	„ Braunschön Georg			Gg Braunschön
39	„ Korte Wilhelm			Korte d [illegible]
40	Diele Heinrich			H. Diele
42	„ Sonnenschein Wilhelm			Löwenstein d Block
43	Israelitische Gemeinde			S. Löwenstein
44	Lustfeld Heinrich			H Lustfeld
46	„ Gallmeyer Wilhelm			Gallmeier d Block
~~47~~	~~[illegible] Heinrich~~			
~~47~~	~~[illegible] Heinrich~~		–	
96 B.	H. Döbel		–	Döbel

a 5 M 50 ₰

110352

Haus No.	Name	M	₰	Unterschrift
47	Häusler, Heinrich	5	48	Häusler
49	Lempfer, Heinrich	5	48	Lempfer.
50.	Rust, Heinrich	5	48	H. Rust
51	Giesecke, Friedrich	5	48	F. Giesecke
54.	Meyer, Wilhelm	5	48	W. Meyer
55	Dökel, Friedrich	5	48	F Döckel [illegible]
56	Most, Heinrich	5	48	Most [illegible]
57.	Mackeben, Friedrich	5	48	Fr. Mackeben
58	Meßwarb, Wilhelm	5	48	Meßwarb
59.	Hackfeld, Heinrich	5	48	H Hackfeld
60.	Mackeben, Georg	5	48	G. Mackeben
62	Stören, Christian	5	48	Ch Stören
61	Busse, Friedrich	5	48	Busse
63	Meßwarb, Heinrich	5	48	H Meßwarb
64.	Busse, Philipp	5	48	Ernst Meyer
65	Meyer, August	5	48	A Meyer
66	Ellermann, Heinrich	5	48	H Ellermann
67.	Meßwarb, Wilhelm	5	48	W Meßwarb
70.	Bartels, August	5	48	Bartels [illegible]
71	Kiel, Ernst	5	48	E Kiel
73.	Blecher, Heinrich	5	48	H. Blecher.
75	Mackeben, Ernst	5	48	E Mackeben [illegible]

110353

Haus Nr		M	Pf	
77.	~~Wennekamp, Johann~~	~~5~~	~~48~~	
78.	Schmidt, Ernst	5	48	Schmidt
79.	Kahle, Friedrich	5	48	F Kahle
83	Meyer, Friedrich	5	48	Meyer d Niedermann
84.	Meyer, Heinrich	5	48	H Meyer 84
85	Brunsdörn, Ernst	5	48	Brunsdörn
86.	Meyer, Wilhelm	5	48	Meyer
87.	Gallmeyer, Wilhelm	5	48	Gallmeyer dafür Engelke.
88	Schröder, Ernst	5	48	Schröder d Bleck
90.	Blecher, August	5	48	Blecher
91	Kaiser, Heinrich	5	48	H Kaiser
209	Blöte, Wilhelm	5	48	W Blöte
135	Bullmann, Christian	5	48	Bullmann dafür Engelke.
93.	Weimann, Conrad	5	48	Weimann Meyer
94.	Weimann, Wilhelm	5	48	Weimann dafür Engelke
95	Dökel, Christian	5	48	Dökel d Hollekr
95a	Grote, Heinrich	5	48	H. Grote
207.	Mackeben, Wilhelm	5	48	Mackeben dafür Dök…
206	Grote, Heinrich	5	48	Grote l Blöte
147.	Linnemann, Friedrich	5	48	Linnemann
96a	Mumme, Heinrich	5	48	H. Mumme.
96	Häusler, Wilhelm	5	48	Häusler

Haus Nr.		ℳ	₰	
97.	Mahlmann, Fritz	5	48	Mahlmann
98.	Dettmer, Christine	5	48	Dettmar
99.	Nordmeyers Erben	5	48	H Busse Vormund
100	Lustfeld, Heinrich	5	48	H Lustfeld
101.	Dettmer, Heinrich	5	48	H Dettmer
102	Klöte, August	5	48	Klöte
103	Hallmeyer, Friedrich	5	48	F. Hallmeier
104	Busse, Friedrich	5	48	F Busse
105	Mumme, Wittwe	5	48	Mumme
107.	Lustfeld, Ernst	5	48	Lustfeld d. Wi[illegible]
110.	Bultmann, Wilhelm	5	48	Bultmann
111	Busse, Heinrich	5	48	H. Busse
113.	Drensel, Carl	5	48	Drensel
115	Behning, Christine	5	48	Behning
117	Mahlmann, Ernst	5	48	Mahlmann.
118.	Witte, Christian	5	48	Witte
119.	Grote, Friedrich	5	48	Grote dafür Döpke 76c
120.	Kloth, Christian	5	48	Ch Klothe
121	Böhling, Ernst	5	48	E Böhling
122.	Brase, Fried.	5	48	H Stolte
123.	Hachfelds Erben	5	48	H Hachfeld Vormund
124.	Hachfeld, August	5	48	A Hachfeld 124

110355

Haus No		M	d	
126.	Schuhmacher, Dietrich	5	48.	Schumacher
127.	Mackeben, Heinrich	5	48	H Mackeben
130.	Schmidt in Bad-Rehburg	5	48	Schmidt d. Block
131.	Mackeben, Friedrich	5	48	Mackeben
133	Buck, Christian	5	48	L Buck
134	Meyer, Christian	5	48	H Meyer
137.	Mehrwarb, Wilhelm	5	48	W Mehrwarb
139.	Voigt, Christian	5	48	Ch. Voigt
140.	Rust, Heinrich	5	48	H Rust
145	Seer, Christian	5	48	Chr Seer
149.	Stöcken, Heinrich	5	48	H Stöcken
150.	Behre, in Bad-Rehburg	5	48	~~Ch Behre~~
151	Witte, Christian	5	48	Ch Witte
152.	Seer, Christian	5	48	Ch Seer
155	Dökel, Heinrich	5	48	H Dökel.
156.	Wilkening, Heinrich	5	48	H Wilkening
157.	Meyer, Ludwig	5	48	L Meier
158.	Brunschön, Friedrich	5	48	F Brunschön
160.	Springhorn, Wilhelm	5	48	Springhorn dafür Schmidt
161.	Buschke, August	5	48	A Buschke
162.	Stolte, Heinrich	5	48	H Stolte
165	Lustfeld, Heinrich	5	48.	H Lustfeld.

110356

		M	
166	„ Suer Heinrich		H. Suer
167	„ Suer Heinrich		H. Suer
168	„ Döckel Heinrich		H. Döckel
169	Kück August		Kück
170	Winkling Heinrich		H. Winkling
171	„ Suer Heinrich		H. Fürst
172	Schröder Heinrich		H. Schröder
173	Braunschön Heinrich		H. Braunschön
174	Loewenstein Simon		S. Löwenstein
175	Braunschön Heinrich		H. Braunschön
176	Block Fritz		F. Block
177	Leykfeld Ludwig		Leykfeld d. Stallmann
178	Langfer Wilhelm		W. Langfer
179	Braunschön Heinrich		H. Braunschön
180	Langfer Heinrich		H. Langfer
181	„ Brüning Christian		H. Brüning
183	„ Suer Heinrich		H. Suer
184	Jancke Heinrich		Jancke dafür Engelke,
185	Störmer August		A. Störmer
186	„ Drell Fritz		Drell. Suer
187	Breninger		R. Leninger
188	Linnemann		Chr. Linnemann
189	Dreckmeberg		Dreckmeberg

110357

190	Bucher Heinrich	H Bucher
191	Buck Kurrt	Buck
193	Mückeln Ernst	Mecklenburg
194	Brunschön Heinrich	H Brunschön
195	Rust Friedrich	Rust d Volkewien
197	Dögler Heinrich	H Dögler
198	~~Engelmann Heinrich~~	
199	Mahlmann August	Mahlmann
106	Volkewien Heinrich	Volkewien Hermann
200	Döckel August	A Döckel
201	Meyer Fritz	F Meyer
		Engelmann
203	Marquardt Wilhelm	
204	Heubler Fritz	F Heubler
208	Mahlmann Heinrich	H Mahlmann
		fallotten
89	Falkenecker Fritz	
211	König Carl	König dafür Engelke
4	Vogeler Andreas	Vogeler dafür Engelke
142	Pfarre	
125	I Schule	
53	III Schule	

Anweisung

für
den Wärter des Wasserwerks der
Stadt Rehburg

Rehburg, den 12 Februar 1889

Mackeben.

Anweisung
für den Wärter des Wasserwerks der Stadt Rehburg.

1. Die Wassergewinnung.

1. Die Wassergewinnung geschieht durch gelochte Thonrohre von 200 m/m Weite, welche das Quellwasser des Hanges absaugen und dasselbe durch den anschließenden nicht gelochten Thonrohrstrang dem Sammelbehälter zuführen.
2. Da die Quellen im Sommer und Herbst bei verminderten Niederschlägen spärlicher fließen, so ist es von größter Wichtigkeit, daß im Frühjahr und im Vorsommer nicht mehr Wasser abgezogen wird, als in der Stadt verbraucht wird!
3. Zu diesem Zwecke ist am Ende des Sammelrohrstranges ein Absperrschieber eingebaut, durch welchen der Abfluß aus dem Sammelrohre geregelt werden muß.
4. Der Zulauf und Verbrauch ist alle 1–3 Tage an dem Ueberlaufrohr des Sammel-

be-

Sammelbehälter zu prüfen. Wenn dieses Rohr Wasser abführt, so muß der Absperrschieber des Sammelrohres weiter geschlossen werden. Fließt dagegen aus dem Ueberlaufrohre kein Wasser ab, so ist – durch Oeffnen des Deckels in der Decke des Behälters, oder durch Beobachten des Abflusses in der Stadt – zu prüfen ob der Zulauf für den Verbrauch ausreicht. Ist dieses nicht der Fall, so ist der Absperrschieber weiter zu öffnen.

5. Wenn der Absperrschieber des Sammelrohres verstellt ist, so soll in der Regel am folgenden Tage nachgesehen werden, ob die Einstellung eine angemessene ist oder nicht.

6. Dem Plane liegt eine Wasserentnahme von täglich 36 cbm. oder 36 000 Liter oder etwa 3600 Eimer (zu 10 Liter) zu Grunde. Mit diesem Verbrauche muß also bei mittlerem Wasserzulaufe gewirthschaftet werden. Bei 1200 Einwohner ergiebt dies auf den Kopf der Bevölkerung etwa 3 Eimer.

7. In besonders wasserarmer Zeit muß die Entnahme von Wasser nach Bedarf eingeschränkt werden (§. 13) und ist eine

Ver-

Verlust durch Ueberfließen aus dem Ueberlaufrohre besonders sorgsam zu verhüten. Zu solcher Zeit muß also der Absperrschieber des Sammelrohres lieber zu weit als zu wenig geschlossen gehalten werden!

8\. Der Sammelbehälter hat rd. 4,85 m lichten Durchmesser und bis zum Ueberlaufrohre rd. 2,40 m Wasserstand, also etwa 44400 Liter Inhalt, die mehr als die Stadt an einem Tage verbrauchen soll. Der Wasserzulauf läßt sich genau messen, indem bei einem Wasserstande bei welchem aus dem Ueberlaufrohre Nichts abfließt die Stadtrohrleitung geschlossen (Schl.) ~~und~~ und nun das Maß gemessen wird um welches der Wasserspiegel in einer gewissen Minutenzahl (etwa 30 bis 60) steigt. Dieses Maß (des Steigens) in Centimetern ausgedrückt, multiplicirt mit 185 und dividirt durch die Minutenzahl ergiebt den Zulauf für eine Minute in Litern.

z. B. ist vor der Uebergabe des Wasserwerks im November 1888 gemessen worden: das Steigen in 60 Minuten zu 27 2/3 cm. der Zulauf betrug also in einer Minute

$\underline{27\frac{2}{3} \cdot 185} = 853$ Liter

dies ergiebt in 24 Stunden:

$24 \cdot 60 \cdot 853 = 122832$ Liter

oder rd. 123 Kbm.

2. Die Wasservertheilung.

9. Das Wasser wird aus dem Sammelbehälter in die Stadt geführt und hier vertheilt durch einen Rohrstrang aus gußeisernen innen und außen asphaltirten Muffenrohren von 9 cm. lichter Weite.

10. In den Rohrstrang eingebaut finden sich:

a) ein Absperrschieber dort, wo das Rohr in die Chaussee eingetreten ist,

b) etwa 5 m weiter unterhalb ein Abzweigstück mit 4 cm. weiten Anschlußstutzen für den Anschluß der Straße nach Winzlar,

c) wenige Meter weiter unterhalb ein Abzweigstück mit 4 cm. weiten Anschlußstutzen an welchen mittelst 4 cm. weiten gußeisernen Muffenrohren und daran anschließenden 2 cm weiten Bleirohr der Straßenbrunnen Nr 11 angeschlossen ist,

d) vor der Loccummer Chaussee ein gleicher Abzweiger mit Anschluß an den Straßenbrunnen Nr 10;

e) einige Rohrlängen unterhalb desselben ein Abzweiger mit 6 cm weiten Anschlußstutzen für den Anschluß der Loccummer Straße,

f.) gegenüber der Heerhorst ein Abzweiger wie unter c mit dem Brunnen No 9,

g.) noch unterhalb desselben ein Abzweiger wie unter e für den Anschluß der Straße auf der Heerhorst,

h.) Anschluß wie unter c für Brunnen No 8 vor der Post,

i.) ein solcher für Brunnen No 7 gegenüber dem Korte'schen Hause,

k.) gleich unterhalb desselben ein Abzweiger wie unter e, nach dem Korte'schen Hause weisend,

l.) Anschluß wie unter c für Brunnen No 6 vor dem Spritzenhause,

m.) desgleichen für Brunnen No 5 vor dem Rathskeller,

n.) Abzweiger wie unter b für den Anschluß der Oberförsterei,

o.) ein solcher wie unter e nach dem Markte zu,

p.) Anschluß wie unter c mit Brunnen No 4 vor der Rentei,

q.) Abzweiger wie unter e am Hause No 58 zum Anschlusse nach der gegenüberliegenden Straße,

r.) Abzweiger wie unter c mit Brunnen No 3 am alten Kellerplatze,

s.) / z

s.) das gleiche mit Brunnen No 2 am Hause No 103,

t.) Abzweiger wie unter b, dessen 4 cm weites Anschlußrohr mittelst eines Haupthahnes absperrbar ist und durch ein angeschlossenes gleich weites Bleirohr in den Storbach mündet als Leerlaufvorrichtung

u.) Abzweiger wie unter c. mit Brunnen No 1 am Ende der Leitung,

v.) Hinter diesem Brunnenanschluß liegt noch ein Rohr, das mittelst Schelle geschlossen ist und eine Weiterführung der Leitung frei läßt.

Die nicht benützten Abzweigstutzen sind durch eingegossenen gußeisernen Verschlußstopfen geschlossen.

11. Die Entnehmen von Wasser aus dem Stadtrohr kann verhindert werden:

a.) durch Abschluß des unter 10a erwähnten Absperrschiebers.

b.) durch Abschluß der Absperrhähne, welche an allen einzelnen Brunnen angebracht sind.

In der Regel sollen nur die Hähne der Brunnen geschlossen werden, damit das ganze Rohr voll Wasser bleibt.

12. Wird der Absperrschieber des Stadtrohrs geschlossen, so kann durch Öffnen der Brunnen der untere Rohrstrang theilweise entleert werden, was möglichst vermieden werden muss. Ist dies dennoch vorgekommen, so (muss) vor Wiederöffnung des Schiebers Sorge getragen werden, dass der erste und der letzte und noch ein zwischen liegender Brunnen so lange geöffnet bleiben, (durch Anhängung von Gewicht an die Hebel od. dgl.), bis das ganze Rohr wieder voll und von Luft befreit ist.

13. Soll in wasserarmer Zeit die Entnahme aus der Leitung zeitweilig unterbrochen werden, so geschieht dies durch Schliessen der Brunnenhähne!

14. Kommen Brüche an den Röhren vor, so wird der unter 10 a erwähnte Absperrschieber geschlossen, das Wasser durch den unter 10 f erwähnten Leerlauf abgelassen und der Schaden beseitigt. Dann wird der Leerlauf geschlossen und der Schieber unter Beachtung der unter 12 gebotenen Vorsicht wieder geöffnet.

15. Soll ein schadhaftes Rohrstück ausgewechselt werden, so wird das schadhafte Ende vorsichtig mit dem Meissel so abgekürzt, dass das Ende des guten Rohrstückes senkrecht

zur

zur Rohrage abgeschnitten, mit möglichst sauberen Schnitte erhalten bleibt. Dann wird das schadhafte Stück aus der Muffe nöthigenfalls mittelst Ausschmelzen der Bleiverstemmung gelöst, ein neues Stück genau zwischen gepaßt und letzteres dann einerseits in die Muffe gesteckt, andererseits unter Verwendung einer Doppelmuffe angeschlossen. Die 3 Muffen werden dann wieder mit Hanfstrick und Bleiverguß gedichtet und sauber verstemmt.

16. Kommt Schaden an einem Brunnen vor, so wird derselbe mittelst des an demselben befindlichen Hahnes abgesperrt und der Schaden beseitigt. Zu letzterer Arbeit wird zweckmäßig die Lieferanten, Firma Dreyer, Rosenkraz und Droop in Hannover heranzuziehen.

17. Es muß Sorge getragen werden, daß das im Fuße des Brunnengehäuses eingebohrte Loch _stets offen_ erhalten bleibt. Fließt aus demselben Wasser aus, so arbeitet der Brunnen nicht ordnungsmäßig und muß Abhilfe geschaffen werden.

Rehburg, den 12 Februar 1889

der Magistrat

für den Wasserwerkswärter

Anweisung

für

den Wärter des Wasserwerks der

Stadt Rehburg.

---

1. Die Wassergewinnung.

1. Die Wassergewinnung geschieht durch gelochte Thonrohre von 200 mm Weite, welche das Quellwasser des Hanges absaugen und dasselbe durch den anschließenden nicht gelochten Thonrohrstrang dem Sammelbehälter zuführen.
2. Da die Quellen im Sommer und Herbst bei verminderten Niederschlägen spärlicher fließen, so ist es von größter Wichtigkeit, daß im Frühjahr und im Vorsommer nicht mehr Wasser abgezogen wird, als in der Stadt verbraucht wird.
3. Zu diesem Zwecke ist am Ende des Sammelrohrstranges ein Absperrschieber eingebaut, durch welchen der Abfluß aus dem Sammelrohre geregelt werden muß.
4. Der Zulauf und Verbrauch ist alle 1-3 Tage an dem Ueberlaufrohre des Sammelbe-

be-

Sammelbehälters zu prüfen. Wenn dieses Rohr Wasser abführt, so muß der Absperrschieber des Sammelrohrs weiter geschlossen werden. Fließt dagegen aus dem Ueberlaufrohre kein Wasser ab, so ist – durch Oeffnen des Deckels in der Decke des Behälters, oder durch Beobachten des Abflusses in der Stadt – zu prüfen, ob der Zulauf für den Verbrauch ausreicht. Ist dies <u>nicht</u> der Fall, so ist der Absperrschieber weiter zu öffnen.

5. Wenn der Absperrschieber des Sammelrohrs verstellt ist, so soll in der Regel am folgenden Tage nachgesehen werden, ob die Einstellung eine angemessene ist oder nicht.

6. Dem Plane liegt eine Wasserentnahme von täglich 36 Kbm oder 36000 Liter oder etwa 3600 Eimer (zu 10 Liter) zu Grunde. Mit diesem Verbrauche muß also bei mittlerem Wasserzulaufe gewirtschaftet werden. Bei 1200 Einwohnern ergiebt dies auf den Kopf der Bevölkerung etwa 3 Eimer.

7. In besonders wasserarmer Zeit muß die Entnahme von Wasser nach Bedarf eingeschränkt werden (cf. 13) und ist ein Ver-

lust

Verluste durch Ueberfließen aus dem Ueberlaufrohre besonders sorgsam zu verhüten. In solcher Zeit muß also der Absperrschieber des Sammelrohres lieber zu weit als zu wenig geschlossen gehalten werden!

8. Der Sammelbehälter hat rd. 4,85m lichten Durchmesser und bis zum Ueberlaufrohre rd. 2,40m Wasserstand, also etwa 44400 Liter Inhalt, d.i. mehr als die Stadt an einem Tage verbrauchen soll. Der Wasserzulauf läßt sich genau messen, indem bei einem Wasserstande, bei welchem aus dem Ueberlaufrohre Nichts abfließt, die Stadtrohrleitung geschlossen (S. 11) und nun das Maß gemessen wird, um welches der Wasserspiegel in einer gewissen Minutenzahl (etwa 30 bis 60) steigt. Dieses Maß (der Anstieg), in Centimetern ausgedrückt, multiplicirt mit 185 und dividirt durch die Minutenzahl ergiebt den Zulauf für eine Minute in Litern.

Z. B. ist vor der Uebergabe des Wasserwerks im November 1888 gemessen worden:
Das Steigen in 60 Minuten zu 27 2/3 cm. Der Zulauf betrug also in einer Minute

$$\frac{27\,2/3 \cdot 185}{60} = 853 \text{ Liter}$$

dies ergiebt in 24 Stunden:

$$24 \cdot 60 \cdot 853 = 122832 \text{ Liter}$$

oder rd. 123 kbm.

2. Die Wasservertheilung.

9. Das Wasser wird aus dem Sammelbehälter in die Stadt geführt und hier vertheilt durch einen Rohrstrang aus gußeisernen, innen und außen asphaltirten Muffenrohren von 9 cm lichter Weite.

10. In den Rohrstrang eingebaut finden sich:
 a, ein Absperrschieber dort, wo das Rohr in die Chaussee eingetreten ist,
 b) etwa 5 m weiter unterhalb ein Abzweigstück mit 4 cm weitem Anschlußstutzen für den Anschluß der Straße nach Winzlar,
 c) wenige Meter weiter unterhalb ein Abzweigstück mit 4 cm weitem Anschlußstutzen, an welchen mittelst 4 cm weiten gußeisernen Muffenrohren und daran anschließendem 2 cm weitem Bleirohr der Straßenbrunnen No 11 angeschlossen ist,
 d) vor der Loccumer Chaussee ein gleiches Abzweigstück mit Anschluß an den Straßenbrunnen No 10,
 e) einige Rohrlängen unterhalb desselben ein Abzweigstück mit 6 cm weitem Anschlußstutzen für

für den Anschluß der Loccumer Straße,

f.) gegenüber der Heerhorst ein Abzweiger wie unter e mit dem Brunnen No 9,

g.) nahe unterhalb desselben ein Abzweiger wie unter e für den Anschluß der Straße, auf der Heerhorst;

h.) Anschluß wie unter e für Brunnen No 8 vor der Post,

i.) ein solcher für Brunnen No 7 gegenüber dem Korte'schen Hause,

k.) gleich unterhalb desselben ein Abzweiger wie unter e, nach dem Korte'schen Hause weisend,

l.) Anschluß wie unter e für Brunnen No 6 vor dem Spritzenhause,

m.) desgleichen für Brunnen No 5 vor dem Rathskeller,

n.) Abzweiger wie unter e für den Anschluß der Oberförsterei,

o.) ein solcher wie unter e nach dem Markte zu,

p.) Anschluß wie unter e mit Brunnen No 4 vor der Kantorei,

q.) Abzweiger wie unter e am Hause No 58 zum Anschlusse nach der gegenüberliegenden Straße,

r.) Abzweiger wie unter e mit Brunnen No 3 am alten Kellerplatze,

s.)

s.) desgleichen mit Brunnen No 2 am Hause No 103,

t.) Abzweiger wie unter b, dessen 4 cm weites Anschlußrohr mittelst eines Hauptschiebers absperrbar ist und durch ein angeschlossenes gleich weites Bleirohr in den Vorbach mündet als <u>Leerlaufvorrichtung</u>,

u.) Abzweiger wie unter c mit Brunnen No 1 am Ende der Leitung,

v.) hinter diesem Brunnenanschluß liegt noch ein Rohr, das mittelst Schelle geschlossen ist und eine Weiterführung der Leitung frei läßt.

Die nicht benützten Abzweigstutzen sind durch eingegossene geschweißte Verschlußpfropfen geschlossen.

11. Die Entnahme von Wasser aus dem Wasserrohr kann verhindert werden:

a) durch Abschluß des unter 10 a vorgesehenen Absperrschiebers

b) durch Abschluß der Absperrhähne, welche an allen einzelnen Brunnen angebracht sind.

<u>In der Regel</u> sollen <u>nur</u> die Hähne der Brunnen geschlossen werden, damit das ganze Rohr voll Wasser bleibt.

12.

12. Wird der Absperrschieber des Stadtrohres geschlossen, so kann durch Oeffnen der Brunnen der unteren Rohrstrang theilweise entleert werden, was möglichst vermieden werden muss. Ist dies dennoch vorgekommen, so muss vor Wiederöffnung des Schiebers Sorge getragen werden, dass der erste und der letzte und noch ein dazwischenliegender Brunnen so lange geöffnet bleiben, (durch Anhängung von Gewicht an die Hebel od. dgl.), bis das ganze Rohr wieder voll und von Luft befreit ist.

13. Soll in wasserarmer Zeit die Entnahme aus der Leitung zeitweilig unterbrochen werden, so geschieht dies durch Schliessen der Brunnenhähne!

14. Kommen Brüche an den Rohren vor, so wird der unter 10, a erwähnte Absperrschieber geschlossen, das Wasser durch den unter 10 b erwähnten Leerlauf abgelassen und der Schaden beseitigt. Dann wird der Leerlauf geschlossen und der Schieber unter Beachtung der unter 12 gebotenen Vorsicht wieder geöffnet.

15. Soll ein schadhaftes Rohrstück ausgewechselt werden, so wird das schadhafte Ende vor-

sichtig

vorsichtig mit dem Meißel so abgekreuzt,
daß das Ende des guten Rohrstückes, senk-
recht zur Rohraxe abgeschnitten, mit mög-
lichst sauberem Schwanze erhalten bleibt. Dann
wird das schadhafte Stück aus der Muffe nöthi-
genfalls mittelst Ausschmelzens der Bleiver-
stemmung gelöst, ein neues Stück genau
zwischen gepaßt und letzteres dann einer-
seits in die Muffe gesteckt, andererseits un-
ter Verwendung einer Doppelmuffe angeschlossen.
Die 3 Muffen werden dann wieder mit Hanf-
strick und Bleieinguß gedichtet und sauber
verstemmt.

16. Kommt Schaden an einem Brunnen vor,
so wird derselbe mittelst des an demselben
befindlichen Hahnes abgesperrt und der Schaden
beseitigt. Zu letzterer Arbeit wird zweck-
mäßig die Lieferantin, Firma Dreyer, Rosen-
kranz und Droop in Hannover, herangezogen.

17. Es muß Sorge getragen werden, daß das
im Fuße des Brunnengehäuses eingebohrte
Loch <u>stets offen</u> erhalten bleibt. Fließt aus
demselben Wasser aus, so arbeitet der Brun-
nen nicht ordnungsmäßig und muß Abhilfe
geschaffen werden.

Rehburg, den 1889

Der Magistrat.

[illegible]

Bekanntmachung.

betreff. Wasserordnung für Rehburg

1 Die städtische Wasserleitung hat den Zweck, den Bewohnern ein gutes Trinkwasser zu liefern. Das Leitungswasser darf zu gewerblichen Zwecken und zum Tränken des Viehes überhaupt nicht benutzt werden.

2 Bei mittlerem Wasserreichthum soll auf den Kopf der Bevölkerung 1 bis 2 Eimer Wasser zu je 10 Liter abgegeben werden. Der Magistrat behält sich das Recht vor, diese Wassermenge nach seinem Ermessen einzuschränken.

5 Das unnütze Laufenlassen des Wassers ist streng untersagt.

6 Während der Stunden, in welchen die Brunnen geschlossen sind, ist das Hantieren an den Hebeln der Brunnen verboten.

7 Werden Schulpflichtige oder noch jüngere Kinder bei den Brunnen betroffen, welche dieselben unnöthig in Thätigkeit setzen, so sind die Eltern für Strafe haftbar. Daher ist den Kindern unter 8 Jahren das Wasserholen verboten

8 Das Wasser darf in Kellerräumen nicht geholt werden, auch ist das Reinigen und Ausgießen der Eimer an den Entnahmestellen verboten.

9.

10. Wer durch unvorsichtige oder muthwillige Behandlung der Brunnen oder sonstiger Theile der städtischen Wasserleitung Schaden verursacht, hat die Kosten für die Beseitigung solchen Schadens voll zu ersetzen.

11 Wer die unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften bezüglich der Menge des zu entnehmenden Wassers und bezüglich der Verwendung desselben außer Acht läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Mark, welche im Falle öfterer Wiederholung bis 10 Mark gesteigert werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen die unter 5 bis 9 getroffenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 3 Mark belegt.

Rehburg, den 12 Mai 1889

der Magistrat

[illegible]

Der Rathsdiener Block wolle vorstehendes in jedem Hause deutlich verlesen und daß solches

geschehen, hiermit des bescheinigen.

Rehburg, Mai 1889 —

Lebendgemacht Bleck

Bedingungen.

MÜHLENTORTHEILUNG
1893

Im Auftrage des Magistrats sollen heute die bei der Mühlenthorsgemeinheit ausgewiesenen Reservationen unter Vorbehalt der Genehmigung Königlicher General-Commission in Hannover und des Kreisausschusses in Stolzenau öffentlich gegen Meistgebot unter folgenden Bedingungen verkauft werden.

§ 1

Die nachstehend einzeln aufgeführten Reservationen werden im jetzigen Zustande verkauft; für die angegebenen Größen der einzelnen Flächen wird nicht eingestanden, es bleibt deshalb den Käufern überlassen, sich von der Richtigkeit der Angaben selbst zu überzeugen.

§ 2

Zahlung muß nach erfolgter Genehmigung an den Auctionator Meßwerk zu Rehburg mit einer Hebungsgebühr von 2% der Kaufsumme geschehen, wenn der Betrag über 300 M. ist, sonst 4 ₰ à M.

§ 3.

Verkäufer haftet für Hypothekenfreiheit und Ansprüche Dritter.

§ 4

Das Geld soll zur Tilgung der für die Mühlenthor-gemeinschaft von hiesiger Sparkasse angeliehenen Gelder verwandt werden.

§ 5

Jeder Bieter ist an sein Gebot gebunden, bei etwaigem Rücktritt zahlt derselbe ein Reugeld von 300 M.

§ 6

Magistrat behält sich den Zuschlag bis nach erfolgter Genehmigung vor, auch das Recht, den Zuschlag ganz zu verweigern und nach seinem Ermessen noch einen zweiten Termin anzuberaumen.

Nachgebote nach Schluß des Termins werden unter der Hand nicht angenommen, alle diejenigen, welche gewillt sind, die Flächen als Eigentum zu erwerben, bieten im öffentlichen Termin.

§ 7

Die Kosten der Auflassung trägt Käufer. Die Auflassung geschieht, sobald die Genehmigung

ertheilt und Zahlung geleistet ist. Alle auf den Grundstücken ruhenden Lasten hat Käufer von dem Tage der Auflassung mit zu übernehmen.

§ 8

Nach Schluß des Termins hat derjenige, welcher das höchste Gebot auf ein Grundstück abgegeben hat, sein Gebot durch Namensunterschrift anzuerkennen.

Nach Verlesung dieser Bedingungen wurde zum Aufgebote geschritten und folgende Gebote abgegeben:

1. Sch. Wegeberechtigung zu den alten Grundstücken über die begehrten Flächen bleiben den Eigentümern der alten Grundstücke vorbehalten.

Art. 798.

1) Weide hinter der Mönchshorst, Ktbl. 37; Parz. 54 = 65 qm groß
H Seer für Mast-Louis 1 Mark
171 №: 109

2) Weide hinter der Mönchshorst, Ktbl. 21; Parz. 208/0,48 = 4 a 98 qm gr.
H Hackfeld №: 123 — 10 Mark

3) Weide vor den Mühlers Höfen, Ktbl. 23; Parz. 571/492 = 1 a 70 qm gr.
E Böpling 121 — 1 Mark.

4) Weide vor den Rüßes Höfen, Krtbl. 23, Parz. $^{575}/_{492}$ = 4 a 95 qm groß
A Lestfeld N. 50. = 25 Mark

N.!
Nr 150

5) Weide vor den Rüßes Höfen, Krtbl. 23, Parz. $^{579}/_{492}$ = 1 a 30 qm gr.
Bopling Heinrich 122 = 2 Mark

6) Weide vor d. Rüßes Höfen, Krtbl. 23, Parz. $^{590}/_{492}$ = 9 a 77 qm gr.
Fr Kahle Nr 47 = 150 Mark

7) Weide vor den Rüßes Höfen, Krtbl. 23, Parz. $^{299}/_{492}$ = 2 a 10 qm gr.
A Volkenesen Hesser - 128 10 Mark.
? Kleiber Volkenesen

8) Weide im Moore, Krtbl. 23, Parz. $^{644}/_{492}$ = 35 a 55 qm gr.
A Meyer 65. = 400 Mark.

9) Weide im Katzhagen, Krtbl. 23, Parz. $^{623}/_{492}$ = 37 a 47 qm gr.
1250 Mark H Döhel 222.

10) Weide am Hagenbruch, Krtbl. 25, Parz. $^{347}/_{0,180}$ = 3 a 30 qm gr.
Eigentum der Gemeinde (Marktplatz)

11) Weide hinter dem Sande, Krtbl. 24, Parz. $^{166}/_{106}$ = 14 a 83 qm gr.
He Stotte ~~162~~ 165 M.

12) Weide hinter d. Burg..., Krtbl. 24, Parz. 176/106 = 2 a 96 qm gr.
Meßwarb 203 — 20 Mark

13) Weide unter dem Kirchacker, Krtbl. 20, Parz. 320/1 = 19 a 70 qm gr.
A Meyer 223 335 Mark

14) Weide unter dem Kirchacker, Krtbl. 20, Parz. 319/1 = 6 a 30 qm gr.
Andermeyer Tiefenbing 40 Mark

15) Weide unter dem Kirchacker, Krtbl. 20, Parz. 310/1 = 5 a 62 qm gr.
H ~~Lessyper 180~~ — 21 Mark
Willichling 156

16) Weide unter dem Kirchacker, Krtbl. 20, Parz. 304/1 = 42 qm gr.
A Dr Ahrens 5 2 M

17) Weide unter dem Kirchacker, Krtbl. 20, Parz. 293/1 = 28 qm groß
Mathieben 213 (für Schrader ~~gepfändet~~) 1 Mark.

18) Holzung über Burger Felde, Krtbl. 21, Parz. 255/0,107 = 99 qm groß
H Voigt = 215. ~~[illegible]~~ 10 Mark

19) Holzung vor d. Heinekamp, Krtbl. 19, Parz. 460/0,168 = 1a 01 qm gr.
Fläche ist nicht aufzufinden

110383

20) Holzung hinter dem Kerlsberge, Artl. 17, Parz. 33/259 = 14 a 60 qm
Bleibt Gemeinheit

21) Weide hinter dem Kerlsberge, Artl. 16, Parz. 257/199 = 71 qm
F. Henning Kammmacher 1 Mark

22) Weide hinter dem Kerlsberge, Artl. 16, Parz. 248/199 = 1 a 86 qm
Meßwart 203 — 3 M

23) Weide im Brauche, Artl. 14, Parz. 539/473 = 1 a groß
E Dökel N: 11. 11 M

Sämmtliche Käufer erkennen ihr Gebot durch Namensunterschrift an

H Suer für Most. H Hoffeld 123. J Böschling
A Lüßfeld. H. Böschling. F Dahle
A Voltkerozen A. Meier 65. G. Dökel.
H Stolte. Meßwart A Meyer 223

Georg. Piepenbrink Fr. Amen: J.A.f. W. Meßwart.
G. Miltening Mackeben für Schradett. H Voigt
Fr. Henning E Dökel. 11.

Hiermit wurde das Termin geschlossen
Rehburg, den 4. August 1893
Meßwart Auktionator

Abschrift

Königliche Generalkommission
für die Provinzen
Hannover und Schleswig-Holstein
№ 3831
R. 50.

Hannover, den 28. März 1894

In der Spezialtheilungssache von Rehburg
" " "
In der Verhandlung vor dem Kreislandrathe am 11. Juli 1893 ist die zu Punkt 3 – Blatt 165 der Kommissionsakten – getroffene besondere Bestimmung, dass zur Sicherung des dem Magistrat vorbehaltenen Vorkaufsrechts eine unverzinsliche Hypothek von 100 „Einhundert" Mark für jeden Antheil bestellt werden solle, überflüssig und rechtlich bedenklich – Ersteres, weil außerdem die Eintragung des Vorkaufsrechts selbst in Aussicht genommen ist; denn durch diese Eintragung in der Abtheilung II des Grundbuchs wird der Magistrat völlig gesichert. Letzteres weil die Hypothek eine Schuldforderung zur Grundlage haben muss, für welche die Verpfändung durch eine bezügliche Eintragung in der Abtheilung III des Grundbuchs erfolgt, eine solche Forderung aber nicht vorliegt. Der

Königl.

Königlichen Spezialkommission wird daher anheimgegeben, gelegentlich im Laufe des Verfahrens durch Verhandlung mit den Betheiligten darauf hinzuwirken, daß die beanstandete Abweichung, unter Genehmigung des Kreisausschusses fallen gelassen werde.

Königliche Generalkommission
(:gez:) von Hove

An die Königliche Spezialkommission
zu Nienburg

Abschrift

№ 309
R. 50.

Geschehen im Rathskeller zu Stadt Rehburg am 21. März 1898

Gegenwärtig
Regierungs-Assessor Zelter
als Spezialkommissar
Spezialkommissions-Sekretär
Fiene
als Protokollführer.

In Sachen betreffend
a) die Spezialtheilung der sog. Haidehofgemeinheiten von Rehburg – R. 50 –
pp. pp. pp.
stand heute Termin an;
zur Aufnahme eines Syndikats der politischen Gemeinde (Stadtgemeinde) Rehburg.
Es hatten sich zu diesem Termine zufolge Ladung vom 16. d. M. eingefunden:

A, der Magistrat:
1, Bürgermeister Alswarb,
2, Rathsherr Meyer
3, " Schröder

B, die Bürgervorsteher:
4, Bürger Busse
5, " Bartels,
6, " Lustfeld

7

7. Bürger Dralle
8. " Mackeben
sämmtlich von hier.

Der 6. Bürgervorsteher Seer war am Erscheinen behindert.

Nach Eröffnung des Termins wählten die Anwesenden einstimmig zu Vertretern der politischen Gemeinde

a) seitens des Magistrats: den Bürgermeister Messwarb und als dessen Stellvertreter: den Rathsherrn Meyer,

b) seitens des Bürgervorsteher-Collegiums: Bürger Dralle und Kirchfeld und als Stellvertreter: den Bürger Mackeben

und ertheilten denselben die nachfolgende Vollmacht:

Vollmacht

110388

Vollmacht

In Sachen, betr. a) die Spezialtheilung der sog. Heidforst-gemeinheiten K. 50 g.

Kreis Stolzenau ernennen wir hiermit zu unseren Vertretern:

1. den Bürgermeister Meßwarb als Stellvertreter Rathsherr Meyer
2. den Bürgervorsteher Dralle
3. " " Lustfeld } & als deren Stellvertreter den Bürgerm. Mackeben

und ertheilen ihnen sammt und sonders für uns und unsere Erben Vollmacht, unsere gemeinschaftlichen Interessen in jeder Beziehung wahrzunehmen und für uns alles dasjenige zu thun, was nach den gesetzlichen Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren die Theilnehmer selbst zu thun berechtigt und verpflichtet sind.

Insbesondere sollen dieselben ermächtigt sein:

1, Vergleiche aller Art zu schließen und Theilungsurkunden zu vollziehen,
2, Eide zu erlassen und für geschworen anzunehmen,
3, Eintragungen und Löschungen in den Grundbüchern für unsere Gemeinschaft zu beantragen und zu bewilligen,
4, für uns Erklärungen über die Ausdehnungen des Auseinandersetzungsverfahrens auf bisher ausgeschlossene Grundstücke und bez. Berechtigungen abzugeben.

Von

Von den oben genannten Vertretern soll der Bürgermeister Meßwarb zur Empfangnahme aller unseren Vertretern zuzustellenden Schriftstücken, Entscheidungen, Ladungen berechtigt sein.

v. g. u.

Vorgelesen genehmigt.
zur Beglaubigung:
(gez.) Bolte. Siene.

Abschrift.

N. 317.
R. 50

Fortgesetzt daselbst am 22. März 1898.

Die Syndiken der politischen Gemeinde Lehberg:

Rathsherr Meyer (Stellvertreter)
Bürgervorsteher Lustfeld und
Dralle

einerseits und die Theilungssyndiken Kust, Mahlmann und Lustfeld andrerseits einigen sich bezüglich des Vergleichs vom 11. Juli 1893 — Bl. 164 Vol. I. — dahin:

Ziffer 3 des Vergleichs erhält folgende Fassung:

Im Grundbuche soll für den Magistrat bei freihändigen Verkäufen ein Vorkaufsrecht eingetragen werden, auch soll daselbst vermerkt werden, daß bei jeglichen, auch nur theilweisen Verkäufen von Abfindungsgrundstücken aus der Feldmarksgemeinschaft die auf denselben lastende Rente von jährlich 5 M. zum 25 fachen Betrage abgelöst werden muß.

Die politische Gemeinde läßt ihren Anspruch auf Eintragung einer unverzinslichen Hypothek von 100 M auf die einzelnen Abfindungen fallen.

Vorgelesen u. genehmigt.

Zur Beglaubigung

(: gez :) Holter [illegible]

Königliche General-Commission
für die Provinzen
Hannover und Schleswig-Holstein.

110391

Hannover, den 29. December 1891

No 17839 I

R. 6

In Sachen, betreffend die Theilung der vor dem Mühlenthore in Rehburg, Kreis Stolzenau, belegenen Gemeinheiten und der abgeholzten Fläche der städtischen Kämmereiforst, sowie Ablösung der Grund- und Schwellholzberechtigung, benachrichtigen wir Sie hierdurch, daß wir dem Königlichen Landrathsamte zu Stolzenau unterm heutigen Tage eine Ausfertigung des von uns unterm 21. September 1889 bestätigten Rezesses nebst beglaubigter Abschrift der Grundsteuervertheilungsnachweisung und des Auseinandersetzungsplans zur Asservation im dortigen Archiv mit dem Ersuchen übersandt haben, den Betheiligten auf deren Antrag die Einsicht dieser Auseinandersetzungsdokumente zu gestatten.

Cm

An
die Theilungsinteressenten, zu Händen
des Magistrats der Stadt
Rehburg

Eine dort ebenfalls aufzubewahrende zweite Kartenausfertigung werden wir dem Königlichen Landrathsamte demnächst ebenfalls zugehen lassen.

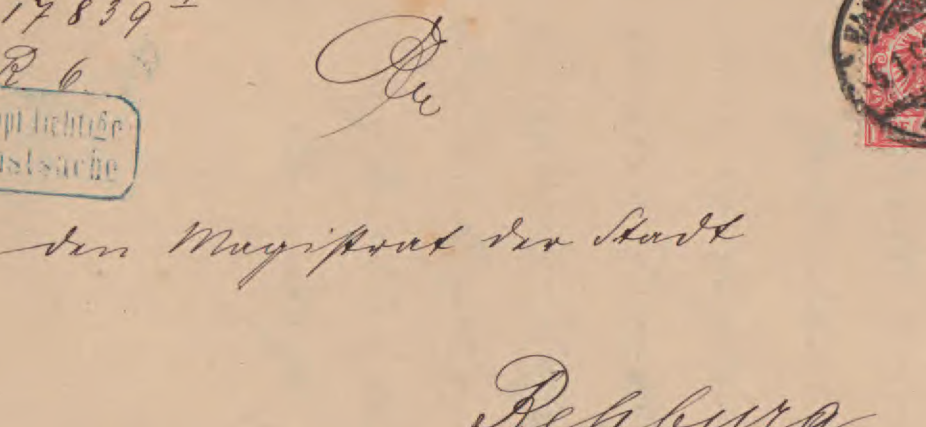
Die beantragte Rezeßausfertigung wird nebst einer beglaubigten Abschrift der Grundsteuervertheilungsnachweisung dem dortigen Stadtmagistrate nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs gegen Empfangsbescheinigung von dem Königlichen Amtsgerichte Stolzenau demnächst übersandt werden.

Königliche General-Kommission.

No 17839 I

R. 6.

Portopflichtige Dienstsache



An

den Magistrat der Stadt

Rehburg

frei!



Bekanntmachung

Die städtischen Collegien haben am gestrigen Tage folgendes beschlossen:

1 Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet vor seinem Hause und Garten die Fahrstraße in jeder Woche 3 mal vor dem [illegible] gehörig zu reinigen und zwar Montag, Mittwoch u Sonnabend.

2 Der Fußsteig ~~ist alle~~ an beiden Seiten ist alle Morgen abzufegen und die Gossen zu reinigen. Diese Verpflichtungen liegen den Beliegern ob in der ganzen Ausdehnung ihrer Häuser, Nebengebäude, Hof- und Garten=Befriedigung in Betreff der Fahrstraße bis zur Mitte

3 Im Winter haben die Belieger das Trottoir an beiden Seiten und die Gossen so oft es vom Magistrat verlangt wird, von Eis und Schnee zu befreien, bei etwaiger Glätte mit Asche zu bestreuen. Zuwiderhandlungen sollen mit 50 Pf Geldbuße welche in hiesige Kämmerei-Kasse fließen geahndet werden unbeschadet der gesetzlichen Strafe

Indem ich vorstehenden Beschluß zur Kenntniß aller Einwohner hiesiger Stadt bringe zeige ich zugleich an, daß der Beschluß mit heute in Kraft tritt.

Rehburg, den 3. September 1892
Der Magistrat
Meßwarth

Bekanntgemacht
F. Kluth

Auszug

aus der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1893,

betreffend die Sonntagsruhe.

(R.=G.=Bl. S. 177.)

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn= und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum= und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.*)

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn= und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

---

§ 55a. An Sonn= und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b bezeichneten Personen, verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 55 Abs. 1 Ziffer 1—3. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten.

---

§ 42b. Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, 60d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgenommenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des § 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den in § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Absatz 2 und § 60c Absatz 2 beschränkt und gemäß § 60b Absatz 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des § 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgänge Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

---

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn= und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn= und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

*) Vergl. Gesetz von 1896. Art. 6.

Gesetzabdrücke, siebenzehnte Serie, Nr. 8. — Druck und Verlag von Friedr. Luyken, Gummersbach.

§ 105 b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105 c. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Theilnahme genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Abs. 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die **untere Verwaltungsbehörde** Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i. Die §§ 105a Abs. 1, 105b bis 105g finden auf **Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten,** sowie auf **Verkehrsgewerbe** keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

---

§ 136 Abs. 3. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen **jugendliche Arbeiter** nicht beschäftigt werden.

*(**Die hannoversche Sabbathordnung**) vom 25. Januar 1822 bestimmt über den **Gründonnerstag** das Folgende: „Am grünen Donnerstag wird **bis nach geschlossenem Gottesdienste** nicht nur alles Dasjenige gleichfalls hiermit untersagt, **was an den Sonntagen verboten ist**, sondern es soll auch an solchem Tage alles Dasjenige unterbleiben, was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun und vorzunehmen untersagt worden.“ — Durch Königl. Verordnung vom 15. December 1869 ist das Verbot von Theatervorstellungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage — den Weihnachtsheiligabend und den Sonnabend in der Charwoche ausgenommen — zwar außer Kraft gesetzt, indessen besteht die Königl. Verordnung vom 15. November 1830, wonach die Bestimmung der Sabbathordnung, betreffend die den Sonn- und Festtagen vorhergehenden Tage, auf die **ganze Charwoche** ausgedehnt wird, noch zu Recht. Demnach hat die oben wörtlich angeführte Bestimmung der Sabbathordnung für den Gründonnerstag noch volle Geltung.

Bekanntmachung.

110399

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche Wasser aus den Pfosten holen, den Hebel am Pfosten langsam herunter zu drücken haben und nach Füllung des Eimers den Hebel wieder hoch heben und in die erste Lage versetzen müssen.

Das Aufsetzen auf den Hebel und das Überschlagen eines Beines über den Hebel, wie alle sonstigen unstatthaften Belastungen sind bei gesetzlicher Strafe verboten.

Es wird ferner in Erinnerung gebracht, daß das Ausgießen des Wassers am Pfosten, wie das Reinigen der Eimer ebenfalls verboten ist.

Für Dummheiten und Schäden, welche die Kinder am Pfosten machen bezw. verursachen, werden die Eltern zur Strafe gezogen.

Da in letzterer Zeit vielfache Reparaturen durch böswillige Behandlung und durch Dummheiten der Kinder am Pfosten vorgekommen sind, wird Vorstehendes nochmals allen Bewohnern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von nun an Zuwiderhandlungen dem Königlichen Landrathsamte sofort angezeigt und durch Strafbefehle geahndet werden.

Rehburg, den 24. Juli 1893

Der Magistrat

Meßwarb

An

den Polizeidiener Mackeben mit dem Auftrage, Vorstehendes von Haus zu Haus anzusagen und daß solches geschehen, hierunter zu bescheinigen.

Angesagt am 7 & 8. August 1893 Fr. Mackeben

Polizeidiener

Verzeichnis der Hebetermine im Rechnungsjahre 18 93/94.

Hebeorte.	Für die Steuerpflichtigen aus:	Apr. 93	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.	Dezbr.	Jan. 94.	Febr.	Märꝛ.	Tagesstunden Vor- mittags.	Nach- mittags.
Landesbergen....	Landesbergen........	—	15	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	9-12	—
Leese........	Leese, Hahnenberg........	—	15	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	2-5
Müßleringen....	Müßleringen, Diethe, Frestorf	—	16	—	—	4	—	—	3	—	—	5	—	9-11	—
Holzhausen......	Holzhausen, Sehnsen........	—	16	—	—	4	—	—	3	—	—	5	—	—	12-1
Anemolter	Anemolter, Schinna, Wellie	—	17	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	3-5
Nendorf........	Nendorf........	—	26	—	—	9	—	—	8	—	—	8	—	9-11	—
Hibben........	Hibben........	—	26	—	—	9	—	—	8	—	—	8	—	—	12-1
Kl. Heerse	Kl. Heerse, Harrienstedt........	—	—	2	—	11	—	—	10	—	—	12	—	8½-10	—
Raddestorf	Raddestorf, Jenhorst........	—	—	2	—	11	—	—	10	—	—	12	—	11-12	12-12½
Huddestorf	Huddestorf........	—	—	2	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	2-3
Steyerberg	Steyerberg, Bruchhagen........	—	—	5	—	14	—	—	13	—	—	19	—	8-11	—
Hesterberg......	Hesterberg........	—	—	5	—	14	—	—	13	—	—	19	—	11-11½	—
Deblinghausen....	Deblinghausen, Voigtey........	—	—	5	—	14	—	—	13	—	—	19	—	11½-12	—
Sarninghausen ..	Sarninghausen, Düdinghausen........	—	—	5	—	14	—	—	13	—	—	19	—	—	2-2½
Loccum........	Loccum, Dorf und Kloster	—	—	7	—	24	—	—	15	—	—	21	—	8-11½	—
Wiedensahl......	Wiedensahl........	—	—	7	—	24	—	—	15	—	—	21	—	—	2-4
Münchehagen....	Münchehagen........	—	—	9	—	28	—	—	17	—	—	26	—	9-12	—
Bad Rehburg ...	Bad Rehburg........	—	—	9	—	28	—	—	17	—	—	26	—	—	2-3
Stadt Rehburg ..	Stadt Rehburg........	—	—	12	—	—	4	—	24	—	—	—	2	9-12	—
Winzlar........	Winzlar........	—	—	12	—	—	4	—	24	—	—	—	2	—	2-3
Uchte........	Uchte, Hamme, Höfen........	—	—	19	—	—	7	—	27	—	—	—	5	8-12	—
Hoysinghausen...	Hoysinghausen, Woltringhausen	—	—	19	—	—	7	—	27	—	—	—	5	—	3-4
Warmsen........	Warmsen........	—	—	14	—	16	—	—	—	4	—	14	—	9¼-10¼	—
Großenvörde	Großenvörde........	—	—	14	—	16	—	—	—	4	—	14	—	11½-12	12-12½
Sapelloh	Sapelloh, Brüninghorstedt........	—	—	14	—	16	—	—	—	4	—	14	—	—	2-3
Essern........	Essern, Nordel, Steinbrink........	—	—	15	—	17	—	—	—	5	—	15	—	9-11	—
Lavelsloh	Diepenau........	—	—	15	—	17	—	—	—	5	—	15	—	—	2-3
"	Lavelsloh........	—	—	16	—	18	—	—	—	6	—	16	—	8-10	—
Bohnhorst	Bohnhorst	—	—	16	—	18	—	—	—	6	—	16	—	11½-12	12-1
Lohe........	Lohe........	—	—	16	—	18	—	—	—	6	—	16	—	—	2-2½
Stolzenau	Stolzenau	—	—	24	—	—	2	—	—	2	—	—	3	8-12	12-1
	Die Steuerkasse ist an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats **geschlossen.**														

Stolzenau, im April 1893.

Kassenlokal:

Allee № 251.

Königliche Steuerkasse

Schütte.

Steuerzettel für das Rechnungsjahr 18 93/94.

Steuerkassenbezirk Stolzenau.

Zur Nachricht des Steuerpflichtigen:

1. Die monatlich mit dem zwölften Teile des Jahresbetrages fällige Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Domänen-Amortisations- und Rentenbankrenten — bei diesen die Zustimmung der Rentenzahlungspflichtigen vorausgesetzt — sind in Vierteljahrsbeträgen **gleichzeitig mit der Einkommen-, Gewerbe- und Betriebssteuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres,** spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (im Schaltjahre 15.) Februar an die Steuerkasse abzuführen.

Der Zahlungspflichtige ist befugt, seine Steuern und Renten auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

2. Steuer- und Rentenzahlungspflichtige, die es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebungstermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahresbeitrag zu entrichten, sind von dem Rentmeister mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren). Abweichend von der Einkommen-, Gewerbe- und Betriebssteuer darf jedoch mit der Mahnung der übrigen direkten Steuern und der Renten erst **nach** Ablauf der ersten acht Tage des **dritten** Monats — falls bis dahin die Zahlung nicht erfolgt ist — vorgegangen werden.

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch Wander-Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

3. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

Der Pfändungsbefehl muß von der Vollstreckungsbehörde ausgefertigt sein und stets eine Angabe darüber enthalten, daß der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Annahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Im übrigen ist dem Vollziehungsbeamten die Annahme von Zahlungen untersagt; insbesondere darf derselbe weder bei der Behändigung von Mahnzetteln, noch bei der Zustellung von Schriftstücken Geldbeträge entgegennehmen; dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gebühren.

4. Die Zahlung der veranlagten Steuer und der Renten wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

5. Die an die Steuerkasse zu leistenden Zahlungen können entweder in den auf der vierten Seite dieses Zettels verzeichneten örtlichen Hebeterminen oder im Geschäftslokale der Kasse bewirkt werden. Diese ist mit Ausschluß der zu auswärtigen Hebungen bestimmten, sowie der auf der letzten Seite dieses Zettels angegebenen Tage, werktäglich von morgens 8 bis nachmittags 1 Uhr geöffnet. Eine etwaige notwendige Abänderung der örtlichen Hebetermine im Laufe des Rechnungsjahres wird den betreffenden Gemeinden zeitig bekannt gemacht werden.

6. Dieser Steuerzettel ist bei jeder Zahlung vorzulegen und auch nach Ablauf des Rechnungsjahres sorgfältig aufzubewahren. Für einen neuen Steuerzettel sind zehn Pfennig zu zahlen.

In den Steuerzetteln darf über Zahlungen an die Steuerkasse nur von dem Rentmeister oder in dessen Behinderung von seinem gemäß §. 12 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Rentmeister vom 28. August 1877 bevollmächtigten Kassengehülfen quittirt werden. Die Genehmigung der Vollmacht durch die Königliche Regierung wird bekannt gemacht.

7. Steuerpflichtige, die im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde- (Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, bedarf es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem Gemeinde- (Guts-)vorstande nicht.

Die Einstellung eines steuerpflichtigen Gewerbes ist, auch wenn dasselbe in andere Hände übergeht, sofort bei der Hebestelle (Steuerkasse), an welche die Steuer entrichtet wird, **schriftlich** abzumelden.

Form. E. Nr. 1.

Gesetz,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

(Vom 14. Januar 1894. — R.-G.-Bl. S. 107)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ **1.** Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ **2.** Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ **3.** Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ **4.** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ **5.** Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ **6.** Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ **7.** Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1250000 M. flüssig gemacht werden.

§ **8.** Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnis der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§ **9.** Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Caprivi.

Gesetzabdrücke, fünfte Serie Nr. 2. — Druck und Verlag von Friedr. Luyken, Gummersbach.

110402

TRIGONOMETRISCHE PUNKTE
UM REHBORG 1894

Laufende No.	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern der trigonometrischen Abtheilung.		Nähere Bezeichnung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe der betreffenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist. 110403
1.	2		3.	4.
27.	Münchehagen 4. O.	93.10. / 81	Thurm der Kirche, Centrum ist Durchschnitt	Kloster Loccum
28.	Rehburg 4. O	93.10. / 83	Thurm der Kirche, Centrum ist Durchschnitt	"
29.	Rehburg II. 3. O.	93.10. / 84.	F. St. 2,5 km. östlich Rehburg, auf einem Sandhügel, nördlich der Chaussee nach Mardorf. Gemeindebezirk Rehburg.	Voigt, Heinrich, Landwirth in Rehburg No. 215.
30.	Rehburg III. 4. O.	93.10 / 85	F. St. Auf der kleinen Brede, 3 km westlich nach Rehburg, etwa 0,2 km nördlich der Loccumer Chaussee. Gemeindebezirk Rehburg	Buschke, Heinrich, Schlosser in Rehburg No. 161
31.	Rehburger Forst 3. O.	93.10. / 86	F. St. Auf der Bergeshöhe, westlich bei Rehburg, Schutzbezirk Brunnen, Jagen 6. d. Königliche Oberförsterei Rehburg.	Fiskus
42.	Winzlar I. 3. O.	93.10. / 89	F. St. 1,5 km nordwestlich Winzlar, auf der Anhöhe beim Steinbruche. Gemeindebezirk Winzlar	Wilkening, H. Landwirth in Winzlar No. 13.
43.	Winzlar II 4. O.	93.10. / 90	F. St. auf dem Querkamp, 1 km südöstlich vom Dorf am Feldwege. Gemeindebezirk Winzlar.	Anhagen, Wilhelm Landwirth in Winzlar No. 5.

Berlin, den 25. Januar 1894.

Die Plankammer der Königlichen Landes-Aufnahme.

gez. (Unterschrift)

Major z. D. und Plankammer-Inspektor.

Anmerkung.

4. O. bedeutet: „4ter Ordnung."

F. St. „ „Festlegungsstein."

Abschrift.

Königliche Regierung
Abtheil. für directe Steuern, Domänen und Forsten.

J. No. III. A. 184 V.

Hannover, den 28. Februar 1894.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 8. 23. u. 25. der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung pp. der trigonometrischen Marksteine, senden wir Euer Hochwohlgeboren einen Auszug der von der Königlichen Landesaufnahme im Jahre 1893 festgelegten Punkte des dortigen Kreises zur weiteren Veranlassung.

gez. Campe.

m. 7/3. 94. J. N. 2399.

Stolzenau, den 8. März 1894.

Circulirt bei den Herren Gendarmen des Bezirks mit dem Auftrage, für jeden Patrouillenbezirk einen Auszug aus dem Verzeichnisse zu nehmen und bei den Patrouillen aufzubewahren.

An der Hand des Auszuges sind die Marksteine gelegentlich der Patrouillen auf die ordentliche Erhaltung derselben zu revidiren, die Vorsteher auf die Wichtigkeit des Schutzes der Marksteine hinzuweisen und alljährlich im Januar gelegentlich der Censurung mir mündlich zu berichten ob die Marksteine noch an Ort und Stelle sich befinden und unbeschädigt sind.

Nach 4 Wochen.

der Landrath
J. V.
gez. Meyer Kreissekretär.

An
den Königlichen Landrath
Herrn Dr. Heye
Hochwohlgeboren
Stolzenau

Laufende No.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung		Nähere Bezeichnung der Oertlichkeit auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe der betreffenden Gemeinde oder selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1	2		3	4
1.	Leiersberg 3. O.	Bl. 20 101	F. St. Auf dem Leiersberge im Rehburger Moor, 4 km nördlich von Rehburg. Stadtgemeinde Rehburg	Stadtgemeinde Rehburg.
2.	Rehburg II 4. O.	Bl. 20 103	F. St. Im sog. Neuen Torfmoor, zwischen den Nr. Steinen 8,0 und 9,0 der Chaussee Rehburg-Husum, westliche Seite. Stadtgemeinde Rehburg.	Stadtgemeinde Rehburg.
3.	Rehburg V 4. O.	Bl. 20 104	F. St. Auf der sog. Heidhorst, zwischen Heithausen und Bockeloher Wassermühle etwa 8 km nordwestlich Rehburg. Stadtgemeinde Rehburg	dieselbe.
4.	Rehburger Forst III. 4. O.	Bl. 20. 105.	F. St. Auf dem sog. Buchholz, Aufschl., etwa 200 m östlich Nr. Stein 4,0 der Chaussee Rehburg-Husum, 3,5 km nördlich der Stadt. Königl. Oberförsterei Rehburg.	Kloster Kammer zu Hannover.

Berlin, den 23. Januar 1897.

Der Chef der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme.
gez. von Schmidt
Oberstlieutenant.

Anmerkung:
4. O. bedeutet: 4ter Ordnung.
F. St. " Festlegungsstein.

Bezeichnung der Parzelle in den Grundbüchern und Karten			Bemerkungen.
Benennung	Nummer		
	des Kartenblattes	der Parzelle	
5	6	7	8

Muster zum

1894

Verzeichniß

der im Kreise (Stadtbezirke) . . . . vorhandenen Lokomobilen, deren Besitzer im Kreise / Stadtbezirk wohnen.

Lfd No.	Name des Besitzers	Wohnort (Gemeinde- oder Gutsbezirk)	Zahl der Lokomobilen	Angabe des zuständigen Besitzers
1	Behre	Stadt Rehburg	1	Hannoverscher Dampfkessel-Revisions-Verein.
2	Weber, Anton	Münchehagen	1	do.
3	Mahlmann, H. W.	Münchehagen	1	
4	Lövenstein & Bösling	"	1	
5	Baumschön	Stadt Rehburg	1	
6	~~Schmidt~~	"	1	

zu I 10993

Aus dem Reiche.

Berlin. Die **Spalierbildung und Huldigung der Jugend** bei der Rückkehr des Kaisers vom Paradefelde am Sedantage schildert die „Nat.-Ztg." wie folgt: Aus dem Bereiche des Stadtschulrats, Geheimen Rats Bertram, waren 24000 Gemeindeschüler und -Schülerinnen angetreten. Abordnungen aus allen Klassen der Schulen. Stadtschulrat Dr. Fürstenau hatte aus den höheren Schulen etwa 7000 Zöglinge gestellt. Daß die Kinder — wenn anders man auch von den Primanern und den jungen Damen der Selekta als Kindern sprechen darf — sich sämtlich in festlicher Gewandung eingestellt hatten, ist selbstverständlich. Alle, Knaben wie Mädchen, hatten in Flaschen und kleinen Paketen Trinkbares und Eßbares bei sich, und das war auch ganz gut. Denn wenn sie auch nur zwei Stunden, von etwas nach 10 Uhr bis 12½ Uhr, zu stehen hatten, so war bei der großen Wärme das für die Kinder doch anstrengend, hatten die Meisten doch, wie sie ihren Lehrern nachher gestanden, vor Aufregung am Morgen zu Hause nichts genossen. So kam es denn, daß eine Anzahl — nicht viele und nicht von Bedeutung — schwach wurden. Aber es war für diesen Fall Vorsorge getroffen. Vierzig Mann von der freiwilligen Samariterkolonne Berlins wanderten in kurzen Abständen hintereinander auf und ab. In ihrer Flaschenausrüstung führten sie Riechzeug, Hoffmannstropfen und Ungarwein bei sich und wo ein Kleines schwach zu werden drohte, beugten sie schnell vor. Ein halbes Dutzend Mal trugen sie auf ihren Armen Knaben und Mädchen nach dem improvisierten Lazareth auf dem Opernplatz, über dem auch auch das rote Kreuz weithin sichtbar wehte. Der Rapport am Ende lautete: Keine Erkrankung, nur leise Schwächeanfälle, die sofort wieder gehoben wurden. Kurz vor 12 Uhr durchfuhr die Kaiserin, begleitet von ihrer Leibgarde das Spalier. Eine Viertelstunde später kam der Kaiser an der Spitze der Fahnenkompagnie. Er hatte seine herzhafte Freude an der Jugend, die ihm — man wurde förmlich angesteckt von dem Begeisterungstaumel — unaufhörlich zujubelte. Die Musiker vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium stimmten die Volkshymne an, die jugendlichen Kehlen nahmen sie auf, die „Wacht am Rhein" folgte. In umsichtiger Weise war für den Abmarsch gesorgt. Dann aber bot der Opernplatz einen Anblick, den man noch nie gesehen. Einige Centner Butterbrotpapier bedeckten ihn und ein ganzer Wagen voll davon mußte schnell zusammengefegt und abgefahren werden. Am Opernhaus und im Lustgarten waren Tribünen errichtet worden, auf denen jeder Platz besetzt war. Noch um 2 Uhr war der Wagenverkehr zwischen Behrenstraße und Linden in der Friedrichstraße unmöglich. Die Menschenmassen zogen in der Breite von fünfzig und mehr — darunter Frauen, die ihre Säuglinge im Arme hatten — ebenso stramm wie die Regimenter den Linden zu — ein Anblick von hinreißender Großartigkeit. — **Brennende Litfaßsäulen.** Nicht weniger als acht Litfaßsäulen in verschiedenen Stadtteilen Berlins sind während der Illumination am Sedantage in Flammen aufgegangen. Der überkleisterte dicke Papierbelag ist durch Feuerwerkskörper in Brand gesteckt worden, so daß die Säulen lichterloh brannten. In allen Fällen mußte die Feuerwehr einschreiten.

7. 9. 1895

An unsere Söhne zum Sedan 1895.

Ihr habt die Tage nicht erlebt
Voll flammender Begeisterung,
Als frevelnd mit des Tigers Sprung
Nach uns'rem Heerd der Feind gestrebt;
Saht nicht die Sonne blutigrot
Im heißen Kampfgewühl sich neigen,
Nicht über tausendfachen Tod
Die dunkle Nacht herniedersteigen.

Erlebt habt Ihr die Tage nicht
Des Jubels, wenn dem Vaterland
Der greise Feldherr heimgesandt
Die Siegesbotschaft kurz und schlicht;
Ihr fühltet nicht den bitt'ren Schmerz
Und nicht die unheilbare Wunde,
Die manches treue Mutterherz
Empfangen mit der Siegeskunde.

Nun ist sie wieder rings erwacht
In deutschen Gauen weit und breit
Die herrliche, die schwere Zeit,
Die Deutschland eins und groß gemacht!
Und durch Palast und Hütte rauscht
Die Woge der Erinnerung, —
Nun, deutsche Söhne, kommt und lauscht,
Was Euch die Väter einst errungen.

Und wo ein Denkmal Kunde giebt
Von jener Tage Heldenmut,
Und wo in stillem Grabe ruht
Ein edler Streiter, heißgeliebt:
Laßt zur geweihten Stätte hin
Euch, uns're Söhne, heute führen,
Euch tief und mächtig Herz und Sinn
Zum Heil des Vaterlands zu rühren.

Euch fällt das Erbe in den Schooß,
Mit teurem Blute einst ersiegt, —
In Euren Händen aber liegt
Des Vaterlandes Zukunftloos!
Mit heiliger Begeisterung
Sollt um dies Erbe Ihr Euch schaaren,
Mit Euren Armen, stark und jung,
Euch das Errungene bewahren!

Denn vom Zenith des Lebens steigt
Hinab die Schaar der großen Zeit:
Nun, deutsche Jugend, sei bereit,
Wenn sich der Tag den Vätern neigt!
Dein höchstes Gut das Vaterland,
Das treue Herz dem Edlen offen,
Fromm das Gemüt, bewehrt die Hand, —
So baut auf Dich der Väter Hoffen.

Runderlaß

an die Regierungspräsidenten und an den Polizeipräsidenten in Berlin vom 15. November 1896, betr. die Stempelpflichtigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten.

(M.-Bl. S. 239.)

Hinsichtlich der Anwendung der Tarifstelle 39 (Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten) des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verwaltungspraxis mannigfache Zweifel und Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten, durch welche die Handhabung der Tarifstelle eine unsichere und ungleichmäßige geworden ist.

Zur Herbeiführung eines tunlichst gleichmäßigen Verfahrens in der Auslegung und Anwendung der Tarifstelle ist deshalb in Zukunft Folgendes zu beachten:

I. Begriff der Lustbarkeiten.

Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind alle der Ergötzung und Unterhaltung dienenden Veranstaltungen und Vorführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Unerheblich für den Begriff der Lustbarkeiten ist der Zweck ihrer Veranstaltung, insbesondere ob sie zu patriotischen, kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder mildtätigen, Zwecken stattfinden oder nicht, ferner, ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften dargeboten werden, ob die Veranstaltung eine gewerbsmäßige ist oder nicht.

Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle sind hiernach insbesondere zu erachten sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei nicht obwaltet:

Die Veranstaltung von Tanzbelustigungen, Konzerten, Theatervorstellungen, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, Vorträgen auf dem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente, Vorstellungen von Kunstreitern, Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Kraftmenschen, das Halten von Karussels, Schaukeln, Würfel- oder Schießbuden, Marionettentheatern, das Schaustellen von Menschen und Tieren, das Vorzeigen von Panoramen, Wachsfigurenkabinetts, Museen, das Abbrennen von Feuerwerken, die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge, (Vereins- und Schüleraufzüge, Fackelzüge u. s. w.), Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen und dergl.

Dagegen sind die Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Straßenmusikanten als unter den Begriff der Tarifstelle 39 fallende Lustbarkeiten nur insoweit anzusehen, als diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten.

II. Notwendigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden.

1) Insoweit gewerbsmäßig veranstaltete Lustbarkeiten in Frage kommen, richtet sich die Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 177). Danach bedarf derjenige einer ortspolizeilichen Genehmigung, der gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,
   a. im Gemeindebezirke seines Wohn- oder Niederlassungsortes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen (§ 33 b R. G. O.
   b. im Umherziehen außerhalb seines Wohn- oder Niederlassungsorts an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten — z. B. in Gast- oder Schanklokalen — (§§ 55 Nr. 4 und 60 a R. G. O.)

veranstalten will.

Im Übrigen entscheiden über die Genehmigungspflicht die landesrechtlichen Bestimmungen.

2) Die Frage, inwieweit nicht gewerbsmäßig veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer polizeilichen Genehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen.

3) Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, auch für die gewerbsmäßig veranstalteten (§ 33 c. R. G. O.) bedarf es stets der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Das Gleiche gilt durchweg von Lustbarkeiten, welche von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke, solche Lustbarkeiten zu veranstalten, zusammengetreten ist.

Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit, sondern nur der Text der aufzuführenden Singspiele, Gesänges- oder deklamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen u. s. w. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung.

III. Form der Genehmigungen.

In allen Fällen, in denen es nach dem zu II Gesagten zur Veranstaltung einer Lustbarkeit der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese ausschließlich auf den

durch die Ziffer 14 C. Nr. 1 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (S. 78 der amtl. Ausgabe) und die Ziffer 45 Abs. 1 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 (S. 157 a. a. O.), vorgeschriebenen und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehenen Stempeldruckbogen zu erteilen.

Zur Verminderung des Schreibwerks ist es statthaft, die Stempeldruckbogen durch Benutzung eines entsprechenden Kautschuckstempels, unter Anwendung eines metallographischen Vervielfältigungsverfahrens oder auf irgend eine andere Art durch Aufdruck zu Formularen herzurichten. Die Herstellung von Formularen dadurch, daß Formulare auf die Stempeldruckbogen aufgeklebt werden, ist unzulässig.

Die Erteilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, durch Eintragung in sog. Kontrolbücher, durch Genehmigungen auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwertet sind u. s. w. ist nicht gestattet.

Der Verwendung von Stempeldruckbogen bedarf es aber in denjenigen Fällen nicht, in denen es sich um stempelfreie Genehmigungen für Personen handelt, die nach § 5 des Stempelsteuergesetzes Stempelfreiheit genießen z. B. bei Genehmigungen für öffentliche Schulen (vergl. auch § 12 a des Gesetzes.)

IV. Umfang der Genehmigungen.

Als Regel ist festzuhalten, daß jede einzelne Lustbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb nicht zuläsig, für gewisse Lustbarkeiten, vornehmlich für Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im Voraus z. B. für ein ganzes Kalenderjahr zu erteilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Ort an auf einander folgenden Tagen Lustbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, z. B. mehrwöchige theatralische Vorstellungen einer Schauspielergesellschaft in einer Stadt, das Halten von Karussels während mehrtägiger Jahrmärkte und Kirmessen u. s. w., ist zu solchen sich als einheitliche Lustbarkeiten darstellenden Veranstaltungen nur eine Genehmigung zu erteilen, und zwar auch dann, wenn während des Zeitraums, für welchen die Genehmigung gewährt ist, an dem einen oder dem anderen Tage zeitweise Unterbrechungen eintreten.

V. Anwendung des Steuersatzes von 1,50 Mk. und 0,50 Mk.

Der Steuersatz von 1,50 M. hat als Regel zur Anwendung zu kommen und ist ausnahmslos stets dann zu entrichten, wenn die Lustbarkeit nicht von einem Einzelunternehmer, sondern von einer Personenmehrheit (Gesellschaften Vereinen u. s. w.) veranstaltet oder in den unter IV. erörterten Fällen für einen längeren Zeitraum nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen ist die Erhebung des geringeren Satzes von 0,50 M. nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen, gestattet, beispielsweise also dann, wenn der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer voraussichtlich nur ein geringfügiger sein wird. Bei Tanzlustbarkeiten ist außerdem die Zubilligung des geringeren Steuersatzes nur zuläsig, wenn angenommen werden kann, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl Teil nehmen wird und die Teilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung, ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Größe des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis 12 Uhr Nachts oder darüber) kommen für die Frage der Ermäßigung des Steuersatzes nicht in Betracht.

Die Gründe, welche für die Zulassung des niedrigeren Steuersatzes von 0,50 M bestimmend gewesen sind, müssen in Gemäßheit der Ziffer 7 Abs. 3 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 (S. 131 und 132 der amtlichen Ausgabe) sowohl an gehöriger Stelle in den Akten, als auf den erteilten Genehmigungen selbst vermerkt werden.

VI. Erstattung gezahlter Stempel.

Wenn die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung erteilt ist, unterbleibt, z. B. ein Konzert wegen ungünstiger Witterung ausfällt, sind die Provinzialsteuerdirektoren ermächtigt, auf Grund des § 25 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes den für die Genehmigung gezahlten Stempel erstatten zu lassen.

Diese Verfügung ist von den Landräten in den Kreisblättern zu veröffentlichen. Auch ist allen Ortspolizeibehörden eine Abschrift derselben mitzuteilen und ihnen die sorgfältigste Beachtung der vorstehenden Anordnungen mit dem Hinweise darauf zur Pflicht zu machen, daß die Behörden der Steuerverwaltung und insbesondere die Vorstände der Stempelsteuerämter angewiesen sind, auf die ordnungsmäßige Versteuerung der Genehmigungen zur Veranstaltung der Lustbarkeiten ihr besonderes Augenmerk zu richten und Beamte, welche nach wie vor diese Schriftstücke unversteuert lassen, auf Grund des § 13a des Stempelsteuergesetzes wegen der nicht verwendeten Stempel in Anspruch zu nehmen, gegen sie auch die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 19 des Gesetzes in Antrag zu bringen.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Miquel.	Frhr. von der Recke.

(Durch die Kreisblätter veröffentlicht.)

Hinsichtlich der Auslegung der Nummer II unserer gemeinschaftlichen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 F. M. III 15634, M. D. J. I A 9079, betreffend die Versteuerung der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (Zentral. Bl. der Abgaben pp. Gesetzgebung S. 649 Min. Bl. d. i. V. S. 239) sind in der Verwaltungspraxis mehrfach Zweifel zu Tage getreten. Insbesondere hat die Fassung des zweiten Absatzes der Ziffer 3 dieser Nummer zu der Annahme Anlaß gegeben, daß zu den dort erwähnten Lustbarkeiten die polizeiliche Erlaubnis unterschiedslos überall einzuholen sei. Diese Auffassung trifft nicht zu, denn die durch den erwähnten allgemeinen Erlaß neues, nicht auf Gesetzen oder Polizeiverordnungen beruhendes Recht nicht begründet werden konnte, so kann auch die Vorschrift des zweiten Absatzes nur insoweit Anwendung finden, als die Abhaltung der bezeichneten Lustbarkeiten durch bestehende besondere Gesetze oder Polizeiverordnungen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist.

Zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel bestimmen wir in Abänderung der Nummer II Folgendes:

a. unter Ziffer 1 daselbst Buchst. b fallen die Worte „oder an anderen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen" fort;

b. an Stelle der Ziffern 2 und 3 daselbst treten folgende Vorschriften:

2. Die Frage, inwieweit nicht gewerbsmäßig veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer polizeilichen Genehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen. Es gilt dies insbesondere von allen Lustbarkeiten, die von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, Lustbarkeiten der vorbezeichneten Art zu veranstalten.

3. Die Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, auch den gewerbsmäßig veranstalteten (§ 33 c R. G. O.) ist durch die darüber erlassenen Polizeiverordnungen überall von der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht worden.

4. Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit sondern nur der Text der aufzuführenden Singspiele, Gesanges- oder deklamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen u. s. w. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung.

Je eine Abschrift dieses Erlasses ist den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, auch haben die Landräte seine Veröffentlichung in den Kreisblättern zu veranlassen.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
gez. Miquel.	gez. von der Recke.

Finanz-Ministerialerlaß vom 6. Mai 1899. $\frac{\text{III 1490}}{\text{II 1029}}$ M. d. J. I B 3202.

Auszug.

A. Hinsichtlich der Landesstempelabgabe:

I. Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind nicht anzusehen:

1. gemeinsame Kirchgänge in geschlossenem Zuge;
2. Feldgottesdienste im Freien, auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Denkmälern;
3. Teilnahme an Paraden der Garnisonen durch Paradeaufstellung und Vorbeimarsch im Anschluß an die Truppenteile der Garnison;
4. eigene Paraden der Vereine nach Art der militärischen Paraden;
5. öffentliche Festzüge;
6. Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Art des militärischen Zapfenstreiches;
7. Rückmarsch im geschlossenen Zuge von Leichenbegängnissen;

II. Dagegen gelten als Lustbarkeit in der Bedeutung der vorerwähnten Tarifstelle und No. 1 der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 (M.-Bl. d. i. V. S. 239).

8. Kommerse;
9. Theatervorstellungen;
10. Konzerte;
11. Abbrennen von Feuerwerk;
12. Tanzbelustigungen.

Diese Veranstaltungen stellen sich als Lustbarkeiten auch alsdann dar, wenn sie sich an Festzügen und Feiern ernsterer Art (Kirchgänge, Paraden usw.) nur anschließen.

Die Veranstaltungen unter 1—6 fallen unter den Begriff der öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel" oder der „öffentlichen Aufzüge" im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. 3. 1850 §§ 9 und 10 und bedürfen daher der polizeilichen Genehmigung die in stempelfreier Form zu erteilen ist.

Die unter Nr. 7 aufgeführten Leichenbegängnisse sind nach § 5 der A. G. O. vom 22. 2. 1842 (M. Bl. d. i. V. S. 98) nicht genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen unter Nr. 8 bis 12 sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn dies Gesetze oder Polizeiverordnungen vorschreiben. Da nach § 18 der Normalstatuten für Kriegervereine in der Fassung vom 20. 7 1898 (M. Bl. d. i. V. S. 148) die Lustbarkeiten dieser Vereine nur für Mitglieder und eingeführte Gäste zugänglich sein sollen, so werden derartige Vereinsvergnügungen (Lustbarkeiten innerhalb geschlossener Gesellschaften) von polizeilicher Genehmigung nur selten abhängig gemacht sein. Die Genehmigungspflicht für Kriegervereinsfeste besteht daher im allgemeinen nur in Ausnahmefällen z. B. wenn die Satzungen, entgegen dem Normalstatute, den Zutritt von Fremden nicht verbieten und solche im Einzelfalle zugelassen werden, oder wenn das in den Satzungen enthaltene Verbot in einem einzelnen Falle nicht beachtet werden sollte usw.

In solchen Fällen, in denen es nach dem Vorangeführten polizeilicher Genehmigungen nicht bedarf und ihre Ausstellung von den Beteiligten nur versehentlich beantragt wird, sind die Genehmigungen trotz der gestellten Anträge nicht zu erteilen, die Antragsteller vielmehr über ihren Irrtum zu belehren.

B. Hinsichtlich der kommunalen Lustbarkeitssteuern:

Die unter A No. 1, 2 und 7 aufgeführten Veranstaltungen sind auch im Sinne des Kommunalabgabengesetzes als Lustbarkeit nicht zu erachten, so daß ihre Heranziehung zu kommunalen Lustbarkeitssteuern nicht zulässig ist.

In Betreff der übrigen Veranstaltungen (unter A No. 3—6 und 8—12) kommen die Grundsätze unter II Abs. 3 unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 22. 12. 1894 (F. M. II 17795, III 16951; M. d. J. V. 9604 P:) zur Anwendung, wonach eine Befreiung der Kriegervereine in Lustbarkeitssteuerverordnungen nicht vorgesehen ist. Dagegen steht nichts im Wege, Befreiungen oder Ermäßigungen allgemein oder in beschränktem Umfang bei patriotischen Feiern stattfindenden Lustbarkeiten zuzulassen. Der vorstehende Erlaß ist den nachgeordneten Behörden zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Finanzminister.
gez. Miquel.

Der Minister des Innern.
gez. v. d. Recke.

Mit Gott für König und Vaterland !

Das Jahr 1897 sollte für die Stadt Rehburg sehr aufregend werden. Der Deutsche Kriegerbund Mittelweserbezirk hatte beschlossen sein Bezirksfest nach hier zu verlegen.

+ Stadt Rehburg, 8. Juni. Bezirkskriegerfest Unsere Stadt rüstet sich schon zu dem am nächsten Sonntage und Montage hier stattfindenden Bezirksfeste. Die Ortseinwohner werden ihr Möglichstes thun, um den werten Gästen einen schönen Empfang und einen angenehmen Aufenthalt zu bieten; Küche und Keller des Vereins- und Ratskellerwirts werden das Beste leisten und allen Anforderungen genügen, und an Unterhaltung jeglicher Art ist durch den Verein gesorgt. Karoussel, Schieß- und Spielbuden ꝛc. sind angenommen; an Musik ist die Mindener Artillerie- und die Reumke'sche Kapelle gewonnen und abends wird der ganze Schützenplatz schön erleuchtet werden. Seitens der geladenen Vereine steht eine rege Beteiligung zu erwarten, und wenn das Wetter günstig ist, so werden aus den umliegenden Orten viele Schaulustige zu dem schöngelegenen Festplatze eilen, denn ein Bezirksfest wird ihnen hier nur selten geboten. — Fest-Ordnung zum Bezirksfeste des Mittelweser-Bezirks des Deutschen Kriegerbundes in Stadt Rehburg am Sonntag, den 13. und Montag, den 14. Juni 1897. Sonntag, den 13. Juni 1897: 1. Von 11 Uhr an Empfang der auswärtigen Vereine. 2. Beginn der Delegirtenversammlung um 12¼ Uhr auf dem Ratskeller. 3. Um 2 Uhr Aufstellung des Festzuges auf dem Marktplatze und Abmarsch durch die Stadt zum Schützenplatze. Festrede daselbst. 4. Um 3½ Uhr Beginn des Festessens beim Vereinswirt. Preis des trockenen Gedeckes Mark 1,50 (ohne Weinzwang). Tafelmusik durch die Mindener Artilleriekapelle. 5. Nach Beendigung des Essens Ball auf dem Festplatze und Volksbelustigungen verschiedener Art. 6. Bei eintretender Dunkelheit Illumination des Festplatzes. Mitglieder der geladenen Vereine sind von der Zahlung des Entrées befreit, sofern sie sich durch Vereinsabzeichen kenntlich machen. Nichtmitglieder zahlen 30 Pfennig Entrée. Für Teilnahme am Ball ist 1 Mk. zu entrichten. Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Festplatze. Montag, den 14. Juni 1897: 1. Um 2½ Uhr Abmarsch vom Vereinslokale nach dem Festplatze. 2. Von 3—4 Uhr Konzert durch die Reumke'sche Kapelle. 3. Von 4 Uhr ab Ball in den Zelten. Nichtmitglieder zahlen 20 Pf. Entrée.



Mit Gott für König und Vaterland!

Fest=Ordnung

zum

Bezirksfeste

des

Mittelweser-Bezirks des Deutschen Kriegerbundes

in

Stadt Rehburg

am

Sonntag, 13. u. Montag, 14. Juni 1897.

Sonntag, den 13. Juni 1897.

1. Von 11 Uhr an Empfang der auswärtigen Vereine.
2. Beginn der Delegirtenversammlung um 12¹/₄ Uhr auf dem Ratskeller.
3. Um 2 Uhr Aufstellung des Festzuges auf dem Marktplatze und Abmarsch durch die Stadt zum Schützenplatze. Festrede daselbst.
4. Um 3¹/₂ Uhr Beginn des Festessens beim Vereinswirt.

   Preis des trockenen Gedeckes: Mark 1,50 (ohne Weinzwang).

   Tafelmusik durch die Mindener Artilleriekapelle.
5. Nach Beendigung des Essens Ball auf dem Festplatze und Volksbelustigungen verschiedener Art.
6. Bei eintretender Dunkelheit Illumination des Festplatzes.

Mitglieder der geladenen Vereine sind von der Zahlung des Entrées befreit, sofern sie sich durch Vereinsabzeichen kenntlich machen.

Nichtmitglieder zahlen 30 Pfennig Entrée.

Für Teilnahme am Ball ist 1 Mk. zu entrichten.

Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt zum Festplatze.



Montag, den 14. Juni 1897.

1. Um 2¹/₂ Uhr Abmarsch vom Vereinslokale nach dem Festplatze.
2. Von 3—4 Uhr Konzert durch die Neumke'sche Kapelle.
3. Von 4 Uhr ab Ball in den Zelten.

   Nichtmitglieder zahlen 20 Pf. Entrée.

Der Vorstand des Krieger-Vereins Stadt Rehburg.

G. Köstermann. F. Dralle. F. Hauning. F. Behre. H. Busse. H. Stöxen.



Druck von C. J. Georg Gieseweinkel, Stolzenau a. W.

Provinz Hannover und Nachbarschaft.

Hannover. Das Befinden des Prinzen Georg Wilhelm war, wie ein der „D. V.-Z." telegraphisch zugegangenes, vom Sonnabend-Mittag datiertes Bulletin besagt, auch in den letztvorgegangenen 24 Stunden ein befriedigendes.

Hannover, 14. Juni. Bei dem gestrigen großen Radfahrer-Rennen in Hannover gewann den 1. Preis Bourrillon-Paris, 2. Preis Barden-Birmingham, 3. Preis Willy Arend-Hannover, 4. Preis Lehr-Frankfurt, 5. Preis Huber-München.

Hannover, 7. Juni. Verbrannt. Das „Tageblatt" schreibt: Die Ehefrau des in der Gerberstraße wohnenden Maurerpoliers Brunke war gegen 7 Uhr morgens damit beschäftigt gewesen, sich aus Wachs, Terpentin rc. auf offenem Feuer Bohnwachs zu kochen. Die leicht entzündliche Masse fing beim Kochen Feuer; die Frau riß dann den Topf mit dem brennenden Inhalte vom Herde, wobei ihre Kleider in Brand gerieten. Als auf die gellenden Hülferufe einige Tischler aus der Quidde'schen Möbelfabrik herbeieilten, fanden sie die unglückliche Frau von oben bis unten lichterloh brennend. Die Leute versuchten durch Umschlagen von Schürzen und dergl. das Feuer zu ersticken, was ihnen schließlich auch gelang, doch hatte die Frau so starke Brandwunden am ganzen Körper davongetragen, daß sie abends im städtischen Krankenhause verstarb.

Hannover. Die städtische Biersteuer hat im Rechnungsjahr 1. April 1896/97 206450,20 ℳ aufgebracht. Eingestellt im Haushaltsetat waren 200000 ℳ

(?) **Nienburg,** 14. Juni. Vom herrlichsten Wetter begünstigt, unternahm am gestrigen Tage der hiesige Gesangverein „Gemischter Chor" seinen diesjährigen Sommerausflug, welcher als Ziel das Kaiser Wilhelm Denkmal auf dem Wittekindsberge hatte. Um 10 Uhr auf der Station Porta angelangt, wurde sogleich

Vereinen gemeinschaftlich das Lied gesungen, „Brüder, reicht die Hand zum Bunde". Der Liedervater des Gesangvereins Wilhelmshütte hielt sodann an den gastgebenden Verein eine kurze kernige Ansprache und stattete im Namen des Gesangvereins der Wilhelmshütte für die freundliche Einladung zu dem Feste seinen Dank ab. Später gelangten noch einige Lieder zu wirkungsvollem Vortrag. Auch während des Tanzes wurden von den einzelnen Vereinen abwechselnd Lieder vorgetragen, sodaß die Zeit im Fluge verstrich. Von dem schönen Feste, das einen so gemütlicher Verlauf genommen, wird man hier noch lange Zeit erzählen.

Verden. Bei der am 21. d. M. beginnenden Schwurgerichtsperiode wird, wie verlautet, auch die Walsroder Mordsache zur Verhandlung kommen. Die der Ermordung des Koop verdächtigen Clausing und Meyhoefer aus Walsrode befinden sich bekanntlich schon seit längerer Zeit in Untersuchungshaft.

Von der Weser. Der Schauplatz eines scherzhaften Ereignisses war jüngst unsre Gegend. Ein junger Vollmeier aus dem weseraufwärts gelegenen Dorfe H. hatte sich ein Rad angeschafft und fuhr, der richtigen Gangart seiner Maschine noch nicht ganz vertrauend, dem heimatlichen Herde zu. Unglücklicherweise will es der Zufall, daß gerade der Ziegenhirt des Dorfes seine Pensionäre über die Chaussee treibt. Unser Landmann stutzt, als ihm die gehörnten Vierbeiner in seine Fahrbahn kommen und naserümpfend auf dem Wege stehen bleiben. Was thun? Ein Ausweichen ist nicht möglich. Er klingelt laut und anhaltend. Aber die Macht der Töne bewährt sich nicht. Verständnislos schnuppernd blicken die Grasfresser das daherklingelnde Ungetüm an. Ein Ruck! — Und Fahrer, Ziege und Rad bilden plötzlich ein Kneuel, das sich dreht und windet. Indes kamen die Karambolierten mit dem Schrecken davon. Noch gilt das alte Sprichwort: vom Pferd auf den Esel kommen, aber wie lange wird es währen und es ist abgethan; das Rad hat das Roß verdrängt und dann könnte es von dem stolzen Fahrer heißen:

orten Wieda und Zorge einige Dutzend Mädchen von 15 bis 25 Jahren hinauf in die einsamen Reviere zwischen Braunlage und dem Oderthale, um dort in den Forstkulturen zu arbeiten. Vier Monate bleiben sie oben, fernab vom Wanderverkehr des Harzes und fern überhaupt von der menschlichen Gesellschaft. Dort wohnen sie in mitten im Walde gelegenen Hütten, die der braunschweigischen Forstverwaltung gehören; zwei alte Frauen besorgen, während die Mädchen in den Forsten arbeiten, das Kochen u. s. w., und zwei ältere Männer, die in einer besonderen Hütte wohnen, üben die Aufsicht über die weibliche Kolonie aus, die allabendlich weithin durch den stillen Forst ihre melodischen Gesänge erschallen läßt. Letztere tönen mitunter auch wohl hinüber zu den begangenen Touristenwegen und veranlassen den fremden Harzwanderer, einen Augenblick seine Schritte einzuhalten und zu lauschen. Jeden Freitag gegen Abend wird aus Wieda oder Zorge für die nächste Woche Lebensmittelvorrat geholt. Der Lohn für die oft schwere Arbeit beträgt täglich 1 Mark; karg ist er zwar, aber er entspricht den dortigen Verhältnissen. Und gesund bleiben die „Kulturmädchen" bei ihrem Leben auch. Kräftig ziehen sie im Frühjahr ein in die einsame Bergwelt, und kräftiger kehren sie im Herbst in die Heimat zurück.

Das Bezirksfest des Mittel-Weser-Bezirks in Stadt Rehburg.

Vom herrlichsten Wetter begünstigt, wurde gestern in Rehburg das diesjährige Bezirksfest des Mittelweserbezirks abgehalten. Die Stadt prangte im herrlichsten Festesschmuck. An den Thoren und vielen andern Punkten der Stadt erhoben sich zahlreiche Ehrenpforten, deren Inschriften die erschienenen auswärtigen Vereine herzlich willkommen hießen. Die Hauptstraße, an deren beiden Seiten zahlreiche Birken und Tannen eingepflanzt waren, war eine prächtige Allee, über welche von allen Häusern Guirlanden gezogen waren. Jedes einzelne Haus war festlich geschmückt, die Bürgerschaft hatte überhaupt alles gethan, dem Feste einen guten Verlauf und volles Gelingen zu sichern. Die ankommenden Vereine wurden an den Eingängen der Stadt von Mitgliedern des festgebenden Vereins in Empfang genommen und unter den flotten Klängen der Musik, die von der Rehburger Stadtkapelle und Verdener Artilleriekapelle ausgeführt wurde, ging es nach dem Ratskeller, wo ein gemeinsamer Frühschoppen stattfand. Um ¼1 Uhr begann alsdann die Delegierten-Versammlung.

Nachdem die verschiedenen Vereine von den Empfangsorten eingeholt waren, versammelten sich gegen ¼1 Uhr mittags die Vertreter der erschienenen 26 Vereine, welche ebensoviel Delegierte mit 32 Stimmen entsandt hatten, im Ratskeller zur Delegiertenversammlung. Nach Eröffnung der Sitzung begrüßte als stellvertretender Vorsitzender des Mittelweserbezirks, Herr Rechtsanwalt Buddenberg, die erschienenen Vertreter und im Besonderen die anwesenden Vertreter der Behörden, Herrn Landrat von Buschmann-Nienburg, Herrn Landrat Heye-Stolzenau und die Herren Hauptmann Ellerhorst und Premierleutnant Stolz vom Bezirkskommando Nienburg. Vorsitzender bittet die Anwesenden, ihn bei der Leitung der Geschäfte zu unterstützen und giebt der Hoffnung Ausdruck, daß die vertretenen Behörden im gegebenen Falle dem Mittelweserbezirk ihre Unterstützung angedeihen ließen. An die Kaiserrede bei der Einweihung des Kyffhäuserdenkmals anknüpfend, fordert der Vorsitzende die Anwesenden auf, das Gelübde der Treue zu Kaiser und Reich zu erneuern und mit einzustimmen in ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den Kaiser Wilhelm II.

In das Bureau wurden außer den derzeitigen Vorstandsmitgliedern (die Herren Rechtsanwalt Buddenberg, Harms (stellvertretender Schriftführer) und Kaufmann Bohn) noch die Herren Goldammer-Hoya und Meyer-Mahlen als Kassenrevisoren, Göbel-Nienburg und Matthias-Eystrup als Stimmzähler gewählt. Die Feststellung der Anwesenheitsliste ergiebt, daß 26 Vereine mit insgesamt 32 Stimmen vertreten sind. Von einer Vorlesung des Protokolls vom Vorjahre wird Abstand genommen, da sämtlichen Vereinen das Protokoll gedruckt zugesandt wurde. Vorsitzender kommt sodann auf die Rüge zurück, welche im Vorjahre dem Vereine Bruchhausen deshalb erteilt war, daß er 50 Mark angeblich ohne Vermittelung des Mittelweserbezirks direkt an das Waisenhaus Römhild gesandt hatte. Wie sich nachher herausstellte, lag aber ein Irrtum vor, da doch vom Verein Bruchhausen diesbezügliche Verhandlungen mit dem Mittelweserbezirk gepflogen waren. Der Mittelweserbezirk drückte deshalb in einem Schreiben dem Verein sein Bedauern über den Irrtum aus, wies jedoch einen Antrag auf Veröffentlichung im dortigen Kreisblatt als unstatthaft zurück.

Der Geschäftsbericht wird vom Vorsitzenden nur auszugsweise mitgeteilt, und geht daraus hervor, daß der Mittelweserbezirk jetzt 41 Vereine mit 52 Ehrenmitgliedern und 2901 zahlenden Mitgliedern aufweist. Der Kassenbericht wurde nach vorangegangener Prüfung durch die beiden Revisoren für richtig befunden und dem Kameraden Bohn Decharge erteilt. Der diesjährige Ueberschuß beträgt bei einer Ausgabe von 689,28 Mark, darunter 300 Mark für das Waisenhaus Römhild, 211,63 Mark gegen 337,92 Mark im Vorjahre. Herr Goldammer-Hoya, sowie der Vorsitzende danken dem Kameraden Bohn für die vorzügliche Kassenführung. Zu Kapitel 3 des Berichtes weist der Vorsitzende darauf hin, daß die litterarischen Veröffentlichungen des deutschen Kriegerbundes mehr Interesse verdienten und fordert zum Abonnement auf „Die Parole" sowie „Jahrbuch" auf, da ein Anteil des Reingewinnes alljährlich der Vereinskasse wieder zufalle. Im vorigen Jahre habe man für die Parole 8,67 Mark, für das Jahrbuch 78 Mark Gewinnanteil erhalten. Der Beitrag für das Kyffhäuser-Denkmal wird wieder auf 10 Pfg. pro Mitglied festgesetzt und bittet der Vorsitzende um Einsendung der noch rückständigen Beiträge. Die Wohlthätigkeitseinrichtungen des deutschen Kriegerbundes haben sich wiederum als außerordentlich segensreich bewiesen, verausgabt wurden im Jahre 1896 vom Bunde 150000 Mark und fordert Herr Rechtsanwalt Buddenberg auf, der Unterstützungskasse, sowie der Sterbekasse beizutreten. Der Verein Nienburg hat in letzterer Kasse 40 Kameraden mit 21000 Mark versichert. Zum Schlusse ehren die Anwesenden den wegen Versetzung ausgeschiedenen früheren Schriftführer Herrn Katasterkontrolleur Kreis durch ein dreimaliges Hoch. Bei der Vorstandswahl wird der bisherige Vorstand durch Akklamation einstimmig wiedergewählt, und die Wahl von demselben auch dankend angenommen. Hinsichtlich der Wahl eines Delegierten zum Bundes-Abgeordneten für 1898 nach Kottbus schlägt der Vorsitzende vor, es dem Vorstande zu überlassen, den Abgeordnetentag zu besuchen, womit sich die Anwesenden einverstanden erklären. Als Festort für das nächstjährige Bezirksfest wird Liebenau festgesetzt, und findet daselbst auch der Delegiertentag statt. Bezüglich der Beiträge teilt Kamerad Bohn mit, daß dieselben für den Mittelweserbezirk 10 Pfg., für den deutschen Kriegerbund 2 Pfg., für das Kyffhäuserdenkmal 10 Pfg., für die Unterstützungskasse für Mitglieder 18 Pfg. betragen.

Der Vorsitzende, Kamerad Buddenberg, teilt darauf noch mit, daß auf dem letzten Bundesabgeordnetentage in Cottbus der Antrag gestellt sei, als Glied des deutschen Kriegerbundes einen preußischen Landeskriegerverband zu gründen. Man beschließt, die Gründung dieses Verbandes zu unterstützen, andre Zwischenorganisationen zwischen den Bezirksverbänden jedoch abzulehnen. Als Ausdruck des Vertrauens und des Dankes bringt die Versammlung auf den Vorstand ein dreimaliges Hoch aus, für welches Herr Rechtsanw. Buddenberg im Namen des Vorstandes seinen Dank ausspricht, mit der Versicherung, auch fernerhin das Vertrauen zu rechtfertigen; zum Schlusse der Delegiertenversammlung bringt der Vorsitzende ein Hoch auf den Mittelweserbezirk und den deutschen Kriegerbund aus, in das die Versammlung begeistert einstimmt. Nunmehr begann die Aufstellung der Vereine zum Festzug, welcher sich ¾3 Uhr in Bewegung setzte. Vertreten waren die Vereine Asendorf, Bolsehle, Brokeloh, Bücken, Erichshagen-Wölpe, Estorf, Eystrup, Holtorf, Hoya, Husum, Landesbergen, Leese, Lemke-Oyle, Liebenau, Linsburg, Loccum, Mardorf, Münchehagen, Nienburg (60 Mitglieder), Stadt Rehburg, Schwarme, Steyerberg, Stolzenau, Uchte, Warmsen, Wenden und Wietzen. Voran ritt ein Herold in farbenprächtiger Kleidung, welcher von vier uniformierten Reitern begleitet war. Es folgte darauf ein Wagen mit der Germania, dem sich dann die Vereine anschlossen. Im Festzuge war die Rehburger Stadtkapelle, Verdener Artilleriekapelle, sowie das Trommler- und Pfeiferkorps des Nienburger Kriegervereins. Auf dem Festplatze angekommen, wurden die Gäste vom Herrn Bürgermeister Meßwarp im Namen der Stadt herzlich willkommen geheißen, und schloß Redner seine Ansprache mit einem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät Kaiser Wilhelm II., das brausenden Widerhall fand. Anschließend wurde der erste Vers der Nationalhymne gesungen. Darauf ergriff Herr Garvens-Hannover das Wort und wies zunächst auf die Bedeutung des Tages hin. Im weiteren Verlauf seiner Worte knüpfte Redner ebenfalls an die Kaiserrede bei der Einweihung des Kyffhäuserdenkmals an, brachte dieselbe zur Verlesung und schloß mit einem dreimaligen Hoch auf das deutsche Vaterland, worauf der erste Vers des Liedes „Deutschland, Deutschland über Alles" gesungen wurde.

Unmittelbar hieran schloß sich das Festessen, welches 3½ Uhr begann, und mag sich die Zahl der Teilnehmer wohl auf etwa 200 belaufen haben. Herr Köstermann-Rehburg wies darauf hin, daß es Pflicht eines jeden Deutschen sei, bei allen Gelegenheiten seines Kaisers zu gedenken, und schloß mit einem dreifachen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser, welches von den Anwesenden jubelnd aufgenommen wurde. Während des Essens konzertierte die Verdener Artilleriekapelle. Der Festplatz bot ein buntbewegtes Bild und war durch Glücksbuden, Schießbuden, Karoussels rc. für die nötige Unterhaltung gesorgt. Nach Aufhebung der Tafel trat der Tanz in seine Rechte, und war von Alt und Jung eine äußerst rege Beteiligung daran. Leider verging die Zeit des Beisammenseins zu schnell, und nur zu bald kam die Stunde des Aufbruchs. Ein Verein nach dem andern marschierte unter den Klängen eines flotten Marsches mit seiner Fahne vom Festplatze, und fröhlich hörte man oft rufen: „Auf Wiedersehen, Kameraden, nächstes Jahr in Liebenau." Der Verlauf des gestrigen Tages war jedenfalls ein allseitig zufriedenstellender für Gäste und Gastgeber und werden die Teilnehmer gewiß noch oft mit Vergnügen an die fröhlichen Stunden in Rehburg zurückdenken.

Stolzenauer Wochenblatt.

Agenturen: C. Focke, Schlüsselburg; Uhrmacher W. Plaße, Loccum; Gastwirt Sander, Wellie; Schuhmacher Heinrich Schöning, Landesbergen; J. Büscher, Diepenau.

Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Anzeiger für die Aemter Schlüsselburg, Windheim und Petershagen.

Agenturen: C. Krüger, Steyerberg; Buchbinder Fr. Behrens, Uchte; J. L. Weinberg, St. Rehburg; Gastwirt C. Eickhoff, Nordel; H. Schwiering, Winzlar.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis mit der Gratisbeilage „Neue Lesehalle“ vierteljährlich frei ins Haus 1 Mk. 50 Pfg., mit der Post 1 Mk. 75 Pfg.
Inserate aus den obigen Bezirken pro sechsgespaltene Zeile 10 Pfg., von außerhalb 15 Pfg. — Reklamen pro viergespaltene Zeile 25 Pfg. — Inserate und Reklamen werden nach Petit berechnet.
Für Rückgabe unverlangter Schriftstücke wird keine Verbindlichkeit übernommen. — Jedes Anrecht auf Rabatt geht verloren, wenn Insertionskosten durch gerichtliche Mitwirkung beigetrieben werden müssen.
Verantwortlicher Redakteur: Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W. Druck und Verlag von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. W.

№ 69 Stolzenau, Dienstag, den 15. Juni. 1897

von dieser günstigen Gelegenheit ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Von einer Beschickung des am 3.—5. Juli in Osnabrück stattfindenden Kreisturnfestes wurde Abstand genommen.

Bezirks-Kriegerfest des Mittelweserbezirks in St. Rehburg.

*** St. Rehburg, 13. Juni.

Von herrlichsten Wetter begünstigt fand heute hier das Bezirks-kriegerfest des Mittelweserbezirks und das 10jährige Stiftungsfest des Rehburger Kriegervereins statt. Schon am frühen Morgen rüsteten sich die benachbarten Vereine, um per Wagen den Festort zu erreichen. Unter fröhlichem Gesang vaterländischer Lieder wurde gegen Mittag das Ziel erreicht, empfangen von dem festgebenden Verein. Die Beteiligung seitens der Kriegervereine des Verbandes war eine ganz außerodentliche. So z. B. war der neugegründete Kriegerverein Estorf mit 40 Mann, der Nienburger Kriegerverein mit ca. 80 Mitgliedern vertreten. Die Hauptstraße der Stadt glich im wahrsten Sinne einer großartigen Via triumphalis. Birken in doppelten Reihen, Guirlanden Ehrenpforten mit vaterländischen Sinnsprüchen wechselten in bunter Folge. Besonders prächtig machten sich die kunstvollen Bauten beim Ratskeller, am Eingange zur Stadt sowie bei dem Hause des Herrn Bürgermeisters Meßwarb.

Nachdem die verschiedenen Vereine nach Eintreffen durch Beauftragte begrüßt, setzten sich dieselben unter Vorantritt der Musik in Bewegung, um zu dem Ratskeller zu gelangen, wo nebenan unter luftigem Zeltdach Sitzplätze eingerichtet waren und ein trefflicher Tropfen kredenzt wurde.

Um 12 Uhr begann im Saale des Ratskellers die Delegiertenversammlung, welche von Herrn Rechtsanwalt Buddenberg in Vertretung des behinderten Vorsitzenden, Herrn Dr. Lüddecke, mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Kaiser eröffnet wurde, nachdem er dem erschienenen Vertreter des Kreises, Herrn Landrat Dr. jur. Heye, sowie Herrn Landrat v. Buschmann als Ehrenmitglied des Nienburger Kriegervereins, sowie zwei Vertreter des Bezirkskommandos mit herzlichen Worten begrüßt hatte. Redner erinnerte daran, daß vor Jahresfrist das von den deutschen Kriegervereinen errichtete Kyffhäuserdenkmal eingeweiht sei und der deutsche Kaiser inmitten der deutschen Fürsten an der Feier teilgenommen habe unter Worten des des Dankes an seine alten Soldaten. Brausend klang das Hoch auf den Kaiser durch den Saal.

Nachdem das Bureau, bestehend aus den Herren Köhnsen-Stolzenau, Goldammer-Hoya, Meyer-Mahlen und Mathias-Eystrup sich konstituirt hatte, wurde in die Verhandlungen eingetreten und zunächst die Präsenzliste der Vereine des Bezirks festgestellt. Vertreten waren die Vereine Asendorf, Bolsehle, Bücken, Estorf, Eystrup, Hoya, Husum, Landesbergen, Leese, Lemke-Oyle, Liebenau, Linsburg, Loccum, Münchehagen, Nienburg, Rehburg, Schessinghausen, Schwarme, Steyerberg, Stolzenau, Uchte, Warmsen, Wenden, Wietzen und Wiedensahl, zusammen also 26 Vereine.

Der Vorsitzende bemerkte zunächst, daß auf dem letzten Delegirtentage dem Verein Bruchhausen eine Rüge erteilt worden sei, weil derselbe unter Uebergehung des Vorstandes direkt an das Waisenhaus Römhild 50 Mk. gesandt habe. Es habe sich indes ergeben, daß bez. Verhandlungen doch stattgefunden hätten. In einem Schreiben an den Verein Bruchhausen sei nun die erteilte Rüge pflichtgemäß widerrufen, er halte damit die Angelegenheit für erledigt. Sodann wurde mitgeteilt, daß die Mitgliederzahl der Vereine des Bezirks, aus welchem Sulingen bekanntlich ausgetreten ist, sich derartig gehoben hat, daß der heutige Bestand den früheren bereits überschritten, 43 Vereine mit 2599 Mitgliedern sind vorhanden; neu eingetreten ist Estorf mit 88 Mitgliedern, angemeldet Winzlar. Kam. Bohn verlas sodann den Kassenbericht. Auf Anregung aus der Versammlung wurde Herrn Bohn für die korrekte Geschäftsführung Dank abgestattet. Für im Bezirk vertriebene Jahrbücher und Parolen sind 86,67 Mk. an denselben zurückvergütet. — Das Kyffhäuserdenkmal ist im vorigen Jahre von 73 000 Personen bestiegen; da die Kosten noch nicht gedeckt sind, müssen die Beitragsleistungen noch fortgesetzt werden, abgeschickt sind seitens des Bezirks 450 Mk. — Unterstützungswesen betr. wurde mitgeteilt, daß im vorigen Jahre der Bund dafür 83,488 Mk. ausgegeben habe, die Anträge aus dem Bezirk seien sämtlich bewilligt. — In den beiden Kriegerwaisenhäusern werden 170 Waisen unterhalten. Der Sterbekasse gehört nur der Nienburger Verein mit 40 Mitgliedern und 21,000 Mk. Versicherungsbetrag an; in einzelnen Fällen sind an die Hinterbliebenen 600 Mk. gezahlt worden. Die Kasse ist absolut sicher. Dem ausgeschiedenen Schriftführer des Vereins, Kam. Kreis, wurde für seine erfolgreichen Thätigkeit ein „Hoch!“ gebracht. Auf Vorschlag des Herrn Köhnsen-Stolzenau wurde der Vorstand per Acclamation wiedergewählt. Als Festort für nächstes Jahr wird Liebenau bestimmt. Als Beitrag für den Bund werden pro 1897/98 10 Pfg. für den Bezirk, 2 Pfg. für den Kriegerbund, 18 Pfg. für die Unterstützungskasse und 10 Pfg. für das Kyffhäuserdenkmal pro Mitglied festgesetzt. Einer Anregung, dem zu gründenden Preuß. Landes-Kriegerverband beizutreten, wird keine Folge gegeben. Nach einem Hoch auf den Mittelweserbezirk und den Kriegerbund wurden sodann die Verhandlungen geschlossen.

Inzwischen hatten sich alle Vereine auf dem Marktplatzte zum Festzuge versammelt. Den äußerst imposanten Zug eröffnete ein Herold in altdeutscher Tracht, dem vier Berittene folgten. Nach einem infolge der Hitze ziemlich beschwerlichen Marsche wurde der Festplatz erreicht, ein idyllisch belegener Eichenhain. Nachdem die Vereine um die Rednertribüne Aufstellung genommen hatten, wurden die Versammelten von Herrn Bürgermeister Meßwarb namens der Stadt Rehburg mit folgender Ansprache begrüßt:

Verehrteste Festgenossen!

Es gereicht der hiesigen Stadt zu einer besonderen Ehre, Sie heute hier versammelt zu sehen und Männern gastfreundlich die Thore öffnen zu können, welche entschlossen sind, unter den Schwingen des deutschen Adlers die höchsten Güter unserer Nation in der Flut der Zeiten hochzuhalten.

In diesem Sinne, verehrte Festgenossen, heiße ich Sie im Namen der Stadt herzlich willkommen und wünsche, daß dieses Fest zur Erreichung der Endziele der Kriegervereine beitragen möge.

Was Sie erstreben, ist echt deutsche Sache. Aber wo auch immer deutsche Männer zur Föderung deutscher Sache beieinander sind, da gedenken sie zunächst ihres Kaisers, dessen Haus die Größe unseres Volkes und seine Stellung im Rate der Nationen begründet hat.

Ich bitte Sie daher, dieser Gesinnung Ausdruck zu geben durch ein dreimaliges Hoch auf unsern geliebten Kaiser!

Se. Majestät, Kaiser Wilhelm II. lebe hoch, hoch, hoch.

Begeistert stimmten alle Anwesende in das Hoch ein, entblößten Hauptes wurde dann die Nationalhymne gesungen. Sodann bestieg der Ehrenvorsitzende des Rehburger Kriegervereins, Herr Garben-Hannover, die Tribüne, um die Festrede zu halten. Redner entwarf in knappen Zügen ein Bild des Soldaten resp. der Tugenden, welche demselben während der Dienstzeit anerzogen werden: „Treue und werkthätige Kameradschaft, die Liebe zu Kaiser und Reich, und Sinn für Recht, Ordnung und Disziplin.“ Leider können wir des Raumes halber nicht näher auf die markige, weithin verständliche Rede eingehen. Mit einem Hoch auf die Kriegervereine und das deutsche Vaterland schloß Redner.

Hierauf begann das Festessen, welches den fröhlichsten Verlauf nahm. Den offiziellen Toast brachte Herr Köstermann-Rehburg aus. Für die tanzlustige Jugend war durch Aufstellung eines Doppelzeltes Gelegenheit gegeben, den Tag nach ihrer Art auszunutzen, was denn auch schon bald in ausgiebigster Weise geschah, um so mehr, als eine große Corona schöner Rehburgerinnen gleichsam zum Tanze aufforderte. Auf dem Festplatze hatte sich inzwischen große Volksmassen eingefunden, um sich an den dort gebotenen Belustigungen zu ergötzen.

Ziehen wir nun das Facit des Rehburger Festes, so müssen wir sagen, daß sowohl der Einwohnerschaft der Stadt als insbesondere dem Rehburger Kriegerverein für die liebevolle Hingabe an das große Ziel: „Der Vaterlandsliebe eine Stätte zu bereiten, wo sie unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden konnte,“ unser aller herzlichster Dank gebührt! Daß an dem so schönen Erfolge auch der Festwirt Engelke resp. „Engelke's Mutter“ einen großen Teil besaß, versteht sich von selbst. — Auf Wiedersehen in Liebenau.

Zum Maurerstreik in Berlin.

Eine von über 3000 Maurern von Berlin und Um=

Hoyaer Wochenblatt.

Kreisblatt für den Kreis Hoya, General-Anzeiger für die Amtsbezirke Nienburg, Diepholz, Sulingen, Syke, Freudenberg, Bruchhausen, Stolzenau, Uchte und Thedinghausen.

Jeder Sonnabend-Nummer wird ein illustrirtes belletristisches Unterhaltungsblatt gratis beigegeben.

Diese Zeitung erscheint **täglich,** mit Ausnahme des Tages nach Sonn- und Festtagen, und kostet durch die Post bezogen vierteljährlich 2.15 ℳ frei ins Haus.

Inserate, welche durch diese Zeitung eine sehr große Verbreitung finden, werden mit 15 Pfennigen für die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet, und außer in der Expedition von unsern bekannten Agenten entgegengenommen.

№ 137. Verantwortlicher Redakteur: Otto Heine in Hoya. Dienstag, den 15. Juni. Druck und Verlag von Anton Pezold in Hoya. 1897

Attentat auf den französischen Präsidenten.

Hoya, 14. Juni.

Gestern Abend um 9 Uhr erhielten wir folgende Depesche über ein Attentat, welches auf den Präsidenten der französischen Republik, Felix Faure, am Sonntag verübt worden ist:

Paris, 13. Juni. Als der Präsident Faure sich heute Nachmittag zu dem Rennen um den „Grand Prix de Paris" nach Longchamps begab, feuerte ein junger Mann in der Richtung auf den Präsidenten einen Revolverschuß ab, durch welchen Niemand verletzt wurde. Es wurde sogleich ein Individuum verhaftet, bei welchem Waffen und Bombenstücke gefunden wurden.

Ein zweites, uns heute zugehendes Telegramm stellt den Vorgang ganz wesentlich anders dar. Es lautet:

Paris, 14. Juni. Aus den letzten Feststellungen ergiebt sich, daß auf den Präsidenten Faure nicht Revolverschüsse abgegeben wurden, sondern daß es sich um ein gußeisernes Rohr mit einer Pulverladung handelt, die im Augenblicke der Vorbeifahrt des Präsidenten explodirte. Durch die Explosion wurde Niemand verletzt. Neben dem Rohre fand man eine Schmähschrift gegen den Präsidenten Faure, ein Pistol, einen Schlagring und ein kleines Dolchmesser, auf dem Todesdrohungen gegen Faure eingravirt sind. Man glaubt, daß es sich um das Werk eines Wahnsinnigen handelt. Ein Individuum, das sich im Augenblicke der Explosion flüchtete, konnte bisher nicht wieder aufgefunden werden. Der zuletzt festgenommene und von der Menge mit Lynchjustiz Bedrohte legitimirte sich alsbald als Geheimpolizist. Die Meldung, daß bei demselben Waffen und Bombenstücke gefunden worden seien, erweist sich als unbegründet.

Politische Uebersicht.

Prinz Heinrich nach England.

Der Kreuzer 1. Klasse „Kaiser Wilhelm", an dessen Bord sich Prinz Heinrich als Vertreter des Kaisers bei der bevorstehenden 60jährigen Regierungs-Jubiläumsfeier der Königin von England befindet, hat Sonnabend Mittag seine Reise nach England angetreten. Das von vielen Blättern verbreitete Gerücht, daß das Panzerschiff „Kurfürst Friedrich Wilhelm" in letzter Stunde an die Stelle des „König Wilhelm" treten werde, hat sich nicht bestätigt.

Verbotene Börsenversammlungen.

In einer Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten an den Vorsitzenden der Versammlung Berliner Getreide- und Produktenhändler wird die Fortsetzung der nicht genehmigten Börsenversammlungen im „Feenpalaste" untersagt und im Falle der Zuwiderhandlung unmittelbarer Zwang angedroht.

Zum Maurerstreik in Berlin.

Eine von über 3000 Maurern von Berlin und Um-

…fernten Festplatze an der
…r die Theilnehmer eine
…e war geradezu tropisch
Der Festplatz bot durch
Schatten. Die Krieger
…büne, die der Bürger-
Rede läßt man sich ge-
…ste, wünschte, daß es
die Krieger zu treuer
…er, das Vorbild treuer
…i Minuten, kurz und
der Rentier Garben
…es Rehburger Krieger-
und Rehburger Jagd).
…r auch die Rede Kaiser
…des Kyffhäuser-Denkmals
…auf die deutsche Einheit
… dem Gesang des Liedes
sich die Gruppen der

Festmahl, an dem sich
Es wurde nur ein ein-
…nd zwar von dem Vor-
Kameraden Köstermann,
…iser. Die Speisen und
…den verdientes Lob. Auch
… und aufmerksam. Schon
…rde in den an das Eßzelt
… Eifer und Ausdauer ge-
…n!
Verkaufsbuden auf dem
das Carousell, hatten
…tfernungen wegen mußten
… Fest verlassen; sie wären
…denn bei den gemüthlichen

…nahmefälle beschränkt und kann, weil sie von der pflichtmäßigen Beurtheilung des dienstlichen Interesses durch die Behörde abhängt, weder als Recht gefordert, noch durch Geltendmachung persönlicher Gründe erreicht werden.

Entscheidet sich eine Königliche Eisenbahndirektion im dienstlichen Interesse für die Annahme eines Forstversorgungsberechtigten, so wird dieser bei der Einreihung unter die anderen Anwärter genau so behandelt wie ein Militäranwärter. Bekanntlich sind für die Reihenfolge der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung zwei Klassen zu unterscheiden: die vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger aktiver Militärdienstzeit (vorzugsberechtigte Anwärter), und die übrigen Militäranwärter (nichtvorzugsberechtigte Anwärter). Forstversorgungsberechtigte werden, gleich denjenigen Militäranwärtern, welche den Civilversorgungsschein bei der preußischen Gendarmerie oder bei einer preußischen Schutzmannschaft erdient haben, nach der Länge ihrer aktiven Militärdienstzeit der einen oder der

Mangels aller Debatten und Controversen ungewöhnlich rasch abgewickelt.

Gegen 2 Uhr stellte sich der Festzug auf dem Marktplatze auf. Er wurde von einem Herold zu Pferde eröffnet. Einem Wagen, auf dem die „Germania", das Schwert in der Rechten, die Kaiserkrone in der Linken, thronte, ritten Ulanen, Husaren und Gardereiter vorauf. Zwei Kapellen machten Marschmusik, 12 Mann von der Mindener Artillerie-Kapelle und eine Civilkapelle. Folgende Vereine waren in corpore oder durch Deputirte im Zuge vertreten: Asendorf, Bolsehle, Brokeloh, Bücken, Estorf, Eystrup, Holtorf, Hoya, Husum, Landesbergen, Leese, Linsburg, Lemke-Oyle, Loccum, Münchehagen, Nienburg, Rehburg, Schwarme, Steyerberg, Stolzenau, Uchte, Warmsen, Wenden, Wiedensahl, Wietzen, außerdem der Gesangverein „Concordia" aus Rehburg.

Der Marsch nach dem weitentfernten Festplatze an der Straße nach dem Bade war für die Theilnehmer eine wirkliche Strapaze, denn die Hitze war geradezu tropisch und der Staub fast unerträglich. Der Festplatz bot durch seine hohen Bäume den ersehnten Schatten. Die Krieger gruppirten sich um die Rednertribüne, die der Bürgermeister Meßwarb bestieg. Solche Rede läßt man sich gefallen: Redner begrüßte die Gäste, wünschte, daß es ihnen gefallen möge, ermahnte die Krieger zu treuer Kameradschaft und ließ den Kaiser, das Vorbild treuer Pflichterfüllung, hochleben. Zwei Minuten, kurz und bündig. Eine längere Rede hielt der Rentier Garben aus Hannover, Ehrenmitglied des Rehburger Kriegervereins (Pächter der Loccumer und Rehburger Jagd). Seine Ausführungen, in denen er auch die Rede Kaiser Wilhelm's bei der Einweihung des Kyffhäuser-Denkmals vorlas, gipfelte in einem Hoch auf die deutsche Einheit und das deutsche Vaterland. Nach dem Gesang des Liedes „Deutschland, Deutschland" lösten sich die Gruppen der Zugtheilnehmer auf.

Gleich darauf begann das Festmahl, an dem sich etwa 220 Personen betheiligten. Es wurde nur ein einziger Trinkspruch ausgebracht, und zwar von dem Vorsitzenden des Rehburger Vereins, Kameraden Köstermann, in kurzen Worten auf den Kaiser. Die Speisen und Weine des Rathskellerwirthes fanden verdientes Lob. Auch die Bedienung bei Tisch war flott und aufmerksam. Schon während des Mittagsmahles wurde in den an das Eßzelt stoßenden zwei großen Zelten mit Eifer und Ausdauer getanzt, trotz 24 Grad im Schatten!

Die Spiel-, Schieß- und Verkaufsbuden auf dem großen schönen Festplatz, sowie das Caroussell, hatten starken Zuspruch. Der weiten Entfernungen wegen mußten viele Vereine schon recht früh das Fest verlassen; sie wären sonst gewiß gern länger geblieben, denn bei den gemüthlichen Rehburgern und schönen Rehburgerinnen ließ sich's wohl sein. Hoffentlich ist's übers Jahr in Liebenau ebenso schön und gemüthlich.

Wo verdient die Arbeiterfrau am meisten?

Den Klagen der Arbeiter über die Niedrigkeit der Löhne pflegt man entgegenzuhalten, daß sie bei besserer Wirtschaft wohl auskommen könnten. Man macht ihnen den Vorwurf, sie seien durch unpraktische Verwendung ihres Einkommens zum großen Teil selber an ihrem Elend schuld. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist eine ganze Litteratur entstanden, die dem Arbeiter auf dem Wege praktischer Anleitung zur Sparsamkeit an die Hand gehen will. Demselben Zweck dienen die Haushaltungsschulen, die von Großindustriellen, Vereinen und Kommunen unterhalten werden. Allein das entscheidende Hindernis einer Besserung wird von diesen Bestrebungen nicht getroffen. Dieses Hindernis ist nämlich nichts anders als die Erwerbsarbeit der Arbeiterfrau. Um den knappen Verdienst des Mannes zu erhöhen, geht auch die Frau auf Arbeit. Dadurch wirkt sie dem Zweck aber in zwiefacher Weise entgegen: einmal kann sie nun ihr Haus nicht in ordentlicher Weise versorgen, sodann aber drückt sie durch ihre Mitarbeit wieder den Lohn des Mannes, sodaß doch beide zusammen meist nicht mehr verdienen, als der Mann ohne die weibliche Mitbewerbung verdienen würde. Aber auch wenn letzteres nicht immer der Fall ist und wirklich Mann und Frau zusammen in bar ein höheres Einkommen erzielen, als der Mann allein vermöchte, so ist durch die Aushäusigkeit der Frau das wirtschaftliche Gesamtergebnis doch schlechter, als wenn sie auf den geringen Mehrverdienst verzichteten. In England hat man zum Exempel zur Zeit der Baumwollenkrisis (Anfang der siebziger Jahre) beobachtet, daß die Kindersterblichkeit in den Bezirken der feiernden Spinnereien abnahm: die Mütter blieben zu Hause und pflegten ihre Säuglinge, die in Zeiten reichlicher Arbeitsgelegenheit vernachlässigt wurden. Henriette Fürth (Frankfurt a. M.) zeigt in der „Soziale Praxis" Nr. 22: Erwerbs- oder Hausarbeit der Frauen?), daß der auffallende Unterschied in der Lebenshaltung einer Leipziger und einer Frankfurter Familie zu gunsten der letzteren trotz einer um etwa zwei Mark geringeren Wocheneinnahme lediglich auf den Umstand zurückgeht, daß hier die Frau zu Hause ist. Die ihr Haus versehende Frau nährt ihre sechsköpfige Familie mit einem wöchentlichen Aufwande von 7,36 Mark besser, als die auf Erwerbsarbeit gehende Leipzigerin, obwohl diese für fünf Personen wöchentlich 12,82 Mark auf Nahrungsmittel verwendet! Derselbe Nachweis wird sich durch zahlreiche ähnliche Belege für die verschiedensten örtlichen und gewerblichen Verhältnisse erbringen lassen. Die Schwierigkeit wird freilich sein, den Arbeiter davon zu überzeugen, denn „bar Geld lacht," und Berechnungen hauswirtschaftlicher Art sind sehr verwickelt. Jedenfalls ist der Gegenstand zur Besprechung in Evangelischen Arbeitervereinen, weil sehr geeignet — denn er gehört nicht zu den „unfruchtbaren sozialistischen Theorieen" — sehr zu empfehlen.

Im Spiele gewonnen.

(Aus dem Französischen von J. G.)

(Schluß.)

Der Verlust fand ihn unempfindlich, der Gewinn gewährte ihm dem Anschein nach keine Befriedigung. Sehr reich, einer der größten Grundeigenthümer des Reiches, war er dabei freigebig, und gab wahrhaft königlich seine unermeßlichen Einkünfte aus, die er mit seltener Intelligenz verwaltete. Seine Bauern waren die glücklichsten in Rußland, und ich zweifle, daß es ihnen heute besser geht, nachdem sie freigelassen sind. Oft, wenn er viel gewonnen und sich sein Gegner über seine Ressourcen eingelassen hatte, wandte sich das Blatt und er verlor mit einem Schlage Alles, was er in der Nacht gewonnen hatte, aber er wußte es stets so anzustellen, daß man ihm keinen Fehler vorwerfen konnte, um die Eigenliebe des Gewinners nicht zu verletzen.

Tscheretzoff konnte keinen bessern Lehrer haben. Aber seit einiger Zeit spielte Augustinoff nicht mehr. Er erschien nicht einmal mehr in den Kreisen, wo er der Versuchung hätte nachgeben können. Er spielte nur noch bei Hofe, wenn er durch den kaiserlichen Willen dazu aufgefordert wurde. Selbst unter diesen Umständen aber zeigte er sich zerstreut, eingenommen und seine Gedanken waren nicht beim Spiele.

Man hielt ihn für verliebt, er war viel zu stolz und viel zu diskret, um es zu zeigen.

Merkwürdigerweise für seinen Geisteszustand übernahm er das Lehramt bei Tscheretzoff mit großem Eifer und machte in kurzer Zeit einen trefflichen Spieler aus ihm. Was er ihm aber nicht geben konnte, das war seine Kaltblütigkeit und Besonnenheit. Tscheretzoff war ein Hitzkopf, er spielte nach Inspiration. Dieses System, eine Wirkung des Temperaments, gewann ihm Partien, die berühmt geblieben sind, er verlor einige, welche weit davon entfernt waren, das Gleichgewicht herzustellen, und blieb der großer Sieger der Wintersaison.

Es wäre für ihn besser gewesen, wenn er beständig verloren hätte. Er würde sich getröstet und nicht jene Leidenschaft für das Spiel gewonnen haben, vor dem er sich so lange gewehrt hatte. Der Erfolg berauschte ihn; er glaubte an seinen Glücksstern, mischte die Eigenliebe ins Spiel und kam bald dahin, daß er dasselbe zur Hauptbeschäftigung seines Lebens machte. Er hatte seine Anfälle von Spielfieber, das ihn zu bestimmten Stunden wie eine chronische Krankheit ergriff, und in denen er Alles vergaß. Er war dann von einer wahren Wuth befallen und würde dafür gezahlt haben, wenn nur Jemand mit ihm spielte. Aber diese extremen Mittel sind in Rußland niemals nothwendig. Es fehlt den Spielern nie an solchen, welche die Leidenschaft treibt. Eine Herausforderung bleibt selten unangenommen und die extravagantesten dieser Art haben am meisten Chancen, acceptirt zu werden.

II.

Eines Tages saß man schon zwei Stunden am Spieltisch; Tscheretzoff hatte nicht aufgehört, zu gewinnen. Er hatte eine Summe von mehr als hunderttausend Rubeln vor sich aufgehäuft, ohne die zweimalhunderttausend zu zählen, welche er von Kameraden auf Parole gewonnen hatte.

„Ich spiele meinen ganzen Gewinn von heute Abend auf einen Satz," rief er.

„Wie viel?" erwiederte die Stimme eines Mannes, der in diesem Augenblick eintrat.

Es wár Augustinoff.

„Es sind dreimalhunderttausend Rubel in runder Summe."

„Ich halte den Satz."

Obschon man an große Partien gewöhnt war, so trug doch diese einen außerordentlichen Charakter an sich. Der Einsatz war enorm, die Gegner die ausgezeichnetsten Spieler des Reiches; endlich hatte Augustinoff seit einiger Zeit nicht mehr gespielt und hatte nur eine Ausnahme gemacht, um Denjenigen seine Kunst zu lehren, dessen Herausforderung er angenommen hatte. Man sollte jetzt Meister und Schüler sich gegenüber sehen.

Die Partie blieb eine Zeit lang unentschieden; die Chancen und die Kräfte hielten sich das Gleichgewicht. Endlich trug Augustinoff doch den Sieg davon. Tscheretzoff schob ihm die hunderttausend Rubel hin, die er gewonnen hatte, und sagte dann zu einem der Zuschauer:

„Passaroff, Sie sind Augustinoff die fünfzigtausend Rubel schuldig, die ich von Ihnen gewonnen habe. Sie, Novolith, werden ihm dreißigtausend auszahlen."

Er fuhr so bei allen seinen Schuldnern fort, um die bei ihnen aushaftenden Beträge auf Augustinoff zu übertragen.

Nachdem das geschehen und von Allen angenommen worden war, kehrte er zum Spiel zurück.

„Meine Revanche!" sagte er.

„Für welche Summe?" fragte Augustinoff.

Die bekanntesten Zeitungen, die um die Jahrhundertwende in Rehburg gelesen wurden, waren die Harke und das Stolzenauer Wochenblatt.
Zwei Exemplare haben wir in ihrer Gesamtheit noch wieder auffinden können. Sie liegen der Geschichte der Stadt bei.
Auf den nächsten Seiten finden Sie Inserate Mitteilungen, Benachrichtigungen, amtliche Bekanntmachungen usw. aus Zeitungen um die Jahrhundertwende.

Die Engländer dreimal geschlagen!

Molteno, 10. Dez. General Gatacre griff mit 2000 Mann und 2 Batterien die in starker Stellung befindlichen Buren bei Stormberg an. Der Feind eröffnete das Feuer erst in dem Augenblick, als die englischen Truppen an dem Fuße seiner Position angelangt waren. Ein großer Artilleriekampf begann um 4 Uhr früh und dauerte bis 7 Uhr. Die englischen Truppen mußten sich dann zurückziehen, da die Stellung uneinnehmbar war. — General Gatacre meldet: „Bedaure sehr, mittheilen zu müssen, daß mein Angriff auf Stormberg am 10. d. M. schwer zurückgeschlagen." Gatacres Verluste betragen: 9 Offiziere verwundet, 9 vermißt, 2 Mann getödtet, 17 verwundet, 596 vermißt. Gatacre theilt mit, er sei durch die Führer über die feindliche Stellung falsch unterrichtet gewesen und habe außerdem das Terrain ungeeignet gefunden.

London, 11. Dez. Nach weiteren Meldungen über das Gefecht bei Stormberg haben von General Gatacres Truppen die Royal-Irish Rifles und die Northumberland-Füsiliere am schwersten gelitten. Das erstere Regiment verlor 7 Offiziere und 12 Mann an Verwundeten, während 3 Offiziere und 290 Mann vermißt werden. — Der „Times" wird aus Molteno über den Kampf noch gemeldet: „General Gatacre versuchte Stormberg bei Tagesanbruch zu stürmen. Die Führer leiteten uns irre, unsere Leute wurden nach ermüdendem nächtlichem Marsche überrascht. Der Rückzug geschah in ausgezeichneter Ordnung, in der kritischen Zeit hielten sich die Northumberland-Füsiliere und die irischen Schützen wie auf der Parade. Ich fürchte, daß unsere Verluste schwer sind; eine Kanone wurde im Stich gelassen."

Die Tapferkeit und Kaltblütigkeit der Buren muß mit Bewunderung erfüllen. Ohne mit der Wimper zu zucken, die Hand am Drücker, ließen sie die Engländer auf 100 Schritte herankommen. Dann kam das Kommando „Feuer!" und jede Burenkugel traf unfehlbar ihr Ziel. Um den Sieg der Buren zu würdigen, muß man wissen, daß die Briten dreifach so stark waren, als die Buren.

Vermischtes.

— Frau Professor Köstlin, die Gattin des aus Württemberg stammenden Professors Dr. theol. Köstlin in Gießen, eine Tochter des Prälaten und Dichters Karl Gerock, hat folgendes, nach Form und Inhalt gleich vortreffliches Gedicht an die Buren verfaßt, das den berühmten altniederländischen Volksliedern aus dem Befreiungskampfe nachgedichtet ist. Wir entnehmen es der neuesten Nummer des „Schwäb. Merkur":

Ihr wackeren Buren
Auf Afrikas Fluren
Gott streitet,
Euch leitet
Sein Antlitz, sein Licht:
Es wird euch gelingen
Bald werdet ihr singen:
„Gott lebt und regiert, Er verläßt uns nicht!"

Frisch auf drum! Ihr Krieger,
Ihr künftigen Sieger,
Es flehet
Und gehet
All Deutschland mit euch!
Ihr seid unsre Brüder,
Genossen und Glieder,
An Frömmigkeit, Heldensinn, Muth uns gleich!

Frisch auf! Nur gestritten!
Gott ist in der Mitten,
Er führt euch,
Regiert euch
Und lenkt das Gefecht;
Die Feinde, sie zagen
Trotz Rossen und Wagen,
Sie leitet die Habgier und euch das Recht.

Wir treten zum Beten
Vor Gott, wir flehten:
„Erhöre
Und wehre
Der feindlichen Macht!
Die wackeren Buren
Auf Afrikas Fluren
Geleite sie, schirme sie, Lenker der Schlacht!

Provinzielles.

§ Stolzenau, 6. Juni. Versetzung. Zum 1. Juli d. Js. werden versetzt Herr Obersteuerkontrolleur Lutter von Stolzenau nach Diepholz, Herr Obersteuerkontrolleur Junkel von Diepholz nach Stolzenau.

)(Stolzenau, 6. Juni. Am nächsten Sonntag, den 13. d. Mts., soll auf dem Kielwohle unter Meyer's Eichen wieder ein Missionsfest abgehalten werden. Der Anfang der Feier ist um 3 Uhr nachmittags. Es werden voraussichtlich predigen: Herr Pastor Schlömann-Kirchdorf, Herr Conventual-Studiendirektor Ihmels-Loccum, Herr Pastor Lohmann-Loccum. Der Jungfrauenverein sowie des Posaunenkorps von Schinna werden zugegen sein und durch Vorträge ernster kirchlicher Weisen das Fest verschönen helfen Dem Feste ist, so wollen wir hoffen, die Witterung recht günstig.

× Stolzenau. Auf einen Uebungsritt begriffen, werden 14 Offiziere, 16 Mann und 17 Pferde am 16. d. M. in Rehburg und am 17. d. M. in Uchte Quartier nehmen.

+ Stolzenau, 8. Juni. Gestern gegen Abend war das Gerücht hierorts verbreitet, daß ein fremder Arbeiter, der etwa während dreier Wochen beim Maurermstr. Dohrmann beschäftigt gewesen, während des Nachmittags in selbstmörderischer Absicht von der Brücke in die Weser gesprungen sei. Zwar war der Mann am ersten Pfingsttage mehrfach in angetrunkenen Zustande auf den Straßen bemerkt worden, zu obigen Gerücht müssen wir jedoch unsre starken Zweifel äußern, denn es läßt sich absolut nichts weiteres in Erfahrung bringen.

* Stolzenau. In der letzten Zeit der sozialen Gegensätze, wobei namentlich das Offizierkorps wegen Ausschreitungen einzelner seiner Mitglieder in mancher Kritik falsch in seiner Gesamtheit beurteilt wird, dürfte nachfolgende Mitteilung von Interesse sein, die einen deutschen und speziell preußischen Offizier zeigt, wie er in der überwiegenden Mehrheit ist, namentlich in seiner Anteilnahme an den Geschicken seiner Untergebenen, wenn sie ihm auch längst aus den Augen gekommen sind. Anläßlich des Sieges der Türken bei Larissa über die Griechen und der mutvollen Haltung des Divisionsgeneral von Grumbkow Pascha, preußischen Generals z. D., der an der Spitze der Türken zuerst allein über eine von den Griechen unterminirte Brücke ritt und, wie s. Zt. mitgeteilt, die Minen entfernen ließ, hatte unser alter lieber Bekannter, Herr Regisseur Wilhelm Lundt, welcher als Unteroffizier s. Zt. unter Herrn v. Grumbckow im 23. Artillerie-Regiment gedient, und sich im Feldzuge 1870/71 das eiserne Kreuz 2. Klasse verdient hatte, seinem alten Lieutenant schriftlich Glück gewünscht. Dem Glückwunsch hatten sich noch andere frühere hiesige Artilleristen angeschlossen. In allerkürzester Frist erhielt Herr Lundt folgende Antwort:

Konstantinopel, 13. Mai 1897.

Herrn Wilhelm Lundt, Gummersbach.

Ihre liebenswürdigen, mich sehr erfreuenden Zeilen habe ich richtig erhalten. Sie fragen mich, ob ich mich Ihrer erinnere? Wenn beifolgende Details stimmen, so wird es Ihnen vielleicht eine bejahende Antwort sein. Sie traten im Herbst 67 freiwillig bei der damaligen 3. 4pfündigen ein — Hauptmann B., Feldwebel M., hatten, wie ich glaube, vorher vorübergehend auf den Brettern, die die Welt bedeuten, eine Gastrolle gegeben. Ich fand Sie im Winter 68 als Rekrut bei der Batterie vor, als ich im Januar nach W. versetzt wurde. Sie waren sowohl in praktischer Beziehung, als auch Theorie, der Musterrekrut, was sich auch einmal darin äußerte, als ich Sie einmal, von dem hinzukommenden Major G., der das Exerzieren sich ansah, dazu veranlaßt, von dem weiteren Nachmittagsdienst dispensiren mußte. Sie waren auch der Erste, der avancirte. Hoffentlich ist es Ihnen seit der Zeit (bald sind es dreißig Jahre) gut gegangen. Mir haben Sie jedenfalls durch Ihr freundliches Gedenken eine große Freude gemacht. Ich habe aus unserm Vaterlande eine sehr große Anzahl von teilnehmenden Zuschriften von Bekannten und auch Unbekannten bekommen, so daß ich Sie zu verzeihen bitte, wenn mein Schreiben kurz ausfällt. Nochmaligen besten Dank und vielen Gruß von Ihrem ehemaligen Rekruten-Offiziec

v. Grumbckow Pascha
Divisions-General und General-Adjutant
Sr. K. M. des Sultans.

Wir denken, der ganze Vorgang ehrt Untergebene und Vorgesetzte und giebt ein treues Bild von dem kameradschaftlichen Band, daß in der deutschen Armee alle umschlingt. Herr Lundt ist hier in Stolzenau sehr bekannt durch seine trefflichen Vorstellungen, auch seine Frau von hier gebürtig.

☞ Jeder Geschäftsmann, ob klein oder groß, handelt zweckmäßig, wenn er seine Firma häufig durch die Zeitung in Erinnerung bringt.

Bilanz

vom 31. Dezbr. 1896.

Aktiva.

	ℳ	₰
1. Ausgeliehene Kapitalien	980,—	
2. Guthaben in lfd. Rechnung	335,—	
3. Sonstiges Vermögen	485,62	
4. Kassenbestand	5769,47	
Unterbilanz	67,76	
Summa =	7637,85	

Passiva.

1. Einlagen und Geschäfts-Guthaben	3639,19
2. Schulden in lfd. Rechnung	3500,—
3. Sonstige Schulden	498,66
4. Reservefonds	—,—
Betriebsrücklage	—,—
Summa =	7637,85

Im Rechnungsjahre 1896 sind 45 Mitglieder eingetreten, ausgeschieden keine.

Bestand Ende 1896: 45 Mitglieder.

Husum, 9. Juni 1897.

Spar- und Darlehnskasse
eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht.

Siemers. Borcherding. Runge.

Am Sonntag, den 17. Dezember, nachmittags 3 Uhr, findet im Stieck'schen Saale hierselbst eine

General-Versammlung

der selbstständigen Schmiede-, Schlosser-, Kupferschmiede- und Klempner-Meister aus dem Kreise Stolzenau statt.

Tages-Ordnung:
1) Berathung der Statuten.
2) Wahl eines Vorstandes.

Zu dieser Versammlung werden sämmtliche obengenannten Meister freundlichst eingeladen.

Das Komitee.

Entwurf zur

Straßenordnung

für

Rietberg (Stadt)

ist dessen Genehmigung zu beschl.

§ 1.

Bei Aufführung von Gebäuden und Befriedigungen an einer Straße ist die solche begrenzende Baulinie genau einzuhalten.

Damit solches gesichert werde, ist von jedem solchen Bau, ehe damit begonnen wird, behuf örtlicher Anweisung dem Magistrate Anzeige zu machen.

§ 2.

Hierauf den Anliegern der Straßen, wie anderweit festgestellt ist, die Verpflichtung obliegt, die trottoirs, sowie den Raum zwischen denselben und den [illegible] in der ganzen Ausdehnung ihrer angrenzenden Grundstücke in gutem Zustande zu erhalten, so sind sie doch nicht befugt, ohne Genehmigung des Magistrats Änderungen daran vorzunehmen.

Solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn durch die Straßen Kanäle oder Abzugsröhren gezogen, oder die Straßen zu anderen Zwecken aufgerissen werden sollen.

Die aufgerissenen Stellen sind baldthunlichst wieder in den vorigen Stand zu setzen.

§ 3.

Kalk- und ~~Düngergruben~~, Brunnen, Kanalöffnungen oder sonstige gefahrdrohende Vertiefungen in- und unmittelbar an Straßen und öffentlichen Plätzen, sind mit ordentlichen Befriedigungen zu versehen. Zur Anlage solcher Gruben pp. ist die Erlaubniß des Magistrats erforderlich.

Die Befriedigung offener Brunnen muß mindestens die Höhe von 1 m haben.

Wenn Vertiefungen, welche auf offener Straße zur Legung von Röhren oder zu anderen Zwecken aufgeworfen sind, nicht vor Eintritt

der

 [illegible] Dunkelheit wieder haben geschlossen werden können, so sind solche während der Nachtzeit gehörig zu sichern und durch aufzustellende Laternen zu beleuchten. Dafür, daß dieses geschehen ist, der mit der Aufsicht über die betreffende Arbeit Beauftragte verantwortlich.

§. 4.

Fenster, Thüren, Läden u. s. w. welche straßenwärts aufschlagen, sind im geöffneten Zustande dergestalt festzulegen, daß sie die Passage nicht hemmen.

§. 5.

Die schmalen Zwischenräume zwischen den Häusern und Höfen sind mittelst einer verschließbaren mindestens 2 m hohen Lattenthür (gehobelte Latten) an der Straßenseite zu versperren. Diese Thüren sind von der Zeit des Dunkelwerdens an verschlossen zu halten.

§. 6.

Das Regenwasser von den Dächern, unter welchen Fußwege herlaufen, muß so abgeleitet werden, daß es die Passanten nicht belästigt.

Die zu diesem Zwecke anzubringenden Dachrinnen und Abfallröhren sind stets brauchbar und rein zu erhalten.

§. 7.

Wer eine Dachreparatur an der Straßenseite vorzunehmen hat, muß die Fußpassage zuvor durch Latten absperren. Zu eigentlichen Baugerüsten an der Straße ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§. 8.

Gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen und an Gebäuden straßenwärts, sowie auch derartiges Aufhängen von Gegenständen ist verboten. Auch

Betten, Wäsche, Zeug und dergleichen Sachen an Straßen und öffentlichen Orten ~~Wegen~~ weder ausgehängt noch ausgeklopft werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet werden.

§. 9.

Holz, Sand, Erde, Lehm, Steine etc. dürfen nur vorübergehend zum augenblicklichen Bedarf auf den ~~Straßen und~~ öffentlichen Plätzen gelagert werden, auch nur in solcher Weise, daß die Passage nicht behindert wird. ~~Es ist hierzu vorher die Erlaubniß des Magistrats einzu~~holen.

§. 10.

Bäume, Pfähle, Bänke u. dgl. dürfen gleichfalls ohne besondere Genehmigung des Magistrats nicht an den Straßen und öffentlichen Plätzen eingesetzt, bezw. aufgestellt werden.

§. 11.

Dünger darf nicht länger als 24 Stunden an der Straße gelagert werden, keinenfalls darf indeß das Bankett oder die Fahrstraße dazu benutzt werden. ~~(Wer solchen über Nacht hart am Bankett lagert, ist bei eintretender Dunkelheit diese Stelle durch Aufstellen einer brennenden Laterne den Passanten kenntlich zu machen.)~~

§. 12.

Das Ausgießen von Flüssigkeiten und das Auswerfen anderer Gegenstände aus den Fenstern, Thüren oder Thorwegen auf die Straße ist verboten. Nicht weniger haben die Anlieger dafür Sorge zu tragen, daß von ihren Höfen keine Mistjauche und aus ihren Küchen

keine

kein anderes Schmutzwasser auf die Straße fließe.

Beim Hinausfahren der Mistjauche nach dem Lande sind die Tonnen zu bedecken oder solche Vorrichtungen zu treffen, daß kein Verschütten der Jauche, insbesondere kein Beschmutzen der Vorübergehenden dadurch möglich werden kann. Das Abfahren der Jauche, sowie auch das Entleeren der Abortsgruben, hat entweder in den frühen Morgen- oder in den späten Abendstunden zu geschehen.

§. 13.

Auch jede andere Verunreinigung der Straßen oder öffentlichen Plätze, sowie das Beschmutzen der Häuser, Brunnen, Befriedigungen ꝛc. durch Anschreiben oder in anderer Weise, ist verboten.

§. 14.

Es ist nicht gestattet, Karren oder Wagen auf der Straße und den öffentlichen Plätzen stehen zu lassen, vorbehältlich der Befugniß des Magistrats, an Stellen, wo dadurch die Passage nicht beengt wird, solches ausnahmsweise zu gestatten.

Während der Nachtzeit ist jeder stehengebliebene Karren oder Wagen mit einer brennenden Laterne zu versehen.

§. 15.

Die Fuhrleute müssen beim Fahren durch die Straßen die Zügel stets in der Hand behalten und dürfen beim Anhalten das Gespann nicht verlassen, ohne die zur Verhütung des Durchgehens der Zugthiere erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Auch darf das Anhalten nur an der Seite der Straße geschehen, damit die Passage nicht beengt werde.

§. 16.

Sich begegnende Fuhrwerke oder

Reiter veranlassen frühzeitig zur rechten Hand, soweit nöthig, gleichmäßig auszuweichen. Findet aber der eine keinen Raum, so muß der andere um so viel weiter ausbiegen. Der Fuhrmann, welcher von einem schneller fahrenden Wagen eingeholt wird, hat zeitig so weit rechts auszubiegen, als erforderlich, damit der letztere vorbeifahren kann.

§. 17.

Das schnelle Reiten und Fahren in den Straßen, namentlich an Straßenecken und auf Thorwegen, ist verboten; ebenso das Reizen und Scheumachen der Pferde.

§. 18.

Die Fußwege sind nicht zum Fahren (auch nicht mit Hand- und Hundewagen, Karren und Schlitten), zum Reiten und Viehtreiben oder zum Anbinden von Vieh zu benutzen, desgleichen nicht zum Tragen von solchen Gegenständen, welche die Passanten berühren oder Vorübergehende zu verletzen oder zu beschmutzen geeignet sind, wie beispielsweise Wassertragen, Ackergeräthe, Lasten, Schaufeln, Spaten, Harken, Hacken pp.

§. 19.

Aller Straßenunfug, insbesondere das Anklopfen an Fenster und Thüren, das Necken oder Beunruhigen der Passanten, imgleichen das truppweise Umherziehen oder Stehenbleiben auf den Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen nach dem Dunkelwerden ist verboten. Auch ist das Sitzen auf den Brückengeländern verboten.

Am Tage sind bei truppweisem Zusammenstehen auf den Banketts oder Fußwegen die Passanten ohne Belästigung durch zu lassen.

Dawider

Ferner können in geeigneten Fällen die Eltern und Pfleger, sowie Handwerksmeister, in Beziehung auf die bei ihnen wohnenden Kinder, Pflegebefohlenen, bezw. Lehrlinge, für den von diesen verübten Straßenunfug durch besondere Anordnung verantwortlich gemacht werden.

§. 20.

Hunde, welche durch ihr Gebell die Passanten belästigen, sowie bissige Hunde (~~und auch sonstiges Vieh, namentlich Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen und Gänse~~, auf Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen zu lassen, ist verboten.

Bissige Hunde müssen, wenn sie frei umher laufen, mit einem vor dem Biß sichernden Maulkorb versehen sein.

Das Hetzen der Hunde auf Menschen und Thiere ist verboten.

Auch hat Jeder zu verhindern, daß seine Hunde bei Nachtzeit außerhalb des Hauses oder Hofes umher laufen, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die nächtliche Ruhe nicht stören.

§. 21.

Die Eigenthümer von Zuchtstieren, Hengsten, Ebern und Böcken, haben dafür Sorge zu tragen, daß das Bedecken von der Straße aus nicht gesehen werden kann.

§. 22.

Die Fahrstraßen und Gassen sind [vor Dunkelwerden] an jedem Mittwoch und Sonnabend, die Fußwege und Banketts dagegen an jedem Morgen gehörig zu reinigen, und ist der gesammelte Koth sofort zu entfernen. Außerdem sind die Fußwege und Banketts nach jedesmaligem Auftreiben der Viehheerden zu reinigen

Um beim Reinigen der Straßen das Aufwirbeln des Staubes zu vermeiden, sind dieselben vorher tüchtig mit Wasser zu besprengen.

~~Auch ist das durchwachsende Gras auf den Fußwegen und in den Gossen stets zu beseitigen.~~

Diese Verpflichtungen liegen den Anliegern ob in der ganzen Ausdehnung ihrer Häuser, Nebengebäude, Höfen und Gärten, im Betreff der Fahrstraßen bis zur Mitte, wenn das gegenüber liegende Grundstück einem Eigenthümer gehört.

Bei bebauten Grundstücken, welche von dem Eigenthümer nicht selbst bewohnt werden, hat der bewohnende Miether, bei unbebauten Grundstücken, welche der Eigenthümer nicht selbst in Benutzung hat, der Pächter oder sonstige Nutznießer hierbei als Anlieger für den Eigenthümer einzutreten, vorbehaltlich des Regresses gegen den letzteren.

§. 23

Im Winter haben die Anlieger (§. 22) das Trottoir und die Gossen stets von Eis und Schnee zu befreien, das etwaige Glatteis mit Asche pp. zu bestreuen und entstandene Schurrbahnen sofort zu zerstören. Auch sind die Fahrstraßen bei anhaltender Glätte, so oft es erforderlich, mit Asche pp. zu bestreuen.

Straßenordnung

für die Stadt

Rehburg.



Stolzenau a. W.
Druck von C. J. Georg Glenewinkel.
1897.

Polizei-Verordnung

für die

Stadt Rehburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nach Anhörung des Magistrats für den Umfang der Stadt Rehburg folgende

„Straßen-Ordnung“

erlassen:

§ 1.

Bei Aufführung von Gebäuden und Befriedigungen an einer Straße ist die bestehende Baufluchtlinie genau einzuhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1 der Baupolizei-Ordnung vom 28. März 1894 für diejenigen Straßen, an denen Baufluchtlinien nicht bestehen.

Die Bauzeichnungen sind vor Beginn des Baues durch Vermittelung des Magistrats dem Landrathsamte zur Genehmigung einzureichen.

§ 2.

Die Befriedigung offener Brunnen muß mindestens eine Höhe von 1 m haben.

Vertiefungen, welche auf offener Straße gemacht sind und nicht vor Eintritt der Dunkelheit wieder geschlossen werden können, sind während der Nachtzeit einzufriedigen und durch aufzustellende Laternen zu beleuchten.

Der mit der Aufsicht über die betreffenden Arbeiten Beauftragte ist hierfür verantwortlich.

§ 3.

Fenster, Thüren, Läden u. s. w., welche straßenwärts aufschlagen, sind im geöffneten Zustande dergestalt festzulegen, daß sie den Verkehr nicht beengen.

§ 4.

Die schmalen Zwischenräume zwischen den Häusern und die an den Straßen liegenden Höfe müssen straßenwärts mit einer wehrbaren Einfriedigung versehen sein. Die aus jenen Zwischenräumen und aus den Höfen nach der Straße führenden Thüren sind von der Zeit des Dunkelwerdens ab verschlossen zu halten.

§ 5.

Sämmtliche Gossen zwischen den Häusern sind ~~bis zum 1. Oktober 1897~~ mit einem Gefälle nach der hinter dem Hause liegenden Düngerstätte, der Abortsgrube oder Senkgrube zu pflastern.

§ 6.

Wer eine Dach- oder sonstige Reparatur an der Straßenseite seines Hauses vorzunehmen hat, muß den Fußweg zuvor durch Latten absperren.

Zur Aufstellung ordentlicher Baugerüste an der Landstraße ist die Genehmigung der Landesbauinspektion, an den übrigen Straßen diejenige des Bürgermeisters erforderlich.

§ 7.

Betten, Wäsche, Zeug und dergleichen dürfen nach den Straßen und öffentlichen Plätzen zu nicht ausgehängt werden. Ausnahmen davon dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zugelassen werden.

§ 8.

Bäume, Pfähle, feststehende Bänke und dergleichen dürfen ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht eingesetzt, bezw. aufgestellt werden.

§ 9.

Materialien aller Art, namentlich Dünger, Erde, Steine, Plaggen, Heide, Straßenkehricht und Holz dürfen nicht länger als 48 Stunden vor den Häusern gelagert werden, auch nicht neben den Häusern, falls die betreffende Hausseite an einer Straße liegt.

Bei Glatteis und bei starkem Schneefalle kann der Bürgermeister die Frist verlängern. Auch kann das Landrathsamt weitere Befreiungen von der Bestimmung des Absatzes 1 eintreten lassen.

Es ist untersagt, bei den Häusern nach der Straße zu sogenannte Schweinehöfe anzulegen.

§ 10.

Das Ausgießen von Flüssigkeiten und das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern, Thüren oder Thorwegen auf die Straße ist ver-

boten. Auch haben die Anlieger dafür Sorge zu tragen, daß von ihren Höfen keine Mistjauche oder anderes Schmutzwasser auf die Straße fließt.

Beim Hinausfahren der Mistjauche nach dem Lande sind die Tonnen zu bedecken und solche Vorrichtungen zu treffen, daß kein Verschütten der Jauche möglich ist.

§ 11.

Jede Verunreinigung der Straßen oder öffentlichen Plätze, sowie das Beschmutzen der Häuser, Brunnen, Einfriedigungen, Laternenpfähle, Wasserpfosten, Brückengeländer u. s. w. ist verboten.

§ 12.

Es ist nicht gestattet, Karren oder Wagen auf der Straße und öffentlichen Plätzen stehen zu lassen, vorbehältlich der Befugnis des Bürgermeisters an Stellen, wo der Verkehr nicht dadurch beengt wird, solches ausnahmsweise zu gestatten. Während der Nachtzeit ist jeder stehengebliebene Karren oder Wagen mit einer brennenden Laterne zu versehen; soweit die Deichsel ohne besondere Schwierigkeiten herausgenommen werden kann, ist dieselbe zu entfernen.

In Ansehung der letzteren Bestimmungen ist der Wirth für das Gespann seiner Gäste verantwortlich.

§ 13.

Die Fußwege sind nicht zum Fahren (auch mit Hand- und Hundewagen, Karren und Schlitten), zum Reiten und Viehtreiben oder zum Anbinden von Vieh zu benutzen. Auf dem Fußwege dürfen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern und Vorübergehende verletzen (Sensen u. s. w.)

oder beschmutzen können (Wassereimer u. s. w.) nicht getragen werden.

§ 14.

Die Anlieger der Straße von der Wachtbrücke bis zum Friedhofe und der Nebenstraßen sind verpflichtet, die Trottoirs, Gossen (auch zwischen den Häusern, § 5) und Fahrstraßen an jedem Mittwoch und Sonnabend vor dem Dunkelwerden gehörig zu reinigen und den gesammelten Kehricht sofort zu entfernen.

Die Verpflichtung liegt den Anliegern in der ganzen Ausdehnung ihrer Häuser, Nebengebäude, Hof- und Gartenbefriedigungen und in Betreff der Fahrstraße bis zur Mitte ob.

Bei bebauten Grundstücken, welche von dem Eigentümer nicht selbst bewohnt werden, hat der das Erdgeschoß bewohnende Mieter, bei unbebauten Grundstücken, welche der Eigentümer nicht selbst in Benutzung hat, der Pächter oder sonstige Nutznießer hierbei als Anlieger für den Eigentümer einzutreten, vorbehältlich des Regresses gegen den letzteren.

§ 15.

Im Winter haben die Anlieger (§ 14) das Trottoir und die Gossen, so oft es vom Bürgermeister verlangt wird, von Eis und Schnee zu befreien, bei Glatteis reinen Sand zu streuen und die entstandenen Schurrbahnen sofort zu zerstören.

§ 16.

Alle dieser Straßenordnung entgegenstehenden, für die Stadt Rehburg bisher erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Straßenordnung werden, soweit nicht nach bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 9 Mk. oder Haft bestraft.

§ 18.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Der Landrath.

Heye.

Abschrift!

110437

Geschehen Rehburg, den 20. Juli 1897

Gegenwärtig:
Regierungsrath Grube,
Civilanwärter Reinkober,
als Protokollführer.

In der Weideabstellungssache von Rehburg waren ergangener Ladung gemäß erschienen:

I. Der Magistrat:
a. Bürgermeister Meßwarb,
b. Rathsherr Meyer,

II. Die Schäfer:
a. Ludwig Lustfeld,
b. Heinrich Rust,
c. Heinrich Mahlmann.

Die Verfügung Königlicher General-Kommission vom 3. Februar cr. J. N. 18799 wurde mit den Erschienenen besprochen.

Zur Vermeidung eines Prozesses einigten sich Parteien über die Ablösung des fraglichen Weiderechts in den Kämmereiforsten in folgender Weise:

Weit

Mit Ausführung des Planes (: Überweisung der Abfindungen :) in dem Verfahren, betr. die bisher noch ungeteilten Gemeinheiten der Stadt Ahlberg – R 50 – hört die Weide in sämmtlichen Kämmereiforsten für immer auf. Dagegen zahlt die Stadtgemeinde Ahlberg zu dem genannten Termine an die Realgemeinde Ahlberg eine einmalige Kapitalentschädigung von 4000 M in Worten:

„Viertausend Mark“

und verzichtet auf die Überweisung von noch mehr Grund und Boden zur Aufforstung als wie bis jetzt bereits aufgeforstet ist. Der Magistrat verpflichtet sich ferner, das fragliche Kapital nicht durch Kommunalsteuern aufzubringen, sondern ein amortisirbares Darlehen aufzunehmen, so dass die politische Gemeinde nur Zinsen und Amortisationsgelder zu zahlen hat.

Der Magistrat behält sich die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor und soll ihr dazu Abschrift des heutigen Protokolls erteilt werden. Erfolgt die Genehmigung nicht, so ist der ganze Vergleich hinfällig. Schließlich beantragen Parteien noch die Akten des Verfahrens zu schließen und die weitere Bearbeitung der Sache in dem Spe-

Sonderverfahren

110439

lungsverfahren R. 50 stattfinden zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt
v. g. u.

Grube
Reg. Rath.

gez. Reinkober
Civilanwärter

Ordnung

betreffend

die Erhebung der Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rehburg.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Collegien hierselbst vom 19. April d. Js. wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893, mit Genehmigung des Kreisausschusses vom 24. Mai d. Js. und Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 24. Juni d. Js. nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rehburg, erlassen.

§ 1.

Für die im Bezirke der Stadt Rehburg stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadt-Kasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung . 4 Mk.
   Wenn dieselbe von Masken besucht wird . . 6 Mk.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:
   a. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,30 Mk. erhoben wird, pro Tag . . 3—4 Mk.
   b. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,30 Mk. erhoben wird, pro Tag . . 4—6 Mk.
3. Für die Veranstaltung eines Konzertes oder einer Theatervorstellung ohne Tanz . . . . 2 Mk.
   mit Tanz . . . . 3—4 Mk.
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tingel-Tangel) für den Tag . . . . 2 Mk.
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musik-Instrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
   a. bis Mitternacht für den Tag . . 0,50—3 Mk.
   b. über Mitternacht hinaus für den Tag . 1—5 Mk.
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.:
   a. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,30 Mk. erhoben wird, für den Tag . 1—3 Mk.
   b. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,30 Mk. erhoben wird, für den Tag . 2—5 Mk.
7. Für das Halten eines Karoussels:
   a. eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag 2—4 Mk.
   b. eines anderweitig, als zu a angegeben, gedrehten für den Tag . . . . 3—6 Mk.
8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag 1—5 Mk.
9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 2—5 Mk.
10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums, je nachdem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers für den Tag 1 Mk. bis 20 Mk.

§ 2.

In den in § 1 Ziffer 1, 3 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich.

In den in § 1 Ziffer 2b, 5 bis 10 gedachten Fällen erfolgt die Feststellung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haften derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleich gestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrate erlassen werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mk.

§ 6.

Unberührt bleiben die für den Bezirk der Stadt Rehburg erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

Rehburg, den 19. April 1898.

Der Magistrat.
Messwarb.

65

Der Königliche Landrath
des Kreises
Stolzenau.
J.-No. 976.

Stolzenau, den 2. Februar 1899.

Nach Mittheilung des Herrn Gewerberaths zu Nienburg wird Ihre Lokomobile seit 3 Jahren ohne Kontrole betrieben.
Ferner theilt mir der Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu Hannover mit, daß die Wasserdruckprobe und innere Revision des Dampfkessels überfällig sei, Sie aber der wiederholten Aufforderung, anzugeben, wann die Prüfung stattfinden könne, nicht nachgekommen sind.
Ich will zwar von einer Bestrafung vorläufig gegen Sie absehen, untersage Ihnen aber hiermit den Betrieb des Kessels bei Vermeidung einer Strafe von 30 M. für jede Uebertretung so lange, bis der Dampfkessel-Ueberwachungsverein mir das Prüfungs-Ergebniß mitgetheilt hat.
Sie haben nunmehr den Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Hannover, Hinüberstr. 11 A. I sofort über den Zeitpunkt, wann die Wasserdruckprobe und innere Revision stattfinden kann, Mittheilung zu machen.

Sie

Die durch den Gendarm Grunert - Bad Rehburg eingeforderten Kesselpapiere erfolgen in 2 Heften zurück.

I. V.

gez: Zeihe.

Regierungs-Assessor.

An Herren Löwenstein & Wessling in Münchehagen.

Abschrift zur Beachtung. Etwaige Veränderungen sind mir sofort anzuzeigen.

Der Betrieb des Kessels ist ev. zu inhibiren.

Der Landrath.

I. V.

Zeihe,

Regierungs-Assessor.

An

Herrn Gendarm

zu

Bad Rehburg.

Eing. 8/2.99.
G.

Ueberall Gaslicht!



Gas selbst erzeugende Beleuchtungs-Gegenstände,

Löthkolben, Löthlampen.

Gasstoff.

1892—1893.

Verkaufs-Bedingungen.

Erfüllungsort der Zahlung ist Berlin.

Preise verstehen sich ab Fabrik excl. Verpackung.

Verpackungen als: **Kisten, Körbe, Fässer, Gefässe** etc. berechnen wir zum **Selbstkostenpreise** und nehmen solche bei **Rücksendung frei Fabrik Johanniterstrasse 11** innerhalb 2 Monate zum berechneten Werthe zurück, wenn solche in unbeschädigtem Zustande wieder eintreffen. Postkisten nehmen wir nicht zurück.

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Die Preise der Laternen verstehen sich **ohne** Glas.

Bei Beträgen bis zu 50 Mark bitten wir uns zu gestatten, den Rechnungsbetrag durch Nachnahme erheben zu dürfen oder ersuchen den ungefähr ausmachenden Betrag der Bestellung beizufügen. Wird Nachnahme nicht gewünscht, so bitten wir um Mittheilung, in welcher Weise die Regulirung erfolgen soll, sowie Aufgabe von Referenzen.

Bank-Referenzen sind ausgeschlossen.

Ist uns bei Bestellung nicht vorgeschrieben, in welcher Weise die Regulirung erfolgen soll, so halten wir uns von den Herren Bestellern ermächtigt, Nachnahme erheben zu dürfen und expediren in dieser Weise.

Nach dem Auslande expediren wir Aufträge nur, wenn uns der ungefähre Betrag mit der Bestellung gleichzeitig eingesandt wird.

Vorausbezahlung erbitten wir, um gegen Nichtabnahme der Waare geschützt zu sein.

Staats- und Kommunalbehörden sind von diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste werden alle bisher erschienenen ungültig.





Licht!



Hellstes, billigstes und reinlichstes Licht!

Vorzüglichste Leuchtkraft nächst dem elektrischen Licht!

Schöne weisse Flamme!

Kein Rauch oder Geruch! **Kein Cylinder, kein Docht!**

Die von uns construirten und in unserer Fabrik angefertigten

Gas selbsterzeugenden

Beleuchtungs-Gegenstände

sind

ohne besondere Vorrichtungen,
überall ohne Röhrenleitung, **anwendbar.**
ohne Gas-Anstalt etc.

Dieselben werden einfach an Haken oder Nägel an die Wand oder Decke gehängt, resp. auf Kandelaber oder Wandarme befestigt und kann der Platz der einzelnen Lampen und Laternen jeden Augenblick verändert werden.

Jede Lampe stellt sich das zur Speisung der Flamme nöthige Gas selbst her!

Die Lampen bestehen aus dem Behälter zur Aufnahme des flüssigen Gasstoffes, einem Absperrhahn und dem Brenner. Die Brenner sind sämmtlich derartig construirt, dass der in den Brenner einlaufende Gasstoff (ein von uns besonders präparirtes Mineralöl) in Gas verwandelt wird. Jeder Lampe wird die einfache Gebrauchsanweisung beigegeben.

(Preise des Gasstoffes auf der letzten Seite.)

Das erzeugte Gas brennt mit ausserordentlich **hellleuchtender, schöner weisser Flamme und bedeutendem Lichteffect, ohne Rauch und Geruch zu verursachen.**

Cylinder und Dochte fallen ganz fort!

Die Erzeugung des Gases erfolgt durchaus gefahrlos und ist die Möglichkeit einer Explosionsgefahr durch die Construction der Lampen **völlig ausgeschlossen**, worüber sowohl das **umstehende Gutachten** des Herrn **Dr. C. Bischoff**, vereideten Sachverständigen für chemische Untersuchungen bei den Königlichen Gerichten und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, welcher uns dies auf Grund längerer, eingehender Untersuchungen ertheilte, als auch die Thatsache, dass unsere Lampen zu Tausenden bei Behörden, wie bei Privaten Verbreitung gefunden haben, bestens Zeugniss giebt.

Unsere Beleuchtung bietet nicht allein einen **Ersatz für Steinkohlen-Gaslicht,** sondern **übertrifft** durch ihre intensiv weisse Flamme an **Helligkeit** noch das **Steinkohlen-Gaslicht** und ist **bedeutend billiger** als dieses.

Petroleumlicht verschwindet gegenüber der Leuchtkraft unserer Beleuchtungs-Gegenstände, denn **eine unserer Flammen ersetzt ca. 4 Petroleumflammen;** ausserdem ist die Bedienung unserer Lampen eine **bedeutend einfachere,** als die der Petroleumlampen, da bei unseren Lampen das viel Schmutzerei verursachende Reinigen der Brenner fortfällt.

Unser Beleuchtungssystem bietet allen denen, die Kohlengaslicht nicht haben können oder von einer Gasanstalt nicht abhängig sein wollen, einen vollständigen Ersatz desselben. Die Unterhaltung sowohl als die Anlage ist bei unserem System viel billiger, als wie bei jedem anderen Beleuchtungssystem. Störungen der Beleuchtung, wie solche bei Kohlen-Gaslicht durch Betriebsunfälle in der Gasanstalt, oder Unregelmässigkeiten im Gasmesser oder durch Frost häufig vorkommen, sind bei unseren Lampen durchaus ausgeschlossen, da jede Lampe selbstständig ihr Gas herstellt und unser Gasstoff niemals gefriert.

Geringster Brennstoff-Verbrauch.

Keine Beleuchtung liefert bei gleichen Unterhaltungskosten auch nur annähernd ein so vorzügliches Licht wie unsere Lampen.

Wasserdampf stört die Flamme nicht.

Unsere Lampen und Laternen functioniren bei der grössten Kälte, da der Gasstoff nie gefriert.

GEBR. A. & O. HUFF, Berlin SW.

Gas selbsterzeugende

Lampen und Laternen.

System: GEBR. A. & O. HUFF.

Vorzügliche und zweckmässigste Beleuchtung

für

Säle, Gärten, Fabriken, Kirchen, Giessereien, Kesselhäuser, Maschinenräume, Werkstätten, Schmieden,
Schlachthäuser, Hüttenwerke, Bergwerke, Stein- und Braunkohlen-Gruben, Füllörter, Ladebühnen, Aufbereitungs-Anstalten, Kellereien,
Gerbereien, Wasserbauten, Canalbauten, Erdarbeiten, Hochbauten, Gas- und Wasser-Rohrleger, Maurerarbeiten, alle Bauhandwerker, Zimmerarbeiten,
Färbereien, Brauereien, Brennereien, Cementfabriken, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken, Steinmetzgeschäfte,

Strassen-Beleuchtung, Platz-Beleuchtung
und alle Arbeiten im Freien u. s. w.

Gutachten

über die **Gas selbsterzeugenden Beleuchtungs-Apparate** aus der Fabrik der Herren
GEBR. A. & O. HUFF, Berlin S.W., Johanniterstrasse No. 11.

Die Firma **Gebr. A. & O. Huff**, Fabrik Gas selbsterzeugender Beleuchtungs-Gegenstände ersucht mich um ein Gutachten über die **Zweckmässigkeit** der in der Fabrik angefertigten Lampen und Brenner, **deren Sicherheit gegen Feuer- und Explosionsgefahr,** sowie um eine Prüfung des zur Speisung der Lampen verwendeten flüssigen Gasstoffes.

Die der Begutachtung zu unterbreitenden Beleuchtungs-Apparate sind mir seit längerer Zeit wohlbekannt und kann ich bei sachgemässer Verwendung derselben **nur günstige Resultate** mittheilen. Die Lampen und Brenner stimmen sämmtlich in dem Prinzip überein, den in einem höher liegenden, durch Zuflussrohr mit dem Brenner in Verbindung stehenden Reservoir aufgespeicherten flüssigen Gasstoff in leicht regulirbarer Menge den Brennern zuzuführen, durch die leitende Wärme den Brennstoff zu vergasen und den Brenner auf diese Weise mit selbsterzeugtem Gas zu versorgen.

Die Brenner lassen sich auf zwei Hauptformen zurückführen, deren eine — **der Breitbrenner** — bestimmt ist, den gewöhnlichen Schlitzbrenner der Gasbeleuchtung zu ersetzen, deren zweite — **der Sturmbrenner oder Fackelbrenner** — grosse Quantitäten von Gas zu produciren bestimmt ist und **bei bedeutendem Lichteffect** ganz besonders **für die Beleuchtung im Freien, bei nächtlichen Bauten** als Lichtquelle dienen soll.

Auf Grund meiner Erfahrung über die **Zweckmässigkeit der Huff'schen Gasbeleuchtungs-Apparate** gebe ich mein Gutachten über dieselben wie folgt ab:

1. **Die Lampen und Brenner können ohne jede Gefahr in Gebrauch genommen werden,** sobald man nur der besonderen Flüchtigkeit des flüssigen Gasstoffes Rechnung trägt und denselben nicht während des Brennens oder bei offenem Licht nachfüllt.
2. **Eine Explosion der Lampen,** sei es beim Entzünden, sei es beim Brennen,

   ist durchaus unmöglich.

   Der flüssige Gasstoff, aus dem Rohpetroleum gewonnen, ist zwar eine leicht brennbare, jedoch **in keiner Weise explosive Flüssigkeit.** Auch bei beabsichtigtem Auslöschen der Lampen, sowie bei dem Ausgehen durch ungenügende Zufuhr von Leuchtstoffen können **nie Explosionen** eintreten.
3. **Die Leuchtkraft der Lampen,** sowie die **Farbe der Flammen übertrifft die gleichgrosser Flammen** von **Leuchtgas.** Die Flamme brennt **geruchlos** und bei der, der Brennerconstruction angepassten Stellung des Zuflusshahnes **ohne Rauch oder Russabscheidung.**
4. **Die gesammten Beleuchtungs-Apparate** bilden einen **werthvollen Ersatz für die Gasbeleuchtung** und **können dieselben bedingungslos** und ganz besonders, wo Leuchtgas nicht zu beschaffen, als

zweckentsprechend und gefahrlos empfohlen werden.

gez. **Dr. C. Bischoff,**

(L. S.)

vereideter Chemiker der Königlichen Gerichte und des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachstehend geben wir Ihnen ein Verzeichniss unserer Lampen, Laternen, Kronen, sowie Löthkolben, Löthlampen etc. auf und empfehlen wir Ihnen wohl einen Versuch damit zu machen, fest überzeugt, dass unser Beleuchtungs-System Ihre volle Zufriedenheit erringen und Sie dem Kreise unserer werthen Kundschaft zuführen wird.

Hochachtungsvoll

BERLIN S.W.,
Johanniter-Strasse No. 11.

GEBR. A. & O. HUFF,
Hoflieferanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Brenner.

Für unsere **Lampen, Laternen, Kronen etc.** fertigen wir **verschiedene Brennerconstructionen** und zwar:

1. Breitbrenner.

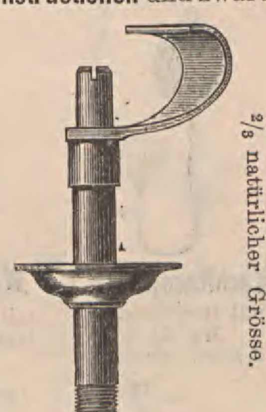
Der Breitbrenner, als der allgemein am meisten gebräuchliche, erzeugt ein **ausserordentlich hellleuchtendes weisses Licht.** Die Flamme brennt in Form ähnlich der des Kohlengasschnittbrenners, **ohne Rauch und Geruch, und hält ziemlich starken Luftzug aus.**

Breitbrenner eignen sich zur **Verwendung** in geschlossenen oder doch geschützten Räumen. In Laternen brennt die Breitbrennerflamme auch bei starkem Winde sicher, da solche durch die Verglasung geschützt ist.

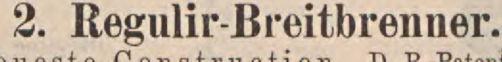
Gasstoffverbrauch pro Stunde ca. 3 Pfennige.

(Die in dieser Preisliste aufgeführten Lampen und Laternen sind, wo nicht anders bemerkt, mit diesem Breitbrenner versehen, abgebildet).

Preis des Breitbrenners ohne Lampe Mark 1,—,
— fl. 60 kr., 1 frcs. 25 cms.



Breitbrenner.



2. Regulir-Breitbrenner.

Neueste Construction. D. R.-Patent.

Bei diesem neuen Regulir-Breitbrenner kann **die Flamme beliebig gross und klein gestellt werden.**

Die kleinste Flamme giebt ein genügend helles Licht.

Die Flamme brennt **überraschend hell und weiss, gleichmässig und ruhig.**

Durch die Construction des Brennerkopfes wird die vollkommenste Vergasung bewirkt und die **grösste Ersparniss an Gasstoff** erzielt.

Regulir-Breitbrenner verbrauchen je nach Flammengrösse **pro Stunde für 1—3 Pfennig Gasstoff.**

Preis des Regulir-Breitbrenners ohne Lampe Mark 2,—,
1 fl. 20 kr., 2 frcs. 50 cms.

☛ Lampen etc. mit diesem Regulir-Breitbrenner versehen, stellen sich pro Flamme um **1 Mark** höher. ☚
— fl. 60 kr., 1 frcs. 25 cms.



Regulir-Breitbrenner.
Patent.

3. Sturmbrenner.

Neueste Construction.

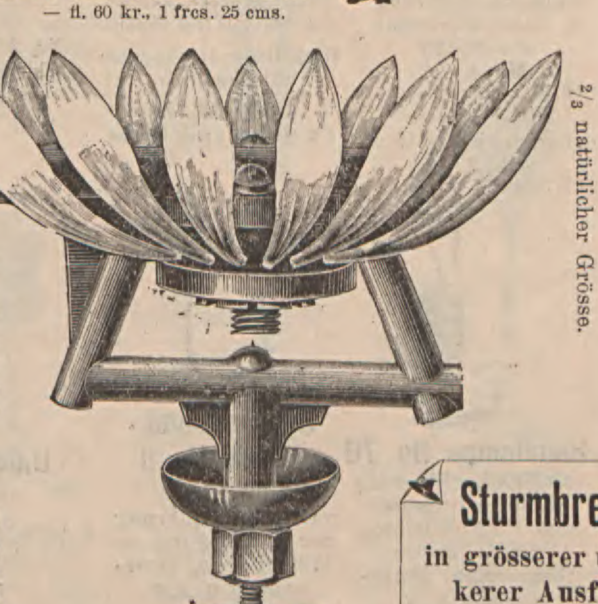
Die Sturmbrenner liefern im Kreise stehende, strahlenförmige Flammen, welche gross und klein zu stellen sind und **geben ein vorzüglich helles Licht von überraschender Leuchtkraft.**

Die **Anwendung des Sturmbrenners** empfiehlt sich besonders in solchen Fällen, wo die Flamme der Witterung und dem Winde Trotz bieten soll, als bei: Bauten im Freien, in offenen Hallen, in stark zugigen Räumen, Hütten- und Bergwerken, Schmieden, für Schaubuden- und Circusbeleuchtung etc.

Unterhaltungskosten je nach Flammenstellung, **per Stunde 1—6 Pfennige.**

Die Flammen erlöschen im stärksten Wind und Wetter nicht und bietet der Sturmbrenner selbst einen **Ersatz für Pechfackeln! Das Licht des Sturmbrenners ist bedeutend heller und ca. 100 pCt. billiger als das der Pechfackeln. Der Sturmbrenner** brennt klar ohne Rauch und ohne Geruch.

Preis des Sturmbrenners 12-flammig ohne Lampe Mark 5,—, 2 fl. 95. kr., 6 frcs. 25 cms.



Sturmbrenner.

Sturmbrenner
in grösserer und stärkerer Ausführung
für grosse Beleuchtung
bei Bauten, Arbeiten im Freien u. s. w. ohne Lampe

No. 4 16-flammig . **Mk. 9,—**
5 fl. 30 kr., 11 frcs. 25 cms.

No. 5 24-flammig „Brillant" . . . **Mk. 15,—**
8 fl. 85 kr., 18 frcs. 75 cms.

Lampen.



Wandlampe No. 1
mit Breitbrenner
Mk. 5,—.
2 fl. 95 kr., 6 frcs. 25 cms.

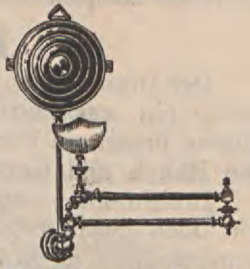


Wandlampe No. 2
mit Breitbrenner und lackirtem Blechschirm
Mk. 7,—.
4 fl. 15 kr., 8 frcs. 75 cms.



Wandlampe No. 3
aus starkem Material (Stahlblechbehälter) als Wand- u. Deckenlampe verwendbar,
mit Breitbrenner
Mk. 6,25.
3 fl. 70 kr., 7 frcs. 80 cms.

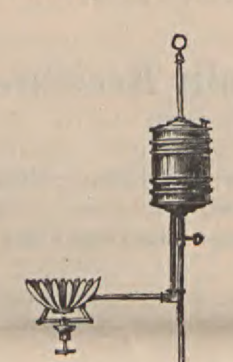
Dieselbe mit extra grossem Gasstoffbehälter (für ca 20-stündige Brennzeit eingerichtet) **Mk. 7,25.**
4 fl. 25 kr., 9 frcs. 10 cms.



Wandlampe No. 5
mit zweitheiligem beweglichen Arm,
(Die Flamme lässt sich nach jeder beliebigen Richtung hin drehen)
mit Breitbrenner
Mk. 13,50
8 fl. – kr., 16 frcs. 90 cms.
mit Sturmbrenner
Mk. 16,75
9 fl. 85 kr., 20 frcs. 95 cms.

Arbeits-Schiebelampe No. 9
mit Breitbrenner
Mk. 7,—.
4 fl. 15 kr., 8 frcs. 75 cms.

No. 9a.
Dieselbe in extra starker Ausführung m. Gasstoffbehälter wie No. 10
Mk. 8,—.
4 fl. 70 kr., 10 frcs. — cms.
Mit lackirtem Blechschirm mehr
Mk. 2,—.
1 fl. 20 kr., 2 frcs. 50 cms.



Arbeits-Schiebelampe No. 10
extra stark, mit Sturmbrenner **Mk. 11,—**
6 fl. 60 kr., 13 frcs. 75 cms.
Dieselbe mit grossem Blechschirm
Mk. 13,25
7 fl. 80 kr., 16 frcs. 60 cms.

Wandlampe No. 3a
aus extra starkem Material (verbleitem Eisenblech, besonders dauerhaft),
mit Breitbrenner **Mk. 7,25.**
4 fl. 25 kr., 9 frcs. 10 cms.

Dieselbe mit extra grossem Gasstoffbehälter **Mk. 8,50.**
5 fl. — kr., 10 frcs. 65 cms

No. 3 oder **3a** mit lackirtem Blechschirm mehr **Mk. 2,—.**
1 fl. 20 kr., 2 frcs. 50 cms.

Wandlampe No. 6
mit eintheiligem beweglichen Arm
mit Breitbrenner
Mk 10,50
6 fl. 20 kr., 13 frcs. 15 cms.
mit Sturmbrenner
Mk. 13,75
8 fl. 15 kr., 17 frcs. 20 cms.



Handlampe No. 76
mit Sparbreitbrenner (kleiner Brenner) zum Umherleuchten für Kellereien, Giessereien, Brauereien u. s. w.
Mk. 5,—.
2 fl. 95 kr. 6 frcs. 25 cms.

Schraubstocklampe No. 11
extra stark, mit Stangenführung zur Befestigung an Werktischen, Drehbänken u. s. w.
Mk. 6,—.
3 fl. 55 kr., 7 frcs. 50 cms.



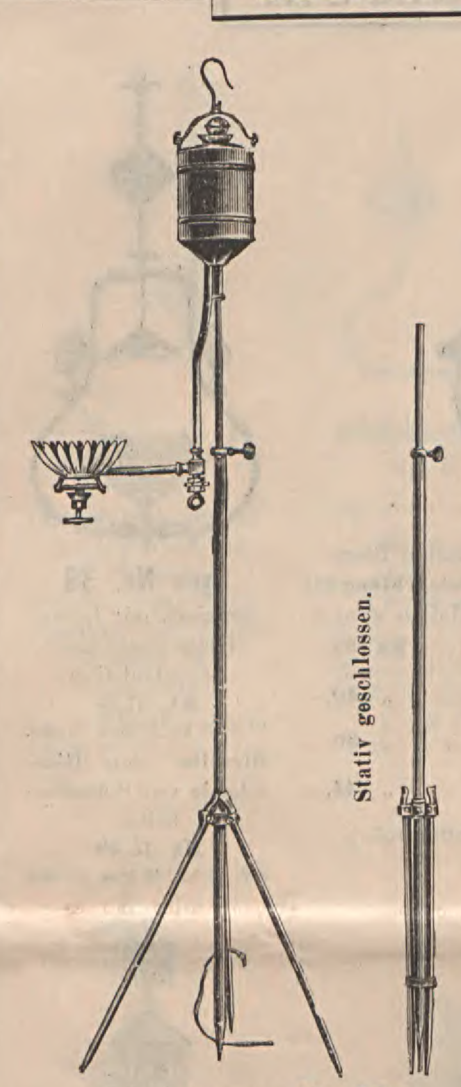
Universallampe No. 7
extra stark
(als Steh-, Wand- u. Deckenlampe zu benutzen)
mit Breitbrenner
Mk. 7,25.
4 fl. 25 kr., 9 frcs. 10 cms.



Universallampe No. 87
für Fabrikgebrauch, extra stark mit Eisenfuss
(als Steh-, Wand- und Deckenlampe zu benutzen)
mit Breitbrenner
Mk. 6.50.
3 fl. 85 kr., 8 frcs. 15 cms.

Lampen mit Regulir-Breitbrenner (Patent) pro Flamme 1 Mark mehr.

Abbildungen in 1/16 natürl. Grösse.



Aufstecklampe No. 90

mit grossem 16flammigen Sturmbrenner und besonderem Absperrhahn, in extra starker Ausführung, auf Stativ oder Pfahl zu stecken und als Hänge- oder Wandlampe zu benutzen.

Mk 22,50
13 fl. 25 kr., 28 frcs. 15 cms.

Stativ No. 91

aus Schmiedeeisen
mit 3 Meter ausziehbarer Verlängerung, zum Aufstecken von Lampen

Mk. 20,50
12 fl. 10 kr., 25 frcs. 60 cms.



Aufstecklampe No. 89

mit Sturmbrenner und besonderem Absperrhahn, in starker Ausführung (auf Pfahl zu stecken, auch als Wand- und Deckenlampe zu benutzen).

Mk. 13,50
8 fl — kr., 16 frcs. 90 cms.



Wandlampe No. 4

mit Sturmbrenner, extra stark (Stahlblechbehälter) als Wand- und Deckenlampe zu benutzen.

Mk. 8,50
5 fl. — kr., 10 frcs. 65 cms.

Dieselbe mit extra grossem Gasstoffbehälter, für eine doppelt so lange Brennzeit, wie gewöhnlich berechnet.

Mk. 9,50
5 fl 60 kr., 11 frcs. 90 cms.

Wandlampe No. 4a

aus extra starkem Material, (verbleitem Eisenblech, besonders dauerhaft)

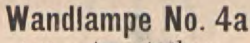
Mk. 10,—
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.

Dieselbe No. 4a
mit extra grossem Gasstoffbehälter

Mk. 11,50
6 fl. 80 kr., 14 frcs. 40 cms.

Mit grossem lackirtem Blechschirm mehr

Mk. 2,25
1 fl. 35 kr, 2 frcs. 85 cms.





Universallampe No. 8

mit Sturmbrenner extra stark (als Steh-, Wand- u. Deckenlampe zu benutzen).

Mk. 11,50
6 fl. 80 kr., 14 frcs. 40 cms.



Hängelampe No. 15

mit Sturmbrenner extra stark, praktisch für Giessereien, Maschinenfabriken, Brauereien etc. besonders f. Cirkus u. Schaubuden etc.

Mk. 8,50
5 fl. — kr.
10 frcs. 65 cms.

Dieselbe mit besonderem Absperrhahn zwischen Bassin und Brenner

Mk. 9,50
5 fl. 60 kr., 11 frcs 90 cms.



Fackellampe No. 92

mit grossem 16flammig. Sturmbrenner u. besonderem Absperrhahn, in extra stark. Ausführung mit Bügel und Schafthülse

Mk. 30,—
17 fl. 65 kr.,
37 frcs 50 cms

Dieselbe ohne Bügel

Mk. 22,50
13 fl 25 kr.
28 frcs. 15 cms.



Wandlampe No. 88

mit gross. 16flammig. Sturmbrenner und besonderem Absperrhahn in grosser extra starker und schwerer Ausführung (als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)

Mk. 20,—
11 fl. 80 kr., 25 frcs. — cms.

Wandlampe No. 140

mit grossem, 24 flammigem Brillant-Sturmbrenner, besonderem Absperrhahn und grossem Gasstoff-Behälter in extra starker und schwerer Ausführung (als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)

Mk. 29,—
17 fl. 10 kr., 36 frcs. 15 cms.



Universallampe No. 141

mit Sturmbrenner, extra stark, mit Eisenfuss (als Steh-, Wand- und Deckenlampe zu benutzen)

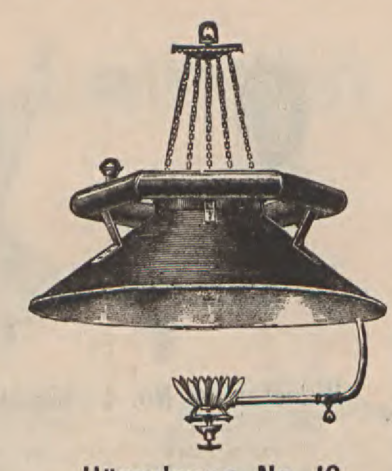
Mk. 10,—
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.

Abbildungen in 1/16 natürl. Grösse.



Lyra No. 38

mit Breitbrenner
Mk. 12,—
7 fl 10 kr., 15 frcs. — cms.
mit feiner Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 14,25
8 fl. 40 kr., 17 frcs. 80 cms.



Hängelampe No. 16

in starker Ausführung mit grossem lackirten Blechschirm (76 cm. Durchmesser) als **Centralbeleuchtung** für Werkstätten, Fabriksäle, grosse Räume, Hallen u. s. w.

mit 1 Flamme, Sturmbrenner (12 flammig) . . **Mk. 35,—**
20 fl. 60 kr., 43 frcs. 75 cms.
mit 1 Flamme, Sturmbrenner (16 flammig) . . „ **40,—**
23 fl. 55 kr., 50 frcs. — cms.
mit 2 Flammen, Breitbrenner . . . . „ **36,—**
21 fl. 20 kr., 45 frcs. — cms.
mit 3 Flammen, Breitbrenner . . . . „ **44,—**
25 fl. 90 kr., 55 frcs. — cms.
(von 3 Flammen an mit doppeltem Zuflussrohr).



Lyra No. 39

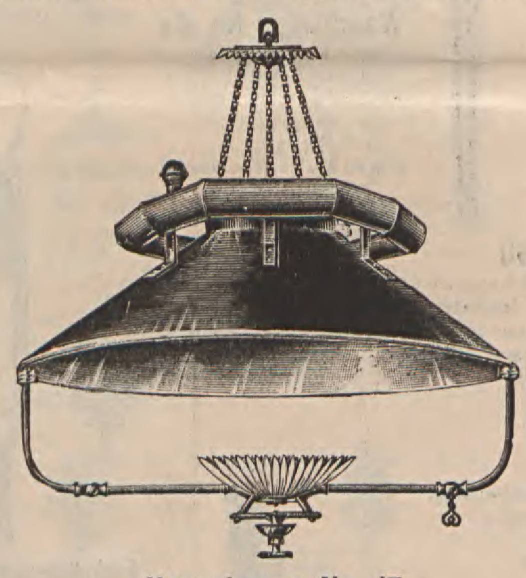
verziert, mit feiner Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 17,75
10 fl. 40 kr., 22 frcs. 20 cms.
Dieselbe ohne Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 15,50
9 fl. 15 kr., 19 frcs. 40 cms.

Abbildungen in 1/16 natürl. Grösse.



Lyra No. 40

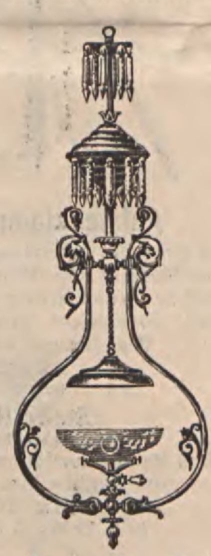
reich verziert, mit feiner Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 22,50
13 fl. 25 kr., 28 frcs. 15 cms.
Dieselbe ohne Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 20,—
11 fl. 80 kr., 25 frcs. — cms.



Hängelampe No. 17

in starker Ausführung mit grossem lackirten Blechschirm, (100 cm Durchmesser). als **Centralbeleuchtung** für Werkstätten, Fabriksäle, grosse Räume u. s. w.

mit 1 Flamme, Sturmbrenner (16 flammig) . **Mk. 66,—**
38 fl. 85 kr., 82 frcs. 50 cms.
mit 1 Flamme, Brillant-Sturmbrenner (24 flammig) „ **76,—**
44 fl. 75 kr., 95 frcs. — cms.
mit 4 Flammen, Breitbrenner . . . . . . „ **65,—**
38 fl. 25 kr., 81 frcs. 25 cms.
mit 5 Flammen, Breitbrenner . . . . . . „ **69,—**
40 fl. 60 kr., 86 frcs. 25 cms.
mit 6 Flammen, Breitbrenner . . . . . . „ **74,—**
43 fl. 55 kr., 92 frcs. 50 cms.



Lyra No. 41

reich verziert, mit feiner Glasschaale, Schaalenhalter und Prismenbehang
Mk. 30,—
17 fl. 65 kr., 37 frcs. 50 cms.
Dieselbe ohne Prismenbehang
Mk. 26,50
15 fl. 60 kr., 33 frcs. 15 cms.

Lampen mit Regulir-Breitbrenner (Patent) pro Flamme **1 Mark** mehr.



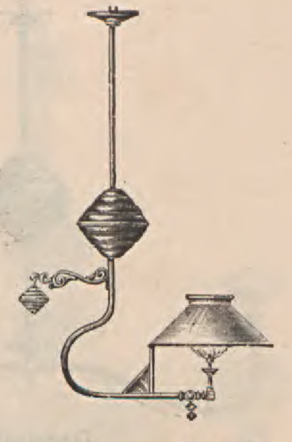
Hängelampe No. 12
mit Breitbrenner
Mk. 6,75,
4 fl.— kr., 8 frcs. 45 cms.
Dieselbe mit Sturmbrenner und Gegengewicht
Mk. 11,—,
6 fl. 60 kr., 13 frcs. 75 cms.



Arbeitshängelampe Nr. 14
mit Breitbrenner
Mk. 6,75,
4 fl. — kr.,
8 frcs. 45 cms.
Dieselbe m. Sturmbrenner und Gegengewicht **Mk. 11,—,**
6 fl. 60 kr.,
13 frcs. 75 cms.

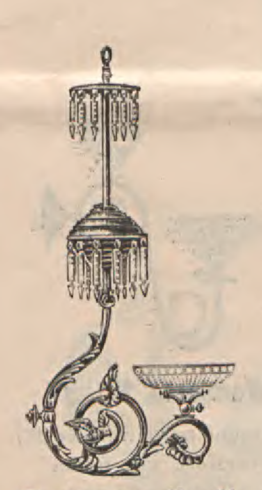


Deckenarm Nr. 18
verziert, mit feiner Glasschaale, Schaalenhalter u. Gegengewicht
Mk. 12,—,
7 fl. 05 kr., 15 frcs — cms.
Derselbe ohne Glasschaale, Schaalenhalter und Gegengewicht
Mk. 8,50,
5 fl. — kr., 10 frcs. 65 cms.

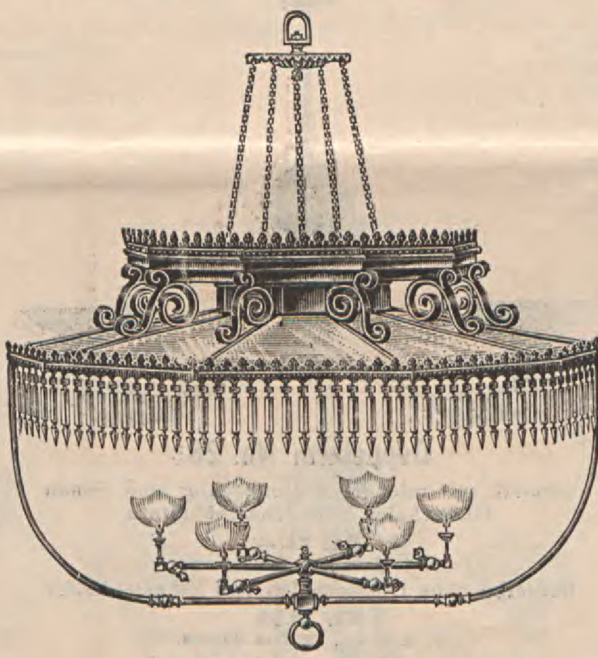


Hängelampe No. 13
mit Blechschirm, Gegengewicht und Breitbrenner
Mk. 10,—,
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.
Dieselbe mit Sturmbrenner **Mk 13,75,**
8 fl. 15 kr., 17 frcs. 20 cms.

Abbildungen in 1/16 natürl. Grösse.



Deckenarm No. 21
reich verziert, mit vergoldeten Theilen, feiner Glasschaale, Schaalenhalter und Prismen
Mk. 30,—,
17 fl. 65 kr., 37 frcs. 50 cms.
Derselbe ohne Prismen
Mk. 26,50,
15 fl. 60 kr., 33 frcs 15 cms.
Derselbe ohne Glasschaale, Schaalenhalter u. ohne Prismen
Mk. 23,50,
13 fl. 85 kr., 29 frcs. 40 cms.



Hängelampe No. 86
in starker Ausführung, mit grossem Schirm (125 cm. Durchmesser) und Milchglasscheiben als **Centralbeleuchtung** für grosse Räume, Säle u. s. w. geeignet

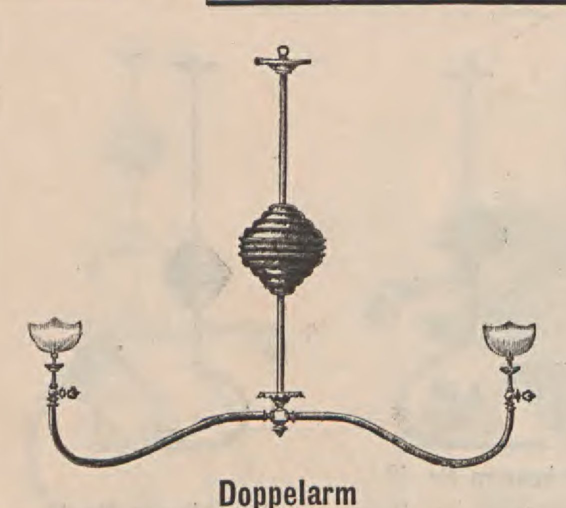
	mit reichem Prismenbehang	ohne Prismenbehang
mit 4 Flammen	**Mk. 120,—,** 70 fl. 60 kr., 150 frcs. — cms.	**Mk. 100,—,** 58 fl. 85 kr., 125 frcs. — cms.
mit 5 Flammen	**Mk. 125,—,** 73 fl. 55 kr., 156 frcs. 25 cms.	**Mk. 105,—,** 61 fl. 75 kr., 131 frcs. 25 cms.
mit 6 Flammen	**Mk. 130,—,** 76 fl. 50 kr., 162 frcs 50 cms.	**Mk 110,—,** 64 fl. 70 kr., 137 frcs. 50 cms.

Flaschenzug hierzu mit Rolle, (Eisenguss) starken Ketten (1 Meter Auszug) und Anschlaghaken **Mk. 36,—,**
21 fl. 20 kr., 45 frcs. — cms.



Deckenarm No. 20
verziert, mit feiner Glasschaale, Schaalenhalter u. Gegengewicht
Mk. 13,—,
7 fl. 65 kr., 16 frcs. 25 cms.
Derselbe ohne Glasschaale, Schaalenhalter und Gegengewicht
Mk. 9,50,
5 fl. 60 kr., 11 frcs. 90 cms.

Lampen mit Regulir-Breitbrenner (Patent) pro Flamme 1 Mark mehr.

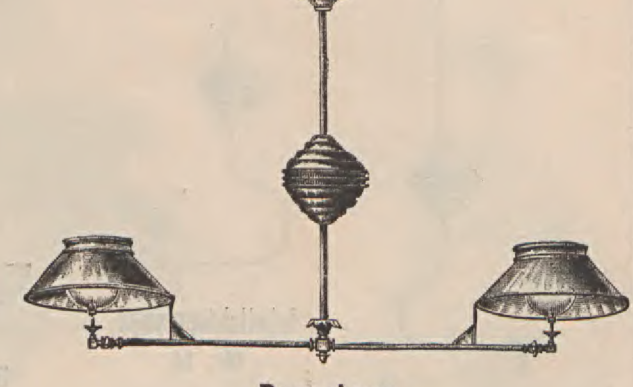


Doppelarm

No. 22 aus Messingrohr mit Breitbrennern
Mk. 13,—, 7 fl. 65 kr., 16 frcs. 25 cms.

No. 23 aus stärkerem Messingrohr mit Breitbrennern **Mk. 17,—,** 10 fl. — kr., 21 frcs. 25 cms.

No. 23 aus stärkerem Messingrohr mit Sturmbrennern **Mk. 23,—,** 13 fl. 55 kr., 28 frcs. 75 cms.



Doppelarm

No. 24 mit Blechschirmen und mit Breitbrennern
Mk. 17,50, 10 fl. 30 kr., 21 frcs. 90 cms.

No. 25 aus stärkerem Messingrohr mit grossen Blechschirmen und mit Breitbrennern
Mk. 21,50, 12 fl. 65 kr., 26 frcs. 90 cms.

No. 25 aus stärkerem Messingrohr mit grossen Blechschirmen und mit Sturmbrennern
Mk. 27,50, 16 fl. 20 kr., 34 frcs. 40 cms.

Abbildungen in 1|16 natürl. Grösse.



Wandarm No. 36

(passend zur Krone No.32)
reich verziert mit feiner Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 18,50
10 fl. 90 kr., 23 frcs. 15 cms.

Derselbe
ohne Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 16,—
9 fl. 40 kr., 20 frcs. — cms.

Mit Prismenbehang mehr
Mk. 3,50
2 fl. 6 kr., 4 frcs. 40 cms.



Doppelarm No. 26

verziert, mit reichem Kettenbehang und feinen Glasschalen und Schaalenhaltern
Mk. 24,—
14 fl. 15 kr 30 frcs. — cms.

Derselbe ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 19,50
11 fl. 50 kr., 24 frcs. 40 cms.

Doppelarm No. 27

verziert, wie No. 26, aber aus stärkerem Messingrohr, mit reichem Kettenbehang, feinen Glasschaalen und Schaalenhaltern
Mk. 27,50
16 fl. 20 kr., 34 frcs. 40 cms.

Derselbe ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 23,—
13 fl. 55 kr., 28 frcs. 75 cms.

Doppelarme ohne Kettenbehang weniger
Mk. 2,50
1 fl. 50 kr., 3 frcs. 15 cms.



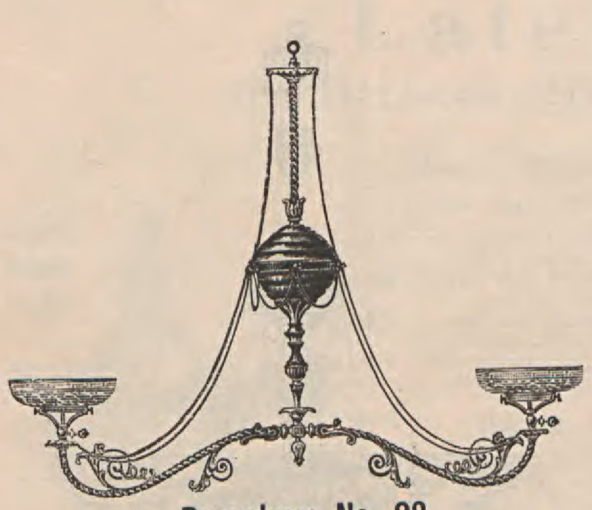
Wandarm No. 37

(passend zur Krone No 31)
verziert, mit feiner Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 16,50
9 fl. 70 kr., 20 frcs. 5 cms.

Derselbe
ohne Glasschaale und Schaalenhalter
Mk. 14,—
8 fl. 25 kr., 17 frcs. 50 cms

Mit Prismenbehang mehr
Mk. 3,50
2 fl. 6 kr., 4 frcs. 40 cms.

Lampen mit Regulir-Breitbrenner (Patent) pro Flamme 1 Mark mehr.



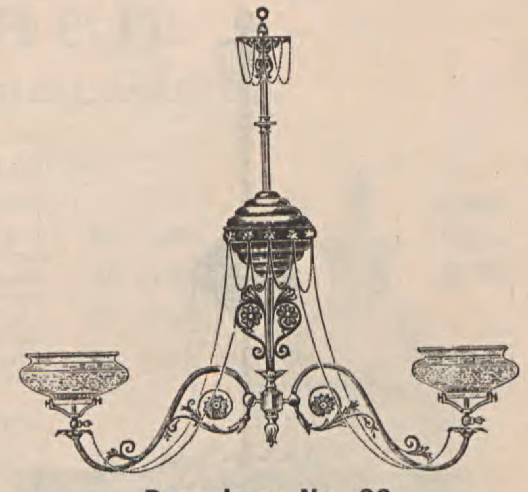
Doppelarm No. 28

reich verziert, mit Kettenbehang, feinen Glasschaalen und Schaalenhaltern
Mk. 34,—
20 fl. — kr., 42 frcs. 50 cms.

reich verziert, mit Kettenbehang, ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 29,50
17 fl. 35 kr., 36 frcs. 90 cms.

Derselbe ohne Kettenbehang, ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 27,—
15 fl. 90 kr., 33 frcs. 75 cms.

Doppelarm mit Crystallprismen mehr
Mk. 7,—
4 fl. 15 kr., 8 frcs. 75 cms.



Doppelarm No. 33

reich verziert, mit Kettenbehang, feinen Glasschaalen und Schaalenhaltern
Mk. 40,—
23 fl. 55 kr., 50 frcs. — cms.

reich verziert, mit Kettenbehang, ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 35,50
20 fl. 90 kr., 44 frcs 40 cms.

Derselbe ohne Kettenbehang, ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 32,50
19 fl. 15 kr., 40 frcs. 65 cms.

Doppelarm mit Crystallprismen mehr
Mk. 7,—
4 fl. 15 kr., 8 frcs. 75 cms.

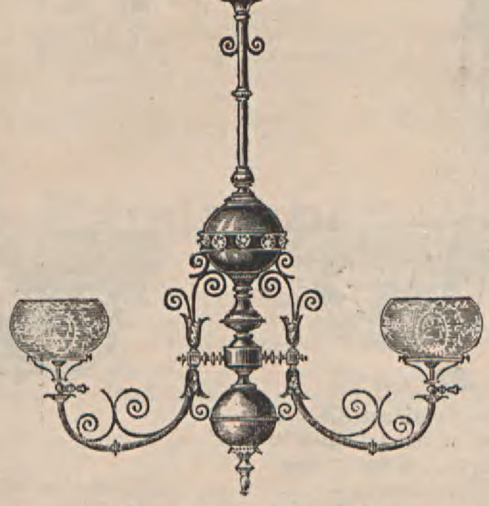
Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.



Wandarm No. 72

(passend zur Krone Nr. 35)
reich verziert, fein lackirt, schwarz mit Kupfer, mit feiner Glasschaale
Mk. 36,50
21 fl. 50 kr., 45 frcs. 65 cms.

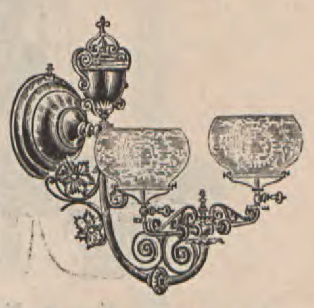
ohne Glasschaale und Schaalenhalter **Mk. 33,—**
19 fl. 40 kr., 41 frcs. 25 cms.



Doppelarm No. 34

reich verziert, fein lackirt, schwarz mit Kupfer, mit feinen Glasschaalen und Schaalenhaltern . . . . **Mk. 58,—**
34 fl. 15 kr., 72 frcs 50 cms.

ohne Glasschaalen u. Schaalenhalter **Mk. 51,—**
30 fl. — kr., 63 frcs. 75 cms.

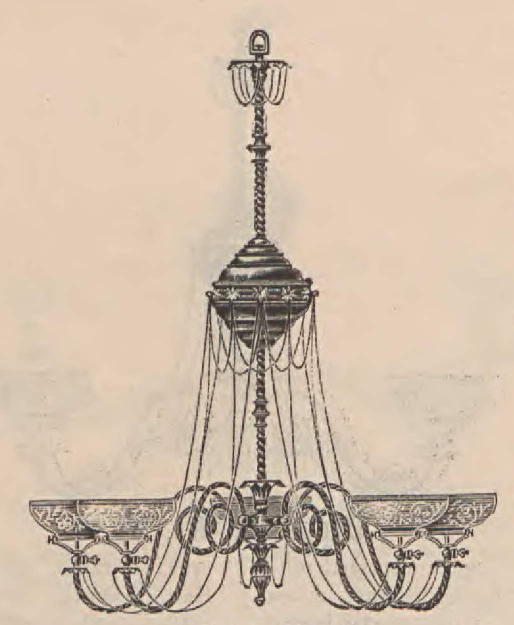


Wandarm No. 73

(passend zur Krone No 35)
2flammig, reich verziert, fein lackirt, schwarz mit Kupfer, mit feinen Glasschaalen
Mk. 48,—
28 fl. 25 kr., 60 frcs. — cms.

ohne Glasschaalen und Schaalenhalter **Mk. 41,—**
24 fl. 15 kr., 51 frcs. 25 cms.

Lampen mit Regulir-Breitbrennern (Patent) pro Flamme 1 Mark mehr.

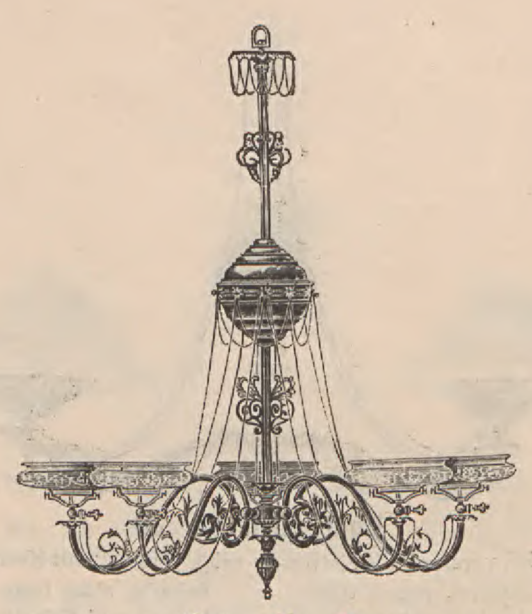


Krone No. 30

von grossem Umfange mit Kettenbehang, grün antik oder Silber broncirt

mit feinen Glasschaalen und Schaalenhaltern
3armig **Mk 42,—**
24 fl. 75 kr., 52 frcs. 50 cms
5 armig **Mk. 62,—**
36 fl. 50 kr., 77 frcs. 50 cms.

ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
3armig **Mk. 35,—**
20 fl. 6? kr., 43 frcs. 75 cms.
5armig **Mk. 50,—**
29 fl. 45 kr., 62 frcs. 50 cms.

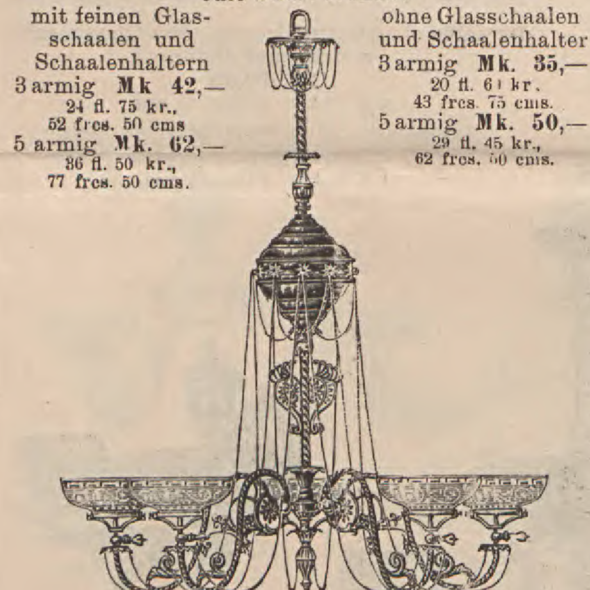


Krone No. 31

von grossem Umfange, mit reicher Verzierung. Kettenbehang, feinen Glasschalen und Schaalenhaltern

3 armig **Mk. 56,—**
32 fl 95 kr.. 70 frcs.
Dieselbe mitCrystallprismen
Mk 63,—
37 fl 05 kr., 78 frcs 75 cms.
Dieselbe ohne Prismen, ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 48,50
28 fl. 55 kr. 60 frcs. 65 cms.

5 armig **Mk. 92,—**
54 fl. 15 kr.. 115 frcs.
Dieselbe mitCrystallprismen
Mk. 102,—
60 fl. – kr. 127 frcs. 50 cms.
Dieselbe ohne Prismen, ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
Mk. 80,—
47 fl. 10 kr.. 100 frcs. — cms.



Krone No. 32

von gross. Umfange, mit reicher Verzierung, Kettenbehang u. feinen Glasschaalen u. Schaalenhaltern,

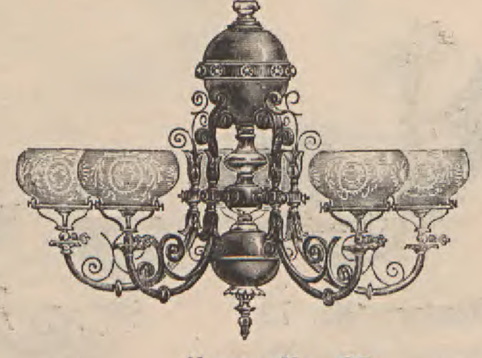
3armig **Mk. 67,—,** 39 fl. 45 kr., 83 frcs. 75 cms.
5armig **Mk. 108,—,** 63 fl. 55 kr., 135 frcs. — cms.
6 armig **Mk. 128,—,** 75 fl. 30 kr., 160 frcs. — cms.
8armig **Mk. 173,—,** 101 fl. 80 kr., 216 frcs. 25 cms.

Dieselbe mit reichem Prismenbehang

3 armig **Mk. 75,—,** 44 fl. 15 kr, 93 frcs. 75 cms.
5 armig **Mk. 120,—,** 70 fl. 60 kr., 150 frcs. — cms.
6 armig **Mk. 142,—,** 83 fl. 55 kr., 177 frcs. 50 cms.
8 armig **Mk. 190,—,** 111 fl 80 kr., 237 frcs. 50 cms.

Dieselbe ohne Prismen, Glasschaal. u. Schaalenhalt.

3 armig **Mk. 59,50,** 35 fl. — kr., 74 frcs. 40 cms.
5 armig **Mk. 96,—,** 56 fl. 50 kr., 120 frcs. — cms.
6 armig **Mk. 113,—,** 66 fl. 50 kr., 141 frcs 25 cms.
8armig **Mk. 153,—,** 90 fl. — kr., 191 frcs. 25 cms.



Krone No. 35

reich verziert, fein lackirt, schwarz mit Kupfer, mit feinen Glasschaalen und Schaalenhaltern

3armig **Mk 79,50,** 46 fl. 80 kr., 99 frcs. 40 cms.
5armig **Mk. 122,50,** 72 fl 10 kr., 153 frcs. 15 cms.
6armig **Mk. 146,—,** 85 fl. 90 kr., 182 frcs. 50 cms.
Von grossem Umfange, 5armig mit 10 Flammen
Mk. 220,—, 129 fl. 40 kr, 275 frcs. — cms.

Dieselbe ohne Glasschaalen und Schaalenhalter

3armig **Mk. 69,—,** 40 fl. 60 kr., 86 frcs. 25 cms.
5armig **Mk. 105,—,** 61 fl. 75 kr., 131 frcs. 25 cms.
6armig **Mk. 125,—,** 73 fl. 55 kr., 156 frcs. 25 cms.
Von grossem Umfange, 5armig mit 10 Flammen
Mk. 185,—, 108 fl. 85 kr., 231 frcs. 25 cms.

Laternen

für Strasse, Hof und Garten.

Strassen-Laterne No. 42.

Strassen-Laterne No. 43

Grosse Strassen-Laterne

extra stark (Silber broncirt)

No. 42 4seitig mit Breitbrenner . . **Mk. 21,50**
12 fl 65 kr., 26 frcs. 90 cms.

No. 42 4seitig mit Sturmbrenner . **Mk. 24,50**
14 fl. 45 kr., 30 frcs. 65 cms.

No. 43 6seitig mit Breitbrenner . . **Mk. 23,50**
13 fl. 85 kr. 29 frcs. 40 cms.

No. 43 6seitig mit Sturmbrenner . **Mk. 26,50**
15 fl. 60 kr., 33 frcs. 15 cms.

Garten-Laterne

No. 44 4seitig mit Breitbrenner . . **Mk. 20,—**
11 fl. 80 kr., 25 frcs. — cms.

No. 45 6seitig mit Breitbrenner . . **Mk. 22,—**
13 fl. — kr., 27 frcs. 50 cms.

Die Garten-Laternen sind etwas kleiner als die Strassen-Laternen, haben jedoch dieselbe Form und Ausstattung.

Laternenbügel

aus Schmiedeeisen, zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl, eisernen Kandelaber oder Wandarm

für Laterne 4seitig, No. 42, 44 u. 46 . **Mk. 1,75**
1 fl. 5 kr., 2 frcs 20 cms.

für Laterne 6seitig, No. 43, 45 u. 47 . **Mk. 1,50**
— fl 90 kr., 1 frcs. 90 cms.

Die Preise der Laternen verstehen sich ohne Verglasung.

Verglasung zu Laternen No. 42—47

mit hellen Dachscheiben , ... **Mk. 2,25**
1 fl 35 kr., 2 frcs. 80 cms

mit Milchglas-Dachscheiben . . . . . **Mk. 3,50**
2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms.

rothe oder blaue Seitenscheiben mit eingeschliffener Schrift (roth empfehlenswerth)

für 6seitige Laternen, pro Scheibe . . **Mk. 4,—**
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.

für 4seitige Laternen, pro Scheibe . . **Mk. 4,50**
2 fl. 65 kr, 5 frcs. 65 cms



Kandelaber

extra stark, fertig zum Aufstellen, incl. Schrauben.

No. 118, 2067 mm hoch, mit Leiterstützen. (Form wie abgebildeter Kandelaber No. 115) . . . . **Mk. 19,—**
11 fl. 20 kr., 23 frcs. 75 cms.

Erdbock, extra stark, hierzu passend, (zur Befestigung des Kandelabers in der Erde . **Mk. 8,—**
4 fl. 70 kr., 10 frcs. — cms.

No. 115 3073 mm hoch, mit Leiterstützen . . . **Mk. 30,—**
17 fl 65 kr., 37 frcs. 50 cms.

No. 114a, 2511 mm hoch, ... per Stück **Mk. 25,—**
14 fl. 70 kr., 31 frcs. 25 cms.

No. 114b, 2903 mm hoch, ... per Stück **Mk. 27,50**
16 fl. 20 kr., 34 frcs. 40 cms.

No. 114c, 3139 mm hoch, ... per Stück **Mk. 31,—**
18 fl. 25 kr, 38 frcs. 75 cms

Erdbock, gross, extra stark, hierzu passend, (zur Befestigung des Kandelabers in der Erde) **Mk. 16,—**
9 fl. 40 kr., 20 frcs. — cms.

(Des Transportes wegen empfiehlt es sich, die Kandelaber roh zu beziehen und erst an Ort und Stelle, nach der Aufstellung, streichen zu lassen.)

Kandelaber No. 115.

Kandelaber No. 114.

Laternen mit Regulir-Breitbrenner (Patent) pro Flamme 1 Mark mehr.



Grosse Strassen-Laterne

extra stark (Silber broncirt)

No. 46, 4seitig mit Breitbrenner	No. 47, 6seitig mit Breitbrenner
Mk. 18,50	**Mk. 20,—**
10 fl. 90 kr., 23 frcs. 10 cms.	11 fl. 80 kr., 25 frcs. — cms.
mit Sturmbrenner **Mk. 21,50**	mit Sturmbrenner **Mk. 23,—**
12 fl. 65 kr., 26 frcs. 90 cms.	13 fl. 55 kr., 28 frcs. 75 cms.

Verglasung hierzu:

mit hellen Scheiben . . **Mk. 2,25**, 1 fl. 35 kr., 2 frcs. 85 cms.
mit Milchglasdachscheiben **Mk. 3,50**, 2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms.



Laternenbügel aus Schmiedeeisen.

Für Laterne No. 46 4seitig **Mk. 1,75**
1 fl. 5 kr., 2 frcs. 20 cms.
" " No. 47 6seitig **Mk. 1,50**
90 kr., 1 frcs. 90 cms



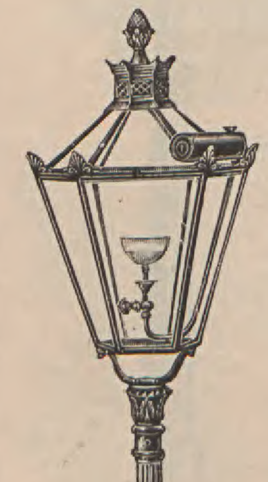
Laternenarme

Wandarme fertig zum Anmachen incl. Stein-Schrauben.

No.	Länge	roh		Silber broncirt	
No. 104a	500 mm lang,	roh **Mk. 7,—**,	4 fl. 15 kr., 8 frcs. 75 cms.,	Silber broncirt **Mk 9,50**,	5 fl. 60 kr., 11 frcs. 90 cms.
No. 104b	650 mm lang,	roh **Mk. 9,—**,	5 fl. 30 kr., 11 frcs. 25 cms.,	Silber broncirt **Mk. 11,50**,	6 fl. 80 kr., 14 frcs. 40 cms
No. 99	760 mm lang,	roh **Mk. 12,50**,	7 fl. 35 kr., 15 frcs. 60 cms.,	Silber broncirt **Mk. 15,50**,	9 fl. 15 kr., 19 frcs 40 cms.
No. 100	998 mm lang,	roh **Mk. 14,—**,	8 fl. 25 kr., 17 frcs. 50 cms,	Silber broncirt **Mk. 18,—**,	10 fl. 60 kr., 22 frcs. 50 cms.
No. 103	580 mm lang,	roh **Mk. 8,50**,	5 fl. — kr., 10 frcs. 65 cms.,	Silber broncirt **Mk. 11,—**,	6 fl. 50 kr., 13 frcs. 75 cms.
No 105	825 mm lang,	roh **Mk. 10,50**,	6 fl. 20 kr., 13 frcs. 15 cms.,	Silber broncirt **Mk. 14,—**,	8 fl. 25 kr., 17 frcs. 50 cms.

Als **Eckarme** kosten dieselben **Mk. 1,50** mehr — fl. 90 kr., 1 frcs. 90 cms.

Umänderung von Petroleum-Laternen.



Petroleum- oder andere Laternen lassen sich an Ort und Stelle zu

Gas-Laternen nach unserem Beleuchtungs-System umändern.

Die Umänderung erfolgt durch einfaches Anbringen eines cylinderförmigen Behälters auf dem Kranze der Laterne. Von dem Behälter aus führt ein Abflussrohr, an welchem der Brenner sich befindet, in die Laterne.

☛ Nebenstehende Abbildung zeigt **eine Laterne mit daran befestigter Aufsatzlampe**
Die Aufsatzlampe kann Jedermann leicht befestigen.

Laternen-Aufsatzlampen

für bereits vorhandene Petroleum- oder Gaslaternen
mit **Breitbrenner** . **Mk. 6,25**, 3 fl. 70 kr., 7 frcs. 80 cms.
mit **Sturmbrenner** . " **9,25**, 5 fl. 45 kr., 11 frcs. 55 cms.

Laternen-Einrichtungen mit vier- resp. sechseckigem **kranzförmigen Gasstoffbehälter** kosten pro Stück **mehr Mk. 3,—**, 1 fl. 80 kr., 3 frcs. 75 cms.

Bei Bestellung von Aufsatzlampen für vorhandene Laternen bitten um Angabe
1. der Höhe, sowie der oberen und unteren Breite einer Seitenscheibe,
2. ob die betreffenden Laternen vier- oder sechseckig sind.

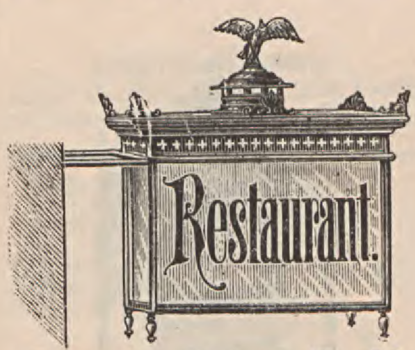
(Bei den in unserer Fabrik angefertigten Laternen ist der Gasstoffbehälter als ein vier- resp. sechseckiger, um die Laterne liegender Kranz angeordnet, welcher als Behälter nicht auffällt, vielmehr der Laterne ein gefälliges Aussehen giebt).

Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.



Hängelaterne No. 49

gross, extra stark, 4seitig mit Breitbrenner **Mk. 20,—**
11 fl. 80 kr., 25 frcs. — cms.
m. Sturmbrenner **Mk. 23,—**
13 fl. 55 kr., 28 frcs. 75 cms.
Verglasung (helle Scheiben) **Mk. 2,25**
1 fl. 35 kr., 2 frcs 80 cms.
Seitenscheiben mit eingeschliffener Schrift pro Scheibe **Mk. 4,75**
2 fl. 80 kr., 5 frcs 95 cms.



Transparent-Laterne No. 64

extra stark, hochfein broncirt, mit Adler **Mk. 29,—**
17 fl. 5 kr., 36 frcs. 25 cms.
(Grösse der Seitenscheiben: 305 mm hoch, 490 mm breit.)
Dieselbe Laterne mit ornamentirtem Knopf anstatt Adler, Silber broncirt . . . . **Mk. 24,—**
14 fl. 10 kr., 30 frcs. — cms.
Schmiedeeiserner Bügel zur Befestigung an der Wand, extra stark . . . . **Mk. 5,—**
2 fl. 95 kr., 6 frcs 25 cms.
Verglasung aus hellen Scheiben . . . **Mk. 3,—**
1 fl. 80 kr., 3 frcs. 75 cms.
Seitenscheiben mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe **Mk. 7,—**
4 fl. 15 kr., 8 frcs. 75 cms.



Hängelaterne No. 50

gross, extra stark, 6seitig, mit Breitbrenner **Mk. 22,—**
12 fl. 95 kr., 27 frcs. 50 cms.
m. Sturmbrenner **Mk. 25,—**
14 fl. 70 kr., 31 frcs. 25 cms.
Verglasung (helle Scheiben) **Mk. 2,25**
1 fl. 35 kr., 2 frcs 80 cms.
Seitenscheiben mit eingeschliffener farbiger Schrift pro Scheibe **Mk. 4,—**
2 fl. 35 kr., 5 fr. — cms.

Grosse Transparent-Laterne No. 82

8eckig, extra stark, reich verziert und fein broncirt, mit Adler und schmiedeeis. Bock
Mk. 49,—
28 fl. 85 kr., 61 frcs. 25 cms.
Dieselbe Laterne mit ornamentirtem **Knopf** anstatt Adler
Mk. 44,—
25 fl. 90 kr., 55 frcs. — cms.

825 mm



Grosse Transparent-Laterne No. 83

6eckig, extra stark, reichverziert, fein broncirt, m. vergold. Theil. und schmiedeeis. Bock
Mk. 75,—
44 fl. 15 kr., 93 frcs. 75 cms.
Dieselbe Laterne mit Adler
Mk. 80,—
47 fl. 15 kr., 100 frcs. — cms.

998 mm.



Laternenarm No. 105.

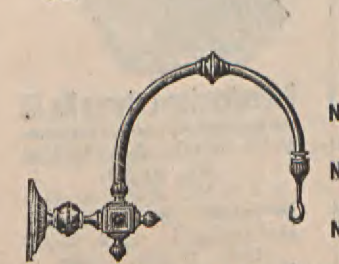
Seitenscheiben für No. **82** u. **83** mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe . **Mk. 10,—**
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.

Laternenarm No. 100.

Laternen-Wandarm

aus Schmiedeeisen.

No. 112.	Silber broncirt . . . . . . 12 fl. 85 kr., 26 frcs. 25 cms.	Mk. 21,—
No. 113.	Silber broncirt . . . . . . 19 fl. 45 kr., 41 frcs. 25 cms.	Mk. 33,—
No. 113.	Silber broncirt mit vergoldeten Theilen . . . . 21 fl. 20 kr. 45 frcs. — cms.	Mk. 36,—



Laternen-Wandarm No. 112.

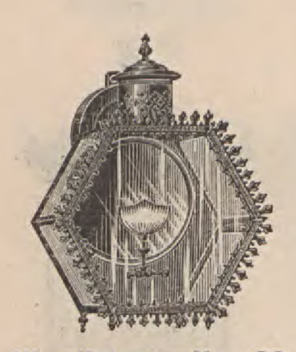




Laternen-Wandarm No. 113.

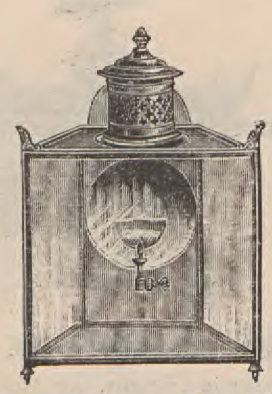
Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.

Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.



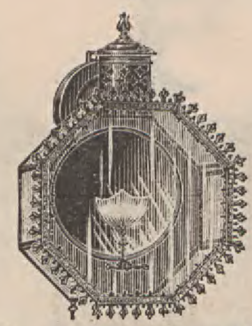
Wandlaterne No. 68

extra stark, verziert mit Breitbrenner
Mk. 21,—
12 fl. 40 kr., 26 frcs. 25 cms.
m. neusilbernem Hohlspiegel
Mk. 25,—
14 fl. 70 kr., 31 frcs. 25 cms.
Verglasung hierzu
Mk. 2,—
1 fl. 20 kr., 2 frcs. 50 cms



Wandlaterne No. 66

für Lokaleingänge, Schaugeschäfte etc.
extra stark und gross.
(Vorderscheibe 465 mm. breit, 410 mm hoch)
mit Breitbrenner **M. 17,50**
10 fl. 30 kr., 21 frcs. 90 cms.
mit Sturmbrenner **Mk. 20,50**
12 fl 10 kr., 25 frcs. 60 cms.
Verglasung Mk. 2,—, 1 fl. 20 kr, 2 frcs. 50 cms.



Wandlaterne No. 69

extra stark, verziert mit Breitbrenner **Mk. 21.—**
12 fl. 40 kr., 26 frcs 25 cms.
m. neusilbernem Hohlspiegel
Mk. 25,—
14 fl 70 kr., 31 frcs. 25 cms.
Verglasung hierzu
Mk. 2,—
1 fl. 20 kr., 2 frcs. 50 cms.



Tragbare Laterne

für Höfe, Stallungen, Kegelbahnen, Hallen, etc. (kann umhergetragen, an die Wand, oder frei aufgehängt werden)

No. 53 mit Breitbrenner
Mk. 12.—
7 fl. 10 kr., 15 frcs. — cms.

No. 54 extra stark
Mk 14,—
8 fl. 25 kr., 17 frcs. 50 cms.

mit **neusilb. Hohlspiegel** mehr . . . . **Mk. 4,—**
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.

Verglasung . . Mk. 1,—
60 kr., 1 frcs. 25 cms.

Tragbare Laterne

nach allen 4 Seiten leuchtend

No. 53a . . Mk. 13,50
8 fl. — kr., 16 frcs. 90 cms.

No. 54a . . Mk. 15,50
9 fl. 15 kr., 19 frcs. 40 cms.

Verglasung . Mk. 1,25
75 kr., 1 frcs. 55 cms.

No. 66 u. 65
mit neusilbernem Hohlspiegel mehr
Mk. 4,—
2 fl. 35 kr., 5 frcs.



No. 66 u. 65
mit Spiegel-Reflector mehr
Mk. 3,50
2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms.

Wandlaterne No. 65

für Kegelbahnen, Höfe etc., extra stark und gross, 3eckig, mit 2 grossen Seitenscheiben
(315 mm. breit, 380 mm. hoch) **Mk. 15,—**
8 fl. 85 kr., 18 frcs 75 cms.
Verglasung Mk. 1,20 — fl. 70 kr., 1 frcs. 50 cms.



Handlaternen mit Gaskerzen

für Stallungen, Kellereien u. s. w.
Verbrauch pro Stunde für ca. 1/3 Pfennig Gasstoff.







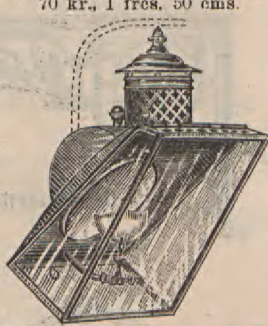
No. 60. No. 61. No. 62.

No. **60** mit Schutzgitter . . . . **Mk. 3,—**
1 fl. 80 kr., 3 frcs. 75 cms.
No. **61** in starker Ausführung mit Schutzgitter . . . . **Mk. 3,50**
2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms.
No. **62** in starker Ausführung mit Schutzgitter . . . . **Mk. 4,25**
2 fl 50 kr., 5 frcs. 30 cms



Schräge Wandlaterne

für Höfe, Stallungen Kegelbahnen, Hallen etc.
No. 55 mit Breitbrenner
Mk. 12,50
7 fl. 35 kr., 15 frcs. 60 cms
No.56 extra stark **Mk 14,50**
8 fl. 55 kr., 18 frcs. 10 cms.
mit **neusilb. Hohlspiegel** mehr **Mk. 4,—**,
2 fl. 35 kr., 5 frcs.
Verglasung . . . Mk. 1.20
70 kr., 1 frcs. 50 cms.



Schaufenster-Laterne No. 67

mit Vorrichtung zum Anschrauben
extra stark, fein lackirt
Mk. 21,50,
12 fl 65 kr., 26 frcs. 90 cms.
Dieselbe mit neusilb. Hohlspiegel **Mk. 25,50**
15 fl., 31 frcs, 90 cms.
Verglasung . . . Mk. 1,75
1 fl. 5 kr., 2 frcs. 20 cms.

Laternen-Wandarm No. 106.



Laternen-Wandarm

verziert, aus Schmiedeeisen 650mm lang
No. 106. Silber broncirt . **Mk. 30,—**
17 fl. 65 kr., 37 frcs. 50 cms.
Derselbe Silber broncirt mit vergoldeten Theilen . . . . **Mk. 33,—**
19 fl. 40 kr., 41 frcs. 25 cms.
No. 107. Silber broncirt . **Mk. 40,—**
23 fl. 55 kr., 50 frcs. — cms.
Derselbe Silber broncirt mit vergoldeten Theilen . . . . **Mk. 43,—**
25 fl. 30 kr., 53 frcs. 75 cms.

Laternen-Wandarm No. 107.



Hängelaterne No. 57
gross, sechsseitig, mit schmiedeeis. Verzierungen, Silber broncirt mit Breitbrenner **Mk. 38,—**
22 fl. 40 kr., 47 frcs. 50 cms.
Verglasung hierzu:
helle Seiten- und Dachscheiben **Mk. 3,50**
2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms.
helle Seiten-u. Milchglas-Dachscheiben **Mk. 4,50**
2 fl. 65 kr., 5 frcs. 65 cms.
verziert geschliff. Seiten- und Milchglas-Dachscheiben **Mk. 7,50**
4 fl. 45 kr., 9 frcs. 35 cms.
Seitenscheiben farbig (roth, grün oder blau) pro Scheibe . **Mk. 1,75**
1 fl. 5 kr., 2 frcs. 20 cms.
Seitenscheiben mit eingeschliffener Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe . **Mk. 4,—**
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.

Hängelaterne No. 57.   Hängelaterne No. 79.

Hängelaterne No. 79
gross, vierseitig, mit reichen schmiedeeisern. Verzierungen, Silber broncirt m. Breitbrenner
Mk. 57,—
33 fl. 55 kr., 71 frcs. 25 cms.
Dieselbe, Silber broncirt mit vergoldeten Theilen,
Mk. 64,—
37 fl. 65 kr., 80 frcs. — cms.
Verglasung hierzu:
helle Seiten- und Dachscheiben **Mk. 3,—**
1 fl. 80 kr., 3 frcs. 75 cms.
helle Seiten-u. Milchglas-Dachscheiben **Mk. 4,—**
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.
verziert geschliffene Seiten- und Milchglas-Dachscheiben
Mk. 7,50
4 fl. 45 kr., 9 frcs. 35 cms.
Seitenscheiben mit eingeschliff. farbiger Schrift pro Scheibe **Mk. 4,50**
2 fl. 65 kr., 5 frcs. 65 cms.

Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.

Laternen-Wandarm
verziert, aus Schmiedeeisen, 650 mm. lang
No. 108. Silber broncirt . . **Mk. 18,—**
10 fl. 60 kr., 22 frcs. 50 cms.
No. 109. Silber broncirt . . **Mk. 26,50**
15 fl. 60 kr., 33 frcs. 15 cms.



Laternen-Wandarm No. 108.

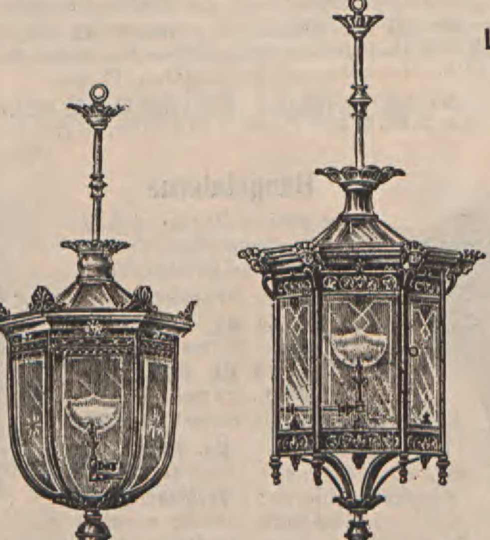


Laternen-Wandarm No. 109.

Hänge-Laterne No. 77
sechsseitig, verziert, Silber broncirt
mit Breitbrenner **Mk. 34,—**
20 fl. — kr., 42 frcs. 50 cms.

Verglasung hierzu:
gebogene helle Seiten- und Milchglas-Dachscheiben
Mk. 6,50
3 fl. 85 kr., 8 frcs. 15 cms.

gebogene, verziert geschliffene Seitenscheiben und Milchglas-Dachscheiben
Mk. 10,—
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.



Hängelaterne No. 77.   Hängelaterne No. 58.

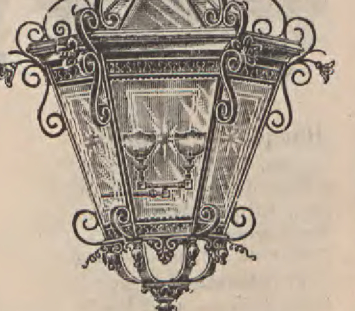
Hängelaterne No. 58
gross, sechsseitig, reich verziert, Silber broncirt mit Breitbrenner **Mk. 50,—**
29 fl. 40 kr., 62 frcs. 50 cms.
Dieselbe Silber broncirt mit vergoldeten Köpfen, Spitzen und Rosetten **Mk. 57,50**
33 fl. 85 kr., 71 frcs. 90 cms.
Verglasung hierzu:
verziert geschliffene Seitenscheiben und Milchglas-Dachscheiben **Mk. 7,50**
4 fl. 45 kr., 9 frcs. 35 cms.
helle Seiten- und Milchglas-Dachscheiben **Mk. 4,50**
2 fl. 65 kr., 5 frcs. 65 cms.

Verglasung mit farbigen **Butzenscheiben** in Bleifassung zu Laternen
No. 57 u. **58** pro Scheibe **Mk. 3,50** 2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms.
No. 79 pro Scheibe . . **Mk. 5,25** 3 fl. 10 kr., 6 frcs. 55 cms.

Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.

Stand-Laterne No. 51.

Stand-Laterne No. 52.



Stand-Laterne

gross, sechsseitig, mit reichen schmiedeeisernen Verzierungen, Aufsatzbügel und Breitbrenner

Silber broncirt	Silber broncirt
No. 51 Mk. 44,— 25 fl. 90 kr., 55 frcs. — cms.	**No. 52 Mk. 70,—** 41 fl. 20 kr, 87 frcs. 50 cms.

Silber broncirt mit vergoldeten Theilen

No. 51 Mk 50,— 29 fl. 40 kr., 62 frcs. 50 cms.	**No. 52 Mk. 78,—** 45 fl 90 kr., 97 frcs. 50 cms.

Verglasung hierzu:

helle Seiten- und Milchglas-Dachscheiben

No. 51 Mk. 4,50 2 fl. 65 kr, 5 frcs. 65 cms.	**No. 52 Mk. 4,—** 2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms

verziert geschliffene Seitenscheiben und Milchglas-Dachscheiben

No 51 Mk. 7,50 4 fl. 45 kr., 9 frcs. 35 cms.	**No. 52 Mk. 7,50** 4 fl. 45 kr., 9 frcs. 40 cms

Seitenscheiben, farbig (roth, grün oder blau) pro Scheibe **Mk 1,75** 1 fl. 5 kr., 2 frcs. 20 cms.

Seitenscheiben mit eingeschliffener Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe **Mk. 4,—** 2 fl. 35 kr., 5 frcs — cms.

Pfeilerständer

reich verziert, aus Schmiedeeisen, 650 mm hoch

Silber broncirt

No. 121 Mk 38,— 22 fl. 35 kr., 47 frcs 50 cms	**No. 122 Mk. 50,—** 29 fl. 40 kr., 62 frcs. 50 cms

Silber broncirt mit vergoldeten Theilen

No. 121 Mk. 42,— 24 fl. 75 kr, 52 frcs. 50 cms.	**No. 122 Mk. 55,—** 32 fl. 35 kr., 68 frcs. 75 cms.

Pfeilerständer No. 121.

Pfeilerständer No. 122

Laternen-Wandarm

reich verziert, aus Schmiedeeisen,

Silber broncirt	Silber broncirt
No. 110 Mk. 60,— 35 fl. 30 kr., 75 frcs. — cms	**No. 111 Mk. 85,—** 50 fl. — kr., 106 frcs. 25 cms

Silber broncirt mit vergoldeten Theilen

No. 110 Mk. 65,— 38 fl. 25 kr., 81 frcs 25 cms	**No. 111 Mk. 92,50** 54 fl. 45 kr., 115 frcs. 65 cms.



Laternen-Wandarm No. 110

Hänge-Laterne No. 59.

Hängelaterne

gross, sechsseitig, m. reichen schmiedeeisernen Verzierungen und Breitbrenner

Silber broncirt

No. 59 Mk. 68,— 40 fl. — kr, 85 frcs. — cms.

No. 78 Mk. 95,— 55 fl. 90 kr., 118 frcs. 75 cms.

Silber broncirt mit vergoldeten Theilen

No. 59 Mk 76,— 44 fl. 75 kr, 95 frcs. — cms.	**No. 78 Mk 103,—** 60 fl 60 kr., 128 frcs 75 cms.
Verglasung hierzu: wie bei Stand-Laterne No. 52 (siehe oben).	**Verglasung** hierzu: gebog. verziert geschliffene Scheiben Mk. 10,— 5 fl 90 kr., 12 frcs, 50 cms.

Laternen-Wandarm No. 111.

Hänge-Laterne No. 78.

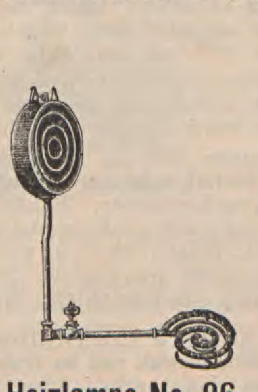
Verglasung mit farbigen **Butzenscheiben** in Bleifassung zu Laterne **No. 52** u. **59** pro Scheibe **Mk. 4,—** 2 fl. 35 kr., 5 frcs — cms
No. 51 pro Scheibe . . **Mk. 3,50** 2 fl. 5 kr., 4 frcs. 40 cms

Für Laboratorien u. s. w.

Kochlampen

mit regulirbarem Blaubrenner. (Patent Gebr. A & O. Huff).
Neueste Construction.
Brennen geräuschlos mit blauer, völlig russ- und geruchfreier Flamme, welche ausserordentlich grosse **Heizkraft** entwickelt.
Flammengrösse kann beliebig regulirt werden.





Kochlampe No. 93
(Wandlampe) extra stark
m. 1 Blaubrenner **Mk. 15,–**
8 fl. 85 kr., 18 frcs. 50 cms.
m. 2 Blaubrennern **Mk 25,–**
14 fl. 70 kr., 31 frcs. 25 cms.

Kochlampe No. 94
(Schiebelampe) extra stark
m. 1 Blaubrenner **Mk. 18,–**
10 fl. 60 kr., 22 frcs 50 cms.
m. 2 Blaubrennern **Mk. 28,–**
16 fl. 50 kr., 35 frcs. – cms.



Kochlampe No. 95.
extra stark, mit 2theiligem beweglichen Arm,
Mk. 23,50, 13 fl. 80 kr., 29 frcs. 40 cms.

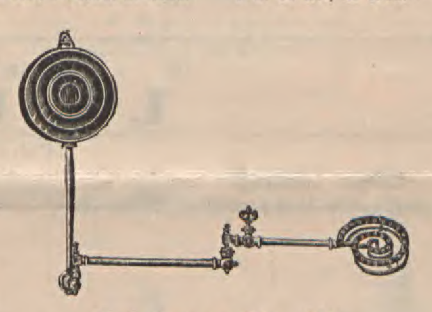
Heizlampen

mit regulirbarem Schneckenbrenner.
Neueste Construction.
Brennen mit russ- und geruchfreien kleinen Flämmchen, welche **grosse Heizkraft** entwickeln.



Heizlampe No. 96
(als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)
extra stark, m. Schneckenbrenner **Mk. 13,–**
7 fl. 65 kr., 16 frcs. 25 cms.

Heizlampe No. 97
(Schiebelampe)
extra stark,
mit Schneckenbrenner
Mk. 16,–
9 fl. 40 kr., 20 frcs. – cms.

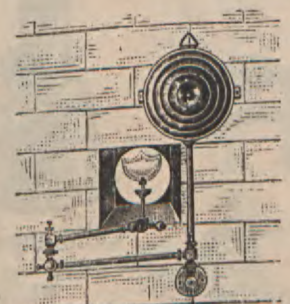


Heizlampe No. 98
extra stark, mit 2theiligem beweglichen Arm,
Mk. 21,– 12 fl. 35 kr., 26 frcs. 25 cms.

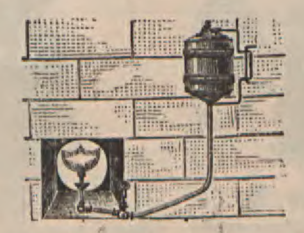
Abbildungen in 1/16 natürlicher Grösse.

Koch- und Heizlampen fertigen wir auch mit jeder gewünschten Anzahl von Flammen und können solche eventl. auf beliebige Entfernungen vom Gasstoffbehälter abgeleitet werden.

Backofen-Lampen.



Backofenlampe No. 70
mit beweglichem 2theiligen Arm mit Breitbrenner
Mk. 13,50 8 fl. – kr., 16 frcs. 90 cms.
mit Regulirbreitbrenner
Mk. 14,50 8 fl. 55 kr, 18 frcs. 15 cms.
Die Flamme kann wie bei Kohlengasarmen nach jeder beliebigen Richtung gedreht werden.



Backofenlampe No. 71
mit beweglichem gekrümmten Arm mit Breitbrenner
Mk. 7,50 4 fl 45 kr., 9 frcs. 40 cms.
mit Regulirbreitbreuner
Mk. 8,50 5 fl. – kr, 10 frcs. 65 cms.
Die Lampe bewegt sich in einer leicht zu befestigenden Angel und kann die Flamme nach jeder beliebigen Richtung gedreht werden.

Die Backofenlampen passen für jeden Backofen und leiden durch die Hitze nicht.



GEBR. A. & O. HUFF, Berlin SW.



Gas selbsterzeugende

Berliner Löthkolben

(Patent Gebr. A. u. O. Huff.)



1/6 natürlicher Grösse.

Unsere Löthkolben, leicht und handlich construirt, werden mit Gasstoff extra Qualität oder auch Benzin gespeist und brennen mit einer Stichflamme, welche intensive Hitze entwickelt.

Flammengrösse kann beliebig regulirt werden. Handhabung ist ausserordentlich einfach und durchaus gefahrlos. Kann in jeder beliebigen Lage gebraucht werden. Sofortige Verwendung (in 3—4 Minuten löthfertig).

Mit einer Füllung kann ca. 2 Stunden ununterbrochen gearbeitet werden. **Betrieb reinlicher und billiger als mit Holzkohlenfeuerung.** Erzielung sehr sauberer Lothnäthe. Behält immer **gleichbleibende Hitze**, daher geeignet für alle möglichen leichten und schweren Lötharbeiten in Messing, Zink, Weissblech, Eisenblech u. s. w.

Verwendung als Hammer und Spitzkolben.

Gebrauch als Löthkolben sowie Löth- und Thaulampe.

Berliner Löthkolben No. 1 mit Zubehör **Mk. 17,50** 10 fl. 30 kr. 21 frcs. 90 cms.

Unsere Löthkolben eignen sich sowohl zum **Gebrauch in der Werkstatt und im Freien**, als auch für **Arbeiten ausser dem Hause** und machen hier das lästige **Mitnehmen der Löthöfen überflüssig.**

Praktisches und brauchbares Werkzeug

für **Klempner, Rohrleger, Kupferschmiede, Mechaniker, Elektrotechniker, Telegraphen- und Telephon-Arbeiter, überhaupt für alle Metallarbeiter**, wie auch für **Glaser** und **Lötharbeiten in Conservenküchen u. s. w.**

Berliner Löthkolben No. 2 **kleine Construction,** für leichte und feine Lötharbeiten mit Zubehör **Mk 13,50** 8 fl. — kr. 16 frcs. 90 cms.

Gas selbsterzeugende

Löthlampen

(Patent Gebr. A. & O. Huff.)

Unsere Löthlampen werden mit Gasstoff extra Qualität oder auch Benzin gespeist und brennen mit **vorzüglich langgezogener Stichflamme**, welche **ausserordentlich hohe Wärmegrade** entwickelt.

Flammengrössekann beliebig regulirt werden.

Lassen sich in jeder beliebigen Lage anwenden.

Einfache und gefahrlose Handhabung.

Unterhaltungskosten über 50 pCt. billiger als bei Spirituslampen.

Praktisch für **Klempner, Rohrleger, Elektrotechniker, Kupferschmiede** zum Weich- und Hartlöthen, Löthen von Bleiröhren, **Aufthauen von Gas- und Wasserröhren**, zum Härten und Ausglühen von Stahlwerkzeugen u. s. w.



1/6 natürlicher Grösse.

Löthlampe No. 1 mit geradem Brandrohr **Mk. 9,—** 5 fl. 30 kr. 11 frcs. 25 cms.

No. 3. Dieselbe mit gröss. Brennstoffbehälter für längere Brennzeit . **Mk. 12,—** 7 fl. 10 kr., 15 frcs. — cms.

Löthlampe Triumph No. 8 mit schrägem Brandrohr. Neueste Construction. **Grösste Hitzerzielung!** **Zum Löthen von Bandsägen,** Hartlöthen u. s. w geeignet . . . **Mk. 12,—** 7 fl. 10 kr, 15 frcs. — cms.

Maschinen-Heiz-Lampe No. 5 mit gebogenem langen Brandrohr, zum Heizen von Buchbinder- und Vergolde-Pressen, Walzen, Maschinen u.s.w. **Mk. 12,—** 7 fl. 10 kr., 15 frcs. — cms.

Löthlampe No. 2 mit gebogenem Brandrohr **Mk. 9,—** 5 fl. 30 kr., 15 frcs. — cms.

No. 4. Dieselbe mit grösserem Brennstoffbehälter für längere Brennzeit . . **Mk. 12,—** 7 fl. 10 kr., 15 frcs. — cms.

Löthapparat für Bandsägen, (**Löthlampe Triumph No. 8** und **Blechkasten mit Klemm-Vorrichtung**) complet . . . . **Mk. 18,—** 10 fl. 60 kr. 22 frcs. 50 cms (**Klemm-Vorrichtung mit Blechkasten allein** . . . . . . **Mk. 6,—** 3 fl. 55 kr., 7 frcs. 50 cms.

Prämiirt: Fachausstellung der Schlosserinnungen zu Hannover, Juni 1892. Silberne Medaille.
Fachausstellung der Klempnerinnungen in Chemnitz, Juni 1891. Ehren-Diplom.

Specialpreislisten über **Löthkolben** und **Löthlampen** stehen kostenfrei zu Diensten.

Berliner Abbrenn-Lampen

mit Flammen-Auslösch-Vorrichtung.
(Patent Gebr. A. & O. Huff)

Brennen mit breiter, blauer Flamme, nach Abnahme des neuen Brennerschnabels auch mit langer, spitzer Flamme.
In jeder Lage zu gebrauchen.





1/6 natürl. Grösse.

Abbrennlampe No. I
Mk. 8,—
4 fl. 70 kr., 10 frcs.

Abbrennlampe No. II
Mk. 8,—
4 fl. 70 kr., 10 frcs.

Praktisch für Maler, Anstreicher, Lackirer, Bierbrauereien u. s. w., zum schnellen und russlosen Abbrennen alter Oel- und Lackfarben-Anstriche, Glasur in Bierbottichen u. s. w.

Schnellkoch-Apparat

mit neuem Brenner und Regulir-Vorrichtung.
Neueste Construction.



Schnellkoch-Apparat.

Brennt mit 3 blauen völlig russ- u. geruchfreien Flammen, welche ausserordentl. starkeHeizkraft entwickeln
(Ein Liter Wasser kocht in ca. 5 Minuten bei einem Brennstoff-Verbrauch von ca. 1 Pfennig).
Die Flammen lassen sich beliebig gross und klein stellen.

1/8 natürl. Grösse.

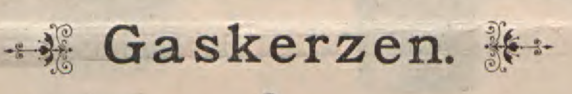
Der Schnellkoch-Apparat ist elegant ausgestattet und solide gearbeitet und zeichnet sich durch **einfache Handhabung, grösste Sauberkeit und billigste Unterhaltung** gegenüber den Petroleumkochern **vortheilhaft aus.**

Praktisch für jeden Haushalt und auf der Reise, für Laboratorien u. s. w.

Schnellkoch-Apparat in Messing

No. 80 mit Gestell aus schmiedbarem Eisenguss
Mk. 10,—
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.

No. 81 mit polirtem Messinggestell, hoch elegant
Mk. 16,—
9 fl. 40 kr., 20 frcs. — cms.



Gaskerzen.

1/6 natürl. Grösse.



No. 125
Messing, ff. vernickelt
Mk. 2,25.
1 fl. 35 kr., 2 frcs 80 cms.



No. 126
Messing, ff. vernickelt
Mk. 2,75
1 fl. 65 kr., 3 frcs. 45 cms.



No. 127
Messing, ff. vernickelt
m. Feuerzeug Mk. 3,75
2 fl. 20 kr., 4 frcs. 70 cms.



No. 128
Messing f. decorirt
Mk. 1,75
1 fl 05 kr., 2 frcs. 20 cms



No. 129
Messing f. decorirt
Mk. 3,—
1 fl. 80 kr., 3 frcs. 75 cms.



No. 130
Messing, f. decorirt, mit Feuerzeug
Mk 4,—
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.



No. 131
m. f. decor. Porzellanfigur (in 2 Mustern.)
Mk. 4,—
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.



No. 133
m. f. decor. Porzellanfigur (in 2 Mustern.)
Mk. 4,—
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.

1/6 natürl. Grösse.

Wandarm-Leuchter No. 135.
z. Hängen u. Stellen, vernickelt m. farbiger Glocke
Mk. 2,50
1 fl. 50 kr., 3 frcs. 15 cms.



1/6 natürl. Grösse.

Handlampe No. 75
regulirbar, zum Umherleuchten für Giessereien, Fabriken, Kellereien u.s.w. extra stark
Mk. 2,25
1 fl. 35 kr., 2 frcs. 80 cms.

Diverses.



Reflector
Neusilber.



Reflector
Spiegelglas.



Abfüll-Hahn.



Füllgefäss.



Füllkanne.

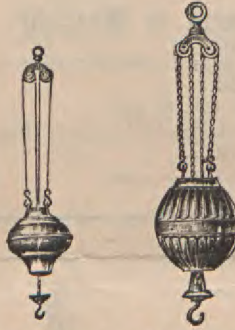
Pumpe
für Gasstoff, Oel u. s. w.
extra stark, aus Messing, für jedes Gefäss, Ballon, Fass passend, sehr praktisch
Mk. 20,—
11 fl. 80 kr. 25 frcs — cms.



Rauchfängerträger.

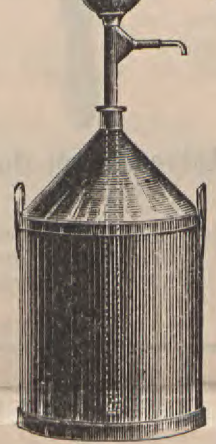


Brenner-Zange.



Flaschenzug mit Ketten.
leicht. schwer.

Sicherheits-Füllkanne.



Eisenballon.
(Pumpe auf Eisenballon angebracht.)



Eisenfass
mit Abfüllhahn.

Reflectoren (Hohlspiegel) zur Erhöhung des Leuchteffectes,

von Prima Neusilber	20	23	25 cm. Durchm.
Mk.	3,—	3,50	4,00 Mk.
fl. ö. W.	1.80	2,05	2 35 fl
frcs.	3,75	4 40	5,— frcs.

von Spiegelglas	21	24	26 cm. Durchm.
Mk.	2,75	3,—	3,50 Mk.
fl. ö. W.	1.65	1.80	2,05 fl.
frcs.	3,45	3,75	4,40 frcs.

Brennerzange zum Auf- und Abschrauben der Brenner . . . . Mk. 1,—
60 kr., 1 frcs. 25 cms.

Brennlochreiniger . . . . . Mk. 0,10
5 kr., 12 cms.

Abfüllhahn (Messing) extra stark, für Holzfässer . . . . Mk. 4,—
2 fl. 35 kr., 5 frcs. — cms.

Rauchfänger von Messing / von Glas

Durchm.	18	23	$18^1/_2$ cm.
Mk.	1,—	2,—	1,— Mk.
fl. ö. W.	0,60	1.20	0,60 fl.
frcs.	1,25	2,50	1,25 frcs.

Rauchfängerträger
mit Doppelbogen, für Doppelarme . Mk. 2,75
1 fl. 65 kr., 3 frcs. 45 cms.
mit einfachem Bogen für Deckenarme Mk. 2,—
1 fl. 20 kr., 2 frcs 50 cms.

Füllgefäss für Lampen und Laternen, (giebt genau das zu füllende Quantum an) Mk. 3,—
1 fl. 80 kr., 3 frcs. 75 cms.

Flaschenzüge mit Rollen, starken Ketten und Anschlaghaken, ca. 1 Meter Auszug.

	2	3	4	5	6	8 Kilo schwer
Mk.	3,50	4,50	5,50	6,50	7,50	11,50 Mk.
fl. ö. W.	2,05	2.65	3 25	3.85	4.45	6.80 fl.
frcs.	4,40	5,65	6.90	8,15	9,40	14,40 frcs.

für Kronen und Hängelampen 16 u. 17

	10	12	14	16	20 Kilo schwer
Mk.	16,50	23,—	30,—	33,50	36,— Mk.
fl. ö. W.	9,70	13.55	17,65	19.70	21,20 fl.
frcs.	20,65	28,75	37,50	41,90	45,— frcs.

Füllkanne mit Messingausguss, stark,

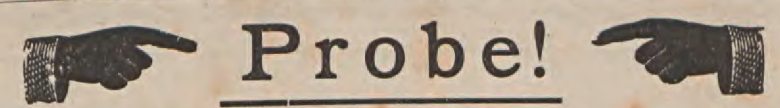
zu 5 Liter	10 Liter Inhalt
Mk. 3,50	Mk. 4,—
2,05 fl., 4,40 frcs.	2 35 fl., 5,00 frcs.

Sicherheits-Füllkanne (Patent Kindermann), Ueberfüllen unmöglich,

	zu 2	3	5 Liter Inhalt
Mk.	2,75	3,25	3,75 Mk.
fl. ö. W.	1,65	1,95	2.20 fl.
frcs.	3,45	4,10	4,70 frcs.

Eisenballon aus starkem verbleiten Eisenblech mit Messingverschraubung und Abfüllhahn (als Standballon verwendbar)
zu ca. 60 Kilo = 85 Liter Inhalt . Mk. 16,—
9 fl. 40 kr., 20 frcs. — cms.

Eisenfass aus starkem verbleiten Eisenblech mit Messingverschraubungen und Abfüllhahn (als Stand- und Lagerfass verwendbar)
zu ca. 85 Kilo = 120 Liter Inhalt. Mk. 30,—
17 fl. 65 kr., 37 frcs. 50 cms.



Für erste Versuche unser

wirklich prächtiges und ausserordentlich helles Licht,

sowie **unsere praktischen Werkzeuge** kennen zu lernen, empfehlen und versenden wir:

Erstens.

1 Wandlampe No. 1
mit **Breitbrenner** und Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messing-Verschraubung, incl. Kiste und Verpackung für
Mk. 8,50
5 fl. — kr., 10 frcs. 60 cms.
Dieselbe mit **1 Kilo Gasstoff** für
Mk. 6,50
3 fl. 85 kr., 8 frcs. 10 cms.

Zweitens.

1 Wandlampe No. 3
mit **Breitbrenner** und Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messing-Verschraubung, incl. Kiste und Verpackung für
Mk. 9,50
5 fl. 60 kr., 11 frcs. 90 cms.
Dieselbe mit **1 Kilo Gasstoff** für
Mk. 7,75
4 fl. 55 kr., 9 frcs. 70 cms.

Drittens.

1 Wandlampe No. 4
mit **Sturmbrenner** und Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messing-Verschraubung, incl. Kiste und Verpackung für
Mk. 12,—
7 fl. 10 kr., 15 frcs. — cms.
Dieselbe mit **1 Kilo Gasstoff** für
Mk. 10,—
5 fl. 90 kr., 12 frcs. 50 cms.

Viertens.

1 Wandlampe No. 1
mit Breitbrenner,
1 Wandlampe No. 4
mit **Sturmbrenner** und Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messing-Verschraubung, incl. Kiste und Verpackung für
Mk. 17.—
10 fl. — kr., 21 frcs. 25 cms.

Fünftens.

1 grosse Strassenlaterne
No. 47
mit **Breitbrenner, Glasscheiben** und 1 Aufsatzbügel dazu incl. Verpackung, sowie **7 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messingschraubung für
Mk. 31,—
18 fl. 25 kr., 38 frcs. 75 cms.

Sechstens.

1 grosse Strassenlaterne
No. 43
mit **Breitbrenner, Glasscheiben** und 1 Aufsatzbügel dazu incl. Verpackung, sowie **7 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messing-Verschraubung für
Mk. 34,50
20 fl. — kr., 42 frcs. 50 cms.

Siebentens.

1 Backofenlampe
m. **Breitbrenner** u Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messingverschraubung incl. Kiste
No. 70 . . . . . **Mk. 16,75**
9 fl. 90 kr., 20 frcs. 95 cms.
No. 71 . . . . . **Mk. 10,75**
6 fl. 35 kr., 13 frcs. 45 cms.

Achtens.

1 Berliner Abbrennlampe
No. 1 oder 2
mit Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messingverschraubung incl. Kiste
Mk. 11,75
6 fl. 90 kr., 14 frcs. 70 cms.

Neuntens.

1 Berliner Löthkolben
mit Zubehör nebst **3 Kilo Gasstoff** in Blechgefäss mit Messingverschraubung incl. Kiste
No. 1 gross . . . **Mk. 21,—**
12 fl. 35 kr., 26 frcs. 25 cms.
No. 2 klein . . . . **Mk. 17,—**
10 fl. — kr., 21 frcs. 25 cms.

Der Versand der Probelampen erfolgt, der Einfachheit wegen, gegen Vorausbezahlung oder Nachnahme des Betrages.

Kleinere Beträge bitten wir uns möglichst im Voraus einzusenden.

An Etablissements, denen diese Regulirungsweise nicht convenirt, versenden auch ohne Vorausbezahlung oder Nachnahme.

Die Behälter zur Aufnahme des Gasstoffes sind eingerichtet für folgende Brennzeiten:

bei den Lampen mit Breitbrennern	für ca.	10-12 Std.
„ „ Laternen „ „	für ca.	12-14 Std.
„ „ Lampen m. Sturmbrennern	für ca.	7-9 Std.
„ „ Laternen „ „	für ca.	10 Std.

Auf Wunsch werden die Gasstoffbehälter auch für beliebig längere Brenndauer angefertigt.

Lampen mit Regulir-Breitbrenner versehen 1 Mark pro Flamme mehr.

Sämmtliche Lampen, Kronen, Laternen etc. sind solid und sauber gearbeitet, fein lackirt und broncirt.

Zu den Röhren ist nur bestes Messingrohr verwendet.

Verzierte Beleuchtungsgegenstände liefern je nach Wunsch in Lackirung: grün-antik, grün-Gold, grün-Silber und Silber broncirt.

Bei Bestellungen von Beleuchtungs-Gegenständen, welche an die Decke zu hängen kommen, bitten um ungefähre Angabe der Zimmerhöhe.







GEBR. A. & O. HUFF

Hoflieferanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

BERLIN SW.

No. 11. Johanniter-Strasse No. 11.

Gasstoff.

Das zur Speisung der Lampen, Laternen etc. erforderliche Brenn-Material „**Gasstoff**" auch „**Gasäther**" genannt, ist ein Erdöl, welches wir nach einem besonderen Verfahren derart präpariren, dass es sich durch die Brenner in Gas verwandeln lässt, sparsam und ohne Rauch verbrennt.

Prima Gasstoff,
vorzüglich leuchtend

	Prima Qualität für Lampen und Laternen	Extra Qualität (ff. raff., geruchlos) für Zimmerlampen, Löthlampen u. Löthkolben
ab Lager in Berlin zollfrei		
in **Blechgefässen** von **7, 10, 15** und **25** Kilo Inhalt pro	**1 Ko. Mk. —,50**	**Mk. —,55**
in **Original-Eisen-Ballons** (enthaltend 50—55 Ko.) „	**100 Ko. Mk. 40,—**	**Mk 45,—**
in **Original-Fässern** (enthaltend ca. 120—130 Ko.) „	**100 Ko. Mk. 39,—**	**Mk. 44,—**
ab Lager Nordenhamm a. W. zollfrei		
in **Original-Fässern** (enthaltend ca. 120—130 Ko.) „	**100 Ko. Mk. 38,—**	**Mk. 43,—**

Ganze Waggonladungen liefern wir zu ermässigten Preisen.

In Nordenhamm a. W. halten wir ein Gasstoff-Lager für die westlichen Länder des Reiches, sowie für den Export.
Gasstoff versenden ab Nordenhamm a. W. nur in Original-Fässern.

Bestellungen auf Gasstoff

sind immer an unsere Berliner Adresse: **SW., Johanniterstrasse 11** zu richten.

Die Bahnen berechnen zum Mindesten 20 Ko. Fracht, auch für alle Sendungen, welche leichter sind. Es empfiehlt sich daher, möglichst ein Quantum von ca. 15 Ko. bezw. 25 Ko. [Gewicht incl. Verpackung ca. 20 bezw. 30 Ko.] oder doch annähernd zu beziehen, da die Fracht hierfür nicht mehr beträgt, als für kleinere Quanten.

Probelampen wird auf Wunsch gern ein kleines Quantum beigepackt.

Der Gasstoff wird nach allen Plätzen des In- und Auslandes versandt.

Die Gasstoff-Gefässe, Ballons und Fässer können uns nach Entleerung stets zur Füllung wieder eingesandt werden.



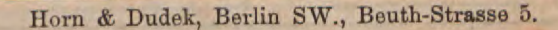
Unser bedeutend verbessertes Beleuchtungs-System erfreut sich wegen des wirklich **prächtigen und hellen Lichtes** überall einer guten Aufnahme und ist schon seit Jahren auf Hüttenwerken, Gruben, Fabriken, Giessereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Cementfabriken, Vergnügungslokalen etc., sowie in Werkstätten aller Art und insbesondere als **Strassenbeleuchtung** mit bestem Erfolge eingeführt.

Anerkennungsschreiben liegen zur Ansicht in unserm Kontor aus.

Auf Wunsch dienen wir gern mit Referenzen.







Horn & Dudek, Berlin SW., Beuth-Strasse 5.

Kostenloser Versuch!

110467

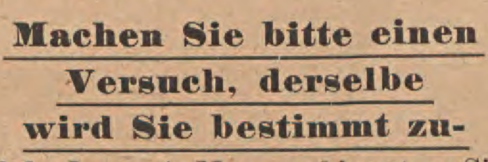
bei Ausfüllung untenstehenden Bestellscheines.

Ueberall prachtvolles Gasglühlicht *ohne Gasanstalt, ohne Röhrenleitung.*	Grösste * * * * Leuchtkraft *bei billigsten Unterhaltungskosten.*

Leuchtkraft des Glühlichtbrenners = ca. 75 Normalkerzen!

Strassen-Beleuchtung.

Ich stelle Ihnen eine **Probelampe** (Lyra No. 112 und Strassenlaterne No. 25 od. 26 mit Breitbrenner) **zum Versuch** zur Verfügung. Gefällt Ihnen die Lampe oder Laterne nicht, so können Sie dieselbe wieder **zurück geben** und haben Sie dann nur die **Transportkosten,** den **verbrauchten Gasstoff** und die **Glühkörper** zu bezahlen.



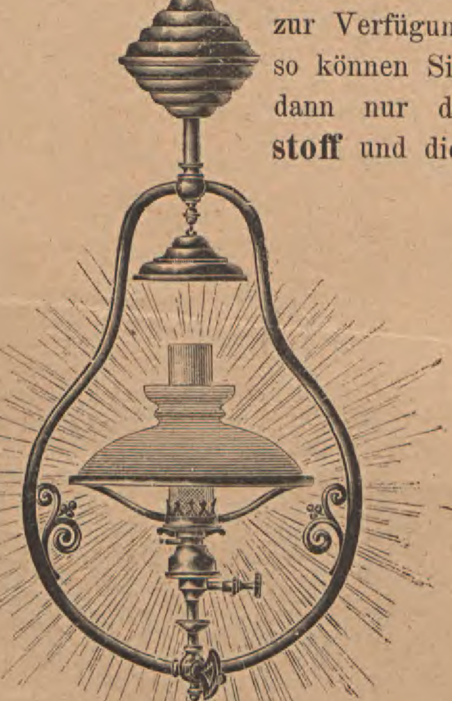
frieden stellen und benutzen Sie bitte den untenstehenden Bestellzettel.

Gasstoff: als Probequantum empfehle 2 kg, 3,5 kg, 5 kg oder 10 kg u. s. w.

Die Angabe der Zimmerhöhe ist bei Bestellung von Lyren oder anderen Hängelampen nöthig.

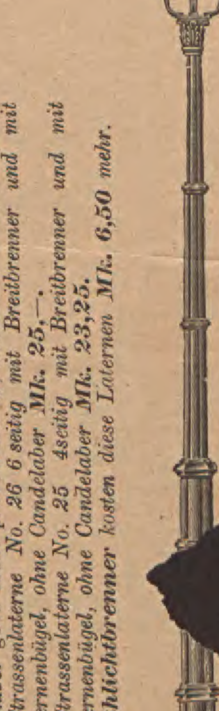
Die Retournirung hat event. 2 Wochen nach Empfang der Lampe zu erfolgen.

Referenzen bitte aufzugeben!



Lyra No. 112

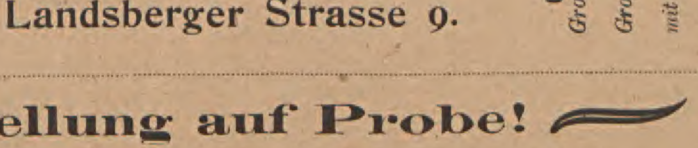
hochfein lackirt, ca. 90 cm. hoch, mit Glühlichtbrenner	*Mk. 20,50*
Dieselbe blank Messing	*„ 22,50*
Dieselbe blank Messing, polirt (Bronze)	*„ 25,50*
Dieselbe aus stärkerem Rohr, blank Messing, polirt (Bronze)	*„ 26,50*



Candelaber gebe nicht probeweise ab, sondern nur **Laternen.**
Grosse Strassenlaterne No. 26 6seitig mit Breitbrenner und mit Laternenbügel, ohne Candelaber ***Mk. 25,—.***
Grosse Strassenlaterne No. 25 4seitig mit Breitbrenner und mit Laternenbügel, ohne Candelaber ***Mk. 23,25.***
mit ***Glühlichtbrenner*** *kosten diese Laternen* ***Mk. 6,50*** *mehr.*

Stra[…] …delaber No. 114. *(Seite 10 des Prospektes)*
C[…] Mk. 27,5[…] — 2890 mm hoch ***Mk. 29,50***
Mk. 34,[…] — 3850 mm hoch ***Mk. 40,—.***
Leiterst[…] geliefert werden und kosten dann 3 Mk.

Louis Runge
BERLIN N.O.,
Landsberger Strasse 9.



Ich bestelle hiermit zum Versuch zu den bekannt gegebenen Bedingungen: ....

.... und 1 Blechgefäss mit .... kg Prima Gasstoff, ferner .... Glühkörper zum Preise

von 35 Pf. pro Stück = ... Mk. Den Betrag für die Glühkörper füge ich mit .... in Briefmarken b[…]

Bitte recht deutlich auszufüllen.

Wohnort: ...., den .... 190....

Strasse: ....

Vor- und Zuname oder Firma: .... Stand: ....

Poststation: .... Eisenbahnstation: ....

Fol 22² 482.
bitte bei Zahlungen anzugeben.

Berlin N.O., den 30 December 1890

110468



Fernsprech-Anschluss Amt VII No. 5984.

Rechnung

für den Wohllöbl. Magistrat

Rehburg

Zahlbar per comptant in Berlin.

L. R.

1029.

Sandte Ihnen auf Ihre w. Rechnung und Gefahr per Frachtgut

ab meinem Lager in Nordenhamm a./Weser durch Spediteur J. Müller.

1 Fass. Prima Gasstoff I.

Brutto 162,5 kg.
Tara 20% 32,5 „
Netto 130. kg. pro 100 kg. 43 — 55 90

1 Fass. — 5

Für Uebernahme des Bruchrisikos auf der Eisenbahn — 75

M. 61. 65.

Reclamationen werden nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Waaren berücksichtigt.
Wechsel-Stempelmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Bahnsendungen bitte **Berlin, Schlesischer Bahnhof** zu adressiren.

Die Verwendung von Spiritus im Haushalt

Briefe an eine Hausfrau

Herausgegeben von der
Centrale für Spiritus-
Verwerthung G. m. b. H.
BERLIN

Die Verwendung von Spiritus im Haushalt

Praktische Winke für die Benutzung von Spiritusglühlampen, Spiritusbügeleisen und Spirituskochern

Briefe an eine Hausfrau

Preis 50 Pfennig

Herausgegeben von der

Centrale für Spiritus-Verwerthung G. m. b. H.

BERLIN W. 8



Marke „Herold". Ges. gesch.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Gern komme ich Ihrem Wunsche nach, Ihnen in der für jede Hausfrau so wichtigen Frage einer angemessenen Beleuchtung Ihrer Häuslichkeit Rat zu erteilen. Sie haben in Ihrem Heim bisher ausschliesslich Petroleumlampen benutzt und wollen, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, nunmehr auch zu einer besseren Beleuchtung übergehen. Sie erbitten meinen Rat über Wert und Vorteile des Spiritusglühlichts.

Nachteile der Petroleumlampen

Gestatten Sie mir, Ihnen zunächst die Schattenseiten der Petroleumlampen, welche Sie nur infolge der ständigen Gewohnheit nicht erkannt haben, vorzuführen. In erster Linie ist die Petroleumlampe ein ungemein umständliches und viel Sorgfalt, ja man kann sagen, eine liebevolle Behandlung erforderndes Hausgerät, wenn sie gut imstande sein soll. Diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, dass die Mehrzahl der guten Hausfrauen, namentlich soweit es sich um die Lampe des Gatten handelt, es gewissermassen als eine häusliche Pflicht betrachten, diese selbst in Ordnung zu halten. Ich glaube, auch Sie haben dies getan, und Sie werden oft die Zeitversäumnis schwer empfunden haben, welche Sie jeden Morgen hierfür verwenden mussten. Das tägliche Reinigen und Putzen des Dochtes und der Zylinder, das Abwischen der ewig feuchten, öligfettigen Bassins und des Lampenfusses, der den Händen

anhaftende, unangenehme, nur schwer zu beseitigende Geruch des Petroleums wird Ihnen oft lästig gewesen sein, und doch haben Sie sich dieser Mühe nicht entzogen, um wenigstens sicher zu sein, dass Sie am Abend eine gut brennende, nicht blakende Lampe Ihrem Gatten auf den Tisch stellen können. Aber trotz aller Sorgfalt haben Sie es nicht vermeiden können, dass häufig die Lampe beim Anstecken blakte und in dem Zimmer einen unangenehmen Geruch verbreitete, welcher selbst nach häufigem und reichlichem Lüften schwer zu entfernen war. Ja, den mit jeder brennenden Petroleumlampe untrennbar verbundenen Petroleumdunst sind Sie überhaupt nicht losgeworden. Bei jedem Windzuge flackerte die Lampe, die Flamme verlängerte sich und gab zur Russbildung Veranlassung.

Aber auch sonst hat die Petroleumlampe ihre unangenehmen Eigenschaften häufig gezeigt. Bald war das Getriebe nicht in Ordnung, so dass der Docht sich schief zog und keine gleichmässige Flamme brachte; bald hatten Sie einen schlechten Docht, der sich verhärtete; bald wieder hatten Sie ein anderes Petroleum, welches die an sich gut brennende Lampe wenig vorteilhaft erscheinen liess. Und bei alledem hatten Sie mit Ihren gewöhnlichen Petroleumlampen, wie sie in Haushaltungen üblich sind, nicht einmal ein gutes Licht. Eine wirklich nach jeder Richtung hin hell erleuchtete Stube haben Sie mit Ihrer Tischlampe nicht erzielt. Wenn Sie dies erreichen wollten, mussten Sie eine jener vielfach mit grosser Reklame empfohlenen Petroleum-Starklichtlampen benutzen, welche in ihrer Handhabung noch schwieriger, in ihrer gleichmässigen Wirksamkeit noch unzuverlässiger sind und in ihren Betriebskosten sich noch ungünstiger stellen.

Vorteile der Spiritusglühlampen

Demgegenüber hat das Spiritusgasglühlicht, namentlich in seiner jetzt vollendeten Form, für Tischlampen und Hausbeleuchtung überhaupt wesentliche Vorzüge. Es ist von der blendenden Weisse des Gasglühlichtes und enthält fast alle Arten von Lichtstrahlen, während in dem Petroleumlichte die roten und gelben Strahlen bedeutend überwiegen. Es lässt daher auch alle Farben deutlicher und natürlicher erscheinen, ein Vorteil, der sich z. B. bei der abendlichen Beleuchtung von Gemälden geltend macht. Auch die Wirkung farbiger Stoffe kommt entschieden besser zur Geltung.

Eine Spiritusglühlichtlampe der jetzt üblichen Form gibt annähernd doppelt so viel Licht wie eine der bisher von Ihnen benutzten Petroleum-Tischlampen und bewirkt eine vollständigere Beleuchtung eines grösseren Zimmers nach allen Richtungen, namentlich auch nach den Seiten hin. Während Sie bei der Petroleumlampe die Decke und die Ecken der Stube kaum nur mässig beleuchtet haben, erstrahlt bei der Spiritusglühlichtlampe alles auf grössere Entfernungen im hellsten Lichte.

Und nun die Annehmlichkeit der Behandlung! Sie brauchen beim Spiritusglühlicht den eigentlichen Lampenbrenner monatelang nicht zu reinigen. Das Putzen der Dochte und Zylinder, welches Ihnen bei der Petroleumlampe keinen Tag erspart bleibt, fällt vollständig fort. Wochen-, ja monatelang kann man die Lampe benutzen, ohne den Zylinder einer Reinigung zu unterwerfen. Das Blaken oder Berussen einzelner Lampenteile ist ausgeschlossen. Auch in dem Raume selbst kann kein Russ, wie er sich bei blakenden unbeobachteten Petroleumlampen auf den Tischtüchern und Büchern in Form kleinster schwarzer Flecken bemerkbar macht, eintreten.

Spiritusglühlampen erhitzen nicht

Neben diesen sichtbaren Vorzügen hat die Spiritusbeleuchtung noch zwei Eigenschaften, welche ihr bei allen denen, die sie kennen gelernt haben, dauernd Anerkennung verschafft hat. Sie heizt nicht und verdirbt die Luft nicht. Vielfach hört man von Besitzern von Petroleumlampen, namentlich, wenn sie beim Schreiben oder Lesen, um genügendes Licht zu haben, die Lichtquelle in ihrer unmittelbaren Nähe haben müssen, die berechtigte Klage, dass diese Lampen eine ungeheure Wärme ausstrahlen und erhitzend wirken, ja sogar Kopfschmerzen verursachen. Es liegt dies daran, dass das Petroleum nach seiner chemischen Zusammensetzung wesentlich kohlenstoffreicher als Spiritus ist und daher beim Verbrennen eine viel grössere, beinahe etwa die doppelte Hitze entwickelt. Trotz aller Fortschritte der Beleuchtungstechnik wird immer nur ein verschwindender Bruchteil der durch Verbrennung des Leuchtmaterials entstehenden Wärme in Licht umgewandelt, während der überwiegend grösste Teil dieser Wärme in die Umgebung ausstrahlt und erhitzend wirkt. Wenn nun zur Erzeugung der gleichen Lichtmenge eine Petroleumlampe ungefähr

doppelt so viel Brennstoff verbraucht, wie eine Spirituslampe, so ist es klar, dass die von dem brennenden Petroleum entwickelte Wärmemenge, seinem hohen Verbrennungswerte entsprechend, sich in viel stärkerem als dem doppelten Masse geltend machen muss. Während eine brennende Spirituslampe mittlerer Stärke stündlich ungefähr 500 Wärmeeinheiten ausstrahlt, geben 2 Petroleumlampen, welche etwa die gleiche Lichtmenge erzeugen, reichlich 1500 Wärmeeinheiten, also ungefähr das Dreifache ab. In besonders lästiger Weise macht sich naturgemäss die heizende Wirkung bei den für eine stärkere Lichtentwicklung bestimmten, grösseren Petroleumlampen bemerkbar, welche einen stündlichen Petroleumverbrauch von $^{1}/_{5}$ Liter und darüber zeigen.

Spiritusglühlampen verderben die Luft weniger

Ein anderer Vorteil der Spiritusbeleuchtung gegenüber dem Petroleumlicht liegt darin, dass entsprechend dem geringeren Kohlenstoffgehalte des Spiritus auch die beim Verbrennen entstehende Kohlensäuremenge eine geringere ist. Während eine gute, mittlere Spirituslampe stündlich ungefähr 150 g Kohlensäure der Luft beimengt, reichern 2 Petroleumlampen, die zusammen die gleiche Lichtstärke ergeben, die Luft um ungefähr 450 g Kohlensäure an. Der nachteilige Einfluss eines stärkeren Kohlensäuregehaltes der Luft ist genügend bekannt: je kohlensäureärmer die Luft ist, um so angenehmer und zuträglicher ist der Aufenthalt in derselben. Bei grösseren Gesellschaften, in denen sich viele Personen in einem durch Petroleumlampen verhältnismässig reichlich, d. h. mit vielen Flammen erleuchteten Raume bewegen, macht sich dieser Nachteil der Petroleumbeleuchtung besonders geltend. Es ist daher sicher zutreffend und wohl verständlich, dass vielfach die Beobachtung gemacht worden ist, dass sich die Gäste dort auch körperlich viel wohler gefühlt haben, wenn eine verhältnismässig geringe Anzahl von Spirituslampen als Ersatz für eine bisher sehr grosse Anzahl von Petroleumlampen eingeführt worden war.

Ich sehe Sie in Gedanken, verehrte Frau, beim Lesen dieser Zeilen lächeln. Sie werden das alles theoretisch sehr schön finden, werden aber immer noch die Ausführungen vermissen, welche für Sie als praktische Hausfrau am wichtigsten sind, nämlich die Behandlung der Kostenfrage

Kosten des Spiritusglühlichts

Ich bin überzeugt, dass auch Ihnen von anderer Seite, obwohl man die Vorzüge des Spiritusglühlichts an und für sich nicht leugnen konnte, die Sache als zu kostspielig hingestellt worden ist. Demgegenüber wage ich die Behauptung, dass Sie Ihren Wunsch, sich eine bessere Beleuchtung zu verschaffen, nicht billiger erfüllen können, als durch Anschaffung einer Spiritusglühlichtlampe; allerdings müssen wir uns zunächst darüber verständigen, dass Sie wirklich eine bessere Beleuchtung haben wollen, dass Sie dem allgemeinen Streben nach „mehr Licht" und nach angenehmerem und gesünderem Lichte auch folgen wollen.

Wir können das Licht messen, und zwar pflegen wir für die Beurteilung der Beleuchtung als Massstab eine Lichteinheit, die sog. Hefnerkerze anzunehmen, eine Lichtmenge, welche ungefähr dem Lichte einer guten Stearinkerze entspricht. Ihre Petroleum-Tischlampen geben bei sorgfältigster Behandlung ein Licht von 20, im günstigsten Falle von 24 Kerzen, bei einem Verbrauch von etwa 100 Kubikzentimetern = $^1/_{10}$ Liter Petroleum in der Stunde. Dieses Resultat erreichen Sie jedoch nur bei sehr gut gepflegten Lampen. Sie werden ein Liter gutes Lampenpetroleum durchschnittlich mit 20 Pfg. bezahlen, das Ihnen von Ihrer Lampe gespendete Licht kostet Sie also stündlich 2 Pfg. Die jetzt vorhandenen Spiritusglühlichtlampen geben Ihnen ungefähr 40—45 Kerzen bei einem Verbrauche von etwa $^1/_{11}$ bis $^1/_{12}$ Liter Spiritus in der Stunde, d. h. eine Spiritusglühlichtlampe, welche imstande ist, zwei Petroleumlampen zu ersetzen oder welche Ihr Zimmer reichlich doppelt so hell macht, wie eine Petroleumlampe, kostet bei dem heutigen Preise von 28 bis 30 Pfg. für 1 Liter hochprozentigen Brennspiritus stündlich 2,4—2,7 Pfg. Sie erhöhen die Kosten der stündlichen Beleuchtung ungefähr um etwa ein Viertel, um die Vorteile der doppelt so guten Beleuchtung, noch dazu in einer wesentlich schöneren und besseren Form, zu erreichen. Das Spiritusglühlicht stellt sich daher wohl, absolut genommen, etwas teurer als die Petroleumbeleuchtung; wenn Sie aber auf die Einheit des erzeugten Lichtes zurückgehen, so finden Sie, dass für die Erzielung von 10 Kerzen bei Petroleumbeleuchtung ungefähr $^8/_{10}$—1 Pfg. pro Stunde aufzuwenden sind, während die Spiritusglühlichtlampe nur fünf bis sechs Zehntel Pfennig kostet.

Wahl des richtigen Brennspiritus

Vielleicht haben Ihnen Ihre Bekannten auch darum das Spiritusglühlicht weniger empfohlen, weil sie sich bisher eines minderwertigen Spiritus bedient und darum mit den Lampen keine befriedigenden Resultate erzielt hatten. Der im Handel erhältliche Brennspiritus, wie jeder Branntwein überhaupt, ist ein Gemisch von Alkohol oder Weingeist, dem eigentlichen Gärungsprodukt, mit Wasser. Die Stärke eines Spiritus bezeichnet man nach der Anzahl der Raumteile reinen Alkohols, welche in 100 Teilen Flüssigkeit enthalten sind. Ein 95 % Spiritus enthält also in 100 Raumteilen, bzw. Litern, 95 Liter wirklichen Spiritus, während ein 90 % Spiritus davon nur 90 Teile enthält. Die leichte Möglichkeit, dem Spiritus Wasser zuzusetzen, ohne dass dieser Zusatz äusserlich bemerkbar ist, hat vielfach



dazu geführt, dass dem Publikum geringwertige Ware verkauft wurde. Man kann die Gradstärke eines Branntweins leicht durch Prüfung mit einem kleinen Alkoholometer feststellen. Für ein gutes Funktionieren der Spiritusglühlichtlampen ist aber die Benutzung eines möglichst starken, hochprozentigen Spiritus erforderlich. Bis vor

wenigen Jahren war es schwierig, guten Spiritus im Kleinverkauf zu erhalten. Die Centrale für Spiritus-Verwerthung in Berlin hat nun in den letzten fünf Jahren das ganze Deutsche Reich mit einem engen Netze von Verkaufsstellen überzogen, in denen Brennspiritus von guter Qualität und genügender Stärke zu einheitlichem Preise zu erhalten ist. Haben Sie noch nie die Flaschen mit dem Etikett „Brennspiritus Marke Herold" gesehen, wie sie seit Jahren von der Centrale für Spiritus-Verwerthung eingeführt worden sind, welche, solange sie den unversehrten Verschlussstreifen aufweisen, dem Käufer die Garantie für das richtige Mass und die richtige Gradstärke des Spiritus gewährleisten. Auch ist auf jedes Etikett der für ein Liter zu entrichtende Einheitspreis aufgedruckt. Früher war es schwer, einen Brennspiritus von höherer Gradstärke als 86—87 % zu erhalten. Jetzt können Sie fast überall im Deutschen Reiche sowohl 90 % als 95 % Spiritus im Kleinhandel finden. Zurzeit kostet ein Liter 90 prozentiger Brennspiritus „Marke Herold" in Originalflaschen mit Patentverschluss 28 Pfg., 95 prozentiger Spiritus 30 Pfg. Für die Flaschen werden 15 Pfg. berechnet, welche bei Rückgabe der leeren Flasche vergütet werden.

Herold-spiritus

Welche Sorte sollen Sie nun wählen? Je hochprozentiger, desto besser! Es ist eine sowohl durch die Erfahrung wie auch durch wissenschaftliche Untersuchungen erhärtete Tatsache, dass die Lampen um so besser brennen und um so länger aushalten, je hochprozentiger der dafür benutzte Brennspiritus ist. Ich will Sie mit den wissenschaftlichen Gründen hierfür nicht langweilen, sondern bitte Sie, diese Tatsache zu glauben und für Ihre Lampe, die Sie sich, dessen bin ich überzeugt, demnächst anschaffen werden, möglichst immer nur hochprozentigen, am besten 95 %, niemals aber geringeren als 90 % Spiritus zu besorgen. Sie werden alsdann sicherlich einen ganzen Winter hindurch die Lampe mit fast ungeschwächter Leuchtkraft benutzen können und werden sicher von den Vorzügen des Spiritusglühlichts so überzeugt werden, dass Sie nur noch mit Schrecken an die frühere Zeit der Petroleumbeleuchtung zurückdenken werden.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wenn ich am Schlusse meines vorigen Briefes die Hoffnung aussprach, Sie bald als begeisterte Anhängerin der Spiritusbeleuchtung begrüssen zu können, so zweifelte ich doch im stillen, ob Sie trotz aller Ihnen geschilderten Vorzüge sich sofort zur Anschaffung einer Spiritusglühlichtlampe entschliessen würden. Ich wusste wohl, dass Sie diese Frage auf Ihrem nächsten Kaffeekränzchen zur eingehenden Diskussion stellen würden, und konnte mir denken, dass bei der Gründlichkeit, mit welcher im Kreise schöner Frauen derartige Fragen behandelt werden, Ihnen gewiss eine reiche Anzahl von Bedenken und „traurigen Erfahrungen" mitgeteilt werden würden, um deren Widerlegung Sie mich ersuchen würden.

Dass das Spiritusglühlicht schön ist, dass es nicht heizt, nicht blakt, dass es im ganzen auch einfach zu behandeln ist, haben Ihnen Ihre Freundinnen, namentlich soweit sie die Brenner neuerer Konstruktion benutzten, zugegeben. Aber die Kosten! Es sei nicht lediglich der Mehraufwand für Spiritus, welcher das Spiritusglühlicht einer praktischen Hausfrau unwirtschaftlich erscheinen lässt, nein, es seien die hohen Kosten für Glühkörper und Zylinder, die die regelmässige Benutzung unmöglich machen. Man hat Ihnen gesagt, dass Sie für die Spiritusglühlichtlampe nur besondere Glühkörper benutzen könnten, welche sich auf 40 und 50 Pfg. pro Stück stellen, während Sie anderswo Glühkörper schon für 18 und 20 Pfg. erhalten können. Ebenso hat man Ihnen das Schreckgespenst der teuren Zylinder vorgemalt, die sich ebenfalls auf etwa 30 Pfg. das Stück stellen. Nun, gnädige Frau, auch diese Einwände sind

Glühkörper für Spiritusglühlicht

unnütz. Sie entspringen dem bei den Damen oft verbreiteten Irrtum, dass billig und gut dasselbe sein müsse. Wenn Ihnen von dem soliden Verkäufer einer Spiritusglühlichtlampe geraten wird,

nur die für die betreffende Lampe bestimmten Glühkörper bester Qualität zu kaufen, so gibt er Ihnen damit den besten Rat. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass ein Glühkörper nur dann volles Licht gibt, wenn er sich der Form der Lampenflamme vollständig anpasst, so dass die Flamme den Mantel des Glühkörpers überall berührt. Denn nur durch die unmittelbare Berührung der Flamme mit dem Glühkörper kann ein gutes Leuchten hervorgerufen werden. Der Glühkörper soll möglichst gut an den oberen Teil des Brenners, den sogenannten Brennerkopf anschliessen und bezüglich des Gewebes und der Weite seiner oberen Öffnung bestimmten Ansprüchen genügen, um erfahrungsmässig die beste Lichtwirkung zu ergeben. Wenn Sie also einen für eine Gasflamme brauchbaren billigen Glühkörper für eine Spiritusglühlichtlampe benutzen, so tun Sie dies nur auf Kosten der mit ihr zu erzielenden Lichtmenge. Dadurch wird aber, da der Spiritusverbrauch der Lampe derselbe bleibt, das Licht an und für sich teurer. Ausserdem ist aber auch die Haltbarkeit der billigeren Glühkörper eine wesentlich geringere. Sie geben wohl in den ersten Stunden ein recht gutes Licht, lassen aber bald erheblich nach. Dazu kommt auch noch, dass sie in ihrer Form nicht beständig sind, dass sie sich einziehen und, wie man sagt, deformieren und sogenannte Taillen bekommen, deren Besitz wohl für Damen ein Vorzug ist, nicht aber für Glühkörper. Endlich sind diese Glühkörper auch lange nicht so stabil, wie die besonders für Spiritusglühlicht hergestellten, d. h. sie sind gegen Erschütterungen empfindlicher. Sie werden daher von diesen gewöhnlichen Glühkörpern einen wesentlich grösseren Verbrauch haben, so dass, wenn Sie die Jahresrechnung machen, diese schliesslich zugunsten der Spezialkörper



ausfallen wird. Bei guten Glühkörpern müssen Sie, wenn nicht besonderes Missgeschick obwaltet, im Winter mit einem, höchstens vielleicht mit zwei Glühkörpern auskommen. Allerdings ist es möglich, dass Ihnen anfangs ein Glühkörper zerreissen kann. Es liegt dies dann aber nicht am Glühkörper, sondern daran, dass selbst die zartesten Hände nicht sogleich einen solchen zu behandeln verstehen. Man muss sich hüten, den Glühkörper beim Aufsetzen auf die Lampe direkt am Gewebe anzufassen, weil er dann nämlich leicht eingebeult wird, wodurch er — zunächst nicht bemerkbare — Bruchstellen erhält, die beim Abbrennen zu feinen Rissen Veranlassung geben. Wenn man aber genau nach der Anleitung verfährt, und den Glühkörper nur an dem verstärkten Kopfe oder der oben befindlichen Öse anfasst, ist diese Gefahr so gut wie beseitigt.

Zylinder für Spiritusglühlicht

Und nun die Zylinder! Diese müssen ebenfalls von bester Beschaffenheit sein. Das Bestreben nach Lieferung einer billigen Ware hat nicht zum Besten der deutschen Glasindustrie dazu geführt, immer minderwertigere Zylinder in den Verkehr zu bringen. Diese bestehen aus einem verhältnismässig weichen, leicht schmelzbaren Glase, welches einer höheren Temperatur, namentlich wenn diese einseitig auf den Zylinder wirkt, nicht widerstehen kann. Nur wenige Firmen, vor allem die bekannte Fabrik von Schott und Genossen in Jena, liefern Zylinder, welche einer höheren Temperatur Widerstand leisten und namentlich auch einen starken Temperaturwechsel vertragen können. Besonders empfindlich sind die leicht schmelzbaren Glaszylinder gegen eine ungleichmässige, vielleicht durch eine Stichflamme bewirkte Beheizung. Ein kleines Loch im

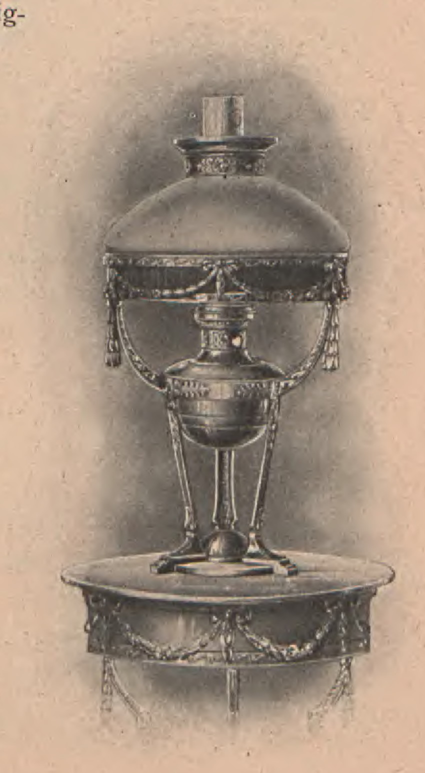
Glühkörper, welches durch eine heftige Erschütterung der Lampe entstehen kann, ihn aber noch lange Zeit gebrauchsfähig lässt, bewirkt, dass an dieser Stelle durch den Mantel des Glühkörpers eine Stichflamme austritt und auf die gegenüberliegende Zylinderstelle wirkt. Ein schlechter Zylinder springt dann leicht, die Scherben fallen auf den Glühkörper und zerstören ihn. Gute Zylinder, also solche aus Jenaer Glas, werden dagegen vielleicht ein Jahr und oft länger, wenn keine besonderen störenden Umstände eintreten, aushalten, und dieses ist sicherlich kein Ausgabeposten, der in Frage kommt.

Anzünden der Spiritusglühlampen

Die Eigenschaft der Spiritusglühlichtlampe als einer Gaslampe erfordert es, dass der zur Verbrennung kommende flüssige Spiritus erst in Gas umgewandelt werden muss. Es geschieht dies, indem ein geringes Quantum Spiritus, sei es durch eine Pumpe, sei es durch ein besonderes Einfüllkännchen, in eine am oberen Teile des Brenners angebrachte Anheizschale gegeben und dort angesteckt wird. Durch das Verbrennen dieses Spiritus wird nun der Brenner erhitzt und der von dem Docht aus dem Bassin aufgesaugte Spiritus in Gasform übergeführt. Dieses erfordert ungefähr eine Minute Zeit. Dann aber entzündet sich die Lampe von selbst, gibt sofort helles Licht und erzeugt durch ihre eigne Wärme das für ihre Unterhaltung erforderliche Gas. Diesen Zeitraum von einer Minute müssen Sie allerdings abwarten, ehe Sie das volle Licht erhalten, sind dafür aber jeder weiteren Einstellung der Lampe enthoben.

Man hat Ihnen auch berichtet, dass die Spirituslampen nicht anhaltend gutes Licht geben. Es gibt aber keine Lampe, die Ihnen des Lichtes ungemischte Freude dauernd gewährleistet. Alle Petroleumlampen erfordern, abgesehen von der täglichen umständlichen Behandlung, nach längerem Gebrauch eine gründliche Reparatur des Getriebes und einen neuen Docht. Elektrische Glühlichtlampen brennen auch nur eine verhältnismässig kurze Zeit und müssen dann durch vollkommen neue ersetzt werden, und das elektrische Bogenlicht verlangt ständig die Beaufsichtigung durch einen Mechaniker und fast täglich einen Ersatz der Kohlenstifte. Gute Spiritusglühlichtlampen dagegen halten fast 1000 Brennstunden aus, ohne eine Reinigung oder eine Erneuerung von Teilen zu verlangen, oder dass innerhalb dieser Zeit mit dem eigentlichen Brenner

irgend eine Manipulation vorzunehmen ist. Hierin liegt gerade ein wesentlicher Vorzug der Spiritusglühlichtbeleuchtung gegenüber den anderen oben erwähnten Lichtquellen. Nach der angegebenen Stundenzahl, welche im übrigen reichlich der Brennzeit eines ganzen Winters entspricht, ist allerdings der Docht durch die ständige Beheizung und durch die Ansammlung von Rückständen und Umsetzungsprodukten aus dem Spiritus etwas verkohlt und in seiner Saugefähigkeit behindert. Er führt nicht mehr genügend Spiritus für die Vergasung hinzu, vielleicht auch verstopfen sich die in dem Brenner befindlichen feinen Gasausströmungsöffnungen, so dass nicht mehr genügend Spiritusgas für die Erzeugung einer hellen Flamme austreten kann. Die Dochtverkohlung kann erheblich eingeschränkt werden, wenn man durch regelmässiges tägliches Befüllen der Lampen dafür Sorge trägt, dass das Bassin nicht leer brennen kann, sondern der Docht immer durch hinreichend nachgesaugten Spiritus feucht erhalten bleibt. Beim Nachlassen der Leuchtkraft ist aber mit Aufwand von 25 Pfg. ein neuer Docht ohne Schwierigkeiten leicht einzusetzen, und auch die Reinigung der Lampe wird dank der jetzt wesentlich vereinfachten Konstruktion bei genauer Befolgung der jeder Lampe beigefügten Reinigungsvorschrift auch für den Laien meistenteils bequem durchführbar sein. Sie können also mit Sicherheit annehmen, dass eine gute Spiritusglühlichtlampe Ihnen jetzt den ganzen Winter hindurch ein treuer und zuverlässiger Hausgenosse sein wird.



Umwandlung der Petroleumlampen in Spirituslampen

Bemerken will ich noch, dass Sie Ihre bisher benutzten Petroleumlampen lediglich durch Aufschrauben eines neuen Brenners in der Regel ohne wesentliche Änderung für Spiritusglühlicht ver-

wenden können. Lampen, deren Bassins eine verschraubbare Einfüllöffnung zum Eingiessen des Brennstoffes haben, können Sie ohne weiteres benutzen; nur müssen Sie, was ja selbstverständlich ist, darauf bedacht sein, das Bassin nicht zu stark zu befüllen, damit für die beim Anwärmen der Lampe eintretende Ausdehnung des Spiritus genügend Platz vorhanden ist. Im allgemeinen sollen die Bassins für Spiritusglühlampen eine mehr flache Form haben und nicht höher als 10 bis 11 cm sein, ihr Inhalt wird zweckmässig nicht unter 1 Liter bemessen, so dass sie auch für eine ausgedehnte anhaltende Benutzung von gut 10 Stunden ausreichen, ohne ein Nachfüllen zu erfordern.

Nachbefüllen der Lampe

Selbstverständlich ist es, dass Sie sich und allen Ihren Angehörigen es zur Pflicht machen, niemals das Bassin einer Lampe nachzufüllen, solange diese selbst noch im Brennen ist.

Sie brauchen beim Lesen dieser Zeilen durchaus nicht gleich ein ängstliches Gesicht zu machen, als ob ich Sie vor irgend einer besonderen Gefahr der Spiritusglühlichtlampen warnen möchte. Es handelt sich vielmehr nur um einen gut gemeinten Rat, der für alle die Fälle angebracht ist, wo es sich um die Hantierung mit irgend einem leicht entzündlichen Brennstoffe handelt, ganz gleich, zu welchem Zwecke Sie denselben verwenden. Petroleum, Benzin, Spiritus, ob zu Lampen, Kochern oder sonstwie benutzt, sind hier gleich gefährlich oder gleich ungefährlich. Gefährlich ist vielmehr nur der Mensch, welcher die traurige Gewohnheit hat, beim Umgang mit diesen Körpern, obwohl er ihre Eigenschaften genau kennt, obgleich er täglich durch die Zeitungsberichte zur Vorsicht gemahnt wird, leichtsinnig zu verfahren. „Wohltätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht, doch wehe . . . .“ Unzählige Unfälle, oft mit traurigstem Ausgang, sind schon eingetreten, weil diese einfache Vorsichtsmassregel, welche ich Ihnen eben anempfohlen habe, ausser acht gelassen wurde. Machen Sie es sich selbst, Ihren Angehörigen und vor allem Ihrem Dienstpersonal zur strengsten Pflicht, niemals Petroleum oder Spiritus, sei es in einen Kocher oder eine Lampe, solange bei diesen auch die Spur einer lebendigen Flamme vorhanden ist, nachzugiessen, und dulden Sie es namentlich auch nicht, dass das Mädchen etwa im Herd zum besseren Anfachen des Feuers Petroleum, wenn auch nur einige



Tropfen, aufgiesst. Wenn man Petroleum oder Spiritus aus einer gewöhnlichen Flasche oder Kanne auf eine offene Flamme schüttet, so entzündet sich der ausfliessende Flüssigkeitsstrahl, und die entstehende Flamme schlägt in das Innere der Flasche zurück, wo sie das darin befindliche Gemisch von Luft und Brennstoffdampf zur Entzündung bringt; das Gefäss wird unter explosionsartigen Erscheinungen zersprengt und sein brennender Inhalt wird mehr oder weniger weit zerstreut. Die eigentlichen Apparate, Lampen oder Kocher bleiben hierbei — ein Beweis ihrer konstruktiven Sicherheit — in der Regel vollkommen unversehrt und gebrauchsfähig.

Explosionssichere Gefäße

Zur Vermeidung solcher Unfälle, wie der eben besprochenen, empfiehlt sich die Einführung der explosionssicheren Gefässe in die Haushaltungen. Bei diesen sind die Einfüll- und Ausgussöffnungen durch eingesetzte dichtmaschige Drahtsiebe gegen das Eindringen einer entstehenden Flamme in das Innere gesichert, so dass man in der Tat ohne Gefahr aus diesen Kannen Petroleum oder Spiritus in ein hellbrennendes Feuer eingiessen kann. Ich rate Ihnen sehr, diese Kannen einzuführen; aber ich empfehle Ihnen trotzdem, auch bei ihrer Benutzung niemals zu gestatten, dass daraus Spiritus in die Flamme gegossen werde. Sie möchten den Grund für diesen scheinbaren Widerspruch wissen! Es gibt deren zwei: Erstens sind diese Kannen äusserlich wenig von den sonst üblichen Blechkannen zu unterscheiden. Das Mädchen ist in Ihrem Haushalte an die Explosionssicherheit der Kanne gewöhnt. Sie kommt in einen anderen Haushalt — wie häufig wechselt jetzt das Per-

sonal —, sie hält die dortige Kanne auch für explosionssicher und das Unglück ist da. Der zweite Grund ist der, dass auch diese Kannen nicht ewig halten. Der Zahn der Zeit, Einwirkung von Stössen und anderes können sich auch hier geltend machen und teilweise die Drahtnetze verletzen. Also die explosionssicheren Gefässe bieten den denkbar grössten Schutz gegen den leichtfertigen Umgang mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, sie werden in hunderttausend Fällen schützend wirken, den absoluten Schutz bietet aber nur die eigene Vorsicht.

Ich habe mich bei dieser Frage, wie Sie verwundert bemerkt haben werden, verhältnismässig lange aufgehalten. Sie erscheint mir aber von so hervorragender allgemeiner Bedeutung, dass sie, ganz gleichgültig, ob es sich um Spiritus- oder Petroleumbeleuchtung handelt, bei jeder Gelegenheit eingehend erörtert werden muss, da nur auf diese Weise diesem ärgsten Missbrauch gesteuert werden kann.



Sehr geehrte gnädige Frau!

So sehr ich mich auch über jeden Ihrer Briefe freue, habe ich diesmal doch in den ersten Tagen, nachdem Sie die neu angeschafften Spiritusglühlichtlampen erhalten haben mussten, immer mit einer gewissen Besorgnis den Briefträger kommen sehen, denn ich fürchtete, dass, wie so häufig, auch Sie bei der ersten Benutzung nicht mit den Lampen zufrieden sein würden. Denn auch hier spielt die Tücke des Objekts immer eine böse Rolle. Ich fürchtete, dass Ihnen vielleicht durch unrichtige Behandlung zuerst ein oder mehrere Glühkörper zerstört seien oder gar ein Zylinder gesprungen sei.

Aber nachdem die ersten Tage ohne solche Hiobsposten vorübergegangen waren, sah ich der Zukunft ruhig entgegen. Ich wusste, dass ich jetzt für einige Zeit, ja wahrscheinlich für Monate — allerdings zu meinem Bedauern —, die Freude eines Briefes von Ihnen würde entbehren müssen. Und so ist es auch eingetroffen.

Kronen für Spiritusglühlicht

Erst nachdem Sie reichlich ein halbes Jahr lang die Lampen in Gebrauch genommen hatten, erhalte ich Ihren liebenswürdigen Brief, in welchem Sie Ihre volle Zufriedenheit mit den Lampen aussprechen und die Versicherung geben, dass Sie und die Ihrigen sich so an das Spiritusglühlicht gewöhnt hätten, dass Sie es nun nicht mehr entbehren möchten. Allerdings hätten Sie jetzt, nachdem die Lampen den ganzen Winter hindurch täglich und oft ziemlich lange gebrannt hätten, die Erfahrung gemacht, dass sie im Lichte nachliessen, Sie hätten sie aber an Hand der ausführlichen Anleitung gründlich gereinigt und mit neuen Dochten versehen und wären jetzt wieder sehr damit zufrieden. Die günstigen Erfolge, welche Sie mit den Probelampen erzielt haben, veranlassen

Sie nunmehr auch weiter, für Ihre sämtlichen Räume die Spiritusglühlicht-Beleuchtung einzuführen. Sie wollen zunächst einige Salonlampen mit Brennern ausstatten lassen, was ich Ihnen nur empfehlen kann, und fragen ausserdem an, ob es auch möglich wäre, Kronen, welche bisher für Petroleum eingerichtet sind, für Spiritusglühlicht umzuändern.

Umänderung vorhandener Kronen

Dieses ist selbstverständlich möglich; nur ist es, wie ich Ihnen bereits in einem früheren Briefe mitteilte, erforderlich, dass Sie die Lampenbassins mit passenden Einfüllöffnungen versehen lassen. Sie werden vielleicht darin einen Nachteil der Spiritusbeleuchtung erblicken, weil Sie bisher gewohnt waren, Ihre Petroleumlampen zu befüllen, indem Sie den Brenner herausschrauben und dann durch die obere Öffnung des Bassins das Petroleum hineingossen. Aber Sie vergessen hierbei die mit dieser Manipulation für Hand und Nase verbundenen Unannehmlichkeiten, selbst wenn Sie vorsichtigerweise Ihre Hände durch Überziehen von Handschuhen etwas geschützt hatten. Die Rücksicht auf die Glühkörper, welche bei dem wiederholten Abschrauben des Brenners allerdings an Lebensdauer einbüssen würden, ist der einzige Grund, der zum Anbringen der Füllöffnung zwingt. Aber diese kleine Unannehmlichkeit wird durch die erleichterte Art der Befüllung reichlich aufgewogen. Die zum Verschluss der Einfüllöffnungen dienenden Deckel lässt man zweckmässig mit einem ganz feinen Luftloche versehen,

um bei schwankender Temperatur einen Druckausgleich im Bassin zu bewirken. —

Kronen mit zentralem Bassin

Es ist jetzt gelungen, die Kronen für Spiritusbeleuchtung so einzurichten, dass man nicht mehr für jeden einzelnen Brenner ein besonderes Bassin braucht, sondern dass man aus einem zentralen Bassin den Spiritus jedem einzelnen Brenner zuführen kann. Abgesehen davon, dass hierdurch die Krone selbst eine viel leichtere und gefälligere Form erhält, hat dies auch den Vorzug einer erheblich besseren Lichtwirkung, denn jedes einzelne Bassin, das unmittelbar unter der Flamme angeordnet war, hinderte durch seine Breite das volle Nachuntenstrahlen des Lichtes und rief mehr oder weniger starke Schatten hervor. Durch die neue Anordnung wird dies vermieden, da unter den Brennern jetzt nur ganz schmale rohrartige Behälter angebracht sind, so dass man ein fast ganz schattenloses Licht erhält. Wagen Sie einen kühnen Griff in Ihr Portemonnaie, und schaffen Sie sich wenigstens für Ihre „gute Stube" eine solche auch in der Ausführung den modernen Ansprüchen genügende Krone an.

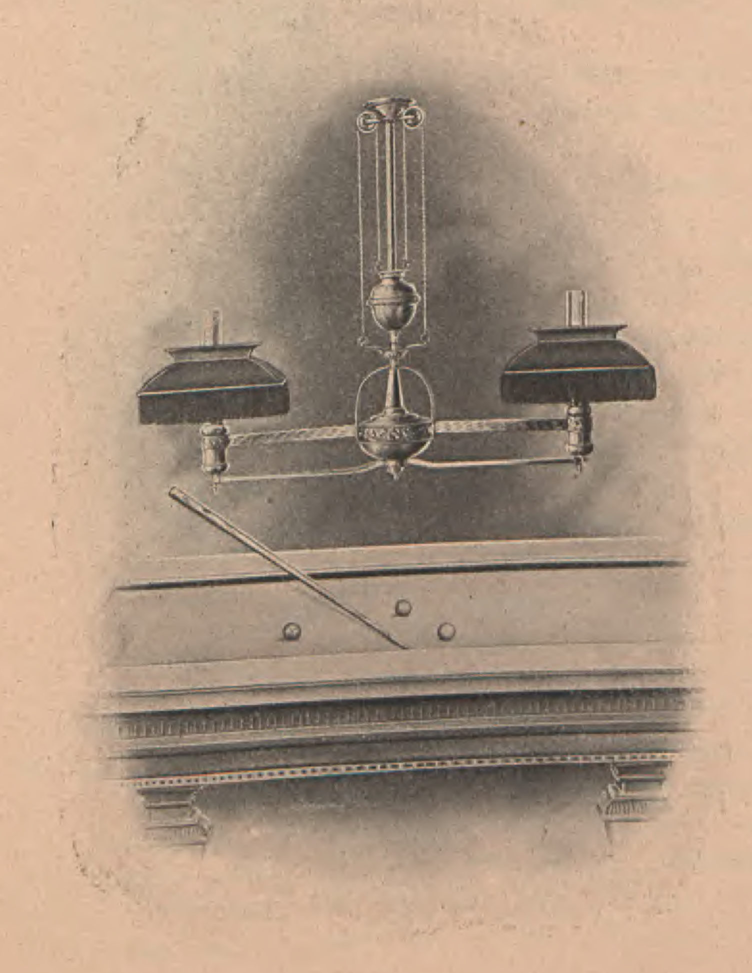
Billardlampen

Und wenn Sie einmal beim Anschaffen sind, gehen Sie noch einen Schritt weiter und entschliessen Sie sich, auch für Ihr Billardzimmer eine nach gleichem System angeordnete zweiarmige Lampe anzuschaffen, denn gerade für ein Billard ist ein möglichst schattenloses, die ganze Fläche erleuchtendes Licht nötig.

Sie fragen ferner, ob Sie auch das Spiritusglühlicht für die Aussenbeleuchtung Ihres Hauses, für den Eingang am Vorgarten,

verwenden können. Sie haben jetzt eine gewöhnliche Strassenlaterne dort brennen, in welche eine Petroleumlampe eingesetzt ist. Das trübe Licht dieser Lampe macht einen zu wenig einladenden Eindruck, und Sie hoffen, dass durch ein strahlenderes Licht Ihre Freunde noch eher den Weg zu Ihnen finden würden, und Sie üben ja so gerne Gastfreundschaft. Auch für diesen Zweck sind, vorausgesetzt, dass die Laternenhaube genügend gross ist, um ein passendes Bassin aufnehmen zu können, die Spiritusglühlichtlampen hervorragend geeignet. Gerade in kleineren Orten, in denen Gasbeleuchtung nicht vorhanden ist, haben die Spiritusglühlichtlampen

Garten- und Straßenbeleuchtung



für diesen Zweck der Aussenbeleuchtung zahlreiche Anwendung gefunden. Auch für Strassenbeleuchtung sind sie in kleineren Städten vielfach eingeführt worden, namentlich aber für die Beleuchtung der Bahnsteige kleiner Stationen. Sie werden häufig an solchen Stationen sich des dort eingeführten besseren Lichtes erfreut haben, ohne zu ahnen, dass das Spiritusglühlicht die Quelle dieser Freude war, da Sie es vermutlich für Gasglühlicht gehalten haben.

Starklichtlampen

Wenn Sie aber ein besonders helles Licht erzielen wollen, welches auch zugleich Ihren ganzen Vorgarten erleuchtet, dann rate ich Ihnen, sich eine der neueren Starklichtlampen für Spiritusglühlicht anzuschaffen, welche Ihnen bis zu 200 Kerzen und noch mehr geben. Diese Lampen, welche in verschiedenen gut bewährten Systemen im Verkehr sind, sind in ihrem spezifischen Materialverbrauch, d. h. in dem Verbrauch für die Lichteinheit wesentlich sparsamer, da sie für 10 Kerzen nur ca. 16 Kubikzentimeter Spiritus verbrauchen. Einfach in der Handhabung, unterscheiden sie sich von den von Ihnen benutzten Tischlampen in der Konstruktion dadurch, dass sich die Vergasungsvorrichtung und das Spiritusbassin oberhalb des Brenners befinden und durch die

aus der Flamme nach oben steigende Hitze die weitere Vergasung des Spiritus unterhalten wird. Auch diese Lampen haben bereits für die Beleuchtung grösserer Räume, wie Fabriken oder Fabrikhöfe und Lagerplätze, sowie im Betriebe der Eisenbahnen zahlreiche Verwendung gefunden. Sie sehen also, wie es das Spiritusglühlicht auch verstanden hat, sich den vielseitigen Anforderungen, die heute an Beleuchtungsanlagen gestellt werden, anzupassen.

Windsicherheit

Endlich fragen Sie noch, ob es durchführbar sein wird, im Sommer die Spiritusglühlichtlampen im Freien, sei es im Garten oder auch auf der Veranda und auf dem Balkon zu benutzen, ohne dass sie bei stärkerem Winde verlöschen. Auch diese Frage kann ich Ihnen mit gutem Gewissen bejahend beantworten.

Die Windsicherheit ist einer der vielen Vorzüge des Spiritusglühlichtes, und die neueren Lampen entsprechen in dieser Hinsicht allen Anforderungen; sie sind ebenso sturmsicher wie das Gasglühlicht.

Instandhaltung der Lampen im Sommer

Sie wünschen nun endlich meinen Rat, wie Sie sich bei den Lampen zu verhalten haben, welche den Winter über gebrannt haben und in der Sommerzeit längere Zeit ausser Betrieb bleiben sollen. Ich empfehle Ihnen, diese Lampen sofort in Ordnung zu bringen oder in Ordnung bringen zu lassen und nicht damit zu warten, bis das Bedürfnis, sie wieder in Gang zu setzen, sich geltend macht. Denn dann ist durch das lange Unbenutztstehen vielleicht der Docht eingetrocknet, die Lampe wird gar nicht oder schlecht brennen, und das Herausziehen des alten, hart gewordenen Dochtes ist mit Schwierigkeiten verbunden. Nehmen Sie bei diesen Lampen sofort die Ihnen gewohnte Art der Reinigung vor, geben Sie neue Dochte und lassen Sie die Lampen in jederzeit betriebsfähigem Zustande die Zeit ihres Wiedererwachens in Ruhe abwarten. Sie werden dann den Vorteil haben, jederzeit gute, brauchbare Lampen zur Verfügung zu haben und auch bei jedem überraschten Besuch das Licht Ihres Hauses voll zur Geltung bringen können.

In schwierigen Fällen oder bei einer grösseren Anzahl von Lampen schicken Sie diese an die Werkstatt der Centrale für Spiritus-Verwerthung in Berlin*) oder an eins der von dieser er-

*) Berlin N. 31, Wattstr. 11 u. 12.

richteten Ausstellungs- und Verkaufslokale, welche sämtlich mit Reparaturwerkstätten verbunden sind. Sie erhalten dann gegen mässige Kosten die Lampen in tadellosem, vollständig gebrauchsfähigem Zustande wieder zurück. Auch finden Sie schon in vielen Städten Klempnermeister, welche, zum Teil in der Werkstatt der Zentrale ausgebildet, die Instandsetzung bewirken können. Je mehr sich die Spiritusglühlampen Einführung verschaffen, um so grösser wird auch die Zahl der damit vertrauten Handwerker werden, für welche bei der einfachen Konstruktion der am meisten eingeführten Lampen und den ausführlichen Anweisungen diese Arbeiten keine Schwierigkeiten bereiten.



Sehr verehrte gnädige Frau!

Aus Ihrem jüngsten Schreiben habe ich mit Genugtuung entnommen, dass Sie andauernd mit dem Spiritusglühlicht zufrieden sind und dass das von Ihnen gegebene Beispiel auch in Ihren Kreisen anregend gewirkt hat, so dass jetzt schon eine sehr grosse Anzahl von Spiritusglühlichtlampen daselbst eingeführt ist. Besonders hat es mich gefreut, die Erfahrung bestätigt zu finden, die wir auch hier gemacht haben, dass die Spiritusbeleuchtung auch in kleineren Haushaltungen sehr viel Interesse gefunden hat.

Spiritusglühlicht, kein Luxuslicht

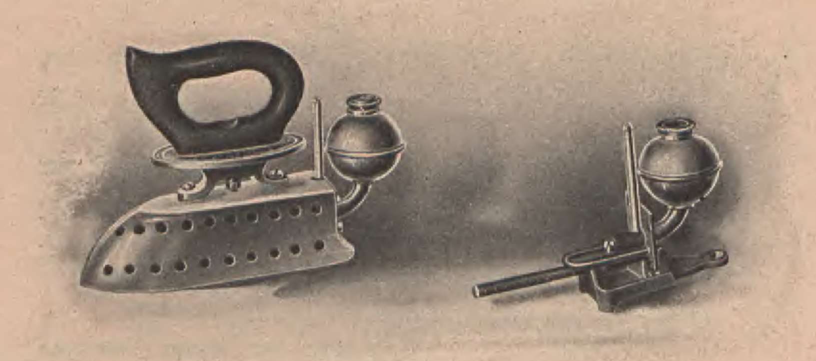
Es ist ein vollkommener Irrtum, wenn man glaubt, dass die Spiritusbeleuchtung nur eine Luxusbeleuchtung sei. Gerade die Eigenschaften der Spiritusglühlichtlampe als einer transportablen Lampe mit starker Lichtwirkung und die Möglichkeit, die Lichtquelle je nach Bedarf an jedem beliebigen Orte zur Verfügung zu haben, hat ihr auch in weiteren Kreisen die starke Verbreitung verschafft. Derselbe Umstand hat aber hier in der Grossstadt, wo fast in jedem besseren und grösseren Haushalte Gas oder Elektrizität zur Verfügung steht, der Spiritusglühlichtlampe andererseits auch gerade in den wohlhabenden Kreisen einen Platz erworben. Als Schreibtischlampe, als Studier- oder Arbeitslampe, wo es sich darum handelt, sich eine bequeme, gut transportable Lichtquelle unmittelbar in die Nähe eines Buches oder seiner Handarbeit stellen zu können, ist sie vielen unentbehrlich geworden, und hier gerade wieder denen, welche durch Gas und elektrisches Licht an eine ausgiebige Beleuchtung gewöhnt, überall die gleichen Ansprüche an eine starke Lichtquelle stellen und das ihnen jetzt ungewohnte und unzureichende matte Licht der Petroleumlampe und die davon ausgehende starke Hitze unangenehm empfinden.

Ihre guten Erfahrungen mit der Spiritusbeleuchtung haben Ihnen, wie sie sagen, den Mut gegeben, auch andere für Spiritus-

benutzung eingerichtete Apparate in Benutzung zu nehmen. Sie haben so viel von Spiritusbügeleisen gehört und bitten um meinen aufrichtigen Rat, wie sich diese Geräte bewährt haben. Auch hier bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen nur Gutes zu verkünden.

Spiritus-bügeleisen

Bei dem Spiritusbügeleisen wird durch einen in dem Eisen selbst angebrachten Brenner eine ständige Beheizung bewirkt. Dies hat



den Vorteil, dass das Eisen immer eine gleichmässige Temperatur hat. Die Wirkung der Bügeleisen im allgemeinen beruht bekanntlich darin, dass durch die in dem Eisen aufgespeicherte Hitze die Feuchtigkeit der Wäsche durch Verdampfen entfernt wird und dass gleichzeitig durch die Schwere des Eisens ein Glätten der Wäsche bewirkt wird. Bei gestärkter Wäsche wird durch die hohe Hitze auch eine bessere Verkleisterung und feine Verteilung der Stärke über die ganze Wäsche und dadurch der Plättglanz bewirkt.

Für Erzielung einer guten Plättwäsche ist es erforderlich, dass diese immer der gleichen Temperatur ausgesetzt ist. Wenn Sie nun ein Bolzeneisen oder ein durch Gas erhitztes Eisen benutzen, so ist es klar, dass die von diesem ausgehende Wärme niemals eine gleiche sein kann; vielmehr wird durch jeden Bügelstrich dem Eisen Wärme entzogen, ohne dass dafür ein Ersatz eintritt. Dieser Wärmeverlust ist nicht unbedeutend, da bekanntlich gerade zum Verdampfen von Wasser ein sehr erheblicher Wärmeverbrauch erforderlich ist. So kommt es, dass diese Bügeleisen sehr leicht erkalten und dass dann, wie Sie wohl selbst erprobt haben werden, das, was dem Eisen an Wärme fehlt, durch um so stärkeres Auf-

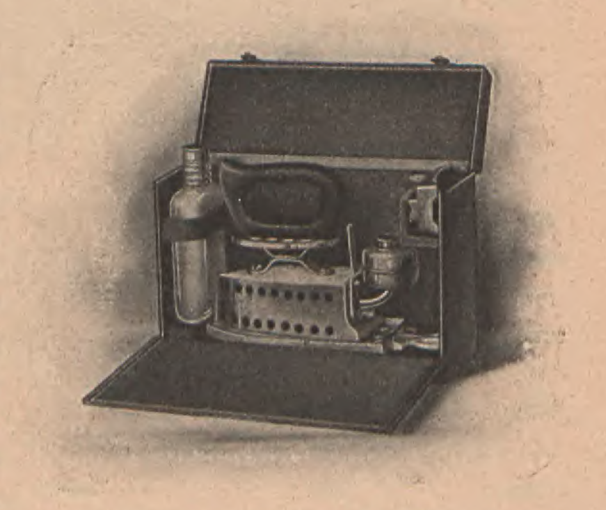
drücken zu ersetzen versucht wird. Jedenfalls aber müssen Sie nach verhältnismässig kurzer Zeit entweder einen neuen Bolzen in das Eisen hineintun oder bei Gasbügeleisen ein Wechseleisen in Gebrauch nehmen, während Sie das bisher benutzte von neuem anwärmen. Beim Spiritusbügeleisen ist die Einrichtung so, dass sich ein stetig brennender Vergaser darin befindet, welcher das Eisen andauernd beheizt. Hierdurch wird in dem Masse, wie beim Plätten Wärme verbraucht wird, neue Wärme dem Eisen wieder zugeführt. Sie werden als praktische Hausfrau ohne weiteres erkennen, dass hierin für die Gleichmässigkeit der Arbeit ein bedeutender Vorteil liegt. Dazu kommt noch, dass die Zeit für das Einlegen neuer Bolzen oder Umwechseln der Gasplätteisen erspart wird, wodurch wiederum eine grössere Arbeitsleistung ermöglicht ist. An dem Brenner selbst befindet sich ein etwa $^1/_{10}$ Liter fassendes Spiritusbassin, welches für ungefähr eine Stunde ausreicht. Um das Eisen in Gang zu bringen, wird der Brenner aus dem Eisen herausgezogen und auf einer kleinen Anheizschale, in deren Vertiefung etwas Spiritus gegossen ist, erhitzt. Hierdurch wird eine Vergasung des Spiritus eingeleitet. Das entwickelte Gas strömt aus den am Brennerrohre befindlichen feinen Löchern aus und entzündet sich an der Anheizflamme. Der so in Gang gebrachte Brenner wird jetzt in das Eisen hineingehängt, und nach etwa 10 Minuten ist dieses zischend heiss und kann nun in Benutzung genommen werden.

Wenn nach etwa einer Stunde der Spiritusvorrat in dem Bassin erschöpft ist, wird der Brenner herausgenommen, ausgelöscht und erst dann der Behälter neu befüllt. Diese Operation erfordert kaum eine Minute Zeit. Der Brenner ist dann noch heiss genug, so dass er ohne nochmaliges Anwärmen mit einem Streichholz wieder angesteckt und in das sofort wieder gebrauchsfertige Eisen hineingehängt werden kann.

Sie werden mir einwenden, dass die bekannten Kohleneisen, in welche präparierte, langsam verbrennende Kohlenwürfel hineingegeben werden, ähnliche Vorteile haben, denn auch hier findet eine fortdauernde Beheizung statt, so dass der durch das Plätten entstandene Verlust an Wärme immer wieder ersetzt wird. Dies ist allerdings richtig, aber diese Kohleneisen haben den Mangel,

dass sie nicht für jeden erträglich sind. Sie geben leicht zu Kopfschmerzen Veranlassung. Dann aber haben sie vor allen Dingen den grossen Nachteil, dass diese Kohle immer mit Hinterlassung einer feinen, leicht zerstäubenden Asche verbrennt, welche durch jeden Windzug, namentlich auch schon durch eine lebhaftere Bewegung des Eisens auch auf die Wäsche fliegt und dort zu Verschmutzungen Veranlassung gibt. Versuchen Sie es nur mit einem Spiritusbügeleisen, und Sie werden ebenso wie viele Tausende anderer Hausfrauen bald eine treue Benutzerin desselben werden.

Die Spiritusbügeleisen sind in den verschiedensten Gewichtsgrössen und Formen vorhanden, so dass auch hier allen Anforderungen und namentlich auch den örtlichen Gewohnheiten hinsichtlich der Formen genügt werden kann. Besonders beliebt sind in letzter Zeit kleine Spiritus-Bügeleisen geworden, welche als sogenannte Reiseeisen benutzt werden. Für die Damen ist es von grossem Werte, die mancherlei kleinen Garderobenstücke, welche eine sorgfältige Behandlung beim Plätten erfordern, auch auf der Reise immer schnell und gut ohne Inanspruchnahme fremder Kräfte sich in Ordnung halten zu können. Diese Reiseeisen werden auch in eleganten Etuis, in welchen gleichzeitig der Untersatz, die Anheizschale und eine Flasche für Spiritus untergebracht werden können, geliefert und erfreuen sich grosser Beliebtheit.





Sehr geehrte gnädige Frau!

Sie beabsichtigen, einen Teil des Sommers in ruhiger Abgeschlossenheit auf dem Lande zu verleben, und haben sich einen abseits vom grossen Verkehr gelegenen Aufenthaltsort ausgesucht. Sie wollen tagsüber möglichst viel durch Feld und Wald schweifen, und von wirtschaftlichen Sorgen und Haushalttätigkeit möglichst verschont bleiben.

Aber trotzdem dürfen Sie Ihre Pflichten für das leibliche Wohlergehen der Ihrigen nicht vernachlässigen, wünschen aber für Ihre dem Charakter Ihres Aufenthaltsortes angepasste einfache Küchenführung eine möglichst bequeme und saubere Einrichtung. Das Herdfeuer mit seinem Rauch und seiner Hitze, das langsame und umständliche Feueranmachen, das Hantieren mit den schwarzen Kohlen, das Entleeren der Asche aus dem Herd, die oft berussten Töpfe sind Ihnen in der schönen Natur unsympathisch. Kurz, Sie wollen Ihren bewährten Freund und Helfer, den Spiritus, in Anspruch nehmen. „Also schreiben Sie mir einmal, bitte, aber nicht zu ausführlich, über Spirituskocher." Mit Vergnügen, meine gnädige Frau!

Nachteile der älteren Spirituskocher

Gestatten Sie mir in Erfüllung Ihres Wunsches, Ihnen zunächst eine Erinnerung aus Ihrer Jugendzeit wachzurufen. Ich bin nicht unhöflich genug, um zu behaupten, dass diese Zeit schon lange zurückläge; aber Sie sind auch offen genug, um anzuerkennen, dass doch seit damals schon einige Jahre vergangen sind. Erinnern Sie sich noch der Spirituskocher, welche im Haushalte Ihrer Eltern zum Anwärmen kleiner Flüssigkeitsmengen, z. B. der Milch für Ihre jungen Geschwister oder des Wassers für einen warmen Grogk für Ihren Herrn Vater an den Winterabenden benutzt wurden? Was waren das für ursprüngliche und, wie wir jetzt wissen, unzweckmässige Apparate! Ein einfaches offenes Gefäß mit einem leichten, schlecht schließenden Deckel, oder eine einfache Lampe mit hals-

artiger Tülle, in welche lose ein Baumwollendocht eingelegt war, den man, je nachdem man eine grössere oder kleinere Flamme haben wollte, mit den Fingern oder mit einer Nadel oben zusammendrückte oder auseinanderzog. Beide Arten von Lampen gaben eine recht unruhig brennende, flackernde, mehr oder weniger gelb gefärbte Flamme. Der Verbrauch dieser einfachen Spirituskocher war verhältnismässig groß. Sie ließen den unangenehmen Geruch, welcher dem denaturierten Spiritus infolge des Denaturierungsmittels eigen ist, stark hervortreten und gaben auch sonst, da sie eine recht mangelhafte Verbrennung hatten, zur Entstehung übelriechender Nebenprodukte Veranlassung. Namentlich die offenen Schalen oder Töpfchen, in welche der flüssige Spiritus eingegossen und direkt verbrannt wurde, liessen diesen Geruch auch nach Auslöschen der Flamme sehr deutlich bemerken, weil die ganze Menge des Spiritus im Behälter warm geworden war und der noch nach dem Auslöschen der Flamme darin befindliche Flüssigkeitsrest dann erst die unverbrannten heissen Dämpfe in den Raum austreten liess.

Dann kam eine angeblich verbesserte, tatsächlich aber durchaus nicht zweckentsprechende Neuerung auf den Markt, welche leider auch heute noch wegen des billigen Preises in grossen Mengen Anwendung findet. Es sind dies die sogenannten „Rapid" oder „Express-Kocher", bei denen die für den Spiritus bestimmte Schale eine grosse Anzahl unten offener Röhren enthält, welche auch dem Innern der Flamme Luft zuführen und dadurch eine reinere Verbrennung bewirken sollen. Aber auch diese Brenner haben die eben angedeuteten Nachteile.

Spiritusgaskocher

Ein wesentlicher Fortschritt in der Konstruktion der Spirituskochapparate ist erst gemacht worden, als man dazu überging, nicht den flüssigen Spiritus direkt anzustecken und zu verbrennen, sondern ihn vielmehr vorher zu vergasen und das so erzeugte Spiritusgas zur Verbrennung zu bringen. Die Anzahl der auf diesem Prinzip beruhenden brauchbaren Spirituskocher ist eine recht grosse. Besonders beliebt unter den einfacheren Kochern sind die Konstruktionen, bei welchen das Spiritusgas aus einem ringförmigen Kranze kleiner Löcher am oberen Teile des Brenners heraustritt, so dass die eigentliche Flamme aus einer grossen Anzahl kleiner Spiritus-Gasflammen zusammengesetzt ist.

Die Vergasung des Spiritus hat den grossen Vorteil, dass die Flamme an Heizkraft gewinnt. Das aus den feinen Löchern infolge der starken Beheizung mit ziemlichem Druck und grosser Geschwindigkeit austretende Gas reisst eine grössere Menge Luft mit sich, mischt sich mit dieser und gibt zu einer besseren Verbrennung Veranlassung. Sie wissen ja, dass wir für jede Verbrennung des Sauerstoffes bedürfen und dass wir in der Luft eine reichliche Quelle dieses Stoffes haben. Die Verbrennung ist um so reiner und örtlich um so intensiver, je inniger die Mischung von Luft mit dem zu verbrennenden Stoffe stattfindet, weil dann jedes einzelne Teilchen des Brennstoffes sofort die für seine vollständige bis zu seinen letzten Verbrennungsprodukten fortschreitende Verbrennung, in diesem Falle Wasser und Kohlensäure, erforderliche Luftmenge findet. Es haben daher auch schon die einfachen Vergasungsapparate im allgemeinen eine viel bessere Heizwirkung und brennen auch fast geruchlos. Sie haben aber auch weit übergreifende Verschlussdeckel, welche ein bequemes und sofortiges Auslöschen der Flamme bewirken und dicht genug schliessen, um das Entweichen heisser, übelriechender Spiritusdämpfe zu verhindern.

Regulierbare Spiritusgaskocher

Diese einfachen Spiritusgaskocher haben eine weitere bedeutende Verbesserung dadurch erfahren, dass man sie regulierbar hergestellt hat. Es ist Ihnen ja nicht unbekannt, dass man zum Erhitzen einer Flüssigkeit eine wesentlich grössere Flamme und daher auch eine erheblich grössere Spiritusmenge braucht, als um eine bereits kochendheisse Flüssigkeit im Kochen zu erhalten. Im ersteren Falle handelt es sich darum, dem zu kochenden Stoffe möglichst schnell eine hinreichende Wärmemenge zuzuführen. Im zweiten Falle soll nur der durch die Ausstrahlung an die umgebende Luft eintretende Wärmeverlust, der ja im gleichen Masse auch beim Kochen eintritt, ersetzt werden. Es ist daher unökonomisch, wenn man zum Warmhalten eine ebenso grosse Flamme benutzt, wie zum Kochen selbst, ganz abgesehen davon, dass man durch die übermässige Beheizung auch ein zu starkes Eindampfen der kochenden Flüssigkeit bewirkt. Man ist daher bald dazu übergegangen, durch einfache Mittel, durch Rechts- oder Linksdrehen eines Schlüssels, die Flamme so zu regulieren, dass sie zwei Grössen, eine sogenannte Heizflamme und eine Sparflamme, hat.

Spiritusherdkocher mit Vergasung und vollständiger Regulierung

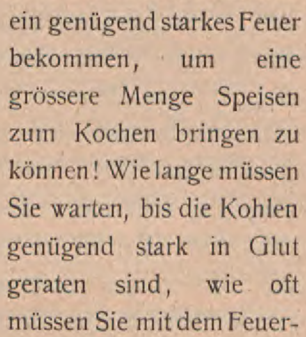
Diese Art der Regulierung genügt für kleinere Kocher, bei denen man nicht mehr als höchstens ein Liter zum Kochen bringen und warm erhalten will. Bald aber hat sich der Wunsch geltend gemacht, auch Kocher zur Verfügung zu haben, welche für grössere Speise- oder Flüssigkeitsmengen ausreichen und die Flamme auf jede beliebige, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Grösse einzustellen gestatten. Das Beispiel der Steinkohlengaskocher, welche ja fast als eine ideale Vorrichtung anzusehen sind, hat dazu geführt, auf ähnlicher Grundlage beruhende Apparate auch für Spiritusverwendung einzuführen, und tatsächlich verfügen wir jetzt über Konstruktionen, die sowohl in ihrem Äusseren als auch in der Form und dem Aussehen der Flamme, wie in der Fähigkeit bester Regulierbarkeit vollkommen den Gaskochern ähneln. Bei diesen Kochern befindet sich der Spiritusvorrat in einem seitlich angeordneten, höher liegenden Behälter. Zum Ingangsetzen des Kochers wird eine Ventilspindel etwas geöffnet, wodurch eine kleine Menge flüssigen Spiritus in eine unter dem eigentlichen Brenner befindliche Schale gebracht wird. Nachdem diese Spindel wieder geschlossen ist, wird zunächst der Spiritus in der Anheizschale angezündet und durch ihn die Beheizung des eigentlichen Brenners und die Vergasung der darin vorhandenen kleinen Menge Spiritus bewirkt. Während nun bei den vorher geschilderten Spiritusgaskochern die Flamme selbst durch die Energie ihres Austretens die zur Verbrennung erforderliche Luft ansaugt, ist bei diesen grösseren Spiritusgaskochern ganz ähnlich, wie bei den eigentlichen Gaskochern die Anordnung so getroffen, dass nach Wiederöffnung des Ventiles das erzeugte Spiritusgas aus einer feinen Öffnung in starkem Strahle austritt, hierbei reichliche Mengen Luft mit sich reisst und mit dieser gemischt in ein ringförmiges Gasmischrohr übertritt, aus welchem es dann überhitzt durch feine Löcher des eigentlichen Brenners heraustritt. Diese intensive Mischung des Spiritusgases mit der Luft bewirkt, dass jedes kleinste Teilchen Spiritus — man nennt es mit einem wissenschaftlichen Ausdruck „Molekül" — gleich in seiner Nähe und Berührung auch das erforderliche Quantum Sauerstoff findet. Daher haben wir bei dieser Art von Kochern auch das denkbar günstigste Verbrennungsverhältnis, welches sich dadurch

zu erkennen gibt, dass die Flamme fast vollständig farblos oder nur ganz schwach blaurötlich gefärbt ist. Je besser nämlich die Verbrennung eines kohlenstoffhaltigen Körpers stattfindet, um so weniger leuchtend ist die Flamme.

Eine stark leuchtende Flamme ist immer ein Zeichen einer schlechten Verbrennung, denn das Licht der Flamme selbst entsteht dadurch, dass in ihr noch unverbrannte, fein verteilte Kohlenstoffteilchen zum Glühen kommen. Dass eine leuchtende Flamme immer noch Kohlenstoffteile enthält, merken Sie am Russen, z. B. wenn Sie auf einen Petroleumkocher, der mit leuchtender Flamme brennt, einen Topf stellen. Die neueren Spirituskocher russen fast gar nicht, höchstens einmal im Anfang, wenn ein mit sehr kalter Flüssigkeit gefüllter Topf sehr nahe über der Flamme aufgesetzt wird, weil alsdann eine Abkühlung der Flamme und dadurch eine Kohlenstoffausscheidung stattfindet. Überhaupt muss man es als Regel ansehen, den zu beheizenden Gegenstand, also in unserem Falle den Topf, nicht zu dicht über der Flamme aufzusetzen, weil sonst diese zurückgedrückt wird und dadurch die genügende Luftzufuhr beschränkt wird. In einem solchen Falle haben Sie aber leicht ein Berussen und die Entwicklung schlecht riechender Dämpfe zu befürchten.

Die eben beschriebenen Kocher können Sie nun je nach dem mehr oder weniger weiten Öffnen der Ventilschraube innerhalb weiter Grenzen auf jede beliebige Flammenstärke einstellen. Sie können den einzelnen Flämmchen die Grösse einer Erbse geben, so dass sie wie ein Ring von Türkisen am Brenner erscheinen, oder Sie können Sie zu reichlich 2 cm weit ausstrahlenden Flammen vergrössern. Es wird Ihnen einleuchten, welcher grosse Vorteil in dieser bequemen Art der Regulierung liegt. Nicht alle Speisen vertragen eine starke Beheizung. Ebenso wird die Flammengrösse verschieden sein müssen, je nachdem Sie in dem Topfe 1 oder 4—5 Liter Flüssigkeit erwärmen wollen. Auch für das Warmhalten wird die Grösse der Flamme sich nach der Menge der Flüssigkeit im Topfe richten müssen. Ich bin überzeugt, wenn Sie diesen Kocher erst kennen gelernt haben werden, werden Sie zugeben, dass er als ideal zu bezeichnen ist. Sie werden schon aus meiner Schilderung erkannt haben, dass diese

Art des Kochens wesentlich angenehmer und richtiger ist als bei unserem gewöhnlichen Kochherd. Ich will von den jetzt noch primitiven Herden auf dem Lande gar nicht reden. Für Kohlenfeuerung ist eine Regulierung der Flamme überhaupt sehr schwierig. Sie müssen sich damit behelfen, dass Sie die Kochöffnung durch Einlegung oder Herausnehmen von Ringen verkleinern oder vergrössern oder dass Sie die Töpfe auf der Platte des Herdes verschieden weit von der eigentlichen Kochstelle entfernen.



Aber welche weiteren Vorteile hat gegenüber dem Herdfeuer diese Art der Spirituskocher! Wie lange dauert es, bis Sie in Ihrem Kohlenherde ein genügend starkes Feuer bekommen, um eine grössere Menge Speisen zum Kochen bringen zu können! Wie lange müssen Sie warten, bis die Kohlen genügend stark in Glut geraten sind, wie oft müssen Sie mit dem Feuerhaken das Feuer schüren und eine wie grosse Menge Kohlen müssen Sie in die Glut geben, um eine verhältnismässig kleine Menge Speisen anzuwärmen! Beim Spirituskocher haben Sie ohne Vorbereitung, ohne jeden Zeitverlust die Wärmequelle in jeder erforderlichen Grösse zur Verfügung und, wenn die Speise fertig ist, dann haben Sie den Kocher bloss abzustellen und jeder weitere Verbrauch an Brennmaterial hört auf.

Also theoretisch betrachtet unbedingt das wirtschaftlichste Prinzip des Kochens, das man sich denken kann. Wie steht es dagegen beim Kohlenherd, wenn Sie Ihre Speisen gar haben? Um schnell zu kochen, also eine genügend grosse Hitze zu erzielen, haben Sie mit den Kohlen nicht gespart. Jetzt sind Sie fertig, und im Herd befindet sich eine ziemliche Menge glühender Kohlen, deren Wärme fast nutzlos verloren geht. Im Winter kann man sich das wohl gefallen lassen, weil dann die Glut der Kohlen dazu dient, den Herd zu heizen, wodurch dieser als Ofen

wirkt und die Küche selbst durchwärmt. Im Sommer ist aber diese überflüssige Beheizung des Ofens vom Übel und wird schwer empfunden. Es ist daher auch eine interessante Erscheinung, dass der Bedarf von Spiritus zu Kochzwecken überall, namentlich aber in den kleineren Haushaltungen im Sommer ein viel stärkerer ist, als im Winter. Namentlich in kleineren Haushaltungen, wo die sogenannte Wohnküche gleichzeitig als Wohnraum dient, ist im Winter der wärmende Herdofen angenehm und notwendig. Die Benutzung einer Küche als Wohnraum wird aber zur Last und Unbequemlichkeit, wenn der Herd durch die darin enthaltenen glühenden Kohlen unangenehme Hitze ausstrahlt.

Kosten des Kochens mit Spiritus

Was die Wirtschaftlichkeit des Kochens anlangt, so werden Sie aus dem vorher Gesagten schon ersehen haben, dass eigentlich das Kochen mit Kohlen in unseren Herdöfen theoretisch unwirtschaftlich ist. Bedenken Sie gefälligst, welche grosse Wärmemenge in den eigentlichen Körper des Ofens unbenutzt übergeführt wird. Bedenken Sie weiter, wieviel Wärme in den Schornstein abgeführt wird, der notwendigerweise einen genügend starken Zug entwickeln muss, wenn Sie eine hellleuchtende Flamme haben wollen und wenn der Russ und Rauch nicht Ihren schönen Augen Tränen entlocken soll. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dass bei der Mehrzahl unserer Kochherde fast $^{8}/_{10}$ bis $^{9}/_{10}$ der durch Verbrennen entwickelten Hitze unbenutzt verloren gehen, dass also nur 10 – 20 % wirklich zum Kochen verwandt werden. Demgegenüber erzielen wir bei Spirituskochapparaten eine Ausnutzung der Wärme von 60 – 70 %. d. h. nur $^{3}/_{10}$, in günstigen Fällen vielleicht noch weniger, gehen unbenutzt verloren. Bei den besseren Spirituskochern brauchen wir, um ein Liter Wasser in etwa 7—9 Minuten zum Kochen zu bringen, ungefähr $^{1}/_{30}$ Liter Spiritus, also etwa 1 Pfennig. Wenn wir mit demselben Kocher in demselben Gefässe eine grössere Menge Flüssigkeit, 4—5 Liter zum Kochen bringen wollen, ermässigt sich der Verbrauch nicht unerheblich. Um 4—5 Liter heisser Flüssigkeit eine Stunde lang bei kleingestellter Flamme im Kochen zu erhalten, ist ungefähr $^{1}/_{8}$ Liter Spiritus, also ein Aufwand von 3—4 Pfennig pro Stunde erforderlich, also an und für sich, namentlich solange es sich

nicht um eine zu umfangreiche, aus einer Anzahl von Gerichten bestehende Mahlzeit handelt, ist das Kochen mit Spiritus nicht gar zu kostspielig, besonders, wenn man die grossen Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten desselben berücksichtigt. Ganz besonders empfiehlt sich der Spirituskocher aber in einem Falle, wie dem bei Ihnen jetzt vorliegenden, wo man auf dem Lande in der Sommerwohnung ohne viel Mühe, ohne Umstände in reinlicher, bequemer Weise sich das Mittagsmahl schnell bereiten will.

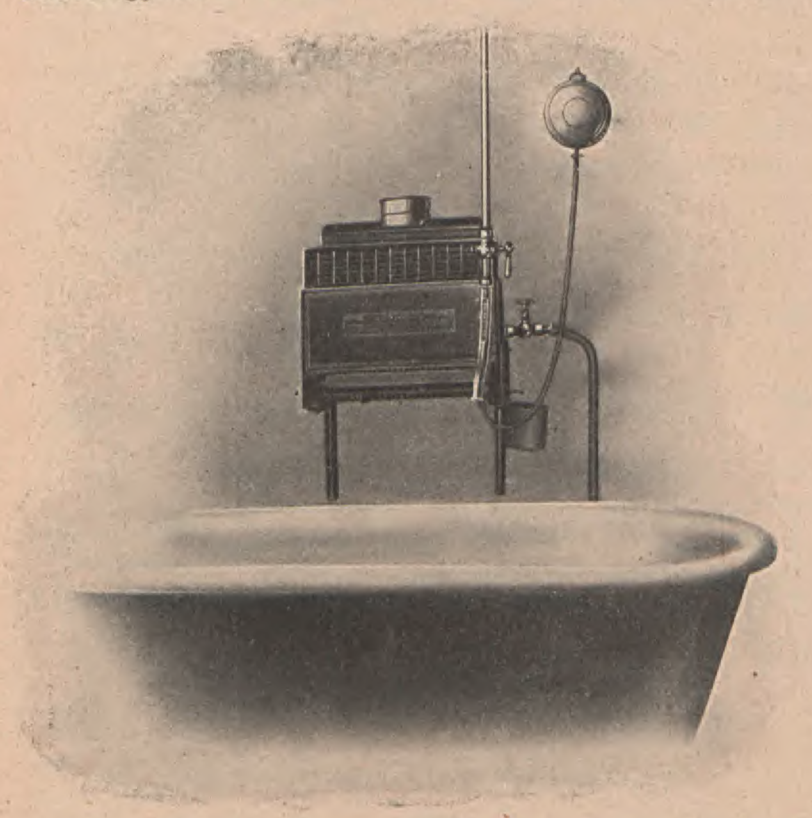
Mehrflammige Kocher

Für einen grösseren Haushalt wie den Ihrigen, wo doch manchmal mehrere Töpfe auf dem Feuer stehen, ist es auch besonders wichtig, dass diese grösseren Spiritusgaskocher nicht nur als einflammige, sondern auch als zwei- oder dreiflammige Apparate geliefert werden, so dass man mit ihnen selbst dem vorübergehenden Bedürfnis eines grossen Haushaltes in rationeller Weise gerecht werden kann. Also, meine verehrte Freundin, Sie können ruhig aufs Land ziehen. Nehmen Sie sich einen Spirituskocher mit in die Sommerfrische, und Sie können dann die Lust und Freuden des Landaufenthaltes in vollen Zügen geniessen und dabei doch, ohne zeitlich zu sehr in Anspruch genommen zu sein, den knurrenden Magen der Ihrigen durch reichliche und schmackhafte Kost beruhigen.

Spiritus-Heizofen

Sie werden Ihren diesjährigen Sommeraufenthalt recht lange ausdehnen; Sie wollen möglichst früh abreisen und recht spät zurückkehren. Sie werden also im Anfang und zu Ende Ihres Aufenthaltes öfters kältere Tage, namentlich kalte Morgen und Abende zu verzeichnen haben. Die Landhäuser sind nicht so stark gebaut, wie unsere städtischen Wohnungen, die Fenster und die vielen Türen schliessen nicht immer gut, und Ihre Sorge ist, dass Sie manchmal eine ungemütliche Kälte zu erdulden haben, welche auf die allgemeine Stimmung nicht von wohltätigem Einflusse ist. Sie wünschen also eine bequeme, womöglich transportable Heizvorrichtung, die für die vorübergehende Erwärmung des Esszimmers, des Schreibzimmers Ihres Gatten oder des Ankleidezimmers usw. geeignet ist. Es fehlt Ihnen nur der Mut, zu fragen, ob auch dafür der Spiritus Ihnen zu Hilfe kommen kann. Nun, auch das tut er. Unser viel verrufener und als Verderber der Menschheit geschilderter Freund ist in der Vielseitigkeit seiner

Anwendungsfähigkeit ein wirklich guter Geselle. Es gibt auch sehr einfache Spiritusgasöfen, welche in ihrer Form vollkommen den Ihnen auch jedenfalls bekannten Gasöfen ähneln. Sie zeigen eine lange Reihe leuchtender Flämmchen, welche sich in einem gewölbten kupfernen Reflektor spiegeln und an und für sich schon jedem Benutzer das behagliche Gefühl einer warmen Stube suggerieren. Gerade für die gelegentliche Beheizung, wie



sie beim Übergange zwischen warmer und kalter Jahreszeit oft erwünscht ist, sind diese transportablen Öfen besonders geeignet. Sie brennen, einmal in Glut gebracht, vollkommen geruchlos, lassen sich auch innerhalb gewisser Grenzen auf grössere und kleinere Flammen einstellen. Sie können, da sie leicht transportabel sind, nach Bedarf überall hingestellt werden. Am vorteilhaftesten ist es das Anzünden der Öfen im Flur oder in der Küche zu bewirken und den brennenden Ofen dann an seinen

Bestimmungsort zu setzen, weil für empfindliche Geruchsorgane der beim Anwärmen der Öfen offen verbrennende Spiritus manchmal etwas riecht, während das später brennende Gas vollkommen geruchlos brennt.

Spiritus-Badeofen

Und nun, meine Gnädige, will ich Ihnen das Prävenire spielen. Ich weiss ja, dass, wenn Sie erst wieder zu Hause sind, wenn Sie all die Möglichkeiten der Spiritusverwertung kennen gelernt haben werden, dann wird bei Ihnen auch einmal die Frage auftauchen, ob man nicht auch Badeöfen für Spiritusverwendung beschaffen kann. Auch hierfür ist gesorgt. Man verfügt jetzt über einen ausserordentlich bequemen Ofen, der innerhalb 15 Minuten ein genügend temperiertes Vollbad von etwa 160 Litern gibt und den Vorteil hat, dass er nur ganz geringen Raum einnimmt. Allerdings erfordert er den Anschluss an eine vorhandene Wasserleitung, den Sie aber bei allen neueren Badeeinrichtungen haben müssen. Sobald Sie diesen Ofen angesteckt haben, liefert er Ihnen badewarmes Wasser, ganz so, wie es bei den Zirkulations-Badeöfen für Gas der Fall ist. Nebenbei ist dieser Ofen auch sehr gut geeignet, wenn es sich darum handelt, schnell grössere Mengen warmes Wasser überhaupt zu beschaffen, also beispielsweise für Waschzwecke. Er ist also nicht nur ein Spiritusbadeofen, sondern dient auch sehr gut als Schnellwassererhitzer. Wenn Sie erst von Ihrer Sommerfrische, für welche ich Ihnen den besten Erfolg wünsche, zurückgekehrt sein werden, werden Sie hoffentlich Ihre Aufmerksamkeit diesem Spiritusbadeofen zuwenden.



Abhandlung über Spiritusbeleuchtung, aus dem Kataloge der Ausstellung für Gärungsgewerbe vom 29. Mai bis 7. Juni 1903 zu Berlin.

Ueber Spiritusbeleuchtung.

Von Professor Dr. **P. Wittelshöfer**-Berlin.

„Wüßt' nicht, was sie Beſſres erfinden könnten,
Als wenn die Lichter ohne Putzen brennten."

Mit diesen Worten gab Goethe vor etwa 100 Jahren in seinen Xenien angesichts der damaligen mangelhaften Beleuchtungsarten einem Wunsche nach Verbesserung Ausdruck, der sich bescheidenerweise darauf beschränkte, daß die damals üblichen Talgkerzen ohne ständige Anwendung der Dochtputzschere brennen möchten. Dieser in seiner Bescheidenheit für die Jetztzeit fast unverständliche Wunsch ist geeignet, ein Bild von der traurigen Art der früheren Beleuchtung zu geben und durch einen Vergleich mit den heutigen Verhältnissen die ungeheuren Fortschritte zu kennzeichnen, welche unter dem Einflusse der angewandten Chemie und der technischen Wissenschaften innerhalb des verflossenen Jahrhunderts das Beleuchtungswesen genommen hat. Jahrtausende lang hat die Menschheit sich mit den mangelhaftesten Hilfsmitteln begnügen müssen, um den Kampf gegen die Finsternis der Nacht zu führen, und nur ein Jahrhundert hat genügt, um in schnellster Aufeinanderfolge fortlaufend Erfindungen und Fortschritte zu zeitigen, welche in der mannigfachsten Art und Weise, unter Benutzung der verschiedensten Stoffe und Kräfte diejenige Vielseitigkeit der Beleuchtungsarten schafften, die der heutigen Zeit gestatten, selbst in den finstersten Nächten Tageshelle zu verbreiten. Welch ein Fortschritt von den blakenden, schwach leuchtenden, im Gebrauch teuren und daher nur sparsam benutzten Kerzen und einfachen Oellampen unserer Voreltern und den strahlenden, handlichen, allen Bedingungen anpaßbaren und trotz der Fülle des gespendeten Lichtes wohlfeilen heutigen Lichtquellen, die selbst den bescheidensten Haushaltungen für die Beleuchtung ihrer Wohnräume eine Lichtfülle gestatten, welche vor 100 Jahren als ein seltener Luxus erscheinen mußte.

Die früheren Talgkerzen, welche bei mattem Lichte eine ständige Nachhilfe mit der Putz- und Dochtschere bedurften, wurden durch die härteren, gleichmäßig hell und weiß brennenden Stearin- und Paraffinkerzen ersetzt. Die einfachen leicht blakenden und rußenden Oellampen gewannen durch Einführung der als Schornstein für eine lebhaftere und gleichmäßige Luftzuführung dienenden Glaszylinder an Helligkeit und Leuchtkraft. Zu diesem weichen oder flüssigen, stark kohlenstoffhaltigen Leuchtstoffen trat im Anfang vorigen Jahrhunderts das Gaslicht und ermöglichte die Schaffung zentraler Beleuchtungsanlagen. Dann erschien das Petroleum auf dem Kampfplatze und verbreitete sich erst langsam, dann aber in dem Maße, wie die Lampen ausgebildet und verbessert wurden, schnell und ständig und gewann infolge seiner Wohlfeilheit eine herrschende Stellung unter den Leuchtstoffen. Aber alle diese Beleuchtungsarten waren nicht geeignet, Lichtquellen von größerer Stärke zu geben, oder da, wo es vereinzelt gelang, mit diesen Stoffen größere Lichtwirkung zu erzielen, geschah es mit Aufwand größerer Kosten und mit der lästigen Beigabe einer zu starken Wärmeentwickelung und Luftverschlechterung, zwei Uebelstände, die namentlich für die Beleuchtung geschlossener Räume ins Gewicht fallen.

Bei allen genannten Beleuchtungsarten wird die Lichtwirkung dadurch hervorgerufen, daß beim Verbrennen der kohlenstoffhaltigen Brennstoffe, infolge unzureichender Luftzufuhr, aus den Leuchtstoffen in der Flamme feine Kohlenstoffteilchen ausgeschieden werden, welche zum Erglühen kommen und dadurch die Leuchtkraft der Flamme hervorrufen. Es beruhen also alle diese Beleuchtungsarten auf der Erzeugung selbstleuchtender Flammen.

Ein vollständig neues Prinzip der Beleuchtung wurde durch die Auersche Erfindung des Gasglühlichtes geschaffen, indem hierbei eine durch reichliche Luftzufuhr entleuchtete Flamme angewandt wird, welche eine schnelle und vollständige Verbrennung des Gases bewirkt, und dadurch einen erheblich größeren Hitzegrad entwickelt. Bringt man in die heißeste Zone, d. h. in den äußeren Rand einer derartigen heißen Flamme fein verteilte, feste mineralische Bestandteile, so kommen diese zum hellen Erglühen und setzen einen Teil der auf sie übertragenen

Wärme in Licht um, welches sie in hellglühender Erscheinung ausstrahlen. Für die Schaffung der für dieses Licht erforderlichen eigentlichen Brennerform hatte der berühmte deutsche Chemiker Robert Bunsen in seinem unter dem Namen Bunsenbrenner bekannten, ursprünglich für Laboratoriumszwecke bestimmten Brenner die grundlegende Form geschaffen, während es dem Wiener Chemiker Auer von Welsbach gelang, das hervorragende Lichtausstrahlungsvermögen der sogenannten edlen Erden (Cerium, Thorium, Erbium, Yttrium, Zircon) festzustellen und für die Beleuchtungstechnik nutzbar zu machen, indem er sowohl die chemischen Eigenschaften dieser Körper und die Darstellung der geeignetsten Verbindungen derselben studierte, als auch in dem Glühkörper (Strumpf) die passende Form schuf, welche als ein feinmaschiger Mantel die heiße Flamme umschließt.

Der große Fortschritt, der durch die Einführung des Gasglühlichtes erreicht wurde, ist darin zu erblicken, daß mit einem wesentlich geringeren Aufwande an Leuchtmaterial eine erheblich höhere Lichtwirkung erzielt wird, daß also eine Verbesserung und Verstärkung des Lichts unter gleichzeitiger Ermäßigung der Kosten erreicht wird.

Mit der Erfindung des Auerschen Gasglühlichts, d. h. mit der Möglichkeit, eine an und für sich nicht leuchtende oder eine entleuchtete, aber mit starker Hitzeentwickelung brennende Flamme unter Mitwirkung glühfähiger Körper zum Leuchten zu bringen, war auch das Mittel gegeben, den Spiritus, welcher trotz seiner leichten rußfreien Verbrennung wegen seiner kaum leuchtenden Flamme bisher zu Leuchtzwecken keine Anwendung finden konnte, in Spiritusglühlichtlampen zur Lichterzeugung zu benutzen. Die ersten Spiritusglühlichtlampen wurden im Jahre 1895 in den Verkehr gebracht und verfehlten nicht, wegen ihres strahlenden, dem Gasglühlichte ebenbürtigen Lichtes damals die lebhafteste Aufmerksamkeit zu erregen. Den angestrengten Bemühungen der Erfinder und Fabrikanten ist es seitdem gelungen, eine Anzahl von Lampenformen zu schaffen, welche bezüglich Gleichmäßigkeit des Betriebes und Güte des erzeugten Lichtes die Behauptung rechtfertigen, daß die Spiritusglühlampe die Konkurrenz mit anderen Beleuchtungsarten aufnehmen kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Spiritusglühlicht und denjenigen Beleuchtungsarten, welche auf der Anwendung anderer flüssigen Brennstoffe, wie z. B. Petroleum, beruhen, oder welche direkt ein gasförmiges Produkt, wie das Leuchtgas, verwenden, liegt darin, daß bei fast allen Lampensystemen der als Material dienende Spiritus, ehe er in den eigentlichen Brenner zur Verbrennung gebracht wird, in der Lampe selbst in gasförmigen Zustand übergeführt werden muß. Darum bildet auch bei den meisten vorhandenen Systemen von Lampen die Vergasungsvorrichtung den wichtigsten Bestandteil.

Man kann in der Konstruktion dieser Vergaserlampen drei Hauptgruppen unterscheiden. Die erste Gruppe umfaßt Lampen, bei welchen unter Anwendung einer ständig brennenden kleinen Hilfsflamme der Spiritus, der aus dem Lampenbassin durch in Röhren befindliche Dochte aufgesaugt ist, erhitzt und in Dampf übergeführt wird, um alsdann nach Passieren eines kleinen als Gasometer und Druckregler dienenden Zwischenstückes in den eigentlichen Brenner auszuströmen, welch letzterer bei allen Lampen wesentlich gleich ist und auch den für das Gasglühlicht angewandten Brennerformen ähnelt.

Bei der zweiten Gruppe hat man von der Unterhaltung einer ständig brennenden Hilfsflamme abgesehen und sich darauf beschränkt, durch geeignete Mittel, also etwa durch eine Anheizflamme oder durch in einer Anheizschale frei verbrennenden Spiritus den Zuführungsdochten des Spiritus die zur ersten Vergasung notwendige Wärmemenge zuzuführen, während man nachher die durch die Verbrennung selbst erzeugte Wärme benutzt, um die weitere Vergasung zu unterhalten. Es geschieht dies, indem man durch starke Metallteile einen größeren Teil der Flammenwärme zu dem Dochte zurückleitet und hierdurch den in den Dochten aufgesaugten Spiritus zur Vergasung bringt.

Während bei den vorhergehenden Systemen die allgemeine Einrichtung der Lampen eine solche ist, daß das Bassin für den Brennstoff, ähnlich wie bei den Petroleumlampen, unterhalb des Brenners angeordnet ist und der für die Unterhaltung der Flamme erforderliche Spiritus durch die Saugwirkung der Dochte hochgehoben und dem Brenner resp. dem Vergaser zugeführt wird, ist bei einer dritten nur als Hängelampe verwendbaren Form, die besonders für Außenbeleuchtung vielfach Anwendung gefunden hat, die Konstruktion derartig, daß sich der Spiritusbehälter und der Vergasungsapparat oberhalb der Flamme befinden, so daß das für die Vergasung erforderliche Brennmaterial der Lampe nicht durch Saugwirkung von Dochten, sondern durch hydrostatischen Druck zugeführt wird. Diese Form der Lampe ermöglicht es, daß die einmal eingeleitete Vergasung des Spiritus durch die Verbrennungsgase der unterhalb des Vergasers brennenden Flamme weiter unterhalten wird, und daß so die Leuchtflamme selbst sich das für ihre weitere Speisung erforderliche Spiritusgas ständig erzeugt. Diese letztere Art von Lampen sind namentlich in der letzten Zeit dahin weiter entwickelt worden, daß man mit ihnen Lichtstärken zu erzeugen vermag, welche derjenigen der stärksten Gasglühlichtlampen und mittlerer elektrischer Bogenlampen gleichkommen. Es ist also gelungen, Starklichtlampen zu schaffen, welche bei niedrigem Verbrauche und sicherem Arbeiten Lichtstärken bis zu 250 Kerzen und darüber geben, ja für Zwecke der Leuchtturmbefeuerung sind — allerdings unter Anwendung künstlichen Druckes — sogar Spiritusglühlichtlampen konstruiert, deren Lichtstärke 1000 Kerzen bei weitem übersteigt.

Bei dem großen Wettbewerbe, welcher heute unter den verschiedenen Beleuchtungsarten besteht, wird für die Entscheidung, welche Art der Beleuchtung man wählen soll, die Frage der Kosten für das erzeugte Licht in erster Linie stehen. Diese Frage wird danach zu beantworten sein, welche Mengen von Brennstoff man für die Erzeugung einer bestimmten Lichtmenge aufzuwenden hat. Die Leuchtkraft einer Flamme wird nach Lichteinheiten bemessen. Die heute üblichste Lichteinheit ist die Hefnerkerze, deren Lichtstärke etwas schwächer ist als das Licht, welches von einer guten Paraffinkerze (Normalkerze) erzeugt wird. Während die Flamme einer guten Petroleum-Tischlampe 24 Hefnerkerzen zeigt und dazu etwa 75 g Petroleum = $^1/_{10}$ Liter Petroleum stündlich verbrennt, verbraucht eine Spiritusglühlampe, welche das gleiche Licht gibt, nur 50 g Spiritus, entsprechend etwa 60 ccm, so daß für die Erzeugung des gleichen Lichteffektes sich der Materialverbrauch, in Kubikzentimetern ausgedrückt, etwa wie 6 zu 10 zu Gunsten des Spiritus stellt. Legt man für Petroleum einen Preis von 20 Pf. pro Liter und für Spiritus einen Preis von 25 Pf. zu Grunde, so ergibt sich, daß für die Erzeugung von 25 Kerzen bei der Petroleumbeleuchtung 2 Pf., bei der Spiritusbeleuchtung 1,5 Pf. pro Stunde erforderlich sind, daß also die Spiritusbeleuchtung gegenüber der Petroleumbeleuchtung sich um $^1/_4$ billiger stellt.

Ein wesentlicher Vorzug der Spiritusbeleuchtung liegt aber darin, daß es mit ihr möglich ist, erheblich stärkere Lichtquellen zu erzeugen, ohne dadurch den Verbrauch an Spiritus für die Lichteinheit zu steigern, vielmehr spricht die Erfahrung dafür, daß eine Anzahl lichtstärkerer Lampen mit einem wesentlich geringeren Spiritusverbrauch auf die Lichteinheit berechnet, auskommen, als wie im vorstehenden Beispiele angeführt ist. Es gibt allerdings ja auch eine Anzahl stark brennender Petroleumdochtlampen. Dieselben haben aber den großen Nachteil, daß bei ihnen der Materialverbrauch ein ungemein großer ist, und daß sie vor allen Dingen diesem gesteigerten Materialverbrauch entsprechend eine ungemein große Heizwirkung entwickeln. Bei Spiritusglühlampen, welche in den gangbarsten Größen mit Lichtstärken von 20—70 Hefnerkerzen hergestellt werden, so daß sie hierin allen Bedürfnissen der Industrie und der Haushaltungen genügen, schwankt für die Leistung von 10 Hefnerkerzen der Spiritusverbrauch zwischen 15—30 ccm pro Stunde, so daß bei dem allgemein eingeführten Preise von 25 Pf. pro Liter Spiritus im Kleinverkauf die Erzeugung von 10 Lichtkerzen sich zwischen 0,37 und 0,60 Pf. bewegt. Bei den vorher erwähnten Starklichtbrennern sinkt für 10 Kerzen der Spiritusverbrauch sogar auf 12 ccm herunter, so daß sich hier die Materialkosten für 10 Kerzen auf nur 0,30 Pf. stellen.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß das Spiritusglühlicht in erster Linie berufen ist, mit der Petroleumbeleuchtung in Konkurrenz zu treten, aber auch neben den anderen Beleuchtungsarten wird es seinen Platz einnehmen. In Bezug auf den Kostenpunkt steht es nur dem Gasglühlichte nach, während es die elektrische Beleuchtung, namentlich diejenige mit elektrischem Glühlicht an Billigkeit übertrifft. Dem Gasglühlicht gegenüber hat es aber den für viele Verhältnisse unschätzbaren Vorzug, daß es die Verwendung transportabler Lampen gestattet, also unabhängig von festen Leitungen ist, und ohne besondere Vorbereitungen an jeder beliebigen Stelle benutzt werden kann. Diese vielseitige Verwendungsfähigkeit transportabler Lampen ist anerkanntermaßen auch die Hauptursache, weshalb vielfach dort, wo Gas billig erhältlich ist, doch noch die Petroleumbeleuchtung ihre Stellung behauptet hat und sich sogar noch ständig ausdehnt.

Das Bedürfnis nach einer transportablen Lampe ist überall, namentlich aber in kleineren Haushaltungen, in hohem Maße vorhanden und wie sehr trotz billigster Stellung der Gaspreise die Petroleumbeleuchtung doch noch immer die beherrschende Stellung einnimmt, ergibt sich z. B. auch daraus, daß nach dem letzten Bericht der Stadt Berlin über die Betriebsverhältnisse der städtischen Gasanstalten im Jahre 1900 in Berlin von 470057 vermieteten Wohnungen nur 76479, also nur etwas mehr als $1/_6$, Gas in Benutzung hatten; also selbst in der Reichshauptstadt sind noch 393578 Haushaltungen, in denen Gas nicht benutzt wird, und man kann annehmen, daß in der bei weitem überwiegenden Zahl dieser Haushaltungen die Petroleumlampe noch im Gebrauch ist.

Gegenüber der Petroleumlampe hat die Spirituslampe nun aber abgesehen von der Möglichkeit der Steigerung und Verbilligung der erzeugten Lichtmenge, zwei wesentliche Vorteile, welche namentlich in gesundheitlicher Beziehung von höchster Bedeutung sind und welche in der erheblich geringeren Wärmeentwicklung und geringeren Luftverschlechterung beruhen. Spiritus und Petroleum unterscheiden sich infolge ihrer chemischen Zusammensetzung darin von einander, daß 1 kg des ersteren bei einer Stärke von 90 Vol.-pCt. beim Verbrennen etwa 5500 Wärmeeinheiten entwickelt, während 1 kg Petroleum bei vollständiger Verbrennung deren 10000 erzeugt. Es ist also die beim Verbrennen von Spiritus entstehende Wärmemenge nur etwa halb so groß, wie diejenige, welche beim Verbrennen der gleichen Menge Petroleum entwickelt wird. Allerdings wird bei der Verwendung dieser Brennstoffe zur Lichterzeugung ein Teil der durch die Verbrennung erzeugten Wärme in Licht umgewandelt und kommt daher nicht als Wärme zum Ausdruck, und zwar ist die Wärmemenge, welche bei den Spiritusglühlichtlampen in Licht umgewandelt wird, eine viel größere als beim Petroleum. Aber im ganzen ist doch selbst bei den besten Spiritusglühlichtlampen die in Licht umgewandelte Wärmemenge nur eine so geringe — sie erreicht noch nicht 1 pCt. —, daß man ohne Schaden der Rechnung annehmen kann, daß die in den zu beleuchtenden Raum übergeführte Wärmemenge bei beiden Leuchtstoffen fast vollständig deren Wärmewert, d. h. ihrem Gehalt an Wärmeeinheiten entspricht. Eine Berechnung zeigt, daß eine Spiritusglühlampe von 25 Kerzen pro Stunde bei mittlerem Verbrauche 288 Wärmeeinheiten in den Raum ausstrahlt, während eine gleich große Petroleumlampe 750 Calorieen abgibt. Eine größere Spiritusglühlampe von 50 Kerzen gibt an die Luft des Raumes 576 Wärmeeinheiten ab, während zwei dieselbe ersetzende Petroleumlampen 1500 Wärmeeinheiten abgeben würden. Es ist also die Erwärmung, welche durch Anwendung von Petroleumlampen in den Räumen entsteht, fast dreimal so groß als diejenige, welche bei Benutzung von Spiritusglühlicht entsteht, und tatsächlich wird auch von allen Gebrauchern der Spiritusglühlichtlampen die geringe Heizwirkung derselben als ein wesentlicher Vorteil hingestellt.

Nicht minder wichtig als diese geringe Wärmeentwicklung ist auch die wesentlich geringere Luftverschlechterung, welche bei Spiritusglühlampen gegenüber den Petroleumlampen entsteht. Sowohl Spiritus wie Petroleum sind kohlenstoffhaltige Körper und die bei der Verbrennung derselben entstehenden Produkte sind bei beiden Kohlensäure und Wasserdampf. Die nachteiligen Wirkungen der Kohlensäure auf die Beschaffenheit der Luft in geschlossenen Räumen sind hinreichend bekannt und alle hygienischen Maßregeln werden angewandt, um eine möglichst reine, kohlensäurearme Luft in den Wohnräumen zu erhalten. Die chemische Zusammensetzung des Petroleums ergibt aber, daß dasselbe im Mittel 85 pCt. Kohlenstoff enthält, während im absoluten Spiritus nur 52,2 pCt. Kohlenstoff, in solchem von 90 Vol.-pCt. nur 44,6 pCt. Kohlenstoff vorhanden sind. Hieraus folgt, daß beim Verbrennen von 100 g Spiritus von 90 Vol.-pCt. nur 163 g Kohlensäure entstehen, während beim Verbrennen der gleichen Menge Petroleum 312 g dieses Gases entwickelt werden. Rechnet man hierzu noch den wesentlich geringeren Verbrauch an Spiritus, welcher gegenüber Petroleum zur Erzeugung gleicher Lichtmengen erforderlich ist, so ergeben sich noch wesentlich günstigere Verhältnisse. Eine Spiritusglühlichtlampe von 25 Kerzen gibt pro Stunde 86 g Kohlensäure an den Raum ab, während eine gleich starke Petroleumlampe 234 g Kohlensäure abgibt, so daß also die bei der Spiritusbeleuchtung eintretende Luftverschlechterung wenig mehr als ein Drittel derjenigen erreicht, welche durch das Petroleumlicht bewirkt wird. Es wird dies auch durch die allgemein beobachtete Tatsache bestätigt, daß sich die Luft in dem mit Spirituslampen beleuchteten Raume wesentlich besser gestaltet als bei Verwendung von Petroleumbeleuchtung.

Zu diesen Vorteilen der Spiritusbeleuchtung gesellt sich noch die einfachere Art der Behandlung, da das

regelmäßige Putzen der Dochte und Zylinder wegfällt. Außerdem sind die selbst bei den besten Petroleumlampen auftretenden Uebelstände des leichten Rußens und Blakens, des Ausschwitzens der Bassins und des unangenehmen Geruchs bei den Spiritusglühlichtlampen nicht vorhanden.

Alle geschilderten Vorzüge rechtfertigen es, daß die Spiritusbeleuchtung schnell an Verbreitung zugenommen hat und noch ständig an Ausdehnung gewinnt.

Ueberall ertönt als ein Zeichen fortschreitender Kultur der Ruf: „Mehr Licht". Bei der Mitarbeit an der Erfüllung dieses Wunsches wird das Spirituslicht nicht nur den Wettbewerb mit dem Petroleum aufnehmen, sondern auch neben seinen stolzeren Schwestern, der Gasbeleuchtung und der Elektrizität, sich seinen Platz zu erobern wissen. Wenn diese letzteren — als zentrale Anlagen — sich namentlich für die Lichtversorgung großer und mittlerer Gemeinden und industrieller Großbetriebe eignen, ist die Spiritusbeleuchtung hauptsächlich dort am Platze, wo kleinere Ortschaften und vereinzelt gelegene Gebäude, Fabriken und Gehöfte dem Bedürfnisse nach einer besseren und dabei wohlfeilen Beleuchtung gerecht werden wollen. Schon jetzt sind im Gebiete der Eisenbahnverwaltungen, in kleineren Städten und Dörfern und namentlich in landwirtschaftlichen Betrieben viele Tausende von Spirituslampen in ständiger Benutzung. Dazu tritt noch die erheblich größere Anzahl von Lampen, die in Stadt und Land in Haushaltungen in Gebrauch sind.



Schmitz & Bukofzer, Berlin C., Rosenthalerstr. 26.

Transportables Gasglühlicht.



Louis Runge

Berlin, N.O.

Landsbergerstr: 9

Anton Bertinetti, Berlin N.



Helles, billiges und

• • reinliches Licht!



Prachtvolles weisses

• • Glühlicht!

Die von mir construirten und in meiner Fabrik angefertigten

Gas selbst erzeugenden

Beleuchtungs-Gegenstände

sind *überall ohne besondere Vorrichtung, wie Röhrenleitung etc. anwendbar*, denn dieselben werden **einfach an einen Haken oder Nagel an die Decke oder Wand etc. gehängt.**

Jeden Augenblick kann der Platz verändert werden.

Jede Lampe stellt sich das zur Speisung der Flamme nöthige Gas selbst her.

Die Lampen bestehen aus dem Behälter zur Aufnahme des flüssigen Brennstoffes, dem Abflussrohr, Absperrhahn und Brenner.

Die Brenner sind sämmtlich derart construirt, dass der in den Brenner einlaufende Brennstoff *(ein besonders hergestelltes, leicht vergasbares* Mineralöl) in Gas verwandelt wird und im Brenner als eine **schöne, weisse Flamme** von geradezu **überraschender Leuchtkraft** verbrennt.

Jeder Lampe wird die einfache Gebrauchsvorschrift beigegeben.
(Preisliste des Brennstoffes [Gasstoffes] auf der letzten Seite!)

Das wahrhaft prächtige Licht verbreitet weder Rauch noch Geruch!

Meine Beleuchtung bietet **vollständigen Ersatz für Steinkohlen-Gaslicht.** Die Unterhaltung sowohl als die Anlage ist bei meinem Beleuchtungs-System **ausserordentlich billig!** Jede Lampe ist selbstständig!

Petroleumlicht verschwindet gegenüber der Leuchtkraft meiner Beleuchtungsgegenstände, denn **eine Flamme ersetzt einige Petroleumflammen;** ausserdem ist die Bedienung meiner Lampen **einfach, ohne Schmutzerei** zu verursachen.

Eine Glühlichtflamme hat eine Leuchtkraft von ca. 75 Kerzen.



Breitbrenner! — ***Glühlichtbrenner!*** — **Sturmbrenner!**

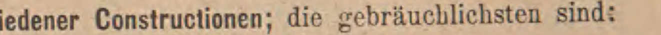


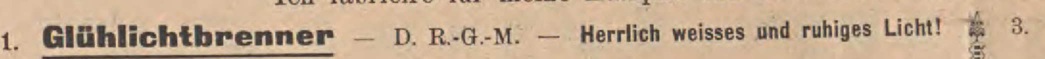
Der flüssige Brennstoff friert nie ein! — **Geringer Brennstoffverbrauch!** — *Wasserdampf stört die Flamme nicht!*



Nebenseitig führe ich eine Collection meiner Fabrikate auf und rathe ich dringend, einen Versuch zu machen. Das wahrhaft **prächtige und billige Licht** meiner Beleuchtungsgegenstände wird Jeden zu weiteren Anschaffungen bewegen.

Ich fabricire für meine Lampen und Laternen **Brenner verschiedener Constructionen;** die gebräuchlichsten sind:





1. **Glühlichtbrenner** — D. R.-G.-M. — **Herrlich weisses und ruhiges Licht!**

   Eine Glühlichtflamme liefert eine Leuchtkraft von ca. 75 Kerzen!
   Brennstoffverbrauch: ca $2^3/_4$ Pfg. pro Stunde.

   Ersatz für Kohlengas-Glühlicht — gleiche intensive Leuchtkraft — jeder Glühkörper passend.

2. **Sturmbrenner** neuester Construction. — Vorzügliche Beleuchtung für

   Bauarbeiten, Montagearbeiten, alle Arbeiten im Freien, Fabriken etc.

   Die Sturmbrenner werden mit 12, 16 oder 24 im Kreise stehenden Flammen geliefert. Die Flammen sind gross und klein zu stellen und geben ein **überraschend schönes Licht.** Die Flammen **erlöschen im Winde nicht!** Ersatz für Pechfackeln; jedoch erheblich billiger und wesentlich heller. Bester Brenner, welcher ohne Schutz im Freien brennt und weder Rauch noch Geruch verursacht. **Unterhaltungskosten gering,** je nach Flammengrösse und Flammenzahl.

3. **Breitbrenner** (Schaufel-Breitbrenner und Flach-Breitbrenner). Vorzügliche Beleuchtung für **Werkstätten, Fabriken, Kellereien, Schlachthäusern, Backöfen, Berg- und Hüttenwerke, Strassen, Plätze, etc.**

   Ausserordentlich helles und billiges Licht! Der Breitbrenner eignet sich zur Verwendung in geschlossenen oder geschützten Räumen. In Laternen brennt die Breitbrenner-Flamme auch bei heftigem Winde sicher, da sie durch die Glasscheiben vor dem Erlöschen geschützt ist.

4. **Regulir-Breitbrenner,** giebt eine beliebig gross und klein zu stellende Flamme in Form der Flach-Breitbrennerflamme.
   Prächtig helles und billiges Licht! Unterhaltungskosten von ca. 1 Pfg. pro Stunde an.
   Breitbrenner-Lampen mit diesem **Regulir-**Breitbrenner kosten pro Flamme 1 Mk. mehr.

5. **Blaubrenner** (Bunsenbrenner). Vorzüglich für **Laboratorien etc.**

   Der Brenner liefert eine gross und klein zu stellende, blaue, stark hitzende Flamme Unterhaltungskosten von ca. 2 Pfg. pro Stunde an.

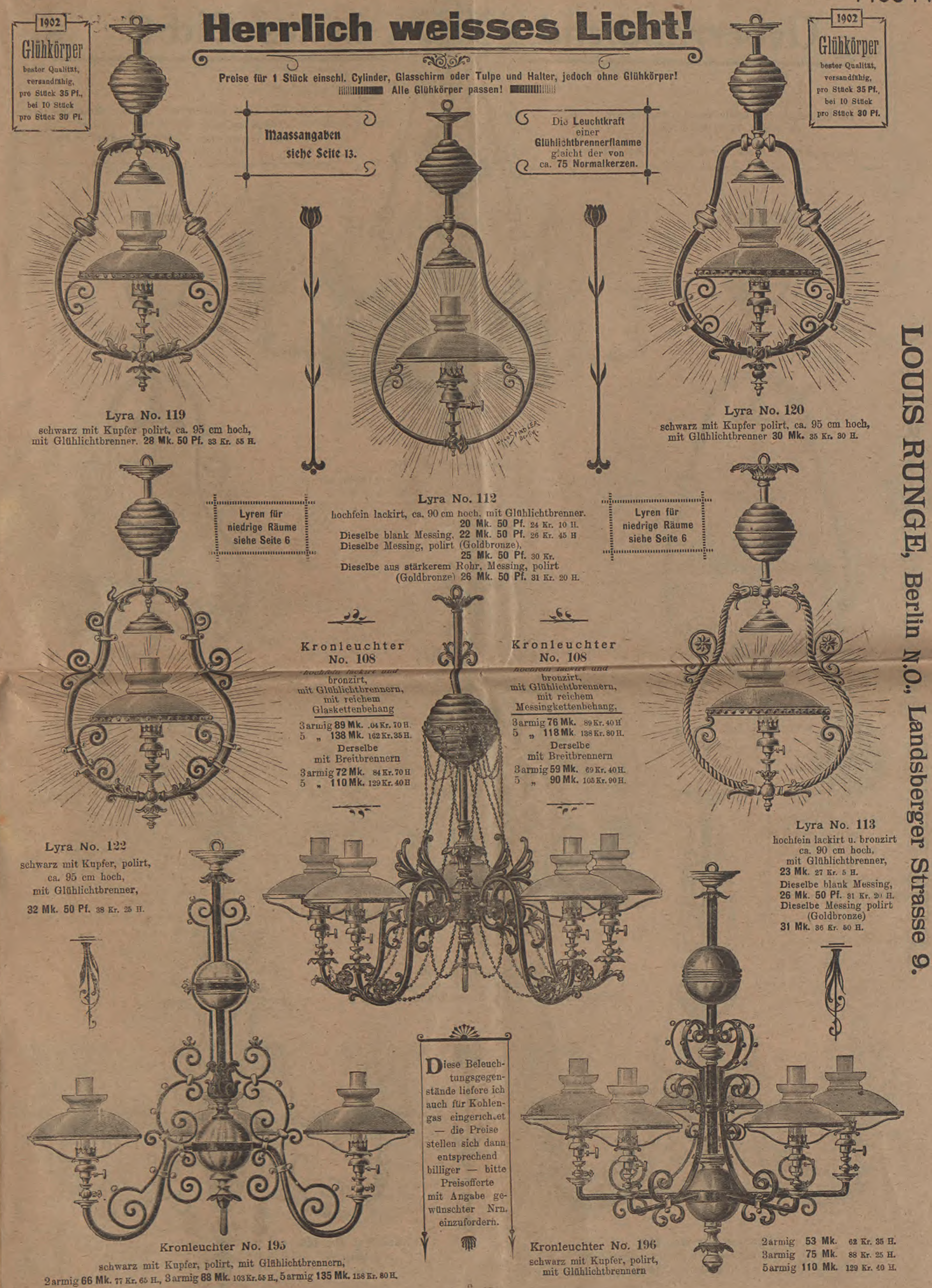
6. **„Triumph"-Heizbrenner.** Ausserordentlich empfehlenswerth für **Koch-Apparate etc.**

   Dieser Brenner liefert eine grosse Anzahl blau brennender Flammen von intensiver Heizkraft! Die Flammen lassen sich gross und klein stellen. Unterhaltungskosten je nach Flammengrösse von ca. 3 Pfg. pro Stunde an.

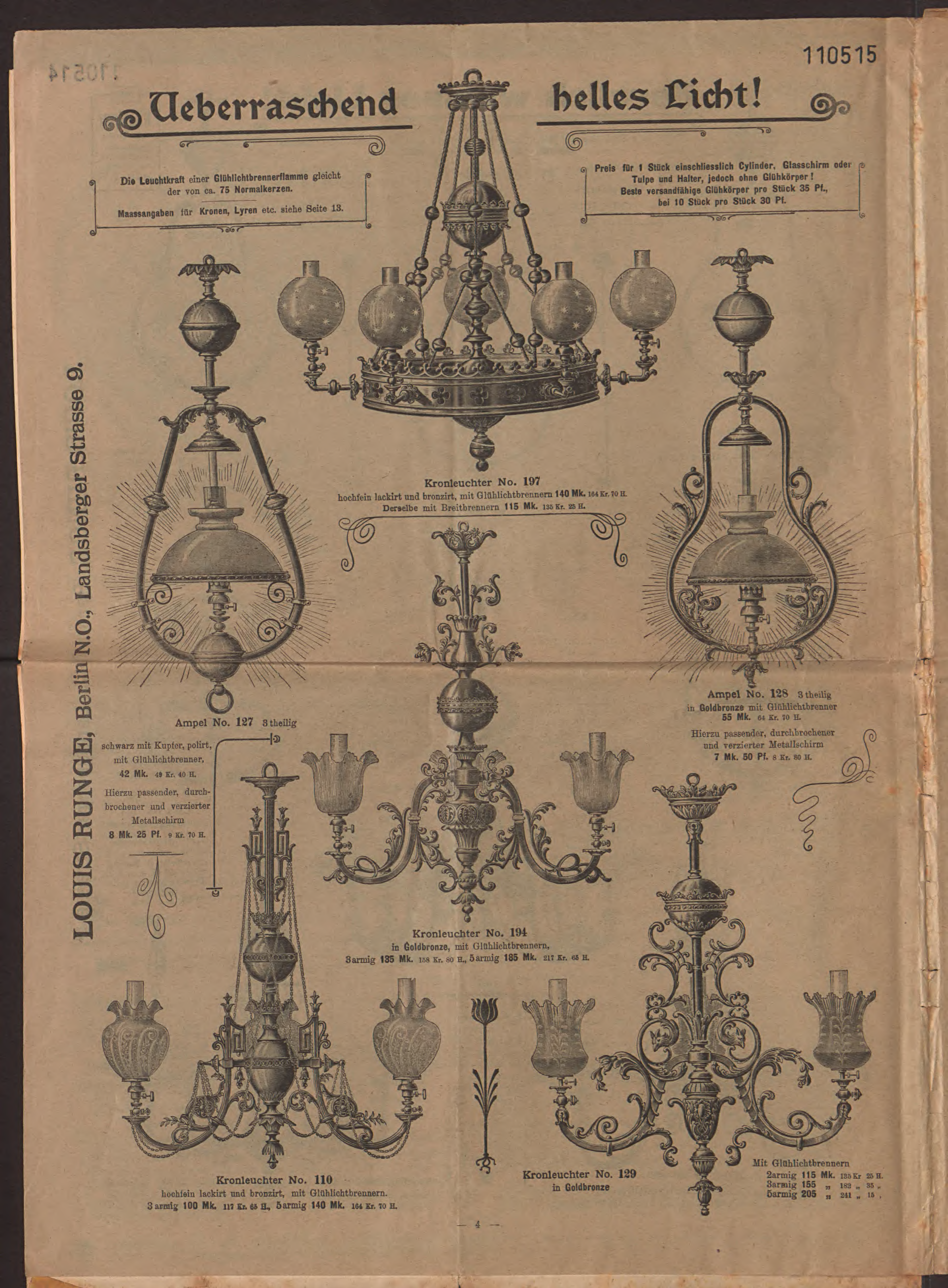


Seit Jahren werden meine Sturmbrenner vom **Magistrat von Berlin** beim Bau des Canal- und Rohrnetzes der **Canalisation,** sowie von der **Grossen Berliner Strassenbahn-Gesellschaft** beim Gleisbau verwendet und haben sich vorzüglich bewährt.





Herrlich weisses Licht!
Preise für 1 Stück einschl. Cylinder, Glasschirm oder Tulpe und Halter, jedoch ohne Glühkörper!
Alle Glühkörper passen!
1902 Glühkörper bester Qualität, versandfähig, pro Stück 35 Pf., bei 10 Stück pro Stück 30 Pf.
1902 Glühkörper bester Qualität, versandfähig, pro Stück 35 Pf., bei 10 Stück pro Stück 30 Pf.
Maassangaben siehe Seite 13.
Die Leuchtkraft einer Glühlichtbrennerflamme gleicht der von ca. 75 Normalkerzen.
LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.
Lyra No. 119
schwarz mit Kupfer polirt, ca. 95 cm hoch, mit Glühlichtbrenner. 28 Mk. 50 Pf. 33 Kr. 55 H.
Lyra No. 112
hochfein lackirt, ca. 90 cm hoch, mit Glühlichtbrenner. 20 Mk. 50 Pf. 24 Kr. 10 H.
Dieselbe blank Messing. 22 Mk. 50 Pf. 26 Kr. 45 H.
Dieselbe Messing, polirt (Goldbronze), 25 Mk. 50 Pf. 30 Kr.
Dieselbe aus stärkerem Rohr, Messing, polirt (Goldbronze) 26 Mk. 50 Pf. 31 Kr. 20 H.
Lyra No. 120
schwarz mit Kupfer polirt, ca. 95 cm hoch, mit Glühlichtbrenner 30 Mk. 35 Kr. 30 H.
Lyren für niedrige Räume siehe Seite 6
Lyren für niedrige Räume siehe Seite 6
Kronleuchter No. 108
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrennern, mit reichem Glaskettenbehang
3armig 89 Mk. 104 Kr. 70 H.
5 " 138 Mk. 162 Kr. 35 H.
Derselbe mit Breitbrennern
3armig 72 Mk. 84 Kr. 70 H.
5 " 110 Mk. 129 Kr. 40 H.
Kronleuchter No. 108
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrennern, mit reichem Messingkettenbehang,
3armig 76 Mk. 89 Kr. 40 H.
5 " 118 Mk. 138 Kr. 80 H.
Derselbe mit Breitbrennern
3armig 59 Mk. 69 Kr. 40 H.
5 " 90 Mk. 105 Kr. 90 H.
Lyra No. 122
schwarz mit Kupfer, polirt, ca. 95 cm hoch, mit Glühlichtbrenner,
32 Mk. 50 Pf. 38 Kr. 25 H.
Lyra No. 113
hochfein lackirt u. bronzirt ca. 90 cm hoch, mit Glühlichtbrenner, 23 Mk. 27 Kr. 5 H.
Dieselbe blank Messing, 26 Mk. 50 Pf. 31 Kr. 20 H.
Dieselbe Messing polirt (Goldbronze) 31 Mk. 36 Kr. 50 H.
Diese Beleuchtungsgegenstände liefere ich auch für Kohlengas eingerichtet — die Preise stellen sich dann entsprechend billiger — bitte Preisofferte mit Angabe gewünschter Nrn. einzufordern.
Kronleuchter No. 195
schwarz mit Kupfer, polirt, mit Glühlichtbrennern,
2armig 66 Mk. 77 Kr. 65 H., 3armig 88 Mk. 103 Kr. 55 H., 5armig 135 Mk. 158 Kr. 80 H.
Kronleuchter No. 196
schwarz mit Kupfer, polirt, mit Glühlichtbrennern
2armig 53 Mk. 62 Kr. 35 H.
3armig 75 Mk. 88 Kr. 25 H.
5armig 110 Mk. 129 Kr. 40 H.


110515
110514
Ueberraschend helles Licht!
Die Leuchtkraft einer Glühlichtbrennerflamme gleicht der von ca. 75 Normalkerzen.
Maassangaben für Kronen, Lyren etc. siehe Seite 13.
Preis für 1 Stück einschliesslich Cylinder, Glasschirm oder Tulpe und Halter, jedoch ohne Glühkörper! Beste versandfähige Glühkörper pro Stück 35 Pf., bei 10 Stück pro Stück 30 Pf.
LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.
Kronleuchter No. 197
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrennern 140 Mk. 164 Kr. 70 H.
Derselbe mit Breitbrennern 115 Mk. 135 Kr. 25 H.
Ampel No. 127 3 theilig
schwarz mit Kupfer, polirt, mit Glühlichtbrenner, 42 Mk. 49 Kr. 40 H.
Hierzu passender, durchbrochener und verzierter Metallschirm 8 Mk. 25 Pf. 9 Kr. 70 H.
Ampel No. 128 3 theilig
in Goldbronze mit Glühlichtbrenner 55 Mk. 64 Kr. 70 H.
Hierzu passender, durchbrochener und verzierter Metallschirm 7 Mk. 50 Pf. 8 Kr. 80 H.
Kronleuchter No. 194
in Goldbronze, mit Glühlichtbrennern,
3armig 135 Mk. 158 Kr. 80 H., 5armig 185 Mk. 217 Kr. 65 H.
Kronleuchter No. 110
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrennern.
3armig 100 Mk. 117 Kr. 65 H., 5armig 140 Mk. 164 Kr. 70 H.
Kronleuchter No. 129
in Goldbronze
Mit Glühlichtbrennern
2armig 115 Mk. 135 Kr. 25 H.
3armig 155 „ 182 „ 35 „
5armig 205 „ 241 „ 15 „
— 4 —

Prachtvolle Leuchtkraft!

Die Leuchtkraft einer Glühlichtbrenner-flamme gleicht der von ca. 75 Normalkerzen!

Preis für 1 Stück einschliesslich Cylinder, Glasschirm oder Tulpe und Halter, jedoch ohne Glühkörper!
Beste versandfähige Glühkörper pro Stück 35 Pf., bei 10 Stück pro Stück 30 Pf.

Deckenarm No. 103
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrenner,
16 Mk. 50 Pf. 19 Kr. 40 H.

Kugellaterne mit Glühlichtbrenner **38 Mk.** 44 Kr. 70 H.
Höhe der ganzen Laterne ca. 120 cm.
Durchmesser der Glaskugel 30 cm.

Deckenarm No. 104
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrenner
18 Mk. 21 Kr. 60 H.

Verzierter Laternenarm mit Rollen zur Kugellaterne passend, wie abgebildet **20 Mk.** 23 Kr. 50 H.
Derselbe, einfacher . . . . **15 Mk.** 17 Kr. 65 H.
Drahtseil pro Meter . . . . . . **30 Pf.** — Kr. 40 H.
Winde mit abnehmbarer Kurbel **6 Mk. 50 Pf.** 7 Kr. 65 H.
(Angabe erbeten ob für Stein- oder Holzwand.)

Wandarm No. 101
[illegible]
13 Mk. 50 Pf. 15 Kr. 90 H.

Wandarm No. 201
mit Breitbrenner
7 Mk. 50 Pf. 8 Kr. 80 H.
Derselbe mit feiner Glasschale
10 Mk. 11 Kr. 75 H.

LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

Wandarm No. 121
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrenner,
20 Mk. 23 Kr. 50 H.

Kronleuchter No. 150
von grossem Umfange, hochfein lackirt und bronzirt

mit Glühlichtbrennern		mit Breitbrennern	
3 armig . .	**90 Mk.** 105 Kr. 90 H.	3 armig . .	**70 Mk.** 82 Kr. 35 H.
5 armig . .	**138 Mk.** 162 Kr. 35 H.	5 armig . .	**105 Mk.** 123 Kr. 55 H.
8 armig . .	**205 Mk.** 241 Kr. 20 H.	8 armig . .	**165 Mk.** 194 Kr. 10 H

Wandarm No. 117
mit 2 theilig beweglichem Arme, fein lackirt, mit Glühlichtbrenner,
21 Mk. 50 Pf. 25 Kr. 30 H.
Derselbe mit 1 beweglichen Arme und Glühlichtbrenner
18 Mk. 50 Pf. 21 Kr. 75 H.

Doppelarm No. 107
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrennern,
mit Kugeln oder Tulpen . . . . **33 Mk.** 38 Kr. 80 H.
mit Glasschirmen und Haltern . . **35 Mk.** 41 Kr. 15 H.
Derselbe mit Breitbrennern . . . . **24 Mk.** 28 Kr. 25 H.

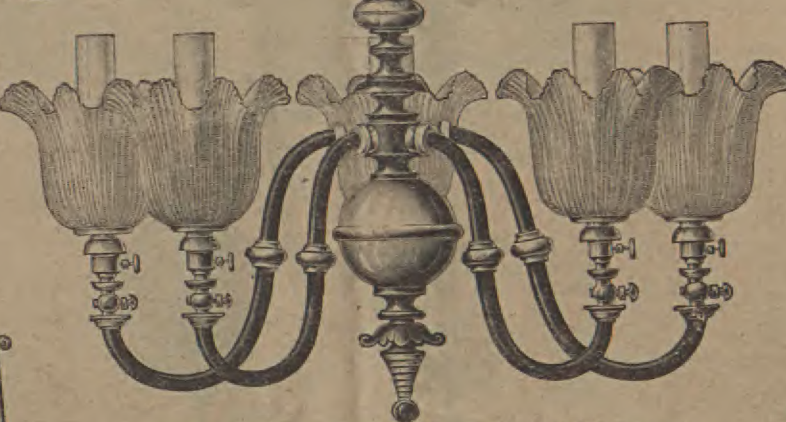
Doppelarm No. 106
hochfein lackirt und bronzirt, mit Glühlichtbrennern.
No. 106 I mit geraden Armen . . . . **29 Mk.** 34 Kr. 20 H.
No. 106 II mit gebogenen Armen . . . . **30 Mk.** 35 Kr 30 H.

Ruhiges Licht!

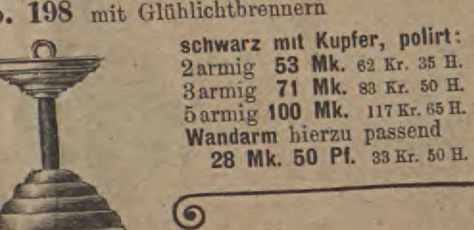
Preis für 1 Stück einschliesslich Cylinder, Glasschirm oder Tulpe und Halter, jedoch ohne Glühkörper.

LOUIS RUNGE. Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

Wandarm No. 152.
hochfein lackirt u. bronzirt, m. Glühlichtbrennern
zweiflammig **30 Mk.** 35 Kr. 30 H.
einflammig, ohne Engel **18 Mk.** 21 Kr. 15 H.



Kronleuchter No. 198 mit Glühlichtbrennern

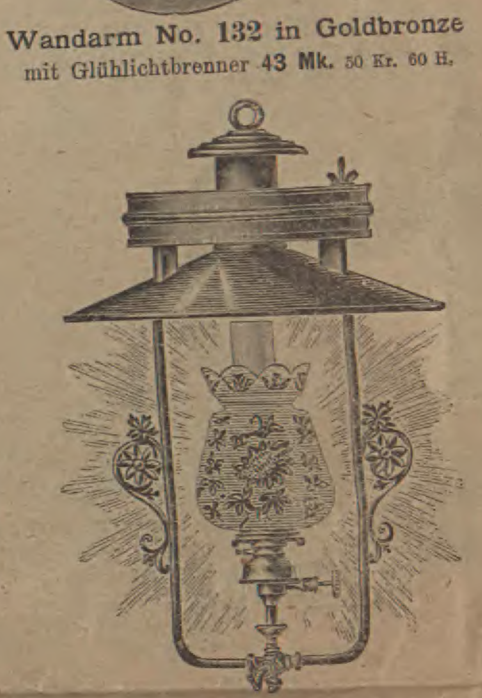


in Goldbronce:
2armig **56 Mk.** 65 Kr. 90 H.
3armig **75 Mk.** 88 Kr. 20 H.
5armig **105 Mk.** 123 Kr. 50 H.
Wandarm hierzu passend
30 Mk. 35 Kr. 30 H.

schwarz mit Kupfer, polirt:
2armig **53 Mk.** 62 Kr. 35 H.
3armig **71 Mk.** 83 Kr. 50 H.
5armig **100 Mk.** 117 Kr. 65 H.
Wandarm hierzu passend
28 Mk. 50 Pf. 33 Kr. 50 H.

Wandarm No. 132 in Goldbronze
mit Glühlichtbrenner **43 Mk.** 50 Kr. 60 H.

Lyra No. 300.
hochfein lackirt, ca. 65 cm hoch, mit Glühlichtbrenner **25 Mk.** 29 Kr. 40 H.
Dies. blank Messing **27,50 Mk.** 32 K. 35 H.



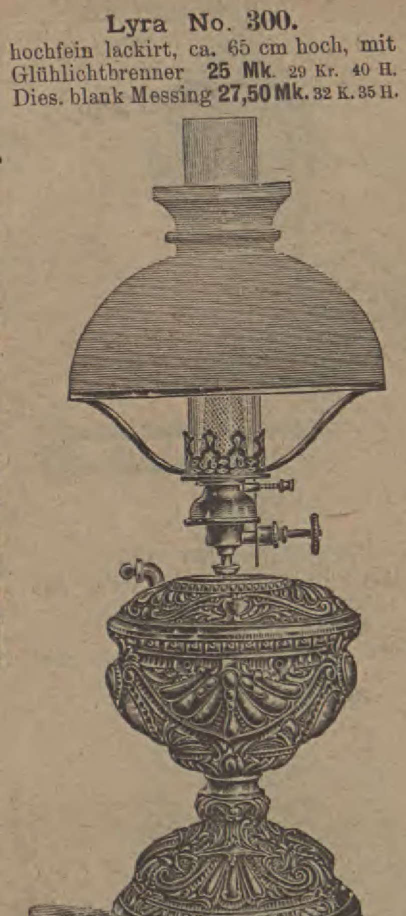
Schirm-Lyra
ca. 65 cm hoch (für niedrige Räume), mit Glühlichtbrenner,
23 Mk. 27 Kr. 05 H.



Kronleuchter No. 131 schwarz mit Kupfer polirt, mit Glühlichtbrennern
2armig **38 Mk.** 44 Kr. 70 H.
3armig **55 Mk.** 64 Kr. 70 H.

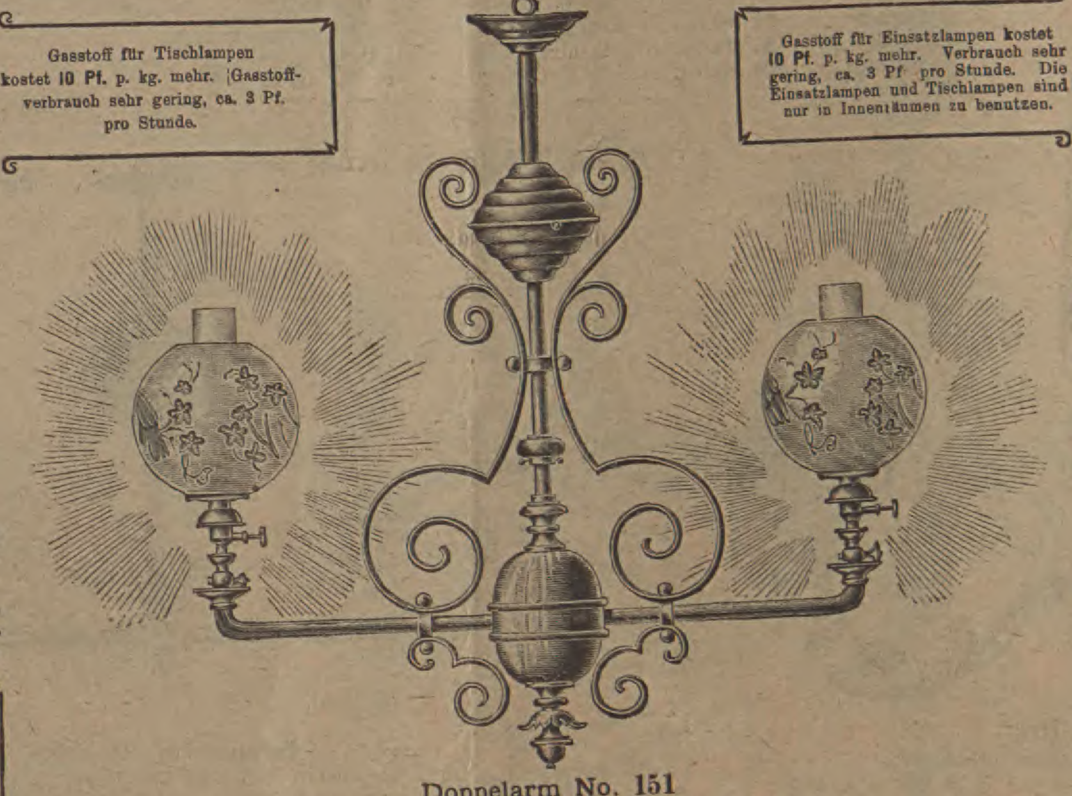
Gasstoff für Tischlampen kostet **10 Pf. p. kg. mehr.** (Gasstoffverbrauch sehr gering, ca. 3 Pf. pro Stunde.

Gasstoff für Einsatzlampen kostet **10 Pf. p. kg. mehr.** Verbrauch sehr gering, ca. 3 Pf. pro Stunde. Die Einsatzlampen und Tischlampen sind nur in Innenräumen zu benutzen.

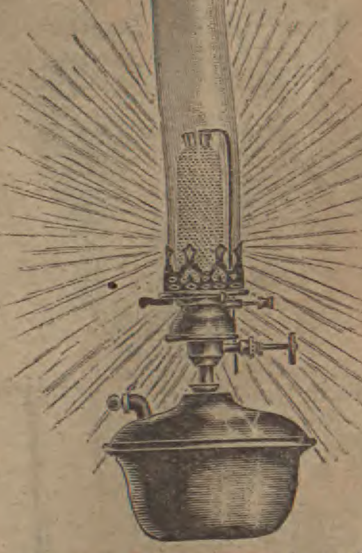


Tischlampe
mit Glühlichtbrenner, schön ausgestattet, m. Milchglasschirm, Schirmhalter und Cylinder
16 Mk. 50 Pf. 19 Kr. 40 H.
m. Kugel od. Tulpe **15 Mk. 50 Pf.** 18 Kr. 25 H.
ohne Bedachung **14 Mk. 50 Pf.** 17 Kr. 5 H.

Die mit Glühlichtbrenner abgebildeten Lampen sind, wenn mit **Breitbrenner** gewünscht, **um 5 Mk. 50 Pf.** für jede Flamme **billiger.**



Doppelarm No. 151
schwarz mit Kupfer, polirt **45 Mk.** 52 Kr. 95 H.



Einsatz-Lampe, messing polirt,
mit Glühlichtbrenner, mit Cylinder ohne Schirm, für vorhandene Petroleumlampen oder Kronleuchter etc. passend
m. Bassin v. 12 cm Durchm. **12 Mk.** 14 Kr. 10 H.
m. Bassin v. 14 cm Durchm. **13 Mk.** 15 Kr. 30 H.
m. Bassin v. 16 cm Durchm. **14 Mk.** 16 Kr. 45 H.
m. Bassin v. 19 cm Durchm. **15 Mk.** 17 Kr. 65 H.
m. Bassin v. anderem Durchm. **15 Mk.** 17 Kr. 65 H.

Dieselben
mit verziertem Bassindeckel,
wie bei der nebenstehenden Tischlampe
m. Bassin v. 12 cm Durchm. **13 Mk.** 15 Kr. 30 H.
m. Bassin v. 14 cm Durchm. **14 Mk.** 16 Kr. 45 H.
m. Bassin v. 16 cm Durchm. **15 Mk. 50 Pf.** 18 Kr. 25 H.
m. Bassin v. 17 cm Durchm. **16 Mk. 50 Pf.** 19 Kr. 40 H.
(Maassangabe der vorhand. Bassins erbeten.)
Vorhandene Bassins, ob aus Glas oder Metall, sind nicht verwendbar.

Niedriger
Flach-Breitbrenner
pro Stück **1 Mk. 25 Pf.** 1 Kr. 45 H.

Sämmtliche Lampen und Laternen sind ausserordentlich solid gearbeitet, lackirt und bronzirt und verstehen sich die angegebenen Preise für je 1 Stück.

Für diejenigen Lampen mit Breitbrenner, welche ohne Glasschaalen abgebildet sind, liefere auf Verlangen auch Glasschaalen.

Eine Brennerzange zum Auf- und Abschrauben der Brenner kostet

1 Mk. 25 Pf. 1 Kr. 45 H.

Die Behälter zur Aufnahme des Gasstoffes sind durchschnittlich für die Lampen zu einer ca. 10 stündigen und für die Laternen zu einer ca. 12 bis 14 stündigen Brennzeit eingerichtet. Auf Wunsch grössere Behälter. **Sturmbrenner** kürzere Brennzeit. — Extra zu den Lampen gewünschte Hohlspiegel (Reflectoren) kosten:

von Messing, vernickelt **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.,
von Neusilber . . . . . **3 Mk.** 3 Kr. 55 H.,

Bei Deckenarmen kommt alsdann ein Zuschlag von **1 Mk.** 1 Kr. 20 H. für ein Contregewicht.

Niedriger
Schaufel-Breitbrenner
pro Stück **1 Mk. 25 Pf.** 1 Kr. 45 H.

Tischlampe No. 102
mit Glühlichtbrenner u. Milchglasschirm
lackirt und bronzirt
17 Mk. 50 Pf. 20 Kr. 60 H.

Tischlampe No. 133
messing, polirt,
mit Glühlichtbrenner u. Milchglasschirm
30 Mk. 35 Kr. 30 H.
Dieselbe vernickelt
32 Mk. 50 Pf. 38 Kr. 25 H.

Brennerhahn
pro Stück **1 Mk. 25 Pf.** 1 Kr. 45 H.

Glühlicht-Brenner
pro Stück **6 Mk. 50 Pf.** 7 Kr. 65 H.

Sämmtliche Lampen dieses Preiscourantes mit geringer Ausnahme können anstatt mit Breitbrenner, mit Glühlicht-Brenner geliefert werden und kosten alsdann pro Brenner (nach Abzug des 1 Mk. kostenden Breitbrenners)
5 Mk. 50 Pf. 6 Kr. 45 H. mehr.

Flach-Breitbrenner
pro Stück **1 Mk.** 1 Kr. 15 H.

Sturm-Brenner (Gasfackel) Flammen regulirbar
erlischt im Winde nicht.
12 flammig pro Stück **5 Mk. — Pf.** 5 Kr. 90 H.
12 flam. **extra stark** p. St. **7 Mk. 50 Pf.** 8 Kr. 80 H.
16 flam. **extra stark** p. St. **9 Mk. — Pf.** 10 Kr. 60 H.
24 flam **extra stark** p. St. **11 Mk. — Pf.** 12 Kr. 95 H.

Regulirbarer Breitbrenner
pro Stück **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.

Schaufel-Breitbrenner
pro Stück **1 Mk.** 1 Kr. 15 H.

LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

Wandlampe No. 1
mit Breitbrenner
5 Mk. 5 Kr. 90 H.

Wandlampe No. 1a
m. Breitbrenner u. Blechschirm
7 Mk. 8 Kr. 25 H.

Wandlampe No. 1b
aus extra starkem Material, mit Breitbrenner
(als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)
6 Mk. 25 Pf. 7 Kr. 35 H.
Dieselbe mit Breitbrenner, eingerichtet für ca. 20stündige Brennzeit
7 Mk. 25 Pf. 8 Kr. 50 H.
Dazu Blechschirm **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.

Arbeitsschiebelampe No. 2
in starker Ausführung, mit Breitbrenner,
7 Mk. 75 Pf. 9 Kr. 10 H.
Dieselbe m. Blechschirm
9 Mk. 75 Pf. 11 Kr. 45 H.
Dieselbe mit Glühlichtbrenner, grösserem Fuss und Milchglas- oder Blechschirm
17 Mk. 50 Pf. 20 Kr. 60 H.

Universallampe No. 5a
mit Breitbrenner
(die Lampe kann als Steh-, Wand- und Hängelampe benutzt werden)
7 Mk. 25 Pf. 8 Kr. 50 H.
Dieselbe mit Sturmbrenner
siehe Seite 9.

Verbesserter Sturmbrenner.
Erheblich vergrösserte Leuchtkraft!
Prächtiges, im Winde sicher brennendes Licht!

Arbeitshängelampe No. 3b
mit Breitbrenner
6 Mk. 75 Pf. 7 Kr. 95 H.

Hängelampe No. 3a
mit Blechschirm, Contregewicht und Breitbrenner **10 Mk.** 11 Kr. 75 H.
Dieselbe mit Sturmbrenner
13 Mk. 50 Pf. 15 Kr. 90 H.

Wandlampe No. 1b
mit **Sturmbrenner** neuer Construction u. starkem Bassin (als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)
8 Mk. 50 Pf. 10 Kr.
Wandlampe No. 1b mit Sturmbrenner und extra grossem Bassin
für eine doppelt so lange Brennzeit wie gewöhnlich berechnet.
9 Mk. 50 Pf. 11 Kr. 20 H.
Dazu grosser Blechschirm **2 Mk. 25 Pf.** 2 Kr. 65 H.

Baulampe
in extra starker Ausführung m. besonders starkem
12 flammig. Sturmbrenner **17 Mk. — Pf.** 20 Kr.
m. 16 flamm. Sturmbrenner **18 Mk. 50 Pf.** 21 Kr. 75 H.
m. 24 flamm. Sturmbrenner **20 Mk. — Pf.** 23 Kr. 50 H.

Hängelampe No. 3
mit Breitbrenner
7 Mk. 50 Pf. 8 Kr. 80 H.
Dieselbe mit Sturmbrenner
10 Mk. 75 Pf. 12 Kr. 65 H.



110519



Arbeitsschiebelampe No. 2
mit Sturmbrenner, extra stark,
11 Mk. 12 Kr. 95 H.

Dieselbe mit grossem Blechschirm
13 Mk. 15 Kr. 30 H.

Stativlampe No. 100 mit Stativ.

Stativlampe No. 100
extra stark mit einem 12flammigen Sturmbrenner und besonderem Absperrhahn ohne Stativ
16 Mk. 18 Kr. 80 H.
mit einem 16flammigen Sturmbrenner
21 Mk. 24 Kr. 70 H.
mit einem 24flammigen Sturmbrenner
23 Mk. 27 Kr. 5 H.

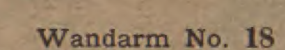
Stativ

aus Schmiedeeisen,
zusammenlegbar,
bis auf ca. 3 Meter Höhe verstellbar,
15 Mk. 17 Kr. 65 H.

Stativlampe No. 100
mit zwei Sturmbrennern je 12flammig
25 Mk. 29 Kr. 40 H.
mit zwei 16flammigen Sturmbrennern
36 Mk. 42 Kr. 35 H.
mit zwei 24flammigen Sturmbrennern
40 Mk. 47 Kr. 5 H.

Hängelampe No. 1c
extra stark, m. 12flammigem Sturmbrenner
8 Mk. 50 Pf. 10 Kr. — H.
Dieselbe mit extra Absperrhahn (wie abgebildet)
9 Mk. 50 Pf. 11 Kr. 20 H.







LOUIS RUNGE, Berlin NO., Landsberger Strasse 9.

Laterne No. 24
mit Breitbrenner
12 Mk. 14 Kr. 10 H.
Die Laterne kann umhergetragen, an die Wand oder frei aufgehängt werden.
Dieselbe extra stark
14 Mk. 16 Kr. 45 H.
Dazu messingener vernickelter Hohlspiegel extra
2 Mk. 2 Kr. 35 H.
neusilberner Hohlspiegel extra
3 Mk. 3 Kr. 55 H.
Verglasung
1 Mk. 25 Pf. 1 Kr. 50 H.

Laterne No. 24
mit Breitbrenner, nach allen 4 Seiten leuchtend
13 Mk. 50 Pf. 15 Kr. 90 H.
Verglasung **1 Mk. 60 Pf.** 1 Kr. 90 H.
für Vergitterung der Scheiben berechne **2 Mk.**, 2 Kr. 35 H., mehr.

Laterne No. 24
mit Glühlichtbrenner statt mit Breitbrenner
5 Mk. 50 Pf. 6 Kr. 50 H. mehr.

Laterne No. 24 kleine Form
mit Breitbrenner **10 Mk. — Pf.** 11 Kr. 75 H.
Verglasung **1 Mk. — Pf.** 1 Kr. 20 H.

Wandarm No. 18
mit eintheiligem beweglichen Arm und Breitbrenner
10 Mk. 50 Pf. 12 Kr. 35 H.
Derselbe mit Sturmbrenner **13 Mk. 75 Pf.** 16 Kr. 20 H.

Wandarm No. 17
mit zweitheiligem beweglichen Arm und Breitbrenner
(wie abgebildet).
Die Flamme lässt sich nach jeder beliebigen Stelle hindrehen.
13 Mk. 50 Pf. 15 Kr. 90 H.
Derselbe
mit Sturmbrenner
16 Mk. 75 Pf. 19 Kr. 70 H.

Schräge Wandlaterne No. 61
extra stark, mit Breitbrenner,
14 Mk. 16 Kr. 45 H.
Dieselbe mit messingenem vernickelten Hohlspiegel **16 Mk.** 18 Kr. 80 H.
Dieselbe mit neusilbernem Hohlspiegel
17 Mk. 20 Kr. — H.
Verglasung **1 Mk. 50 Pf.** 1 Kr. 80 H.

Laterne No. 61
mit Glühlichtbrenner statt mit Breitbrenner
5 Mk. 50 Pf. 6 Kr. 50 H. mehr.



Probe!

Keller-Lampe No. 93
mit ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung
6 Mk. 50 Pf. 7 Kr. 65 H.
Dieselbe, nebst 3,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung
8 Mk. 50 Pf. 10 Kr. — H.

Keller-Lampe No. 93 mit Sparbrenner
5 Mk. 5 Kr. 90 H.
(auch für Giessereien etc. zu empfehlen).
Dieselbe mit grösserem Bassin 6 Mk. 7 Kr. 5 H.

Probe!

Runge's Hand- u. Hängelampe No. 73
mit ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **7 Mk.** 8 Kr. 25 H.
Dieselbe nebst 3,5 kg. Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **9 Mk.** 10 Kr. 60 H.



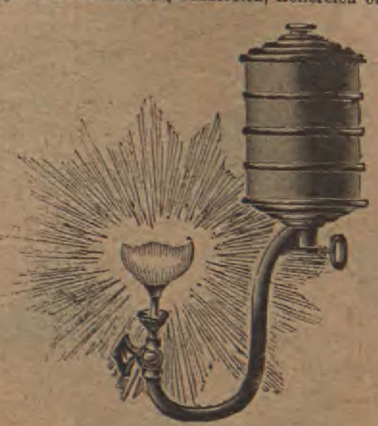
Hand- und Hängelampe No. 73
m. kleinerem Breitbrenner **5 Mk. 50 Pf.** 6 Kr. 50 H.
Dieselbe, grössere Form, **6 Mk. 50 Pf.** 7 Kr. 65 H.
Verbraucht pro Stunde für ca. 3 Pf. Gasstoff. Besonders geeignet für Giessereien, Brauereien, Kellereien etc.



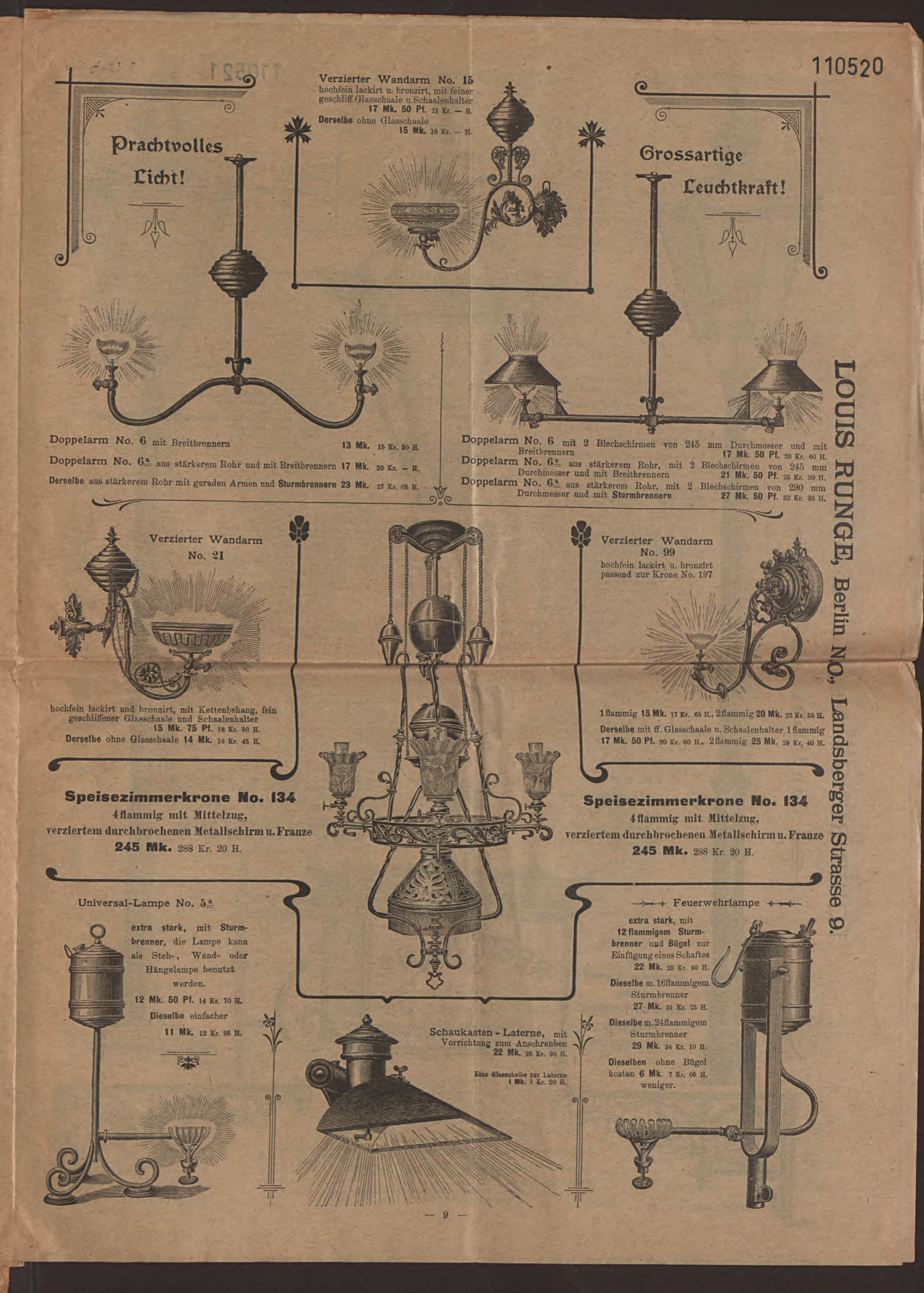
Lampe No. 73
mit 12flammigem Sturmbrenner
15 Mk. 17 Kr. 65 H.



Transportables Löthgebläse
für Gasstoff mit Drehscheibe, Gummischläuchen und Löthpistole mit Federhahn **145 Mk.** 170 Kr. 60 H.
Drehscheibe 650 mm Durchmesser.
Cylinder 325 mm „



Werktischlampe
mit Breitbrenner und Führungsrohr zur Befestigung auf Rundeisen **6 Mk. 50 Pf.** 7 Kr. 65 H.
Dieselbe mit Sturmbrenner 10 Mk. 50 Pf. 12 Kr. 40 H.


110520
Prachtvolles
Licht!
Verzierter Wandarm No. 15
hochfein lackirt u. bronzirt, mit feiner geschliff. Glasschaale u. Schaalenhalter
17 Mk. 50 Pf. 21 Kr. — H.
Derselbe ohne Glasschaale
15 Mk. 18 Kr. — H.
Grossartige
Leuchtkraft!
LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.
Doppelarm No. 6 mit Breitbrennern 13 Mk. 15 Kr. 30 H.
Doppelarm No. 6a aus stärkerem Rohr und mit Breitbrennern 17 Mk. 20 Kr. — H.
Derselbe aus stärkerem Rohr mit geraden Armen und Sturmbrennern 23 Mk. 27 Kr. 05 H.
Doppelarm No. 6 mit 2 Blechschirmen von 245 mm Durchmesser und mit Breitbrennern 17 Mk. 50 Pf. 20 Kr. 60 H.
Doppelarm No. 6a aus stärkerem Rohr, mit 2 Blechschirmen von 245 mm Durchmesser und mit Breitbrennern 21 Mk. 50 Pf. 25 Kr. 30 H.
Doppelarm No. 6a aus stärkerem Rohr, mit 2 Blechschirmen von 290 mm Durchmesser und mit Sturmbrennern 27 Mk. 50 Pf. 32 Kr. 35 H.
Verzierter Wandarm No. 21
hochfein lackirt und bronzirt, mit Kettenbehang, fein geschliffener Glasschaale und Schaalenhalter
15 Mk. 75 Pf. 18 Kr. 50 H.
Derselbe ohne Glasschaale 14 Mk. 16 Kr. 45 H.
Verzierter Wandarm No. 99
hochfein lackirt u. bronzirt passend zur Krone No. 197
1flammig 15 Mk. 17 Kr. 65 H., 2flammig 20 Mk. 23 Kr. 55 H.
Derselbe mit ff. Glasschaale u. Schaalenhalter 1flammig 17 Mk. 50 Pf. 20 Kr. 60 H., 2flammig 25 Mk. 29 Kr. 40 H.
Speisezimmerkrone No. 134
4flammig mit Mittelzug, verziertem durchbrochenen Metallschirm u. Franze
245 Mk. 288 Kr. 20 H.
Speisezimmerkrone No. 134
4flammig mit Mittelzug, verziertem durchbrochenen Metallschirm u. Franze
245 Mk. 288 Kr. 20 H.
Universal-Lampe No. 5a
extra stark, mit Sturmbrenner, die Lampe kann als Steh-, Wand- oder Hängelampe benutzt werden.
12 Mk. 50 Pf. 14 Kr. 70 H.
Dieselbe einfacher
11 Mk. 12 Kr. 95 H.
Feuerwehrlampe
extra stark, mit 12flammigem Sturmbrenner und Bügel zur Einfügung eines Schaftes
22 Mk. 25 Kr. 90 H.
Dieselbe m. 16flammigem Sturmbrenner
27 Mk. 31 Kr. 75 H.
Dieselbe m. 24flammigem Sturmbrenner
29 Mk. 34 Kr. 10 H.
Dieselben ohne Bügel kosten 6 Mk. 7 Kr. 05 H. weniger.
Schaukasten - Laterne, mit Vorrichtung zum Anschrauben
22 Mk. 25 Kr. 90 H.
Eine Glasscheibe zur Laterne 1 Mk. 1 Kr. 20 H.
— 9 —


LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.
Candelaber No. 114.
Laterne No. 26.
Laterne No. 25.
Gasstoff-Behälter.
Die Breitbrenner sind in den Laternen derartig geschützt, dass ein Verlöschen der Flamme durch Wind ausgeschlossen ist.
Die grossen Strassenlaternen No. 25 und No. 26 liefere auch in entsprechend grösserer Form mit 2 Breitbrennern und kostet dann die Laterne 5 Mk. 5 Kr. 90 H. mehr.
Die Candelaber No. 114 können auch mit Leiterstützen geliefert werden und kosten sie dann 3 Mk. 3 Kr. 55 H. p. Stck. mehr.
Extragrosse Strassen-Laterne No. 72
mit Breitbrenner, sechsseitig, reich verziert, Silber bronzirt incl. schmiedeeisernem Bock 50 Mk. 58 Kr. 80 H.
Grosse Strassen-Laterne extra stark, Silber bronzirt
No. 25, 4seitig, mit Breitbrenner . 21 Mk. 50 Pf. 25 Kr. 30 H.
mit Sturmbrenner . 24 „ 50 „ 28 „ 80 „
mit Glühlichtbrenner 28 „ — „ 32 „ 95 „
„ 26, 6seitig, mit Breitbrenner . 23 „ 50 „ 27 „ 65 „
mit Sturmbrenner . 26 „ 50 „ 31 „ 15 „
mit Glühlichtbrenner 30 „ — „ 35 „ 30 „
Kleinere Strassen- oder Garten-Laterne
No. 25, 4seitig, mit Breitbrenner . 20 Mk. — Pf. 23 Kr. 50 H.
„ 26, 6seitig, mit Breitbrenner . 22 „ — „ 25 „ 90 „
Diese Laternen haben dieselbe Form und sind ebenso reich ausgestattet, wie die grossen Strassen-Laternen.
Laternenbügel (Bock)
zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl, eisernem Candelaber oder Arm
für Laterne No. 25 . . . . 1 Mk. 75 Pf. 2 Kr. 5 H.
für Laterne „ 26 . . . . 1 „ 50 „ 1 „ 75 „
Laternenarme
für flache Wand, fertig zum Anmachen incl Schrauben
No. 32, 825 mm lang, ca. 13 kg schw., roh 11 Mk. — Pf. 12 Kr. 95 H.
Derselbe Silber bronzirt . . . 14 „ — „ 16 „ 50 „
„ 79, 825 mm lang, ca. 20 kg schw., roh 13 „ — „ 15 „ 30 „
Derselbe Silber bronzirt . . . 16 „ — „ 18 „ 80 „
als Eckarme kosten dieselben 1 Mk. 50 Pf. 1 Kr. 75 H. mehr.
Holz-Candelaber
ca. 2 m hoch, sauber abgedreht, mit Fuss zum eingraben 9 Mk. 50 Pf. 11 Kr. 20 H.
Derselbe durch Längsrillen verziert 11 Mk. 12 Kr. 95 H.
Candelaber
extra stark, roh, fertig zum Aufstellen, einschl. der Schrauben
No. 114, 2511 mm hoch, ca. 62 kg schwer 27 Mk. 50 Pf. 32 Kr. 35 H.
„ 114, 2890 „ „ „ 64 „ „ 29 „ 50 „ 34 „ 70 „
„ 114, 3140 „ „ „ 79 „ „ 34 „ — „ 40 „ — „
„ 114, 3850 „ „ „ 94 „ „ 40 „ — „ 47 „ 05 „
„ 115, 3073 „ „ „ 72 „ „ mit Leiterarmen 32 „ 50 „ 38 „ 25 „
Des Transportes wegen empfiehlt es sich, die Candelaber roh zu beziehen und erst an Ort und Stelle nach der Aufstellung streichen zu lassen.
Erdbock, zu den Candelabern passend, extra stark, (zur Befestigung der Candelaber in der Erde)
ca. 626 mm hoch, ca. 32½ kg schwer 15 Mk. — Pf. 17 Kr. 85 H.
„ 759 „ „ „ 42 „ „ 19 „ — „ 22 „ 35 „
Verglasung
zu Garten-Laterne No. 25 und No. 26
mit hellen Dachscheiben . . . . . 2 Mk. 25 Pf. 2,65 Kr.
mit Milchglas-Dachscheiben . . . . . 3 „ 25 „ 3,85 „
zu Strassen-Laterne No. 25 und No. 26 (Breitbrenner)
mit hellen Dachscheiben . . . . . 2 „ 50 „ 2,95 „
mit Milchglas-Dachscheiben . . . . . 3 „ 75 „ 4,40 „
zu Strassen-Laterne No 25 und No 26 (Sturmbrenner)
mit hellen Dachscheiben . . . . . 3 „ — „ 3,55 „
mit Milchglas-Dachscheiben . . . . . 4 „ 25 „ 5,— „
zu Strassen-Laterne No. 72
mit hellen Dachscheiben . . . . . 3 „ — „ 3,55 „
mit Milchglas-Dachscheiben . . . . . 4 „ 25 „ 5,— „
Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift pro Scheibe für Gartenlaterne No. 25, 4 Mk. 50 Pf. 5,30 Kr.
Scheibe für Strassenlaterne „ 25, 5 „ 50 „ 6,45 „
für No. 26, 4 Mk. 4,70 Kr. für No. 72, 5 Mk. 5,90 Kr.
Für geschliffene Scheiben ist der Betrag der Bestellung beizufügen.
Candelaber No. 115.
Für geschliffene Scheiben ist der Betrag der Bestellung beizufügen.
RESTAURANT
Transparent-Laterne No. 80
extra stark und elegant ausgeführt, hochfein bronzirt, mit Adler 30 Mk. 35 Kr. 30 H.
Dieselbe mit Glühlichtbrenner 37 Mk. 50 Pf. 44 Kr. 10 H.
Grosse Seitenscheiben: 305 mm hoch, 470 mm breit.
Kleine Seitenscheiben: 305 mm hoch, 280 mm breit.
Schmiedeeiserner Bügel mit Stütze zur Befestigung der Laterne an der Wand, extra stark 5 Mk. 50 Pf. 6 Kr. 45 H.
Grosse Seitenscheibe mit eingeschliffener rother Schrift pro Scheibe 7 „ 50 „ 8 „ 80 „
hell ohne Schrift „ 1 „ 10 „ 1 „ 30 „
Kleine Seitenscheibe mit eingeschliffener rother Schrift „ 4 „ — „ 4 „ 70 „
2 helle Bodenscheiben à 40 Pf. 50 H. Helle kleine Seitenscheibe 65 Pf. 75 H.
Mattirte kleine Seitenscheibe à 1 Mk. 1 Kr. 20 H.
Laternenarm No. 32.
Laternenarm No. 79.



Laternen.

Helios-Laterne, sechsseitig, mit Breitbrenner und Rand zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl
18 Mk. — Pf. 21 Kr. 20 H.

Helios-Laterne, sechsseitig, mit Breitbrenner und dreitheiligem schmiedeeisernen Bock zur Befestigung der Laterne auf eisernem Candelaber oder Laternenarm **19 Mk. 50 Pf.** 22 Kr. 95 H.

Helios-Laterne, vierseitig, mit Breitbrenner und Rand zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl
17 Mk. — Pf. 20 Kr. — H.

Helios-Laterne, vierseitig, mit Breitbrenner und viertheiligem schmiedeeisernen Bock zur Befestigung der Laterne auf eisernem Candelaber oder Laternenarm **18 Mk. 75 Pf.** 20 Kr. 5 H.

Helle Verglasung für Helios-Laterne a) sechsseitig **1 Mk. 30 Pf.** 1 Kr. 55 H.
b) vierseitig **1 Mk. 60 Pf.** 1 Kr. 90 H.
Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift, pro Scheibe **4 Mk. — Pf.** 4 Kr. 70 H.
Helle, verziert geschliffene Seitenscheiben, p. Scheibe **1 Mk. 25 Pf.** 1 Kr. 45 H. für 6 seitige Laterne.
1 Mk. 75 Pf. 2 Kr. 5 H. für 4 seitige Laterne.

Candelaber.

Candelaber No. 46 mit Leiterstützen, roh, 2085 mm hoch, ca. 36 kg. schwer,
21 Mk. 24 Kr. 70 H.

Erdbock zu Candelaber No. 46 u. 44, 550 mm hoch, ca. 20 kg schwer,
8 Mk. 75 Pf. 10 Kr. 30 H.

Es empfiehlt sich, die Candelaber des Transportes wegen roh zu beziehen u. nach erfolgter Aufstellung streichen zu lassen.

Candelaber No. 44, 1884 mm hoch, ohne Erdbock, ca. 38 kg. schwer, roh,
21 Mk. 24 Kr. 70 H.

Candelaber No. 44, 2200 mm hoch, ohne Erdbock, ca. 44 kg. schwer, roh,
24 Mk. 28 Kr. 25 H.

Erdbock zu Candelaber No. 46 u. 44, 550 mm hoch, ca. 20 kg. schwer,
8 Mk. 75 Pf. 10 Kr. 30 H.

Candelaber No. 90, 740 mm hoch, zum Aufstellen auf Steinpfeiler **19 Mk.** 22 Kr. 25 H.

Garten-Laterne No. 26, sechsseitig, mit Breitbrenner, Silber bronzirt, incl. dreitheiligem schmiedeeisernen Bock **23 Mk 50 Pf.** 27 Kr. 65 H.

Verglasung hierzu: 6 verziert geschliffene Seitenscheiben, 6 Milchglas-Dachscheiben, 1 helle Bodenscheibe
7 Mk. 50 Pf. 8 Kr. 80 H.

Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift pro Scheibe **4 Mk.** 4 Kr. 70 H.

Candelaber No. 91, 940 mm hoch, zum Aufstellen auf Steinpfeiler
24 Mk. 28 Kr. 25 H.

Garten-Laterne No. 25, vierseitig, mit Breitbrenner, Silber bronzirt, incl. viertheilig. schmiedeeisernen Bock **21 Mk. 75 Pf.** 25 Kr. 60 H.

Verglasung hierzu: 4 verziert geschliffene Seitenscheiben, 4 Milchglas-Dachscheiben, 1 helle Bodenscheibe **7 Mk. 50 Pf.** 8 Kr. 80 H.

Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift
pro Scheibe **4 Mk. 50 Pf.** 5 Kr. 30 H.

LOUIS RUNGE, Berlin NO, Landsberger Strasse 9.

Umänderung von Petroleum-Laternen.

Petroleum- und andere Laternen lassen sich an Ort und Stelle zu

Gas-Laternen nach meinem Beleuchtungs-System umändern.

Die Umänderung erfolgt durch Anbringung eines **cylinderförmigen** oder **kranzförmigen** Behälters auf der Laterne, wie dies auf nebenstehenden Abbildungen dargestellt ist. — Die Behälter sind zur Aufnahme des flüssigen Gasstoffes bestimmt und führt von diesen ein Abflussrohr zum Brenner.

An vorhandenen Petroleum- oder Gas-Laternen kann Jedermann diese Einrichtung leicht befestigen.

Bei Bestellung von Einrichtungen für vorhandene Laternen bitte um Angabe
1. der Höhe und der oberen und unteren Breite einer Seitenscheibe,
2. ob die betreffenden Laternen vier- oder sechsseitig sind.

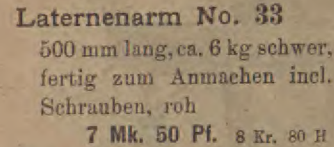
Preise:

Complette Einrichtung mit Breitbrenner
mit cylinderförmigem Behälter **6 Mk. 25 Pf.** 7 Kr. 35 H.
mit kranzförmigem Behälter **9 Mk. 25 Pf.** 10 Kr. 90 H.

Umänderung mit kranzförmigem Behälter.

Umänderung mit cylinderförmigem Behälter.

Erstaunlich helles und billiges Licht!



Laternenarm No. 33
500 mm lang, ca. 6 kg schwer, fertig zum Anmachen incl. Schrauben, roh
7 Mk. 50 Pf. 8 Kr. 80 H
Derselbe, Silber bronzirt
10 Mk. 11 Kr. 75 H.

Laternenarm No. 33
650 mm lang, ca. 9 kg schwer, fertig zum Anmachen, incl. Schrauben, roh
9 Mk. 50 Pf. 11 Kr. 20 H.
Derselbe, Silber bronzirt
12 Mk. 14 Kr. 10 H.

Laternenarme, welche an Ecken befestigt werden sollen, kosten **1 Mk. 50 Pf. mehr.** 1 Kr. 75 H.

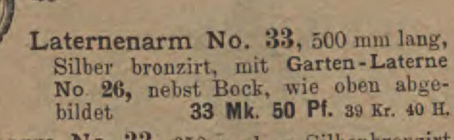
Gasstoff-Behälter

LOUIS RUNGE BERLIN

Grosse Transparent - Laterne No. 77 extra stark, reich verziert und hochfein bronzirt, mit **Adler** incl. schmiedeeisernem Bock, wie hier neben abgebildet **45 Mk.** 52 Kr. 95 H.
Dieselbe, aber mit ornamentirtem **Knopf** anstatt **Adler** **40 Mk.** 47 Kr. 15 H.
Grosse Seitenscheiben, 52 cm hoch und 52 cm breit mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift zu empfehlen) pro Scheibe **10 Mk. 50 Pf.** 12 Kr. 35 H.
Sechs kleine Seitenscheiben zusammen **2 Mk. 50 Pf.** 2 Kr. 95 H.

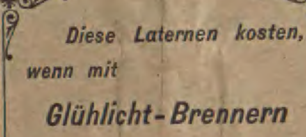
Transparent-Laterne No. 77a, extra stark, reich verziert, jedoch etwas kleiner als No. 77, mit glattem Bassin u. ornamentirtem Knopf incl. schmiedeeisernem Bock **30 Mk.** 35 Kr. 30 H.
Grosse Seitenscheiben, 40 cm hoch und 40 cm breit, mit eingeschliffener rother Schrift, pro Scheibe **8 Mk.** 9 Kr. 40 H.
von hellem Glase **1 Mk.** 1 Kr. 20 H.
Sechs kleine Seitenscheiben zusammen **1 Mk. 50 Pf.** 1 Kr. 75 H.

Starker Laternenarm No. 34, wie hier neben abgebildet, 760 mm lang, ca. 19 kg. schwer, hochfein bronzirt, incl. Schrauben, fertig zum Anmachen kostet extra **16 Mk. 50 Pf.** 19 Kr 40 H.
Derselbe roh **13 Mk. 50 Pf.** 15 Kr. 90 H.
Starker Laternenarm No. 34, 998 mm lang, ca. 23 kg. schwer, hochfein bronzirt, incl. Schrauben, fertig z. Anmachen, kostet extra **18 Mk. 50 Pf.** 21 Kr. 75 H.
Derselbe roh **15 Mk. — Pf.** 17 Kr. 65 H.
Laternenarme, welche an Ecken befestigt werden sollen, kosten **1 Mk. 50 Pf. mehr.** 1 Kr. 75 H.



Laternenarm No. 33, 500 mm lang, Silber bronzirt, mit **Garten-Laterne No. 26,** nebst Bock, wie oben abgebildet **33 Mk. 50 Pf.** 39 Kr. 40 H.
Laternenarm No. 33, 650 mm lang, Silber bronzirt mit **Strassenlaterne No. 26,** nebst Bock, wie oben abgebildet **37 Mk.** 43 Kr. 55 H.
(Einzel-Preise der Laternen u. Scheiben auf Seite 10.)





Diese Laternen kosten, wenn mit
Glühlicht-Brennern
(anstatt Breitbrennern) geliefert, pro Laterne
7 Mk. 50 Pf. mehr.

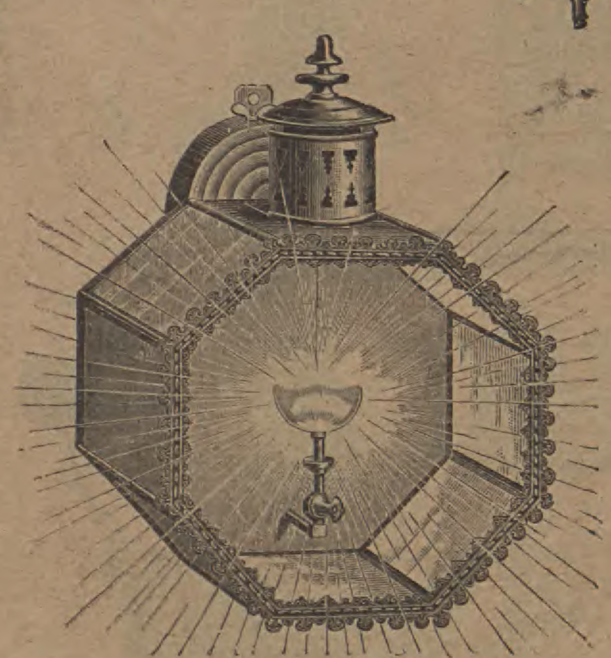
Hängelaterne No. 70, sechsseitig, reich verziert, Silber bronzirt, mit Breitbrenner **32 Mk. 50 Pf.** 38 Kr. 25 H.
Laternenarm No. 71, reich verziert, Silber bronzirt, fertig zum Anmachen **25 Mk. 50 Pf.** 30 Kr. — H.
Hängelaterne No. 70 und Laternenarm No. 71, wie oben beschrieben und hier neben abgebildet, zusammen **58 Mk.** 68 Kr 25 H.
(Grösse einer Seitenscheibe: 360 mm hoch, 168 mm br.)
Helle verziert geschliffene Seitenscheiben zu dieser Laterne pro Scheibe **1 Mk. 25 Pf.** 1 Kr. 45 H.
Seitenscheiben mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe **4 Mk.** 4 Kr. 70 H.
Helle glatte Seitenscheiben, pro Scheibe **50 Pf.** 60 H.
Sechs helle Dachscheiben und eine helle Bodenscheibe zusammen **1 Mk. 40 Pf.** 1 Kr. 65 H.
Sechs Dachscheiben aus Milchglas und eine helle Bodenscheibe, zusammen **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.

Laternenarm No. 36, reich verziert, Silber bronzirt **30 Mk.** 35 Kr. 30 H.
Grosse Hängelaterne No. 23, sechsseitig, mit Breitbrenner, reich verziert, Silber bronzirt **48 Mk.** 56 Kr. 45 H.
Dieselbe, Silber bronzirt, mit echt vergoldeten Köpfen und Spitzen **53 Mk.** 62 Kr. 35 H.
(Grösse einer Seitenscheibe: 360 mm hoch, 168 mm breit.)
Helle, verziert geschliffene Seitenscheiben zu dieser Laterne pro Scheibe **1 Mk. 25 Pf.** 1 Kr. 45 H.
Seitenscheiben mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe **4 Mk.** 4 Kr. 70 H.
Helle, glatte Seitenscheiben, pro Scheibe **40 Pf.** — Kr. 45 H.
Sechs helle Dachscheiben und eine Bodenscheibe, zusammen **1 Mk. 40 Pf.** 1 Kr. 65 H.
Sechs Dachscheiben aus Milchglas und eine helle Bodenscheibe, zusammen **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.





Gasstoff-Behälter



Laterne No. 76, 6 eckig oder 8 eckig, extra stark mit Breitbrenner **21 Mk.** 24 Kr. 70 H.
Dieselbe mit messing-vernickeltem Hohlspiegel **23 Mk.** 27 Kr. 5 H.
Dieselbe mit neusilbernem Hohlspiegel **24 Mk.** 28 Kr. 25 H.
Verglasung: 2 Mk. 25 Pf. 2 Kr. 65 H.



Grosse Hängelaterne No. 62, extra stark
6 seitig, mit Breitbrenner **21 Mk. 50 Pf.** 25 Kr. 30 H.
Dieselbe, 4 seitig, mit Breitbrenner **20 Mk. — Pf.** 23 Kr. 50 H.
Verglasung **2 Mk — Pf.** 2 Kr. 35 H.
Dieselbe, 6 seitig, mit Sturmbrenner **24 Mk. 50 Pf.** 28 Kr. 80 H.
Verglasung **2 Mk. 25 Pf.** 2 Kr. 65 H.
Dieselbe, 4 seitig, mit Sturmbrenner **23 Mk. — Pf.** 27 Kr. 05 H.
Verglasung **2 Mk. 50 Pf.** 2 Kr. 95 H.

Schaufenster-Laterne, extra stark, gefalzt, mit Vorrichtung zum Anschrauben **25 Mk.** 29 Kr. 40 H.
Dazu messingener Hohlspiegel, vernick. **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.
neusilberner Hohlspiegel **3 Mk.** 3 Kr. 55 H.
4 Glasscheiben zur Laterne **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.

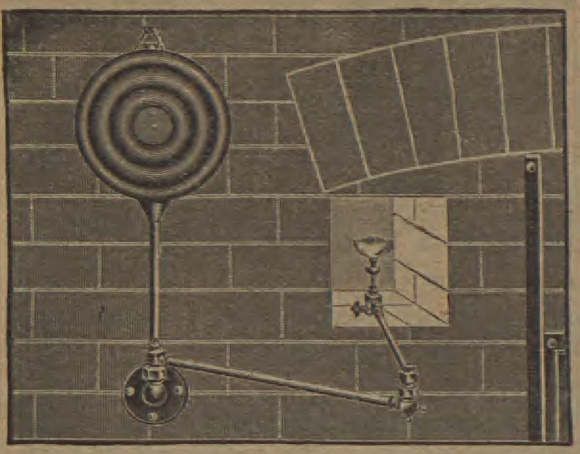
LOUIS RUNGE, Berlin NO., Landsberger Strasse 9.

Backofen-Beleuchtung!

Runge's Berliner Gas-Backofenlampen

passen für jeden Backofen. Eine besondere Einrichtung des Leuchtloches ist nicht nöthig. Bei besonders kleinen Leuchtlöchern bitte ich deren Grösse anzugeben, damit ich den dazu passenden Brenner liefern kann.

Das Licht dieser Lampen ist vorzüglich hell!



Berliner Gas-Backofenlampe No 1 mit Breitbrenner, extra stark, mit **zweitheiligem** beweglichen Arme.

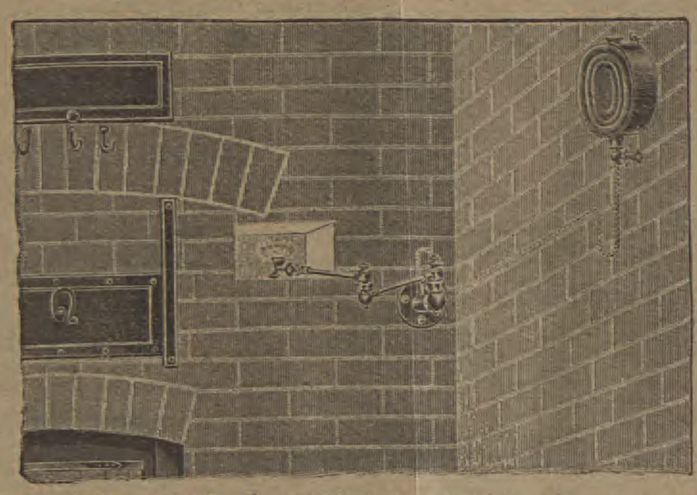
Der Arm dreht sich in der Mitte und hinten, sodass die Flamme, ebenso wie bei Wandarmen für Kohlengas, nach jeder beliebigen Stelle hinzudrehen ist. Preis **13 Mk. 50 Pf.** 15 Kr. 90 H.

Mit **Regulir-Breitbrenner mehr: 1 Mk. — Pf.** 1 Kr. 20 H.

Berliner Gas-Backofenlampe No. 1 mit Breitbrenner und **dreitheiligem** beweglichen Arme, sehr kräftig hergestellt . **17 Mk. 50 Pf.** 20 Kr. 60 H.

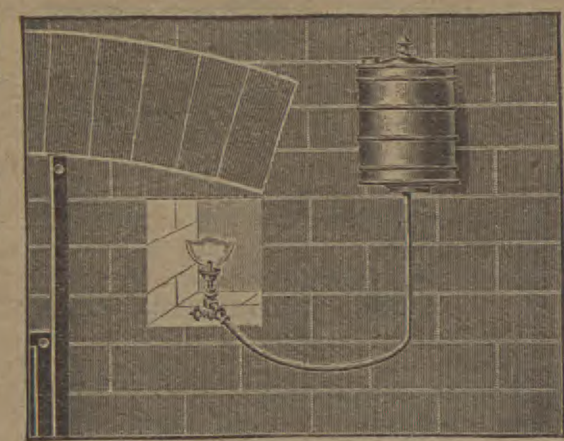
Mit **Regulir-Breitbrenner mehr: 1 Mk. — Pf.** 1 Kr. 20 H.

Probe! 1 Stück Berliner Gas-Backofenlampe No. 1 mit zweitheiligem beweglichen Arme nebst 2 Kilo Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **16 Mk.** 18 Kr. 80 H.



Backofenlampe No. 1 mit in beliebiger Entfernung anzubringendem Bassin und 2 m langer, dünner, biegsamer Rohrleitung **16 Mk.** 18 Kr. 80 H.
Längere Rohrleitung p. Meter Rohr mehr: . . . **1 Mk.** 1 Kr. 20 H.

Die dünne biegsame Rohrleitung ist sehr leicht zu verlegen.



Berliner Gas-Backofenlampe No. 2 mit Breitbrenner, extra stark, mit entsprechend gekrümmtem Arme.

Die Lampe bewegt sich ganz beliebig in einer eisernen, leicht zu befestigenden Angel, welche der Lampe beigegeben wird. (Auf Wunsch stelle ich diese Lampe zur Befestigung links vom Leuchtloch her)

Preis **7 Mk. 50 Pf.** 8 Kr. 80 H.

Mit **Regulir-Breitbrenner mehr: 1 Mk. — Pf.** 1 Kr. 20 H.

Bei Bestellung dieser Backofenlampe No. 2 bitte ich anzugeben, ob die Lampe **rechts** oder **links** vom Leuchtloch angebracht werden soll.

Probe! 1 Stück Berliner Gas-Backofenlampe No. 2 mit Breitbrenner nebst 2 Kilo Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **10 Mk.** 11 Kr. 75 H.

Die Angabe der Höhe des Leuchtloches ist erwünscht.

Heizvorrichtung f. Vergolde-Pressen

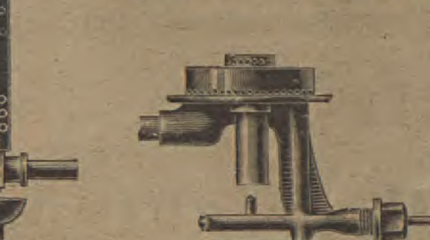
mit 2 Brennern **21,— Mk.** 24 Kr. 70 H.
mit 3 Brennern **27,50 Mk.** 32 Kr. 35 H.
mit 4 Brennern **34,— Mk.** 40 Kr. — H.

Erbitte Angabe:
1) des Durchmessers, Abstandes und der Anzahl der Gabellöcher im Presskopf.
2) wie weit der schiebbare Tisch hinten über den Presskopf (Anhängeplatte) hinaussteht!



Brenner für technische Zwecke





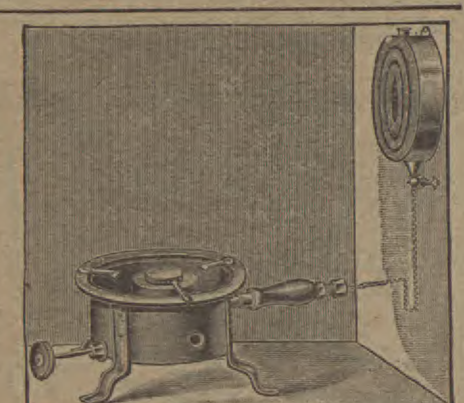


Blaubrenner (Bunsenbrenner) pro Stück **5 Mk.** 5 Kr. 90 H.

Blaubrenner **„Triumph"** (Heizbrenner) pro Stück **10 Mk.** 11 Kr. 75 H.

Blaubrenner mit Ring-Vergaser und Gaze-Kappe p. St. **6 Mk.** 7 Kr. 15 H.

Blaubrenner mit aufsetzbarem Mundstück pr. Stck. **5 Mk.** 5 Kr. 90 H.



Kocher mit Wandbassin und dünner biegsamer Rohrleitung **16 Mk. 50 Pf.** 19 Kr. 40 H.

Kocher „Triumph"!

1 Liter Wasser kocht in 4—5 Minuten.

Prachtvolle gross und klein zu stellende Flammen.



Dieser von mir construirte **Kocher** bereitet in seinem Brenner aus dem präparirten flüssigen Gasstoff (Mineralöl) das ausserordentlich stark heizende Gas.
Der **Kocher** kann ohne besondere Vorrichtungen, wie Röhrenleitungen etc. sofort überall in Gebrauch genommen werden.
Die **Heizflammen** brennen **blau**, **ohne** Rauch, **ohne** Geruch und geben eine ausserordentlich grosse **Hitze**, die nach Bedarf vermindert werden kann.
Die **Heizflammen** können beliebig **gross** oder **klein** gestellt werden.
Die **Unterhaltungskosten** sind **sehr gering**, da nur für ca. 1 Pfennig Gasstoff verbraucht wird, um 1 Liter Wasser zum Sieden zu bringen. Das **Kochgeschirr** wird direct in die Heizflamme gesetzt ohne das solches berusst. **Jedes** beliebige **Geschirr** kann benutzt werden.

Brenner. Burner. Bec.

Preis des Kochers „Triumph"
mit 1 Kochloch . . . **25 Mk.** 29 Kr. 40 H.
mit 2 Kochlöchern . . **35 Mk.** 41 Kr. 20 H.
mit 3 Kochlöchern . . **45 Mk.** 52 Kr. 95 H.

Schnellkocher

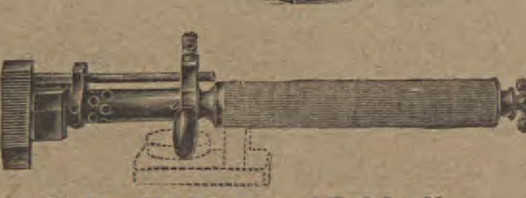


solidester Construction, brennt mit 3 blauen, vollständig russfreien und geruchlosen Flammen, welche eine ausserordentlich starke Heizkraft entwickeln.
1 Liter Wasser siedet in 5 Minuten, wobei für ca. 1 Pfg. flüssiger Gasstoff verbraucht wird.
Preis ohne Kessel **9 Mk.** 10 Kr. 60 H.
Ein Schnellkocher mit ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche nebst Packkiste kostet **10 Mk.** 11 Kr. 80 H.
Kessel aus Messing (wie abgeb.) mit Porzellangriff kosten zu $^3/_4$ 1 $1^1/_4$ $1^3/_4$ 2 $2^1/_2$ Ltr.
Mk. 4,— 4,50 5,— 5,75 6,75 7,75

Für Laboratorien! ❋ Für Vulcanisir-Apparate!

Ohne Russ oder Geruch! — Grosse Heizkraft!

Lampe No. 81 (nebenstehende Abbildung) mit **regulirbarem Blaubrenner 15 Mk.** 17 Kr. 65 H.
Lampe No. 82 (in Form wie Lampe No. 1b auf Seite 7) mit **regulirbarem Blaubrenner 12 Mk.** 14 Kr. 10 H.
Lampe No. 83 (in Form wie Lampe No. 17 auf Seite 8) mit **regulirbarem Blaubrenner 20 Mk.** 23 Kr. 55 H.
Dieselben mit 2 regulirbaren Blaubrennern 7 Mk. 8 Kr. 25 H. **mehr.**
Dieselben mit 3 regulirbaren Blaubrennern 13 Mk. 15 Kr. 30 H. **mehr.**



Selbstthätiger Löthkolben
mit regulirbarer Stichflamme für Hammer- und Spitz-Kolben, funktionirt in jeder Stellung pro Stück mit Kolben **16 Mk. 50 Pf.** 19 Kr. 40 H.
Leichte Handhabung! ❋ Sparsames Brennen!

Intensive Heizkraft!
Leichte Handhabung!

Blaue regulirbare Heizflamme!

Sparsames Brennen!

Die **Löthlampe** kann auch als **Heiz-, Abbrenn- und Aufthaulampe** etc. verwandt werden.

Löthlampe (Benzinfüllung) Preis **12 Mk.** 14 Kr. 10 H.

Maasse:

	No.	ca. cm hoch	kann verkürzt werden bis auf cm
Seite 3.			
Kronleuchter	108	130	75
„	195	130	120
„	196	120	110
Seite 4.			
Kronleuchter	197	140	130
„	194	105	—
„	110	110	—
„ 2arm.	129	105	85
„ 3arm.	129	105	90
„ 5arm.	129	105	90
Ampel	127	115	—
„	128	115	—
Seite 5.			
Kugellaterne		120	—
Deckenarme	103	85	55
„	104	85	65
Kronleuchter	150	135	85
Doppelarm	107	95	75
„	106	78	62
Seite 6.			
Kronleuchter	198	110	—
Doppelarm	131	100	65
„	151	115	95
Seite 9.			
Doppelarm mit gebog. Armen	6	95	75
Doppelarm mit gerad. Armen	6	78	62

Man wolle daher bei Bestellung angeben, in welcher Höhe die Kronleuchter etc. gewünscht werden.

LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

Prima Gasstoff.

Das zur Speisung der Lampen und Laternen erforderliche Brennmaterial „Gasstoff" genannt, ist ein Erdöl, welches nach besonderem Verfahren derartig präparirt ist, dass es sich durch den Brenner in Gas verwandeln lässt, sparsam und ohne Rauch verbrennt.

Prima Gasstoff doppelt raffinirt und rectificirt (prachtvoll leuchtend und geruchlos verbrennend) liefere ich in **Blechgefässen** zu 5, 10, 15, 20 kg **Inhalt** pro 1 kg 50 Pf.

Grössere Quanten Gasstoff **erheblich billiger** und zwar:

Blechgefässe (Inhalt 25 kg)	pro 100 kg	Mk.
Blechgefässe (Inhalt 40 oder 54 kg)	pro 100 kg	Mk.
Fässer (Inhalt ca. 115 bis 130 kg)	pro 100 kg	Mk.
Eisen-Fässer (Inh. ca. 200 u. 280 kg)	pro 100 kg	Mk.

Der Preis von 50 Pf. für ein kg entspricht dem Preise von 35 Pf. für ein Liter, da ein Liter nur ca. 700 Gramm wiegt.

Die **Blechgefässe** werden in meiner Fabrik aus starkem, verbleiten Eisenbleche angefertigt und sind mit luftdichter, messingener Verschraubung versehen.

Ganze Waggonladungen liefere ich zu bedeutend ermässigten Preisen.

In **Nordenham a./Weser** und **Bremen** halte ich ein Gasstoff-Lager für die westlichen Länder des Reiches, sowie für den Export.

Bestellungen auf Gasstoff sind immer an meine Adresse nach Berlin N.O., Landsberger Strasse 9, zu richten.

Die Bahnen berechnen zum Mindesten für 20 kg Fracht, auch für alle Sendungen, welche leichter sind. Es empfiehlt sich daher, möglichst ein Quantum von 15 kg (Gewicht incl. Emballage ca. 20 kg) oder doch annähernd zu beziehen, da die Fracht hierfür nicht mehr beträgt, als für kleinere Quanten.

Probelampen wird auf Wunsch gern ein kleines Quantum Gasstoff beigepackt.

Der Gasstoff wird nach allen Plätzen des In- und Auslandes versandt.

Die Gasstoff-Gefässe und Fässer können mir nach Entleerung stets zur Füllung wieder zugesandt werden.

Besondere Vorzüge meines Gasstoffes:

Sehr sparsames Brennen! — Intensiv weisse Flamme!
Brillante Leuchtkraft! — Kein Rauch! — Geruchloses Licht!
Gleichmässig helles Licht! — Keine Schmutzerei!
Greift die Lampen nicht an!
Leuchtkraft heller und weisser als Kohlengas!

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise verstehen sich ab Fabrik excl. Verpackung — bei Laternen excl Scheiben.

Emballage wird billigst berechnet.

Bei Beträgen bis 50 Mk. bitte ich, mir zu gestatten, den Rechnungsbetrag durch Nachnahme erheben zu dürfen, oder ich ersuche, den ungefähr ausmachenden Betrag der Bestellung beizufügen. Wird bei grösseren Beträgen Nachnahme nicht gewünscht, so bitte um Mittheilung, in welcher Weise die Regulirung erfolgen soll und um Aufgabe von Referenzen. Ist mir bei Bestellung nicht vorgeschrieben, in welcher Weise die Zahlung geschehen soll, so halte ich mich von den Herren Bestellern ermächtigt, Nachnahme erheben zu dürfen und expedire in dieser Weise.

Staatliche und Kommunal-Behörden sind von diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Den Aufträgen aus dem Auslande im Betrage bis ca. 100 Mk. ist der Betrag der Bestellung beizufügen — bei grösseren Bestellungen erbitte ich ca. 50% Anzahlung und erhebe den Restbetrag durch Nachnahme.

Den Bestellungen auf geschliffene Laternenscheiben ist der Betrag für diese gleich beizufügen. Franko in gutem Zustande retournirte Kisten werden innerhalb 2 Monaten zu 3/4 des dafür berechneten Preises zurückgenommen. Postkisten nehme ich nicht zurück!

Den Glühlichtlampen füge ich für jeden Brenner ausser dem dazu gehörigen Glascylinder entweder

1 Glimmercylinder à 40 Pf. oder
1 Drahtglascylinder à 50 Pf.

gegen Berechnung bei, da diese Cylinder sehr widerstandsfähig sind.

Ferner lege ich jeder Glühlichtlampen-Sendung 1 Anzündegabel bei und berechne dafür 35 Pf.

Werden Glimmer- resp. Drahtglascylinder und Anzündegabel nicht gewünscht, so bitte dies bei Bestellung vorzuschreiben.

Bei Aufträgen bitte stets Namen, Wohnort und Station deutlich anzugeben.

Gutachten

über die das

Gas selbst erzeugenden Beleuchtungs-Apparate

aus der Fabrik des Herrn

LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

Herr Louis Runge, Fabrikant gasselbsterzeugender Beleuchtungsgegenstände, hat mich ersucht, mich gutachtlich über die von ihm construirten Brenner und Lampen mit Bezug auf deren Zweckmässigkeit und unbedenkliche Verwendbarkeit zu äussern und zu dem Behufe mehrere Brenner und Lampen sowie den von ihm verwendeten flüssigen Gasstoff behufs Untersuchung mir zur Disposition gestellt.

Als Resultat sämmtlicher Versuche lege ich mein Gutachten in folgenden Sätzen nieder:

1) die einfachen gasselbsterzeugenden Brenner, als Breitbrenner bezeichnet, die ihrer Construction nach einen gewöhnlichen Gasbrenner zu ersetzen bestimmt sind, liefern ein gleichmässiges, helles Licht, dessen Intensität bei gleicher Flammengrösse die Lichtstärke einer Gasflamme übertrifft.

2) Die complicirteren Brennerconstructionen, wie die sogenannten Gasfackeln oder Sturmbrenner, erzielen einen ganz bedeutenden Lichteffect, lassen sich auch durch starke Windstösse nicht auslöschen und geben, einmal in Brand gesetzt, weder Geruch noch Rauch. Das Licht ist weisser und heller als das des Leuchtgases.

3) Die Anwendung der Lampen und deren Unterhaltung ist eine durchaus gefahrlose, sobald nach der Gebrauchsanweisung darauf geachtet wird, den Gasstoff, der naturgemäss leicht entzündlich ist, nicht während des Brennens der Lampen oder bei angenähertem Licht nachzufüllen.

4) Explosionen der Lampen beim Anzünden oder Auslöschen oder während des Brennens sind durchaus unmöglich; ebensowenig ist der Gasstoff eine explosive Flüssigkeit. Es muss letzterer seiner Brennbarkeit wegen natürlich vor Annäherung offenen Lichts möglichst geschützt werden.

5) Die Lampen können überall, wo man Leuchtgas zu verwenden behindert oder nicht gewillt ist, als Ersatz der Leuchtgaslampen unbedingt empfohlen werden. Für die Beleuchtung in grossen Räumen, Fabrikanlagen und im Freien verdient der im Deutschen Reich patentirte Sturmbrenner ganz besondere Erwähnung.

Die Firma Louis Runge, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9, hat zu den zahlreichen, sich in der Praxis bewährenden Brennern und Beleuchtungsapparaten, welche mittelst flüssigen Gasstoffes gespeist, aus diesem das Gas selbst beim Brennen erzeugen, eine Neuheit hinzugefügt, welche verdient, in weiten Kreisen bekannt zu werden und Berücksichtigung zu finden.

Es ist gelungen, die Vorzüge des Gasglühlichtes mittelst der bekannten Glühstrümpfe in nicht leuchtender Gasflamme erzeugt, auch auf die gasselbsterzeugenden Brennerconstructionen zu übertragen, und ersucht mich die Firma Louis Runge, deren verschiedenartigsten Beleuchtungsapparate und technisch benutzten Lampen ich wiederholt eingehend zu prüfen und zu beurtheilen Veranlassung fand, auch diese neuen Glühlichtbrenner einer Beurtheilung zu unterziehen.

Der Glühlichtbrenner erzeugt das Gas aus dem bekannten flüssigen Gasstoff, indem der vergaste, reine und durch eine interessante Construction des Brenners stark vorgewärmte Gasstrom sich mit reichlichen Mengen von Luft zu einem mit nicht leuchtender Flamme, ohne jede Spur von Russ und Geruch, verbrennenden Luft-Gas-Gemisch genau so, wie in den gewöhnlichen Gasglühlicht-Brennern, vereinigt.

Der Zufluss des Gasstromes wird durch eine Ventilschraube ohne Schwierigkeit regulirt und bei richtiger Einstellung, welche sich durch das Helligkeitsmaximum von selbst ergiebt, erfolgt eine vollständige geruchlose Verbrennung ohne Russabscheidung. Die Lichtentwicklung des Glühkörpers kommt der Lichtstärke des gewöhnlichen Gas-Glühlichtbrenners mindestens gleich. Auch die Haltbarkeit und Brenndauer des Glühkörpers ist bei richtiger Zufuhr des Gasstoffes nicht anders als bei gewöhnlichem Gasglühlicht.

Die Bedienung der Apparate ist eine völlig gefahrlose, sobald man sich nach den allgemeinen Vorschriften richtet, welche das Hantiren mit dem flüssigen Gasstoff mit sich bringt. Selbstverständlich ist diese Flüssigkeit leicht entzündlich und flüchtig und darf daher das Füllen der Behälter und Lampen nur bei Tageslicht geschehen. Niemals darf etwa während des Brennens der Lampen Gasstoff nachgefüllt werden. Ein Explodiren brennender Lampen ist völlig ausgeschlossen. Ebensowenig kann eine solche beim Auslöschen oder Anzünden erfolgen.

Die practische und interessante Construction dieses Glühlichtbrenners empfiehlt sich bei den sichtlichen Vorzügen von selbst und wird sich beim Gebrauch bald verdiente Anerkennung verschaffen.

(gez.) **Dr. C. Bischoff, Berlin.**

Chemisch-analytisches Laboratorium für Handel und Gewerbe. Microscopisches Institut.

PROBE!

Meine Lampen müssen durch ihr wahrhaft prächtiges und erstaunlich helles Licht überall gefallen, und lade ich zu einem Versuche ein.

Ich empfehle für eine Probe:

Probe 10.
1 Stück Lyra No. 112 complett mit Glühlichtbrenner (Abbildung S. 3) nebst ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **22 Mk. 50 Pf.** 26 Kr. 45 H.

Probe 11.
1 Stück Einsatzlampe mit Glühlichtbrenner (Abbildung S. 6) mit Bassin von 12 oder 14 cm Durchmesser nebst ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **13 Mk. 50 Pf.** 15 Kr. 90 H.
Dieselbe mit 3,5 kg Gasstoff **16 Mk.** 18 Kr. 80 H.

Probe 12.
1 Stück Wandlampe No. 1 mit Breitbrenner, nebst ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **6 Mk. 50 Pf.** 7 Kr. 65 H.
Dieselbe mit 3,5 kg Gasstoff **8 Mk. 50 Pf.** 10 Kr. — H.

Probe 13.
1 Stück Wandlampe No. 1b mit Breitbrenner, nebst ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **7 Mk. 75 Pf.** 9 Kr. 10 H.
Dieselbe mit 3,5 kg Gasstoff **10 Mk.** 11 Kr. 75 H.

Probe 14.
1 Stück Wandlampe No. 1b mit Sturmbrenner, nebst ca. 0,5 kg Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung **10 Mk.** 11 Kr. 75 H.
Dieselbe mit 3,5 kg Gasstoff **12 Mk.** 14 Kr. 10 H.

Probe 15.
1 Stück Lyra No. 112, complett mit Glühlichtbrenner,
1 Stück Wandlampe No. 1 mit Breitbrenner,
1 Stück Wandlampe No. 1b mit Sturmbrenner nebst Kiste und Emballage,
sowie
1 Blechballon mit 15 kg Gasstoff I **48 Mk.** 56 Kr. 45 H.
Der leere Blechballon wird mit **5 Mk. 25 Pf.** 6 Kr. 15 H. zurückgenommen.

Probe 16.
1 Stück Wandlampe No. 1b mit Breitbrenner,
1 Stück Universallampe No. 5a m. Sturmbrenner,
1 Stück Laterne No. 24, mit Breitbrenner, nebst Kiste und Emballage.
Ferner:
1 Blechballon mit netto 25 kg Gasstoff I incl. Emballage **50 Mk.** 58 Kr. 80 H.
Der leere Blechballon wird mit **7 Mk. 50 Pf.** 8 Kr. 80 H. zurückgenommen.

Probe 17.
1 grosse Strassenlaterne No. 26 mit Breitbrenner, 1 Bock zur Laterne nebst Korb und Emballage, sowie: 5 kg Gasstoff in Blechflasche mit messing. Verschraubung **32 Mk. 50 Pf.** 38 Kr. 25 H.
Bei frankirter Retournirung des Korbes vergüte **2 Mk.** 2 Kr. 35 H.

Die Versendung der Probelampen erfolgt, der Einfachheit wegen, gegen Vorausbezahlung oder Nachnahme — an Etablissements, denen diese Bezahlungsweise nicht convenirt, versende auch ohne Vorausbezahlung oder Nachnahme.

Kleinere Beträge bitte mir möglichst im Voraus einzusenden.

LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

LOUIS RUNGE, Berlin N.O., Landsberger Strasse 9.

Louis Runge
Berlin

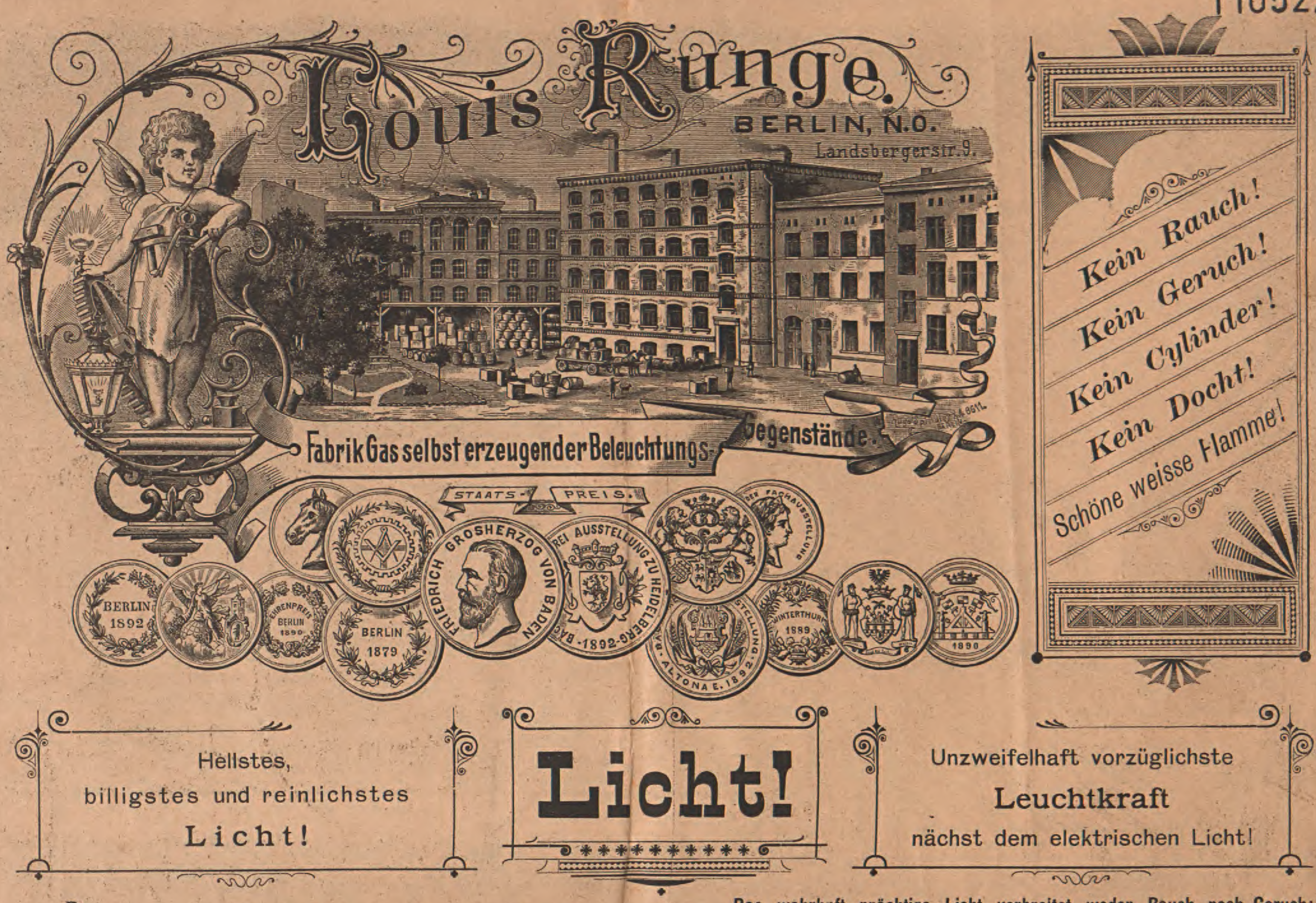
Maschinenbauerei. Bäckerei. Maurer.

Gartenlocal. Brauerei.

Bergwerk.

Gerberei. Schmiede Strassenbeleuchtung Schlachthaus.

Hug & Spindler, X.A. Berlin.



Die von mir construirten und in meiner Fabrik angefertigten

Gas selbst erzeugenden

Beleuchtungs-Gegenstände

sind ***überall ohne besondere Vorrichtung, wie Röhrenleitung etc. anwendbar,*** denn dieselben werden **einfach an einen Haken oder Nagel an die Decke oder Wand etc. aufgehängt.**

Jeden Augenblick kann der Platz verändert werden.

Jede Lampe stellt sich das zur Speisung der Flamme nöthige Gas selbst her.

Die Lampen bestehen aus dem Behälter zur Aufnahme des flüssigen Gasstoffes, einem Abflussrohre, Absperrhahne und den Brenner. Die Brenner sind sämmtlich derartig construirt, dass der in den Brenner einlaufende Gasstoff (ein besonders präparirtes Mineralöl) in Gas verwandelt wird und im Brenner als eine **schöne, weisse Flamme** von geradezu **überraschender Leuchtkraft** verbrennt.

Jeder Lampe wird die einfache Gebrauchsvorschrift beigegeben. (Preisliste des Gasstoffes auf der letzten Seite!)

Das wahrhaft prächtige Licht verbreitet weder Rauch noch Geruch; Dochte und Cylinder fallen ganz fort.

Die Erzeugung der Leuchtflamme erfolgt gefahrlos — ebenso ist eine Explosionsgefahr ausgeschlossen, wie dies aus der Abhandlung über *Mineralöle und Lampen des Herrn Professor Rudolf Weber* von der **technischen Hochschule in Berlin** (siehe Sitzungsbericht des „Vereins zur Förderung des Gewerbefleisses" — Vorsitzender Staatsminister *Dr. Delbrück* — vom 2. Mai 1881) bewiesen ist — im Uebrigen beziehe ich mich auf das beigefügte Zeugniss des Herrn *Dr. Bischoff*, vereideter Sachverständiger für chemische Untersuchungen bei den Gerichten und dem Königlichen Polizei-Präsidium von Berlin, welcher mir dies auf Grund längerer und ganz eingehender Untersuchungen ertheilte.

Meine Beleuchtung bietet nicht allein einen **Ersatz für Steinkohlen-Gaslicht,** sondern **übertrifft** durch ihre intensiv weisse Flamme an **Helligkeit** das **Steinkohlen-Gaslicht** und ist **meistens billiger** als dieses. — **Petroleumlicht verschwindet** gegenüber der Leuchtkraft meiner Beleuchtungsgegenstände, denn **eine Flamme ersetzt einige Petroleumflammen;** ausserdem ist die Bedienung meiner Lampen eine **bedeutend einfachere,** als die der Petroleumlampen, **ohne dass dabei Schmutzerei** verursacht wird.

Wer Kohlen-Gaslicht nicht haben kann, oder von einer Gasanstalt nicht abhängig sein will, findet in meinem Beleuchtungs-System vollständigen Ersatz. Die Unterhaltung sowohl, als die Anlage ist bei meinem System bedeutend billiger. Störungen der Beleuchtung, wie sie bei Kohlen-Gaslicht durch Betriebsunfälle in der Gasanstalt oder Unregelmässigkeiten im Gasmesser oder durch Frost häufig vorkommen, sind bei meinen Lampen ausgeschlossen, denn jede Lampe ist selbstständig.

Meine Lampen functioniren bei der grössten Kälte, da der Gasstoff nie einfriert.

Geringer Brennstoffverbrauch,

keine Beleuchtungsart liefert bei gleichen Unterhaltungskosten auch nur annähernd ein so vorzügliches Licht wie meine Lampen.

Wasserdanpf stört die Flamme nicht!

Als unbedingt **zweckmässigste und vorzüglichste Beleuctung** empfehle ich meine Lampen und Laternen für

Säle,	Brauereien,	Ladebühnen,	Maurerarbeiten,	alle Arbeiten im Freien etc.,	zur Strassenbeleuchtung,
Fabriken,	Färbereien,	Aufbereitungsanstalten,	Zimmererarbeiten,	Steinmetzgeschäfte,	zur Platzbeleuchtung,
Kesselhäuser,	Kellereien,	Gerbereien,	Wasserbauten,	Ziegeleien,	Zuckerfabriken,
Maschinenräume,	Kupferschmieden,	Canalbauten,	Brennereien,	Cementfabriken,	Schmieden,
Giessereien,	Berg- und Hüttenwerke,	Gas- und Wasser-Rohrleger,	Schlachthäuser,	Thonwaarenfabriken,	Stein- u. Braunkohlengruben
Werkstätten,	Füllörter,	Erdarbeiten,	Hochbauten,	alle Bauhandwerker,	etc. etc.

Nebenseitig führe ich eine Collection Arbeitslampe und Laternen auf und rathe ich dringend einen Versuch zu machen. Das wahrhaft **prächtige und billige Licht** meiner Beuchtungsgegenstände wird Jeden zu weiteren Anschaffungen bewegen.

Ich fabricire für meine Lampen und Laternen **drei verschiedene Brenner-Constructionen** und zwar:

1. **Breitbrenner,** der allgemein am meisten gebräuchlichste! Die auf diesem Circular befindlichen Lampen und Laternen sind sämmtlich mit diesem Breitbrenner versehen abgebildet — ausschliesslich der mit Sturmbrenner dargestellten Lampen No. 1*b*, 1*c*, 2, 5*a* und 84. Die Form der Flamme ist ähnlich der des Kohlengasbrenners. Das Licht der Flamme ist ausserordentlich hell! Die Flamme hält ziemlich starken Luftzug aus.

Der Breitbrenner gebraucht pro Stunde für ca. 3½ Pfennige Gasstoff und eignet sich zur Verwendung in geschlossenen oder doch geschützten Räumen.

In Laternen brennt die Breitbrenner-Flamme auch bei heftigem Winde sicher, da sie durch die Glasscheiben vor dem Erlöschen geschützt ist.

2. **Regulir-Breitbrenner,** giebt eine beliebig gross und klein zu stellende Flamme in Form der Breitbrennerflamme. Gasstoffverbrauch pro Stunde 1—4 Pfennige. Lampen mit diesem Regulir-Breitbrenner kosten pro Flamme 1 Mark mehr. Der Preis dieses Brenners ohne Lampe ist 2 Mark pro Stück.

3. **Sturmbrenner** neuester Construction — Gebrauchsmuster des Kaiserlichen Patentamtes — (siehe die Abbildung auf Seite 8). Derselbe liefert 12 im Kreise stehende strahlenförmige Flammen, welche gross und klein zu stellen sind und ein **überraschend schönes Licht** geben. **Die Unterhaltungskosten** des Brenners betragen, je nachdem die Flammen klein oder gross gestellt werden, pro Stunde 2—8 Pfennige. **Die Flammen erlöschen im stärksten Winde nicht,** und bietet der Sturmbrenner deshalb einen **Ersatz für Pechfackeln! Das Licht des Sturmbrenners ist ein bedeutend helleres und ca. 75 pCt. billigeres als das der Pechfackeln** und verursacht keinen Rauch und Geruch. Der Sturmbrenner ist besonders in solchen Fällen zu empfehlen, wo die Flamme der Witterung Trotz bieten soll.

Der **Magistrat von Berlin** benutzt seit Jahren diese Sturmbrenner beim Bau des ganzen Canal- und Rohrnetzes der **Canalisation von Berlin,** wobei sich dieselben ganz vorzüglich bewähren.

Preise für 1 Stück.



Wandlampe No. 1
mit Breitbrenner
5 Mk. 3 fl. — kr.



Wandlampe No. 1a
mit Breitbrenner und Blechschirm
7 Mk. 4 fl. 25 kr.



Arbeitsschiebelampe No. 2
mit Breitbrenner **7 Mk. 75 Pf.**
4 fl. 70 kr.
Dieselbe mit Blechschirm **9 Mk. 75 Pf.**
5 fl. 90 kr.

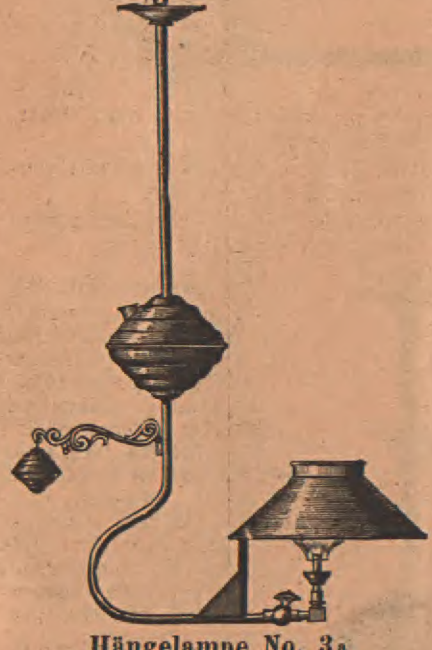


Arbeitshängelampe No. 3b
mit Breitbrenner
7 Mk. 25 Pf. 4 fl. 40 kr.



Universallampe No. 5a
mit Breitbrenner,
(die Lampe kann als Steh-, Wand- und Hängelampe benutzt werden)
7 Mk. 50 Pf. 4 fl. 55 kr.
Dieselbe mit Sturmbrenner
siehe Seite 8.

LOUIS RUNGE, Reichspatent-Inhaber, Berlin NO., Landsberger Strasse 9.



Hängelampe No. 3a
mit Blechschirm, Contregewicht und Breitbrenner, **10 Mk. 50 Pf.**
6 fl. 35 kr.
Dieselbe mit Sturmbrenner **14 Mk.**
8 fl. 50 kr.



Wandlampe No. 1b
aus extra starkem Material (Stahlblechbassin) mit **Breitbrenner**
(als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)
6 Mk. 25 Pf. 3 fl. 80 kr.

Dieselbe mit Breitbrenner u. Blechschirm
8 Mk. 25 Pf. 5 fl. — kr.

Dieselbe mit Breitbrenner ohne Blechschirm, für ca. 20stündige Brennzeit eingerichtet
7 Mk. 25 Pf. 4 fl. 40 kr.

NEUHEIT!

Verbesserter Sturmbrenner.

Erheblich vergrösserte Leuchtkraft!
Gebrauchsmuster des Kaiserlichen Patentamtes.



Wandlampe No. 1b
mit **Sturmbrenner** neuer Construction und Bassin aus Stahlblech (als Wand- und Deckenlampe zu benutzen)
8 Mk. 50 Pf. 5 fl. 15 kr.
Dieselbe mit Sturmbrenner und grossem Blechschirm
10 Mk. 75 Pf. 6 fl. 50 kr.
Wandlampe No. 1b mit Sturmbrenner und extra grossem Stahlblechbassin (ohne Blechschirm)
für eine doppelt so lange Brennzeit wie gewöhnlich berechnet.
9 Mk. 50 Pf. 5 fl. 75 kr.

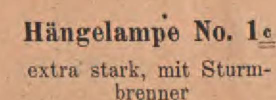


Hängelampe No. 3
mit Breitbrenner
7 Mk. 50 Pf. 4 fl. 55 kr.
Dieselbe mit Sturmbrenner
10 Mk. 75 Pf. 6 fl. 50 kr.

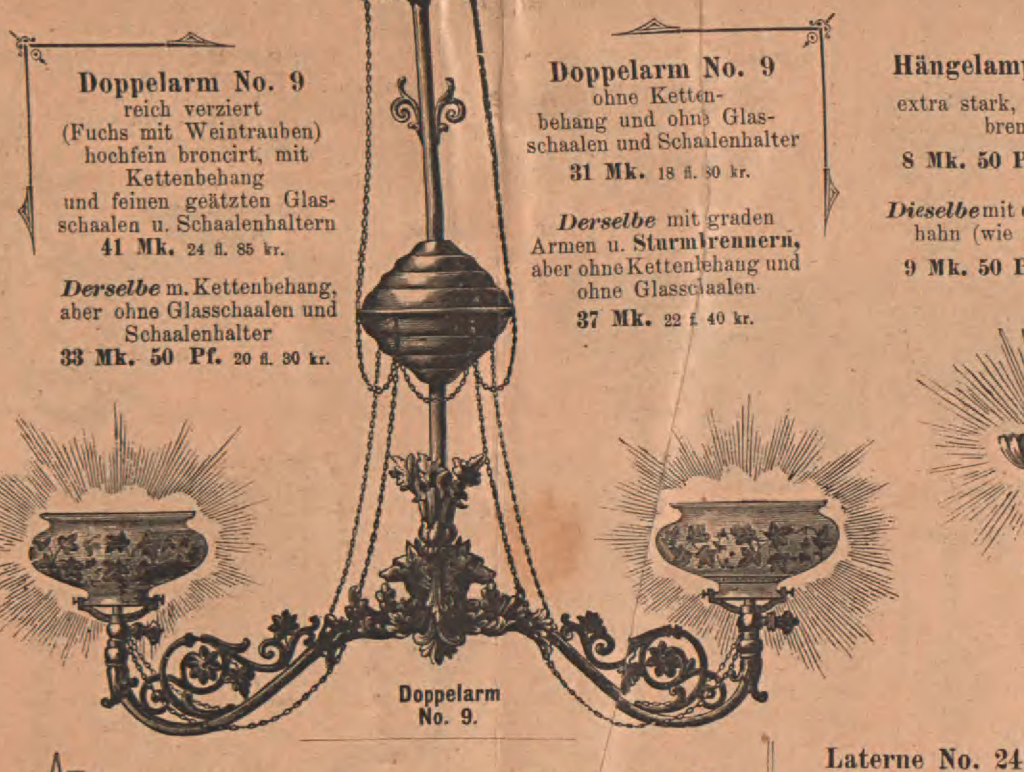


Arbeitsschiebelampe No. 2
mit Sturmbrenner, extra stark
11 Mk. 50 Pf. 6 fl. 95 kr.
Dieselbe mit grossem Blechschirm
13 Mk. 50 Pf. 8 fl. 20 kr.

Doppelarm No. 9
reich verziert
(Fuchs mit Weintrauben)
hochfein broncirt, mit Kettenbehang
und feinen geätzten Glasschaalen u. Schaalenhaltern
41 Mk. 24 fl. 85 kr.
Derselbe m. Kettenbehang, aber ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
33 Mk. 50 Pf. 20 fl. 30 kr.

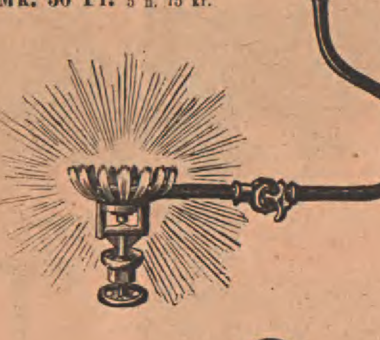


Doppelarm No. 9
ohne Kettenbehang und ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
31 Mk. 18 fl. 80 kr.
Derselbe mit graden Armen u. **Sturmbrennern**, aber ohne Kettenbehang und ohne Glasschaalen
37 Mk. 22 fl. 40 kr.



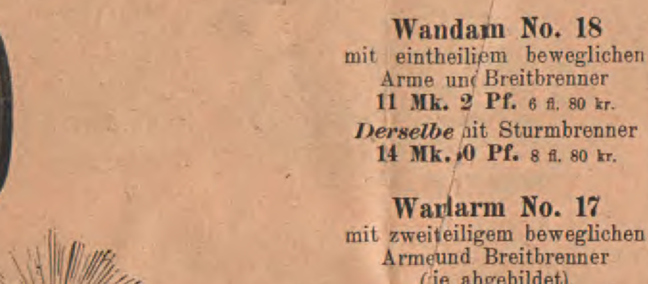
Doppelarm No. 9.

Hängelampe No. 1c
extra stark, mit Sturmbrenner
8 Mk. 50 Pf. 5 fl. 15 kr.
Dieselbe mit extra Absperrhahn (wie abgebildet)
9 Mk. 50 Pf. 5 fl. 75 kr.





Schräge Wandlaterne No. 61
extra stark, mit Breitbrenner
14 Mk. 50 Pf. 8 fl. 80 kr.
Dieselbe mit messingenem vernickelten Hohlspiegel **16 Mk. 50 Pf.** 10 fl. — kr.
Dieselbe mit neusilbernem Hohlspiegel
17 Mk. 50 Pf. 10 fl. 60 kr.
Verglasung 1 Mk. 50 Pf. — fl. 90 kr.

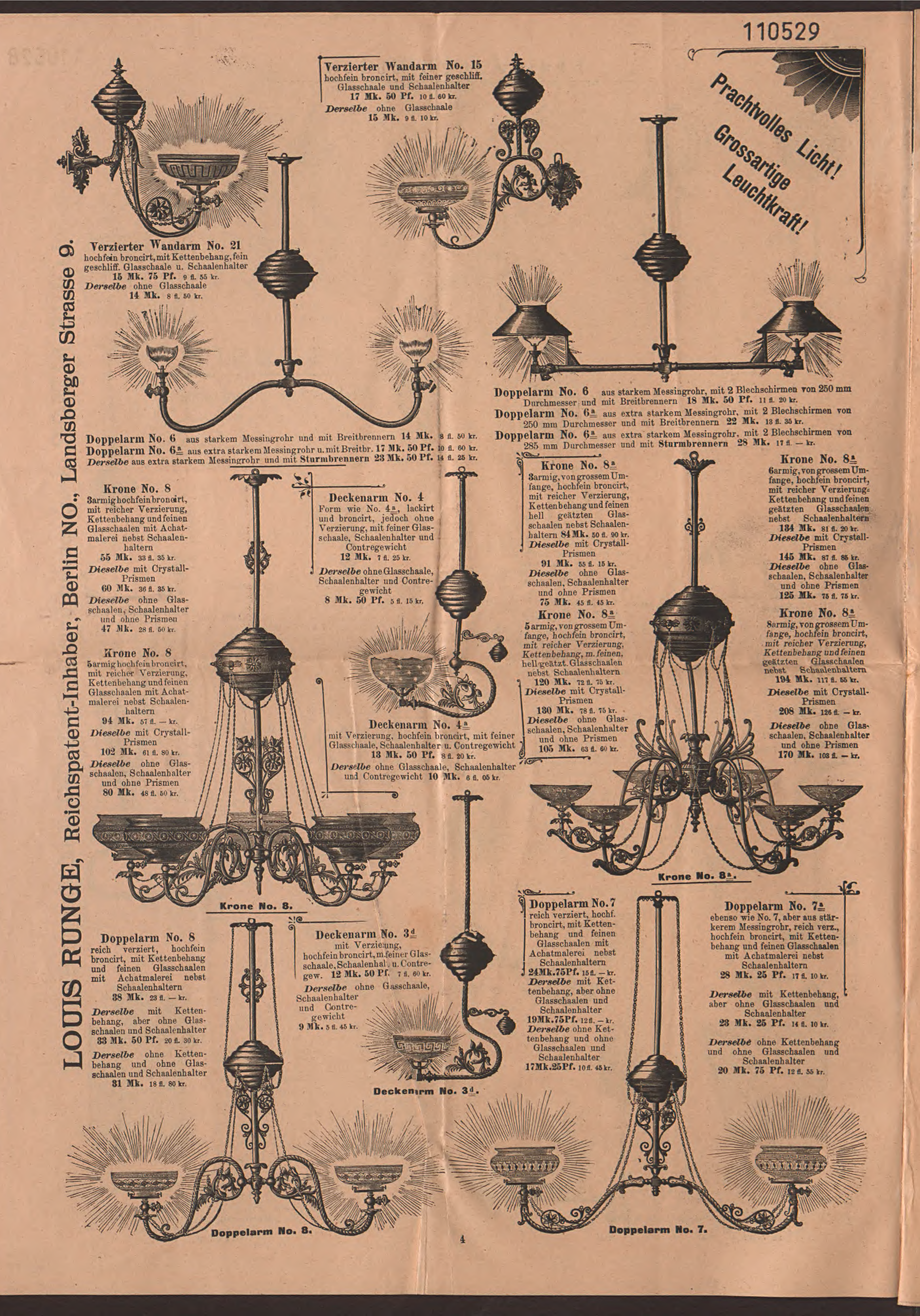


Wandarm No. 18
mit eintheiligem beweglichen Arme und Breitbrenner
11 Mk. 2 Pf. 6 fl. 80 kr.
Derselbe mit Sturmbrenner
14 Mk. 50 Pf. 8 fl. 80 kr.

Wandarm No. 17
mit zweitheiligem beweglichen Arm und Breitbrenner
(wie abgebildet).
Die Flamme lässt sich nach jeder beliebigen Stelle hinschieben.
14 M. 25 Pf. 8 fl. 65 kr.
Derselbe mit Sturmbrenner
17 Mk. 50 Pf. 10 fl. 60 kr.

Laterne No. 24
mit Breitbrenner
12 Mk. 7 fl. 25 kr.
Die Laterne kann umhergetragen, an die Wand oder frei aufgehängt werden.
Dieselbe extra stark
14 Mk. 50 Pf. 8 fl. 80 kr.
Dazu messingener vernickelter Hohlspiegel extra 2 Mk. — Pf. 1 fl. 20 kr.
neusilberner Hohlspiegel extra 3 Mk. 1 fl. 80 kr.
Verglasung 1 Mk. 25 Pf. — fl. 75 kr.

Laterne No. 24
mit Breitbrenner, nach allen 4 Seiten leuchtend
13 Mk. 50 Pf. 8 fl. 18 kr.
Verglasung 1 Mk. 60 Pf. 1 fl. — kr.
für Vergitterung der Scheiben berechne 3 Mk. 1 fl. 80 kr. mehr.
Laterne No. 24, kleine Form
mit Breitbrenner **10 Mk.** 6 fl. 05 kr.
Verglasung 1 Mk. — fl. 60 kr.


110529
Prachtvolles Licht! Grossartige Leuchtkraft!
LOUIS RUNGE, Reichspatent-Inhaber, Berlin NO., Landsberger Strasse 9.
Verzierter Wandarm No. 21
hochfein broncirt, mit Kettenbehang, fein geschliff. Glasschaale u. Schaalenhalter
15 Mk. 75 Pf. 9 fl. 55 kr.
Derselbe ohne Glasschaale
14 Mk. 8 fl. 50 kr.
Verzierter Wandarm No. 15
hochfein broncirt, mit feiner geschliff. Glasschaale und Schaalenhalter
17 Mk. 50 Pf. 10 fl. 60 kr.
Derselbe ohne Glasschaale
15 Mk. 9 fl. 10 kr.
Doppelarm No. 6 aus starkem Messingrohr und mit Breitbrennern 14 Mk. 8 fl. 50 kr.
Doppelarm No. 6a aus extra starkem Messingrohr u. mit Breitbr. 17 Mk. 50 Pf. 10 fl. 60 kr.
Derselbe aus extra starkem Messingrohr und mit Sturmbrennern 23 Mk. 50 Pf. 14 fl. 25 kr.
Doppelarm No. 6 aus starkem Messingrohr, mit 2 Blechschirmen von 250 mm Durchmesser und mit Breitbrennern 18 Mk. 50 Pf. 11 fl. 20 kr.
Doppelarm No. 6a aus extra starkem Messingrohr, mit 2 Blechschirmen von 250 mm Durchmesser und mit Breitbrennern 22 Mk. 13 fl. 35 kr.
Doppelarm No. 6a aus extra starkem Messingrohr, mit 2 Blechschirmen von 285 mm Durchmesser und mit Sturmbrennern 28 Mk. 17 fl. — kr.
Krone No. 8
3armig hochfein broncirt, mit reicher Verzierung, Kettenbehang und feinen Glasschaalen mit Achatmalerei nebst Schaalenhaltern
55 Mk. 33 fl. 35 kr.
Dieselbe mit Crystall-Prismen
60 Mk. 36 fl. 35 kr.
Dieselbe ohne Glasschaalen, Schaalenhalter und ohne Prismen
47 Mk. 28 fl. 50 kr.
Krone No. 8
5armig hochfein broncirt, mit reicher Verzierung, Kettenbehang und feinen Glasschaalen mit Achatmalerei nebst Schaalenhaltern
94 Mk. 57 fl. — kr.
Dieselbe mit Crystall-Prismen
102 Mk. 61 fl. 80 kr.
Dieselbe ohne Glasschaalen, Schaalenhalter und ohne Prismen
80 Mk. 48 fl. 50 kr.
Deckenarm No. 4
Form wie No. 4a, lackirt und broncirt, jedoch ohne Verzierung, mit feiner Glasschaale, Schaalenhalter und Contregewicht
12 Mk. 7 fl. 25 kr.
Derselbe ohne Glasschaale, Schaalenhalter und Contregewicht
8 Mk. 50 Pf. 5 fl. 15 kr.
Deckenarm No. 4a
mit Verzierung, hochfein broncirt, mit feiner Glasschaale, Schaalenhalter u. Contregewicht
13 Mk. 50 Pf. 8 fl. 20 kr.
Derselbe ohne Glasschaale, Schaalenhalter und Contregewicht 10 Mk. 6 fl. 05 kr.
Krone No. 8a
3armig, von grossem Umfange, hochfein broncirt, mit reicher Verzierung, Kettenbehang und feinen hell geätzten Glasschaalen nebst Schaalenhaltern 84 Mk. 50 fl. 90 kr.
Dieselbe mit Crystall-Prismen
91 Mk. 55 fl. 15 kr.
Dieselbe ohne Glasschaalen, Schaalenhalter und ohne Prismen
75 Mk. 45 fl. 45 kr.
Krone No. 8a
6armig, von grossem Umfange, hochfein broncirt, mit reicher Verzierung, Kettenbehang und feinen geätzten Glasschaalen nebst Schaalenhaltern
134 Mk. 81 fl. 20 kr.
Dieselbe mit Crystall-Prismen
145 Mk. 87 fl. 85 kr.
Dieselbe ohne Glasschaalen, Schaalenhalter und ohne Prismen
125 Mk. 75 fl. 75 kr.
Krone No. 8a
5armig, von grossem Umfange, hochfein broncirt, mit reicher Verzierung, Kettenbehang, m. feinen, hell geätzt. Glasschaalen nebst Schaalenhaltern
120 Mk. 72 fl. 75 kr.
Dieselbe mit Crystall-Prismen
130 Mk. 78 fl. 75 kr.
Dieselbe ohne Glasschaalen, Schaalenhalter und ohne Prismen
105 Mk. 63 fl. 60 kr.
Krone No. 8a
8armig, von grossem Umfange, hochfein broncirt, mit reicher Verzierung, Kettenbehang und feinen geätzten Glasschaalen
194 Mk. 117 fl. 55 kr.
Dieselbe mit Crystall-Prismen
208 Mk. 126 fl. — kr.
Dieselbe ohne Glasschaalen, Schaalenhalter und ohne Prismen
170 Mk. 103 fl. — kr.
Krone No. 8.
Krone No. 8a.
Doppelarm No. 8
reich verziert, hochfein broncirt, mit Kettenbehang und feinen Glasschaalen mit Achatmalerei nebst Schaalenhaltern
38 Mk. 23 fl. — kr.
Derselbe mit Kettenbehang, aber ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
33 Mk. 50 Pf. 20 fl. 30 kr.
Derselbe ohne Kettenbehang und ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
31 Mk. 18 fl. 80 kr.
Deckenarm No. 3d
mit Verzierung, hochfein broncirt, m. feiner Glasschaale, Schaalenhal. u. Contregew. 12 Mk. 50 Pf. 7 fl. 60 kr.
Derselbe ohne Glasschaale, Schaalenhalter und Contregewicht
9 Mk. 5 fl. 45 kr.
Deckenarm No. 3d.
Doppelarm No. 7
reich verziert, hochf. broncirt, mit Kettenbehang und feinen Glasschaalen mit Achatmalerei nebst Schaalenhaltern
24 Mk. 75 Pf. 15 fl. — kr.
Derselbe mit Kettenbehang, aber ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
19 Mk. 75 Pf. 12 fl. — kr.
Derselbe ohne Kettenbehang und ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
17 Mk. 25 Pf. 10 fl. 45 kr.
Doppelarm No. 7a
ebenso wie No. 7, aber aus stärkerem Messingrohr, reich verz., hochfein broncirt, mit Kettenbehang und feinen Glasschaalen mit Achatmalerei nebst Schaalenhaltern
28 Mk. 25 Pf. 17 fl. 10 kr.
Derselbe mit Kettenbehang, aber ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
23 Mk. 25 Pf. 14 fl. 10 kr.
Derselbe ohne Kettenbehang und ohne Glasschaalen und Schaalenhalter
20 Mk. 75 Pf. 12 fl. 55 kr.
Doppelarm No. 8.
Doppelarm No. 7.
4

Laterne No. 26.

Laterne No. 25.

Gasstoff-Behälter.



Extragrosse Strassen-Laterne No. 72

mit Breitbrenner, sechsseitig, reich verziert, Silber broncirt incl. schmiedeeisernem Bock **50 Mk.** 30 fl. 30 kr.

Grosse Strassen-Laterne, extra stark, Silber broncirt

No. 25, 4seitig, mit Breitbrenner	23 Mk. 50 Pf.	14 fl. 25 kr.
„ 25, 4seitig, mit Sturmbrenner	26 „ 50 „	16 „ 05 „
„ 26, 6seitig, mit Breitbrenner	25 „ — „	15 „ 15 „
„ 26, 6seitig, mit Sturmbrenner	28 „ — „	16 „ 95 „

Kleinere Strassen- oder Garten-Laterne

No. 25, 4seitig, mit Breitbrenner	20 Mk. 50 Pf.	12 fl. 40 kr.
„ 26, 6seitig, mit Breitbrenner	22 „ — „	13 „ 35 „

Diese Laternen haben dieselbe Form und sind ebenso reich ausgestattet, wie die grossen Strassen-Laternen.

Laternenbügel *(Bock)*

zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl, eisernem Candelaber oder Arm

für Laterne No 25	2 Mk. — Pf.	1 fl. 20 kr.
für Laterne „ 26	1 „ 75 „	1 „ 05 „

Laternenarme

für flache Wand, fertig zum Anmachen incl. Schrauben

No. 32, 825 mm. lg., roh, ca. 13 kg. schw.	10 Mk. 50 Pf.	fl. 6,35
Silber broncirt . .	13 „ 50 „	„ 8,20
„ 79, 825 mm. lg., roh, ca. 20 kg. schw.	12 „ 50 „	„ 7,60
Silber broncirt . .	15 „ 50 „	„ 9,40
als Eckarme kosten dieselben	1 Mk. 50 Pf. mehr.	„ —,90

Candelaber

extra stark, roh, fertig z. Aufstellen, einschl. der Schrauben

No. 114, 2511 mm. hoch, ca. 62 Kilo schwer	25 Mk.	fl. 15,15
„ 114, 2890 „ „ „ 64 „ „	27 „	„ 16,35
„ 114, 3139 „ „ „ 82 „ „	31 „	„ 18,80
„ 114, 3850 „ „ „ 94 „ „	37 „	„ 22,40
„ 115, 3073 „ „ „ 72 „ „ mit Leiterarmen	30 „	„ 18,20

Des Transportes wegen empfiehlt es sich, die Candelaber roh zu beziehen und erst au Ort und Stelle nach der Aufstellung streichen zu lassen.

Erdbock, zu den Candelabern passend, extra stark, (zur Befestigung der Candelaber in der Erde)

ca. 626 mm. hoch, ca. $32^1/_2$ Kilo schwer . .	14 Mk.	fl. 8,50
„ 759 „ „ „ 42 „ „ . .	18 „	„ 10,90

Verglasung

zu Garten-Laterne No. 25 und No. 26		
mit hellen Dachscheiben	2 Mk. 25 Pf.	fl. 1,35
mit Milchglas-Dachscheiben	3 „ 25 „	„ 1,95
zu Strassen-Laterne No. 25 und No. 26 (Breitbrenner)		
mit hellen Dachscheiben	2 Mk. 50 Pf.	„ 1,55
mit Milchglas-Dachscheiben	3 „ 75 „	„ 2,30
zu Strassen-Laterne No. 25 und No. 26 (Sturmbrenner)		
mit hellen Dachscheiben	3 Mk. — Pf.	„ 1,80
mit Milchglas-Dachscheiben	4 „ 25 „	„ 2,60
zu Strassen-Laterne No. 72		
mit hellen Dachscheiben	3 Mk. — Pf.	„ 1,80
mit Milchglas-Dachscheiben	4 „ 25 „	„ 2,60

Seitenscheiben mit eingeschliffener **rother Schrift** pro Scheibe für **Laterne No. 25, 4 Mk. 50 Pf., No. 26, 4 Mk., No. 72, 5 Mk.**
fl. 2,75 fl. 2,45 fl. 3,05

Für geschliffene Scheiben ist der Betrag der Bestellung beizufügen.

Candelaber No. 114.

Candelaber No. 115.

RESTAURANT

Transparentlaterne No. 80

extra stark und elegant ausgeführt, hochfein broncirt, mit Adler **30 Mk.** 18 fl. 20 kr.

Seitenscheiben: 305 mm. hoch, 470 mm. breit,
Vorderscheibe: 305 mm. hoch, 220 mm. breit.

Schmiedeeiserner Bügel mit Stütze zur Befestigung der Lterne an der Wand, extra stark **5 Mk. 50 Pf.** 3 fl. 35 kr.

Seitenscheibe mit eingeschliffener rother Schrift	pro Sceibe	7 „ 50 „	4 „ 55 „
„ hell ohne Schrift	„	1 „ 10 „	— „ 65 „
Vorderscheibe mit eingeschliffener rother Schrift	„	4 „ — „	2 „ 45 „

2 helle Bodenscheiben à 40 Pf. 25 kr. Helle hintere Seienscheibe 65 Pf. 40 kr.

Laternenarm No. 32.

Laternenarm No. 79.


110531
Laternen.
Helios-Laterne, sechseitig, mit Breitbrenner und Rand zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl 18 Mk. 50 Pf. 11 fl. 20 kr.
Helios-Laterne, sechsseitig, mit Breitbrenner und dreitheiligem schmiedeeisernen Bock zur Befestigung der Laterne auf eisernem Candelaber oder Laternenarm 20 Mk. 25 Pf. 12 fl. 25 kr.
Helios-Laterne, vierseitig, mit Breitbrenner und Rand zur Befestigung der Laterne auf Holzpfahl 17 Mk. 50 Pf. 10 fl. 60 kr.
Helios-Laterne, vierseitig, mit Breitbrenner und viertheiligem schmiedeeisernen Bock zur Befestigung der Laterne auf eisernem Candelaber oder Laternenarm 19 Mk. 50 Pf. 11 fl. 80 kr.
Helle Verglasung für Helios-Laterne a) sechsseitig 1 Mk. 30 Pf. — fl. 80 kr.
b) vierseitig 1 Mk. 60 Pf. 1 fl. — kr.
Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift, pro Scheibe 4 Mk. 2 fl. 45 kr.
Helle, verziert geschliffene Seitenscheiben, pro Scheibe 1 Mk. 25 Pf. — fl. 75 kr. für 6 seitige Laterne
1 Mk. 75 Pf. 1 fl. 05 kr. für 4 seitige Laterne.
Candelaber.
Candelaber No. 46 mit Leiterstützen, roh, 2085 mm. hoch, ca 36 kg. schwer 19 Mk. 50 Pf. 11 fl. 80 kr.
Erdbock zu Candelab. No. 46 u. 44, 550 mm. hoch, ca. 20 kg. schwer 8 Mk. 4 fl. 85 kr.
Es empfiehlt sich, die Candelaber des Transportes wegen roh zu beziehen und nach erfolgter Aufstellung streichen zu lassen.
Candelaber No. 44, 1884 mm. hoch, ohne Erdbock ca. 38 kg. schwer, roh 19 Mk. 50 Pf. 11 fl. 80 kr.
Derselbe mit angegossenem Erdbock, ca. 54 kg. schwer 26 Mk. 50 Pf. 16 fl. 05 kr.
Candelaber No. 44, 2137 mm. hoch, ohne Erdbock ca. 44 kg. schwer, roh 22 Mk. 13 fl. 35 kr.
Derselbe mit angegossenem Erdbock, ca. 62 kg. schwer 29 Mk. 17 fl. 55 kr.
Candelaber No. 90, 740 mm. hoch, zum Aufstellen auf Steinpfeiler 18 Mk. 10 fl. 90 kr.
Garten-Laterne No. 26, sechsseitig, m. Breitbrenner, „Silber“ broncirt, incl. dreitheiligem schmiedeeisernen Bock 23 Mk. 75 Pf. 14 fl. 40 kr.
Verglasung hierzu: 6 verziert geschliffene Seitenscheiben, 6 Milchglas-Dachscheiben, 1 helle Bodenscheibe 7 Mk. 50 Pf. 4 fl. 55 kr.
Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift pro Scheibe 4 Mk. 2 fl. 45 kr.
Candelaber No. 91, 940 mm. hoch, zum Aufstellen auf Steinpfeiler 20 Mk. 12 fl. 10 kr.
Garten-Laterne No. 25, vierseitig, mit Breitbrenner, „Silber“ broncirt, incl. viertheiligem schmiedeeisernen Bock 22 Mk. 50 Pf. 13 fl. 60 kr.
Verglasung hierzu: 4 verziert geschliffene Seitenscheiben, 4 Milchglas-Dachscheiben, 1 helle Bodenscheibe 7 Mk. 50 Pf. 4 fl. 55 kr.
Seitenscheiben mit eingeschliffener rother Schrift pro Scheibe 4 Mk. 50 Pf. 2 fl. 75 kr.
Helios- sechs- Laterne seitig.
Helios- vier- Laterne seitig.
Candelaber No. 46. 2085 mm. hoch.
Erdbock.
Candelaber No. 44. 1884 mm. hoch, auch in 2137 mm. Höhe.
Erdbock.
Candelaber No 91 mit Gartenlaterne No 25.
Candelaber No 90 mit Gartenlaterne No 26
310 m/m 260
Hängelampe No. 92, reich verziert, (ausserordentlich starke Leuchtkraft) mit Milchglasscheiben 48 Mk. 29 fl. 10 kr.
Dieselbe mit 66 Crystall-Prismen 56 Mk. 33 fl. 95 kr.
Brenner mit Heizkörper
zum Sengen, Satiniren, Pressen etc.
Denselben liefere ich mit Lampe No. 1b oder No. 81; der Heizkörper kann in jeder beliebigen Grösse und Form geliefert werden. Preis je nach Grösse und Form des Heizkörpers.
Laterne No. 76, extrastark m. Breitbrenner 21 Mk. 50 Pf. 13 fl. 05 kr.
Dieselbe m. messing-vernickelt. Hohlspiegel 23 Mk. 50 Pf. 14 fl. 25 kr.
Dieselbe mit neusilbernem Hohlspiegel 24 Mk. 50 Pf. 14 fl. 85 kr.
Verglasung: 2 Mk. 25 Pf. 1 fl. 36 kr.
Laterne No. 75, extra stark m. Breitbrenner 21 Mk 50 Pf. 13 fl. 05 kr.
Dieselbe m. messing-vernickelt. Hohlspiegel 23 Mk. 50 Pf. 14 fl. 25 kr.
Dieselbe mit neusilbernem Hohlspiegel 24 Mk. 50 Pf. 14 fl. 85 kr.
Verglasung: 2 Mk. 25 Pf. 1 fl. 36 kr.

Erstaunlich helles und billiges Licht!

Laternenarm No. 33
500 mm. lang, ca. 6 Kg. schwer, fertig zum Anmachen, incl. Schrauben, roh **7 Mk.** 4 fl. 25 kr.

Derselbe, Silber broncirt **9 Mk. 50 Pf.** 5 fl. 75 kr.

Laternenarm No. 33
650 mm. lang, ca. 9 Kg. schwer, fertig zum Anmachen, incl. Schrauben, roh **9 Mk.** 5 fl. 45 kr.

Derselbe, Silber broncirt **11 Mk. 50 Pf.** 6 fl. 95 kr.

Laternenarme, welche an Ecken befestigt werden sollen, kosten **1 Mk. 50 Pf. mehr.** — fl. 90 kr.

Gasstoff-Behälter.

LOUIS RUNGE BERLIN

Grosse Transparent-Laterne No. 77 extra stark, reich verziert u. hochfein broncirt, mit **Adler** incl. schmiedeeisernem Bock, wie hier neben abgebildet **45 Mk.** 27 fl. 25 kr.

Dieselbe, aber mit ornamentirtem **Knopf** anstatt Adler **40 Mk.** 24 fl. 25 kr.

Grosse Seitenscheiben, 52 cm. hoch und 52 cm. breit, mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift zu empfehlen) pro Scheibe **10 Mk. 50 Pf.** 6 fl. 35 kr.

Sechs kleine Seitenscheiben zusammen **2 Mk. 50 Pf.** 1 fl. 55 kr.

Transparent-Laterne No. 77a, extra stark, reich verziert, jedoch etwas kleiner als No. 77, mit glattem Bassin u. ornamentirtem Knopf incl. schmiedeeisernem Bock **30 Mk.** 18 fl. 20 kr.

Grosse Seitenscheiben, 40 cm. hoch und 40 cm. breit, mit eingeschliffener rother Schrift pro Scheibe **8 Mk.** 4 fl. 85 kr.
von hellem Glase **1 Mk.** — fl. 60 kr.

Sechs kleine Seitenscheiben zusammen **1 Mk. 50 Pf.** — fl. 90 kr.

Starker Laternenarm No. 34, wie hier neben abgebildet, 760 mm. lang, ca. 19 kg. schwer, hochfein broncirt, incl. Schrauben, fertig zum Anmachen kostet extra **15 Mk. 50 Pf.** 9 fl. 40 kr.
Derselbe roh **12 Mk. 50 Pf.** 7 fl. 55 kr.

Starker Laternenarm No. 34, 998 mm. lang, ca. 23 kg. schwer, hochfein broncirt, incl. Schrauben, fertig z. Anmachen, kostet extra **18 Mk.** 10 fl. 90 kr.
Derselbe roh **14 Mk.** 8 fl. 50 kr.

Laternenarme, welche an Ecken befestigt werden sollen, kosten **1 Mk. 50 Pf. mehr.** — fl. 90 kr.

Laternenarm No. 33, 500 mm. lang, Silber broncirt, mit **Garten-Laterne No. 26,** nebst Bock, wie oben abgebildet **33 Mk. 25 Pf.** 20 fl. 15 kr.

Laternenarm No. 33, 650 mm. lang, Silber broncirt, mit **Strassen-Laterne No. 26,** nebst Bock, wie oben abgebildet **38 Mk. 25 Pf.** 23 fl. 20 kr.
(Einzel-Preise der Laternen und Scheiben auf Seite 5.)

LOUIS RUNGE, Reichspatent-Inhaber, **BERLIN NO.,** Landsberger Strasse 9.

Hängelaterne No. 70, sechsseitig, reich verziert, „Silber" broncirt, mit Breitbrenner **32 Mk. 50 Pf.** 19 fl. 70 kr

Laternenarm No. 71, reich verziert, Silber broncirt, fertig zum Anmachen **25 Mk. 50 Pf.** 15 fl. 45 kr.

Hängelaterne No. 70 und Laternenarm No. 71, wie oben beschrieben und hier neben abgebildet, zusammen **58 Mk.** 35 fl. 15 kr.

(Grösse einer Seitenscheibe: 360 mm. hoch, 168 mm. br.)

Helle verziert geschliffene Seitenscheiben zu dieser Laterne pro Scheibe **1 Mk. 25 Pf.** — fl. 75 kr.

Seitenscheiben mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe. **4 Mk.** 2 fl. 45 kr.

Helle glatte Seitenscheiben, p. Scheibe **50 Pf.** — fl. 30 kr.

Sechs helle Dachscheiben und eine helle Bodenscheibe zusammen **1 Mk. 40 Pf.** — fl. 85 kr.

Sechs Dachscheiben aus Milchglas und eine helle Bodenscheibe, zusammen **2 Mk.** 1 fl. 20 kr.

Deckenarm No. 4b mit reicher Verzierung, hochfein broncirt, mit feiner Glasschaale, Schaalenhalter und Contregewicht **26 Mk. 50 Pf.** 16 fl. 05 kr.

Derselbe, mit reichem Prismenbehang (wie abgebildet) **33 Mk. 50 Pf.** 20 fl. 30 kr.

Laternenarm No. 36, reich verziert, Silber broncirt **30 Mk.** 18 fl. 20 kr.

Grosse Hänge-Laterne No. 23, sechsseitig, mit Breitbrenner, reich verziert, Silber broncirt **55 Mk.** 33 fl. 30 kr.

Dieselbe, Silber broncirt, mit echt vergoldeten Köpfen und Spitzen **60 Mk.** 36 fl. 35 kr.

(Grösse einer Seitenscheibe: 360 mm. hoch, 168 mm. breit.)

Helle, verziert geschliffene Seitenscheiben zu dieser Laterne, pro Scheibe **1 Mk. 25 Pf.** — fl. 75 kr.

Seitenscheiben mit eingeschliffener farbiger Schrift (rothe Schrift empfehlenswerth) pro Scheibe **4 Mk.** 2 fl. 45 kr.

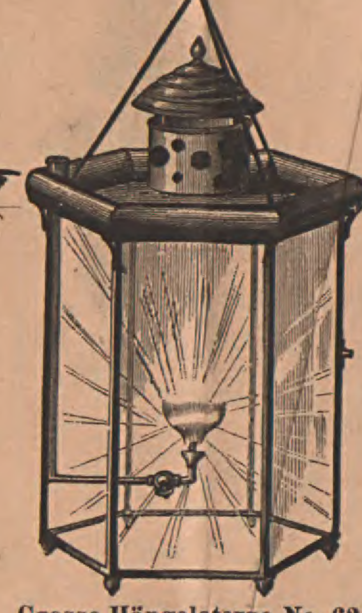
Helle, glatte Seitenscheiben, pro Scheibe **50 Pf.** — fl. 30 kr.

Sechs helle Dachscheiben und eine Bodenscheibe, zusammen **1 Mk. 40 Pf.** — fl. 85 kr.

Sechs Dachscheiben aus Milchglas und eine helle Bodenscheibe, zusammen **2 Mk.** 1 fl. 20 kr.



Gasstoff Behälter.

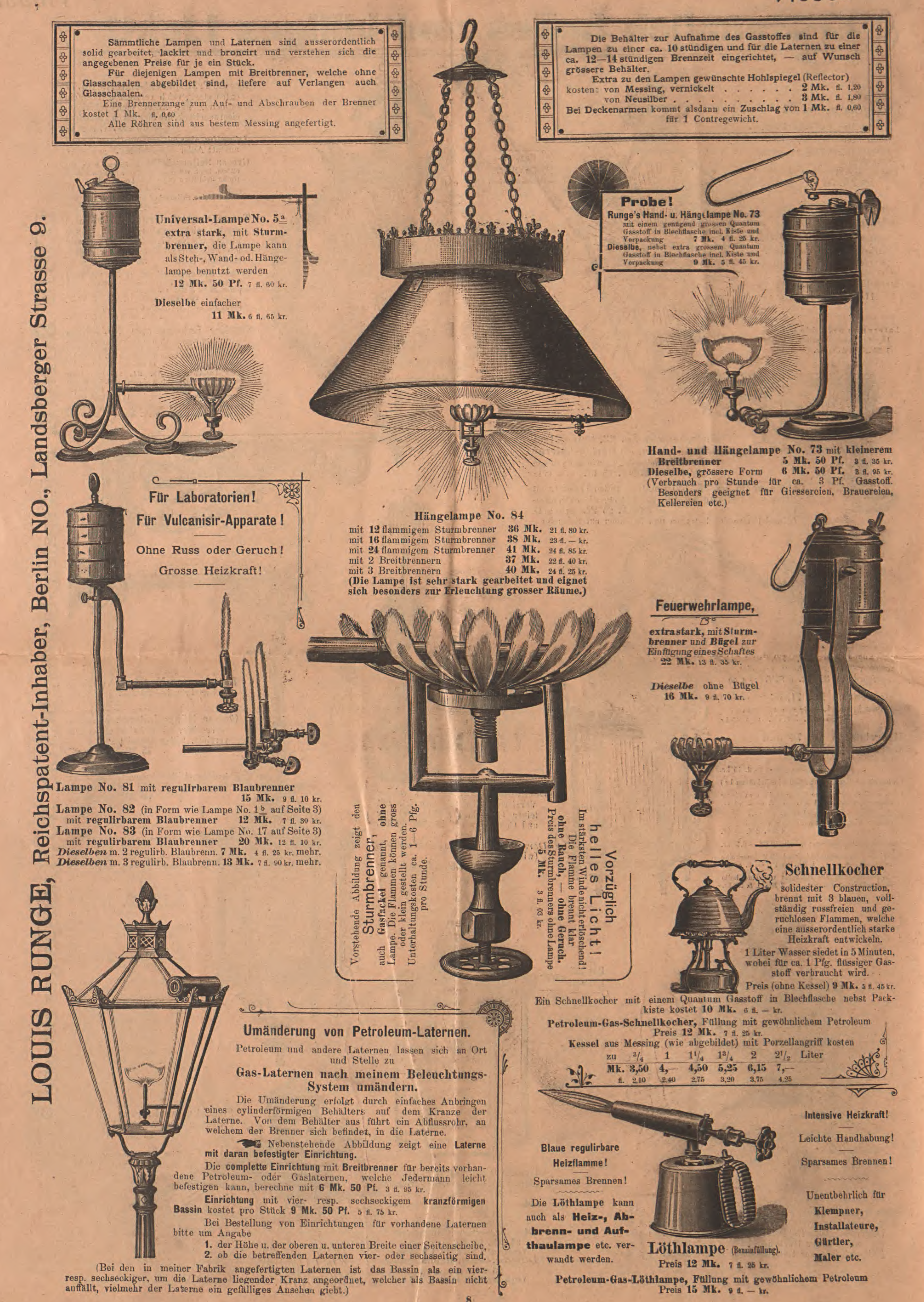


Schaukasten-Laterne, mit Vorrichtung zum Anschrauben **22 Mk.** 13 fl. 30 kr.

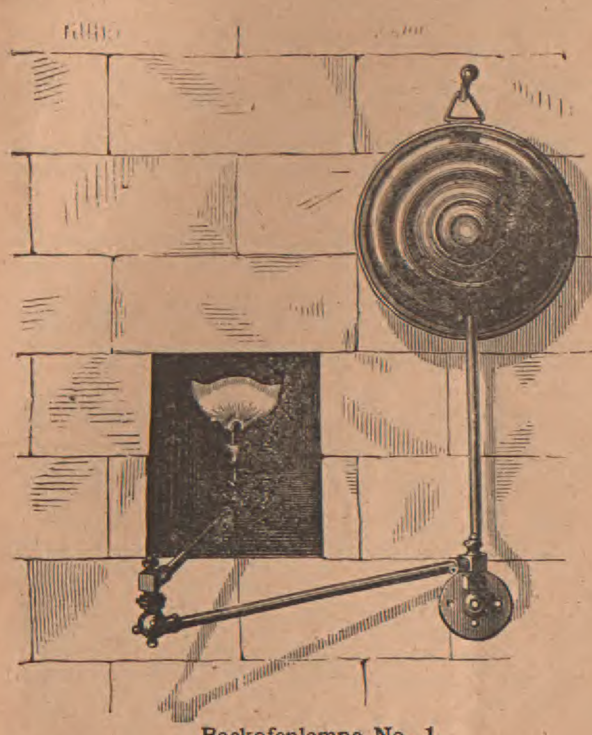
Eine Glasscheibe zur Laterne **1 Mk.** — fl. 60 kr.

Schaufenster-Laterne, extra stark, gefalzt, mit Vorrichtung zum Anschrauben **29 Mk.** 17 fl. 55 kr.
Dazu messingener Hohlspiegel, vernickelt **2 Mk.** 1 fl. 20 kr.
neusilberner Hohlspiegel **3 Mk.** 1 fl. 80 kr.
4 Glasscheiben zur Laterne **2 Mk.** 1 fl. 20 kr.

Grosse Hängelaterne No. 62 extra stark, 6seitig m. Breitbrenner **21 Mk. 50 Pf.** 13 fl. — kr.
Dieselbe, 4seitig mit Breitbrenner **20 Mk.** 12 fl. 10 kr.
Verglasung 2 Mk. 1 fl. 20 kr.
Dieselbe, 6seitig mit Sturmbrenner **24 Mk. 50 Pf.** 14 fl. 85 kr.
Verglasung 2 Mk. 25 Pf. 1 fl. 35 kr.
Dieselbe, 4seitig mit Sturmbrenner **23 Mk.** 13 fl. 95 kr.
Verglasung 2 Mk. 50 Pf. 1 fl. 50 kr.


110533
Sämmtliche Lampen und Laternen sind ausserordentlich solid gearbeitet, lackirt und broncirt und verstehen sich die angegebenen Preise für je ein Stück.
Für diejenigen Lampen mit Breitbrenner, welche ohne Glasschaalen abgebildet sind, liefere auf Verlangen auch Glasschaalen.
Eine Brennerzange zum Auf- und Abschrauben der Brenner kostet 1 Mk. fl. 0,60
Alle Röhren sind aus bestem Messing angefertigt.
Die Behälter zur Aufnahme des Gasstoffes sind für die Lampen zu einer ca. 10 stündigen und für die Laternen zu einer ca. 12—14 stündigen Brennzeit eingerichtet, — auf Wunsch grössere Behälter.
Extra zu den Lampen gewünschte Hohlspiegel (Reflector) kosten: von Messing, vernickelt . . . . 2 Mk. fl. 1,20
von Neusilber . . . . 3 Mk. fl. 1,80
Bei Deckenarmen kommt alsdann ein Zuschlag von 1 Mk. fl. 0,60 für 1 Contregewicht.
LOUIS RUNGE, Reichspatent-Inhaber, Berlin NO., Landsberger Strasse 9.
Universal-Lampe No. 5a extra stark, mit Sturmbrenner, die Lampe kann als Steh-, Wand- od. Hängelampe benutzt werden
12 Mk. 50 Pf. 7 fl. 60 kr.
Dieselbe einfacher
11 Mk. 6 fl. 65 kr.
Probe!
Runge's Hand- u. Hängelampe No. 73
mit einem genügend grossen Quantum Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung 7 Mk. 4 fl. 25 kr.
Dieselbe, nebst extra grossem Quantum Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung 9 Mk. 5 fl. 45 kr.
Hand- und Hängelampe No. 73 mit kleinerem Breitbrenner 5 Mk. 50 Pf. 3 fl. 35 kr.
Dieselbe, grössere Form 6 Mk. 50 Pf. 3 fl. 95 kr.
(Verbrauch pro Stunde für ca. 3 Pf. Gasstoff. Besonders geeignet für Giessereien, Brauereien, Kellereien etc.)
Für Laboratorien!
Für Vulcanisir-Apparate!
Ohne Russ oder Geruch!
Grosse Heizkraft!
Hängelampe No. 84
mit 12 flammigem Sturmbrenner 36 Mk. 21 fl. 80 kr.
mit 16 flammigem Sturmbrenner 38 Mk. 23 fl. — kr.
mit 24 flammigem Sturmbrenner 41 Mk. 24 fl. 85 kr.
mit 2 Breitbrennern 37 Mk. 22 fl. 40 kr.
mit 3 Breitbrennern 40 Mk. 24 fl. 25 kr.
(Die Lampe ist sehr stark gearbeitet und eignet sich besonders zur Erleuchtung grosser Räume.)
Feuerwehrlampe,
extrastark, mit Sturmbrenner und Bügel zur Einfügung eines Schaftes
22 Mk. 13 fl. 35 kr.
Dieselbe ohne Bügel
16 Mk. 9 fl. 70 kr.
Lampe No. 81 mit regulirbarem Blaubrenner 15 Mk. 9 fl. 10 kr.
Lampe No. 82 (in Form wie Lampe No. 1b auf Seite 3) mit regulirbarem Blaubrenner 12 Mk. 7 fl. 30 kr.
Lampe No. 83 (in Form wie Lampe No. 17 auf Seite 3) mit regulirbarem Blaubrenner 20 Mk. 12 fl. 10 kr.
Dieselben m. 2 regulirb. Blaubrenn. 7 Mk. 4 fl. 25 kr. mehr.
Dieselben m. 3 regulirb. Blaubrenn. 13 Mk. 7 fl. 90 kr. mehr.
Vorstehende Abbildung zeigt den Sturmbrenner, auch Gasfackel genannt, ohne Lampe. Die Flammen können gross oder klein gestellt werden. Unterhaltungskosten ca. 1—6 Pfg. pro Stunde.
Vorzüglich helles Licht!
Im stärksten Winde nicht erlöschend! Die Flamme brennt klar ohne Rauch, — ohne Geruch.
Preis des Sturmbrenners ohne Lampe 5 Mk. 3 fl. 03 kr.
Schnellkocher
solidester Construction, brennt mit 3 blauen, vollständig russfreien und geruchlosen Flammen, welche eine ausserordentlich starke Heizkraft entwickeln.
1 Liter Wasser siedet in 5 Minuten, wobei für ca. 1 Pfg. flüssiger Gasstoff verbraucht wird.
Preis (ohne Kessel) 9 Mk. 5 fl. 45 kr.
Ein Schnellkocher mit einem Quantum Gasstoff in Blechflasche nebst Packkiste kostet 10 Mk. 6 fl. — kr.
Petroleum-Gas-Schnellkocher, Füllung mit gewöhnlichem Petroleum Preis 12 Mk. 7 fl. 25 kr.
Kessel aus Messing (wie abgebildet) mit Porzellangriff kosten
zu 3/4 1 1 1/4 1 3/4 2 2 1/2 Liter
Mk. 3,50 4,— 4,50 5,25 6,15 7,—
fl. 2,10 2,40 2,75 3,20 3,75 4,25
Umänderung von Petroleum-Laternen.
Petroleum und andere Laternen lassen sich an Ort und Stelle zu
Gas-Laternen nach meinem Beleuchtungs-System umändern.
Die Umänderung erfolgt durch einfaches Anbringen eines cylinderförmigen Behälters auf dem Kranze der Laterne. Von dem Behälter aus führt ein Abflussrohr, an welchem der Brenner sich befindet, in die Laterne.
Nebenstehende Abbildung zeigt eine Laterne mit daran befestigter Einrichtung.
Die complette Einrichtung mit Breitbrenner für bereits vorhandene Petroleum- oder Gaslaternen, welche Jedermann leicht befestigen kann, berechne mit 6 Mk. 50 Pf. 3 fl. 95 kr.
Einrichtung mit vier- resp. sechseckigem kranzförmigen Bassin kostet pro Stück 9 Mk. 50 Pf. 5 fl. 75 kr.
Bei Bestellung von Einrichtungen für vorhandene Laternen bitte um Angabe
1. der Höhe u. der oberen u. unteren Breite einer Seitenscheibe,
2. ob die betreffenden Laternen vier- oder sechsseitig sind.
(Bei den in meiner Fabrik angefertigten Laternen ist das Bassin als ein vier- resp. sechseckiger, um die Laterne liegender Kranz angeordnet, welcher als Bassin nicht auffällt, vielmehr der Laterne ein gefälliges Ansehen giebt.)
Blaue regulirbare Heizflamme!
Sparsames Brennen!
Die Löthlampe kann auch als Heiz-, Abbrenn- und Aufthaulampe etc. verwandt werden.
Intensive Heizkraft!
Leichte Handhabung!
Sparsames Brennen!
Unentbehrlich für Klempner, Installateure, Gürtler, Maler etc.
Löthlampe (Benzinfüllung).
Preis 12 Mk. 7 fl. 25 kr.
Petroleum-Gas-Löthlampe, Füllung mit gewöhnlichem Petroleum
Preis 15 Mk. 9 fl. — kr.
8

Backofen-Beleuchtung!



Runge's Berliner Gas-Backofenlampen

passen für jeden Backofen! Eine besondere Einrichtung des Leuchtloches ist nicht nöthig. Bei besonders kleinen Leuchtlöchern bitte ich deren Grösse anzugeben, damit ich den dazu passenden Brenner liefern kann.

Das Licht dieser Lampen ist vorzüglich hell!

Berliner Gas-Backofenlampe No. I,

extra stark mit beweglichem Arme. Der Arm dreht sich in der Mitte und hinten, sodass die Flamme, ebenso wie bei Wandarmen für Kohlengas, nach jeder beliebigen Stelle hinzudrehen ist.

Preis 14 Mk. 25 Pf. 8 fl. 60 kr.

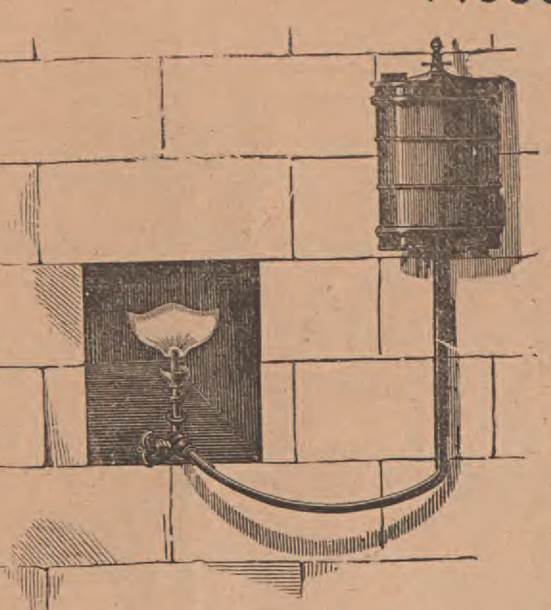
Auf Wunsch fertige ich diese Lampen auch mit mehr Bewegungen und berechne pro Bewegung mit Armtheil 3 Mk. 1 fl. 80 kr. mehr.

Berliner Gas-Backofenlampe No. 2,

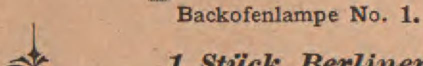
extra stark mit entsprechend gekrümmtem Arme. Die Lampe bewegt sich ganz beliebig in einer eisernen, leicht zu befestigenden Angel, welche der Lampe beigegeben wird. (Auf Wunsch stelle ich diese Lampe zur Befestigung links vom Leuchtloch her).

Preis 7 Mk. 50 Pf. 4 fl. 50 kr.

Bei Bestellung dieser Backofenlampe No. 2 bitte ich anzugeben, ob die Lampe **rechts** oder **links** vom Leuchtloch angebracht werden soll.



Backofenlampe No. 2.

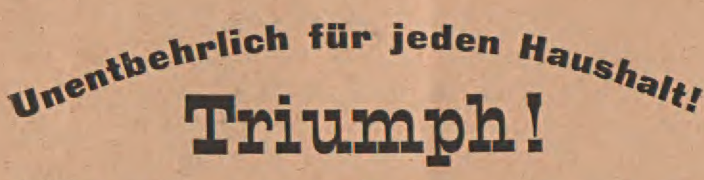


Backofenlampe No. 1.

PROBE!

1 Stück Berliner Gas-Backofenlampe No. 1 nebst einem genügend grossen Quantum Gasstoff in Blechflasche, incl. Kiste und Verpackung **15 Mk. 50 Pf.** 9 fl. 40 kr.

1 Stück Berliner Gas-Backofenlampe No. 2 nebst einem genügend grossen Quantum Gasstoff in Blechflasche, incl. Kiste und Verpackung **9 Mk.** 5 fl. 45 kr.



Triumph!

Billigste, reinlichste und grösste Heizkraft!

1 Liter Wasser kocht in 4-5 Minuten.

Dieser von mir construirte **Kocher** bereitet in seinem Brenner aus dem präparirten flüssigen Gasstoff (Mineralöl) das ausserordentlich stark heizende Gas.

Der **Kocher** kann ohne besondere Vorrichtungen, wie Röhrenleitungen etc., sofort überall in Gebrauch genommen werden.

Die ***Heizflammen*** *brennen* ***blau****, ohne Rauch,* ***ohne*** *Geruch und geben eine ausserordentlich* ***grosse Hitze****, die nach Bedarf vermindert werden kann.*

Die **Heizflammen** können beliebig gross oder **klein** gestellt werden.



Unentbehrlich für Restaurationen!

Triumph!

Kein Rauch! Kein Geruch! Kein Docht!

Prachtvolle gross und klein zu stellende Flammen.

Die **Unterhaltungskosten** sind **sehr gering,** da nur für ca. 1 Pfennig Gasstoff verbraucht wird, um 1 Liter Wasser zum Sieden zu bringen. Das **Kochgeschirr** wird direct in die Heizflammen gesetzt, ohne dass solches berusst. **Jedes** beliebige **Geschirr** kann benutzt werden. Der Kocher ist elegant und sehr dauerhaft gearbeitet, auch als **Ofen,** für Räume jeder Art, zu benutzen.

Preis des Kochers „Triumph“

mit 1 Kochloch	**25 Mk.**	15 fl. 15 kr.
mit 2 Kochlöchern	**35** „	21 „ 20 „
mit 3 Kochlöchern	**45** „	27 „ 25 „

Gutachten

über die das

Gas selbst erzeugenden Beleuchtungs-Apparate

aus der Fabrik des Herrn

LOUIS RUNGE, Berlin NO., Landsberger Strasse 9.

Herr **Louis Runge**, Fabrikant Gas selbst erzeugender Beleuchtungsgegenstände, hat mich ersucht, mich gutachtlich über die von ihm construirten Brenner und Lampen mit Bezug auf deren **Zweckmässigkeit** und **unbedenkliche Verwendung** zu äussern und zu dem Behufe mehrere Brenner und Lampen, sowie den von ihm verwendeten flüssigen Gasstoff behufs Untersuchung mir zur Disposition gestellt.

Als Resultat sämmtlicher Versuche lege ich mein Gutachten in folgenden Sätzen nieder:

1. Die einfachen Gas selbst erzeugenden Brenner, als **Breitbrenner** bezeichnet, die ihrer Construction nach einen gewöhnlichen Gasbrenner zu ersetzen bestimmt sind, liefern ein **gleichmässiges, helles Licht,** das an **Intensität,** bei gleicher Flammengrösse, **die Lichtstärke einer Gasflamme übertrifft.**
2. Die complicirten Brennerconstructionen, wie die sogenannten **Gasfackeln** oder **Sturmbrenner,** erzielen einen **ganz bedeutenden Lichteffect,** lassen sich auch **durch starke Windstösse nicht auslöschen** und geben, einmal in Brand gesetzt, weder Rauch noch Geruch.
   Das Licht ist weisser und heller als das des Leuchtgases.
3. Die **Anwendung** der Lampen und deren Unterhaltung ist eine **durchaus gefahrlose,** sobald nach der Gebrauchsanweisung darauf geachtet wird, den Gasstoff, der naturgemäss leicht entzündlich ist, nicht während des Brennens der Lampen oder bei angenähertem Lichte nachzufüllen.
4. **Explosionen** der **Lampen** beim Anzünden, Auslöschen oder während des Brennens **sind durchaus unmöglich,** ebensowenig ist der Gasstoff eine **explosible Flüssigkeit.** — Es muss letzterer seiner Brennbarkeit wegen natürlich vor Annäherung offenen Lichtes möglichst geschützt werden.
5. **Die Lampen können überall,** wo man behindert oder nicht gewillt ist, Leuchtgas zu verwenden, als Ersatz der Leuchtgaslampen **unbedingt empfohlen werden.**

Der **Sturmbrenner** verdient **auch für die Beleuchtung im Freien,** weil er im Winde nicht erlischt, ganz besonderer Erwähnung.

Dr. C. Bischoff in Berlin, vereideter Chemiker der Königl. Gerichte und des Königl. Polizei-Präsidiums.

Probe!

Meine Lampen müssen durch ihr wahrhaft prächtiges und erstaunlich helles Licht überall gefallen,

und lade ich zu einem Versuche ein.

Ich empfehle für eine Probe:

Probe 1.	Probe 2.	Probe 3.	Probe 4.	Probe 5.	Probe 6.
1 Stück Wandlampe No. 1 mit Breitbrenner, nebst einem genügend grossen Quantum Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung für **6 Mk. 50 Pf.** 3 fl. 95 kr. *Dieselbe* mit extra grossem Quantum Gasstoff **8 Mk. 50 Pf.** 5 fl. 15 kr.	**1 Stück Wandlampe No. 1b mit Sturmbrenner,** nebst einem genügend grossen Quantum Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung für **10 Mk.** 6 fl. 20 kr. *Dieselbe* mit extra grossem Quantum Gasstoff **12 Mk.** 7 fl. 25 kr.	**1 Stück Wandlampe No. 1b mit Breitbrenner,** nebst einem genügend grossen Quantum Gasstoff in Blechflasche incl. Kiste und Verpackung für **7 Mk. 50 Pf.** 4 fl. 55 kr. *Dieselbe* mit extra grossem Quantum Gasstoff **9 Mk. 50 Pf.** 5 fl. 75 kr.	**1 Stück Wandlampe No. 1 mit Breitbrenner,** **1 Stück Wandlampe No. 1b mit Sturmbrenner,** nebst einem grösseren Quantum Gasstoff in Blechballon incl. Kiste u. Verpackung für **16 Mk.** 9 fl. 70 kr.	**1 Stück Wandlampe No. 1b mit Breitbrenner, 1 Stück Universallampe No. 5a mit Sturmbrenner, 1 Stück Laterne No. 24, extra stark mit Breitbrenner,** nebst Kiste und Emballage. Ferner: **1 Blechballon mit netto 25 Ko. Gasstoff I** incl. Emballage für **50 Mk.** 30 fl. — kr. **Der leere Blechballon wird mit 7 Mk. 50 Pf.** 4 fl. 55 kr. **zurückgenommen.**	1 **grosse Strassenlaterne No. 26 mit Breitbrenner,** 1 Bock zur Laterne nebst Korb und Emballage, sowie: 5 **Kg. Gasstoff** in Blechflasche mit messing. Verschraubung, für **35 Mk.** 21 fl. 20 kr. (Bei frankirter Retournirung des Korbes vergüte 2 Mk. 25 Pf. 1 fl. 35 kr.

Die Versendung der Probelampen erfolgt, der Einfachheit wegen, gegen Vorausbezahlung oder Nachnahme — an Etablissements, denen diese Bezahlungsweise nicht convenirt, versende auch ohne Vorausbezahlung oder Nachnahme.

Kleinere Beträge bitte ich mir möglichst im Voraus einzusenden.

Besonderen Preiscourant über Gasstoff-Glühlicht versende gratis und franco!


Circus
Färberei
LOUIS RUNGE
Das zur Speisung der Lampen und
Laternen erforderliche Brennmaterial, „Gasstoff“
genannt, ist ein Erdöl, welches nach besonderem
Verfahren derartig präparirt ist, dass es sich durch den Brenner
in Gas verwandeln lässt, sparsam und ohne Rauch verbrennt.
Prima Gasstoff
doppelt raffinirt und rectificirt (prachtvoll leuchtend und geruchlos verbrennend)
liefere ich in Blechgefässen zu 5, 10, 15, 20 Kilos Inhalt pro 1 Kilo 50 Pf.
Grössere Quanten Gasstoff erheblich billiger und zwar:
Blech-Ballons (Inhalt 25 Kilos) pro 100 Kilos Mk.
Blech-Ballons (Inhalt 40 oder 54 Kilos) pro 100 Kilos Mk.
Fässer (Inhalt ca. 115 bis 130 Kilos) pro 100 Kilos Mk.
Der Preis von 50 Pf. für 1 Kilo entspricht dem Preise von 35 Pf. für ein Liter, da ein Liter nur ca. 700 Grammes wiegt.
Die Blechgefässe und Ballons werden in meiner Fabrik aus starkem, verzinktem Eisenbleche angefertigt und sind mit luftdichter, messingener Verschraubung versehen.
Ganze Waggonladungen liefere ich zu bedeutend ermässigten Preisen.
Gasstoff, einfach raffinirt, ist 10 % billiger — derselbe leuchtet jedoch nicht so intensiv, wie der doppelt raffinirte und rectificirte Gasstoff und verbrennt auch schneller.
In Nordenhamm a./Weser und Bremen halte ich Gasstoff-Läger für die westlichen Länder des Reiches, sowie für den Export.
Bestellungen auf Gasstoff sind immer an meine Adresse nach Berlin NO., Landsberger Strasse 9 zu richten.
Die Bahnen berechnen zum Mindesten 20 Kilos Fracht, auch für Sendungen, welche leichter sind. Es empfiehlt sich daher, möglichst ein Quantum von 15 Kilos (Gewicht incl. Emballage ca. 20 Kilos) oder doch annähernd zu beziehen, da die Fracht hierfür nicht mehr beträgt, als für kleinere Quanten.
Probelampen wird auf Wunsch gern ein kleines Quantum Gasstoff beigepackt.
Der Gasstoff wird nach allen Plätzen des In- und Auslandes versandt.
Die Gasstoff-Gefässe, Ballons und Fässer können mir nach Entleerung stets zur Füllung wieder zugesandt werden.
Besondere Vorzüge meines Gasstoffes:
Sehr sparsames Brennen! — Intensiv weisse Flamme!
Verbrennt 25 % bis 50 % sparsamer und trotzdem viel heller als alle Nachahmungen!
Kein Rauch! — Geruchloses Licht! — Gleichmässig helles Licht! — Keine Schmutzerei!
Greift die Lampen nicht an! — Leuchtkraft heller und weisser als Kohlengas!
Verkaufs-Bedingungen:
Die Preise verstehen sich ab Fabrik excl. Verpackung — bei Laternen excl. Scheiben.
Emballage wird billigst berechnet.
Bei Beträgen bis 50 Mark bitte ich, mir zu gestatten, den Rechnungsbetrag durch Nachnahme erheben zu dürfen, oder ich ersuche, den ungefähr ausmachenden Betrag der Bestellung beizufügen. Wird bei grösseren Beträgen Nachnahme nicht gewünscht, so bitte um Mittheilung, in welcher Weise die Regulirung erfolgen soll und Aufgabe von Referenzen. Ist mir bei Bestellung nicht vorgeschrieben, in welcher Weise die Zahlung geschehen soll, so halte ich mich von den Herren Bestellern ermächtigt, Nachnahme erheben zu dürfen und expedire in dieser Weise. Den Bestellungen auf geschliff. Laternenscheiben ist der Betrag für diese gleich beizufügen.
Staatliche und Kommunalbehörden sind von diesen Bedingungen ausgeschlossen.
Franko meiner Fabrik in gutem Zustande retournirte Kisten werden innerhalb 2 Monaten zu 3/4 des dafür berechneten Preises zurückgenommen.
Postkisten nehme ich nicht zurück!
BERLIN, N.O. LANDSBERGERSTR. 9.
Schlosserei
Kesselhaus.
Weinkellerei.
Billardzimmer.
Hugo Spindler, Berlin. X.A.

Bemerkungen über den Spiritusglühlichtbrenner „H S 2".

Der Spiritusglühlichtbrenner „H S 2" ist von uns vor einiger Zeit auf Grund eingehender Erprobungen mit einer grossen Anzahl von Exemplaren in den Verkehr gebracht und hat seiner Vorzüge wegen rasch Verbreitung gefunden.

Der Brenner entwickelt eine Lichtstärke von ca. 45 H.-K., also reichlich doppelt soviel, wie die üblichen Petroleumtischlampen, welche ca. 20—22 K. geben. Der Verbrauch an Spiritus beträgt bei dem Brenner stündlich $^1/_{11}$ Ltr., sodass sich die Brennstunde auf etwa 2 $^1/_2$ Pfg. stellt, während eine Petroleumlampe bei der vorerwähnten Kerzenstärke einen stündlichen Petroleumverbrauch von etwa 2 Pfg. hat. Die Kosten für die Einheit des erzeugten Lichtes stellen sich beim H S 2-Brenner dem Petroleum gegenüber um $^1/_3$ billiger.

Der Brenner brennt ohne ständige Hilfsflamme, sodass er, einmal entzündet, keiner weiteren Regulierung bedarf. Das Anzünden erfolgt, indem mit dem beigegebenen Einfüllkännchen eine abgemessene Spiritusmenge in die am Brenner befindliche Anheizschale gegeben wird, worauf nach ca. 1 Minute das Erglühen des Glühkörpers eintritt.

Wie bei allen Spiritusbrennern, bei welchen durch eine vorübergehende anfängliche Beheizung die Vergasung eingeleitet wird, tritt auch bei diesem Brenner anfänglich eine etwas stärkere Gasentwicklung ein, welche dazu führt, dass auf einige Augenblicke die Flamme über den oberen Rand des Cylinders hinausschlägt. Es ist dies aber eine ganz ungefährliche Erscheinung, an die man sich bald gewöhnt, und die im übrigen auch durch Aufsetzen eines Glimmerblakers auf den Cylinder nahezu beseitigt wird.

Bei dem H S 2-Brenner findet, wie bei allen Spiritusglühlichtbrennern allmählich eine Verharzung der Dochte statt, indem die bei der Verbrennung des Spiritus ausscheidenden unvergasbaren Rückstände sich im oberen Teile des Dochtes festsetzen. Durch diese und die gleichzeitig eintretende Verkohlung des Dochtes nimmt nach einer gewissen Zeit die Saugfähigkeit der Dochte derart ab, dass ihre Erneuerung notwendig wird. Ein besonderer Vorzug des H S 2-Brenners ist es nun, dass diese Dochterneuerung, die zweckmässig mit einer Reinigung des Brenners verbunden wird, erst nach ca. 1000 Brennstunden, d. h. bei einer durchschnittlichen täglichen Benutzung der Lampe von 4—5 Stunden nach ca. 8 Monaten erforderlich wird. Voraussetzung hierbei ist allerdings, dass nur reiner, hochprozentiger Spiritus, am besten solcher von 95 Volumen-Prozenten, verwendet wird.

Für den Brenner können im allgemeinen alle Glühkörper verwendet werden, die in unabgebranntem Zustande in Höhe des oberen Brennerteiles, des sogenannten Brennerkopfes, so weit sind, dass sie diesen ziemlich eng umschliessen. Dieser Forderung entsprechen am meisten die bei uns erhältlichen Glühkörper, welche für den Brenner besonders hergestellt sind und anerkanntermassen eine besondere Haltbarkeit haben.

Als Cylinder dürfen nur echte Jenaer Cylinder verwendet werden, da, wie wiederholt festgestellt worden ist, kein anderes Fabrikat der durch den Anheizspiritus entwickelten Hitze Stand hält. Diese Cylinder sind im allgemeinen in jedem einschlägigen Ladengeschäft vorrätig, da sie auch für Gasglühlicht verwendet werden.



IV. Anzünden der Lampe.



Fig. 4.
Einfüllkännchen
No. 4003.

1. **Rechtsschieben des mit Knopf versehenen Regulierschlüssels bis zum Anschlage.**

2. **Befüllen der Anheizschale** durch die grosse runde Oeffnung der Brennergalerie, welche durch den Handgriff unter 1 freigelegt worden ist, vermittelst eines **Einfüllkännchens** No 4003, Fig. 4, Preis 0,40 Mk., welches jedesmal die zum Anheizen erforderliche Spiritusmenge ausfliessen lässt. Das durch Deckel geschlossene Kännchen darf **nur einmal** gekippt werden und ist in dieser Stellung einige Sekunden zu belassen.



3. **Anzünden des Spiritus in der Anheizschale.**

   Infolge der starken Gasentwicklung, die beim Abbrennen des Anheiz-Spiritus entsteht, brennen vorübergehend die Spiritus-Gase aus dem Zylinder. Durch das Aufsetzen eines Glimmer-Blakers No. 7675, Fig. 6, Preis Mk. 0,25, wird das Herausbrennen nahezu beseitigt.

   Bei der Verwendung des Brenners auf Garten- und Balkon-Lampen gewährleistet der Glimmer-Blaker selbst bei Wind ein ruhiges Brennen der Lampe.

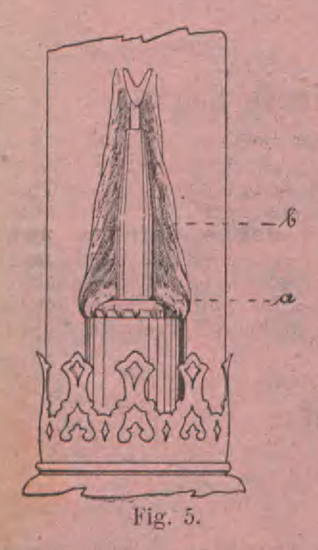


Fig. 5.

4. **Entwickelt die Lampe nicht genügend Leuchtkraft,** so ist, unversehrten und nicht zu weiten Glühstrumpf (vgl. II 3) vorausgesetzt, auch die Flammenbildung eine ungenügende.

   Die normale Flammen-Form und -Grösse (siehe Fig. 5) ist am besten ohne Glühstrumpf bei aufgesetztem Zylinder zu erkennen. Bei derselben muss sich unmittelbar über der Brennerkappe ein gleichmässig hoher dichterer Flammen-Kern a bilden, während der durchsichtigere Flammen-Kegel b den Wärmerückleiter ringsum gleichmässig umspülen und bis zur Gabelung des Glühstrumpfträgers reichen muss.

   Die nicht genügende Leuchtkraft bezw. abweichende Flammenbildung kann im allgemeinen an folgendem liegen:

   a) Der Spiritus ist zu schwachgrädig, vergl. I.
   b) Die Düsenlöcher sind verstopft und bedürfen der Reinigung, siehe VI.
   c) Die Dochte haben nicht mehr genügend Saugfähigkeit und bedürfen der Erneuerung, siehe VI.

V. Auslöschen der Lampe.

Linksschieben des mit Knopf versehenen Regulierschlüssels.

Um sich davon zu überzeugen, dass die Lampe tatsächlich erloschen ist, schiebt man einige Sekunden nach dem Auslöschen den Regulierschlüssel für einen Augenblick nach rechts.

Fig. 6.
Glimmerblaker No. 7675.

VI. Reinigen des Brenners, der Brennerdüse und Auswechseln des Saugdochtes

erfolgt nach besonderer Anleitung, die auf Anfordern kostenlos zugesandt wird.



Fig. 7.
Alkoholometer No. 3290.

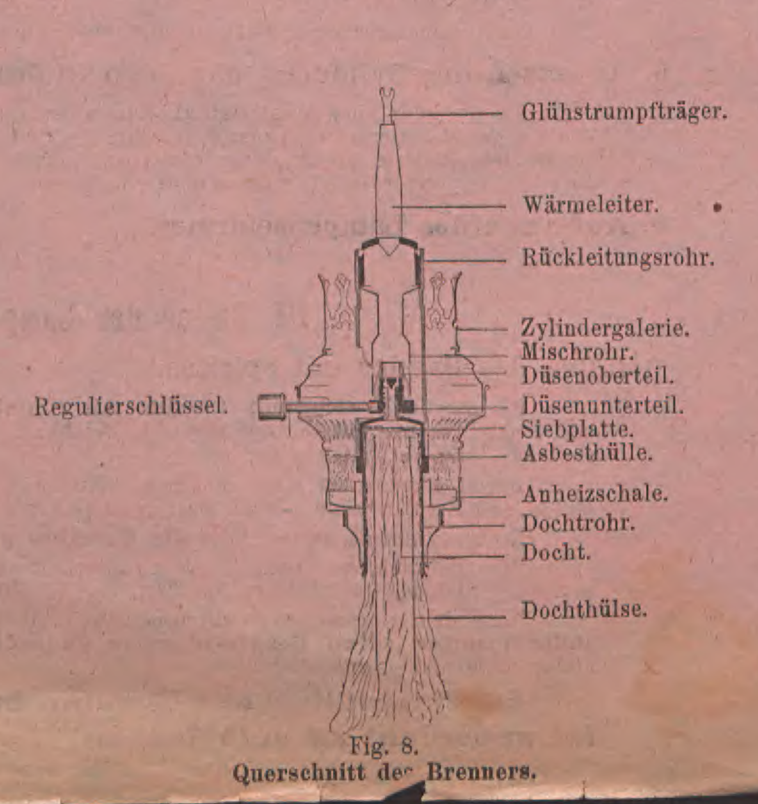


Fig. 8.
Querschnitt des Brenners.

November 1906.

Centrale für Spiritus-Verwerthung G. m. b. H., Berlin W. 8.

Behandlung

des

Spiritusglühlichtbrenners „HS2 No. 4029".



Fig. 1.

H S 2-Brenner No. 4029.

I. Der für den H S 2-Brenner zu verwendende Spiritus

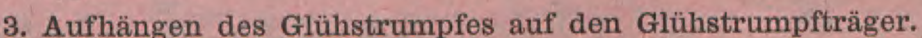
muss mindestens eine Stärke von 90 Vol. % haben. Schwächerer Spiritus darf auf keinen Fall benutzt werden. Die Lampe brennt um so besser und um so gleichmässiger, je hochprozentiger der zur Speisung benutzte Spiritus ist. Namentlich behalten bei Verwendung hochprozentiger Ware die Dochte eine viel längere Gebrauchsdauer, erfordern also einen selteneren Ersatz. **Am vorteilhaftesten verwendet man daher Spiritus von 95 Vol. %.** Wo Spiritus dieser Gradstärke nicht im Kleinhandel erhältlich ist, wende man sich an die Centrale für Spiritus-Verwerthung, Abteilung Brennspiritus, welche Bezugsquellen nachweisen oder das weitere veranlassen wird. — Die Gradstärke des Spiritus kann leicht durch jedermann mittelst unseres Alkoholometer-Besteckes — No. 3290, Figur 7, Preis Mk. 1,75 — festgestellt werden.

II. Zusammensetzen der Lampe.

1. Aufschrauben des Brenners auf das Bassin.

2. Aufschieben des Schirmträgers.

Zum festen Sitz des Schirmträgers ist es erforderlich, dass der untere Kranz desselben die Cylindergalerie fest umspannt. Ist dies nicht der Fall, so biege man mit einer Zange die Zacken des unteren Kranzes des Schirmträgers ein wenig nach innen, nachdem man den Schirmträger zu diesem Zwecke von der Cylindergalerie abgehoben hat.



3. Aufhängen des Glühstrumpfes auf den Glühstrumpfträger.

Ein **Verbeulen**, d. h. Eindrücken des Glühstrumpfes ist zu **vermeiden**, da dies Veranlassung zum leichten Platzen an der betreffenden Stelle gibt. Der **Glühstrumpf** ist daher grundsätzlich an dem **oberen zusammengewürgten Ende anzufassen**. Der Glühstrumpf darf in Höhe des Oberrandes der Brennerkappe nur so weit sein, dass er unabgebrannt noch bequem über die Brennerkappe geht. Vor dem Aufsetzen eines neuen Glühstrumpfes ist die Brennerkappe durch Abwischen ringsum von Rückständen des alten Glühstrumpfes zu säubern.

4. Abbrennen des Glühstrumpfes durch Anzünden mittelst eines Streichholzes am oberen Ende.

Nach dem Abbrennen ist der Glühstrumpf nicht mehr zu berühren.



Fig. 2.

Einfüllring No. 7578.

5. Aufsetzen des Cylinders, ohne den Glühstrumpf zu berühren.

Als Cylinder sind nur **Original Jenaer** zu verwenden. Da die Cylinder in der Weite etwas differieren, sind zum festen Sitz des Cylinders unter Umständen die Zacken der Cylinder-Galerie gleichmässig etwas auseinander oder zusammen zu biegen. Die Zacken der Cylinder-Galerie müssen den Cylinder gleichmässig und nicht zu eng umspannen.

6. Aufsetzen des Lampenschirmes.

III. Füllen der Lampe.



Fig. 3.

Sicherheitseinfüller No. 3204.

Befüllen des Bassins mit Spiritus.

Es empfiehlt sich, nur Bassins mit Einfüllöffnung zu verwenden. Glas- und Kristallbassins mit Einfüllöffnung in reichhaltiger Auswahl in allen unseren Ausstellungs- und Verkaufslokalen.

Durch Einschalten eines Füllringes No. 7578, Fig. 2, Preis 0,35 Mk., zwischen Bassin und Brenner können auch Bassins ohne Einfüllöffnung Verwendung finden.

Es ist darauf zu achten, dass **die Bassins nie ganz voll** gefüllt werden.

Zum Befüllen bedient man sich am zweckmässigsten eines auf jede Flasche aufzusetzenden **Sicherheitseinfüllers** No. 3204, Fig. 3. Preis Mk. 0,25.

Nach dem erstmaligen Befüllen oder bei vollständig ausgebranntem Bassin, **was jedoch unter allen Umständen zu vermeiden ist,** lasse man dem Docht einige Stunden Zeit zum Aufsaugen.

Ein Nachfüllen des Bassins bei brennender Lampe ist unbedingt zu unterlassen.

Fernsprech-Anschluss Amt VII. No. 5984.

Berlin N.O., den 17 August 1889

Louis Runge.
BERLIN, N.O.
Landsbergerstr. 9.

Fabrik Gas selbst erzeugender Beleuchtungs-Gegenstände.

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Mit meinem ergebenen Gegenwärtigen erlaube ich mir, die höflichste Anfrage, ob schon betreffs der Anschaffung meiner transportablen Gas selbsterzeugenden Laternen zur Straßenbeleuchtung Beschluß gefaßt worden ist.

Zu weiteren Mittheilungen stehe ich stets zu Ihrer Verfügung und bitte, mir eine gütige Nachricht zukommen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ergebenster

Louis Runge

Schumann & Küchler

Inhaber: Höhnemann & Küchler

Special-Fabrik für Beleuchtung und Wasser-Versorgung

Gasbereitungsöle, Eisenoxyd-Hydrat (Gasreinigungs-Masse).

Telegramm-Adresse:
Schumann Küchler, Erfurt.

Erfurt, den 12 März 1890
Thüringen.

An den
Verehrlichen Magistrat
Rehberg

Auf das geschätzte Schreiben vom 8 d. M. theilen ergebenst wir mit, daß die mit Gasstoffbeleuchtung ausgerüsteten Laternen vielfach in Benutzung sind und daß sich die Kosten pro Stunde und Flamme je nachdem man die Flamme größer oder kleiner brennen läßt auf 3 bis 5 Pfg. belaufen.

Wir empfehlen eine Probelaterne zu beziehen um sich zu vergewissern ob die Beleuchtung für die dortige Gemeinde eine zweckmäßige ist.

Hochachtungsvoll!

Schumann Küchler